Steuerverfaſſung

des

platten Landes

der

Kurmark Brandenburg.

Von

Paul Gottlieb Wöhner,

Königlichem Kriegsrath.

Dritter und letzter Theil.

Berlin,

in der Voſſiſchen Buchhandlung.

1805.

Inhalt des dritten Theils

und Verzeichniß der im erſten Theil vorkommenden Edikten, Patenten, Rezeſſen, Reverſen, Reſkripten, Verordnungen ꝛc., und wo ſolche zu finden ſind.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
1	1472	Bartholomei	Landtags-Revers wegen des Hufenſchoſſes und Erlaſſung der Landbeede	Corpus Constitutionis March. VI Theil 1 Abtheilung, No. VIII. Seite 10.
2	1488	Appoloniä	Zieſebrief.	C. C. M. IV Thl. 4 Abtheil. No. 1. Seite 1.
3	1513	Sonntags nach Felicis	Zieſebrief.	C. C. M. IV Thl. 4 Abtheil. No. 2. Seite 3.
4	1524	Donnerſtag nach Johannis Bapt.	Landtags-Rezeß wegen des Hufenſchoſſes.	C. C. M. VI Thl. 1 Abth. No. XII. Seite 15.
5	1534	Donnerſtag nach Johannis Baptiſtä	Rezeß wegen des Hufenſchoſſes.	C. C. M. VI Thl. 1 Abth. No. XVII. Seite 31.
6	1542	Purificationis Mariä	Rezeß von dem Beytrag der Städte und des platten Landes. .	Aus einer Privat-Sammlung erhalten.
7	1549	Mittwoch nach Michaelis	Landtags-Rezeß von der Bierſteuer.	C. C. M. VI Thl. 1 Abth. No. XXVI. Seite 77 und 80.
8	1571	ohne Datum	Brau- und Zieſe-Ordnung. .	C. C. M. IV Thl. IV Abth. No. III. Seite 5.
9	1571	ohne Datum	Brau- und Zieſe-Ordnung. .	C. C. M. IV Thl. IV Abth. No. VI. Seite 18.
10	1572	. . .	Brau- und Zieſe-Ordnung. .	C. C. M. IV Thl. IV Abth. No. VII. Seite 23.
11	1572	Montag nach Viti	Revers von der Bierzieſe. .	C. C. M. IV Theil, IV Abtheilung, No. XXXVII. Seite 118.
12	1572	Freytag nach Margarethen	Edikt von der Scheffelſteuer oder Mahlzieſe.	C. C. M. IV Theil, IV Abtheilung, No. VIII. Seite 29.
13	1573	Dienſtag nach Reminiſſere	Abſchied wegen der Städte-Irrungen.	Aus einer Privat-Sammlung.
14	1577	. . .	Ordnung, wie es mit dem Brauen und Einnehmung der Zieſe gehalten werden ſoll.	C. C. M. IV Thl. IV Abth. No. X. Seite 64. 65.
15	1594	Johannis Bapt.	Transactiv in puncto Contributionis	Aus einer Privat-Sammlung.
16	1600	28. Aug.	Kurfürſtlicher Abſchied in Causa maqualitatis Contributionorum.	Desgleichen.
17	1602	14. April	Landtags-Rev. wegen erhöhter Zieſe.	C. C. M. VI Thl. 1 Abth. No. LXII. Seite 172.
18	1602	Montag nach Quoſimodogeniti	Dispoſition und Ordnung wegen der Scheffelſteuer. . . .	C. C. M. IV Thl. IV Abth. No. XI. Seite 47.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
19	1604	1. Januar	Privilegium der Stadt Joachimsthal.	Acta des Joachimsthalſchen Schuldirektorii des Städtchen Joachimsthal Privilegium u. andere Gerechtſame betreffend.
20	1615	. . .	Vergleich zwiſchen dem Mittel-, Uckermärk.- und Ruppiniſchen Städten an einem und den Altmärkſchen und Priegnitziriſchen Städten am andern Theil.	Aus einer Privat-Sammlung.
21	1620	12. Febr.	Verordnung, welche Dörfer und Oerter aus der Stadt Fürſtenwalde ihr Bier nehmen ſollen. . .	Blatt 50 der Kurmärk. Kammerakten wegen der Lebuſeſchen Amtsdörfer, ſo mit Fürſtenwaldſchen u. Wrietzenſchen Bier bisher verlegt worden. Dom. Reg. Fürſtenwalde, Paquet 111. No. 11.
22	1624	18. Julius	Ausſchreiben wegen Erhöhung des Biergeldes.	C. C. M. IV Thl. IV Abth. No. XIII. Seite 73.
23	1624	29. Septbr.	Ratification des Rezeſſes vom 10. September 1604 wegen der Mahlzieſe.	C. C. M. VI Theil, 1 Abtheilung, No. XCVIII. Seite 333.
24	1625	. . .	Information, ſo die Ritterſchaft ihrem Advokat Krauſen gegeben, wie die Städte ſich wider die Verfaſſung von 1594 beſchwert haben. .	Acta der Landſchaft, betreffend einige Nachrichten, und in Specie die dem Städte-Syndico, Consuli Strasburger und dem Ritterſchafts-Syndico, Advocat Krauſen, ertheilten Information, wegen der Quotiſation. 1625. ad 137. No. XI.
25	1637	12. Auguſt.	Edikt von der Kriegesmetze. .	C. C. M. IV Thl. IV Abth. No. XIV. Seite 75.
26	1643	28. Junius	Quotiſations-Receß zwiſchen der Ritterſchaft und den Städten.	Der Original-Receß befindet ſich in der Regiſtratur der Mittelmärk. Städtekaſſe, eine Abſchrift in den Direktorialakten, betreffend das Fundamentum Repartitionis der Contribution und des Cavalleriegeldes auch in den Churmärk. Kammer-Akten von Deducirung des Urſprungs, von dem Contributions-Contingent der Churmärkſchen Kreiſer. Kontrib. S. Fach 1. No. 4.
27	1643	4. Nov.	Reſkr. wegen der mit der Altmarck behandelten Kriegesmetze. . .	Direktorial-Akten Churmärk. Depart. wegen der zu entrichtenden Kriegesmetze von dem Bauermaltze in der Altemark und Prietznitz.
28	1644	19. Febr.	Ordre, daß die Stadt Johannisthal mit der Kontribution verſchont werden ſoll.	Blatt 15 Acta des Joachimsthalſchen Schuldirektorii des Städtchen Joachimsthal Prievilegium und andre Gerechtſame betreffend.
29	1644	22. Mai.	Receß, wegen des Frey-Brauens der Prediger und Schulbediente	C. C. M. I Thl. II Abth. No. XII. Seite 53.
30	1650	17. Septbr.	Eintheilung, wie die Mittel-Uckermarck und Ruppinſche Städte nach der alten Verfaſſung und der neuen Einrichtung von 1650 zu 1000 Thlr. ihren Beytrag zu leiſten haben.	Das Original befindet ſich in der Regiſtratur der Mittelmärk. Städte-Kaſſe unter der Rubrik: Quotiſationsſache.
31	16.5	9. Januar.	Abſchied, betreffend den Beytrag der Stadt Wittſtock zur Kontribution.	Das Original befindet ſich in der Rathhäuſlichen Regiſtratur der Stadt Wittſtock, eine vidimirte Abſchrift davon S. 42. Vol. I. der Acten der Churmärk. Kammer-Juſtiz-Deputation in Sa-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
				chen des Priegnitzirſchen Kreis-Directorii und der Stadt Wittſtock wegen der Kriegesfuhren und Fourageliefe-rung
32	1633	12. Mai.	Vergleich der Kurfürſtlichen Kommiſſarien zwiſchen den in der Uckermarck belegenen Aemtern und Städten, und der Uckermärckſchen Ritterſchaft, wegen des Kontributions-Beytrags.	Beylage zu den Kurmärk. Kammer-Juſtiz Deputations-Akten in Sachen der Uckermärck. Ritterſchaft wider den Fiscum nomine des Aemterkorpus.
33	1653	26. Julius	Landtags-Rezeß. . . .	Bey der Landſchaft.
34	1653	29. Auguſt	Special-Revers, ſo den Städten der Neumarck, wegen des verlangten Beytrags vom Bees- und Storckowſchen-Kreiſe ertheilt worden. .	C. C. M. VI Thl. I Abth. No. CXX. Seite 480.
35	1656	10. Julius	Receß zwiſchen den Städten Beeskow und Storckow auch der Mann- und Ritterſchaft beyder Herſchafften, wegen des Brauens und Verlegung der Krüge.	General-Pachtanſchlag des Amts Beeskow von Trinit. 1798 bis 1804. Seite 345.
36	1657	29. Auguſt	Abſchied in Sachen zwiſchen den Kurfürſtl. Aemtern und Städten, und der Ritterſchaft in der Uckermarck, wegen des Kontributions-Beytrags.	Beylage zu den Kurmärk-Kammer-Juſtiz-Deputations-Akten in Sachen der Uckermärck. Ritterſchaft, wider den Fiscum nomine des Aemterkorpus.
37	1658	22. März	Abſchied, wegen der Servitien und Einquartierung, zwiſchen den Bees- und Storckowſchen-Kreiſe und den Städten.	Blatt 55 der Kurmärk. Kammerakten in Sachen des Bees- und Storkowſchen Kreiſes contra der beyden Städte Beeskow und Storkow in puncto Contributionis. Bees- und Storkowſche Kreis-S. Fach 1. No. 1.
38	1658	5. April	Beſcheid in Sachen der Uckermärck. Aemter nnd Städte wider die Ritterſchaft, wegen des Kontributions-Beytrags. . . .	Beylage zu den Kurmärk. Kammer-Juſtiz-Deputations-Akten in Sachen der Uckermärk. Ritterſchaft wider den Fiscum nomine des Aemter-Korpus.
39	1659	8. Julius	Patent, daß kein Vorſpann auf freye Ab- und Paßfuhre weiter gelten ſoll.	C. C. M. IV Thl. I Abth. IV Cap. No. 1. Seite 1119.
40	1659	20. Septbr.	Rezeß zwiſchen den Aemtern und Städten und der Ritterſchaft in der Uckermarck, wegen der Kontributions-Beyträge.	Blatt 105 der Akten des Königl. Geh. Archivs von 1627 bis 1699. Streit zwiſchen der Uckermärck. Ritterſchaft und den Aemtern in pto Contributionis.
41	1659	13. Octbr.	Kreistags-Protocoll des Teltowſchen Kreiſes den Beytrag der Aemter betreffend.	Blatt 55. 135 und 163. Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, betreffend die Forderung, ſo die Aemter Zoſſen und Trebbin aus einer Quotiſation an die Dörfer des Teltowſchen Kreiſes machen.
42	1660	6. April	Beſcheid in Sachen der Uckermärck. Aemter und Städte wider die Ritterſchaft, wegen der Kontributions-Beyträge	Beylage zu den Kurmärk. Kammer-Juſtiz-Deputations-Akten in Sachen der Uckermärk. Ritterſchaft wider den Fiscum nomine an das Aemter-Korpus.
43	1660	18. Auguſt	Vergleich zwiſchen den Havelländſchen und den Glin- und Löwenbergſchen Kreis.	Kurmärk. Kammer-Akten von Beſtellung eines beſondern Landraths im Glien- und Löwenbergſchen Kreis. Glien- und Löwenbergſche Kreis-S. Fach 1. No. 4.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
44	1661	22. Febr.	Vergleich zwiſchen dem Lebuſiſchen Kreis und der Stadt Fürſtenwalde.	Blatt 15. Vol. I. der Kurmärk. Kammer-Juſtiz-Deputations-Akten in Sachen der Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde wider die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Kreiſes wegen der Natural-Verpflegung der Kavallerie.
45	1662	13. Febr.	Vergleich zwiſchen dem Lebuſiſchen Kreis, und der Stadt Fürſtenwalde.	Blatt 19 eben dieſer Akten.
46	1662	17. April	Rezeß von den Beytrag der Städte der Mittel- und Uckermarck auch Ruppinſchen-Kreis. . . .	Das Original befindet ſich bey der Regiſtratur der Mittelmärk. Städtekaſſe unter der Rubrik: Rezeſſe.
47	1664	21. März	Verordnung, wie viel den Unterthanen für die Vorſpann- oder Ab- und Poſtfuhren bezahlt werden ſoll.	C. C. M. IV Thl. I Abth. IV Kap. No. 11. S. 1721.
48	1664	23. Mai	Landtags-Rezeß, betreffend das Brauweſen und die davon zu erlegende Abgaben. . . .	C. C. M. VI Theil, I Abtheilung, No. CXXXVI. S. 507.
49	1664	1. Junius	Edikt von den Abgaben vom Brauen.	C. C. M. IV Theil, IV Abtheilung, No. XVIII. Seite 87.
50	1666	8. Mai	Rezeß, wegen der von den General Dörflinger von der Landſchaft erkauften Zieſefreiheit für den Krug zu Guſow.	Kurmärk. Kammer-Akten wegen der von verſchiedenen Obrigkeiten verweigerten Entrichtung der Kriegesmetzgelder. Brau- und Brennerey. S. Fach IX. No. 40.
51	1666	25. Mai	Receß, wegen der von dem Freiherrn von Schwerin bezahlten 4000 Thlr. für die Zieſefreyheit des Amts Altlandsberg. . . .	Das Original befindet ſich bey der Landſchaft.
52	1667	8. Mai	Verordnung, daß in der Stadt Alt-Landsberg die Acciſe eingeführt werden ſoll.	Akta wegen Einführung der Acciſe in Landsberg. Landsbergſche Acciſe S.
53	1667	1. Auguſt	Vergleich der Eingeſeßenen des Niederbarnimſchen Kreiſes mit dem Ober-Präſidenten Freyherrn von Schwerin, wegen der Kontribution vom Amte Landsberg. . .	Blatt 24. der Kurmärk. Kammer-Akten, betreffend das Kontributionsweſen des Amts Alt-Landsberg und dazu gehörige Dörfer. Dom. Reg. Paquet 4. No. 27 a.
54	1670	18. Mai	Edikt von den Zieſeabgaben.	C. C. M. VI Theil, I Abtheilung, No. CXLVII. S. 528.
55	1670	5. Nov.	Verordnung, wegen der vom Amte Alt-Landsberg einzuhebenden Kontribution und des zu bezahlenden Kontingents. .	Akta der Kurmärk. Kammer, betreffend das Kontributionsweſen im Amte Alt-Landsberg. Dom. Reg. Pabuet 4. No. 27 b.
56	1673	15. Nov.	Vergleich des Prinzen von Heßen-Homburg mit der Ritterſchaft des Ruppinſchen-Kreiſes, wegen des Kontributionsbeytrags für die Unterthanen des Amts Neuſtadt an der Doße.	Direktorial-Akten Kurmärk. Departements, betreffend die Einſendung und Approbation der Kontribution- und Kavallerie-Gelder-Etats von ſämmtlichen Kreiſern pro 17$\frac{5}{5}\frac{4}{5}$
57	1674	7. März	Patent, wegen der Bier- und Mahlzieſe.	C. C. M. IV Theil, IV Abtheilung, No. XXIII. Seite 95.
58	1680	26. April	Interimsvergleich der Altmärckſchen Prignitziriſchen und Mittelmärck. Ritterſchaft mit der Uckermärck. Ritterſchaft wegen des Uebertrags.	Blatt 10. der landſchaftlichen Akten, betreffend die Diferenzien mit der Uckermärkſchen Ritterſchaft in puncto Quotisationis ad 137. No. 1.
59	1680	30. Junyus	Edikt, daß der Schoß auf eine Zeitlang erlaßen ſeyn ſoll. .	C. C. M. IV Theil, III Abtheilung, I Kap. No. XXV. S. 35.
60	1681	25. Febr.	Brau- und Mühlenordnung.	C. C. M. IV Theil, IV Abtheilung, No. XXVII. Seite 102.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
61	1681	25. Julius	Vergleich, wegen der Kontributions-Beyträge der Ritterſchaft und der Aemter und Städte in der Uckermarck.	Beilage zu den Kurmärk. Kammer-Juſtiz Deputations-Akten in Sachen der Uckermärck. Ritterſchaft wider den Fiscum nomine des Aemterkorpus.
62	1682	21. Märtz	Verordnung, wegen der von der Kur- und Neumarck zu bezahlenden Kontribution.	Direktorial-Akten Kurmärck. Depart. Generalia Kontributions-Sachen.
63	1684	2. Januar	General Steuer- und Konſumtions-Ordnung in den Städten und Flekken der Kurmarck.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. II Capitel. Nr. XVII. Seite 134.
64	1685	20. Decbr.	Edikt, wegen des Mahlens und Metzgeldes.	C. C. M. IV Thl. IV Abth. Nr. XXX. Seite 108.
65	1687	19. Nov.	Reglement, wegen der Kontribution.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. 1 Cap. Nr. XXXVIII Seite 46.
66	1688	15 bis 29 Feb.	Kommißariſches-Protocoll über die Anfertigung der neuen Kontributions-Anlage in d r Uckermarck. .	Direktorial-Akten. Die Kommiſſariſche Relation vom 3ten März 1688 mit den dazu gehörigen Beylagen von Lit. A bis W.
67	1691	16. Decbr.	Receß, wegen der Vereinigung der Ritterſchaft und Aemter im Zaucheſchen Kreis.	Bei der Zauchſchen Kreis-Regiſtratur.
68	1692	4. Januar	Edikt von Erlegung der Zieſe.	C. G. M. IV Theil. IV Abth. Nr. XXXV Seite 120.
69	1694	17. Nov.	Reſolution; daß die Haußleute nicht zieſefrei ſeyn.	Acta der Landſchaft, betreffend die mit der Kurmärck. Kammer im Juny 1750 getroffene und von Sr. Königl. Majeſtät beſtätigte Konvention wegen der von den Aemtern Oranienburg ꝛc. zu erlegenden Zieſe und Blaſenzins. Eine Abſchrift davon Blatt 16 b. Vol. II der Kurmärck. Kammer-Akten die von der hieſigen Landſchaft verlangten Zieſe und Blaſenzins von den Aemtern. Brau und Zieſe-Sachen Fach 1. Nr. II.
70	1699	1. Januar	Interimsordnung und Einquartirungs-Reglement. . . .	C. C. M. III Theil. I Abthl. Nr. LXXIII. Seite 213.
71	1699	13. Juny	Reſkript an die Uckermärck. Ritterſchaft, wegen der Quotiſation.	Direktorial-Akten Kurmärck. Depart.: Die Reviſion des Collectenweſen in der Uckermarck von 1692 bis 1699.
72	1701	26. Januar	Feuerordnung des platten Landes.	C. C. M. V Thl. I Abth. II Cap. Nr. VII. Seite 170.
73	1702	25. Mai	Kommiſſorium an die Geheimeräthe Brand und von Borck, wegen der Diferenzien mit der Uckermarck in Anſehung der Quotiſation.	Blatt 66 und 120. der landſchaftlichen Akten, betreffend die Diferenzien mit der Uckermärck. Ritterſchaft in puncto Quotisationis ꝛc. ad 137. Nr. 1.
74	1702	16. Decbr.	Flecken- Dorf- und Ackerordnung.	C. C. M. V Thl. III Abthl. I Cap. Nr. XXXII Seite 241.
75	1703	29. Mai	Reſolution an die Landſchaft, wegen der Zieſefreiheit. . .	Kurmärck. Landſchaft.
76	1704	23. Febr.	Edikt wegen Wiedereinführung des Huf- und Giebelſchoßes.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. I Cap. Nr. XXX Seite 46.
77	1704	9. Mai	Schoß-Rezeß.	Kurmärck. Landſchaft.
78	1704	11. Auguſt	Mandat wegen Verminderung des Huf- u. Giebelſchoſſes in den Städten.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. I Cap. No. XXXII Seite 47.
79	1704	18. Septbr.	Edikt vom Huf- nnd Giebelſchoß.	C. C M. IV Thl III Abthl. I Cap. No. XXXVIII. Seite 51.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
80	1706	15. Januar	Reſolution wegen der Irrungen zwiſchen der Ritterſchaft und den Städten im Bees- und Storkowſchen Kreis	Blatt 44. der Kurmärk. Kammerakten in Sachen der Ritterſchaft und Aemter des Bees- und Storkowſchen Kreiſes contra der beyden Städte Beeskow und Storkow iu puncto Quotisationis. Bees- und Storkowſche Kreis-S. Fach 1. No. 1.
81	1707	24. Junius	Edikt vom Huf und Giebelſchoß.	C. C. M. IV Thl. IV Abthl. I Cap. No. XXXV. Seite 55.
82	1707	31. Decbr.	Reſkript wegen den Freiheiten, ſo Abgebrannte und Neubauende genießen ſollen.	Blatt 3. Kurmärk. Kammer-Akten wegen der Baufreyheiten, wobey auch einige von Adel intreſſiren. Dom Reg. Fach XII. No. 2.
83	1708	25. Januar	Bericht des Geheimen-Kriegesrath von Klinggräf wegen der Beyträge der Mediatſtädte in der Priegnitz.	Blatt 32. Akta der Kurmärk. Kammer wegen der Einwohner auf dem Biſchofsberge vor Havelberg in pto Contributionis von der Acciſe. Havelberg bürgerliche Laſten und Abgaben. Städte-Regiſtr. Fach 3. No. 1.
84	1711	14. Auguſt	Verordnung, daß das alte Biergeld an die Kammer-Renthey, jetzt Domainenkaſſe bezahlt werden ſoll.	Akta der Kurmärk. Kammer wegen der Urbeeden, Altbiergelder, Kriegesmetze und Zieſe in den Aemtern. Generalia Paquet 1. No. 4., auch C. C. M. IV Thl. 4 Abtheil. No. XCVIII. Seite 43.
85	1711	29. Auguſt	Bericht der Ritterſchaft des Bees- und Storckowſchen-Kreiſes die Quotiſation betreffend. . . .	Blatt 24. Vol. I. der Direktorial-Akten Kurmärk. Depart. in Sachen der Priegnitz contra der Altmärck. Ritterſchaft von 1710 bis 1715.
85 a	1712	19. Octbr.	Receß, wegen der von der Herrſchaft zu Plaue zu hebenden Acciſe.	Die vidimirte Abſchriften hievon befinden ſich in der Regiſtratur der Gutsherrſchaft zu Plaue, von welcher ſolche zu dieſem Behuf mir gefälligſt mitgetheilt worden ſind.
85 b	1712	3. Nov.	Die Königliche Konfirmation über den Rezeß vom 19. Octbr. 1712.	
85 c	1712	29. Octbr.	Die Annahme dieſes Rezeſſes von der Kurmärckſchen Amts-Kammer.	
86	1713	29. April	Repartition der Kavallerie-Pferde, welche von der Altmarck, Priegnitz, Mittel- und Uckermarck zur Approbation eingereicht worden.	Blatt 29 der Kurmärck. Kammer-Akten, was die naturelle Einquartirung auf dem platten Lande den Kontribuenten gekoſtet.
87	1713	23. Junius	Königl. Ordre, nach welcher die Städte Beeskow und Storckow $\frac{7}{18}$ Theile, ſo der Bees- und Storkowſche- Kreis zu geben, beytragen ſollen.	Blatt 169 der Kurmärk. Kammer-Akten in Sachen der Ritterſchaft des Bees- und Storkowſchen Kreiſes contra der beyden Städte Beeskow und Storkow in Puncto Quotisationis. Bees- und Storkowſche Kreis S. Fach 1. No. 1.
88	1713	24. Julius	Patent, wegen des Huf- und Giebelſchoſſes.	C. C. M. IV Thl. III Abthl. I Cap. No. XXXVI. Seite 55. auch in den Akten der Kurmärk. Kammer, wie es mit Bezahlung des Schoßes gehalten werden ſoll. Contrib-S. Fach. 1. No. 8.
89	1714	24. Januar	Vergleich zwiſchen der Altmarck und Priegnitz in Anſehung der Kontributions-Beyträge.	Blatt 109. Vol. der Direktorial-Akten in Sachen der Priegnitz contra der Altmärck. Ritterſchaft.
90	1714	9. Märtz	Reſkr. wie die Altmarck und Priegnitz ihre Kontributions-Beyträge leiſten ſoll.	Blatt 112. eben dieſer Akten.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
91	1714	14. April	Edikt wegen des Schoßes, welchen die Städte zur Städtekaße zu bezahlen haben.	C. C. M. IV. Abthl. I. Cap. Nr. XXXVIII. Seite 59.
92	1714	27. Junius	Brau-Konſtitution. . .	C. C. M. IV. Thl. IV. Abthl. Nr. LIV. Seite 161.
93	1714	21. Septbr.	Edikt von der Kriegesmetze .	C. C. M. IV. Thl. IV. Abthl. Nr. LVII. Seite 172.
94	1714	18. Decbr.	Königl. Genehmigung über den mit dem Bees- und Storchowſchen-Kreis behandelten Schoß. .	Original bey der Landſchaft.
95	1715	28. Febr.	Königliche Genehmigung, daß im Niederbarnimſchen Kreis, die Kontribution der 1. und 2. Klaſſe einander gleich gemacht wird. .	Blatt 45 Vol. 11. der Kurmärck. Kammer Akten, wie es mit der Ober-ſteuerkaße und den dahin einſchlagenden Rechnungen gehalten werden ſoll. Kontrib.-S. Fach 1. Nr. 3.
96	1715	19. Nov.	Reſkr. durch welches befohlen worden, daß die Legations- und Schloß-baugelder nicht mehr unter beſondere Titels, ſondern mit unter der Kontribution erhoben und berechnet werden ſolle.	Blatt 89 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen Deducirung des Urſprungs von den Kontributions-Kontingenten der Kurmärck. Kreiſer. Kont. Sach. Fach 1. Nr. 4.
97	1717	12. Febr.	Rezeß, wegen des Huf- und Giebel-Schoſſes ſo die Neumarck zur Kurmärck. Landſchaft bezahlt. .	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen der zwiſchen der Kur- und Neumärck. Ritterſchaft ratione Quotisationis ſchwebenden Disputates. Provincial-S. Neumarck Fach VI. Nr. 14.
98	1717	30. Junius	Assecuration von der Ritterſchaft in der Kurmarck Brandenburg.	C. C. M. II. Thl. V. Abthl. Nr. LXII. Seite 89.
99	1717	16. Octbr.	Patent wegen Transportirung der Mondirungsſtücke und Gewehre.	Akta der Kurmärck. Kammer. wegen des Vorſpanns. Dom. Reg. Vorſpann S. Paquet 1. Nr. 2.
100	1718	1. Febr.	Edikt und Principia regulativa, wegen der verſchiedenen ſteuerbaren Aecker.	C. C. M. IV. Thl. III. Abthl. I Cap. Nr. XLII Seite 66.
101	1718	4. Junius	Principia regulativa, wegen der Handwercker auf dem Lande. .	C. C. M. V. Thl. II. Abth. X. Cap. Nr. XXXVIII. Seite 670. Original-Blatt 8 Vol. 1 der Kurmärck. Kammer-Akten Generalia, wegen Regulirung der Handwerker in der Kurmarck Brandenburg. Handwerker auf dem platten Lande Fach 1. Nr. 18.
102	1719	29. Junius	Reſolution an die Landräthe, wegen der Handwerker auf dem Lande.	Blatt 26 Vol. 1 der Kurmärck. Kammer-Akten, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmarck. Handwerker auf dem platten Lande Fach 1. Nr. 18.
103	1719	30. Auguſt.	Konfirmation über das Kataſtrum des Bees- und Storckowſchen-Kreiſes von den Handwerkern. .	Eben die Akten. Blatt 33 b auch C. C. M. V. Thl. 11 Abthl. X. Cap. Nr. XXV. Seite 690.
104	1719	2. Nov.	Reſkr. wegen Errichtung der Marſch- und Moleſtienkaße. . . .	Blatt 79 der Direktorial-Akten, betreffend die Einrichtung der Marſch- und Molleſtienkaße.
105	1719	18. Nov.	Reſolution an die Landräthe, wegen der Marſch- und Moleſtienkaße.	Eben dieſe Akten Blatt 85.
106	1719	30. Dec.	Reſkr. daß der Beytrag der Städte Beeskow und Storkow, dem Bees- und Storckowſchen Kreis mit $\frac{1}{8}$tel	Blatt 170 Vol 1 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der von den Kurmärck. Kreiſern aufzubringenden Pots-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
			Theile zu gute gerechnet werden ſoll.	damſchen Bettgeldern, und was die kontribuable Kreisſtädte und Flecken beyzutragen haben. Kontr. S. Fach 2. Nr. 26.
107	1720	19. März	Reſkr. wegen der Beyträge der Städte in der Uckermarck zu den Marſch- und Fuhrkoſten. . .	Blatt 132 der Direktorial-Akten Kurmärck. Departement, betreffend die Einrichtung der Kurmärck. Marſch- und Moleſtienkaße.
108	1721	1. Febr.	Vorſtellung der Kurmärck. Stände, wegen Repartirung der Kavalleriegelder, und der Potsdamſchen Bettgelder.	Akta der Kurmärck. Kammer zum Teltowſchen Kreis-Kontributions-Etat, 2 Fourage-Etat, 3 Schema zur monathl. Rechnung. Fach 1 Nr. 6 auch Akta der Kurmärck. Landſchaft, betreffend die Repartirung der Kavallerie-Verpflegungsgelder nach der Reſolution vom 30. Decbr. 1719. ꝛc. ad 118. Nr. XI.
109 110	. . .	. . .	Beylagen dazu A. und B. .	Blatt 66 und 67 der Kurmärck. Kammer-Akten, was die naturelle Einquartirung auf dem platten Lande den Kontribuenten vorhin gekoſtet, und wie viel ſelbige anjetzo nach Verlegung der Kavallerie in die Städte, an Fourage- und Kavalleriegeld aufbringen muß. Kont. Sach. F. 1. Nr. 6.
111	1721	21. Febr.	Reſkr. wegen Genehmigung der Repartition von den Kavalleriegeldern.	Akta der Kurmärck. Kammer zum Teltowſchen Kreis, 1 Kontributions-Etat, 2 Fourage-Etat, 3 Schema zur monatl. Rechnung. Fach 1. Nr. 6.
112	1721	1. März	Verpflegungs-Ordonanz und Einquartirungs-Reglement. . .	C. C. M. III. Thl. 1. Abtheilung Nr. CLXXIII. Seite 418.
113	1721	6. Julius	Reſkr. wegen Genehmigung der Repartition von den Kavalleriegeldern.	Blatt 92 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen Deducirung des Urſprungs von dem Kontributionskontingent der Kurmärckſchen Kreiſer. Cont. S. Fach. 1. Nr. 4 auch Seite 102 b der Kurmärck. Kammer-Akten, was die naturelle Einquartirung auf dem Lande den Kontribuenten vorhin gekoſtet ꝛc. Kontrib. Sach. Fach 1. Nr. 6.
114			Beylage dazu . . .	Blatt 104 dieſer Akten.
115	1721	28. Julius	Reſkr. durch welchen der Vergleich mit dem Teltowſchen Kreis, wegen des Beytrags des Dorfs Lützow zur Kontribution und dem Kavalleriegelde genehmiget wird. . . .	Direktorial-Akten Kurmärck. Dep. betreffend die Quotiſation zwiſchen dem Teltowſchen Kreis und dem zur Stadt Charlottenburg gezogenen Dorf Lützow.
116	1721	12. Auguſt	Verordnung, daß bey vorfallenden Unglücksfällen, wenn die Unterthanen aus den Landeskaßen Remiſſion erhalten, die Gerichtsobrigkeit ihnen ebenfals Remißion geben ſoll. .	Blatt 19 der Kurmärck. Kammer-Akten, wie es mit den Remiſſionen für die durch Brand oder ſonſt verunglückte Unterthanen ꝛc. gehalten werden ſoll. General-Remiß. S. Fach 24. No. 6.
117	1721	22. Auguſt	Reſkr. wegen des Uebertrags der Provintz Pommern zur Kavallerie-Verpflegung.	Blatt 93 b der Kurmärck. Kammer-Akten wegen Deducirung des Urſprungs des Kontributions-Kontingents der Kurmärck. Kreiſer. Kont. S. Fach 1. No. 4.
118	1721	22. Auguſt	Reſkr. wegen des Beytrags der Stadt Landsberg zum Kavalleriegelde.	Kurmärck. Kammer-Akten, wie es im Niederbarnimſchen Kreis mit Aufbrin-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
				gung der Beyträge der Mediatſtädte gehalten wird. Niederbarnimſche Kont. Sache, Fach 3. No. 60.
119	1721	12. Decbr.	Reſkr. daß die Potsdamſchen Bettgelder von der Kur- und Neumarck aufgebracht werden ſollen.	Vol. II. der Kurmärck. Kammerakten, wie es mit der Oberſteuerkaſſe und den dahin einſchlagenden Rechnungen gehalten werden ſoll. Kriegeskaßen, S. Fach 1. No. 3.
120	1722	8. April	Vorſtellung des Altmärck. Kreis-Direktorii wegen des Kontributions-Beytrags der Priegnitz.	Direktorialakten, daß die Altmark und Priegnitz ihr Quantum zur Moleſtienkaße nach den Fuß der Kontribution beytragen ſoll.
121	1722	4. Junius	Reſkr. daß die 32 Thlr. Kavalleriegeld, ſo die an Kur-Hanover abgetretenen Dörfer Capern, Gummer und Holtorf bisher gegeben, von ſämmtlichen Kreiſern übertragen werden ſoll.	Blatt 94 b der Kurmärk. Kammerakten wegen Deducirung des Urſprungs von den Kontributions-Kontingenten der Kurmärk. Kreiſer. Kontrib. S. Fach 1. No. 4.
122	1722	22. Septbr.	Königl Ordre an den Magiſtrat zu Berlin, daß derſelbe vom Croßner Bier kein Einlagegeld mehr heben ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer in Causa des Magiſtrats in Berlin contra den Croſſenſchen Bierfaktor Krüger in puncto des Einlagegeldes. Berlin. Einlage, S. Fach 33. No. 3. Praktiſche Beitrage zur Cameral-Wiſſenſchaft des Barons von Lamotte, 3 Thl. Seite 396.
123	1722	15. Oktob.	Patent wegen Abſtellung der bei den Poſtfuhren bisher vorgegangenen Mißbräuche.	C. C. M. IV Thl. I Abthl. IV Cap. No. XII. Seite 1139.
124	1722	23. Nov.	Reſkr. daß zu dem ſo die Altemarck und Priegnitz aufzubringen, zu jedem 100 die Altemarck 70, die Priegnitz 30 geben ſoll.	Direktorial-Akten, Kurmärk. Departement, daß die Altmark und Priegnitz ihr Quantum zur Moleſtienkaße nach den Fuß der Kontribution beytragen ſoll.
125	1722	26. Nov.	Vergleich des Zauchſchen Kreiſes mit dem Geheimenrath v. Rochow, nach welchem die kontribuable Hufen und Höfe zu Mesdunck und Reckahn gegen Bezahlung 100 Thlr. zur Kreiskaſſe zu freies Rittergut gemacht worden.	Bey der Zauchſchen Kreis-Regiſtratur.
125A	1722	26. Nov.	Zauchiſcher Kreisſchluß darüber.	
125B			Tabelle der Kreis-Onera dieſer beiden Oerter.	
126	1722	3. Dec.	Reſkr. daß der auf Königl. Päſſe gegebene Vorſpann vom 1. Januar 1723 an mit bei der Marſch- und Moleſtienkaſſe liquidirt werden ſoll.	Blatt 187 der Direktorial-Akten, betreffend die Einrichtung der Kurmärck. Marſch- und Moleſtienkaſſe.
127	1722	5. Dec.	Reſkr wie viel Kavalleriegeld die Kurmarck mit der Uebertragung von Vorpommern bezahlen ſoll.	Akta der Kurmärck Landſchaft, betreffend die Repartirung des Pommerſchen Uebertrags ad 137 Nr. 1111.
128	1723	24. Jan.	Edikt daß Niemand bei 10 Thlr. Strafe vor jedes Pferd ohne Sr. Königl. Majeſtät höchſteigenhändig unterſchriebenen Paß weder freien Vorſpann noch vor ordonnanzmäßige Bezahlung eine Paßfuhre nehmen ſoll.	C.C.M. IV Thl. I Abth. IV Capit. No. XIII. Seite 1142.
129	1723	1. April	Königl. Ordre, daß den Amtsunterthanen der Vorſpann nach Ver-	Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, wegen des Vorſpanns. Dom. Reg. Paquet 1 Nr. 2.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
			hältniß des Dienſtgeldes bezahlt werden ſoll.	
130	1723	14. Junius	Verordnung, daß das Dorf Jannersdorf, Amts Wittſtock, ſtatt der Tafelzieſe jährlich 5 Thlr. bezahlen ſoll.	Blatt 108 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der von verſchiedenen Obrigkeiten verweigerten Einrichtung der Krieges-Metzgelder. Brau- und Brennerey und Kriegesmetz S. Fach IX. Nr. 140.
131	1723	17. Julius	Reſkript, wie es mit dem Vorſpann gehalten werden ſoll. .	Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, wegen des Vorſpanns. Dom. Reg. Paquet 1. Nr. 2
132	1723	23. Auguſt	Reſk., daß beym Bau der Ställe die Unterthanen keine Baufreyheitsgelder bekommen ſollen. . .	Blatt 52 der Kurmärck. Kammer Akten, wegen der Baufreyheiten, wobey auch einige von Adel intreſſirt. Dom. Reg. Fach XII. Nr. 2.
133	1724	18. Febr.	Reſk., daß die Steuerräthe den Kreisverſammlungen mit beywohnen, die Mediatſtädte auch zu den Remißionen und Bauhülfsgeldern nichts beytragen ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß der von Klinggräf den Kreisverſammlungen mit beywohnen ſolle. Kreis S. Fach 1 Nr. 5.
134	1724	7. April	Reſkr., daß jeder Kreis ſo viel Leineweber anſetzen kann, als er für gut findet.	C. C. M. V. Thl. II Abthl. X. Cap. Nr. LXVII. Seite 134.
135	1724	13. April	Deklaration der unterm 4ten Juny 1718. publicirten Principiorum regulativorum wegen der Handwerker auf dem Lande. . . .	Blatt 68 Vol. 1 General-Akten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwercker in der Kurmarck. Handwerks-S. auf dem Lande Fach I. Nr 18.
136	1724	26. Julius	Verordnung, daß das Dorf Porep, Amts Wittſtock, ſtatt der Tafelzieſe jährlich 5 Thlr. Kanon geben ſoll.	Blatt 109 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der von verſchiedenen Obrigkeiten verweigerten Einrichtung der Kriegesmetzgelder ꝛc. Brau- und Brennerey und Krieges-Metz-Sachen. Fach IX. Nr. 140.
137	1724	30. Decbr.	Edikt, daß Niemand bey 10 Thlr Strafe vor jedes Pferd, ohne Sr. Königl. Majeſtät höchſt eigenhändig unterſchriebenen Paß, freyen Vorſpann nehmen ſoll. . . .	C. C. M. IV Theil I Abthl. IV Cap. Nr. XIV. Seite 1142.
138	1724	. . .	Gutachten des Aemterkommiſſarius Falcken, wegen Revidirung des Altmärck. Kontributions-Kataſtri von 1693.	Blatt 65 der Direktorial-Akten Kommißariſchen Relation vom 24. Octbr. 1724 das Altmärck. Kollekten- und Kontributionsweſen betreffend.
139	1725	6. Mai	Reſkr., daß der Havelländiſche Kreis das behandelte Metzkorn mit 16 Thlr. den Winſpel bezahlen ſoll.	Blatt 63 Vol. 1 Akta der General Proviant-Amts-Regiſtratur E. hohen Militair-Depart. Caput. XII. Seit. 11 daß das fixirte Metzkorn Kontingent ſo alljährlich in die Magazins in Natura abzuliefern künftig immer hin in Gelde nach den bey jedem Magazin determinirten Preis bezahlt werden ſoll.
140	1725	2. Nov.	Bericht des Aemterkommiſſarius von Berchem, wie die Beyträge des Aemtercorpus in der Uckermark geſchehen.	Akta des Amts Grantzow die Erhöhung der Kontribution betreffend de 1720 Kontributions-Sachen Nr. 3.
141	1725	14. Decbr.	Patent wegen der Zieſe. .	C. C. M. IV Thl. IV Abthl. Nr. LXX. Seite 187.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
142	1726	15. Febr.	Reſkr., daß die Steuerräthe den Kreisverſammlungen beywohnen ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß der von Klinggräf den Kreisverſammlungen jedesmahl mit beywohnen ſoll. Kreisſache Fach 1. Nr. 5.
143	1726	20. Septbr.	Verordnung, daß die Dörfer Stepnitz, Fröhne und Krempendorf 12 Thlr. jährlich an Zieſe bezahlen ſollen.	Blatt 105 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der von verſchiedenen Obrigkeiten verweigerten Entrichtung der Kriegesmetzgelder. Brau- Brennerey- und Kriegesmetze Sach. Fach XI Nr. 140.
144	1726	25. Sept.	Verordnung, daß die Dörfer Nedelin und Pankow künftig beyde 5 Thlr. Zieſe geben ſollen. .	Blatt 107 eben dieſer Akten.
145	1726	5. Decbr.	Reſkr., daß das monathliche Kontributions-Quantum der Aemter und Städte in der Uckermarck mit 50 Thlr. erhöhet werden kann. .	Vol. II der Kurmärck Kammerakten, wegen des Beytrags zur Marſch- und Moleſtienkaße ꝛc. General Acciſe Sachen Fach XXX. Nr. 7.
146	1727	19. Dec.	Edikt wegen der den Officiers zum Nachſetzen der Deſerteurs zu gebende Reitpferde.	C. C. M. III Thl. 1. Abthl. Nr. CCX.
147	1728	4. Januar	Reſkr., daß die Altmärck. Kreiskaße der Stadt Arendſee Bauhülfsgelder bezahlen ſoll. . . .	Vol. 6 Akta der Kurmärck. Kammer, wegen des altmärck. Kreiskaſſen-Etats von 17$\frac{53}{54}$ Fach 28 Nr. 6.
148	1728	7. Octbr.	Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche beym Vorſpann. . .	Vol. I. Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, wegen des Vorſpanns. Vorſpann-S. Paquet 1 Nr. 2.
149	1728	1. Nov.	Nachweiſung, wie viel Kavalleriegeld die Neumark monathlich zu bezahlen hat.	Akta des Militair-Depart. E. h. General-Direkt. daß die Fourage- und Speiſegelder von 1. Juny 1740 an nicht mehr an die Regimenter Kavallerie und Dragoner ſondern von der General-Kriegeskaße eingezogen, und von dieſer den Regimentern aßignirt werden ſollen.
150	1729	21. April	Circular-Verordnung, daß Niemand, ohne Vorzeigung eines Vorſpannpaſſes, Vorſpann gegeben werden ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen des Vorſpanns zu Fortbringung der Recruten. Militair-Fach 1. Nr. 1.
151	1729	25. April	Patent, daß zu den Bauer- und Koſſäthenhöfen, welche Sr. Königl. Majeſtät eigenthümlich gehören, daß zu deren Unterhaltung nöthige Holz frey verabfolgt werden ſoll. . .	C. C. M. IV. Thl. II Abtl. III Cap. Nr. XXI. Seite 177.
152	1729	15. Juni	Edikt, daß in der Kurmark auf dem platten Lande ſo viel Hausleute Spinner und Leinweber, als man kann und will, anſetzen, erlaubt ſein ſoll.	C. C. M. V Thl. II Abthl. X Cap. Nr. LXXIX. Seite 762.
153	1729	9. Sept.	Repartition der Kavalleriegelder.	Akta des Militair-Dep. E. hohen General-Direk. daß die Fourage- und Speiſegelder vom 1. Juny 1740 an, nicht mehr an die Regimenter Kavallerie und Dragoner, ſondern von der General-Kriegeskaße eingezogen, und von dieſer den Regimentern aßignirt werden ſollen.
154	1729	2. Nov.	Reſkr., daß die Neumarck ihre Kavalleriegelder an die General-Kriegeskaße abliefern ſoll. . .	Eben dieſe Akten.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
155	1730	29. Märtz	Notaten-Beantwortung des Hofraths Bevert wegen Erhebung des alten Biergeldes.	Blatt 8 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der bey Entrichtung des alten Biergeldes vorgefallenen Unordnung. Brauerey-S. Paquet 1 Nr. 13
156	. . .	. . .	Notaten-Beantwortung über die alte Bier-Gelderrechnung von 17$\frac{28}{29}$ die Ziesefreyheit des Guths Schönhauſen betreffend.	Blatt 48 b eben dieſer Akten.
157	1730	8. April	Bericht der Kurmärck. Kammer, daß zu den Uckermärck. Beytrag die Königl. Aemter und Städte 42 Procent beyzutragen haben . . .	Blatt 19 der Direktorial-Akten, wegen Einrichtung der Kontributionsweſen in der Uckermarck nach den Fuß des Teltowſchen Kreiſes.
158	1731	9. Auguſt	Bericht der Magdeburgſchen Kammer, daß die Nahrungsſteuer ein Onus Personale ſey. . . .	Akta der Kurmärck. Kammer die Gewerbe und Nahrungsſteuer im Luckenwaldiſchen Kreiſe. Luckenwald. Kreisſachen Fach 11. Nr. 53.
159	1732	10. Sept.	Patent wegen beßerer Regulirung der Vorſpanne auf Sr. Königl. Majeſtät Reiſen.	C. C. M. IV Thl. 1 Abthl. IV Cap. Nr. XVI. Seite 1146.
160	1734	30. Dec.	Reſkr., daß die Landſchaft aus denjenigen Oertern, ſo vor dem freye wüſte Feldmarcken geweſen, die Zieſe de jure nicht verlangen könne.	Akta der Kurmärck Kammer, wegen der von der Landſchaft prätendirten Zieſe. Amt Ruppin Brauerey-S. Fach 17 Nr. 11.
161	1735	27. Sept.	General-Privilegium und Güldebrief des Schneidergewerks der Kur- und Mark-Brandenburg. . .	C. C. M. V Thil II Abthl. X Cap. Anhang Nr. LIX. Seite 609.
162	1736	18. Febr.	Verordnung, daß die Landmeiſter es mit den Gülden in den Immediatſtädten halten ſollen. . .	Vol. 1 Blatt 76 a der General-Akten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwercker in der Kurmarck. Handwercker auf dem Lande Fach 1 Nr. 18.
163	1736	2. Mai	Deklaration, daß nur die Handwercker auf dem Lande, ſo das Meiſterrecht erworben, Geſellen halten und Jungens lehren können. .	C. C. M. V Thl. II Abthl. X Capit. No. LXXXIX. Seite 790.
164	1736	18. Auguſt	Patent, daß keiner der mit Vorſpann reiſet, ſich unterſtehen ſoll, die vorſpannenden Unterthanen zu zwingen, geſchwinder oder ſtärker als in 2 Stunden 1½ Meile zu fahren.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß der Vorſpann nicht überjagt noch übertreten werden ſoll. Vorſp. S. Fach 1. Nr. 11.
165	1736	23. Auguſt	Reſkr. daß das fixirte Metzkorngeld künftig mit 18 Gr. vom Lebuſiſchen Kreis aber nur mit 12 Gr. der Scheffel bezahlt werden ſoll. Den 27. Aug. 1736 an ſämmtliche Landräthe.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen des zum Königl. Magazin abzuliefernden Metzkorns. Getrayde-S. Fach 1. Nr. 1.
166	1736	3. Sept.	Königl. Ordre, daß Niemand, er ſey wer er wolle, Vorſpann ohne Königl. Ordre oder Paß mit Höchſtderoſelben Unterſchrift gegeben werden ſoll.	Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, wegen des Vorſpanns, Paquet 1. Nr. 2. Vorſp. S.
167	1736	19. Sept.	Reſkr. daß der Baron von Rabenpreis von jeder Tonne Duchſtein, ſo zur Konſumtion eingehet, 4 Gr. haben ſoll.	Blatt 10 der Kurmärck. Kammer-Akten des Baron von Rabenpreis, wegen der ihm ertheilten Konceſſion über die Einführung des Duchſteins, welche aufgehoben und der Kämmerey zu Potsdam beygelegt worden. Brau- und Breinnerey-S. F. IV. Nr. 82.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
168	1736	29. Decbr.	Edikt, wie ſich die von Adel, Beamte, Arendatores, Eingeſeſſene und Unterthanen wegen der Acciſe in den Städten verhalten ſollen.	C. C. M. IV Thl. III. Abthl. II Cap. No. LXXXIII. Seite 448.
169	1737	3. April.	Königl. Ordre wegen der Braugerechtigkeit, der von Adel, Beamte, Pächter und der Geiſtlichen.	C. C. M. I Cont. Nr. XXIII. Seite 45.
170	1737	7. April.	Inſtruktion und Ordre wegen des Brauens auf dem Lande.	Vol. I. der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen des auf dem platten Lande einzurichtenden Brau- und Krugverlags-Weſens. Brau- und Brennerey-S. Fach 1 Nr. 2.
171	1737	6. Julius.	Königl. Ordre, daß den Predigern auf dem Lande erlaubt ſeyn ſoll, ſich ihr benöthigtes Bier ſelbſt zu brauen. Den 12. Julius 1737 an ſämmtliche Land- und Steuerräthe.	Vol. II. der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der auf dem platten Lande einzurichtenden Brau- und Krugverlags-Weſens. Brau- und Brennerey-S. Fach 1. Nr. 2.
172	1737	17. Julius	Reſkr. an ſämmtliche Inſpektoren, daß ihnen erlaubt wird, ſich ſelbſt Bier zu brauen.	C.C.M. v. 1737 bis 1740 Nr. XXXVII. Seite 63.
173	1737	28. Auguſt.	Königl. Ordre, daß den Forſtbedienten das Hausbrauen nicht geſtattet werden ſoll.	Vol. II. der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen des auf dem platten Lande einzurichtenden Brau- und Krugweſens. Brau- und Brennerey-Sachen Fach 1. Nr. 2.
174	1737	17. Decbr.	Patent, daß auf die Vorſpannpäſſe zu mehreren Reiſen, als darin benandt werden, kein Vorſpann weiter gefordert, noch verabfolgt werden ſoll.	Vol. I. Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, wegen des Vorſpanns. Vorſpannſachen. Paquet 1 Nr. 2.
175	1738	20. Febr.	Königl. Ordre, daß das Kavalleriegeld für die Städte Lebus, Seelow und Müllroſe, aus den Acciſekaſſen bezahlt werden ſoll.	Direktorial-Akten wegen der von den Städten Lebus, Seelow, Müllroſe ꝛc. aufzubringenden Kavalleriegelder v. 1737. 1738 und 1739.
176	1738	4. März	Bericht der Kurmärck. Kammer, daß die Immediatſtädte zum Vorſpann nicht mit gezogen werden können.	Akta der Kurmärck. Kammer, ob und in wie weit alle Städte zu den Paß- und Vorſpannfuhren anzuhalten. Vorſpann-S. Fach 1. Nr. 3.
177	1738	12. April.	Reſkr. daß die Immediatſtädte nicht mit zum Vorſpann gezogen werden können.	Eben dieſe Akten.
178	1738	21. April.	Bericht der Kurmärck. Kammer wegen des Beytrags der Mediatſtädte zum Kavalleriegelde.	Blatt 63 der Direktorial-Akten, wegen der von den Städten Lebus, Seelow, Müllroſe ꝛc. aufzubringenden Kavalleriegelder; auch Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der bisher per Collectam aufgebrachten und künftighin aus den Acciſekaßen zu bezahlenden Kavalleriegelder. Kontribut. S. Fach 2 Nr. 2.
179	1738	31. Auguſt	Reſkr. daß in den Immediatſtädten Vorſpannbeſteller angeſtellt werden ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen Beförderung der Krieges- und Kreisfuhren. Vorſpann-S. F. 1. Nr. 2.
180	1738	1. October	Reſkr. und Declaration des Remiſſions-Reglements der Altemark.	Blatt 232. Vol. I. der General-Akten der Kurmärck. Kammer, wegen des Projekts zum allgemeinen Kurmärck. Remißions-Reglements. Generalia Remißions-S. Fach 103. Nr. 1.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
181	1739	2. Febr.	Circular-Verordnung wegen der vom Bier und Brandwein zu bezahlende Abgaben. . . .	C. C. M. von 1737 bis 1740. Nr. 5. Seite 238.
182	1739	5. Märtz	Reſkr. wegen der vom Maltze zu bezahlenden Zieſegefälle. .	Vol. I. der Direktorial-Akten, wegen Redreßirung der von dem Kriegesrath von Eckard bey dem Brau-Acciſe und Policeyweſen angezeigten Mängel ꝛc.
183	1739	21. Märtz	Reſkr. durch welchen die dem Baron von Rabenpreis ertheilte Konceſſion wegen des Verlags des Duchſteins aufgehoben und der Kämmerey zu Potsdam beygelegt worden.	Blatt 22 der Kurmärck. Kammer-Akten, betreffend den Baron von Rebenpreis, wegen der ihm ertheilten Konceßion über die Einführung des Duchſteins, welche aufgehoben und der Kämmerei zu Potsdam beigelegt worden. Brau- und Brennerey-S. Fach IV. No. 82.
184	1739	1. April	Reſkr. daß auf die Erbauung des ſogenannten Altentheils keine Baufreiheiten gegeben werden ſollen.	Vol. II der Kurmärck. Kammer-Akten wegen der Neubauenden ratione gewiſſer Baufreiheiten aus den Kreiskaßen. de 1713 bis 1736.
185	1739	8. April	Reſkr. daß die Abgaben vom Malz und Branntweinſchroot in den Städten, wo die Tafelzieſe gehoben wird, im Ganzen der den übrigen Städten gleich geſetzt werden ſollen.	Blatt 218 Vol. I der Direktorial-Akten Kurmärck. Departements wegen Redreßirung der von dem Kriegesrath von Eckard bey dem Brau-, Acciſe- u. Policeyweſen angezeigten Mängel ꝛc.
186	1739	31. Oktober	Bericht der Kurmärck. Kammer, daß die Departements und die Steuerräthe den Kreistagen mit beywohnen ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß die Landräthe allemahl eine Abſchrift vom Protocoll, ſo bey den Kreistagen abgehalten worden, an das General-Direktorium einſenden ſollen. Kreis-S. Fach I. No. 6.
187	1739	24. Decbr.	Reſkr. wegen der neuen Klaſſifikation im Ober-Barnimſchen Kreis.	Blatt 35 b. und 37 b. Vol. VII der Kurmärck. Kammer-Akten, die Reviſion des Oberbarnimſchen Kreiſes betreffend. Ober-Barnimſche Kreis-S. Fach 11. No. 28.
188	1740	30. Märtz	Reſkr. wegen der von der Herrſchaft Wuſterhauſen an das Amt Beeskow zu entrichtenden Bierſteuer.	Blatt 353 des General-Pacht-Anſchlages des Amts Beeskow von Trinitatis 1798 bis 1804.
189	1740	28. April	Königl. Ordre, daß vom 1. Juny 1740 das Kavalleriegeld von den Kreiskaſſen zur General-Kriegeskaſſe abgeführt, und die Gelder, ſo desfalls aus den Acciſekaſſen zur Kreiskaſſe bezahlt worden, nicht mehr bezahlt werden ſollen. Den 9. Mai 1740 an ſämmtliche Land- und Steuerräthe.	Akta wegen der bisher per Collectam aufgebrachten und künftighin aus den Acciſe-Kaſſen zu bezahlenden Kavalleriegelder. Kontribut.-S. Fach 2. No. 23.
190	1740	16. Mai	Reſkr. wie viel jeder Kreis der Kurmark vom 1. Juny 1740 an, an Kavalleriegeld zur General-Kriegeskaſſe bezahlen ſoll. Den 29. Mai 1740 an ſämmtliche Landräthe.	Eben dieſe Akten.
91	1740	16. Mai	Reſkr. wie viel jeder Kreis der Neumark vom 1. Juny 1740 an, an Kavalleriegeld zur General-Kriegeskaſſe bezahlen ſoll. . .	Akta des Militairdepart. E. hohen General-Direkt., daß die Fourage- u. Speiſegelder vom 1. Juny 1740 nicht mehr an die Regimenter Kavallerie u. Dragoner aus den Provinzialkaſſen ge-

192

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
				zahlt, ſondern von der General-Kriegeskaſſe eingezogen werden ſollen ꝛc.
192	1740	13. Junius	Königl. Ordre, daß die Bauern und Koſſäthen in der Pflug-Saat- und Erndtezeit ihren Haustrunk ſelbſt zu brauen die Freyheit haben ſollen.	Vol. I General-Akten der Kurmärck. Kammer wegen des den Königl. Amts-Unterthanen und Forſtbedienten wieder frey gegebenen Keſſel-Bier-Brauens.
193	1740	28. Junius	Nachricht, wie es auf den Reiſen Sr. Majeſtät des Königs mit dem Vorſpann gehalten werden ſoll. Den 4. July 1740 an ſämmtliche Landräthe und Beamte.	Vol. II der Kurmärck. Kammer-Akten, Generalia, den Vorſpann betreffend. Vorſp.-S. Paquet I No. 4.
194	1740	10. Auguſt	Königl. Ordre, daß ſämmtliche Hoſpitäler und Armenhäuſer in Berlin von Erlegung der Kriegesmetze frey ſeyn ſollen.	C. C. M. 1740 No. XLIII. Seite 371.
195	1741	1. Febr.	Reſkr. daß den Förſtern erlaubt ſeyn ſoll, ihren Haustrunk ſelbſt brauen zu dürfen.	Vol. I. Generalakten der Kurmärck. Kammer wegen des den Königl. Amts-Unterthanen und Forſtbedienten wieder frey gegebenen Keſſel-Bier-Brauens.
196	1742	16. Januar	Reſkr. daß der Havelländiſ. Kreis das Metzkorn nur mit 16 Gr. den Scheffel bezahlen ſoll.	Blatt 65. Vol. I. der Akten des Militair-Depart. Eines hohen General-Direkt., daß das fixirte Metzkorn-Kontingent, ſo jährlich in die Magazine in natura abzuliefern, künftig und immerhin mit Gelde nach dem bey jedem Magazin determinirten Preis bezahlt werden ſoll. General-Provıant-Amts-Reg. Caput. XII. Sect. II.
197	1743	7. Märtz	Reſkr. daß die Printzlichen Räthe zu den nöthigen Reiſen in herrſchaftlichen Verrichtungen freyen Vorſpann haben ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer Wuſterhauſenſche Sachen. Printzl. S. Fach 1. No. 1. Städte-Reg.
198	1743	12. Junius	Reſkr. wie es mit dem Vorſpann auf den Reiſen des Königs gehalten werden ſoll.	Vol. 2. der Kurmärck. Kammerakten Generalia, den Vorſpann betreffend. Vorſp.-S. Paquet 1. No. 4.
199	1744	8. Auguſt.	Bericht der Kurmärck. Kammer, wie viel in jedem Diſtrikt an Tafelzieſe und Kriegesmetze bezahlt wird.	Blatt 81 Vol. I. General-Akten der Kurmärck. Kammer wegen der Zieſe, ſo die Landſchaft von einigen Aemtern, praetendirt. Dom-Reg. Brau- und Zieſe-Sachen. Fach 1. Nr. 10.
200	1744	26. Auguſt	Inſtruktion für den Rendanten und Einnehmer der Rathhäuslichen Einlagekaſſe zu Berlin.	Direktorial-Akten und Inſtruktion für den Rendanten und Einnehmer der Rathhäußlichen Getränk-Einlage-Caße. Berlinſche Kämmerey S. No. 1.
201	1745	16. Märtz	Reſkr. an die Oberrechen-Kammer, betreffend die Monita der Halberſtädtiſchen Oberſteuerkaſſen-Rechnung von 17$\frac{4}{4}$, nach welchen diejenigen, welche den Vorſpann im Voraus beſtellt haben wollen, das Bothenlohn bezahlen müſſen.	Akta des Königl. General-Direkt. Halberſtädtſchen Depart.
202	1746	16. Febr.	Reſkr. wie viel in der Altemark die Müller an Bauhülfsgelder erhalten ſollen.	Vol. I. Blatt 373. der Kurmärck. Kammer-Akten wegen des Projekts zum allgemeinen Kurmärck. Remiſſions-Reglement. Städte-Reg. Remiſſions-S. Fach 103. No. 1.

***

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
203	1746	11. Mai	Königl. Genehmigung, daß die Unterthanen die Richter-Fuhren zu den Gerichtstagen, und die Fuhren zu Einholung und Zurückbringung der Juſtitziarien zur Abnahme der Kirchen-Rechnungen unentgeldlich thun ſollen.	C. C. M. von 1761 bis 1765. Nachtrag. Seite 1245 No. 32.
204	1746	1. Auguſt.	Reſkr. wegen Anſetzung der Leineweber und Hausleute auf dem Lande.	Vol. II. Kurmärck. Kammer-Akten wegen anzuſetzende Hausleute, Spinner und Leineweber auf dem Lande. Generalia Etabl.-Sachen. Fach 40. No. 42.
205	1747	19. Julius	Reſkr. daß die Kontribution bey der Uckermärck. Aemter-Kontributionskaße mit 2 Gr. vom Thaler erhöhet werden ſoll.	Vol. I. Blatt 11 der Direktorialakten wegen der Uckermärck. Kontributions-Anlagen ꝛc., ingl. Vol. II. der Kurmärck. Kammerakten wegen der Kontribution in der Uckermarck.
206	1748	20. Januar	Reſkr. daß die Kontributionseinnahme durch den Etat fixirt ſeyn ſoll.	Vol. I der Kurmärck. Kammerakten, wie es künftig mit der Kurmärck. Ober-Steuerkaße und dahin einſchlagenden Rechnungen gehalten werden ſoll. Städte-Reg. Fach 1. No. 2. Kriegeskaßen-Sachen.
207	1748	18. März	Verordnung, daß die Aemter und Gerichtsobrigkeiten die Kontribution monathlich bezahlen ſollen.	Eben dieſe Akten.
208	1748	8. April	Verordnung, daß die Kontributions- und Kavalleriegelder von den Kontribuenten vom 1. bis 7. jeden Monaths zur Kreiskaſſe bezahlt werden ſollen.	Eben dieſe Akten.
209	1748	8. Mai	Reſkr. wie es in Anſehung der Herrſchaftlichen Remißion beim neuen Bau gehalten werden ſoll.	Blatt 254 der Kurmärck. Kammer-Akten wegen der Baufreyheiten, wobey auch einige von Adel intereſſiren. Dom. Reg. Fach XII Nr. 2.
210	1748	14. Junius	Beylage zum Bericht der Kurm. Kammer, wie die Kavalleriegelder gerechnet worden.	Blatt 19. der Kurmärck. Kammerakten, was die naturelle Einquartierung auf dem platten Lande den Contribuenten vorhin gekoſtet, und wie viel dieſelbe anjetzo nach Verlegung der Kavallerie in den Städten an Fourage und Kavalleriegeld aufbringen muß. Kontr.-S. Fach 1. No. 6.
211	1748	26. Junius	Reſkr. daß die Remißionen, ſo die Neubauende erhalten, ſich auch auf die Extramonathe erſtrecken ſollen.	Direktorial-Akten des Kurmärckſchen Dep. wegen ausgeſchriebene Extramonathe in der Altmarck.
212	1748	26. Junius	Reſkr. daß zu Erfüllung des Juſtitz-Salarien Etats ein Zuſchuß von 5000 Thaler vom Lande aufgebracht werden ſoll.	Blatt I. Vol. I. Kurmärk. Kammer-Akten wegen der von den Kurmärck. Landſtänden aufzubringenden 5000 Thlr. Juſtiz-Salariengelder Generalia Juſtiz-S. Fach LII. No. 36.
213	1748	27. Junius	Reſolution an den Landrath von Schierſtädt, daß die Kontribution der Hirten und Hausleute nur jährlich gehoben werden könne.	Vol. II der Kurmärck. Kammerakten, wie es mit der Oberſteuerkaſſe und den dahin einſchlagenden Rechnungen gehalten werden ſoll. Kriegeskaſſen-S. Fach 1. No. 2.
214	1748	12. Septbr.	Bericht der Kurmärk. Landſchaft,	Blatt 23 der Direktorial-Akten das

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
			daß kein Rezeß vorhanden, oder bis jetzt aufzufinden geweſen, worauf ſich die Quotiſation des platten Landes gründet.	Fundamentum Repartitionis der Kontribution und des Kavalleriegeldes in der Kurmark betreffend.
215	1749	19. März	Reſkr. wegen der Kontributions-Beyträge des Aemterkorpus im Teltowſchen Kreiſe	Blatt 136 Akta der Kurmärk. Kammer, betreffend die Forderung der Aemter Zoſſen und Trebbin aus einer Quotiſation an die Dörfer des Teltowſchen Kreiſes.
216	1749	19. März	Bericht des Landraths von Hohnfeld, daß die Städte Beeskow und Storkow nichts zur Marſch- und Moleſtienkaße beytragen.	Akta der Kurmärk. Kammer, wie es wegen des von den Kurmärck. Kreiſern zu entrichtenden jährlichen Einſatz zur General-Moleſtienkaſſe liquidiren und Abrechnung der getragenen Marſch- und Fuhrkoſten zu halten. Kont. S. Fach 2. Nr. 59.
217	1749	26. März	Reſkr. durch welches die neue Kavalleriegelder-Anlage des Oberbarnimſchen Kreiſes genehmiget wird.	Vol. II der Direktorial-Akten Kurmärck. Depart. wegen Unterſuchung des Zuſtandes der Oberbarnimſchen Kreiskaſſe.
218	1749	24. April	Reſkr. daß ohne Königl. beſondere Genehmigung nicht der geringſte Pfennig mehr als bisher an Kontributions- und Kavalleriegeld repartirt werden ſoll. Den 19. Mai 1749 an ſämmtliche Landräthe.	Blatt 37 der Kurmärck. Kammer-Akten, wie es wegen der von den Kurmärck. Kreiſern zu entrichtenden jährlichen Einſatzgelder gehalten werden ſoll. Kontr. S. Fach. 2. Nr. 95.
219	1749	12. Auguſt	Edikt, daß keine Bauer- und Koſſäthenhöfe bey 100 Dukaten Strafe unbeſetzt bleiben dürfen.	N. C. C. M. v. 1748 bis 1750. Seite 182. Nr. LXXVI.
220	1749	19. Auguſt	Reſkr. durch welches genehmiget worden, daß im Lebuſiſchen Kreis die Anlage vom Thaler Kontribution mit 3 Gr. 9 Pf., und vom Thaler Kavalleriegeld mit 1 Gr. 3 Pf. erhöhet werden kann.	Vol. III. der Kurmärck. Kammer Akten, wie es mit der Kurmärck. Ober-ſteuerkaße und dahin einſchlagenden Rechnungen gehalten werden ſoll. Krieges-kaßen-S. Fach 1. Nr. 3.
221	1750	11. Febr.	Reſkr. daß eine Hufe zu 30 Morgen und ein Morgen zu 180 Quadratruthen gerechnet werden ſoll.	Blatt der Kurmärck. Kammer-Akten, daß die Hufen bey den Aemtern auf magdeburgſchen Fuß nehmlich die Hufe zu 30 Morgen und jeder Morgen zu 180 □R. geſetzt werden ſoll. General-Pacht-S. Fach XX. Nr. 8.
222	1750	6. Mai	Reſkript wegen der Remißionen beym Viehſterben.	Blatt 117. Vol. 2. der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen des Altmärck. Remißions-Reglements. General-Remißions-S. Fach 103. Nr. 2.
223	1750	26. Auguſt	Reſkr. wie es mit der Berechnung der Zieſe, welche die Landſchaft hebt, wegen deren bey den Aemtern auf ritterfreyen Aeckern angeſetzten Kolonnen gehalten werden ſoll.	Blatt 51 Vol. II. der General-Akten der Kurmärck. Kammer die von der hieſigen Landſchaft verlangte Zieſe und Blaſenzinß von den Aemtern
224	1750	17. Septbr.	Reſkr. wie der Beytrag der Städte zu den Juſtitz-Salariengeldern gegeben werden ſoll.	Blatt 323. Vol. I. Akta der Kurmärck. Kammer, wegen der von den Landſtänden aufzubringenden Juſtitz-Salariengelder. Generalia Juſtitz-S. Fach. LII. Nr. 36.
225	1751	11. Febr.	Reſkr. daß die Neumark zu den	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen der von den Kurmärck. Kreiſern auf-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
			Potsdamſchen Bettgeldern $\frac{1}{12}$ Theil übernehmen ſoll.	zubringenden Potsdamſchen Bettgeldern und was die kontribuabeln Kreisſtädte und Flecken dazu, wie auch zu den übrigen Extraordinaries beyzutragen haben. Kont. S. Fach 2. Nr. 6.
226	1751	22. Märtz	Bericht der Geheimen-Ober-Finanzräthe von Schmid und Deutſch, wegen der von der Neumarck in den Schoß mitzulegenden Schulden.	Blatt 17 b der Direktorial-Akten Neumärck. Depart. wegen der auf den Huf- und Giebelſchoß zu übertragende Neumärck. Landesſchulden.
227	1751	1. Decbr.	Reſkr. wegen der Beyträge der Aemter und Städte im Teltowſchen Kreis zur Kontribution und übrigen Landeslaſten des Teltowſchen Kreiſes.	Blatt 46, Vol. II. der Direktorialakten. Die Forderung der Aemter Zoſſen und Trebbin aus einer Quotiſation an die Dörfer des Teltowſchen Kreiſes.
228	1752	5. Januar	Marſch-Reglement.	N. C. C. M. 1 B. No. 1. S. 245.
229	1752	7. Märtz.	Verhandlung wegen des Beytrags der Herrſchaft Wuſterhauſen und Teupitz zu der Kontribution und den übrigen Laſten des Teltowſchen Kreiſes.	Direktorialakten, betreffend die Einſendung und Approbation der monathlichen Kontributions- und Kavallerie-gelder-Etats von $17\frac{53}{54}$.
230	1752	9. Märtz	Verhandlung, nach welcher die 30 Thlr. Zapfenzinß, welchen die Aemter Krausnick und Münchehofe an das Amt Storckow jährlich zu bezahlen haben, dem Amts-Etat abgeſetzt werden ſollen.	Blatt 10. Vol. I. der Kurmärkiſchen Kammerakten wegen der bey Coßenblatt angelegten Schleuſen und Brükken ꝛc. Dom-Reg. Paquet III. No. 15.
231	1752	8. April	Königl. Reſolution, durch welche der gemachte Vergleich wegen Anlegung der Schleuſe bey Coßenblatt genehmiget wird.	Blatt 8 Vol. I. der Kurmärck Kammer-Akten, wegen der bey Coßenblatt angelegten Schleuſen und Brücken. Dom-Reg. Paquet III Nr. 15.
232	1752	23. Auguſt	Erbzinß-Verſchreibung für die zu Clausdorf angeſetzten 10 Koloniſten-Familien.	Vol. 3 der Kurmärck. Kammer-Akten die Koloniſten im Amte zu Clasdorf betreffend, deren Brodt-Vorſchuß und üble Wirthſchaft. Dom-Reg. Amt Zinna Paquet II Nr. 4.
233	1753	28. Febr.	Reſkr. daß der Beytrag der Altmark zu den Juſtitz-Salariengeldern zum Unterhalt des dortigen Obergerichts verwandt werden könne.	Vol. II. der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der von den Kurmärck. Landſtänden aufzubringende 5000 Thlr. Juſtitz-Salariengelder. Generalia Juſtitz-Sachen Fach LII. Nr. 37.
234	1753	28. Märtz	Königl. Kabinetsordre, daß in den Wollſpinner-Etabliſſements den Männern ſolcher Familien, die außer dem Spinnen eine Profeſſion erlernt haben, erlaubt ſeyn ſoll, ſolche treiben zu können.	Blatt 19 der Kurmärck. Kammer-Akten die von Sr. Königl. Maj. dem Kr. Rath Pfeiffer immediate accordirten Gelder zu verſchiedenen Etabliſſements in der Kurmarck. Generalia Etabliß. S. Fach 7. Nr. 2.
235	1753	20. Julius	Bericht der Kurmärck. Kammer wegen des Beytrags der Herrſchaft Wuſterhauſen zu den Laſten des Teltowſchen Kreiſes.	Direktorial-Akten, betreffend die Einſendung und Approbation der monathlichen Kontribution und Kavalleriegelder-Etats von $17\frac{53}{54}$.
236	1753	25. Julius	Schreiben der Kurmärck. Kammer an die Landſchaft wegen der Zieſefreyheit der Koloniſten.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen der von der Landſchaft praetendirten Zieſe. Amt Ruppin. Brauerey-S. Fach 17. Nr. 11.
237	1753	8. Auguſt	Reſkr. daß die Herrſchaft Wuſterhauſen zu den Laſten des Teltowſchen Kreiſes den 20ſten Theil beytragen ſoll.	Direktorial-Akten, betreffend die Einſendung und Approbation der monathl. Kontribution und Kavalleriegelder-Etat von $17\frac{53}{54}$.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
238	1753	19. Decbr.	Reſkr. daß von der Windmühle zu Ranſt 5 Thlr. Kanon zur Ober-barnimſchen Kreiskaſſe bezahlt werden ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen der dem Etatsminiſter von Marſchall zu ertheilenden Konceſſion über die bei Ranſt erbaute Windmühlen. Ober-barnimſche Kreis S. Fach IV. Nr. 38.
239	1754	6. Febr.	Reſkr. daß die Neumark zu den Potsdamſchen Bettgeldern $\frac{1}{11}$ Theil beytragen ſoll.	Blatt 107 der Direktorial-Akten Neumärck. Depart. wegen der auf den Huf- und Giebel-Schoß zu übertragenden Neumärck. Landesſchulen.
240	1754	10. April	Reſkr. daß der 1 Gr. Erhöhung der Kontribution vom Thaler für die Medlatſtädte in der Altmark bewilliget wird.	Kurmärck. Kammer-Akten, wegen des Altmärck. Kreiskaßen Etats von $17\frac{53}{54}$. Vol. 6. Fach 28. Nr. 6.
241	1756	29. Sept.	Reſkr. daß die Magiſtråte, welche Dörfer haben, mit zu den Kreisverſammlungen gezogen werden ſollen.	Blatt 49 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen des Magiſtrats zu Prentzlow Geſuch bey den Kreisverſammlungen mit zugezogen zu werden. Uckermärck. Kreis-Sachen. Fach 7. Nr. 9.
242	1756	18. October	Ordre an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, nach welcher den Magiſtraten, ſo Dörfer haben, jedesmahl der Tag, wenn Kreisverſammlungen gehalten werden, bekannt gemacht werden ſoll.	Blatt 50 dieſer Akten.
243	1756	30. Novbr.	Vergleich zwiſchen den Teltowſchen Hauptkreis und den Aemterkreis.	Vol. V. Akta der Kurmärk. Kammer wegen der Teltowſchen Kontributions-kaßen-Extrakte, item wegen den Differenzien zwiſchen den Teltowſchen Haupt- und Zoſſenſchen Nebenkreis. Fach 3. No. 69.
244	1757	21. Julius	Reſkr. die approbirte Kontributions- und Kavalleriegelder-Etats von $17\frac{57}{58}$ betreffend.	Kurmärk. Kammerakten wegen des Provincial-Kontributions- und Kavalleriegelder-Etats. Kontribut.-S. Fach 1. No. 10.
245	1758	18. Julius	Reſkr. daß die Vergütigung des Vorſpanns auf 3 Gr. für das Pferd die Meile geſchehen ſoll. Den 10. Auguſt 1758 an ſämmtliche Landräthe.	Blatt 11. Akta der Kurmärk. Kammer, betreffend die Paß- und Krieges-fuhrgelder, und daß künftig die Meilengelder pro Pferd auf 3 Gr. feſtgeſetzt ſeyn ſoll. Vorſpann-S. Fach 3. No. 87.
246	1760	16. Julius	Reſkr. daß der Magiſtrat zu Prenzlow zu den Uckermärck. Kreisverſammlungen mit zugezogen werden ſoll. Den 27. Junius 1760 an das Uckermärck. Kreisdirektorium und den Krieges- und Steuerrath Gerber.	Blatt 68. der Kurmärk. Kammerakten wegen des Magiſtrats zu Prenzlow Geſuch bey den Kreis-Verſammlungen mit zugezogen zu werden. Uckermärck. S. Fach 7. No. 92.
247	1760	24. Oktbr.	Reſkr. daß im Nothfall die Immediatſtädte, Rittergüter, Königl. Aemter, Pfarrer und Förſter zur Anſpannung gezogen werden ſollen. Den 14. November 1760 an ſämmtliche Land- und Steuerräthe.	Akta der Kurmärck. Kammer, betreffend die Kriegesfuhren und Lieferungen in Causa necessitatis von der Ritterſchaft und den Immediatſtädten. Stadt-Reg. Vorſpann-Sache, Fach 1. No. 16.
248	1761	14. Julius	Reſkr. wegen der im Nothfall von den Immediatſtädten und der Ritterſchaft herzugebenden Fuhren. Den 20ſten Julius an ſämmtliche Land- und Steuerräthe.	Desgleichen.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
249	1762	23. Febr.	Publikandum wegen des Vorſpanns für die Commandos.	N. C. C. M. III B. No. 9. Seite 129.
250	1763	15. Febr.	Kabinetsordre, daß die Kavalleriepferde vom 1. Juni bis 16. Sept. auf Graſung gebracht, und die übrige Zeit für einen gewiſſen feſtzuſetzenden Preis vom Lande mit Hartfutter verpflegt werden ſollen.	Blatt 273, Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten wegen der Fouragelieferung zur Winterverpflegung für die Kavallerie. Militair-Fourage-S. Fach 1. No. 12.
251	1763	26. Febr.	Reſkr. wegen der vom Lande zu verpflegenden Kavalleriepferde.	Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, wie es in Zukunft mit der Verpflegung der Kavalleriepferde, und der vom platten Lande deshalb aufzubringenden Fourage gehalten werden ſoll. Militair-Fourage-S. Generalia, Fach 1. No. 8.
252	1764	29. Mai	Reſkr. wie es künftig mit der Winterverpflegung der Kavalleriepferde gehalten werden ſoll.	Blatt 149, Vol. III. der Kurmärck. Kammerakten wegen der Fourage-Lieferung zur Winterverpflegung der Kavallerie. Militair-Fourage-Sachen. F. 1. No. 14.
253	1764	12. Julius	Edikt wegen Wiederbeſetzung der durch den 7jährigen Krieg wüſt gewordenen Höfe.	C. C. M. von 1764. Seite 449. No. 42.
254	1764	3. October	Reſkr. daß von dem Rezeß vom 28. Junius 1643, welcher zwiſchen der Ritterſchaft und den Städten gemacht worden; wider Willen des einen oder des andern Theils nicht abgegangen werden kann.	Akta der Kurmärk. Kammer von den Quotiſations-Diferenzien zwiſchen der Kurmärk. Ritterſchaft und den Priegnitziriſchen Immediatſtädten über die Richelieuſchen Sauve-Garde-Gelder entſtandenen Streit. Militair-Fach 78. No. 17.
255	1764	6. Novbr.	Reſkr. daß dafür die Vorſpannpferde zur Revüe und Mannöver auf Königl. Koſten nur 1½ Gr. für das Pferd die Meile bezahlt wird, das übrige den Unterthanen aus der Kreiskaſſe vergütet werden kann. Den 17. November 1764 an ſämmtliche Landräthe.	Blatt 8. der Kurmärck. Kammerakten, betreffend die Paß- und Kriegesfuhrgelder. Vorſpann-Sache, Fach 3. No. 87.
256	1765	24. Märtz	Reſkr. daß der Kur- und Neumark 2000 Thlr. an den Potsdamſchen Bettgeldern erlaſſen worden.	Landſchaftliche Akten.
257	1765	1. April.	Reſkr. wegen der von den Gerichtsobrigkeiten den Unterthanen zu ertheilende Remißionen.	Blatt 152. der Kurmärk. Kammerakten wegen der von den Gerichtsobrigkeiten ihren Unterthanen zu ertheilenden Remißion. Generalia, Fach 10. No. 8.
258	1766	14. April.	Vorläufiges Deklarations-Patent wegen der neuen Einrichtung in Accise- und Zollſachen.	N. C. C. M. IV Band, No. 36. Seite 293.
259	1766	14. Mai	Rezeß wegen der Zieſe, ſo die Landſchaft und die Städtekaſſe vom 1ſten Junius 1766 an, in den Städten zu erheben, bewilliget worden.	Bey der Kurmärck. Regiſtr. des General-Acciſe- und Zoll-Departem. bey der Landſchaft und dem Städtekaßen-Direktorium.
260	1766	31. Julius.	Reſkr. daß die Neumark jährlich 9571 Thlr. Schoß zur Kurmärck. Landſchaft bezahlen ſoll.	Bey der Kurmärck. Landſchaft.
261	1766	4. Sept.	Reſkr. wegen der im Huf- und	Blatt 190. der Direktorialakten Neu-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
			Giebelſchoß von der Neumark zu übernehmenden Landesſchulden.	märck. Depart. wegen der auf dem Huf- und Giebelſchoß zu übertragenden Neumärck. Landesſchulden.
262	1767	26. Mai	Reſkr. daß die Mediatſtädte verbunden ſind, zur Natural-Verpflegung der Kavallerie beyzutragen.	Blatt 7. der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der Beyträge der Mediatſtädte zur Fouragelieferung de 1766. Militair Fourage-S. Generalia Fach 6. Nr. 37.
226	1767	3. Junius	Ordre an ſämmtliche Land- und Steuerräthe wegen der Beiträge der Mediatſtädte zur Fouragelieferung, und daß ohne Vorwiſſen und Einwilligung der zur Fouragelieferung koncurirenden Kontribuenten kein Entrepreneur angenommen werden ſoll, auch ohne Approbation keine Nebenanlagen auf die Kontribuenten ausgeſchrieben werden dürfen.	Blatt 6 eben dieſer Akten.
264	1767	12. Julius	Königl. Approbatorium, wie die vom Lande für die Kavallerie gelieferte Fourage den Unterthanen vergütet werden ſoll.	Blatt 32 der Kurmärck Kammer-Akten, wegen der von dem Kammer-Präſidenten von Domhardt gethanen Vorſchläge, betreffend die Natural-Verpflegung der Kavallerie. Fourage-Sachen Generalia Fach 6. Nr. 36.
265	1767	21. Auguſt	Circular-Verordnung wegen der Beyträge der Mediatſtädte zur Fouragelieferung.	Blatt 44 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der Beyträge der Mediatſtädte zur Fouragelieferung de 1766. Militair Fourage-S. Generalia Fach 6. Nr. 7.
266	1767	1. Dec.	Circular-Verordnung, daß die Mediatſtädte von ihren Aeckern und Wieſen keinen Servis geben ſollen.	Vol. I Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, wegen beßerer Einrichtung des Serviswesens in ſämtl. Städten der Kurmarck ꝛc. Militair Einquartirungs-S. Fach 18. Nr. 20.
267	1769	1. Julius	Auszug aus dem Acciſe-Tarif für Berlin und ſämmtliche Kur- und Neumärckſche Städte.	C. C. M. IV. B. Nr. 47. Seite 6179.
268	1770	19. Märtz	Reſkr. wegen der Trennung des Glien- und Löwenbergſchen Kreiſes von den Havelländiſchen.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen Beſtellung eines beſondern Landraths im Glien- und Löwenbergſchen Kreis. Glien- und Löwenbergſche Kreis-S. Fach 1 Nr. 4.
269	1770	26. April	Kreistags-Protokoll wegen der den Unterthanen des Havelländiſchen Kreiſes zu ertheilende Remißion und Bauhülfsgelder.	Vol. II. Blatt 205 der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen des Altmärck. Remißios-Reglements, und wegen des zu projektirenden General Remißions-Reglements. Generalia Remißions-S. Fach 103. No. 2.
270	1772	17. Septbr.	Reſkr. daß ein Theil des Zauchſchen Kreiſes zum Herzogthum Magdeburg, und der Luckenwaldſche Kreis zur Kurmarck gelegt werden ſoll.	Blatt 40. Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, die Verlegung eines Theils des Zauchſchen Kreiſes zum Herzogthum Magdeburg, und des dagegen abzutretenden Luckenwaldſchen Kreiſes. Kommißariat S. Fach 2. No. 21.
271	1773	13. Julius	Reſkr. daß die Stadt Zieſar von dem Beytrag zur Fourage-Lieferung befreit bleiben ſoll.	Blatt 117. Vol. II. der Kurmärck. Kammerakten von Verlegung eines Theils des Zauchſchen Kreiſes zum Her-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
				zogthum Magdeburg. Kommiſſariats-S. Fach 2. No. 22.
272	1773	17. Dec.	Reſkr. daß die Königl. Amtsunterthanen bey Mißwachs und Hagelſchaden halb ſo viel an Amtsremiſſion erhalten ſollen, als ſie Kreisremiſſion bekommen.	Vol. II. der Kurmärck. Kammerakten, wegen Hagelſchaden, ſo verſchiedene Aemter und Unterthanen betreffen. Mißwachs-S. Paquet 111. No. 3.
273	1774	3. Febr.	Reſkr. daß die Königl. Unterthanen, welche auf die Forſt bonificirt ſind, das Holtz nach der alten Taxe erhalten ſollen.	Blatt 118. der Generalakten der Kurmärck. Kammer, wegen Schonung des extra ſtarken Bauholzes, und wegen Erhöhung der Bauholz-Preiſe in den Königl. Forſten. Generalia Bau- und Brennholz-S. Fach 7. No. 41.
274	1774	11. Nov.	Reſkr. daß bey Ausmittelung der Remiſſionen die wirkliche Ausſaat und der Körnertrag nach dem Kataſter zum Grunde gelegt werden ſoll, und wie die Remiſſion zu beſtimmen iſt.	Blatt 60. der Kurmärck. Kammerakten, wegen der Remiſſion für die verhagelten Dörfer des Havelländiſchen Kreiſes. Getreide-S. Fach 6. No. 113.
275	1775	7. April	Reſkr. wegen der den Unterthanen zu ertheilenden Remiſſion.	Blatt 78. eben dieſer Akten.
276	1776	18. Sept.	Kabinetsordre, daß bey den Königl. Reiſen keine Pferde mehr gegeben werden ſollen, als die Liſten beſagen. Den 19ten Sept. 1776 an ſämmtliche Landräthe.	Blatt 17. der Kurmärck. Kammerakten, wegen des von dem Landrath von der Lieppen gethanen Vorſchlage, den Verwirrungen beym Vorſpann vorzubeugen. Königl. Vorſpann-S. Generalia. Fach XXI. No. 7.
277	1777	6. Märtz	Reſkr. daß die Bauerhöfe, ſo zu den Aemtern gehören, von den Eltern auf die Kinder kommen ſollen.	Blatt 1. Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, wegen der den Unterthanen erblich zu konferirenden bisherigen Laßgüter. Dom-Regiſtratur. Generalia. Fach 15. No. 16.
278	1777	29. October	Reſkr. wegen der beym Viehſterben zu ertheilende Remiſſion.	Akta der Kurmärck. Kammer von dem zu Bötzow und Marwitz ſich geäußerten Viehſterbens. Fach 1. No. 2.
279	1779	21. Decbr.	Kabinets-Reſolution, daß das Gut Limsdorff die Brau- und Branntweinbrennerey-Gerechtigkeit beſitzen ſoll.	Blatt 261 b der Kurmärck. Kammerakten die Extenſion der Brauerey und des Krugverlags der Domainen-Aemter und der Guthsbeſitzer betreffend. Dom. Reg. Brauerey-S. Fach 4. No. 128.
280	1780	16. April	Reſkr. daß die Kontributions-Einnahme im Ruppinſchen Kreis mit 7 Pf. pro Thaler erhöhet werden kann.	Akta der Kurmärck. Kammer wegen des Ruppinſchen Kreiskaſſen-Etats. Ruppinſche Kreisſache. Fach 11. No. 51.
281	1781	5. Januar	Vergleich zwiſchen dem Zauchſchen und Zieſarſchen Kreis wegen der Lieferung der Fourage für die Kavallerie.	Akta der Kurmärck. Kammer, betreffend des Landraths von Wangelin über die Prägravation des Zieſarſchen Kreiſes bey der Fourage-Lieferung. Militair-Fourage-Sache. Fach 1. No. 11.
282				
283	1783	24. Sept.	Reſkr. wegen des von der Städtekaſſe zu liefernden Beytrags zu den Juſtitz-Salariengelder.	Blatt 209. Vol. 4. der Kurmärck. Kammer-Akten, wegen der von den Kurmärck. Ständen aufzubringenden 3000 Thaler Juſtitzſalarien-Gelder. Generalia. Juſtitz-Sache. Fach 11. No. 59.
284	1785	18. Mai	Reſkr. daß das Bothenlohn für die Vorausbeſtellung des Vorſpanns	Vol. 3. Akta Generalia der Kurm. Kammer von beſſerer Einrichtung des

285

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
			von demjenigen bezahlt werden ſoll, der ſolches verlangt hat.	Kaſſen- und Rechnungsweſens. Rechnungs-Sache. Generalia, Fach 1. No. 3.
285	1785	21. Junius	Reſkr. daß die Departementsräthe auf den Reiſen in Aemter- und Domainenangelegenheiten ſich lediglich des Amtspaßes bedienen ſollen.	Blatt 44. der Kurmärck. Kammerakten, daß kein Vorſpannpaß, ohne Sr. Königl. Majeſtät Unterſchrift gültig ſeyn ſoll. General-Präſt. und Dienſt-S. Fach 21. No. 6.
286	1785	28. Junius	Reſkr. daß das in Brandenburg nöthig geweſene Lagerſtroh vom Havelländiſchen und Zaucheſchen Kreis jeden zur Hälfte getragen werden ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer, betreffend die Concurenz von Seiten des Zaucheſchen und Havelländſchen Kreiſes zu Bezahlung der dem Magiſtrat zu Brandenburg für das Jahr 1778 an das Regiment Prinz Ferdinand gelieferte Lagerſtroh zuſtehenden Gelder. Mil.-Marſch-Sachen. Fach 61. No. 130
287	1785	26. Julius	Reſkr. wegen der aufzubringenden Potsdamſchen Bettgeldern.	Bey der Kurmärck. Landſchaft.
288	1785	24. Novbr.	Reſkr. daß das Bothenlohn für die Vorausbeſtellung des Vorſpanns zu den Reiſen der Acciſe- und Zoll-bediente zwar von den Kreiskaßen bezahlt, jedoch zur Wiedererſtattung liquidirt werden ſoll.	Vol. VIII. der Kurmärck. Kammerakten, wegen des den Acciſe-Direkteurs und Receveurs, ingleichen den Officianten der General Tobacks-Adminiſtration gegebenen Vorſpanns. Vorſpann-Sache Fach 2. No. 11.
289	1786	5. Märtz	Reſkr. daß der Vorſpann zu den Rocken- und Mehltransports für die Regimenter, halb von den Regimentern, und halb aus den Kreiskaſſen geſchehen ſoll. Den 9. Märtz 1786 an ſämmtliche Landräthe.	Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, wegen der Fuhren zu den Transports des den Regimentern aus den Magazinen bewilligten Brodmehls. Vorſpann-Sache. Fach 3. No. 65.
290	1787	19. Januar	Reſkr. daß bürgerliche Kuratoren minorenner, Juſtitzkommißarien, und andere bürgerliche honoratioris conditionis, als Juſtitzarien, Beamte, Bürgermeiſter und Syndici qua Mandatarii adelicher Kreiseingeſeſſenen zu den Kreisverſammlungen zugelaßen werden ſollen. Den 7ten Febr. 1781 an ſämmtliche Landräthe.	Blatt 112 und 113 der Kurmärck. Kammerakten, wegen des Magiſtrats zu Prentzlow Geſuch bey den Kreisverſammlungen mit zugezogen zu werden. Uckerm. Kreis-Sache. Fach 7. No. 92.
291	1787	28. Märtz	Reglement für die Brauer und Branntweinbrenner, Bäcker und Mehlhändler ꝛc.	Akta der Kurmärck. Kammer, wegen Regulirung und Feſtſetzung der Gefälle vom Brauen und Branntweinbrennen. Brauſachen, F. 3. No. 63. auch N. C. C. M. VIII. Band. No. 37. Seite 836.
292	1787	15. Junius	Reſkr. daß die Regimenter die Vorſpannfuhren für die Rekruten und die Pferde zum Nachſetzen der Deſerteurs ſelbſt bezahlen ſollen. Den 16. Jun. 1787 an ſämmtliche Landräthe.	Vol. IV. der Kurmärck. Kammerakten, wegen Bezahlung der Meilengelder für die zum Nachſetzen der Deſerteurs von den Unterthanen verabfolgten Reitpferde. Militair-Fach 65. No. 73.
293	1787	30. Junius	Reſkr. wie die Fourage für die Kavallerie geliefert werden ſoll.	Vol. 2. der Kurmärck. Kammerakten, daß auf Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Ordre, die dem Landmann ſeit 1763 obgelegenen naturellen Kavallerie-Verpflegung, nebſt der Graſung aufgehoben, und die Verpflegung den Regimentern überlaſſen, oder die Fourage durch Entrepreneure geliefert werden ſoll. Militair-Fourage, Graſungen. Fach 3. No. 42.

* * *

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
294	1787	2. Julius.	Verordnung wegen der Remißion beym Viehſterben.	Blatt 6. der Kurmärck. Kammerakten, wegen der Beyhülfe der Amtsunterthanen, in Abſicht des Pferde- und Rindviehſterbens und ſonſtigen Unglücksfällen. Generalia Remißions-Sache Fach XXIII. No. 1.
295	1797	6. Novbr.	Reſkr. daß diejenigen Handwerker, welche nicht zu den gewöhnlichen fünfen gehören, ſo nach den Principiis Regulativ's auf den kaſtrirten Stellen in den Dörfern geduldet werden dürfen, ausſterben, und deren fernere Anſetzung auf kataſtrirte Stellen nicht geſtattet werden ſoll.	Vol. I. Blatt 150. Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kur- und Mark Brandenb. ꝛc. Handw. auf dem Lande. Fach 1. No. 18.
296	1787	21. Novbr.	Reſkr. daß den Unterthanen des Zaucheſchen Kreiſes die Fuhrengelder mit 3 Gr. für das Pferd auf die Meile bezahlt werden ſollen. Den 27. Nov. 1787 an den Landrath von Schierſtädt.	Akta der Kurmärk. Kammer, betreffend die Paß- und Kriegesfuhrengelder. Vorſpanns-Sache, Fach 3. No. 87.
297	1787	22. Novbr.	Deklaration, wie von einem jeden Inhaber eines Vorſpannpaßes die zur Abfuhre beſtellte Unterthanen, und deren Anſpannung behandelt werden ſoll.	Blatt 48, Akta der Kurmärck. Kammer, daß kein Vorſpann ohne Sr. Königl. Majeſtät Unterſchrift gültig ſeyn ſoll. General-Präſtations- und Dienſt-Sache, Fach 21. No. 6. auch N. C. C. M. VIII. Band. No 104. S. 1624.
298	1788	24. Januar	Reſkr. daß die auf dem Lande anſäßige Schneider bis zu ihrem Ausſterben daſelbſt gelaßen und geduldet werden ſollen.	Blatt 155. Vol. 1. Generalakten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark. Handwerker auf dem Lande. Fach 1. No 18.
299	1788	13. Mai	Reſkr. daß den Vorreutern aus dem Königl. Marſtall beym Vorſpann erlaubt ſeyn ſoll, Peitſchen zu führen. Den 15ten Mai 1788 an ſämmtliche Landräthe und Beamte.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß kein Vorſpann ohne Sr. Königl. Majeſtät Unterſchrift gültig ſeyn ſoll. General-Präſtations- u. Dienſt-S. Fach 21. No. 6.
300	1788	3. Julius	Reſkr. daß bey Königl. Reiſen für jeden Wagen der Königl. Suite eins und für die Wagen der Printze zwey Reſervepferde geſtellt werden können.	Blatt 88 der Kurmärck. Kammer-Akten wegen des von dem Landrath von der Lieppen gethanen Vorſchlags, den Verwirrungen beim Vorſpann vorzubeugen. Gen. Vorſp.-S. Fach XXI. No. 7.
301	1788	8. Julius	Reſkr. daß in Domainen-Angelegenheiten kein Krieges-Vorſpann zu nehmen, die geiſtlichen Inſpektoren bei Introducirung der neuen Prediger, ſo wie zum Tranſport der Inquiſiten kein Vorſpann gegeben werden ſoll.	Akta der Kurmärck Kammer, daß kein Vorſpann ohne Sr. Königl. Maj. Unterſchrift gültig ſeyn ſoll. General Präſtations- und Dienſt-S. Fach 21. No. 6.
302	1788	20. Auguſt	Reſkr. daß die Vorſpann-Pferde für die Wagen der Königl. Suite von der gehörigen Stärke ſein müſſen, um die ſchwer beladenen Wagen fortzuſchaffen, und daß als eine Ausnahme von der Regel zu Fortſchaffung derſelben, und zu Verhinderung alles Aufſchubs mehr Pferde als ausgeſchrieben, geſtellt werden können.	Blatt 17. Kurmärck. Kammer-Akten wegen des von dem Landrath von der Lieppen gethonen Vorſchlags, den Verwirrungen beym Vorſpann zu vermeiden ꝛc. Königl. Vorſp. S. Generalia. Fach XXI. No. 7.
303	1788	20. Auguſt.	Kreistags-Protokoll wegen der	Kurmärck. Kammer-Akten von den

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
			von den Unterthanen des Glien- und Löwenbergſchen Kreiſes zu ertheilen-de Remiſſion.	Glien- und Löwenbergſchen Kreis-Etats von $17\frac{88}{89}$. Glien- und Löwenberg. Kreis S. Fach. 1. No. 9.
304	1788	9. Nov.	Fourage und Graſungs-Reglement.	N. C. C. M. v. 1788. No. 83. S. 2282.
305	1788	31. Decbr.	Reſkr. wegen der den Unterthanen des Glien- und Löwenbergſchen Kreiſes zu ertheilenden Remiſſion.	Kurmärck. Kammer-Akten von den Glien- und Löwenbergſchen Kreis-Etats von $17\frac{88}{89}$. Glien- und Löwenbergſche Kreis-S. Fach. 1. No. 9.
306	1789	25. Julius	Reſkr. wegen Herunterſetzung der Kontribution und des Kavalleriegel-des vom Dorfe Vogelsdorff.	Kurmärck. Kammer-Akten von dem ſchlechten Zuſtande des Dorfs Vogels-dorff. Niederbarnimſche Kreis-Sache. Fach 1. No. 4.
307	1789	6. Septbr.	Kabinetsordre, daß die Subaltern-officiere die vacante Rationen gegen Bezahlung erhalten ſollen.	Blatt 3. der Kurmärck. Kammerak-ten, daß die Subaltern-Officiers der Kavallerie-Regimenter in Zukunft die Rationes aus den vacanten gereicht wer-den ſollen. Militair-Fourage-S. Generalia Fach 8. No. 74.
308	1789	8. Sept.	Reſkr. daß den Inhabern des Vorſpannpaßes die zum Belag die-nende Beſcheinigung jedesmahl kom-plett ertheilet werden ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß kein Vorſpannpaß ohne Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſter Unterſchrift gül-tig ſeyn ſoll. Generalia Präſtations und Dienſt-S. Fach. 21. No. 6.
309	1789	5. Octbr.	Kreistags-Protokoll des Havellän-diſchen Kreiſes wegen der Erhöhung der Kontribution mit 2 Pfennige vom Thaler.	Akta der Kurmärck. Kammer, betref-fend die Paß- und Kriegesfuhrgelder, und daß künftig die Meilengelder pro Pferd auf 3 Gr. geſetzt ſeyn ſollen. Vorſp.-S. Fach 3. Nr. 87.
310	1790	9. Januar	Publikandum, daß die Vorſpann-pferde beym Antritt der Reiſe nur höchſtens 2 Stunden vorausbeſtellt werden ſollen.	Akta wegen des auf der Reiſe des Geh. Finanzraths und Kammerpräſi-denten von Voß ausgebliebenen Vor-ſpann. Vorſpann-S. Fach 6. No. 16.
311	1790	6. Febr.	Verordnung wegen der auf dem Lande anzuſetzenden Handwerker.	Blatt 178. Vol. 1. General-Akten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark Brandenburg. Handwerker auf dem Lande. Fach 1. Nr. 18.
312	1790	13. Märtz	Reſkript wegen der den Subal-ternofficieren der Kavallerie gegen Bezahlung zu reichenden vakanten Rationen.	Blatt 2. der Kurmärck. Kammerak-ten, daß den Subaltern-Officiers der Kavallerie Regimenter in Zukunft die Rations aus den vacanten verabreicht werden ſollen. Militair-Fourage-S. Generalia Fach 8. No. 74.
313	1790	30. Märtz	Reſkr. daß den Subaltern-Officiers der Kavallerie die vakante Rationen vom 1. April 1790 an erhalten ſollen.	Blatt 16 dieſer Akten.
314	1790	19. April	Reſkr. daß die Kontribution von Trinitatis 1790 an im Havelländi-ſchen Kreiſe mit 2 Gr vom Schef-fel Ausſaat erhöht werden ſoll. Den 28. April 1790 an den Landrath von Bröſicke.	Akta der Kurmärck. Kammer, be-treffend die Paß und Kriegesfuhrgelder. Vorſpann-S. Fach 3. No. 87.
315	1790	12. Auguſt	Reſkr. daß für den Hechſel, wel-cher den Kavalleriepferden auf den Märſchen gereicht wird, nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Gr. für den Scheffel vergü-tet werden ſoll.	Vol. VII. der Kurmärck. Kammer-Akten, betreffend die Liquidation der Gelder für die von den Kreiſern gelie-ferte Pferde und Fourage ꝛc. Militaria Marſchſachen Schleſien.

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
316	1790	8. Novbr.	Reſkr. wie es mit denen auf dem Lande anzuſetzenden Handwerker gehalten werden ſoll.	Blatt 202. Vol. I. General-Akten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmarck ꝛc. Handwerker auf dem Lande Fach 1. No. 18.
317	1791	13. Febr.	Reſkr. wegen der von den Kämmereyen zu bezahlenden Juſtizſalariengelder.	Blatt 172. Vol. 5. der Kurmärck. Kammerakten wegen der von den Kurmärck. Landesſtänden aufzubringenden 5000 Thlr. Juſtiz-Salariengelder. General-Juſtiz-S. Fach LII. No. 40.
318	1791	18. Märtz	Reſkr. daß die auf Kommando ſtehende reitende Jäger ihre Rationen vom Lande erhalten ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß die in Berlin, Potsdam und Zehlendorf auf Kommando ſtehende 30 reitende Jäger vom 1. Juny 1791 an, ihre Rationen vom Lande in natura erhalten ſollen. Militair-Fourage-S. Kommando und Poſtirungen Fach 1. No. 13.
319	1791	29. Märtz	Reſkr. daß der Kurmärk. Kammer die Bearbeitung der Kavallerie-Verpflegungs-Angelegenheiten in der Kurmark übertragen wird.	Blatt 10. Vol. I. der Kurmärck. Kammer-Akten, betreffend die der Kurmärck. Kammer übertragenen Bearbeitung der Fourage, Kavallerie, Marſch- und Liquidationsangelegenheiten. Militair-S. Fach 80. No. 90
320	1791	4. April	Verordnung, wie es in Anſehung der beym Viehſterben den Unterthanen zu ertheilenden Remißion gehalten werden ſoll.	Blatt 10 der Kurmärck. Kammer-Akten wegen Beyhülfe für die Aemter-Unterthanen in Abſicht des Pferde- u. Rindviehſterbens und ſonſtige Unglücksfälle. General-Remißion-Sachen. Fach XXXIII. No. 1.
321	1791	20. April	Reſkr. daß die Kriegesmetzgelder von der Altmark und Priegnitz zur Lenzenſchen Licentkaße bezahlt werden ſollen.	Vol. II. der Kurmärck. Kammer-Akten. Kriegeskaſſen-Sachen. Fach 2. No. 18.
322	1791	16. Junius	Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark.	N. C. C. M. IX. Band. No. 43. Seite 124.
323	1791	26. Julius	Normatif-Reſkript, wie viel Vorſpann Wagens die Regimenter auf den Revüemärſchen erhalten ſollen.	Vol. 3. der Kurmärck. Kammer-Akten, von Zuſammenziehung der Regimenter zum Exerciren. Militaria Revüe Fach 1. Nr. 3.
324	1791	17. Nov.	Verordnung, daß die an die Regimenter verabreichte Fourage monathlich liquidirt werden ſoll.	Blatt 107. Vol. 1. der Kurmärck. Kammer-Akten, betreffend die der Kurmärck. Kammer übertragene Bearbeitung der Fourage, Kavallerie, Marſch- und Liquidations-Angelegenheiten. Militair-S. Fach 80. No. 90.
325a	1791	5. Dec.	Reſkript, daß die bisherige Graſung der Kavalleriepferde aufgehoben worden.	Kurmärck. Kammer Akten von Fourage-, Etats- und Quotiſations-Repartitionen, auch aufgehobene Graſung. Militair Fourage-S. Fach 50. No. 263.
325b	1792	23. Januar	Reſkr. wegen der von den Landhandwerkern zu bezahlende Nahrungsſteuer.	Vol. 2. General-Akten der Kurmärk. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark Brandenburg. Handwerker auf dem Lande. Fach 5. No. 337.
326	1792	8. Febr.	Reſkr. wegen Remißion an der Lieferung der Fourage für die Kavallerie.	Blatt 62. der Kurmärck. Kammer-Akten, wie es in Anſehung der Fouragelieferung in ſolchen Fällen, wo die lieferungspflichtigen Unterthanen wegen

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
				erlittenen Unglücksfällen eine Kreisremiſſion zuſtehet, gehalen werden ſoll. Milit. Fourage-S. Generalia F. 19. No. 80.
327	1792	12. Febr.	Kanton-Reglement.	N. C. C. M. IX. Band. No. 10. Seite 777.
328	1792	21. März	Reſkr. daß die Landleute aus bloßer Kleye ſich ein Getränk machen können.	Akta der Kurmärck. Kammer wegen der zeither geweſenen Einrichtung beim Brauen der Landleute und deshalb von dem Landrath von Bröſicke geſchehene Verwendung. Brau- und Brennerey-S. Fach 3. No. 62.
329	1792	18. April	Reſkr. wegen der von den Landhandwerken zu bezahlende Nahrungsſteuer.	Vol. II. General-Akten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker auf dem Lande in der Kurmark. Handwerk. auf dem Lande Fach 5. No. 337.
330	1792	30. April	Reſkr. wegen Bezahlung der Fouragegelder.	Blatt 26 der Kurmärck. Kammer-Akten, betreffend die Nachweiſung, auf wie viel die Rationsſätze für jedes Regiment ſich belaufen, und wie viel ſolche an Gelde betragen. Militair-Fourage-Sache Fach 9. No. 86.
331	1792	1. Mai	Reſkr. daß die Fouragelieferung, ſo wie alle übrige Kreislaſten von den Kontribuenten in ſo fern ſie nicht beſondere Gründe oder Befreiung vor ſich haben, getragen werden ſoll.	Blatt 25 der Kurmärck. Kammerakten wegen des Unterſchieds bey der Repartition der Fourage-Lieferung zwiſchen wirckl. und Schattenhufen. Militair-Fourage-Sachen. Generalia Fach 9. No. 83.
332	1792	30. Mai	Reſkr. daß die Mediatſtädte ihren Beytrag zu allen Ausgaben des Kreiſes mit Ausſchluß der Remißionen und Bauhülfsgelder zu geben haben.	Akta der Kurmärck. Kammer von Aufnahme eines Kapitals von 11000 Thlr. durch die Priegnitziſche Kreiskaſſe. Generalia, Priegnitziſche Kreisrechnungen, Fach 43. No. 80.
333	1792	26. Julius	Reſkr. daß die Regimenter, wenn ſie auf den Feldetat ſtehen, nicht die Hälfte der Transportkoſten für das Mehl aus den Magazinen zu bezahlen haben.	Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten wegen der Fuhren zu dem Transport des den Regimentern aus den Magazinen bewilligten Brodtmehls. Vorſpann-Sache, Fach 3. No. 6.
334	1792	12. Decbr.	Reſkr. daß die Landmeiſter, wenn ſie das Meiſterrecht erworben, Geſellen und Lehrburſchen halten können.	Vol. 2. der Generalakten der Kurmärk. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark. Handw. auf dem Lande, Fach 5. No. 337.
335	1792	19. Dec.	Reſkr. daß die Kriegesmetzgelder von der Priegnitziſchen Kreiskaſſe an die Acciſekaße zu Perleberg bezahlt werden ſollen.	Vol. 2. Akta von den Kriegescaßen-Etats. Kriegescaßen-Sachen, Fach 2. No: 18.
336	1793	18. April	Reſkr daß die Altmärck. Kreiſer aus der gemeinſchaftlichen Verbindung geſetzt, und jeder Landrath, ſo wie in der Mittelmark die ſämmtlichen Geſchäfte ſeines Kreiſes, mit Inbegriff der Kaßenſachen allein beſorgen ſoll.	Akta der Kurmärk. Kammer von Aufhebung des Altmärck. Kreisdirektorii und Auseinanderſetzung der verſchiedenen Kreiſe in Abſicht der Kreiskaſſen. Stadt-Reg. Fach 16. No. 35.
337a	1793	28. Mai	Reſkr. wegen der im Havelländiſchen Kreiſe zu ertheilenden Remiſſion von der Lieferung der Fourage für die Kavallerie.	Blatt 144. Akta der Kurmärk. Kammer, wie es in Anſehung der Fouragelieferung in ſolchen Fällen, wo den lieferungspflichtigen Unterthanen wegen erlittenen Unglücksfällen eine Kreisre-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
				mißion zuſtehet. Militair-Fourage-S. Generalia, F. 9. No. 80.
337b	1793	16. Julius	Reſkr. daß die Acciſeämter bey Einhebung der Nahrungsſteuer von den Landhandwerkern keine Quittungsgebühren nehmen ſollen.	Vol. 2. der Generalakten der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark. Handw. auf dem Lande, Fach 5. No. 337.
338	1794	31. Januar	Erkenntniß in Sachen der Uckermärck. Ritterſchaft wider das Aemterkorpus wegen zu leiſtende Beyträge.	Blatt 66. Vol. I. der Kurmärckiſ. Kammer-Juſtitz-Deputationsakten in Sachen der Uckerm. Ritterſchaft wider den Fiscum nomine des Aemterkorpus.
339	1794	2. Julius	Reſkr. daß im Lebuſiſchen Kreis die Kontribution für beſtändig mit 1 Gr. 6 Pf. vom Thaler erhöhet werden ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer von den Kapitalien, ſo die Lebuſiſche Kreiskaße zu Tilligung der Schulden aufgenommen. Lebuſiſche Kreisſache. F. 2. No. 44.
340	1794	29. Sept.	Reſkr. wegen der von den Gerichtsobrigkeiten den Unterthanen zu ertheilenden Remißion.	Blatt 191 der Kurmärck. Kammerakten, wie es mit den Remißionen für die durch Brand oder ſonſt verunglückte Unterthanen im Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen und in der Kurmark gehalten, und was die Obrigkeiten zu eine dergleichen Remißion kontribuiren ſollen. Gen. Rem. S. Fach 23. No. 6.
341	1794	6. Novbr.	Reſkr. wegen der den Unterthanen im Bees- und Storkowſchen Kreis zu bewilligenden Remißion.	Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten wegen der bey verſchiedenen Dörfern der Aemter Beeskow und Stansdorf verhagelten Unterthanen Felder. Dom. Reg. Mißwachs-S. Fach 3. No. 32.
342	1795	18. März	Reſkr. wegen der Handwerker in den nicht acciſebaren Flecken.	Blatt 148. Vol. 3. der Generalakten der Kurmärk. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark Brandenburg. Handwerker auf dem Lande, Fach 5. No. 379.
343	1795	14. April	Reſkr. wegen der Handwerker auf dem Lande, und die von denſelben zu erlegende Nahrungsſteuer.	Eben dieſer Akten.
344	1795	12. Junius	Reſkript, daß die Anſetzung der Mauerm. auf dem Lande frey gegeben.	Desgleichen.
345	1796	3. Febr.	Anhang zum allgemeinen Fourage- und Graſungsreglement.	N. C. C. M. X. Band, No. 7. Seite 68.
346	1796	1. März	Reſkr. wegen der den Regimentern und Bataillons bey den Garniſons-Veränderungen zu ſtellenden Vorſpann- und Reitpferde.	Akta der Kurmärck. Kammer wegen des abzuändernden Marſchreglements. Marſch-S. Fach 57. No. 3.
347	1796	5. Decbr.	Erkenntniß in Sachen der Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde wider die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Kreiſes wegen der Fourage-Lieferung.	Seite 119. der Kurmärck. Kammer-Juſtitz-Deputationsakten in Sachen der Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde wider die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Kreiſes wegen der Natural-Verpflegung der Kavallerie.
348	1796	7. Decbr.	Reſkr. daß die Reihe Schulmeiſter auf dem Lande in Anſehung des Betriebes des Schneiderhandwerks denjenigen, welche einen beſtimmten Wohnort haben, gleich geachtet werden ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer von der Nahrungsſteuer-Anlage der Handwerker im Stendalſchen Kreiſe. Handwerker auf dem Lande. Fach 6. No. 534.
349	1796	27. Decbr.	Reſkr. daß künftig das bey jedem Abſchluß der Lebuſiſchen Kreiskaßen-Rechnung, ausgemittelte Antheil der	Seite 225. der Kurmärck. Kammerakten von den Capitalien ſo die Lebuſiſche Kreiskaſſe zu Tilligung ihrer Schul-

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
			Mediatſtädte von den Remißionen und Bauhülfsgeldern ohne Anfrage zum Acciſeextraordinario eingezogen und berechnet werden ſoll.	den aufgenommen hat. Lebuſiſche Kreis-Sache, Fach 2. No. 44.
350	1797	17. Mai	Reſkr. daß die Landhandwerker im Ländchen Beerwalde geduldet werden ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer von der Anlage der Nahrungsſteuer der Landhandwerker im Zauchеſchen Kreis. Handwerker auf dem Lande, Fach 6. No. 538.
351	1798	1. Oktbr.	Reſkr. daß die polniſche Remontepferde während der erſten 3 Monathe ihrer Ankunft eine halbe Metze Hafer weniger, und 8 Pfund Heu mehr haben ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, betreffend, daß die Polniſchen Remontepferde während der erſten 3 Monathe ihrer Ankunft 1 Metze Hafer weniger und 8 Pfund Heu mehr erhalten ſollen. Remonte-S. Milit.-Fach 4. No. 43.
352	1798	24. October	Reſkr. daß diejenige Gerichtsobrigkeit, die außer den erlaubten kataſtrirten Handwerker, einen Handwerker ohne landesherrliche Konceſſion anſetzt, von jeden ſolchen neuen und unbefugten Handwerker quartaliter 4 Thlr. zur Acciſekaße bezahlen ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer von der Nahrungsſteuer-Anlage der Handwerker in der Uckermarck. Handw. S. Fach 6. No. 537.
353	1798	27. Octbr.	Appellations-Erkenntniß in Sachen der Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde wider die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Kreiſes wegen der Fouragelieferung.	Blatt 4. Vol. III. der Kurmärck. Kammer-Juſtitz-Deputationsakten, in Sachen der Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde wider die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Kreiſes wegen der naturellen Verpflegung der Kavallerie.
354	1799	4. Januar	Reſkr. daß die Fourage-Magazine den Rocken, welchen die Seehandlung liefert, mit 25 Scheffel den Winſpel annehmen ſoll.	Akta Generalia der Kurmärck. Kammer wegen des Regulativs zu Schließung der Kontrakte. Fach 7. No. 62.
355	1799	9. Januar	Publikandum wegen der Handwerker auf dem Lande.	Akta der Kurmärck. Kammer von der Nahrungsſteuer-Anlage der Landhandwerker in der Uckermark. Handwerker auf dem Lande. Fach 6. No. 537.
356	1799	25. Januar	Edikt wegen des aufzubringenden Fonds zur beßern Verpflegung der dienſtthuenden Unterofficiere und Soldaten.	C. C. M. X Band, No. 2. S. 2186.
357	1799	2. März	Appellations-Erkenntniß in Sachen der Uckermärck. Ritterſchaft wider den Fiscum wegen der Amtsdörfer und Städte in Anſehung der Beyträge.	Blatt 314. Vol. I. der Kurmärck. Kammer-Juſtitz-Deputations-Akten, in S. der Uckerm. Ritterſchaft Kläger wider den Fiscum nomine des Aemterkorpus.
358	1799	31. Mai	Reſkr. daß die Transportfuhren für das Mehl und den Roggen aus den Magazinen zum Behuf des Militairs vom 1. Decbr. 1799 an, den Unterthanen der Winſpel mit 12 Gr. bezahlt werden ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer wegen des aufzubringenden Fonds zur beſſern Verpflegung der dienſtthuenden Unterofficiere und Gemeine ꝛc. Militair-Sache. Fach 80. No. 111.
359	1799	10. Junius	Erkenntniß in Sachen der Kurmärck. Landſchaft wider das Domainenamt Neuſtadt an der Doße, wegen der von den angeſetzten Koloniſten verlangte Zieſe.	Blatt 182. Vol. I. der Kurmärck. Kammerakten, wegen des auf Sr. Königl. Majeſtät Specialbefehl zu Anlegung eines neuen Geſtüts vom Amte Neuſtadt an der Doſſe abzutretenden Vorwerks Neuſtadt. Amt Neuſtadt. General-Pacht-Sache. Fach 4. No. 13.
360	1799	28. Auguſt	Reſkr. daß künftig jeder Landhandwerker, beſonders, wenn er Soldat	Akta der Kurmärck. Kammer von Anſetzung der Rademacher auf dem

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
			iſt, bey dem Anbringen ſeines Geſuchs ſich auf dem Lande anſetzen zu können, befragt werden ſoll, ob er auch zu Erlegung der Anſetzungskoſten bereit und des Vermögens ſey.	Lande. Handw. auf dem Lande, Fach 6. No. 501.
361	1799	20. Septbr.	Reſkr. wegen der im Teltowſchen Kreiſe aufzubringenden Kontribution und deren Erhöhung.	Akta der Kurmärck. Kammer von den Urſprung der Erhebung der Kontribution im Teltowſchen Haupt- und dazu gehörigen Specialkreiſen. Kontributions-Sache, Fach 2. No. 24.
362	1799	19. Octobr.	Appellations-Erkenntniß in Sachen des Magiſtrats und der Bürgerſchaft zu Wittſtock wider das Priegnitziriſche Kreisdirektorium wegen der Fouragelieferung.	Blatt 222. Vol. II. der Kurmärck. Kammer-Juſtiz-Deputations-Akten in Sachen des Priegnitziriſchen Kreisdirektorii wider die Stadt Wittſtock.
363	1799	24. Octbr.	Reſkr. daß die Höcker und Tobacks-Diſtributeurs, deren Konceßion es nicht enthält, von der Nahrungsſteuer frey ſein ſollen, denen, welchen in der Folge eine Konceſſion dazu gegeben wird, aber zur Bedingung gemacht werden ſoll, die Nahrungsſteuer zu geben.	Seite 44. Vol. 4. der Kurmärck. Kammer-Akten, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark, nach denen hierzu feſtgeſtellten Principiis regulativis. Handwerks-S. auf dem Lande. Fach 6. Nr. 452.
364	1800	7. Mai	Reſkr. wie viel Wagen, Lagerſtroh und Holz den Regimentern auf den Märſchen zur Revue gegeben werden ſoll. Den 29. Julius 1800 an ſämmtliche Landräthe.	Akta der Kurmärck. Kammer wegen des abzuändernden Marſch-Reglements. Militaria Marſch-S. Fach 57. Nr. 3.
365	1800	7. Junius	Reviſions-Erkenntniß in Sachen der Uckermärck. Ritterſchaft wider den Fiscum wegen der Aemter und Städte in Anſehung der zu leiſtenden Beyträge.	Blatt 106. Vol. II. der Kurmärck. Kammer-Juſtiz-Deputations-Akten, in Sachen der Ukermärck. Ritterſchaft wider den Fiscum nomine des Aemterkorpus.
366	1800	22. Julius	Reſkr. daß die adjungirten Küſter und Schulmeiſter das Schneiderhandwerk treiben können, auch vom Nahrungsgelde frey ſein ſollen.	Kurmärck. Kammerakten von denen auf dem platten Lande in der Priegnitz angeſetzten und ſich aufhaltenden Schneidern. Handw. auf dem Lande. Fach 88. No. 64.
367	1800	11. Octbr.	Reviſions-Erkenntniß in Sachen der Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde wider die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Kreiſes wegen der Fouragelieferung.	Blatt 39. Vol. III. Akta der Kurmärck. Kammer-Juſtiz-Deputation in Sachen der Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde wieder die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Kreiſes.
368	1800	28. Octbr.	Reſkr. wie es in Anſehung des Maßes bey Ablieferung des Hafers und Roggens zu Verpflegung der Kavallerie gehalten werden ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer wegen der von der Seehandlungs-Societät zum Fourage-Einkauf im Oderbruch beſtellten Kommiſſarius geſchehenen Anzeige, daß der Chef der Garniſon zu Wrietzen ſich weigere, den Wiſpel Hafer zu 25 Scheffel anzunehmen. Fourage-S. Generalia Fach 9. No. 106.
369	1801	17. Febr.	Reſkr. daß dasjenige, ſo die Mehl- und Roggenfuhren zu Verpflegung des Militairs mehr als 12 Gr. für den Winſpel betragen, aus den Kreiskaßen bezahlt werden ſoll.	Kurmärck. Kammer-Akten wegen der Fuhren zum Transport des den Regimentern aus den Magazinen bewilligten Brodtmehls und der ledigen Mehl fäſſer. Vorſpann-S Fach 5 No. 191.
370	1801	5. Märtz	Reſkr. daß den Schneidern, welchen erlaubt wird, auf dem Lande	Vol. 2. der Kurmärck. Kammerakten von den auf dem platten Lande der

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
			ſich als Landmeiſter anſetzen zu dürfen, nicht erlaubt iſt, Geſellen zu halten und Jungens zu lehren.	Altemarck anzuſetzenden und ſich aufhaltenden Schneidern. Generalia Handwerker auf dem Lande. Fach 89. No. 166.
370b	1801	20. März	Reſkr. wie es künftig mit Ertheilung der Vorſpannpäße bey Verſetzung der Officianten gehalten werden ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß kein Vorſpann ohne Sr. Königl. Majeſtät Unterſchrift gültig ſein ſoll. General-Präſtations- und Dienſt-S. Fach 21. No. 26.
371	1801	14. April	Reſkr. daß den Mediatſtädten der Beytrag zu den Kriegesmetzgeldern erlaßen worden.	Seite 1 der Kurmärck. Kammerakten wegen der den Städten der Mittelmark und einigen Ukermärkiſchen Städten nachgelaſſene Entrichtung der ſogenannten Metzkorngelder. Licent- u. Kriegesmetz-S. Fach 1. No. 18.
372	1801	4. Mai.	Appellations-Erkenntniß in Sachen der Landſchaft wider das Amt Neuſtadt an der Doße wegen zu bezahlender Ziese.	Blatt 240 Vol. 6. der Kurmärck. Kammerakten wegen des auf Sr. Königl. Majeſtät Special-Befehl zu Anlegung eines neuen Geſtüts vom Amte abzunehmenden Vorwerks Neuſtadt an der Doſſe. Amt Neuſtadt General-Pacht S. Fach 4. No. 13.
373	1801	14. Mai	Bericht der Kurmärck. Kammer, was für Bauhülfsgelder der Stadt Cremmen aus der Kreiskaſſe vergütet werden.	Kurmärck. Kammer-Akten, wie es im Glien- und Löwenbergſchen Kreis mit Aufbringung der Beiträge der acciſepflichtigen Mediatſtädte ad Extraord. ꝛc. gehalten wird. Glien- u. Löwenbergſche Kreis-S. Fach 2. No. 37.
374	1801	3. Junius	Wegen der Beyträge der Mediatſtädte im Havelländſchen Kreis.	Kurmärck. Kammer-Akten, wie es im Havelländſchen Kreis mit Aufbringung der Beyträge der Acciſe pflichtigen Mediatſtädte ad Extraord. gehalten wird. Havelländ. Kreis-S. Fach 6. No. 122.
375	1801	13. Auguſt	Reſkr. wie es bey Kantonirung mobiler Truppen wegen der zu liefernden Fourage gehalten werden ſoll.	Akta der Kurmärck. Kammer, die Fourage-Verpflegung der mobilen Truppen betreffend. Militair-Fourage-Sache. Generalia, Fach 9. No. 112.
376	1801	22. Septbr.	Reſkr. daß die Landhandwerker ohne Erlaubniß ihren Wohnſitz nicht verändern dürfen.	Vol. 4 Akta Generalia der Kurmärck. Kammer, betreffend die Regulirung der Handwerker in der Kurmark nach den hierzu feſtgeſtellten Principiis Regulativis. Handwerker auf dem Lande Fach 6. No. 45.
377	1802	14. Januar	Reviſions-Erkenntniß in Sachen der Kurmärck. Landſchaft wider das Amt Neuſtadt an der Doſſe wegen zu bezahlender Ziese.	Vol. 6. der Kurmärk. Kammerakten wegen des auf Sr. Königl. Majeſtät Special-Befehl zu Anlegung eines Geſtüts vom Amte abzunehmenden Vorwerks Neuſtadt. Amt Neuſtadt General-Pacht-S. Fach 4. No. 13.
378	1802	2. Febr.	Reſkr. wegen der Theilnahme der Stadt Buchholz an den Remißionen und Erſpahrungen bey der Bees- und Storckowſchen Kreiskaße.	Akta der Kurmärck. Kammer, wie es im Bees- und Storkowſchen Kreiſe mit Aufbringung der Beiträge der acciſepflichtigen Mediatſtädte ad Extraord. gehalten wird. Bees- und Storkowſche Kreisſache Fach 3. No. 52.
379	1802	16. April	Reglement für die zu Neuruppin angelegte Landirren-Anſtalt.	N. C. C. M. de 1802. No. XXII Seite 839.

*****

No.	Jahr	Tag	Inhalt	wo ſolche zu finden.
380	1802	13. Nov.	Reſkr. daß die Nachſchußgelder zur Fouragelieferung für die 6 abgebrannten Unterthanen zu Klein-Mutz, Amts Zehdenick, wegen ihres Unvermögens, als eine gutsherrſchaftliche Beihülfe extraordinaria angewieſen werden ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer wegen der von der Uckermarck zu liefernden Fourage.
381	1802	19. Decbr.	Reſkript, betreffend die nähere Beſtimmung der Taxen, nach welchen das Holz ſowohl von den Domainen-Unterthanen, als auch den übrigen berechtigten bezahlt werden ſoll.	Vol. 4. Akta-Generalia der Kurmärck. Kammer wegen Erhöhuung der Bau-, Nutz- und Brennholzpreiſe in der Kurmark. Generalia II. Fach 7. No. 46.
382	1802	21. Decbr.	Reſkr. wegen der von den Bergen vor Havelberg zu entrichtenden Kontribution.	Kurmärck. Kammer-Akten, wie es in der Priegnitz mit Aufbringung der Beiträge der acciſepflichtigen Mediatſtädte ad Extraord. gehalten wird. Generalia Priegnitziſche Remiſſions-S. Fach 48. No. 73.
383	1803	6. April	Reſkript wegen der Beiträge der Mediatſtädte in der Altmark.	Kurmärck. Kammer-Akten, wie es in der Altemark mit Aufbringung der Beiträge der acciſepflichtigen Mediatſtädte ad Extraord. gehalten wird. Generalia Altmärck. Kreis-Remiſſions-S. Fach 31. No. 132.
384	1803	16. Auguſt	Reſcript wegen des Beytrags der Unterthanen des Schulamts Neuendorf zu den Remißionen und Baufreiheiten.	Akta der Kurmärck. Kammer, wie es in der Uckermarck mit Aufbringung der Beiträge der acciſepflichtigen Mediatſtädte ad Extraord. gehalten wird. Ukermärck. Kreis-S. Fach 9. No. 180.
385	1804	26. Januar	Reſkript wegen der Beyträge der Mediatſtädte in der Priegnitz zu den extraordinairen Ausgaben.	Akta, wie es in der Priegnitz mit Aufbringung der Beyträge der acciſepflichtigen Mediatſtädte ad Extraord. ꝛc. gehalten wird. Generalia Priegnitziriſche Kreis-Remißions-Sache. Fach. 48. No. 10.
386	1804	31. Januar	Reſkript wegen des Beitrags der Unterthanen des Amts Schwedt zu den Remißionen und Baufreiheiten.	Akta der Kurmärck. Kammer, wie es in der Ukermarck mit Aufbringung der Beiträge der acciſepflichtigen Mediatſtädte ad Extraordin. gehalten wird. Uckermärck. Kreisſache, Fach 9. No. 180.
387	1784 1785	27. Mai 21. Auguſt	Erkenntniß. Appellations-Urtel und Reviſions-Urtel in Sachen der zum Stift heiligen Grabe gehörigen Gemeinden wider ihre Gutsherrſchaft des Stifts heiligen Grabe.	Seite 167. 168 u. 169. der Kurmärkiſchen Kammerakten, wie es mit den Remiſſionen für die durch Brand oder ſonſt verunglückte Unterthanen im Magdeburgiſchen, Halberſtädtſchen und der Kurmark gehalten wird, und was die Gerichtsobrigkeiten zu einer dergleichen Remiſſion kontribuiren ſollen. Generalia Remiſſions-S. Fach 23. No. 6.
388	1804	5. Decbr.	Reſkr. daß die pohlniſche Remontepferde gleich von dem Ablieferungsorte mit der gewöhnlichen Friedensration verpflegt werden ſollen.	Akta der Kurmärck. Kammer, daß die pohlniſche Remontepferde während den erſten 3 Monath ihrer Ankunft eine Metze Hafer weniger und 8 Pfund Heu mehr erhalten ſollen. Militaria Remonte-Sache. Fach 4. No. 43.

Nr. 1.

Auszug aus den Landtages-Revers wegen des Hufen-Schoßes und Erlaßung der Land-Behdte, de dato Bartholomei 1472.

Nachdem Wir nach dem Abgange unſers lieben Herrn und Vaters, auch unſer Brüder ſeel. der löblichen Churfürſten und Fürſten, zu der Würde der Chur, Ertz-Cämmerer-Amts und unſerm löblichen Fürſtenthums, durch Schickung des Allmächtigen Gottes kommen ſind, und Wir in unſern Landen der Mark Brandenburg merkliche Schulden von unſern Vorfahren durch redliche Urſachen gemacht, gefunden haben, und ſolches unſere getreue Landſchaft in dieſem Lande fürgehalten und ſie darin angerufen um Hülfe und Beyſtandt, zu Bezahlung derſelben Schuld und Ledigung unſer Landt und Leuthe an Sie begehret, darin weiſe zu geben und zu finden, wie man die am aller bequemſten, und dem Lande am aller mindeſten ſchadtlich bezahlen möchte. Die Uns als getreue Unterthanen der Herrſchaft, wie hernach folget, geantwortet, und eine Anzeige Unſerer Schulde gefragt, die Wir ihnen gedeutet auf hundert Tauſend Gulden mit Erbiethung, wo es mehr, das wolten wir ſelbſt bezahlen in fünf Friſten ohne ihren Schaden. Uf ſolches haben zugeſagt Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterſchaft, Mann und Stete, die alſo in 4 Jahren zu 5 Friſten zu bezahlen, und ſollen jetzund Martini mit der erſten Bezahlung der 5 Theils aufahen, uns und unſere Erben und unſer Landt mit ſolcher vor beſtimmten Summe zu erledigen, doch alſo, daß ſolch Geldt daß ſie jetzund geben, an die Schuld und nirgends anders wo, geleget wird. Und haben Uns darauf erſucht und gebethen Sie zu begnaden, daß Sie hinführ der LandtBehde frey wehren, anders den in den hernach folgenden drey Stücken, So Wir unſere Erben oder Nachkommen, daß Gott werde eine trefliche Niederlage nehmen durch uns ſelbſt oder die unſrigen, oder in einen Landtkrieg kommen mit Rath, Prälaten, Herrn, Mann und Steten, oder ob unſer Bruder ſeel. Töchter oder unſere Söhne Ihre Erben und Nachkommen Töchtern, ſo Sie die gewonnen, Heyrathen würden, ſollen wir unſere Erben und Nachkommen Land-Behdte nehmen mit ihren Rath, damit man daſſelbe ausrichte nach Gelegenheit derſelbigen Sachen ꝛc.

Nr. 2.

Auszug aus dem Zieſe-Brief vom Tage der heiligen Jungfrau St. Appolonia Anno 1488.

Darauf heut dato dits Brieffes das Biergeldt uns und unſere Erben, ſo wir abgingen in beſtimbter Zeit, das Got vom Himmel wend, eintrechtlich zugeſaget haben, Sieben Jahr nechſt nach ein

ander volgendt, zu geben, nehmlich von iglicher Thunne Biers, die in vnſern Landen gebrawen und von frembdenn endenn darin gefůrdt wird, zwelff pfenning zu nehmen, doch das die můntz in ihrem wird vnd Grade, die ſieben Jahr aus wie itzund genge und gebe iſt, bleib vnverrůckt vnd das innehmen des Biergeldts durch die geordneten vonn uns auf dem Lande und zw den Stetten ſoll angehen auff Reminißere nechſt kommen nach dato ditzs Brieffes vnd die Sieben Jahr nechſt nach einander volgende, alſo gegeben vnd genohmen werden, vnd das zw Ausgange eins iglichen viertel Jahres ſolch Biergeld von denn geordneten auff dem Land und von Stetten in vnſern Hånden, in vnſer Kammer ſoll geantwortet werden ꝛc.

Dieſe willige vnd treuliche Zuſage des Biergelts ſoll vnſern Freunden den Biſchoffen, andern vnſern Prålaten, Graffen, Herrn, Ritterſchafft, Mann und Stetten, an ihren privilegien, freiheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten vnſchettlich ſein, doch ſollen die Prålaten, Graffen, Herren und die von der Ritterſchaft des Biergeldts, was ſie auf ihren Schlößern vnd Höffen brawen, gefreigt ſein, wie das die Aufſatzung, die wir ihnen vberantwortet haben, in ihren Artikeln inhaldet.

Nr. 3.

Auszug aus den Zieſe-Brief des Churfürſten Joachimi I. und ſeines Bruders Marggraf Albrechts, Sontag nach Felicis 1513.

Nachdem ehrmahls Prålaten, Grauen, Herrn, Ritterſchaft vnd Stet, das Birgeldt vor ein leidliche, treyliche vnd bequeme Hilf der Herrſchaft und den Landenn erkant, ſie vor ſich und ihren Nachkommen vns vnd vnſern mennlichen Leibserben die Zeit vnſer aller Lebens, und nicht weiter, das Birgeld zwelff Pf. von einer Thun Bir, ſo bey ihnen gebrawen, zuſagenn vnd geben möchten, doch ſolt ihnen und ihren Nachkommen, in anſehung, daß ihre Rathheuſer der Herrſchaft Kriegesleufft halben, mercklich beſchwert, vnd in Schulden komen, darvon der dritte pfennig ſtettiglich fůr und fůr ohne Abgang, einred, Irrung vnd Behelff, dieweil das Birgelt ſtet, zu erhaltung vnd Beſſerung der Stet vorbehaltenn ſein und bleiben, alſo das ſie uns nicht mehr den einen Mårckſchen Groſchen, oder Acht pfennigge vor einen Groſchen Brandenburgiſcher Werung, volgenn laßen, und die übrigen vier pfenning einbehalten ſollen, damit ſie des teglichen Schoſſens und Gebens in den Steten entladen, vnd auch ihre Rathheuſer aus ſchulden freyen möchtenn ꝛc.

Nr. 4.

Auszug aus den Landtags-Receß wegen des Hufen-Schoß und Lend-Behde. Donnerſtag nach Johann Bapt. 1524.

Nachdem Wir in Zeiten Unſers Regiments zu Erhaltung Unſers Churfürſtlichen Standes und Weſens, durch viele Obliegen in merkliche Schuld gekommen, derohalben Wir verurſachet, Unſere getreue Landſchaft, Unſers Churfürſtenthums der Mark Brandenburg und angehörendte Landte um Hülfe und Beyſtandt zu Bezahlung ſolcher Unſere Schulde anzulengen und zu erſuchen auf ſolches die Ståndte, als Prålaten, Herrn, Ritterſchaft, Mann und Stete Unſers Churfürſtenthumbs und Landte, in Betrachtung Unſers hohen Obliegens, als die gutwilligen und getreuen Unterthanen, wiewohl ſie Uns manigfaltige

Hülfe in Zeit unſers Regiments hiebevor auch gethan, nochmahls bewilliget, und aus ſolchen Unſern Schuldten gutwillig und unterthäniglich zu helfen, unſere Schuldte zu bezahlen und die verpfändete Schlößer und Oerter wiederum zu löſen und zu freyen und ſich derhalben einträchlich entſchloſſen und Uns gutwillig und unterthäniglich zugeſagt und bewilliget, ein gemein Hufen-Schoß durch Unſer Churfürſtenthumb und Land 8 Jahr lang zu geben, nehmlich alſo, daß 7 Jahr die nächſten nach dato dies Briefes, auf ſchierſt Catharina dies Jahr anzuheben, von jeglicher Hufen acht Märckiſche Groſchen aber das achte Jahr fünf Märckiſche Groſchen, desgleichen die Cüſter, Gertner, Möller, Hirten, Schäffer, Schmiede und Fiſcher auch geben ſollen gewöhnlicher weiſe wie bevor ehmahls das Hufenſchoß ausgerichtet und bezahlet, noch ſollen gegeben werden dergeſtalt wie vor Alters hergebracht daß die Prälaten Herrn die von der Ritterſchaft ſämtlich einen Theil und die von Stedten zwey Theile geben und bezahlen ſollen ꝛc. ꝛc.

Nr. 5.

Auszug aus den Receß de dato Donnerſtags nach Johannis Baptiſtä 1534.

Und Uns gutwillig und unterthänigſt zugeſagt und bewilliget, ein gemein Hufen-Schoß durch unſer Churfürſtenthumb und Lande 8 Jahr langk zu geben nehmlich alſo daß 7 Jahr die nechſten nach dato ditzs Brives auf ſchirſt Catharine dieſes Jahrs auffzuheben haben, von jeglicher Hufe 8 Märkiſche Groſchen, aber das 8te Jahr 5 Märkiſche Groſchen, desgleichen die Cüſter, Gertner, Möller, Hirten, Schäffer, Schmiede und Fiſcher auch geben ſollen gewöhnliche weiſe wie hievor ehemals das Hufen-Schoß ausgericht und bezahlet, noch ſollen gegeben werden, dergeſtalt wie vor Alters hergebracht, daß die Prälaten, Herrn und die Ritterſchaft ſämtlich ein Theil, und die von Stetten zwey Theil geben und bezahlen ꝛc.

Nr. 6.

Auszug aus den Receß vom Marggraff und Churfürſt Joachim, d. Cöln an der Spree am Tage Purificationis Mariae 1542.

Wenn aber die Annehmung ſolcher Schulden in gemeldeter Anzahl höher iſt, dann vor Alters in unſern Landen in ſolchen und dergleichen Anlagen und Steuern gehalten worden, alſo daß die Städte unſerer Lande zwar alle Wege zwene Theil, aber die andern Ständen, als Prälaten, Graffen, Herrn und Ritterſchaft allein den 3ten Theil ausgebracht, da jetzo die gemeldeten Stände faſt zwen, die Städte aber nicht viel über den 3ten Theil ausbringen und geben; Wollen Wir demnach, obberührte Prälaten, Herrn und Ritterſchaft ihren Erben und Nachkommen, mit Verwilligung der Räthe, 4 Gewerken und Gemeinden alle und jede unſrer Städte vor ſich und ihre Nachkommen in kraft dieſes Briefes des verſichert haben, daß die Annehmung und Gutwilligkeit denen Prälaten, Graffen, Herrn und Ritterſchaft ihren Erben und Nachkommen wieder den alten hergebrachten gebrauch unſerer Lande keinen Eingang, Fürgang oder Nachtheil machen; Nachdem ſich unſere Städte künftiger Zeit damit zu helfen haben ſollen, ſondern wo ſich zutrüge, daß unſerer, unſer Erben oder Nachkommen Nothdurft noch ferner Anlagen geſchehen und

auf unſern Landen geſchlagen würden, welches doch von uns und unſern Erben ausgenommen der 3 Articul, ſo zu unſeren Aluhrren Marggraffen Albrechts ſeel. und löbl. Gedächtniß Briefe eingeleibet, nicht geſchehen ſoll, alsdann ſollen unſere Prälaten, Graffen, Herrn und Ritterſchafft, ſo jeƶo ſein und künftig werden, bey den alten hergebrachten Gebrauch, als bey den 3ten Theil ſolcher Anlagen bleiben und durch die Städte nicht höher angelanget werden, ſondern die Städte 2 Theil ſo wie vor Alters geben und tragen.

Nr. 7.

Auszug aus den Landtags-Receß mit denen Städten wegen der verwilligten Bierſteuer, de dato Mittewochs nach Michaelis 1549.

Aber doch auf unſer ſo hohes und embſiges Anhalten und Erzählung unſerer mercklichen Obliegen, Nothdurft, Schulde und Verderb unſerer Herrſchaft, Lande und Leute auf die genommene Rückſprache und zuleƶt nicht aus Pflichten, ſondern lauter Liebe, Treue, und unterthänigen Willen zu Rettung unſerer Herrſchaft, Lande, Leute und Erledigung aus Nöthen und Schulden, 8 Jahr lang von jeder Tonne Biers 8 Märck. Gr., Jedoch allewege 10 Tonnen auf einen Winſpel den alten Anſchlag nach zu rechnen, zu ſteuern und zu geben ꝛc.

Ferner: Wir geben Ihnen auch hiermit nach, daß die Stände oder der Ausſchluß ihres Gefallens ſondere Perſonen zur Einnahme und Ausgabe dieſer Steuer, damit wie obberührt zu gebahren, und aller Stände ausſtehende Siegel und Brieffe zugleich zu löſen, verordenen, ſeƶen und beſchaffen mögen ꝛc.

Nr. 8.

Auszug aus der Ordnung, wie es mit dem Brauen und Einnehmung der Bierziese in den Städten und auf dem Lande gehalten werden ſoll, ſo im Druck ohne Datum publiciret worden, vor Anno 1571.

Ordnung des Brauens und Einnehmung der Bierzieſe in den Stetten.

Es ſollen hinfüro in unſerm Lande allein ganƶe und halbe Gebreude gethan, und auf ein ganƶes Gebräude mehr nicht, denn dreyßig Scheffel Malƶ und ein halbes auf funfzehen Scheffel in die Mühle geſchickt, und davon zu einem ganzen acht und zwanzig Scheffel, zu einem halben aber vierzehen Scheffel verbrauen und die andern zweene oder der einige übrige Scheffel, welche ſonderlich ſollen geſackt ſein, vor die Meƶe gegeben werden.

Ordnung des Brauens und Einnehmung der Bierzieſe auf dem Lande.

Ferner ſoll das Brauen auf den Dörfern, außerhalb der Erbkrüger und derer ſo von Alters, nehmlich in Zeit der erſtern Bierſteuer, die unſerm Großvatern Marggraf Johanſen löblichen Gedächtnüß, gewilligt gebrauen haben, durchaus verboten ſein, und dem Bauer das ganze Jahr kein Malƶ gemahlen werden, alleine gegen einen jedem Augſte mögen ihnen die Müller zum höchſten drey Scheffel mahlen.

Vom fremden Bier.

Welcher Ortte in unſerm Lande fremde Bier geführet und geſchencket werden, ſoll von einem jeden Vaß einen Gülden und von einer Tonne ein Orts = Thaler zur Zieſe gegeben werden ꝛc.

Nr. 9.

Auszug aus der Gemeine-Ordnung, wie es mit dem Brauen und der Einnehmung der Zieſe in den Städten und auf dem Lande gehalten werden ſoll, welche 1571 ohne Datum gedruckt worden.

Ordnung des Brauens und einnemung der Bierzieſe in vnſern Stetten.

Es ſollen hinführo in unſerm Lande, alleine gantze und halbe gebräude gethan und auf ein gantz gebräude, laut der Müllenordnungen, ſo wir zu vnſern Emptern und Stedten, do uns die Müller zuſtendig, ſonderlich aufgerichtet, mehr nicht denn acht und dreißig ſcheffel Maltz, vnd auf ein halbes aber Neunzehen Scheffel, in die Mühle geſchickt, und davon einem gantzen Sechs und dreißig und zu einem halben, Achtzehen Scheffel, verbraven und die andern zwey vbrige Scheffel, welche ſonderlich ſollen geſackt ſein in vnſere und andern Mühlen, da die Metze zu nehmen, bisher brauchlich geweſen vor die gebührliche Metzen, gegeben werden ꝛc.

Wann nuhn ein Brawer ſein Maltz zur Mühle ſchicken will, ſoll er ſich erſtlich zu vnſern Zieſemeiſter auff die benandte tage vffs Rathhaus vorfügen, vnd jene und den zugeordneten des Raths, ſolchs neben darlegnng der Zeyſe, es ſey auff ein gantz oder halbes Brawen, anzeigen, vnnd ſolle ſolche Zeyſe als drey Thaler newe, und einhalben Thaler althe Zeyſe, jedesmahls, in Beyſein des Brawers, in die dazu verſchloßene Lade ꝛc.

Ordnung des Brauens, vnd Einnehmung der Bierzieſe auf dem Lande.

Ferner ſoll das Braven auf den Dörfern außerhalb der Erbkrüger, vnd der ſo vor alters, nemblich in Zeit der erſten Bierſteuer, die vnſern Anherrn oder Alter = Vatern Marggraff Johanſen löblichen Gedechtnuß, gewilligt, gebrawen haben, durchaus verbotten ſein, vnd dem Pawern das gantze Jahr kein Maltz gemahlen werden, alleine gegen einem jeden Augſte mügen ihmen die Müller zum höchſten vier ſcheffel mahlen ꝛc.

Von den fremden Bieren.

Welcher örtte in vnſere Lande fremde Biere gefürt und geſchenckt werden ſoll, von einem jeden Faß ein Gulden und von einer Tonnen ein orts Thaler Zieſe gegeben werden ꝛc.

Nr. 10.

Auszug aus der Ordnung, wie es mit dem Brauen und einnehmen der Zieſe in den Stedten und auf dem Lande gehalten werden ſoll, de Anno 1572.

Ordnung des Brawens vnd Einnehmung der Bierzieſe in unſern Stedten.

Es ſoll hinführo in unſerm Lande alleine gantze vnd halbe gebrewe gethan, und auf ein gantz

Gebrewe, laut der Mühlen=Ordnung ſo wie in unſren Emtern und Stedten, do uns die Mühlen zuſtendig, ſonderlich auf gerichtet, mehr nit den Acht und dreyßig ſcheffel Maltz, auf ein halbes aber Neunzehen ſcheffel in die Mühle geſchickt, vnd davon zu einem gantzen Sechs und dreyßig, und zu einem halben Achtzehen Scheffel verbraven und die andern zwene vbrige Scheffel, welche ſonderlich ſollen geſackt ſein, in unſere und andere Mühlen, da die Metze zu nehmen gebräuchlich geweſen, vor die gebürliche Metzen gegeben werden ꝛc.

Wenn nun ein Brawer ſein Maltz zur Mühle ſchicken will, ſoll er ſich erſt zu vnſere Ziesemeiſter, auf die benandte Tage, aufs Rathhaus verfügen, vnd jme vnd den Zugeordneten des Raths ſolchs neben Darlegung der Zieſe (es ſey auf ein ganz oder halbes Brawen) anzeigen, und ſoll ſolche Zieſe, als drey thaler Newe und ein halber Thaler Alte Zieſe jedesmahl in Beyſein des Brawers, in die dazu verordnete verſchloßene Lade ꝛc.

Ordnung des Brawens, vnd Einnehmung der Bierzieſe auf dem Lande.

Ferner ſoll das Brawen auf den Dörfern (außerhalb den Erbkrieger vnd derer, ſo von alters, nemblichen in Zeit der erſten Bierſteuer, die vnſere Anherrn oder Alter=Vatern, Marggraffen Johanſen löblicher Gedechtniß, gebilliget, gebrawen haben) durchaus verbothen ſein vnd den Pawren das gantze Jahr nicht mehr, den einen Hüfener zwölff Scheffel zu drey vnterſchiedenen mahlen, jedesmals vier Scheffel, einen Koſſöthen aber ſechs Scheffel Maltz gleicher geſtalt zu dreyen unterſchiedenen mahlen, jedes mahl zwene Scheffel gemahlen werden.

Vnd damit ſolches auch nicht vberſchritten vnd vnſerer Landſchaft die Zieſe davon gefalle: So ſoll der Pawr, welcher die vier und zwene Scheffel brawen will, gleichergeſtalt von dem Zieſemeiſter in der nechſten Landſtadt oder Flecken einen Zettel holen, demſelben neben der Zieſe die von jedem Scheffel ſechszehn neue Pfennige, davon ein ſilber Groſche vnſerer Landſchaft und vier Pfenige vns zukommen, den Verordneten des Raths zuſtellen ꝛc.

Von den fremden Bieren.

Welcher Oerter in Vnſere Lande frembde Bier gefurt vnd geſchenckt werden, ſoll von jeden Faß ein Gülden vnd von einer Tonnen einen orts Thaler zur Zieſe gegeben werden ꝛc.

Nr. 11.

Auszug aus den Revers, Montags nach Viti, Anno 1572.

Nachdem unſere getreue Landſtände, Uns unterthänigſt vorgebracht, daß dem armen Bauersmann auf dem Landte das Bierbrauen, damit daß ihnen nicht mehr denn gegen jeden Auguſt 4 Scheffel Maltz zu brauen erlaubet, gar zu genau eingezogen, haben wir ihnen zu genaden bewilliget, daß ſo lange die Steuer des Biergeldes ſtehet, die Hüffener des Jahres, zu dreien unterſchiedenen mahlen, wenn ihnen ſolches am bequemſten, jedesmal 4 Scheffel, und alſo das ganze Jahr über einen halben Winſpel, die Coßäthen und Schäffer halb ſo viel, und alſo jedes mahl 2 Scheffel, und alſo das gantze Jahr über 6 Scheffel Maltz verbrauen mögen. Sie ſollen aber, wenn ſie die 4 oder 2 Scheffel zur

Mühlen bringen, und brauen wollen, inhalts Unſerer Zieß=Ordnung ſolches zuvor dem Zießmeiſter in der nechſten Landſtadt anmelden, demſelben die Bierzieſe, welche auf einem jeden Scheffel 1 ſilbergr. und 4 Pf. austrägt, erlegen, und dagegen ein Zeichen darauf, ob ſie 4 oder 2 Scheffel verzieſet, kenntlich geſchlagen, von ihm empfangen, daß ſie in den Mühlen zu überantworten haben, denn ohne ein ſolches Zeichen, ſoll ihnen kein Malz gemahlen werden, ohne daß ſollen und mögen die Prälaten, Grafſen, Herren und von der Ritterſchaft, die alte Bierzieſe, wie ſie die vor alters in ihren Städtlein und Krügen für ſich gehabt, hinfehro auch behalten, und ſich dero ohne unſere Verhinderung gebrauchen, ꝛc.

Nr. 12.

Auszug aus dem Edikt, wegen der Scheffelſteuer oder Mahlzieſe, wie es damit zu halten. Vom Freytag nach Margarethen Anno 1572

Vnſer von Gottes gnaden Johanns Georgen, Marggrafs zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz = Cämmerers und Churfürſten, ꝛc. Verordnung wie die von Uns, vnſern Stetten geordnete vnd auferlegte Mahlzieſe, zu bezahlung ihrer obligenden Schulde, ſo ſie ſonſt durch ihre andern Steuern, nicht abtragen können, ſol eingenommen und eingebracht werden. Nachdeme wir vnſern Stetten auff jenſt gehaltenem Landtage, gnädigſt gerathen, befohlen und auferlegt, das zu bezahlung der großen Schulde, welche ſie, wegen unſers Herrn Vatern ſeliger und milder gedechtniß, aus vnterthänigen getreuen und gutherzigem Gemüth, hiebevorn auf ſich genommen, und jetzo von newen, ferner auf ſich nehmen müßen, vber die Schoße und andere Steuern eine Kornſteuer und Mahlzieſe von ihrer Bürgerſchaft und Einwohnern ſol gegeben und aufgebracht werden, alſo daß von allem Korn, das von gedachter Bürgerſchaft und Einwohnern der Stette, gemahlen oder geſchrotten wird, nichts dann das Maltz weil daſſelbe ſonſten verzieſet wird, ausgenommen, von einem jedem Scheffel einen ſilbern Groſchen zur Mahlzieſe ſoll gegeben werden.

Nr. 13.

Auszug aus den Abſchied vom Churfürſten Johann George, Churfürſt zu Brandenburg, vom Dienſtag nach Reminißere 1573.

Nachdeme dann auch weiter unſer Ruppiniſchen Städte Anlagen und Siegelung halben, zwiſchen den vorberührten unſern Städten Irrungen vorgefallen, haben wir Verabſchiedet, daß die Ruppiniſche Städte, wann unſere Mittelmarckſche Städte An= oder Vorlagen machen, zu demſelben auch ihren Antheil aufbringen, und die Hälfte deſſelben, unſer Mittelmärckſchen und Ukermärkſchen Städten überantworten, und dann ſolches den Altmärkſche und Priegnitzeſche Städte zuſchreiben, und ihren Gefallen ſtellen ſollen, ob ſie der andern Hälfte bedürfen, auf welchen Fall ſie dieſelbe ihnen auch ſollen folgen laſſen, wo ſie aber nicht bedürfen mügen ſie die an ſich behalten.

Nr. 14.

Auszug aus der Ordnung von Anno 1577, wie es mit dem Brauen und Einnehmen der Bierzieſe in den Stedten und auf dem Lande gehalten werden ſoll.

Nachdem auch etliche Pfarherrn aufm Lande ihres Freibrauens vnterſchleiff gebrauchet, ſo ſoll hinfoder keinem Pfarherrn in den Stedten oder aufn Dörfern anders nicht dann zu ihrer Nohturfft ihr eigen Getränck zu machen erſtattet werden, doch das ein jeder Pfarherr jedesmahl, ſo viel er zu ſeiner Nohtdurft brawen will, von unſern Zieſemeiſter ein Freyzeichen abholen, vnndt dem Müller, ehe das Maltz genommen wird, in die Büchſen zu ſtecken vorreichen ꝛc.

Vnd mögen die Prälaten, Graffen, Herrn vnnd von der Ritterſchaft die alte Bierzieſe, wie ſie die vor alters in ihren Städtlein vnd Krügen vor ſich gehabt, hinführo auch behalten vnd ſich deren ohne vnſere verhinderungen gebrauchen ꝛc.

Welcher Oerter in den Stedten vnnd Dörffern in vnſerm Lande frembde Bier eingeführet vndt geſchencket werden, ſoll von einem jeden Faß ein Gülden gut Geld vndt von einer Thonnen ein Orts-Thaler zur Zieſe gegeben werden ꝛc.

Von dem Maltze, ſo auß unſern Landen verführet wird, ſoll bey Verluſt deß Maltzes, von einem jeden Scheffel ein Silbergroſchen, ehero dann es außgeführet, vnſern Verordneten vnnd Zieſemeiſtern in den Städten gegeben werden ꝛc.

Nr. 15.

Transactiv in Puncto Contributionis, von Donnerſtag nach Johannis Bapt. 1594.

Wir von Gottes Gnaden Johann George Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Nachdem ſich wegen Aufbringung der Türken-Steuer zwiſchen unſerer getreuen Landſchaft den Herren Prälaten Ritterſchaft an einem und den Stedten an andern Theil, daher zweyhelligung erhoben, daß die Herren Prälaten und Ritterſchaft gebührte und ſich die einem Theil auf ſich nehmen und die Städte im andern zwey Theile abtragen ſollen, hingegen es die Städte dafür gehalten, daß ihnen allein die Helfte der Türkenſteuer und andre Helfte den Herrn Prälaten und Ritterſchaft gebühret, und ſich die Ritterſchaft auf den Buchſtaben der Reverſe von unſern in Gott ruhenden Vorfahren, Herr Vater Chriſtmilder Gedenken und uns gegeben. Die Stedte aber auf die Obſervanz und hergebrachten Gebrauch gezogen, und was daraus ein und das andere Theil mehr eingeführet. Daß wir aus getreuer väterlicher Sorgfältigkeit, als der Landesfürſt in Anerkennung, daß dahero zwiſchen unſer lieben Landſchafft allerhand Mißverſtändniſſe und Vertrennung erfolgen könnte, da ſie bishero mit ſonderlichen Ruhm freundlich beyſammen gehalten, und in vorfallenden Nöthen bey der Herrſchaft treulich zugeſagt, auch daß wir gerne vorkommen wollen, damit die Reverſe als ein Band der Lande, und keine wiedrige disputation gezogen werden möchten, zu gütlichen Vergleichung darin fleißig gehandelt, auch beiderſeits unſere geliebte getreue Landſtände auf unſer gnädiges Gutachten und Vorſchläge ſich verſtändlich und ſchließlich als ein Corpus darin begeben, das in der jetzigen des währenden Reichstages zu Regensburg die bewilliget

williget werden wird, auch allen folgenden Türckenſteuern und wenn künftig im heiligen Reich Contributiones die ratione des Türcken, es ſey denn in offenen Streiffen oder Friedeſtänden, zu Aufbringung der Präſenten, Erhaltung der praesidien und Hintertreibung beſorglicher Türckiſcher Gefahr und allen dem, was zu Abwendung des Türcken, als des Erbfeindes der gemeinen lieben Chriſtenheit, im heiligen Reich gewilliget, dargegeben und angewendet wird und uns und unſere Nachkommen, als Marggraffen und Churfürſten zu Brandenburg und als Reichsſtänden von unſern inhabenden Landen zukommen thut und abzutragen gebühret, allewege die Herrn Prälaten und Ritterſchafft die Hälfte und die Stedte die andere Hälfte auf ſich nehmen und abtragen ſollen und wollen. In Landſteuren aber, deren ſich die Herrſchafft mit der Landſchafft vereiniget, Fräulein-Steuer, gutwillige Annehmung der Herrſchafftlichen Schulden und was Landesbürden ſein, auch Creisſteuren, woher die angeleget werden, darinnen ſollen die Herren Prälaten und Ritterſchafft laut der Reverſe ein Theil und die Stedte zwei Theile auf ſich nehmen und abtragen. Es wäre dann, daß mit guter Beliebung beider Theile in Aufnehmung der Herrſchafftl. Schulden ein anders behandelt und verglichen werde. Und als dies eine gütliche Vergleichung durch uns getroffen, aus gutherziger Bewilligung und Vereinigung der Landſtände unter ſich, ſoll hierinnen den Reverſen wie die gegebne nichts praejudicirt ſein, ſondern ſie in ihren Esse, Inhalt und Würden bleiben, indem auch als Genungſam und wohl bedacht von den nachkommenden bey unſerer Landſchafft nichts glosiren. Wir unſere Erben und Nachkommen auch feſtlich darüber halten ſollen und wollen.

Urkundlich mit unſerm Anhangenden Inſiegel beſiegelt und eigenhändig unterſchrieben. Gegeben Cöln an der Spree, Donnerſtag nach Johannis Bapt. im Jahre 1594.

Nr. 16.

Churfürſtlicher Abſchied vom 28ſten Auguſt 1600, in Causa maqualitatis Contributionorum.

Wir von Gottes Gnaden Joachim Friedrich Marggräff zu Brandenburg ꝛc. hiermit vor uns und unſern Erben und Nachkommen Marggraffen und Churfürſten zu Brandenburg und ſonſt jedermänniglich urkunden und bekennen. Nachdem unſere leiben Getreuen Burgemeiſter und Rathmanne aller unſer Altmärk. und Priegnitzeſchen Stedte ſich bey unſers in Gott ruhenden Herrn und Vaters Churfürſten Johann Georgens zu Brandenburg löbl. und Chriſtlichen Gedächtniß Zeiten und dann auch bey unſere Regierung ſowohl in genere der Ungleichheit in Contributionibus ordinariis et extraordinariis als auch in specie des Scheffel-Groſchens halber über unſere auch lieben getreuen Burgemeiſter und Rathmanne unſer Mittel- Uckermärk. und Ruppiniſchen Stedten, wie ingleichen in etlichen Punkten, inſonderheit aber die Ruppiniſchen zum höchſten zu unterſchiedenen mahlen, ſo mündlich als ſchriftlich ſich beſchwehret haben und wir befunden, daß es die höchſte unmügliche Nothdurft erfordert, daß wir die Sachen durch unſere vertrauten Räthe im maßen Anno 1598 den 18ten bis 20ſten July zu Spandow geſchehen iſt, zu hören und uns den Zuſtand zu referiren wiſſen. Wie auch daß Wir uns ſelbſt nach eingenommener Erkundigung aus den producirten Rechnungen der Hendel in Perſon unternehmen; daß wir die Partheyen nicht allein perſönlich anfänglich gegen einander in den 3ten und 4ten Tag gehöret und vernehmen laſſen, ſondern

auch alle Jrrungen und Gebrechen mit guten Wißen dahin dirigiret, gerichtet und verabſchiedet. Wir wollen zwar was anfänglich pro et contra der Vorſchläge halber vorgegangen, an ſeinen Ort geſtellet ſein laſſen, aber weil genugſam dargethan und erwieſen, daß die Mittel- und Uckermärckſche und Ruppiniſche Stedte, ſo wohl in Scheffel-Groſchen als in den extraordinariis geſeßen, ſo ſoll hinführo der Scheffel-Groſchen in einen Kaſten, was in allen Stedten ſowohl in der Altemarck, Priegnitz, Mittel-, Uckermarck und Ruppiniſchen eintragen wird, fleißig zuſamen gebracht, und aus dieſelben Kaſten der Altemarck und Priegnitziriſchen 300000 Gulden nicht alleine verzinſet, ſondern auch von Jahren zu Jahren abgetragen werden; damit aber obſpecificirte Summe konnte ſo wohl verpenſioniret, als auch mit der Zeit abgeleget werden, ſo ſollen unſere Stifts- und Amtsräthe mit contribuirung, wie wir auch die Herrn und von Adel behandelt, daß auch die ihrigen ſo Stadtrecht auf 7 Jahr lang den Scheffel-Groſchen geben ſollen, und damit man um ſo vielmehr möge hernach kommen, ſo ſollen die Bäcker von jedem Scheffel Weitzen, weil daſſelbe den reiſenden und vermögenden am meiſten trift, 2 Gr. alſo doppelt geben und in unſern Namen ein Inſpektor gehalten werden, ſo mit fleiß zu ſehn, daß es richtig und ohne unterſchleif hernach gehe, Immaßen es dann an guter Ordnung in denen Mühlen und ernſter Strafe nicht ermangeln ſolle, daß alſo verhoffentlich nicht alleine der Zinß zu halten, ſondern ein anſehnliches zu Abſchlag des Capitals anzuwenden, mit welchen es aber hiermit alſo verordnet ſein ſoll: daß die Mittel- und Uckermark und Ruppiniſchen den halben Theil und die Altemarck und Priegnitziriſchen den andern halben Theil, was in residuo bleiben wird, zum Abtrag ihrer Summen nehmen ſollen. Und weil es ein Corpus, ſo wird billig von einem oder dem andern die Hand gebothen, wie wir dann die Meinung, da die Mittel-, Uckermärckſchen und Ruppiniſchen nicht werden folgen können, daß wir ihnen nicht, weder als dieſen geſchiehet, gern mit guten Rath und That, als der Chur- und Landes-Fürſt, wollen auf den Nothfall behülflich erſcheinen, ſein aber der tröſtlichen Hoffnung, wenn mit den Sachen recht und fleißig umgegangen, ſo werde es nicht nöthig ſein. In Extraordinariis, als Türcken, Fräulein, Creis und andere Steuern ſollen unſere Altmärckſche und Priegnitziriſche Stedte $\frac{2}{3}$tel und die Mittel-, Uckermärckſchen und Ruppiniſchen $\frac{1}{3}$tel contribuiren und einbringen. Die Ruppiniſchen aber inſonderheit belangende, ſollen nicht allein das Zuſchüttel halb den Altmärckſchen und Priegnitziriſchen berechnen, ſondern auch wegen deſſen, was ſie aufgehoben, Vergleichung treffen, wie auch de tempore der Sorten und Siegelung halber, weilen ſie deſſen nicht entheben können, dermaßen vereinigen, daß die Altmärckſchen und Priegnitziriſchen zu Klagen keine Urſache, als ſich dann die Ruppiniſchen erbothen, und ſollen alſo alle habende Irrungen hiermit gäntzlich zu Grunde vertragen, verglichen und aufgehoben ſein und bleiben, als wir dann dieſelben hierdurch mit der Partheien Wißen gentzlich wollen vertragen, verglichen und aufgehoben haben.

Urkundlich und unſerm aufgedruckten Daum-Secret und Handzeichen bekräftiget. Geſchehen und Gegeben zu Cöln an der Spree, 28ſten Auguſt 1600.

(L. S.)

Joh. von Löben, Cantzler.

Nr. 17.

Auszug aus den Landtags-Revers vom 14ten April 1602.

Weil wir den mit ſolchem ihren unterthänigſten gehorſamſten erbieten in Gnaden zufrieden, und ſie ihre ungelegenheit hoch angezogen, wir auch nicht gerne Wolten, daß ſie ſo wohl wegen dieſer neuen Verwilligung, als auch der Altten Schulden-Laſt ins Steckenn ſolten gerathen, So haben Wir, als der Chur- und Lands-Fürſt, aus wohl bedachten Gemüth vor Uns, unſere Erben, Nachkomen und Churfürſten zur Brandenburgk ꝛc. vorwilliget, Wollenn auch denen von den Stedten hiermit gnädigſt verſtadtet haben, daß Sie über die viertehalb gute oder Meißniſche groſchen, zum Zuſchütteln, wie es genandt wird, noch zu Ihrem Theil und ohne den halben Thaler zu vorzinſung der .... Tauſend In-Biergeldte gewilligt, auf jeden Gantzen Gebräue, zwolf groſchen ſchlagen und hinfüro von Ihren Bürgern zu verzinſung und Abtragk eben berüerter Summe, anwenden mögen.

Nr. 18.

Auszug aus der Diſpoſition und Ordnung, wie es mit Anlegung und Einbringung der Scheffelſteuer in den Städten, Städtlein und Flecken der Marggrafſchaft Brandenburgk, disſeits der Oder gehalten werden ſoll. Montags nach Quasidomogeniti. Anno 1602.

Es ſollen hinführo von jedem Scheffel Weitzen zwey ſilberne Groſchen, von jedem Scheffel Rocken, Gerſte oder ander Korn, ſo zu Mehl oder Schrodt gemahlen wirdt, ein ſilberner Groſchen bahr erleget werden; Jedoch ſo viel das Schrotkorn betrift, ſollen die Städtlein und Flecken, ſo allererſt de nouo, mit in dis ſteuerwergk gezogen, mit verzieſung deſſen verſchonet bleiben.

Nr. 19.

Privilegium der Stadt Joachimsthal.

Von Gottes Gnaden, Wier Joachim Friedrich Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Urkunden und Bekennen; Als durch Gottes Segen, Wir uns und unſern Landen und Leuthen, zum Beſten, bey unſerm Jagdthauſe Grimnitz eine Glaſe-Hütten und dabey auch zu dem Ende, das ſich nicht allein, die Glaſemeiſter und Geſellen, beſonders auch andere Handwerker mehr darzubegeben, und ſetzen möchten, Ein Städtlein Joachimsthal genandt, angeleget, erbawet, und gerne ſehgen daß ſolch Städtlein in aufnehmen und zur Nahrung kommen möchte; Daß Wir demnach aus Landesväterlicher Fürſorge, daſſelbe zum Anfange folgender maßen befreiet, von jetzo verfloßenen Weinnachtfeier Tagen anzurechnen, und diejenigen, ſo die von uns erbawete Häuſer erkauft undt beſitzen uf vier Jahr, die andern aber, welche Ihre ſelbſt eigene Wohnungen nach der Handt auf bawen, von der Zeit Ihrer Ankunft Fünf nach einander folgende Jahre, und nicht weiter, aller Bürden und Beſchwerungen, enthoben, privilegiret und begnaden, auch was Sie ſonſt Erblich haben, beſitzen, genießen, und gebrauchen ſollen, Nehmlich, und wie folget:

Zum Erſten, befreien und Begnaden wir Sie unterſchiedtlich, In der Zeitt und maß, wie ob ſte-

het, aller Servituten Contributionen und andere Beſchwerungen, ſo jezo Albereit gebräuchlich, oder in benandte Zeitt denen in Städten und Flecken, in fürfallenden Nothsfällen aufgeleget werden möchten, Vnd in gemein aller unPflicht und ſteuern, wie die nahmen haben mögen, keine außgenommen. So woll auch der Scheffel und Mahlziſe befreiget zu ſein, Jedoch ſtellen Sie Ihre Häuſer, die wir erbauen und Ihnen zu kauffe ſtellen laſſen, mit zwanzigk Thaler Angelt, alß zehen Thaler uf Oſtern Ap. 605. Vnd dan die Erbgelde In Neuen Jahre Jedes Jahr uf Oſtern zwanzigk Thaler richtig bezahlen, die aber künftigk ſich allhier niederlaßen und uf Ihre unckoſten auff bawen wollen, dehnen ſoll ſolches uf angewieſenen Orth vergünſtiget und zugelaſſen werden, Vnd was Innerhalb Fünff Jahre Sie für Holtz dazue bedürftigk, wollen wir Ihnen aus Gnaden verehren, welches ein Jeder auf ſeine Coſten anführen ſoll, Nachmahls aber zahlen ſie ſolches gleich andern unſern Vnterthanen Vermöge der Holtz=Ordnunge. Es ſoll aber keiner aufgenommen, oder Ihnen zue Bawen orth und ſtelle angewieſen werden, er bringe und weiße dann zuvor ſeiner Geburth Lebens, wandels, und ehrlichen Rühmlichen Handtswercks halber richtigk gezeugknis und Kundſchafft und ſey des Vermügens halber, alſo mit Ihme geſchaffen, daß Er ſich alhier Ehrlich ernehren, und ſeine Handtierung mitt Nutz treiben können; Nach ausgang obgeſazter Vier und Fünff freyen Jahren aber wollen wir nach anmerckung eines jeden gelegenheit, Handtierung, gewerb und nahrung, der Schöße und unPflichte halb dermaßen leibliche disposition und Verordnung machen, das ſich nicht allein mit fuege darüber Niemandt zu beſchwereh, Sondern vielmehr Sie Ingeſambt geſtalter ſachen nach unſere gnädigſte affection und Neigung zu Ihren gedeylichen aufnehmen, ferner ſollen zur Spueren haben, Was aber das Korn, ſo ſie zur Mühle fahren, anlanget, davon geben Sie forth und forth in unſern und andern Mühlen hergebracht, die gewöhnliche und gebührliche Metz neben den Sichtegeld gleich andern unſern Vnterthanen in Städten und Dörffern.

Zum Andern mack ein jeder ſeine Nahrung Einkauffen und Verkauffen, ſowoll als außerhalb Landes gegen entrichtung der Land üblichen Zölle, beſtes er kan, und mack, forthſetzen und treiben.

Zum Dritten, ſollen zu einem jeglichen Hauße Erblich geſchlagen werden, Fünf Morgen Landes, als viere überm Jäger=Thamb nach der Bircken=Dickte zue, und eine über der Glaßhütten, zue Gerſten=Lande, oder wo ſonſten ſolches anfänglich geſchehen kann.

Zum Vierdten drey Morgen Wieſewachs, Eine übern rothen Fließ und zwey Im Bogen oder wo man Sie Ihnen wirdt anweiſen, allein, was davon unrein und noch nicht gerahdet, müſſen ſie ſelbſt rahden.

Zum Fünfften hinter einem jeden Hauße einen Hoffrauhm.

Zum Sechſten Einen Platz zum Kohl= oder Hoppen=Garten anzurichten. Jedoch wann ſie Hoppen wollen verkauffen, ſollen ſie uns darahn den Verkauff laſſen.

Veber daß ſollen ſie auch zum Siebenden, die Reiſer und Zacken, ſo die Holtzhawer und Aſchenbrenner liegen laſſen, und nicht mit entzwey hawen, noch zur Aſche brennen, forth und forth, als ein wehrendes zue Ihrer Brennung haben, Jedoch mit dieſem ernſtlichen Vorbehalt und Verbott, daß ſich ſonſten bey Vermeidung zehn Thaler Straffe durchauß keiner an die liegende Stäm und zopfenden, ſo wier zue unſer Glaſe hütten bedürftigk, vergreiffe, beſonders an dehm genügen laßen, was wie obgedacht, die Holtzhawer und Aſchenbrenner liegen laßen und nicht verbrauchen.

Zum Achten magk ein Jeder ſo viel Rindt=Viehe halten, alß er ihm getrauet, den Winter mit eigenen zugewachſenen Futter außzufuttern, Jedoch ſollen deſſen gleichwohl über 15 Haupt nicht ſein, Vnd ſollen Ihnen abgeſchalmete örther zuer allgemeinen Trifft und Hüttung angewieſen werden. Schaffe und Ziegen aber, wollen wir keinen zu halten verſtadten.

Zum Neundten, den Lubaw, und die dreyen Köllen zur gemeinen Fiſcherey.

Zum Zehenden, Einen Jeden zwey Schweine Maſt frey, wenn Maſt vorhanden, die aber darüber einlauffen ließ, vermaſtet er gleich andern unſern Vnterthanen.

Zum Elften Heuerländer und Wieſewachs do Sie ohne unſerer Wildtbahne zu verlaſſen, ſollen Ihnen umb gebührende Penſion beſage unſere Holtz=Ordnunge, gelaſſen werden, Vnd wollen Wir Sie, und einen Jeden Inſonderheit zue ſeiner Nothdurft, auch zum Außſchencken auf unſern Grimniſchen Brawhauſe gegen billiger Zahlunng mit Bier vorſtehen laſſen.

Frömbdt Bier aber, und Weine, einzulegen, wollen wir außer denen, ſo wir ſonderlich privilegiren werden, derer gleich woll auch über drey nicht ſein ſollen, ſonſten keinen bey Verluſt des Bieres geſtatten.

Wenn aber jemand ſelbſt brawen wolte, ſoll Ihnen ſolches in unſern Grimniſchen Brawhauſe, umb gebührlich Geld, alß von jeden Brawen uf einen Wiſpel Gerſten Sechs Thaler vor abnuzung des Brawgeräths, Zieſe und Holtz vergünſtiget ſein, doch daß er ſich, mit dem Brawer, wegen des Maltzmachens, und Brawens vergleiche, welchen von einen Jglichen Brawen, Ein halber Thaler ſoll gegeben werden, und ſoll Jeder Einwohner allezeit zum Maltzmachen und Brawen einen Handreicher uf ſeine Unkoſten halten und verſchaffen, damit der Brauer mit ſeinem Geſinde deſto beßer und ſchleuniger vorthkommen möchte, wie dann der Brawer hierin guthe Aufſicht, ſeiner Pflicht nach, die er uns darüber gethan, haben ſoll, und ſonſten Gleiß anwenden, damit dem Bier ſein recht geſchehen und nicht den Leuthen zum ſchaden verderbet werden möge, Vnd ſoll dies Brawen, ſo lange einen Jeden gönnet werden, biß man künftigk, wann das Städtlein in aufnahmen kommen möchte, ein eigen Brauhauß darin erbauen kann.

Aldeweill auch die Kirchen, zu Ihrer allerſeits wohlfahrt mit einer tüchtigen und gelehrten Perſohn zum Prediger vorſtehen wollen, Soll ein jeder Hauswirth Einen halben Thaler dem Pfarner und Schulmeiſter zuſammen, darahn Ihm den Pfarner, Achte, und dem Cüſter, welcher die Jugendt mit unterweiſen kan, Vier Silbergr. zukommen ſollen, Jeder Wirths= und Hausmann aber 4 Silbergr. Ihnen beeden zuer gleichen Helfte zu theilen zu geben ſchuldigk ſein.

Im maßen wir dann auch unſern Theils, den Pfarner, wann Maſt vorhanden, vier Schweine, dem Cüſter aber zwey Maſt frey Paßiren laßen, und Ihnen beeden ſonſten auch zu beßern unterhalt, eine Zulage thun und geben wollen. Vnd ſollen ſonſten, zuforderſt und vor allen Dingen, Sie die Hauswirthe, und Einwohner in gemein mit einander Chriſtlich und Erbarlich leben, friede und einigkeit bey Ihnen halten und hauſen, und alſo durch Gottesgnade und Segen, daß Städlein erweitern und vorthbawen helffen, vndt wir der Chur= und Landeß=Fürſt, befreien privilegiren und Begnaden, gedachtes unſer Städtlein Joachimsthal uf Zeit und maß, alß ſolches hierin begriffen, hiermit vor uns, unſere Erben und Nachkommen und ſonſten Kenniglichen, wollen Sie auch ſamt und ſonders, nichtes weniger alß andere unſer getrewe Vnter=

thanen und Städte, Zu unſre Schutz und Schirm nehmen, und Ihnen in allen gleichmäßig recht und gerechtigkeit ertheilen, und wiederfahren laſſen. Hiewieder ſollen Sie uns als der Herrſchafft getrewe gehorſamb und gewertigk ſein, unſer beſtes wißen und befodern, Schaden und Nachtheil aber, verhücten und vorkommen und ſich an einem und den andern dermaßen erweißen, wie getrewe Vnterthanen eignet und gebühret, Alß Sie uns dan deßwegen ſondern Eydeß Pflicht gethan ꝛc. Uhrkundlichen haben wier dieſes mit unſerm Churfürſtl. Daumb-Secret wißentlich beſiegelt, und mit eigenen Händen unterſchrieben. Geſchehen und geben Zu unſerm Hofflager Cöln an der Spree, an Newen Jahres Tage deß angehenden Sechshunderten und Vierdten Jahres.

(L. S.) Manu ppria.

Dieſes Privilegum iſt unterm 4ten Auguſt 1713 vom König Friedrich Wilhelm den 1ſten von neuen confirmiret, und findet ſich eine Abſchrift von dieſer Confirmation Seite 34. der Akten des Königl. Joachimsthalſchen Schuldirektorii des Städtchens Joachimsthal, Privilegium und andere Gerechtſame betreffend.

Nr. 20.

Vergleich vom Jahre 1615 zwiſchen den Mittel-, Uckermärckſchen und Ruppiniſchen Städten an einem und den Altmärckſchen und Prignitziriſchen Städten am andern Theil.

Als ſich aufs neue ungeachtet des Anno 1600 der Steuern halber und wie dieſelben aufzubringen gemachten Vergleichs (Wieder welche aber die Altmärcker und Priegnitzirer protestiret) zwiſchen denen von Stedten der Mittel-, Uckermarck und Landes Ruppin, Streit vorgefallen; So haben Ihro Churfürſtl. Durchlauchten zur Hinlegung derſelben, auf Herrn Adam von Putlitz, Thomas von der Kneſebeck, D. Pritzmannen und die beiden Cammermeiſter Johann Fritze und Caſper Berger Commiſſion ertheilet, worauf ſich auch die Commißarii, außer Caſper Bergers, der ſich mit des Herrmeiſters Marggraff George Albrecht Begräbniß, welches ihm zu beſtellen empfohlen, entſchuldiget, nachher Brandenburg auf den 12ten December 1615 zuſammen gethan und die Partheien naher 4 Tage gepflogener Handlung dahin verglichen.

Das ſo viel Fräuleins, Türcken, Reichs-, Creis- oder andere Steuer betrift, die Mittel- und Uckermärckſchen Stedte derſelben 3 Theile, die Altmärcker und Priegnitzirer aber 2 Theile aufbringen und tragen ſollen, und bekömmt jedes Theil die Hälfte von dem Anparth, ſo die Ruppiniſche Stedte tragen, darunter auch etwas ſo vom Maltz zuſchütteln herkömmt, im maßen hievon albereit den angezogenen 1600jährigen Vertrage disponiret iſt. So viel aber die Scheffel-Steuer anreichet, iſt von demſelben Vertrage abgewichen das Werck darin verglichen, daß ein jeder Theil für ſich behält was in ſeinem Diſtrikt gefället, und dürfen die Altmärcker und Priegnitzierer deswegen nichts in den gemeinen Kaßen anherbringen, ſondern ſein getheilet, und mögen um ſolche Steuer deſto fleißiger jeglicher an ſeinen Orth einforbern.

Damit auch die Summen, ſo in das Werck geſchlagen, deſto beſſer aufkommen mögen, So haben Ihro Fürſtlichen Gnaden gewilliget, daß auch dero Amts- und Biſchöfliche Städte auf 7 Jahr mit derßelben Steuer ſollen beleget werden, die aber auf Michaelis nechſtkünftig angehen ſollen, wegen der jetzigen Theurung, und behält ein jeglicher Theil die in ſeinem Creiß liegende Städte unter ſich, Alldieweil

auch die Altmärckſche und Priegnitziriſche Stedte ſich über groſze Ungleichheit und daher rührender laesion beſchwehret, haben auf fleißige Unterhandlung der Commiſſarien die Mittel-, Uckermärck- und Ruppiniſchen gewilliget, 51700 Gulden von den Altmärckern und Priegnitzirern ab, und ihnen Kaſten zu nehmen, und ſollen ihnen die Altmärckſchen und Priegnitziriſchen ſo viel Creditoren anweiſen, ſonderlich ſo in dieſen Orten geſeſſen, die ſie aufs neue verſichern und den Altmärckern und Priegnitzirern ihre Obligationes wieder einſchaffen wollen. Wie ſie auch ingleichen 43000 Thaler noch auf ſich nehmen und die Altmärcker und Priegnitzirer erleichtern; der ſonderbare Punckt zwiſchen den Altmärckern und Priegnitzirern und dann den Ruppiniſchen Städten iſt ausgeſetzet, denn die Partheyen nicht genugſam gefaßt zum Tage kommen, und ſtehet ihnen frey durch ein Verhör oder Commiſſion ſich entſcheiden zu laſſen.

Dieſen Vertrag haben Jhro Churfürſtliche Gnaden unter ihrer Hand und Siegel in den angehenden Weyhenacht-Feyertagen confirmiret.

Nr. 21.

Von Gottes Gnaden Wir George Wilhelm Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Geben allen und jeden unſer Haupt- und Amtsleuten, auch denen von der Ritterſchaft und Burgemeiſtern, Räthen und Gerichten, ſo in den nachbenandten Orthen und Dörfern, als Kiehebaum, Schönfeld, Eggersdorf, Berfelde, Twebuß, Buchholtz, Neuendorf, Damitz, Berckenbrügge, Haſenfelde, Behlendorf, Heinersdorf, Arnßdorf, Seelow, Werbig, Zernikow der Pfarr- oder Bey-Krüger, Tucheband, Rathſtock, Reutewen, Hatenow, Sachſendorf, gantz Muliſch, Döbbern, Falckenhagen, ganz Kertzig, Nieder-Jeſar, Mallenow, Pedelzig, der Beykrüger, Winden, Hohenjeſar, Wedelitz, Wilmersdorf, Sieſpersdorf, Schönenfließ, Scheſtorf, Lebu[illegible], gantz Kunnersdorf, Borſten, gantz Trebbin, Petershagen, Brieſen, Kerſtorf, Jacobsdorf, Petersdorf, Klie[illegible]ow, Frankfurth der Stadt- und Collegen-Keller, Lichtenberg, Pilgram, Worckendorf, Roſen[illegible]arten, Lo[illegible]ow der Krüger und Zöllner, Lindow zwo Schenken, Schlubehammer, Keyſermühle, Mülleroſe, Hohenwalde, Zetſchenow, und Writzig zu gebiethen haben, in Gnaden zu vernehmen, wes Geſtalt Wir eine Zeithero einen großen Mangel an Unſern Zieſe-Gefällen zu Fürſtenwalde befunden, indem die obbenandten Dörfer von Alters her gewidmet, und ſchuldig ſein, alle ihr Bier bey Strafe von Fürſtenwalde abzuholen, dem aber zu wieder, wenn ſie bey denen Bürgern zu Fürſtenwalde Schulden gemachet, oder es ihnen ſonſt nicht gefällig iſt, die Stadt Fürſtenwalde verlaßen, und ſich bey andern umbliegenden Städten frembde Biere bewerben, auch theils Dörffern, als nehmlich Marcksdorf, Neuen-Tempel, Lichen und Dolgelin, wenn ſolche aus der Commendaterey Lichen nicht mit Bier verſehen werden, oder Dolgelin, wie auch Liebenberg, Jänickendorff, Steinhöffel, Friedersdorf, Liebenichen, Pedeltzig, Biegen und Reutwen ſelbſt nicht brauen, ſich gleichfalls unterfangen, der Schuldigkeit nach, ihr Bier nicht von Fürſtenwalde, ſondern von andern Orthen zu holen, und alſo dadurch Uns unſere Zieſe-Gefälle mercklich zu verſchmälern und zu verringern.

Wann Wir dann in Zeiten dieſen Unheil vorbeugen müßen, damit nicht endlich gar eine Possession, die Wir [illegible] keinesweges geſtändig erlanget, und die Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde von ihrer Nahrung gäntzlich gebracht werden möge:

Als haben Wir gnädigſt vor gut angeſehen, daß zum beſſern durch unſerm Rath zu Fürſtenwalde

oder diejenige, ſo derſelbe von denen Bier=Verordneten, ſonderlich dazu deputiren wird, alle obbenandte Oerther fleißig visitiret, und da einer oder der andere, der Schuldigkeit zuwieder mit Bier=Schenken befunden wird, von demſelben alſo fort ſolch Bier insgeſamt weggenommen, und darüber zur ernſtlichen Strafe gezogen werden ſoll. Begehren demnach an Euch obgedachte alle und jede hiermit gnädigſt und ernſtlich befehlende. Ihr wollet Zeigere und Inhabere dieſes, auf ihr vorhergehendes Anmelden jedes Orths um euren habenden, und anvertrauten Gerichten, dazu alle gerichtliche Handreichung, und ſonſt allen guten beforderſahmen Willen unweigerlich erweiſen und wiederfahren laſſen. Davon geſchiehet unſer zuverläßiger Wille und Endliche Meinung Seynd es umb euch mit allen Gnaden, damit wir euch ohne das wohl zugethan, zu erkennen geneicht, und ſollen die Dorfſchaften bey Vermeidung ob angezogenen Strafe ſolches alſo um keines weges anders halten.

Uhrkundlich mit Unſerm Amts=Kammer=Secret beſiegelt und gegeben in unſerm Hofflager Cölln an der Spree, den 12ten Febr. 1620.

(L. S.)

Nr. 22.

Auszug aus dem Ausſchreiben wegen Erhöhung des Biergeldes vom 18. July 1624.

Das auf ſchierſt kommenen Exaltationis-Crucis anzufahen, über alle die Biergelder, ſo hierbevor und bis auf dieſe Zeit, von dem ganzen oder halben Brauen gegeben werden, noch vierdte halben Thaler von dem gantzen, und ſieben Ortdes=Thaler vom halben, Gebräude mehr als zu vorn jedes mahl, und ſo offte gebrauen wird, verleget werden ſolle. ꝛc.

3. Auch wird hievon ausgezogen die Communität zu Frankfurth, die Fürſtenſchule zu Joachimsthal, und dann die Hospitalien, die es hergebracht, daß ſie brauen mögen, (wie deren denn etliche im Lande gefunden werden) denn dieſe bleiben mit allen Biergeldern insgemein auch dem jetzigen neuen Auffatze verſchonet.

6. Auf dem Lande bleibt dem Hübner und Coſſäthen das Brauen gegen die Pflug= Saat= und Erndtezeit unbenommen. Doch alſo daß ſie, nach Proportion des ihrigen Maltzes, das jetzige reine aufgelegte Biergeld, welches vom Scheffel vier Silbergroſchen thut, über das alte Biergeld erlegen: Und der Hübener auf jede der vorbenandten drey Zeiten mehr nicht als viere, und insgeſampt zwölffe, der Coſſäthe aber nur zwey, und insgeſampt ſechs Scheffel verbraue.

7. Den Hirten, Schäffern, Müllern, Schmieden, Schneidern und Leinewebern auf den Dörfern, kann nicht nachgeſehen werden, ob ſie ſich unterfahen wollten, auch gegen Erlegung der Acciſen, ſelbſten Bier zu brauen. Es ſei denn Sache, daß ſie nebenſt ihrem Handwerke, oder anderer jetzt angezeigter Handthierung, Bauern= oder Coßäthendienſte beſtellen müſten, Denn auf ſolchen Fall wirds mit ihnen gehalten, wie kurtz zuvor von den Hübenern und Coßäthen gemeldet worden.

Auf den Meyerhöfen, ſo aus Bauerhöfen, wie zum öftern geſchicht, angerichtet worden, ſoll zwar den Meyern für ſich und ihre Geſinde und weiter nicht Covent und Nachbier zu machen, unverboten bleiben. Aber die vorigen Biergelder, nebenſt den jetzigen Auffatze müßen ſie wegen deßen zu vorn erlegen. Sonſten ſoll es ihnen nicht erlaubt ſein ꝛc.

Die

Die Erbkrüger, als welche ihres Brauens weit größern Genuß als andre haben, ſollen vor alle Biergelder auch dasjenige Neue mit eingezehlet, von jeden ganzen Brauen acht Thaler zur Zieſen geben.

Nr. 23.

Auszug aus der Ratification vom 29. Septb. 1624, des Receßes vom 10. Septb. 1624.

Vors 4te ſoll von jeden Scheffel Weitzen, als deßen ſich die Wohlhabenden faſt alleine, die unvermögende aber faſt ſelten, oder nimmer gebrauchen, über die vorige Mahlzieſen noch 2 Sgr. oder von den Wiſpel 2 Thlr. fünf Jahre lang die nechſten uff Lucia 1629 ausgehen, gegeben werden ꝛc.

So müßen auch zum 5ten von jeden halben Brauen über die vorigen 6 argl. noch 12 gute Groſchen ebenfals die nechſt folgende 5 Jahre und alſo bis Lucia 1629 denen von Städten entrichtet werden ꝛc.

Nr. 24.

Auszug aus der Information, ſo die Ritterſchafft oder Oberſtand ihren Advocaten Georgen Krauſen im Jahre 1625 gegeben, wo die Städte oder der Unterſtand wieder die Verfaſſung vor 1594 ſich beſchwehret haben.

Iſt es in der Churmarck Brandenburg dergeſtalt gehalten worden, daß wenn Contribution bewilliget und ein gewißes Corpus gemacht worden, man zuvor erwogen: ob das Totum oder ein gewiſſer Theil davon in das Birgeld zu nehmen geweſen, damit dem Ober- und Unterſtande, als welchen das Biergeld jedesmahl zugleich gehöret, und beyden Ständen gemeines Werk iſt, es deſto leichter ſey. Wo es vor rathſam gehalten, iſt dem nachgegangen, wo aber nicht, hat man es in 3 Theile getheilet, davon 2 Theile die von den Städten und 1 Theil der Oberſtand über ſich genommen.

Der Oberſtand hat nochmahls ſeinen Theil in 5 Theile geſondert, alſo daß

die Altemark und Priegnitz	2,
die Mittelmark und Grafſchaft Ruppin	2,
und die Uckermärcker und Stolpierer	1 Theil

tragen müßen.

Iſt aber die Neumark mit dazu gezogen, ſo iſt zuvor von der gantzen Summe der 5te Theil, als deren Beytrag davon abgezogen worden und das übrig geblieben, ſodann auf erwehnte Art diſtribuiret worden.

Als aber im Jahre 1593 der Türckenſteuer angegangen und dazu contribuiret werden ſollen; ſo hat der Unterſtand unterm 18ten Juny 1593 beym Churfürſten Johann George gebethen, daß deshalb zwiſchen den Ober- und Unterſtand, wie es ſonſt gehalten, ſolcher gütlich behandelt werden möchte: hierin hat der Oberſtand anfänglich nicht willigen, ſondern verlangt, daß es bey dem alten Reces und Herkommen verbleiben müſſe. Bey der 3ten Zuſammenkunft am 19ten Juny 1594 aber, bey welcher der Churfürſtliche Hoffmarſchall von Thymen und der Cantzler Diſtelmeier als Churfürſtliche Deputirte zugegen geweſen, ſich dahin verglichen, daß davon der Oberſtand die eine Hälfte, und der Unterſtand die andre Hälfte übernehmen ſolle, und daß alle folgende Türken-Steuer auch bezahlung

der 1200 Pferde Anno 1595, und der 1000 Pferde ſo 1596 nach Ungarn geſchickt, auf dieſer Art bezahlet werden.

Dagegen alle Creißhülfe Ausſteurungen der Chur- und Fürſtl. Fräuleins, nach der Verfaſſung und aller vorbewilligten Contributions, von Unterſtand mit 3 Theile, und vom Oberſtand mit 1 Theil getragen werden.

Nr. 25.

Auszug aus dem Edikte vom 12 Auguſt 1637.

Befehlen auch darauf nochmahlen allen und jeden unſern Prälaten, Herrn und ſämtlicher Ritterſchafft, ingleichen unſern Beampten auch Burgemeſtern und Räthen in den Städten, auch denen Ober und Unterziefemeiſtern, hiermit gnädigſt und zugleich ernſtlich, nunmehr ohn einige Säumniß bey allen und jeden Waßer- und Windtmühlen, ſie gehören zu wem ſie wollen, durchaus keine, auch die unſrigen davon nicht ausgeſchloßen, dieſe gewiße und unfehlbare Anſtellung zu thun, damit von jedem Scheffel Korn, ſo zur Mühle gebracht wird, ohne allen Unterſchied, über die gewöhnliche noch eine Metze Korn und von jedem Brauen Maltz noch ein Scheffel Maltz genommen und zu oben angezogenen Behuf eingeſamlet, auch ſolches jedes mahl an diejenige Orth, ſo wir oder unſere General-Proviant-Meiſtere ihnen ernennen werden, gebracht und verwahrlich aufgeſchüttet, und hierunter nichts überall verabſäumet noch auch einiger Unterſchleif, Betrug oder Vortheil verhenget, noch jemanden, wer der auch ſey, einige Exemtion oder Befreyhung dawieder zugelaſſen oder geſtattet werden möge.

Nr. 26.

Quotiſations-Receß zwiſchen der Ritterſchafft und den Städten.

Zu wißen ſey hiermit jedermänniglichen. Nachdem der Durchlauchtigſte Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſer gnädigſter Churfürſt und Herr, bald in Anfang Dero löblichen Churfürſtlichen Regierung wohl wahrgenommen und zu Hertzen geführet, daß neben andern beſchwerlichen Obliegen dieſer ihrer Churbrandenburgiſchen Landen, die Diferenz und Mißhelligkeit, darin Dero getreue Stände von Prälaten, Herrn und Ritterſchaft in der Alt, Mittel und Uckermarck, auch Priegnitz und dem Lande Ruppin an einem, und ſämtliche Städten jetzt bemeldeter Creiſer am andern Theil über der Verfaſſung de Anno 1594 oder Eintheilung derer im Lande für gehender Collekten und Contributionen, um eine geraume Zeithero geſchwebt, nicht die geringſte Urſach geweſen, dadurch die Stände unter ſich in große Trennung, ſchädliches Miſtrauen, und ſehr koſtbare weitläuftige ſchwere Rechts-Proceß, Land und Leuthe aber in gefährliche Zerrüttlichkeit, Schaden, Noth und Ungedey gewachſen und gerathen auch viel guter und heilſamer Conſilien, durch unzeitiges Diſputiren zu des Landes hoher Beſchwerde zu mehr mahlen verhindert worden; Als haben höchſt gedachte Sr. Churfürſtl. Durchlauchten ihres tragenden hohen Churfürſtl. Amts zu ſein erachtet, ſolchem eingeriſſenem Uebel mit guten zeitigen Rath und Hülfe zu begegnen; Ihre liebe und getreue Stände, als Glieder eines Haupts, hinwiederum in gutes Vernehmen, Friede, Einig- und Vertraulichkeit zu ſetzen, alle eingewurtzelte Zwyſpalt aber, inſonderheit den bisher ſo eifrig betriebenen Quotiſations-Streit gründlich und mit der Wurtzel auszureuten und aus dem

Wege zu räumen, und weil ſie dazu kein beßeres noch bequemeres expedient, denn die gütliche Vermittelung befinden noch erſinnen mögen; So haben Sie aus gnädigſten Gemüth, Willen und Neigung, die Sie zu obbemeldete ihre liebe Stände von Anfang ihrer Churfürſtlichen Regierung je und allerwege gehabt auch noch tragen und haben, ſich ſelbſt ins Mittel geleget, und hierunter weder Ihrer eigenen hohen Perſon noch ſonſten einiger Bemühung geſpahret, indem ſie anfänglich bey der im Martio d. J. gehaltener Zuſammenkunft beyderſeits Stände, zur gütlichen Accomodation beweglich erinnert, Sie mit ihrer Nothdurft ſo münd- als ſchriftlich genugſam vernommen und ihnen darauf allerhand billige zur Güte ſtrekkende Mittel für geſchlagen, auch bis in den fünften Tag gütliche Unterhandlung gepflogen; Als aber vor dasmahl wegen großer Wichtigkeit der Sach der desiderirte Zweck allerdings noch nicht erreicht werden konnte, ſondern theils von den anweſenden Ständen und Dero Deputirten es auf weitere Communication und Deliberation mit ihren heimgelaßenen, und eine anderweite Zuſammenkunft ausſtelleten, Haben Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht ihnen auch hierin gnädigſt gern gefüget und in dem am 18ten April darauf gegebenen Landtages Abſchiede ihnen allerſeits den 11ten Juny dieſes Jahres peremptorie dergeſtalt benennet, daß Sie immittelſt die fürgeſchlagene gütlichen Mittel mit ihren heimgelaßenen Creisverwandten nochmahls in gebührende fleißige und reife Deliberation ziehen, ſich mit denſelbigen eines gewißen Schlußes vereinigen und alsdann mit genugſamer Vollmacht und Plenipotenz wieder erſcheinen und weiterer Handlung gewärtig ſein ſolten; So dann auch erfolget auch darauf von Sr. Churfürſtl. Durchl. die angefangene Tractaten vom 11ten Juny anderweit reassumiret und bis in den 28ſten ej. mit großen hochrümlichen Eifer und Landesväterlicher Sorgfalt unabläßig continuiret worden; Und wie wohl auch bey dieſer abermahligen Handlung ſich in dieſer ſo hoch wichtigen importirender Sache, der Schwierigkeiten und Obstaculen ſo viel gefunden, daß faſt alle Hoffnung gütlicher Compoſition aus und verlohren zu ſein geſchienen; So hat jedoch der vielgütige Gott dieſe Sr. Churfürſtl. Durchlaucht hohe Bemühung und ſo wohl gemeinte Landesväterliche Intention mit einen ſolchen guten und glücklichen Succefs väterlich geſegnet, daß ſie endlich an jetzt gemeldeten 28ſten Juny beyder Ständen und Dero Abgeordneten ſo weit mächtig worden, daß Sie dieſelbe mit ihrer allerſeits guten freywilligem Beliebung in dem ganzen Hauptwerk gründlich verglichen, vereiniget, vereinbaret und verbunden, dergeſtalt und alſo, daß alle bishero in puncto quotisationis fürgegangene Streitigkeiten, zuſamt den darüber noch jetzo ſchwebenden Proceß gänzlich und zumahl abgethan, cassiret und aboliret, auch nun und in Ewigkeit weiter nicht gereget, hingegen aber zwiſchen beyderſeits Ständen und deren poſterirende Nachkommen, das alte gute Vertrauen, Concordi und Einträchtigkeit, hinwiederum erhoben und geſtiftet ſein und bleiben, auch hinführo und zu ewigen Zeiten treulich fortgepflanzet werden ſolle. Den Hauptpunkt an ſich ſelbſt betrefende ſollen zwar die von den Städten in der zu Unterhaltung der Churfürſtlichen Soldatesque, Garnisonen und Praesidien in den Veſtungen verwilligten Contribution in dieſen nun allbereit verfloßenen beyden Monathen Majo und Junio zwey Drittheil nach wie vor zu tragen; Zu der jetzigen ſchwediſchen aber, ſo in Kraft der bishero mit der Crone Schweden gepflogenen Armistity tractaten für die im Lande logirende ſchwediſche Garniſonen aufgebracht werden muß, und vom 1ſten May dieſes 1643ſten Jahres ihren Anfang nimmt, Ingleichen in den obberührten Churfürſtlichen vom 1ſten July weiter auflaufenden Steuren tragen und geben die von der Ritterſchaft obbemeldeter Creiſe zu jedem Tauſend Vierhundert und zehen Thaler,

die ſämtliche Städte aber derſelben Creiſe zu jedem Tauſend Fünfhundert und Neunzig Thaler; Es ſoll auch dieſe Proportion nicht nur in den jetzo benandten Königl. Schwediſchen und Churfürſtlichen Krieges-Contributionen und Oneribus bellicis, ſo lange dieſelbe währen mögten, alſo wie jetzt gedacht beſtändig observiret, ſondern nach derſelben als nach einer von den Ständen einhellig beliebten und von Sr. Churfürſtlichen Durchl. als den Landesfürſten beſtätigten Vereinigung und ewig währenden unveränderlicher Norm, Regel und Richtſchnur, von nun an und ins künftige auch allen andern Collekten, Steuern oder Contributionen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, ſie rühren auch her wo ſie wollen, es ſein gleich Reichs, Türcken, Creis, Krieges- oder Defenſion, item Land und Fräulein-Steuren, gutwillige Aufnehmung der Herrſchaftl. Schulden oder andern Landes-Bürden, Sie ſein oder heißen ordinair oder extraordinaire, solitae oder insolitae, necessariae oder volumtariae, ſie ſein jetzt allbereit erdacht oder möchten noch künftig durch menſchlichen Witz erdacht oder erfunden werden, keine überall ausgeſchloßen, zwiſchen beiden Ständen jedesmahl und zu ewigen Zeiten ab- und eingetheilet, auch unweigerlich aufgebracht und zugetragen werden; Alſo und dergeſtalt, daß die von Prälaten, Herrn und Ritterſchaft mit ihren zugehörigen Städten, Flecken und Dörfern, je und alle Wege zu jedem 1000. 450. und die geſamte Städte mit ihren zugehörigen (darunter jedoch die Städte, Dörfer, ſo zu der Ritterſchaft Corpore bisher contibuiret, nicht gemeinet) 590 ohne einige Contradiction und Wiederrede auf ſich nehmen, zahlen und abtragen ſollen und wollen.

Welches alles auch obbemeldeten Stände auf beſchehene bewegliche Zugemütheführung Sr. Churfürſtlichen Durchlauchten zu unterthänigſten Ehren, und dann ſich und ihrer ganzen posteritaet aus allen intricat Streit und Gezänck zu helfen und zur Ruhe zu bringen, alſo einmüthig, freiwillig und wohlbedächtlich beliebtet und angenommen. Es ſoll auch dieſe Vergleichung hinführo und zu ewigen Zeiten ein immerwährendes unauflößliches Band zwiſchen beiden Ständen ſein auch treulich und aufrichtig gehalten, dieſelbe auch zu keiner Zeit, und von Niemanden wer der auch wäre, in einig disputat, weder obpraesentum defectum mandati, noch ex capite praetensae lesionis gezogen; ſondern ob ſolches über beßeres Verhoffen von jemanden geſchehe und zu hintertreibung dies gemeinnützigen, zu des Landes und ſämtlichen Ständen Wohlfahrt gereichenden Schlußes und Vereinigung, nicht was gereget, gehandelt oder fürgenommen werden möchte, es ſei gleich gerichtlich verordnet, oder außer Gerichte verhandelt, daſſelbe alles, es habe Namen wie es wolle, ſoll hiermit und kraft dieſem, jetzo alsdann, und dann als jetzo gantz und allerdings ungültig, auch ipso facto null und nichtig ſein und als wenn es nicht ergangen oder vorgenommen, gehalten und geachtet, derjenige auch der ſich deſſen unterfängt, von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht und Dero Nachkommen Marggrafen und Churfürſten zu Brandenburg mit gebührender ernſter Strafe ohne Anſehen der Perſohn, angeſehn, die anjetzo anweſende Deputirte auch dieſer beſchehenen und dem Vaterlande zum beſten gemeinten Bewilligung halber gegen männiglich jederzeit vertreten, auch noth und ſchadloß gehalten werden.

Und ob wohl ſchließlich einem jedweden Stande billige Mittel und Wege, durch welche ein jedweder das ihm zukommende Contingent am füglichſten aufzutreiben vermeint, einzuführen und an die Hand zu nehmen, unbenommen, ſondern daßelbe den Ständen jederzeit vergönnet und frey gelaßen worden; So ſollen jedoch von einem oder dem andern Stande ſonder Sr. Churfürſtl. Durchl. Vorbewuſt und Ratifica-

tion keine General-Mittel, ſo dem andern Stande zum Schaden, praejudiz und Nachtheil gereichen, eingeführet oder aufgeſetzet werden.

Zu deßen allen mehrere Beſtätigung und ewiger Bekenntniß haben höchgedachte Sr. Churfürſtl. Durchl. dieſen Receß und Verfaßung hier über begreifen, derſelben Fünf Exemplaria verfertigen und davon eines der Mittelmärkſchen und Ruppiniſchen Ritterſchafft, das andere der Altmärkſchen und Priegnitzierſchen Ritterſchaft, das dritte der Uckermärkſchen und Stolpiriſchen Ritterſchaft, das 4te der Mittel- Uckermärckſchen und Ruppiniſchen Städten, und das 5te den Altmärkund Priegniziriſchen Städten ausantworten laßen.

Welche ſie insgeſamt mit ihren eigenhändigen Subscription und Churfürſtl. Major Secret beſtätiget. So geſchehen zu Cöln an der Spree, am 28ſten Juny Anno 1643.

Friedrich Wilhelm
Churfürſt.

Nr. 27.

Friedrich Wilhelm Churfürſt ꝛc. Unſern ꝛc. Uns iſt aus euerm unterthänigen Schreiben vom 16ten verwichenen Monaths October referiret, weßen ſich die Ritterſchafft der Altmark bey der in unſerer Stadt Saltzwedel gehaltenen zuſammenkunft, der doppelten Metze halber erklähret.

Ob Wir nun wohl bey den begehrten einhundert Thaler Monatlich in Betracht, wenn die doppelte Metze eingeführet, und damit recht und treulich umgegangen werden ſollte, es ein weit höhres tragen würde nochmals beſtehen können. So wollen Wir doch mit Eintauſend Thaler jährlich in Gnaden zufrieden ſein, dergeſtalt daß ſolche quartaliter mit zwohundert und Funfzig Thaler richtig abgetragen, und in Unſere Hoffrenthey zu Cöln an der Spree eingeliefert werden. Und weil die Verwilligung ſolcher doppelten Metze allbereits in nechſt verſchienenen Martio von unſerm geſamten getreuen Ständen geſchehen. So werden nunmehro albereit zwey Quartale als Johannis und Michaelis verfallen ſeyn, zu deren eheſten Abtrag und richtigmachung, wie auch zu den folgenden, Ihr euch, Unſeren habenden ſondern Vertrauen nach, werdet angelegen ſeyn laſſen, geſtalten wir dann auch dieſe unterthänigſte Bezeigung der ſämtlichen Ritterſchaft in Gnaden zu erkennen alſtes geneicht. So wir euch zu Unſerer Reſolution in gnaden, womit wir euch wohlgewogen nicht verhalten wollen. Geben in Unſere Veſte Cüſtrin, den 4ten Nov. 1643.

An die Comißarien der Altmarck
Thomaſen von dem Kneſebeck, Chriſtoff v. Bismarck,
und Hempo von dem Kneſebeck.

Nr. 28.

Sr. Churfürſtl. Durchlauchten Befehlen hiermit denen Commißarien in der Uckermark, daß Sie Supplicanten (die Bürger des Städtleins Joachimsthal) mit der Contribution unbeſchweret laßen, den ſie anderen, die ihre Acker im Felde haben, nicht zu vergleichen.

Es iſt auch Sr. Churfürſtl. Durchl. nicht Leidlich, daß die Leuthe wieder verjaget werden ſollen. Siegnatum Cöln an der Spree am 19ten Febr. Anno 1644.

Friedrich Wilhelm.

Auszug aus den Receß vom 22ſten May 1644.

Nr. 29.

Unſern gnädigſten Churfürſtens und Herrn, gnädigſte Veranlaßung ſind durch Dero zu den geheimten Sachen verordnete Cantzler und Räthe diejenigen Irrungen und Mißelligkeiten, ſo ſich des Freybrauens halber, zwiſchen denen ſämmtlichen Geiſtlichen und Schuldienern, dieſe Mittel- und Uckermärkſchen auch Priegnitziriſchen und Ruppiniſchen Creyſe, Klägern an einem, und dann der löblichen Landſchaft von Prälaten, Herrn Ritterſchafft und Städte dieß- und jenſeits der Elbe Beklagten am andern Theile, um eine geraume Zeithero enthalten, heute dato mit beiden Theilen guten Wiſſen und Willen auch freywilliger Beliebung folgendergeſtalt vermittelt und Verglichen worden; daß ob wohl in der wegen den erhöheten Biergeldes in Anno 1624. am 18ten July publicirten Verfaßung die ausdrückliche Vorſehung gemacht, daß von dieſen neuen Auffatze, auch die Geiſtlichen und Schuldiener zu den Städten und auf dem Lande nicht befreyet, ſondern denſelben, wenn ſie brauen würden, zu erlegen ſchuldig ſeyn ſolten; So haben jedoch Beklagte auf bewegliche Zugemüthführung, zuförderſt aber in Erwegung des jetzigen der Klägern kümmerlichen Zuſtandes, und geringer Beſoldung endlich geſchehen laſſen, und bewilliget, daß denen Klägere ſamt und ſonders, ſowohl uf dem Lande als in den Städten, (darunter auch die Schuldiener ſo ihre eigene Familien und Haußhaltung haben, begriffen) zur ihrer ſelbſt eigenen Nothdurft frey, und ohne Erlegung einiger Zieſe, ſo wohl des alten Biergeldes als auch des neuen Uffatzes zu brauen, oder auch Bier einzulegen, inhalts der Viſitation und Conſiſtorial-Ordnung Cap. 17. nochmals vergönnet und zugelaßen ſeyn ſolle. Es kann aber unter der Nothdurft oder dem nothdürftigen Brauen, ein mehrerer nicht verſtanden noch zugelaßen werden, als was ein jeder für ſich ſeiner eigenen Haushaltung und Beſtellung der Pfarr-Aecker, wie auch dasjenige, ſo einem oder dem andern auf Anordnung der Churfürſtlichen Conſiſtorii, anſtatt ſeines ausbleibenden zehenden oder Meßkorns zu Beackern angewieſen worden, unumgenglich bedarf und haben muß ꝛc.

Nr. 30.

Die Mittel-, Uckermärckſche und Halb-Ruppiniſche Städte contribuiren zu 1000 Thaler.

	Nach der alten Verfaſſung.				Nach der im Auguſto Ao. 650 gemachten Eintheilung.				Nach der im Sept. Ao. 650 gemachten Eintheilung.			
		Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.
Alteſtadt Brandenburg		51	13	5		39	—	—		41	—	—
Neuſtadt Brandenburg		87	22	11		90	—	—		89	—	—
Rathenow		32	1	6		33	—	—		33	—	—
Nauen		21	5	6		23	—	—		23	—	—
Treuenbrietzen		37	6	3		29	—	—		30	—	—
Spandow		39	20	8		70	—	—		67	—	—
Beelitz		10	9	7		13	—	—		13	—	—
Potsdam		9	12	9		17	—	—		16	—	—
Berlin		107	10	10		156	—	—		150	—	—
Cöln		53	17	5		78	—	—		75	—	—
Bernau		51	13	5		43	—	—		46	—	—
Neuſtadt Eberswalde		27	17	6		15	—	—		16	—	—
Strausberg		20	19	2		15	—	—		15	—	—
Wrietzen an der Oder		19	1	7		24	—	—		22	—	—
Mittenwalde		22	12	9		15	—	—		16	—	—
Trebbin		7	19	2		7	—	—		7	—	—
Cöpenick		3	11	2		7	—	—		7	—	—
Bötzow *)		3	—	10		7	—	—		6	—	—
Liebenwalde		1	17	7		4	—	—		4	—	—
Oderberg		1	7	2		6	—	—		6	—	—
Franckfurth an der Oder		169	20	3		150	—	—		151	—	—
Müncheberg		18	15	2		12	—	—		12	—	—
Prenzlow		75	19	9		60	—	—		62	—	—
Angermünde		25	23	11		12	—	—		14	—	—
Templin		25	23	11		13	—	—		15	—	—
Lichen		12	13	7		8	—	—		9	—	—
Straßburg		12	13	7		10	—	—		10	—	—
Ruppin		24	6	4		26	—	—		26	—	—
Granſee	48. 12. 8.	12	3	2	44 Thl.	10	—	—	45 Thl.	10	—	—
Wuſterhauſen		12	3	2		8	—	—		9	—	—

*) Bötzow heißet jetzt Oranienburg.

Daß Seine Churfürſtl. Durchlauchten zu Brandenburg ꝛc., unſer gnädigſter Herr, dieſe im jetzigen Septembrii von den Deputirten der Mittelmärckſchen und zugehörigen Städten gemachten Eintheilung beliebet, und gnädigſt ratificiret, wird durch Dero Supscriptios und fürgedruckten Secret bekräftiget. Signatum Cöln an der Spree, am 17ten Septbris 1650.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Nr. 31.

Nachdem von Sr. Churfürſtl. Durchlauchten zu Brandenburg ꝛc. Unſerm gnädgen Herrn, die Prälates Herrn vnd Ritterſchaft des Priegnitziriſchen Creiſes, Klägern an einem wider den Rahtt vndt gemeine Bürgerſchaft Sr. Churfürſtl. Durchl. immediate unterworfener Stadt Wittſtock Beklagte am andern Theil, etlicher mißhelligkeiten halber, ſo zwiſchen ihnen wegen außbringung der Contribution, Beſoldung der Commißarien, Einnehmern, Landreutern, vndt andern extraordinair Speſen, vndt des am 14ten November des jüngſt verwichenen 1644. Jahres ertheilten Abſchiedes, entſtanden, zum Verhör erſchienen; Als haben höchſtgedachte Sr. Churfürſtl. Durchl. dieſelbe anderweit, mit ihrer allerſeits Nothdurfte vernommen. Vndt hatten Sie anfangs zu den Klägern nicht verſehen, daß dieſelbe Seiner Churfürſtlicher Durchlaucht. Hoheit, ſo Ihr über Dero immediat Stadt Wittſtock zuſtehet, unndthiger weiſe zu disputiren, ſich unterfangen ſollen, derowegen dann ihnen den Klägern unterſaget worden, ſich hinführo dergleichen unnöthigen disputats Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zum Nachtheil zu enthalten, Wie dann itzt höchſt erwehnte Seiner Churfürſtliche Durchlaucht von ihnen ſolches ferner nicht gewärtig ſein wollen, Vndt behalten ihnen nochmahls frey und unverbunden bevor, die Stadt Wittſtock wegen der Contribution, entweder der Ritterſchaft, oder der Städte Corpori ihrer Gefallens zuzulegen. Haben aber dennoch ſich jetzo, zu Bezeigung dero gnädiger Churfürſtl. affection gegen die Ritterſchaft dahin erklaret, daß Sie aus Gnaden geſchehen laſſen wollen, daß die Stadt Wittſtock nochmals der Rittetſchafts = Corpori contribuiren mögen, Sie wollen auch ſolche ohne beſondere erheblichen Urſachen, davon nicht ſepariren laßen, Des gnädigen Verſehens es werde die Ritterſchaft, die Stadt Wittſtock mit der quota nicht überſetzen, ſondern es damit der pilligkeit gemeeß, anſtellen und richten, Immaßen es dann deswegen mit beeder Parthen beliebung dahin behandelt worden, daß die Stadt Wittſtock den zwölften Theil zu den ordinair Contributionis, zu Beſoldnng der Commissarien aber Einnehmer Landreuter vndt andern extraordinair Spesen, semel pro semper dreißig Thaler Jährlich zuzutragen, auf zween Jhaar, vom jüngſten erſten January an zu rechnen auf ſich genommen, Welches dann auch die Prälates Herrn und Ritterſchaft alſo acceptiret.

Nach verfloßenen zween Jhaaren aber ſtehet den Partheyen frey, entweder dieſe Vergleichung ferner alſo zu continuiren, oder ihre notturft anderweit zu ſuchen. Innmittelſt ſoll keinem Theile an ſeinen Rechten hierdurch praejudiciret ſeyn, ſondern einem jeden ſein habendes Recht vngekränckt verbleiben.

Zu den übrigen Punktes wird es bey dem obangeregten vndt am 14. Novembris des 1644ſten Jahres gegebenen Abſchiede nochmahls allerdings gelaßen. Vrkundlich haben Sr. Churfürſtl. Durchl. dieſen mit eigenen Händen vnterſchriebenen vndt mit Dero Innſiegel bemerken laßen. Geſchehen und Gegeben zu Köln an der Spree, am 9ten January des 1645ſten Jahres.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Nr. 32.

Nr. 32.

Als auf untenbeſchriebenen dato von denen hierzu verordneten und untenbenannten Churfürſtl. Commissarien, die Churfürſtl. Beamten, derer in der Uckermark belegenen Aemter Chorin, Zehdenick, Neuen orf und Schwedt, denen der itzige possessor des Amts Gramzow, Arnold Reinerts, wie auch die Vier mit der Ritterſchafft contribuirenden Städte, Zehdenick, Schwedt, Vierraden und Fürſtenwerder adheriret, gegen und wieder die löbl. geſammte Ritterſchaft des Uckermärck. und Stolpierſchen Kreiſes, ſich daher Klagende beſchweret, daß ohwohl ratione modi contribuendi am 25ſten Auguſt 1630 mit einhelligen Consens aller Intereſſenten dahin gerichtet, daß die Contributiones nach Anzahl der Hufen, ſie wären beſäet oder unbeſäet, aufgebracht, und ein jedweder nur für die ſeinigen, nicht aber für andere zu respondiren ſchuldig ſein ſollte, ſolche Verfaßung auch hernachmals in Anno 1644, am 18ten Novemb. von den damaligen Verordneten Churfürſtl. Commissariis Herrn Sigismund von Götzen, Churfürſtl. Brandenb. Geheimen Rath und Kanzler, und Herrn Sebaſtian Striepen, auch Churfürſtl. Geheimen Hoff=Kammergerichts=Rath, beeden ſeel. anderweit renoviret, und dabei ferner verglichen worden, daß die Contribution hinführo auf die Hufen geſ[?]lagen, und nach deren Anzahl die Auflage gemacht werden ſollte, ſo wäre jedoch die Ritterſchaft von dieſen Churfürſtl. Receſs und getroffenen Vergleichung wieder abgewichen und im Jahr 1645 und 1648 die Contributiones auf die effective praesentes eingetheilet, und ſie dadurch zum höchſten und dermaßen praegraviret, daß, da ihnen noch nicht eine völlige tertia zukommen können, ſie doch bishero mehr als zwei Drittheil anfzubringen constringiret worden, ſo ihnen länger zu ertragen unmöglich, mit angehefteter Bitte, ſie bei obgedachten Receſs de Anno 1644 zu ſchützen, den neuen eingeführten modum zu cessiren, die Ritterſchaft zu Erſtattung deſſen, was ihnen denen Recessen zuwider aufgebürdet, anzuhalten, auch alle wider ſie angegebene Restanten aufzuheben und die deshalb wider ſie angeordnete Executiones abzuſtellen. Dahingegen aber an Seiten der Ritterſchaft durch Dero Deputirte Excipiendo eingewandt worden, daß in der Uckermarck ein beſtändiger unveränderlicher Modus Contribuendi niemahls eingeführet worden, auch weil ſich der Zuſtand des Kreiſes zum öftern geändert, nicht eingeführet werden können. Und demnach ſich denn befunden, daß der Receſs de Anno 1644 wegen Vielheit der wüſten Hufen und des Kreiſes großen ruin ferner nicht zu practiciren geweſen, ſo hatten ſ.e in Ao. 1645 und 1648 eines andern modi ſich nothwendig vergleichen und die Contribution auf die effective praesentes eintheilen müſſen. Es hatten auch in ſolchen modum nicht nur die Beamten ſelbſt consentiret, ſondern dieſelbige auch von Sr. Churfürſtl. Durchl. per Decretum de dato Cüſtrin am 13ten Novbr. 1643 albereit gnädigſt beliebet worden, mit Bitte, es dabei nochmals zu laßen und ſich von angeſtellter Impetition zu absolviren, und hingegen die Kläger zu Richtigmachung ihrer an 6591 Thlr. ſich noch erſtreckender Restanten, wie auch Erſtattung derer dem Kreiſe zum beſten vorgeſchoſſenen Gelder, ſo ſich über 4000 Thaler beliefen, pro rata anzuhalten, reconveniendo gebeten, die Herrn Commissarii aber aus denen hinc inde weitläufig vorgebrachten Umſtänden befunden, daß im Fall dieſe Mißhelligkeiten nicht gütlich beigelegt und ein neuer durchgehender billiger modus, wornach ſich beide Theile inskünftige zu achten, itzo alſo fort berechnet würde, gar leicht mehrere Weitläuftigkeit und beſorgliche Conſusion im ganzen Contributions=Werke, damit doch keinem Theile gedienet, daraus erwach=

ſen könnte, ſo haben ſie die Parthen gütlich zu vergleichen, ſich emſig angelegen ſein laßen, auch durch fleißige mühſame Unterhandlung es „endlicher mit beeder Theile gute Beliebung dahin gerichtet, daß von „nun auf 2 auf einander folgende Jahre zu jedweden 1000 Thlr., ſo dem Uckermärckſ. Kreiſe an Contri-„bution zukommen wird, die Ritterſchaft 3 quintus thun, 600 Thaler, und dann die Beamte und obge-„meldete vier Städte 2 Fünftheile oder 400 Thlr. unfehlbar aufbringen und zutragen ſollen," darunter denn jedem Theile frei und bevor ſtehet, was ſich daßelbige für eines modi zu Aufbringung ſeines contingents zu gebrauchen gut finden wird. So oft nun eine Steuer ausgeſchrieben werden muß, ſoll die Ritterſchaft den Beamten und Städten das ganze völlige Quantum, ſo dem ganzen Kreiſe zukommt, in Zeiten zu notificiren, auch daßelbige jedesmal mit dem Ausſchreiben oder der Landſchaft allgemeinen Austheilungen zu verificiren, die Beamte, Arrendationes und Städte auch das ihnen zukommende monatliche Contingent zu rechter Zeit, damit es der förderlichen militäriſchen Execution nicht bedürfen möge, monatlich ungeſäumt aufzubringen, und denen, ſo an ſie gewieſen, auszuzahlen, darauf ferner die Quittungen dem Einnehmer, welcher dieſelbige in die Gemeine-Rechnung einbringen und hingegen Beamte, Arrendatores und Städte jedesmal gebührlich quittiren ſoll und muß, einzuliefern ſchuldig und gehalten ſeyn, und weil es vor diesmal vornehmlich auf die Herbeiſchaffung der Reſtanten und Bezahlung derjenigen, ſo daran gewieſen, angekommen, die Beamte und Städte aber, weil ſie in vorigen Anlagen viel zu hoch angeſchlagen worden, ſich dazu allerdings nicht verſtehen, auch der Armen Leute äußerſtes Unvermögen beweglich remonſtriret, ſo iſt auch dieſer feſt nach gepflogener fleißiger Unterhandlung dahin verglichen, daß daferne die geſammte Reſte ſowohl der Ritterſchaft, als auch der Aemter und Städte, ſich nach Abzug der 170 Thaler, welche das Städtlein Fürſtenwerder à parte zahlen ſoll, noch auf 8856 Thlr. dem angeben nach belaufen würde, davon die Ritterſchaft dem itzigen ad interim beliebten modo generes drei fünf Theile ſind, 5313 Thlr. 15 Gr. auf ſich behalten und abtragen ſollen, davon ſie jedoch die 2451 Thaler, ſo ſie theils albereits bezahlet, theils aber andern verſichert, und noch zu bezahlen ſchuldig ſein, billig zu decurtiren, die übrige zwei fünf Theile thun 3542 Thlr. 10 Gr. behalten die Aemter und 4 Städte zu bezahlen auf ſich, und haben ſie die ſelbige unter ſich, nachdem ein oder andere Amt oder Stadt viel oder wenig ſchuldig geblieben, proportionabiliter einzutheilen, dabei jedoch Beamte und Städte bedinget, daß weil ſie es dafür nicht halten könnten, daß an ihrer Seite die Reſte ſo hoch wie angegeben werden wollen, nehmlich auf 6591 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. belaufen ſollte, ſich aus den Rechnungen, ſo ihnen zu dem Ende in allewege zu communiciren, auch die daran noch ermangelnde Stücke vom Einnehmer zu extradiren, ferner zu erſehen, und ſich darauf mit dem Einnehmer zu berechnen, worzu ſie ihnen dann ſowohl dieſe als auch alle andere unerweißlichen oder auch ſonſten zur Ungebühr in Rechnung geführten Poſten halber, wie der den Einnehmer alle competirende Nothdurft reſerviret, Sollte ſich auch aus den Rechnungen oder ſonſten befinden, daß ſie an Reſten ſoviel nicht ſchuldig, oder ſie mit Quittungen ein mehreres als der Einnehmer in Rechnung gebracht, gezahlet hatten, ſo iſt der Einnehmer dafür zu reſpondiren und ſolche Mängel zu erſetzen ſchuldig, und kommt dasjenige, ſo ſie mehr, als in Rechnung gebracht, gezahlet, ihnen den Aemtern und Städte auf ihre beede Fünftetheil der 3542 Thlr. 10 Gr. billig zum beſten. Wie und welchergeſtalt nun dieſemnach die obgemelte 2 quinte oder 400 Thlr., ſo zu jedem 1000 die Aemter und Städte dieſe beede Jahre über aufbringen ſolle, unter die ſelbige weiter einzutheilen ſein möchte,

hatten die Churfürſtl. Commiſſarii itzo zugleich gerne mit abgehandelt und verglichn, geſtalt ſie ſich denn hierunter nicht wenig bemühet, auch daß von dieſen 400 Thalern die fünf Aemtere ingeſammt 240 Thaler, und die Vier Städte 160 Thlr. über ſich nehmen möchten, wohlmeinend fürgeſchlagen, und ob auch wohl die anweſende Beamte die fürgeſchlagene 240 Thlr. placitiret und eingewilliget, So hat jedoch der Herr poſſeſſor des Amts Gramzow Arnolt Reinerts ſich zu einem mehreren als 225 Thlr. nicht verſtehen wollen, und dann haben ſie ſich auch darüber auf was Art und Weiſe dieſe 240 Thaler über die fünf Aemter ferner zu ſubdividiren und einzutheilen, gar nicht vereinigen können, indem Zehdenick, Schwedt und Vierraden Inhalt Receſſes de Anno 1644 den modum diſtribuendi nach Zahl der Hufen urgiret, gemeldeter Reinerts aber der Aemter-Contingent inter effective praeſentes zu vertheilen gebeten.

Und weil dann beide Theile der Sache in dieſem Stücke gar nicht einig, noch zur gütlichen accommodation diſponiret werden können, haben die Churfürſtl. Commiſſarii, weil ihnen dies Falls nichts commitiret, ſich einiger deciſion hierunter nicht ermächtigen können, ſondern beide Theile an die Churfürſtl. Hrn. Amts-Kammer-Räthe zur rechtlichen deciſion dieſes Puncts hiermit remittirt; und ſollen ſie darob ſein, damit die Sache förderlichſt und noch ehe ſie von einander ziehen, gehöret, und entweder gütlich verglichen oder rechtlich decidiret werden möge. Was nun daſelbſt jedweden Amt oder Stadt zu ſeinen Contingent zugebilliget oder erkannt wird, ſolches ſollen ſie der Ritterſchaft zu Dero Nachricht ſofort notificiren und einſchicken.

„Und weil dieſe interims Vergleichunge wie obgemeldet, nur auf 2 Jahr angeſehn und gemei„net, ſo haben ſich beide Theile alsdann und nach verfloßenen biennio ferner zuſammen zu thun, und „entweder den itzo beliebten modum zu behalten, oder erheiſchender Nothdurft noch ſich eines andern bil„ligmäßigern und gleich durchgehenden modi einhellich zu vergleichen,“ und haben hierauf nunmehr die Aemter und Städte ihre wider die Ritterſchaft angeſtrengete praetenſiones und vice verſa auch die Ritterſchaft wieder die Aemter und Städte reconveniendo angegebene Gegenforderung und Vorſchuße gänzlich fallen und ſchwinden laßen; Nur haben die Städte hierbei bedinget, daß ſie ſich hierdurch zu der quartum, deren im Receſs de Ao. 1644 Meldung geſchiehet, keinesweges verobligirt haben, ſondern ihnen deshalb in omnem eventum alle und jede ihre darwider habende Exceptiones, ingl. die Ritterſchaft ihnen ebenmäßig die ihrige Jura überall ſalva et integra reſerviret und vorbehalten, ſchließlich hat zwar die Ritterſchaft in ſpecie wider den poſſeſſoren des Amts Gramzow, Arnold Reinerts Beſchwer geführet, daß ſich derſelbige die Schäfer und Müller Hausſchöße, ſo zu der Landſchaft-Gefälle gehöreten und zu Abtragung der allgemeinen Landſchaft-Schulden angewendet werden müßen, abzutragen und zu entrichten ſich verweigerte. Nachdem aber Reinerts ſich darauf nicht einlaßen wollen, ſondern ſich auf eine von Sr. Churfürſtl. Durchl. erlangten Befreihung bezogen, ſo wird die Ritterſchaft ihre Nothdurft gehörigen Orts deshalb weiter zu ſuchen wißen, womit alſo dieſes Werk vor diesmal ſeine Richtigkeit erlanget, und iſt darüber gegenwärtiger Receſs zweifach begriffen, und von denen hierzu inſonderheit deputirten Churfürſtl. Hrn. Commiſſarien mit Dero eigenhändigen ſubſcriptionen und gewöhnlichen Pittſchaften bekräftiget worden. So geſchehen zu Berlin, den 12ten May 1653.

(L. S.) Eraſme Seidel. Joachim Schultz. J. E. Wernicke.

Nr. 33.

Auszug aus den Landtags-Receß vom 26ſten July 1653.

§. 13. Wegen der Poſtfuhren ſindt wir im wercke begriffen, und haben unſern Amtsräthen deß-wegen gemeßenen Befehl ertheilet, dieſelbe gäntzlich abzuſtellen, deßen dan, wenn es zum Wercke gerich-tet wirdt, der Capitul-Unterthanen mit ſollen zu genießen haben.

Wann aber gleich wohl nothwendige Poſtfuhren erfordert würden, ſo können ſie die Capitula und Dero Unterthanen, als welche ſolches werck mit berühret, derſelben simpliciter nicht verweigern, ſondern ſind dieſelbige dem alten herkommen gemäß zu liefern ſchuldig. Wir wollen aber gnädigſt Acht geben laſ-ſen, daß es damit nicht übermachet, noch die Leute weiter, als ſie für Alters gethan, zu führen, weniger den Reiſenden, welche die Fuhre gegeben wird, Futter und Mahl zu reichen, ſollen gezwungen werden. Es ſollen auch unſere Amts-Räthe und Beamten keine Fuhren geben, es ſey dann, daß jemand einen Fuhrbrief oder Paß unter unſerer eigen Handt oder deren, welche wir ſolch werck committiren werden, unterſchrift haben.

§. 29. Die Gerichts-, Dienſt- und Pachtherrn haben paria jura und gehen mit einander in tributum. Die Contributions-Resta aber gehen allen Creditoren, auch denen, ſo ein jus separationis zu haben vermeinen, vor, welches auch inſonderheit in executione, und bey den distributionibus in acht genommen werden muß, wenn ſchon aus Unwißenheit unſerer Verordnung an frembden Ohrten ein anders erkandt ſein mochte.

§. 30. Sind unſere Amts-Unterthanen von den allgemeinen Landesſteuern und Contributioni-bus niemahls eximirt geweſen, ſondern es iſt wieder die ſeumigen allzeit per solitam et ordinariam exe-cutionem verfahren worden, dabey es auch verbleiben ſoll.

Wann aber unſere Beamte vermeinen, daß die Amts-Unterthanen für andere zur Ungebühr prae-graviret, ſo ſtehet die Sache auf Erkenntniß und Deciſion, undt ſindt wir nicht gemeinet, einen für den andern beſchweren zu laßen, ſondern in unſere geſambte Lande eine billige und durchgehende Gleichheit zu halten. Jedoch iſt billig, daß zu den Anlagen und eintheilungen wegen unſerer Amts-Unterthanen auch unſere Ambt-Leute erfordert, und mit ihre Erinnerungen vernommen werden.

37) Die ſo ſich der wüſten Höffe gebrauchen, Es ſind von Adel oder Beambte, können und ſollen ſie von dem onere contributionis oder andern realibus nicht eximiren, ſondern es muß bey der generali juris regula quod quelibet res cum suo onere transeat allerdings verbleiben.

Zweyter Zuſatz, welcher in C. C. Marchicarium nicht mit abgedruckt befindlich.

1) Wir laßen auch den Modum contribuendi und eintheilung dieſer Gelder, wie bishero ge-ſchehen, in Unſerer getreuen Stände Händen, Nur erinnern Wir dieſelbe gnädigſt, Sie wollen ſich unter einander ſo vereinigen, daß bey der eintheilung rechtmäßige Chriſtliche Billigkeit und proportionirliche Gleichheit intuitu eines jeden Creiſes, Ohrts und Stadt, Vermögen und ruin observiren werde, und niemand eine rechtmäßige Urſach haben möge, über allzu große Unbilligkeit und ungelegenheit ſich zu be-

klagen, So werden auch unſere gehorſame Stände gefließen ſeyn, ſothane Abtheilung noch für ihren Abreiſen von hier zu verfertigen, Und Unß zu unſerer Nachricht, und Abwendung einiger Confusion unterthänigſt auszurichten. Dannechſt unſere gehorſame Stände dieß bedungen, daß kein Creis nach Anweiſung des Receßes de Ao. 1643 von dem andern Standt zu zahlen verbunden seyn wolte, ſondern was unter ihnen einmahl verglichen und aufgerichtet, dabey ſolte es bleiben, und ein mehreres von ihnen nicht gefordert werden, So wir auch geſchehen und ihnen ihre jura allerdings salva integra et inviolata laßen.

Vors andere haben unſere getreue Stände gehorſambſt verwilliget, die gewöhnliche Contribution, ſo auf Verpflegung unſerer Fußvölcker, auch der Compagnie zu Pferde verreichet worden, bis auf den verfloßenen Monath Majum inclusive völlig zu entrichten, weshalb ſich diejenige Unſerer Officire und Bediente, ſo darauf Aßignationes haben, mit ihnen zu berechnen und den Nachſtand gehörig einzunehmen.

5) Wegen Abſchaffung der gedoppelten Metze haben Unß unſere getreue Stände gantz unterthänigſt erſuchet, mit Vorſtellung aller daraus entſtehenden Ungelegenheiten, weil wir aber an ſie ſo gnädigſt geſonnen, Uns dieſelbe zu proviantirung unſerer Veſtungen und anderer Nohtdurft noch eine Zeit lang zu laßen ꝛc. Als haben Sie ſich endlich zu Erweiſung Ihrer unterthänigen Devotion dahin gegen Uns erklähret, daß mit derſelben nach 6 Jahr lang, von Johannis dieſes Jahres anzurechnen, continiren wolten, welche unterthänige gutwillige Bezeugung Wir, weil es höher nicht zu bringen, mit gnädigſten Danck von ihnen angenommen und dabey bewenden laßen, auch dabey verſprochen haben, daß Wir einen jeden Creis, Ort und Stadt verbleiben laßen wolten, was derſelbe bisher ſolcher Metzen halber gegeben, und worinnen Wir entweder am Gelde oder in Granis mit einem oder dem andern einig geweſen, und ſoll hierin keiner weiter über die Gebühr und Vermögen beſchwehrt werden, denn auch ſollen alle Unordnungen, wenn deren etliche eingeriſſen, abgeſchaffet, und darin eine billige Anſtalt von Uns gemacht werden.

Nr. 34.

Auszug aus dem Churfürſtlichen Special-Revers, denen Städten der Neumarck ertheilet den 29ſten Auguſt 1653.

ad 7. Und wollen Wir wegen der Zutragung zu dem Neumärckſ. Corpore eine ſolche Verordnung machen, wie es der Billigkeit und der Sachen Zuſtandt erfordert, aber den Beeßkowiſchen und Storckowiſchen Creis können Wir zu dem Neumärckiſchen Catastro nicht geſtatten, alldieweil wir ſolche Oerter zu Zeiten der Neumarck, bisweilen auch der Uckermarck und hernach dem toti corpori zugeleget, zu Zeiten aber Unß abſonderlich ſolchen Creis specialiter zu collectiren vorbehalten, dahero ab actu merae facultatis kein Jus oder possessio wird erzwungen werden können.

Nr. 35.

Receß zwiſchen den Städten Beeskow und Storckow, auch der Mann und Ritterſchaft beyder Herrſchaften, wegen des Brauens und Verlegung der Krüge.

Kund und zu wiſſen ſei hiermit, daß, nachdem von vielen Jahren hero zwiſchen den Städten Beeskow und Storckow an einem, der Mann und Ritterſchaft ſolcher Herrſchaften andern theils, über das Brauen und Verlegung der Krüge ſich Mißverſtand und Irrung enthalten, als, daß voreemeldete beide Städte der Mann- und Ritterſchaft, Krüge mit Bier verlegen wollen; Hergegen aber die Ritterſchaft ſolches nie eingeräumet, ſondern von Alters hero mit ihren eigenen Gebräue dero Krüge verſehen laßen. Als iſt endlich die Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc., unſer allerſeits gnädigſter Herr, ſolche Mißhelligkeiten beizulegen, Dero zu Ende benannte Commiſſarius abgeordnet, die dann einen gewißen Tag den ſtreitigen Parteien beſtimmt, und iſt darauf an heuten nach fleißiger Unterſuchung die Sache folgender geſtalt verhandelt und in Güte beigeleget worden. Anfänglich iſt unſtreitig, daß Mann und Ritterſchaft erwehnter Herrſchaften, zu ihres Tiſches und Hauſes Nothdurft gleich andern der Chur- und Mark Brandenburg Eingeſeſſenen von Adel in ihren Ritterſitzen frei und ohne Accise Bier brauen mögen, es kann ihnen auch nicht gewehret werden, wo ſie keine eigene Brauhäuſer und eigenes Braugeräthe halten, das wenige, was ſie zu ihrem Tiſche und Hauſe benötiget ſein, bei andern Benachbarten von Adel, wo es ihnen am bequemſten, zu brauen.

Anreichend aber, die Verlegung der Krüge, erhellet aus Marggrafen Johanſens hochſeeliges Andenkens am Tage Bartholomeei Anno 1558 in der Herrſchaft Beeskow aufgerichteten Brauordnung, daß denen von Mann und Ritterſchaft nachfolgende Dörfer und Krüge mit ihren eingebrauenen Bier zu verlegen, verſtattet worden, Als:

Tauche, Stremmen, Gießmannsdorf, Seebardt, Fehrow, Brieſt, Radelow, Coßenbladt, Werder, Lindenberg, Birckholz, Großen-Riez, Kleinen-Riez, Trahendorf, Raßmansdorf, Sauen, Kummenow, Krügersdorf, Meerz, Ragow, und Ogelln.

Wobei es auch noch allerdings gelaßen wird, und ſollen die vier Braukrüge zu Sebardt, Fehrow, Coßendladt und Meerz, wie Herkommens und gebräuchlich, dem Churfürſtl. Amte die gewöhnliche Accise abſtatten. Diensdorf und Premsdorf aber, weil ſie hiebevor Amtsdörfer geworden, und aus der Mann und Ritterſchaft Beſitz gekommen, müſſen nunmehro gleich andern der Herrſchaft Dörfer, vermöge obangezogener Bauverordnungen, aus der Stadt Beeskow ihr Bier haben. Solten ſie aber hiernächſt hinwiederum in der Ritterſchaft Hand kommen, gebrauchen ſie ſich der Krüge und Dörfer-Verlegung wie in andern.

Begiebe ſichs dann, daß Mann und Ritterſchaft in obigen specificirten Dörfern keine eigene Brauhäuſer und eigenes Braugeräthe halten, auf ſolchen Fall ſoll den Beſitzern ſolcher Dörfer nicht zugelaßen ſein, bei andern zu brauen, und die Krüge damit zu verlegen, ſondern dieſelbe ſind ſchuldig, alles das Bier, was öffentlich verſchenket wird, bis Dero Brauhäuſer wieder angerichtet ſein, aus der Stadt Beeskow und Storckow zu nehmen.

Trüge ſichs aber zu, daß durch Gottes Verhängniß von nun an, eines oder des andern Brauhaus eingeäſchert oder verwüſtet würde, wird demjenigen, ſo ſolchen Schaden erlitten, zugelaßen, bei ſeinen Benachbarten zu brauen, und ſeine Krüge zu verlegen, bis er durch Gottes Gnade das Brauhaus wieder erbauet hat.

Und noch weniger iſt einem von Mann und Ritterſchaft vergünſtiget, Fürſtenwaldiſch oder andere fremde Biere in dieſe Herrſchaft zu führen und in vorberührten Krügen auszuſchenken. So oft darwieder gehandelt, und ſolches dem Amte und Rathe kund wird, ſollen die Aemter mit Zuziehung des Raths jedes Ortes, daßelbe hinweg zu nehmen befugt ſeyn. Jedoch kann hierunter nicht verſtanden werden, was ein jedweder von Mann und Ritterſchaft für ſeinem Tiſche und Hauſe an fremden Bier einzulegen geſonnen, dann in dieſem Fall er ſich deſſelben, ſo oft es ihnen gefällig, bedienen mag.

So iſt auch hierbei Joachim von Löſchebrandt auf Radelow und Pießkow, mit Belieben des Raths zu Beeskow, vergünſtiget worden, daß zu Pießkow woſelbſt er inne geſeſſen, brauen, und ſo lange er den abgebrannten Ritterſitz zu Radelow nicht wieder aufbauet, das Dorf zu Radelow damit verlegen mag. Das Dorf aber zu Pießkow, weil es beſage Marggraf Johanſens hochſeeliges Andenkens Brauordnung nachher Beeskow einmal gewidmet worden, muß nach wie vor das bedürfende Bier daſelbſt nehmen und verſchenken. Jmgleichen läßet der Rath zu Beeskow geſchehen, daß wenn von ob ſpecificirten Dörfern einen von Mann und Ritterſchaft, zwo oder mehr derſelben beſeſſe, daß nichts deſto weniger der Beſitzer ſolcher verſchiedenen Dörfer, aus einem Brauhauſe alle ſeine ihm zuſtehende Dörfer verlegen möge, und nicht aber bei jedweden Dorfe ein abſonderlich Brauhaus erbauen müße.

Und weil denn dergeſtalt in den Herrſchaften Beeskow und Storckow, niemanden, außer der Ritterſchaft und bemeldten beiden Städten, das Bierbrauen und Brandtweinbrennen zum Schencke verſtattet wird, ſo müßen auch die Herren Geiſtlichen in Dörfern und Städten, ſolches Gewerbe nicht weiter, als was zu ihrem Tiſche und Hauſe nöthig ſich gebrauchen. Des Schenkens und Handthierens aber ſollen ſie ſich bei Strafe der Abnahme gänzlich enthalten. Dahingegen haben Mann und Ritterſchaft durch Dero Deputirte von ſich und ihres Mittels abweſende verwilliget, daß ſie hinführo und von dato an, den am 30ſten November 1635 vor denen zu Cöln an der Spree, Herren Geheimen Räthen aufgerichteten Transacts zu Folge von jedweden zwei Tonnenfaße, welches ſie brauen und in ihren eigenen Krügen (dann Frembde damit zu verlegen, iſt ihnen gar nicht begünſtiget, Sie haben ſich auch deßen, wie oben erwähnt, ausdrücklich begeben) ausſchenken laſſen, denen Churfürſtlichen Aemtern Beeskow und Storkow Sechs Orgl. zu entrichten, „und desfalls quartaliter ein richtiges Verzeichniß, wie ein jedweder „beſonders ſolches in ſeinem Chriſtl. Gewißen, oder bei den Pflichten, womit er vorhero der gnädigſten „Herrſchaft verwandt, auf allen Fall zu behaupten und zu verantworten gedenket, alle und jedesmal einen oder zwei Tage vor dem Quartal gewiß und ohnfehlbar einzuſchicken, und können wenigern Verdachts halber auf allen Fall Mann und Ritterſchaft mit ihren Krügen ſolches auſchenken, Biers halber „voll richtiger Kerbſtöcke halten.“

„Sollte einer oder der andere dem Churfürſten verwilligten Faßgelde zum Abbruch etwas wie„derliches vornehmen, muß er gewärtig ſein, daß er ſich dadurch ſeiner Krugverlegung gänzlich verluſtig mache.“

Es hat aber Mann und Ritterſchaft obige Sechs Orgl. Faßgeld dergeſtalt und anders nicht, aus unterthänigſter Direction verwilliget, daß Sr. Churfürſtl. Durchl. hinwiederum diejenigen Faßgelder, welche Dero Beamter aus dem Vergleich de Anno 1635 bißhero praetendiren wollen, gnädigſt ihnen erlaßen mögten. Wie nun durch dieſe Vergleichunge höchſtvermeldter ihre Churfürſtl. Durchl. Unterthanen beruhiget, und der Viergelds Gefälle in einem gewißen Stand geſetzet worden; Als wird außer Zweifel geſetzt, Seine Churfürſtl. Durchlaucht ein ſolches Dero getreuen Vaſallen gnädigſt verwilligen werden.

Schließlich hat auch Moriz Ernſt v. Langen auf Münchehofe, durch Chriſtoph v. Hacken auf Neuendorf, für ſich und ſeinen Vettern an und fürtragen laſſen, daß ſie allerſeits vermöge eines mit der Stadt Storckow, Dienſtags nach Palmarum 1572 aufgerichteten Vergleichs auf ihren Gütern zu brauen, und ihre Krüge und Dörfer zu verlegen, berechtiget wären. Wann dann der Rath zu Storckow durch ein abſonderliches Schreiben an den Rath zu Beeskow vom 9ten July dieſes Jahres, ſolchen Vergleich zugeſtehet, ſo iſt daſſelbe den Commissions-Acten beigefüget, und es in übrigen bei ſolchen Transacto gelaßen worden.

Uhrkundlich ſind dieſer Behandlungen drei Exemplaria eines Lautes verfertiget und der Churfürſtl. Amts-Kammer der Neumark das eine, das andere der Mann und Ritterſchaft, und das dritte den Städten Beeskow und Storckow zugeſtellet, dieſelbe auch mit der Herrn Commissariorum der Mann- und Ritterſchaft Deputirten, wie ingleichen mit den Beamten beider Aemter Unterſchriften und Inſiegel beſtätiget worden. So geſchehen auf dem Rathhauſe zu Beeskow, den 10ten July 1656.

Churfürſtl. Brandenburg verordnete Commissarii.

(L. S.) Johann Fr. Freiherr v. Löben. (L. S.) Joh. Sigm. Graf v. Lynar.
(L. S.) Johann George Reinhardt. (L. S.) Herrmann Lange.
(L. S.) Berendt Fr. v. Arnim. (L. S.) Joachim v. Löſchebrandt.
(L. S.) Hans Ernſt v. Maltiz. Nivol v. Maltiz. Otto v. Löſchebrandt. Chriſt. Haacke. Ernſt v. Steinkeller. Chriſtian Hoppe, Amtſchößer zu Beeskow. Joh. Röbel, Kornſchreiber zu Storckow.

Nr. 36.

Nachdem in dem Uckermärckiſchen und Stolpiriſchen Kreiſe ratione quotisationis, welchergeſtalt die Contributioues, mit guter Ordre und Manier aufzubringen, zwiſchen den Beamten daſelbſt, welcher auch die zu dem Corpore der Ritterſchaft zugehörige Städtlein mit inhaerirct an einem, und der Ritterſchaft am andern, und denen von der Ritterſchaft unter Ihnen ſelbſt am dritten Theil, allerhand Irrungen entſtanden, und die Churfürſtl. Beamte ſich beſchweret, daß ihnen bishero von 1000 Thlr. duae quintae nämlich 400 Thlr. zugeſchrieben, da doch die Hueffen der Amts-Untertanen bei weitem ſo viel nicht austragen thäten, dagegen aber die von der Ritterſchaft auch allerhand einzuwenden gehabt, ſo ſind die Sachen dahin gerichtet, daß die Churfürſtl. Amts-Unterthanen, nebſt denen darzu gehörigen Städtlein und Flecken, als Zehdenick, Schwedt, Vieraden, und Fürſtenwerder in 2 Jahren, von dato anzurechnen, von jegl. 1000 Thlr. zu dem Uckermärkiſchen und Stolpiriſchen Kreiſe zukommen, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. ausgeſchlagen worden, 340 Thlr. aufbringen, und das Städtlein Fürſtenwerder

mit

mit 10 Thlr. übertragen ſollen. Der Modus contribuendi, nachdem hierdurch die Churfürſtl. Aemter und zugehörige Städtlein mit der Ritterſchaft nicht zu thun haben, ſtehet bei den Beamten, ſollte aber zwiſchen den Amts-Unterthanen und denen incorporirten Städten, in puncto des Contingents Streit vorfallen, ſo hat die Churfürſtl. Amts-Kammer darüber zu cognosciren, und da das Werk auch die, von Sr. Churfürſtl. Durchl. der Churfürſtl. Schuelen zugelegte Aemter und Dörfer concerniren ſollte, ſo müßen auch die Vorſteher der Schulen, ad cognitionem causae et ligitimam decisionem mit beſchei- det, und erfordert werden. Im übrigen iſt unter der Ritterſchaft ſelbſt ein Streit von großer Importanz vorgefallen, indem etliche die Contribution auf alle Huffen, indistincte ſie ſein beſäet und beſtellet oder nicht, anzuſchlagen gebeten, andere aber für billig erachtet, „die Anlage auf die effective vorhandene „Ausſaat und Viehe zu richten. Jedoch mit dem Beſcheide, daß die von der Ritterſchaft, ſo der wüſten „Höfe ſich gebrauchen, und derſelben effective genießen thäten, davor pro rata commodi auch das „onus mittragen müſten und respectu der Bauer-Güther, das Privilegium, ſo ſonſten der Ritterſchaft „von ihren eigenen Hufen, und Güther zuſtändig nicht anzuziehen hätten.“ Alldieweil aber dieſer Punkt altioris indaginis und absque sufficienti causae Cognitione ſich nicht wohl etwas verordnen laßen wollen, ſo haben die Churfürſtl. Herren Geheime und Amts-Räthe für nöthig und zuträglich erachtet, nochmals Commissarien ex officio zu verordnen, welche ſich aller Gelegenheit und Zuſtandes im ganzen Kreiſe, mit Fleiß erkundigen, beider Theile fundamenta, praetensiones und exceptiones mit Fleiß erwegen, und darauf die gütige Handlung verſuchen, oder unſtändigen Bericht, wie ſie alles befunden, einſchicken, darauf hernachmals, wann ja ganz und gar keine Güte verfangen ſollte, die Gebühr per ordinariam et legitimam decisionem verordnet werden ſoll. Urkundlich unter vorgedruckten Churfürſtl. Inſiegel. Gegeben zu Cöln an der Spree, am 29ſten Augusti Ao. 1657.

(L. S.) Thomas von dem Kneſebeck. D. W. Grote ꝛc. Joachim Kemnitz ꝛc.

Nr. 37.

Auszug aus dem Abſchiede vom 22ſten März 1658, wegen der Servitien und Einquartirung zwiſchen den Bees- und Storckowſchen Creiſen und Städten.

Es ſoll Mann und Ritterſchaft mit denen Aemtern beyder Creiſe jedes mahl denen in den Städten jetzo und künftig logirenden Völckern zu denen Servitien und Rauhfutter, nach Anleitung des am 9ten Januar 1628 ertheilten Abſchiedes an Gelde beyzutragen, Monathlich die Hälfte und noch ein Viertheil von der andern Hälfte, dahingegen haben die Städte zu dieſem Behuf an Servitien und Rauchfutter Ein ganz Viertentheil und dann drey Viertheile eines ganzen vierten Theils zutragen, Es haben auch beide Theile dieſe Austheilung des Services und Rauhfutters nicht allein bey jetzigen und künftigen Einquartirungen nachzugehen.

Nr. 38.

In Sachen der Uckermärkiſchen Aemter, als: Gramzau, Chorin, Zehdenick, Schwedt, und Neuendorf, ingleichen deren vier Amts-Städten, Zehdenick, Schwedt, Vieraden und Fürſten-

werder, Kl. eins, und der Ritterſchaft, ingleichen der Commissarien der Uckermärkiſchen und Stolpieriſchen Landſchaft, Bekl. anders Theils, iſt es bei der an heuten in Geheimen Rathe gehaltener Verhör dahin gerichtet, „daß das fundamentum modi contribnendi aus dem Abſchiede de dato „29. Augusti Ao. 1657, daß welcher ad conventionem a parte majori der Ritterſchaft eingerichtet, „und vires rei judicatae ergriffen, durchaus genommen werden müße, geſtalt ſolcher Abſchied hiermit „nachmahlen confirmiret wird, alſo, daß vom Monat April currentis anzurechnen, bis den 29ſten „Augusti 1659 inſtehend, die Ritterſchaft vor ſich von dem Contingent, ſo aus der General-Eintheilung dieſem Uckermärkiſchen und Stolpiriſchen Corpori der Ritterſchaft zukommt, Sechs Hundert und „Sechszig Thaler, die incorporirte Aemter und Städte aber, dreihundert und Vierzig Thaler von jed„weden Tanſend über ſich nehmen, und Kl. ratione ſolches ihres nunmehr repartirten quanti, den modum „contribuendi et exigendi in Händen haben, Bekl. anch ihnen kein Eintrag noch Hinderniß thun, weni„ger ein mehreres assigniren oder exigiren ſollen.“ Nach Verfließung des im Abſcheide geſetzten Termini aber, haben beide Parte, dafern eins oder das andere bei dieſer Eintheilung länger zu bleiben erhebliches Bedenken hatten, ſich eiues andern zuträglichen modi unter ſich ſelbſt, oder durch hohe Interposition Sr. Churfürſtl. Durchl. zu vergleichen oder aber rechtliche Decision zu leiden. Die Neun hundert drei und Sechzig Thaler an Gelde, item Acht und zwanzig Winſpel 18 Scheffel Hart-Korn, ſo Kl. von Bekl., als die es contra tenorem des Abſcheides von Ihnen in den verfloßenen 5 Monaten exigiret, refundiret wiſſen wollen, ſein überhaupt auf Vierhundert Thaler reduciret, und haben Kl. ſolche 400 Thlr. von dem, was ſie in 2 künftigen Monaten, nach dem im Abſcheide constituirten modo zutragen ſollen, compensando an ſich zu behalten, und unter ſich proportionabiliter einzutheilen, deßen auch in specie Schwedt und Vieraden, „ſo ſich interveniendo ob laesionem beſchweret mit Zeugnißen. Es ſein Be„klagte, wenn ſie einige Zuſammenkunft, wegen vorfallender Contributions- oder Krieges-Sachen, „Märſchen oder Einquartierungen halten wollen, alle Wege ſchuldig diejenige, ſo Sr. Churfürſtl. Durchl. „denen Aemtern vorgeſetzet, und denen Ihre Regalien und einige Untertanen, ſo mit deren von Adel Unter„tanen gleiche Laſt tragen, anvertrauet, zu ſolchen deliberationen debito cum respectu zuzulaßen, „Ihnen auch desfals Sessionem et votum unſtreitig zu gönnen. Dahero es hiermit verordnet wird, daß, wenn und ſo oft ſolche Zuſammenkünften obhanden, die Beklagten es bei Zeiten, dem hierzu abſonderlich von Sr. Churfürſtl. Durchl. verordneten Rathe und Commissario Herrn Conrad Berten, der das Interesse Sr. Churfürſtl. Durchl. und Dero Untertanen Nothdurft reden und beobachten wird. Imgleichen noch zween nächſt angeſeßenen Amtſchreibern intimiren ſollen, damit ſie ſelbige tagefahrten beſuchen, und den andern Beamten es advisiren, und ſamt und ſonders das, was Communibus suffragiis resolviret worden, und Ihnen oblieget, zu Werke richten können. Dem Städtlein Zehdenick können die Reuter nicht abgenommen worden; es iſt aber die Ritterſchaft ſchuldig, denen Impetranten ratione der Servicen derer Officiren pro rata zu Hülfe zu kommen, wie auch mit denen Reutern der 3 Corporalſchaften ſich forderlichſt über das, was ſie alda von den Bürgern zu viel gehoben, zu berechnen, nachmals es bei dem General-Commissario und Geheimen Rathe Herrn von Platen einzubringen, damit es eventualiter den Reutern abgezogen, und dem Städtlein gut gethan werden können ꝛc. Gegeben Cöln an der Spree, am 5ten Aprilis Ao. 1658. (L. S.)

J. H. Löben. Ch. von Platen. Feoſelz.

Nr. 39.

Auszug aus dem Patent vom 8ten July 1659, daß kein Vorſpann-Paß auf freye Ab- und Poſtfuhren weiter gelten ſoll.

Demnach ſo haben Wir für höchſt nöthig erachtet, alle dergleichen Päſſe, welche auf freye Lieferung und Poſtfuhren in Unſern Canzeleyen bishero gerichtet und ausgefertiget worden, gäntzlichen und ohne einigen Unterſchied abzuſchaffen, und ins künftige Niemanden, wer er auch ſey, von Uns wißentlich zu geben oder durch unſere Stadthalter, Geheimbde oder Amts-Cammer-Räthe ertheilen und geben zu laßen, und gebiethen darauf allen und jeden Unſern Hauptleuten, Beambten, Penſionarien und andern Befehlshabern hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß ſie inskünftige Niemanden, er ſey auch wer er wolle, ohne Unterſchied der Perſonen oder Chargen, von Unſere Civil- und Krieges- oder Jäger-Bedienten, viel weniger Fremden, ſo mit auswärtigen Päßen verſehen, einige Ab- und Poſt-Fuhren verſtatten und folgen zu laßen, ingleichen die geringſte Verpflegung oder Lieferung an Futter und Mehl oder Logirung auf Unſern Amtshäuſern nicht thun oder geben, ſondern ſie alle und jede in die dabey oder nechſtangelegene Städte, Dörfer und Krüge verweiſen.

Nr. 40.

Zu wiſſen. Demnach am 29ſten Auguſt Ao. 1657 im Churfürſtlichen geheimen Rath zwiſchen der löblichen Uckermark und Stolpiriſchen Ritterſchaft an einem, undt die Churfürſtlichen Ampts-Unterthanen neben dazu gehörigen Städtlein und Flecken am andern Theil das Contributions Werck auf gewiße Maß und Weiſe eingerichtet, wie deshalb aufgerichteter Quotiſations-Receß mit mehreren beſaget, ſolcher Receß aber am nechſt abgewichenen 7. Sept. ſeinen Terminum erreichet, dahero ſich hochgemeldete Ritterſchaft zur deßelben observanz weiter nicht verbunden erachtet, und derowegen heuten dato ſich mit den Hrn. Commißario Bahrten undt Herrn Beamten, zu einer andern Eintheilung alhie in Prentzlow betaget, von denen aber außer dem Herrn Amtsſchreiber von Gramptzow keiner erſchienen, ſo vor ſich und von wegen ſeiner Herrn Collegen nach Anzahl der Hufen die Eintheilung zu machen vorgeſchlagen; Wohin legen die löbl. Ritterſchaft hart darauf gedrungen, das die Contributiones nach der effective praesentes eingetheilet werden ſolten, auß welchen dissensionibus das Contributionsweſen leicht in noch größerer Unrichtigkeit gerathen könnte. Daß demnach die löbliche Ritterſchaft gewilliget, daß vom nechſt verſchienen 7. Auguſt an die Städtlein von jedwedem 1000 Thaler ein quartam als 250 Thlr., und wegen 1820 Hufen, ſo die 5 Aemter haben, 166 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. Und alſo die Churfürſtl. Aempter mit Ihren incorporirten Städtlein 414 Thlr. 8 Gr. die Ritterſchaft aber von 6406½ Hufen 585 Thlr. 16 Gr. 7 Pf. Jedoch länger nicht als die nechſte 6 Monath über aufbringen mögen und respective wollen.

Damit aber ſolch contingent auf gedachte 6 Monath deſto füglicher eingetheilet werden könne, iſt endlich beliebet, daß die Churfürſtl. Aemter und incorporirte Städtlein zu jedem 1000 Thlr. 420 Thaler zutragen, und die löbliche Ritterſchaft 580 Thlr. geben wollen.

Eß haben aber beyde Theile dabey bedungen, daß dieſe Eintheilung zu keiner Conſequentz gereichen oder im geringſten alſo nur angezogen werden ſoll, weniger wil die löbl. Ritterſchaft ſich dadurch des modi, secundum effective praesentes begeben.

Urkundlich gegeben und geſchehen Prentzlow, den 20ſten Sept. 1659.

Nr. 41.

Extrakt aus den Creis-Protocoll vom 13. Octbr. 1659.

§. 7. Und iſt verglichen, daß künftig das Amt Zoßen dem nunmehro das Dorf Schönow incorporiret, wegen dieſes Dorfs außer und über des Amts-Quota oder 4. Theil zu jedem 1000 Thaler, ſo im Creiſe ausgeſchrieben werden 15 Thlr., und zu jedem 1000 Scheffel Korn 15 Scheffel zutragen ſolle.

Nr. 42.

In Sachen der Ritterſchaft des Uckermärckiſchen und Stolpiriſchen Creiſes, ſo durch ihren Direktorem George Wilhelm von Arnimb und einem vom Ausſchoß Stephan Behrendten von Arnimb ꝛc. Klägerer eines Entgegen und wieder die ſämtliche Beamte auch Amts-Städte ſelbigen Creiſes, nahmentlich Zehdenick, Schwedt, Vierrahden, auch Ritterſtädtlein Fürſtenwerder, (ſo respective durch George Weylern, Casper Königen und Andreas Fehlaven, Johann Manholtzen, Lorentz Köhlern, Johann Sentzen und Johann Rebling erſchienen,) Beklagte andern Theils, betreffend den modum contribuendi welchen Klägere inter effective praesentes auf die Ausſaath, Vieh, Nahrung und Gewerbe, bey einer visitation einzurichten und unterdeßen denen vier Städten von des Creiſes contingent ein Quartam zuzuſchreiben; Beklagte aber nach dehm in Ao. 1658 ergangenen Abſchiede nochmahlen continuiren zu laßen geſuchet. Iſt im Churfürſtlichen Brandenburg. Geheimen Rath nach ſattſamer erörter- und erwegung, deßen, was hinc et inde an und vorgebracht worden, befunden daß Weyl. Klägere von der Ritterſchaft keine speciele mandatum agendi in judico, welches in dieſer hoch importirenden Sache nicht unbillig regviriret worden, zu produciren vermocht; Der Beklagten Abgeordnete auch, alß denen die Capita possessionis nicht zugeſchicket, mit vollkommener Inſtruktion nicht verſehen geweſen, Mann dannenhero zu keiner rechtmeßigen decision oder fruchtbaren Handlung vor dismahl kommen, noch weniger der am 20ſten September Ao. 659 von der Ritterſchaft gefertigten und von Thomas Diehlnen einſeits alleine absq. mandato subscribireter Receß eingefolget werden können.

Damit aber das Contibutions-Weſen im Creiſe nicht vollends in Confuſion und ſtecken gerathe:

Alß iſt hiermit dahin veranlaßet, daß die Ritterſchaft vom Monath Decbr. dieſes abgewichenen 1659ſten Jahres anzufangen (denn ſo lange bleibets bey dem Judicato Ao. 1658) Sechs hundert und Vierzig Thaler, die Aembter und Vier Städte aber Dreyhundert und Sechszig Thaler, zu jedweden Tauſend zu tragen und damit alſo ein Jahr lang continuiren ſollen. Unterdeßen denn, ex officio zweene Comißarien aus den Churfürſtlichen Räthen, benahmentlich der von Wedel und Andreas Koßol verordnet, ſo mit gemeßener Inſtruktion, wornach das Hauptwerck durch eine Reviſion in loco zu unterſuchen, nach

Befindung eines jeden Zuſtandes und Condition einen durchgehend und zureichenden modum contribuendi zu ſchließen, und eine richtige und beſtändige Anlage zu machen und zu introduciren, verſehen werden ſollen.

Was in mittelſt die von andern Creyſern über ſich genommene übertragunge der Unvermögenden belanget, ſo ſollen allein diejenige welche die neuliche würckliche Marſchen empfunden, und die ruin augenſcheinlich gelitten, derſelben fruchtbarlich zu genießen, die Uebrige aber ſichs keinesweges mit anzumeßen haben.

Uhrkundlich mit dem Churfürſtlich Brandenburg. Geheimen Canzeley-Secret beſiegelt und gegeben zu Cöln an der Spree, den 6ten April Ao. 1660.

(L. S.) von Schwerin.

Nr. 43.

Vergleich zwiſchen den Havelländiſchen und Glien- und Lövenbergſchen Creis.

Als die Ritterſchafft und Churfürſtl. Beamte im Havelländiſchen Creiſe wegen des Modi, nach welchen das ihnen zukommende Contingent Contributionis der 27 Thlr. 13 Gr. aufbringen, ſoweit uneinig worden, daß nicht allein am 9ten Juny des 1659ſten Jahres Verhör, ſondern auch am 7ten July dieſes Jahres Commißion zur gütlichen Handlung oder Einſchickung unterthänigen Berichts angeordnet worden, darauf beide Theile von denen hiezu von Sr. Churfürſtl. Durchlauchten verordnete Herren Commißarien an heute erſchienen und die Glieniſche und Löwenbergſche Ritterſchafft durch Hrn. Mar. von der Lütcke, Obriſten Ludewigen von der Gröben, George Wilhelm von Rödern und Joachim Chriſtophen von Kahlenbergen, die Aemter Spandow und Oranienburg aber durch Ihre Amts-Schreiber Andreas Wilcken und Chriſtoph Vogelſangen vortragen laſſen, daß zwar bishero in den gantzen Havelländiſchen Creiſe nach Anzahl der Hufen contribuiret wäre, weil aber die Hufen in Quanditate et Qualitate ungleich als in dem Glien- und Löwenbergſchen und Spandowſchen kleine Hufen und ſchlechter Acker, im Havellande aber in specie ſo genandte große Hufen und guter Acker, ſo könnten ſie bey ſolchen modo contribuendi nicht länger verbleiben, ſondern hielten vor billiger, daß die Contribution nach der würcklichen Ausſaat und vom vorhandenen Nutzbaren Viehe eingetheilet würde, des Havellandes aber in specie ſo geheißen Ritterſchaft durch Hrn. Creutreichen von Bredow, Creis-Commißarium Hanſen Chriſtopfen und Joachim Ernſten Gevetter von Bredowen, Kühnen von Privel und Baltzer von Bellin, und dann das Amt Fehrbellin, durch den Amts-Schreiber Caſper Kochen, ſich geſtellet und einwenden laßen, daß zwar unter Ihnen der Contribuenten Hufen nicht alle gleiche Größe und Güte ſein, in Eintheilung der Contribution aber nicht allein die Quanditas et Qualitas der Hufen, ſondern auch die andern Nutzbarkeiten, als Fiſcherey, Holtzung und Wieſewachs im Consideration kommen müßen, daher der Modus Contribuendi nach den Hufen gar nicht unbillig, weil erwehnte Nutzbarkeiten und Bequemlichkeiten denenjenigen, ſo unter ihnen große Hufen haben, ermangeln, und demnach gebethen es bis den anhero üblichen modo contribuendi zu belaßen. haben die Herrn Commißarien nach allerhand dienlichen zu Gemüthsführungen beyde Theile vor dißmahl und bis am 9. Juny 1659 veranlaßte Reviſion werckſtellig gemacht werden, dahin verglichen,

daß zwar, was bishero an Contribution nachſtehet, beiden Theilen gemein bleiben, und in beiden Theilen gemeinen Nutzen gewandt werden, ſo oft aber hinführo das gantze Havelland 27 Thlr. 13 Gr. — als ſeine eigene Quotam, oder auch zur Uebertragung anderer verdorbenen Creiſer geben muß, der Glien= und Löwenbergſche Creis neben dem Amte Oranienburg, als welche ohngefähr den vierten Theil des gantzen Havellandes an Hufen und Coßäthen in ſich begriffen, davon Sechs Thaler auf ſich nehmen, dieſelbe ſo wie es nach ihrer Beſchaffenheit am billigſten, und daß die Contribuenten ein vor den andern nicht beſchweret werden, eintheilen, zu dem Ende auch von dato an einen eigenen Einnehmer beſtellen, demſelben allein beſolden, und die Havelländiſchen in specie ſo geheißen, die Ihnen übrig bleibenden 21 Thlr. 13 Gr. nach Hufenzahl wie bishero geſchehen, oder wie ſie es am zuträglichſten erachten, aufbringen, ihren Einnehmer allein befriedigen, beyde Theile aber eine Contributions Cassam und einen Creis=Commißarium behalten, und ſich ſonſt in keinerley Wege separiren, ſondern commembrirte und ein Haupt=Creis verbleiben wollen. Nach obiger Proportion wollen ſie auch die Einquartirungen ſo ordentlicher weiſe geſchehen anſtellen; Wenn aber Märſche durch ein oder anders Theil dieſes Haupt=Creiſes gehen, wollen beide Theile, nach dem hiebevor der marſchirenden Völcker halber aufgerichteten Vergleich, einander gerecht werden, auch zu beiden Theilen und gemeine Koſten den Streit, der mit den Havelländiſchen Städten wegen Hergebung Bieres und Brodtes, zu denen durch den Glien= und Lövenbergſchen Creis gehenden Durchgängen, entſtanden, ausführen, und alle Zuſammenkünfte der Contribution wegen, es ſei zur Abnahme der Rechnungen oder Einwilligung und Austheilung derſelben durch ihre beyderſeits Deputirte beſuchen laßen, wie denn der Herr Creis=Commißarius ſolche Zuſammenkünfte dem Glien= und Lövenbergſchen ſo zeitig notificiren will und ſoll, daß derſelben Deputirte gebührlich ſich einfinden können; Das Amt Spanbow betreffend, weil derſelben Dörfer in Anſehung der geringen Hufen ſchon einige Erleichterung vor dem Kreiſe wiederfahren, ſo hat es vorjetzo ſein Verbleiben dabey, und wie daßelbe im Havelland in specice ſo genandt belegen, ſo träget es auch ſeine Contribution zu, desgleichen thut auch das Do f Falckenhagen, welches vor etzlichen Jahren von dem Amte Spandow zu dem Amte Oranienburg gel get worden, es muß aber auch erwehntes Falckenhagen an ſeinem Contingent an der Contribution etwas abgenommen werden, fals es daſelbſt mit den Hufen gleiche Beſchaffenheit hat, wie bey andern Dörfern des Amts Spandow und ihnen nicht ſchon Erleichterung geſchehen, wie die andern Spandowſchen Dörfer.

Zu mehrerer Uhrkund iſt dieſer Vergleich von denen Herren Commißarien eigenhändig unterſchrieben und mit ihren angebornen Pettſchaft beſiegelt. Geſchehen Cöln an der Spree, den 18. Auguſt Ao. 1660.

(L. S.) Lucias v. Rahde. (L. S.) Otto Grote.
(L. S.) Ludewig v. Görne.

Nr. 44.

Zu wißen, daß Albinus Felbinder und Johann Sägerwald Burgemeiſter zu Fürſtenwalde nebenſt George Schultzen Johann Zennern, und andern inhabender Vollmacht des Raths und der Bürgerſchaft daſelbſten Klägern eines entgegen und wieder die Abgeordnete des Lebuſeſchen Creiſes und Ritterſchaft, nahmentlich Hanſen von Waldern, Conrad von Platown auch Adolpfen von Wulfen, Churfürſtl.

Brandenburg, respective Ober= Krieges= und Creiß=Commißarios Beklagte anderes Theils an heuten erſchienen und Beſchwehr geführet, daß Sie denen ergangenen Churfürſtlichen Verordnungen und Decretis, ſonderlich aber den Abſchieden vom 21ſten März 1628 und 29. May 1633 zuwieder graviret und über das geſetzte Contingent des Sechszehenden Theils ungeachtet alles Einwendens bißhero vielfältig collectiret worden; Wohinkegen die Ritterſchaft eingewandt, daß klagende Stadt ſowohl als beklagter Creiß Ihrer Churfürſtl. Durchlauchten unterthänigſt zu conserviren, Sie jederzeit bedacht geweſen, Hätten auch denen Churfürſtlichen Verordnungen und zuförderſt dem Abſchiede vom 21ſten März 1628 gehorſamſt nachgelebet. Daß aber die Stadt Fürſtenwalde, zu des Creiſes Krieges=Beſchwerden nurten decimam sextam partem zuzuſteuern berechtiget währe, ſtünde auß dem am 29. May 1635 publicirten Abſchiede nicht zu erweiſen, ſondern derſelbe regulirte bloß und alleine die eintheilunge nach dem Giebel=Schoße, welcher wenn er nach Abzugk der Ritterhufen ſo nicht Schoßbahr interpretiret werden ſolte, der klagenden Stadt ein weit mehreres als das Sechszehende Theil zulegen würde; zu dem wäre auch von ſolchen Abſchiede appelliret und ſchwebte in lite ob es bey dem Modo der Schoßanlagen verbleiben ſolte.

Der Zuſtand des Creiſes hätte durch die jüngſte motus bellicos dergeſtalt abgenommen, daß der mehrere Theil der Hufen wüſte geworden und nichtes contribuireten. Dahinkegen Klagende Stadt von allen feindlichen Belegungen und Durchzügen nie etwas erdulden dürfen — Derowegen dann rebus sic stantibus Ihnen Erleichterung zu geben, die Billigkeit erforderte.

Wie nun bey ſolcher Beſchaffenheit die Churfürſtliche Geheimbde Räthe wahrgenommen: daß beede Theile, wann ſie in ſolcher Unrichtigkeit verharreten — Ihnen noch mehr Wiederwillens und ungelegenheit, wie von vielen Jahren hero geſchehen, erregen und verurſachen dürften. So haben Sie Ihnen die gütliche Handlung für geſchlagen, die dann nach allen angewandten Fleiß und Bemühung ſo viel verfangen, daß das Quantum quotisationis ſamt deren daran hangender difficulteten in folgenden Fünf Punckten verglichen und in Richtigkeit geſetzet worden.

Anfänglich begeben ſich beede Theile aller an und Kegenforderungen und ſollen dieſelbe Sie haben Nahmen wie ſie wollen, bis hierzu gäntzlich kegen einander aufgehoben und abgethan ſein, alſo daß wegen Vorſchußes oder übermäßige Anlage ein Theil des andern zu belangen, keinen fug und macht mehr haben ſoll.

Auch ſoll fürs andere dieſer Vergleich zwiſchen Ihnen perpetuirlich observiret werden, dergeſtalt, es verbeßern ſich nach den Willen Gottes eines Theils zuſtand oder verringern ſich und nehmen abe, So ſoll es doch bei Kegenwärtiger Behandlung unabbrüchig verbleiben, und dawieder einziges einwenden zu thun niemanden verſtattet, in Specie aber mit der einrede rebus sic stantibus et in eodem statu permanentibus keiner mehr gehöret werden.

Drittens ſoll und will in allen ordinaire und extraordinaire Krieges Beſchwerden, wie ſie für jetzo benennet ſein oder künftig dem Kreiſe auferleget werden möchten, die Stadt nach unten benandten Quoto dem Creiſe hinführo iedesmahl zu ſteuern und ſich von keinem Krieges Onere entziehen, ſondern als eine incorporirte Creisſtadt die ratam bey jedweder Begebenheit willig über ſich nehmen, und ein gleiches

iſt der Creiß zu ihm erbötig, daß er in erwehnten Auflagen der Stadt als ein Mitglied zu Hülfe kommen und mit necbſt folgender Quota alle Ihre Krieges Beſchwerden subleviren ſoll und will.

Weil aber Viertens die zum Corpore der Mittel- und Uckermarck auch Graffſchafft Ruppin gehörigen Städte bey allen und jeden Durchzügen verglichener maßen Bier und Brodt hergeben, und beklagter Creiß nicht wißen kann, was der klagenden Stadt (ob ſie gleich nicht zu oberwehnten Corpore gehörig iſt) künftig angemuthet werden möchte. So bedinget dieſelbe, daß ſie zu ſolcher Anlage, welche bey keiner Ritterſchafft hieſiges Churfürſtenthums Herkommens icht was zuzuſteuern gehalten ſein will; Gleich wohl aber weil oft ermeldete Stadt ein Membrum des Creiſes iſt: So ſoll und will Sie die Stadt jederzeit kegen die anderete Städte vertreten, und dergleichen Zumuthungen bey Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht beſten fleißes abwenden helfen,

Wann dann aber allen angewandten Fleiß nichtes erhalten werden könnte, muß die Stadt in dieſem excipirten Casu ohne Zuthun des Creiſes, das zugeſchriebene Bier und Brodt allein hergeben. Endlich iſt von beeden Theilen beliebet, daß Klagende Stadt von nun an einen vierzehenden Theil und alſo zu vierzehen Thaler einen Thaler conferiren ſoll, Herkegen der Creiß dreyzehen vierzehen Theil, und alſo zu vierzehen Thaler dreyzehen Thaler zu allen und jeden Krieges Oneribus (außerhalb dem Vorbedingten Bier und Brodte) auf ſich nimt und träget; deßen zu Urkunde mit dem Churfürſtlichen Brandenburg. Inſiegel bedruckt und gegeben zu Cöln an der Spree, den 22ſten Febr. Anno 1661.

(L. S.)

L. Chypromnitz. Lucius v. Rahde. Joh. Gorge Reinhard. Sam. Pleß.

Nr. 45.

Demnach am 22ſten Februar abgewichenes Jahres, die Stadt Fürſtenwalde in Puncto Quotisationis mit der Ritterſchaft des Lebuſeſchen Creiſes verglichen und hierauf anderweit Irrung entſtanden, daß in ſolchen Vergleich die Ritterſchaft keine Servicen, welche bey den Einquartierungen der Soldatesque entrichtet werden, ziehen laßen wollen, Geſtalten dann folgenden 9ten Aprilis die Sache bis zu Seiner Churfürſtl. Durchlauchten glücklichen Wiederkunft, aus Dero Herzogthum Cleve mit Beliebung beyder Theile in suspenso verblieben, Und aber an heuten Burgemeiſter Jacobus Lotichius, Peter Ohneſorge, und Johann Zenner, wegen der Stadt erſchienen, Die Ritterſchaft herkegen durch Conrad von Platown, Valentin von Strangen und Adolf von Wulfen den jüngern auf ergangene Citation ſich geſtellet. So iſt von den Churfürſtlichen Brandenburgſchen Geheimen Räthen die Differenz der Servicen auch gütlich beigeleget, und beede Theile gänzlich auseinander geſetzet worden, Alſo daß es noch mahlen bey dem am 22ſten Februar getroffenen Vergleich überall zu laßen, und ſoll die Stadt von allen Krieges - Oneribus ein mehreres nicht als den Vierzehnten Theil dem Creiſe conferiren.

Was aber die bishero in Streit gezogenen Servicen betrift, Soll und will die Ritterſchaft jedesmahls, wenn die Stadt mit Reutherey oder Fuß - Völkern beleget wird, das volle Rauhfutter entweder in natura oder an Gelde, wie es die Ordonance determiniret, zutragen und entrichten.

Das

Das übrige aber, welches an Servicen abgeſtattet werden muß, behält die Stadt über ſich, und iſt der Creis, über das verwilligte Rauhfutter ein mehreres herzugeben nicht verbunden. Urkundlich unter dem Churfürſtlichen Inſiegel Cöln an der Spree, den 13ten Febr. 1662.

(L. S.)

J. F. v. Loben. Chr. v. Platen. Johann George Reinhard.

Nr. 46.

Zu wißen, Als Sr. Churfürſtl. Durchlauchten zu Brandenburg, Unſer gnädigſter Churfürſt und Herr, die ſämtliche Mittel- Uckermärckſche und Ruppiniſche Städte deshalb, daß ſich etliche wegen der letzt geſchehenen interims Eintheilung der Contribution beſchweret, auf den 10ten Aprilis anhero erfordert, dieſelbe auch allerſeits erſchienen und von den Churfürſtl. Geheimbten Herrn Räthen mit Ihrem vorbringen nach Nothdurft vernommen und zur gütlichen von einanderkommung angewieſen worden, Als aber keine Vereinigung erfolget, haben höchſt ermeldete Sr. Churfürſtl. Durchlauchten Unſer gnädigſter Churfürſt und Herr Dero respective Geheimbte Hoff Cammergerichts und Amts-Räthe, auch Thumb Probſten zu Havelberg Otto von Groten und Johann George Reinhardten inspecie committiret dahin zu ſehen, daß ob zwar die alte Verfaßunge, nach welcher vor alters die Mittel- Uckermärckſche und Ruppiniſche Städte Ihre collectas an Schoßen, Türcken- und Fräuleinſteuern auch Contributionen eingebracht, nicht außer Augen zu ſetzen wehre, Sondern vielmehr Sr. Churfürſtl. Durchl. eine jede Stadt nach wie vor, ſo wie bishero bey der Ritterſchafft geſchehen, dabey geſchützet wißen wolten, dennoch bey dieſen verderbten Zeiten eine oder andere Stadt Ihre alte Verfaßung und habenden Rechte unbeſchadet, ſo wie etliche Jahr hero tempore belli geſchehen, über Ihr ordinair Contingent den nothleidenden zum Beſten noch etwas über ſich nehmen und eine interims Eintheilung belieben möchte.

So haben auch jetzt gedachte Churfürſtl. Geheimte Räthe keine Mühe und Arbeit geſpahret, ſondern einer und andern Stadt beweglich zugeredet. Da denn auch erfolget, daß als Sr. Churfürſtl. Durchlauchten vorgedachten ſämtlichen Städten zum Beſten von dem gantzen Contingent der Fünftauſend Fünfhundert drey und Neunzig Thaler 4 Gr. 7 Pf. dieſem Corpori Monathlich Dreyhundert und Funfzig Thaler gnädigſt erlaßen, die ſämtliche Städte ſich der jetzigen Eintheilung halber alſo verglichen, daß etliche Städte, jedoch daß dieſe abermahlen geſchehenen interims Einteilung denenſelbigen Städten ſo jetzo über Ihrem nach der alten Verfaßung zukommenden Contingent zu übertragung anderer, ſo wohl theils Haupt- als incorporirten Städten noch ein mehreres als Ihnen gebühret, über ſich nehmen, der alten Verfaßung im geringſten nicht praejudiciren, viel weniger dieſer Actus denen übertragenden Städten nunmehr nach erlangten Frieden ſchaden, an allerwenigſten aber denen andern ſo wohl Haupt- als incorporirten Städten ſo übertragen werden, einiges Vortheil geben, ſondern die alte Verfaßung und Fundamental-Geſetze, nach welchen in principio geſteuert worden, überall salva et integra verbleiben ſollen.

Dieſemnach iſt es mit Belieben der ſämtlichen Mittel- Uckermärck. und Ruppiniſchen Städte, außer der Stadt Franckfurth an der Oder, welche dawieder protestiret, interims weiſe auf Sechs Monath dahin gerichtet worden, daß gleich wie ſonſten folgende Städte zu Tauſend Thaler geben ſollen, benahmentlich:

Nach der alten Verfaßung.	Thl.	Gr.	Pf.		Nach der jetzigen interims Eintheilung und Erlaßung Sr. Churfürſtl. Durchl. Thl.	Gr.	Pf.
Alt-Stadt Brandenburg	51	13	5		40	—	—
Neu-Stadt Brandenburg	87	22	11		90	8	—
Rathenow	32	1	6		34	12	—
Nauen	21	5	6		24	12	—
Treuenbrietzen	37	6	3		28	—	—
Spandow	39	20	8		47	—	—
Beelitz	10	9	7		13	8	—
Potsdam	9	12	9		15	8	—
Berlin	107	10	10		133	—	—
Cöln an der Spree	53	17	5		66	12	—
Bernau	51	13	5		48	—	—
Neuſtadt Eberswalde	27	17	6		7	—	—
Strausberg	20	19	2		12	—	—
Wrietzen an der Oder	19	1	7		25	—	—
Mittenwalde	22	12	9	Nunmehro dieſelbe giebt und zugleich respective überträgt.	18	12	—
Trebbin	7	19	2		7	—	—
Cöpenicke	3	11	2		8	—	—
Oranienburg	3	—	10		5	—	—
Liebenwalde	1	17	7		4	—	—
Oderberg	1	7	2		6	—	—
Franckfurt an der Oder	169	20	3		163	12	—
Müncheberg	18	15	2		8	—	—
Prentzlow	75	19	9		47	12	—
Angermünde	25	23	11		13	12	—
Templin	25	23	11		7	—	—
Liechen	12	13	7		3	—	—
Strasburg	12	13	7		9	—	—
Neuen-Ruppen	24	6	4		31	—	—
Granſey	12	3	2		11	—	—
Wuſterhauſen	12	3	2		11	—	—

Urkundlich iſt dieſer Receß von denen verordneten Commißarien unter Dero eigenhändigen Unterſchrift und Siegel ausgefertiget worden.

Geſchehen Cöln an der Spree, den 17ten Aprilis des Tauſend Sechshundert zwey und Sechzigſten Jahres.

(L. S.) Otto v. Grote. (L. S.) Johann George Reinhard.

Nr. 47.

Verordnung, wie viel denen Unterthanen für die Vorſpann- oder Ab- und Poſt-Fuhren entrichtet werden ſolle.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Geben hiermit allen unſern Beamten zu vernehmen, daß Klage geführt worden, obgleich Unſere Amts-Unterthanen die hiebevor angeordnete Poſtfuhren verrichten, daß ihnen doch nicht das Fuhr-Geld gegeben würde, und ſie alſo dieſelbe vergeblich thun müſten.

Wenn dann das gedachte Fuhrgeld zu keinem andern Ende verordnet iſt, denn daß es einzig und allein Unſern Amts-Unterthanen zur Ergötzlichkeit und ihren deſto beßern Aufnehmen verreichet werden ſolle; Als Befehlen Wir demnach Unſern Beamten ſamt und ſonders hiermit ernſtlich, mehrbeſagtes Fuhrgeld hinführo nicht weiter einzunehmen, ſondern es ſollen diejenige, welche in unſern Geſchäften reiſen und verſchickt werden, von jeder Meile für zwey Pferde 4 Gr., die Fremde aber, ſo Fuhr-Päſſe erhalten, von jeglicher Meile und zweyen Pferden 6 Gr. demjenigen Unterthan, der die Abfuhre auf die gedachte Päße verrichtet, alſo fort und in Gegenwart und Beyſeyn jetzt gedachter Unſerer Beamten und Schultzen in den Dörfern, da die Fuhre genommen wird, baar zahlen und abſtatten: Jm maßen denn ein jeder Unterthane, der die Abfuhre thut, mehr nicht denn ein paar Perſonen und nur ein Kuffer oder Lade aufzunehmen gehalten ſeyn ſoll, hingegen ſollen und müßen die Fuhre verrichtende Unterthanen Unſern Aemtern durchaus nichts an den Dienſten entziehen, ſondern ſelbigen ohne einigen Abgang völlig verrichten und beſtellen; geſtalten denn Unſere Beamte, Hofmeiſtere und Vogte auch Meyern fleißig hierauf zu ſehen haben, da ſich einer oder der andere Unterthan ungehorſamlich hinwiederſperren und ſetzen würde, daß ſolches nicht mit Stillſchweigen übergangen, ſondern uns davon, oder unſer Amts-Cammer Bericht zur ernſten Beſtrafung alsbald abgeſtattet werden möge. Gegeben Cöln an der Spree, den 21ſten Märtz Ao. 1664.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 48.

Auszug aus dem Landtags-Receß, betreffend das Brauweſen und davon abzuſtattende Onera vom 23ſten May 1664.

Fünfftens, ob auch gleich ein oder der andere sub praetextu der Burglehne, Geiſtlicher und Freihäuſer ſich deßen anmaßen wolte, oder auch von Unß einiges Privilegium des Freybrauens albereit erhalten haben, oder auch hinführo erhalten ſolte. So ſoll ihnen ſolches doch nicht zu ſtatten kommen, ſondern alle und jede ſolche Privilegia, Conceßiones, Reſcripta und Decreta je und alle wege vor nichtig erkandt werden. Es wird aber von dieſer Abſchaffung der Freybrauen die Adeliche libertaet, welche ſo wohl den Churfürſtlichen Aemtern als denen von Adel und Jnhabern adelicher Güther zur Nothdurft zu Jhren Haushaltungen und Vorwerckern zuſtehet, billig eximiret, worunter dann auch die von Alters geweſene Vorwercke, ſo den Städten gehören, mit begriffen, und bleibet es deshalb bey den Alten und Neuen Bier- und Brauordnungen.

Dieweil auch Sechſtens in dem in Anno 1644 zwiſchen der Landſchaft aufgerichteten gerichtlichen Receß den Geiſtlichen und Schuldienern respectu des frey Brauens ein gewißes verordnet worden, So laßen wir gnädigſt zu, daß Ihnen ſowohl Reformirten als Lutheriſchen anſtatt der Freybrauen ſo viel an Gelde, als dieſelbe austragen, einem jedem Jährlich aus den Zieſegefällen abgeſtattet werde. Auf dem Lande ſoll jedweden Prieſter an Gelde ſo viel abgefolget werden, als zu ſeines Hauſes Nothdurft von nöthen thut. Vndt mußen ſich gleich wohl auch die Geiſtlichen in den Schrancken allerdings halten, welche Ihnen durch jetzt gemeldeten Unſern Receß proscribiret worden.

Dreyzehentens. Der Landſchaft muß der Auffatz des Thalers von jedem großen Faße des fremden Biers unweigerlich entrichtet werden, und können ſich außer Unſer hoher Ministrorum, andere Unſere Civil- und Kriegesbediente von dem Zerbſter und anderm Biere zu erlegen ꝛc.

Zwanzigſten. Wegen des Einlage-Geld von fremden Bieren verbleiben der Adel und in den Städten die Rathskeller nach wie vor bey ihren hergebrachten Befreiungen, ſo wohl auch die Räthe in den Städten bey perception des Einlage-Geldes, welches ſie für die Rathhäuſer abſonderlich per specialia privilegia erlanget oder ſonſt hergebracht haben.

Nr. 49.

Auszug aus dem Edict vom 1ſten Juny 1664.

Es bleibet aber dennoch, wie vorhin, von dieſer Abſchaffung der Freybrauen die bereits eximirte Adeliche libertaet, welche ſo wohl unſern Aembtern als denen von Adel, und Inhabern Adelicher Güter zuſtehet, worunter auch die vor Alters geweſene Vorwercke, die den Städten ſelbſt zugehören, benebſt den Geiſtlichen und Schulbedienten, ſo viel zu ihrer Haushaltung behörig, und ihnen ſolche Freybrauen bishero der Nothdurft nach bewilliget und zugelaßen worden, mit begriffen, nochmahlen befreiet, und mögen ſo wohl die von der Ritterſchaft als unſere Beamten und Innehaber adelicher Güter ſich des Brauens, was zu der Aemter und Adelicher Güter, auch der Vorwercker Nothdurft und Haushaltung von nöthen, wie auch die Geiſtlichen und Schulbedienten vorbeſagter maßen ihrer Nothdurft nach, und nicht weiter, den alten und neuen Bier- und Brauordnungen gemäß, wohl gebrauchen. Jedoch ſollen denen Geiſtlichen und Schulbedienten an denen Orten, wo ſie vormahls die Freybrauen gehabt, anſtatt der ihnen in Ao. 1624 zugelaßenen Freybrauen jährlich ein gewißes an Gelde abgeſtattet, und abſonderlich berechnet, die Zieſen aber von ihnen ſampt und ſonders baar erleget, und dabey kein Unterſchleiff bey Verluſt eines jeden Privilegii verſtattet werden.

Nr. 50.

Zu wiſſen als denen Herren Verordneten von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, der Kuhrfürſtl. Brandenburgſche Geheime Kriegesrath, Generalfeldzeugmeiſter und Obriſter zu Roß, Herr George Dörfflinger auf Gußow ꝛc. Erbherr, vor und anbringen laßen, wie der Erbl. Krug zu Gußow vor etlichen Jahren im Grunde abgebrandt wäre, und um eine lange Zeit öde und wüſte geſtanden, auch keiner, wegen der darauf haftenden Onerum, ſich wieder finden thäte, der ſolchen wiederaufbauen

wollte; dahero den die löbliche Landſchaft an den Biergelds-Intraden nicht das geringſte daraus haben könnte. Und weilen Er dann geſonnen wäre, ſolchen Krug wiederum an und aufzubauen, und der löblichen Landſchaft ein gewiß Stück Geldes vor die jährliche Bier-Accisen, ſo etwann von dieſem Kruge gefallen möchten, zu bezahlen, damit offt bemeldter Kruge Ihm erblich möchte überlaßen werden; So haben die Herren Verordnete wohl erwogen, daß die löbliche Landſchaft von mehr bemeldeten Kruge wenig zu hoffen habe, Ihro Excellenz auch dem Lande viele getreue Dienſte gethan, auch noch ferner ſolche zu bezeigen wohl vermögen; Sindt demnach mit Deroſelben nach fleißiger Ueberlegung der Sachen dahin einig worden, „daß ſie gegen wirklicher Erlegung und Auszahlung Zweyhundert Thaler, an guten „vollwichtigen Dukaten, ſolche Bier-Acciſen des Kruges zu Gußow, allermaßen wie dieſelbe die Landſchafft bisher genoßen, oder hätte genießen und nach der Accise-Ordnung an jährlichen Biergeldern und „deren Auffatz einnehmen ſollen, abgetreten, auch alle der löblichen Landſchaft hierunter zu ſtehende Jura an wohlgemeldte Ihro Excellenz dem Herren General-Feldzeugmeiſter Dörfflinger und deſſen Erben und Erbnehmer übereignet und übergeben haben, Thun ſolches auch nochmahlen hiermit, wie es zu Rechte am kräftigſten geſchehen kann und mag, dergeſtalt und alſo, daß Ihro Excellenz und Deren Erben und Erbnehmer, hinführo ſolche Bier-Acciſen des Kruges zu Gußow, wenn ſie derſelben wieder an- und aufgebaut, erheben, einnehmen, und damit wie mit anderen Ihren proper Güthern ſchalten und walten, und ſich der Landſchaft bisher wohl befugten Gerechtigkeit bis zu ewigen Zeiten unpertubiret, gebrauchen möge. Geſtalt dann hinführo dieſe des Kruges zu Gußow Bier-Accisen in der Landſchafft Haupt-Buch und Regiſtern ausgelaßen, und unter dem Titul der Einnahme nicht mehr geführet werden ſoll.

Und weilen dann Ihro Excellenz der Herr General-Feldzeugmeiſter die dafür gewilligte Zweyhundert Thaler an guten vollwichtigen Ducaten alſofort darauf ausgezahlet: Als werden ſie ſolcher wegen hiermit in beſter Form Rechtens quitiret, und verzeihen ſich die Herren Verordnete, anſtatt der ganzen Landſchafft aller und jeder Ihnen deßfalls competirenden beneficien und Rechte, wie Sie dieſelbe an dieſer perception der Bier-Accisen des Kruges zu Gußow gehabt, hätten haben ſollen, und noch ferner haben mögen und können, tam in genere quam in specie Sich derſelben in keinen wegen zu gebrauchen, noch an Deren Einforderung Ihro Excellenz oder Dero Erben und Erbnehmer zu ewigen Zeiten einigen Eintrag zu thun, oder durch die Ihrige zufügen zu laßen. Alles getreulich ſonder arge Liſt und Gefehrde. Urkundlich iſt dieſes von den Herren Verordneten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, ſo geſchehen. Berlin, den achten May Anno Eintauſend Sechshundert und Sechs und Sechzig.

(L. S.) Hans Ludewig von der Gröben. (L. S.) Johann George v. Röbel.
(L. S.) George Dörfflinger. (L. S.) B. Reichardt.

Nr. 51.

Zu wiſſen, als der Hochwohlgeborne Herr Herr Otto Freiherr von Schwerin, Herr zu Alten Landsſperk, Oldewigshagen, Drowitz und Kubow, der Kur- und Mark Brandenburg Erb-Kämmerer, Kurfürſtl. Brandenburg. Hochverordneter Ober-Präſident des Geheimen-Raths, wie auch Dero hochgeliebteſten Gemalin Churfürſtl. Durchl., Oberhofmeiſter und Hauptmann zu Oranienburg ꝛc. ꝛc., denen

Herren Verordneten der Churfürſtl. Brandenburg. löbl. Landſchafft zum Neuen Biergelde, vor= und anbringen laſſen, wie Er woll gemeinet were mit der Landſchafft umb die derſelben aus Ihrem Städtlein Alten=Landsſpergk gebührende jährliche Bier=Accisen gegen Darlegung eines billich mäſſigen Stück Geldes zu handeln und ſolche Erblich an Sich zu bringen, Und dann die Herren Verordneten woll erwogen, welchergeſtalt Ihro Erzellenz der löblichen Landſchafft in vielen wegen groſſe Dienſte bezeigen und erweiſen kann, und dazu jedesmal ſich geneigt erwieſen. So ſeindt Sie mit Deroſelben, nach fleißiger Ueberlegung der Sachen und mit Genehmhaltung des Groſſen Ausſchuſſes, deme ſolches alles vorhero zu aller Genüge repräſentiret iſt, dahin einigk worden, daß Sie gegen würklicher erlegung und Auszalung Vier Tauſendt Reichs=Taler in specie (welche alſo fort zu der Landſchaft nutzen und beſten, allermeiſt aber zu Ablegung der Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburgk, Unſerm gnädigſten Herren, von Herren Auguſti Herzogen zu Braunſchweigk nnd Lüneburgk Fürſtl. Gnaden angewieſenen Schuldtforderung ümb derer Abzahlung inſtändigſt in die Herren Verordnete aniezzo gedrungen, angewendet worden) Solche Vier Accisen allermaaſſen, wie dieſelbe die Landſchafft bisher genoſſen und nach der Accise=Ordnung an jährlichen Biergeldern, undt deren Aufſatz eingenommen abgetretten, undt alle der Landſchafft hierunter zuſtehende Jura an hochwolgemelte Ihre Erzellenz übereignet und übergeben haben, Thun ſolches auch nochmalen hiemit, wie es zu Rechten am kräftigſten geſchehen könne und magck, dergeſtalt und alſo, daß Ihro Erzellenz hinfüro undt zwarten vom Quartal Trinitatis exclusive dieſes Jahres a ur. nen, Solche Bier=Accisen des Städtleins Alten=Landsſpergk erheben, einnehmen und damit, wie mit andern Ihren proper Gütern ſchalten und walten, und ſich der Landſchaft bishero wohlbefugten Gerechtigkeit gebrauchen möge, Geſtalt denn hinfüro dieſe des Städtleins Alten Landsſpergk Bier=Zieſen in der Landſchafft Hauptbuch ausgelaſſen, und unter dem Titel der Einnahme nicht mehr geführet, auch wie Rechtens Art und Gewohnheit iſt, als eine von vielen undenklichen Jahren her der Landſchafft zuſtehende rechtmäßige Einnahme und Anforderung jedesmal gewehret werden ſoll.

Undt weilen dan Ihro Erzellenz darauf die dafür gewilligte Viertauſend Reichstaler bahr ausgezahlet haben, Als werden Sie ſolcherwegen hiemit in beſter Form Rechtens quitiret, undt verzeihen ſich die Herren Verordnete anſtaat der ganzen Landſchafft aller und jeder Ihnen deßfals competirenden beneficien und Rechte, wie Sie dieſelbe an dieſer perception der Bier=Accisen bei dem Städtlein Alten=Landsſpergk bishero gehabt und noch ferner haben können, tam in genere quam in specie Sich derſelben in keinen wegen zu gebrauchen, noch an deren einforderung Ihre Excellenz einigen eintragck zu thun oder durch die Ihrige zufügen zu laſſen, alles getreulich ſonder Argeliſt und Gefehrde, Urkundlich iſt dieſer Vergleich von beiden Teilen eigenhändigck unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen Berlin, den 25ſten Mai deß Eintauſend Sechshundert und Sechszigſten Jahres.

Siegel und Namen der damaligen Herren Verordneten.

(L. S.) Otto Freiherr von Schwerin.

Nr. 52.

Friedrich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Nach dem Wir jüngſthin zu beßerem aufnehmen der Städte die introduction einer gewißen Acciſe auf beygehende maße gnädigſt verwilliget, und ihnen dabey verſprochen, daß auch in Unſern Amts, wie nicht weniger der Ritterſchaft Städten ſelbige Acciſe, um gleichheit zu erhalten, eingeführet werden ſolle; Als befehlen Wir Euch gnädigſt, ſothane Acciſe in der Euch zuſtändigen Stadt Alt-Landsberg vom 1ſten Juny an einzuführen und die Verſehung zu thun, daß dieſe Ordnung in allen Stücken stricte nachgelebet und die einkommende Gefälle zu abführung Ewres Städtleins Quanti angewendet werden mögen. Daran verrichtet Ihr Unſern gnädigſten Willen, und Wir verbleiben Euch mit Churfürſtlichen gnaden woll beygethan.

Gegeben zu Cölln an der Spree, den 8ten May 1667.

Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Präſidenten ꝛc.
Otto Freyherrn von Schwerin.

Nr. 53.

Nachdem der Hochwohlwürdige und Hochwohlgebohrne Herr Otto Freyherr von Schwerin, Churfürſtlich Brandenburgſcher Hochwohlverordneter Ober-Präſident vndt Geheimer Staats-Raht ꝛc. Bey dem Commißario, und andern Eingeſeßenen Gliedern, des Nieder-Barnimſchen Creiſes, vnterſchiedentlich Auſuchung gethan, und begehret, daß Ihm wegen allen ſeinen in ſelbigen Creiße habenden und wohnenden Vnterthanen ein gewißes Monathliches Quantum Contributionis et Collectarum herauß gegeben und assigniret werden möchte, welches Er nach habender beſten Wißenſchaft ſeiner Vnterthanen Vermögens, auch nach ſeinem Guthbefinden Vnter ſie allerſeits hinwieder billigſtermaßen, durch ſeine Amtsbediente eintheilen und der Creiß-Cassa monathlich vnfehlbahr einliefern laßen wolte; So haben zwar des Creiſes anweſende Eingeſeßene anfangs ein großes Bedencken gehabt, dieſes Postulatum einzugehen; Endlich aber Jedoch mit außtrücklicher Bedingung und reservation, daß durch dieſen auf ein Interim Verſuchten und verwilligten Vergleich, zuvörderſt Sr. Churfürſtl. Durchlauchten Vnſern Gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn ꝛc. im geringſten nicht vorgegriffen, auch dem Creyße nichts praejudiciret oder zur nachfolge angezogen werden, Vielweniger eine Separation gemacht, oder eingeführet ſein ſolle, ſich nach folgender geſtaldt resolviret und erklähret, Wenn Seine Hochwohlwürden und Excellenz der Herr Freyherr von Schwerin ꝛc. das Monathliche Quantum an Gelde, alß Sechs und Achtzig Thaler 15 Gr. 9 Pf., welches nach der in dieſem Jahre gehaltenen Visitation ſeine geſamte Vnterthanen und Einwohner, zu Landsberg, Crummenſehe, Hönow, Newenhagen, Seheberghk, Sehefeld, Kleinen Schnönebeck und Eggersdorf von dem jetzt ſtehenden monathlichen Creyß-Contingent der Sechshundert drey und Siebenzig Thaler 22 Gr. 11 Pf. dem bisher im Creyße beliebten und am nützlichſten befundenen modo Collectandi zukömmt, allemahl monathl. durch ſeine Bedienten des Creyſes Einnehmer, oder Cassa vnfehlbahr einbringen. Hierüber gleichfalß deswegen der Kriges-Metze zukommende Korn, So gewiß und nach

Perſchonenzahl, alß von jeder Perſchon Ein Vierdt gegeben wirdt, Vnd deßhalb Seiner Excellenz Unterthanen Insgeſambt Jährlich Fünf Winſpel drey Scheffel zwey Vierdt zutragen müßen.

Fürtens das Futterkorn, welches kein gewißes und deßhalb wann etwas auszuſchreiben und aufgebracht werden muſ, Seiner Excellentz Ambtmann zu Landesperg, oder wen Er ſonſt dazu Verordnen wirdt, eine abſonderliche Specification allemahl zugeſchickt werden ſoll, auch vngeſäumt einlieffern;

Weiters wann etwa von denen von dem Creyß contrahirten und noch vnbezahlten Schulden ein oder die andere Poſt gezahlet, und dazu eine abſonderliche Collecta aufgebracht werden müſte, ebenmäßig die Seinen Unterthanen davon zukommende ratam richtig zutragen und einbringen laßen wirdt;

So verwilligen des Creyſes Eingeſeßene und wollen geſchehen laßen und zufrieden ſeyn, das vom 1ſten Augusto dieſes Jahres an zu rechnen, auf zwey nach einander folgende Jahre und biß wieder zum Erſten des Monaths Auguſti 1669 Sr. Excellentz vndt Hochwohlwürden nach Dero beſten Guhtbefinden, die von vorgeſetzten Summen und Poſten Deroſelben Unterthanen zukommenden ratas an Gelde und Korn, Vnter dieſelbe nach Dero beſten belieben und Guhtbefinden, eintheilen und Monathlich dem Creiß-Einnehmer und Cassa durch Dero Amts-Bediente, oder andere dazu beſtellten Leute einbringen laßen möge. Nach verfloßenen verwilligten zwey Jahren aber ſoll ſowohl Sr. Excellentz alß dem Creyße und deßelben Eingeſeßenen Gliedern frey und bevorſtehen, aufs Newe entweder anderweiten billigen Vergleich deßhalb zu treffen, oder bey der alßdann beliebten Creyß-Anlage und Modo Collectandi gleich andern zu verbleiben; Es ſollen aber von dieſer verglichenen Summen und oberwehnten Collecten per expressum zu beyden Theilen und reciproce excipiret und ausgezogen ſeyn und keines weges gerechnet werden, die etwa in dieſen Zweyen beliebten Jahren (das Gott gnädigſt abwenden und verhüten wolle.) Einfallende Krieges-Märſche, Einquartirung, fortſchaffung allerhandt Krieges-Munitionen, dazu eine Zeithero abſonderliche Fuhrleute und Pferde bedungen und mit Gelde bezahlt werden, auch ſonſt andere new entſtehende und aufgelegte Krieges-Beſchwerden, dadurch dem Creyße ein höheres Monathliches Contingent zuwachſen ſolte. Ingleichen die Casus fortuiti alß Special-Mißwachs, Hagelſchaden, Viehſterben, Fewersbrünſte, So von ſonderlicher Wichtigkeit ſeyn und einen überaus Mercklichen großen Schaden verurſachen ſolten (den was geringe und etwa einem oder andern bis an Sechſen betreffen möchte, ſoll in keine Consideration gebracht werden.) Vndt in dieſen excipirten Zufällen ſoll jedesmahl nach Zuwachs der aufgelegten newen onerum, und derſelben Contingents, auch beſchener Beſichtigung, Vnterſuchung und Befindung des erlittenen Schadens, So woll Sr. Excellenz Vnterthanen, als auch Vice Versa und reciproce dem Creiſe sublevation geſchehen und wiederfahren, vndt ein Theil dem andern nach Billigkeit und proportion etwas abzukürtzen, oder zuzutragen abſonderlich ſchuldig und verbunden ſein.

Als auch beſage deren bey dieſem Vergleich außgeandtworteten Specificationen und Aufzügen Sr. Excellenz Vnterthanen vom 1ſten Octbr. Ao. 1654 bis zum 1ſten Augustum dieſes 1667ſten Jahres, noch ein hohes an Geldt-Contribution, Metz- und Futterkorn in Reſt und Nachſtande verblieben, Daneben noch etlicher Dero Leuten zu Newenhagen und Krummenſehe an Korn und Gerſten, auß des Creiſes aufgehoben Vorraht etwas Vorgeliehen worden, So wollen Hochgedachte Seine Excellenz, die nachdrückliche und zureichende Verordnung machen und ergehen laßen, das nebeſt dem Monathlichen Current Quanto, auch allemahl etwas, von den alten Reſten würcklich abgeführet und eingebracht werden möge

und

und ſolle. So aber uber verhoffen, das verwilligte Monatliche Quantum auf Seiten Sr. Excellentz Unterthanen nicht Jedesmahl richtig außkommen undt nebſt vorhergeſetzten alten Geldt- und Kornreſten nicht eingebracht werden, ſondern hierin einige Saumſeligkeit und Verzögerung vorgehen ſollte, auf den Fall wollen und ſollen der Creiß-Commißarius, und Eingeſeßene berechtiget ſein, ſo fort Anweiſungen wegen der außbleibenden vorigen alten und künftigen neuen Reſte an Korn und Gelde auf Deroſelben Unterthanen insgemeine außzugeben, vndt es bergeſtaldt durch die Execution eintreiben zu laßen, damit der Creyß desfalß ohne allen Schaden bleiben und keine Unkoſten aufwenden dürfe, auch dem Commißario und Einnehmer keine Ungelegenheit zuwachſen möge. Uhrkundlich den 1ſten Auguſt 1667.

Nr. 54.

Auszug aus dem Edikt vom 18ten May 1670.

Das Maltz und Rogken, oder ander Getreydicht, wie es nahmen haben mag, welches zum Brandweinbrennen gebrauchet wird, muß wie das zum Brauen verzieſet, und uns in einem ſonderlichen Regiſter berechnet werden, im nachbleibenden Fall aber, ſeind die Verbrecher mit der Strafe, als wenn es Braumaltz wäre, zu belegen, welches den die Zieſe-Einnehmer zu beobachten haben, es ſey dann daß Uns ein gewißes von jeder Blaſe quartaliter entrichtet werde.

Nr. 55.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Ihr wißet was Wir bishero wegen separation Unſerer Aemter und Huefen im Niederbarnimſchen Creiſe von denen ſo der Ritterſchaft zuſtändig ſeyn, vielfältig verordnet, was desfalls für repartitiones von den Aemtern eingeſchicket, welche Wir davon confirmiret, und was dabey ſowohl denen von der Ritterſchaft, als den Aemtern wegen künftiger Beybringung des Creiſes Quota angedeutet worden. Nachdem nun nach der jetzigen Eintheilung der Contribution im Niederbarnimſchen Creyſe Euch wegen Eures Städtleins Alten-Landsberg und der Dörfer Schönebeck, Hönow, Sehebergen, Crummenſehe, Sehefelde, Neuenhagen und Eggersdorf das Monathliche Contingent zu dem jetzigen Quanto und des Creiſes Nothdurft ſich auf 94 Thlr. beträgt; Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, ſolch Euer Contingent von vorbeſagten Städtlein und Dörfern aufs beſte, und wie es denen Unterthanen am erträglichſten fallen wirdt, nach eines jeden Euch bekandten Vermögen, einzutheilen und dahin zu ſehen, daß ſolches allezeit richtig dem Creis-Einnehmer eingeliefert werde.

Dagegen wenn ſonſt jemand im Creyſe etwas ſchuldig bleibet, Ihr wegen dieſer Güther mit keiner Execution beleget, noch auch einiger Uebertragung anderer ausfallender Contribuenten angehalten werden ſollet. Wornach Ihr Euch zu achten und wir bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cöln an der Spree, den 5ten Nov. 1670.

An den Ober-Präſidenten ꝛc.
Otto Freyherrn von Schwerin.

Nr. 56.

Den 15ten Nov. 1673. Iſt zwiſchen Ihre Hochfürſtl. Durchlauchten zu Heßen Homburg ꝛc., Amte Neuſtadt und der Löblichen Ritterſchaft des Ruppinſchen Creiſes das Contributions-Contingent und Liquidation der $7\frac{1}{2}$ Freyhufen überleget, da den Befinden und nach vorigen Vergleich sub dato Campehl den 7ten Nov. 1668. angeſchlagen $3017\frac{1}{2}$ Hufe, ſo im Creiſe nach communicirten Hauptbuche ſich befinden ſollen, kommt auf die Hufe zu 100 Thlr. $9\frac{1}{2}$ Pf.

Und zu dem damahls angeſchlagenen Contingent der 657 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. auf die Hufe 5 Gr. $2\frac{1}{2}$ Pf.

Thut alſo von dem angeſchlagenen Amts Neuſtädtchen $138\frac{1}{2}$ Hufen, zum Monath Contingent 30 Thlr. 1 Gr. 3 Pf.

Und betrüge die Summa der 50 Monathe vom Nov. 1668 bis Decbr. Ao. 1672. inclusive 1502 Thaler 14 Gr. 6 Pf.

Ferner iſt das Land verhöhet mit 3000 Thlr., wovon dem Creiſe pro rata 67 Thlr. und alſo auf die Hufe $6\frac{1}{4}$ Pf., kähme noch dem Amte zu nach dieſer Erhöhung . . . 3 Thlr. — Gr. 1 Pf.

dazu das obige Quantum, als . . . . . 30 — 1 — 3 —

Iſt die Summa 33 Thlr. 1 Gr. 4 Pf.

betragt in 11 Monathen . . . 363 Thlr. 14 Gr. 8 Pf. bis Nov. 1673.

hiezu obige 50 Monath Contr. . . 1502 — 14 — 6 — incl.

Thut in Summa 1866 Thlr. 5 Gr. 2 Pf.

Hierauf wehre bezahlet, welches die Quittungen beſagen werden . . . 1585 — — — 3 —

Bleiben . 281 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. das Fürſtliche Amt pro Resto

dazu an Lehngelder . . . . 120 Thlr.

Wegen des jährlich ausgeſchriebenen Metzkorns iſt nachfolgender Vergleich getroffen:

Zu den Cüſtrinſchen Veſtungs-Bau-Geldern iſt der Creis jährlich zu zahlen ſchuldig 85 Thlr.

betrüge vor 3017 Hufen — auf jeder Hufe . . . . $7\frac{3}{4}$ Pf.

davon betrüge es auf $138\frac{1}{2}$ Hufe dem Amte Neuſtadt . . 3 Thlr. 20 Gr. $3\frac{2}{3}$ Pf.

Es iſt aber dagegegen über den gewöhnlichen Metzkorn (welches auf 23 Wſpl., ſo den Creis jährlich zukommt) dem Amte Neuſtadt betragen 1 Wſpl. 2 Schfl, annoch ausgeſchrieben 1 Wſpl. 2 Scheſl. 2 Viert. betrüge an Gelde à 12 Gr. den Schfl. 13 Thlr. 6 Gr., und wäre alſo zu viel 9 Thlr. 9 Gr. $8\frac{1}{3}$ Pf., thut in 2 Jahren 18 Thlr. 19 Gr. $4\frac{2}{3}$ Pf. Dieſes von den geforderten Kornreſt der 20 Thlr. 2 Gr. abgezogen, bliebe das Amt noch ſchuldig 1 Thlr. 6 Gr. $7\frac{1}{3}$ Pf.

und für 6 Scheſl. wegen des Fürſtlichen Amts von 2 Jahr . . 3 — — — — —

Summa 4 Thlr. 6 Gr. $7\frac{1}{3}$ Pf.

hiervon noch abgezogen, daß in Ao. 1673. das Korn 1 Gr. höher angeſchlagen, 11 Gr., bleibet der endliche Reſt ε ε ε ε 3 Thlr. 20 Gr. 7⅓ Pf.

Welches denn von den beyden Theilen unten benandte abgeordnete alſo richtig überleget, liquidiret auch geſchloſſen worden, hinführo bei dieſem Quanto zu verbleiben, auch wann an Verhöhungen oder andern Creiß unvermeidliche Oneribus kommen ſollte, ſolche allemahl nach obigen angeſchlagenen Hufen dem Hochfürſtlichen Amte zu aſſigniren und einzutheilen. Und iſt verabredet, daß allemahl der Beamte zu Neuſtadt ſich bey der hochlöbl. Landſchaftl. Verſammlungen mit einfinden und was verabredet wird, ſelbſt vernehmen ſolle. Ueberdis hat die Löbliche Ritterſchaft erwehnung gethan, daß weil 1664. noch von den getroffenen Vergleich ein großer Reſt, ſobey die 700 Thlr. ſich erſtrecket, bey dem Amte rückſtändig wäre, auch deshalb ein richtiger Vergleich möchte getroffen werden, wobey ſie denn ihres Theils ſich dahin erklährten, die befindliche Summa bis auf die Hälfte fallen zu laßen, und daß das übrige bey dem currenten Quanto succeſſive möchte mit abgetragen werden. Welches denn die Herrn Abgeordnete ad referendum genommen, doch aber davor gehalten, weil die Anlagen dazumahl ziemlich hoch dem Amte gefallen, es bey dem jedesmahl gelieferten Quanto ſein verbleiben haben und dem Amte des übrigen reſtes wohl gar erlaßen werden könnte; jedoch bäthen dieſelben, daß nach Gelegenheit möchte Copia der damahls ergangenen Churfürſtlichen Aßignationen communiciret werden. Woraus alsdann die Beſchaffenheit um ſo vielmehr erhellen würde ꝛc. Und iſt dieſes von beyder Seits abgeordneten in duplo unterſchrieben und jedem Theil ein Exemplar ausgeliefert worden ꝛc. Sig. ut Supra.

von Flanß v. Kohlaus. von Quaſte.
Hans Joachim von Jorgas. Crüger.

Nr. 57.

Auszug aus dem Patent vom 7ten März 1674.

3) Demnach es auch bey Unſerer Landſchaft alſo gehalten worden, daß von jedem Faß frembder Biere, als Zerbſter Bier, Brühan, Tuchſtein, ein Thaler Zieſe abgegeben werden muß, und zwar darumb, daß durch ſolche fremde Biere das Einheimiſche nicht ſo ſehr ausgetrunken, und dahero auch von dem Brauen ein Abgang geſpühret, und conſequenter die Bierzieſen verringert werden; Und dann der Städtecaſſa von allen Brauzieſen auch ein gewiſſes bekommt, auch gleichmäßige ratio bey der Städtecaſſe eintrift; Als finden Wir billig, daß die Caßa der Städte an ſolchen Thaler nach Proportion mit participire und alſo von jeden Thaler hinführo vier Groſchen bekommen ſolle.

Nr. 58.

Interims-Vergleich mit der Uckermärck. Ritterſchaft, die Uebertragung derſelben betreffend.

Zu wißen ſey hiermit, daß nachdem ſchon hiebevor zwiſchen denen Löblichen Altmärckiſch und Priegnitziſchen, wie auch Mittelmärckiſch und Ruppinſchen Ritterſchaften an einem, und der löbl.

Uckermärck. und Stolpiriſchen Ritterſchaft am andern Theile, darum einige Irrungen entſtanden, daß wohlgedachte Uckermärckiſche und Stolpiriſche Ritterſchaft Ihr Quantum Contributionis nach bisheriger Repartition und Abtheilung ohne Uebertrag nicht aufbringen, ſondern ſolches auf ein merckliches vergeringert haben wollen; daß derowegen bereits am 11ten Nov. 1664. zwiſchen beyden Theilen um gute Vertraulichkeit zu unterhalten, ein Vergleich auf 3 Jahr getroffen und Inhalts deſſelben wohlbeſagter Uckermärckiſchen und Stolpiriſchen Ritterſchaft ein gewiſſes ferner abgenommen und unter die andern vertheilt worden iſt.

Nachdem aber einige Creiſe mit ſothaner Uebertragung nicht mehr continuiren wollen, und dahero die Sache leichtlich zu großer Weitläuftigkeit ausſchlagen und die bishero unter den geſamten löblichen Ritterſchaften höchſtrühmliche Einträchtigkeit dissolviret werden können, welches aber beide Theile gerne verhüten wollen. So iſt mit Ihrer allerſeits Beliebung dieſe ſonſt weit ausſehende Sache, jedoch salvo per omnia cujuscunque partis jure folgender Geſtalt freiwillig abgethan und verglichen worden. Nehmlich es haben die löbliche Altmärckiſche und Priegnitziriſche, wie auch Mittelmärckiſche und Ruppiniſche Ritterſchaft über ſich genommmen, in den fünf auf einander folgenden Jahren, welche ſich im April 1685 endigen ſollen, die löbliche Uckermärckiſche und Stolpiriſche Ritterſchaft bei allen für fallenden Landes-Anlagen dergeſtalt zu übertragen, daß zu jedem 1000 Thaler, welche das Land aufbringen muß, die Uckermärckiſche und Stolpiriſche Ritterſchaft nurten Vier und Vierzig Thaler 18 Gr. 8 Pf. zu tragen, und die übrigen zwanzig Thaler die Altmärckiſche und Priegnitziriſche, wie auch Mittelmärck. und Ruppiniſche Ritterſchaften Ihnen abnehmen und unter ſich nach üblicher Quotiſation hinwiederum repartiren und alſo nebſt Ihren ordentlichen Quanto mit aufbringen wollen, wie dann auch in dieſen 5 Jahren niemanden, weder von den Haupt noch den incorporirten Creiſern frey ſtehen ſoll, von dem was jetzo wegen dieſer Uebertragung gültig iſt, verglichen worden, abzutreten, ſondern es verbinden ſich allerſeits Contrahenten hierdurch kräftigſt, dieſe 5 Jahre über in ſolcher anderweit verwilligten Uebertragung unwiederſprechlich zu beharren, auch wann für Ablauf ſothaner 5 Jahr dieſe bisher unter die Ritterſchaften gehandelte Uebertragungs-Sache durch eine beliebte Unterſuchung der Quotiſation nicht abgethan und zur gäntzlichen Richtigkeit befördert werden könnte, daß alsdann allerſeits Ritterſchaften ſich allhier in dem Landhauſe zuſammen thun und verſuchen wollen, wie ſie dieſen Irrungen ferner in Güte beilegen und als Commembrirte immerhin in guter Einigkeit leben und ſo viel möglich alle Mißhelligkeiten abſtellen mögen.

Urkundlich iſt dieſer Interims-Vergleich und Receß von allen anweſenden Herrn Deputirten derer Creiſe eigenhändig unterſchrieben und mit ihren gewöhnlichen Inſiegel beſtärcket. So geſchehen Berlin, den 26ſten April des 1680ſten Jahres.

v. Broſicke.	v. Jagow.	v. d. Schulenburg.	v. Üchteritz.
v. Ribbeck.	v. Quaſten.	v. Görtzke.	Otto Rabe.
v. Kahlenberge.	v. Rohr.	v. Arnim.	v. Wedel.

Nr. 59.

Auszug aus dem Edikt vom 30ſten Juny 1680.

1. Alle verſeßene und aufgeſchwollene Schoße bis zu den nechſt verfloſſenenen 1679. Jahre incl. erlaſſen ſein ſollen.

2. Soll auch von dar an den Städten hinführo remittiret und erlaßen ſein die Helfte der Vor- und Pfund-Schöße, wie ſie in den Schoß-Taxen zu finden, bis etwa zu beßern Zeiten, darunter aber nicht zu verſtehen der Rathhäuſer-Schoß (wovon Respublica zu administriren, Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Hoſpitalien, Armenhäuſer und andern privilegirten Creditoren die Zinſen, auch die Urbäde abzutragen) deſſen Reſte ſowohl als der Current baar und ohne Verzug abzuführen iſt.

3. Die andere Hälfte des current. Schoßes ſoll jährlich in denen dreyen beſtimmten Schoßzeiten, als Oſtern, Crucis und Luciä nachmahls wie vor Alters durchgehends ohne Anſehung der Perſonen richtig eingemahnet und die Compensation auf 2 Tertias mit eignen Capital (und daß die Zieſen pro rata Sortis zugleich mit fallen) die eine Tertia aber wie ſchon vorhin gnädigſt verordnet, baar entrichtet und die einkommende Gelder zur fernern Behandlung der Capitalien und Tilligung der Städte-Schuldenlaſt würcklich zur Städte-Kaßen geliefert werden.

Nr. 60.

Auszug aus der Brau- und Mühlenordnung vom 25ſten Febr. 1681.

2) Soll vom Scheffel Weitzen oder Rocken, der zu Mehl gemahlen wird, mehr nicht als zwei dieſer Metzen, und dafern die Kriegesmetze auf ein gewißes behandelt wäre, nur die Erbmetze allein in den Mühlen einbehalten, dabei auch den Mahlgäſten frey gelaßen werden, ſo viel an Weitzen und Rocken in Vorrath mitzubringen, als die Metzen austragen, damit ſelbige nicht von den veracciſeten und vermetzten Getreide gegeben werden dürffen.

3) Zu einem ganzen Brauen Bier laſſen Wir in Unſern Reſidentzien alhier auch in andern Städten, da es Herkommens und an Zieſe und Acciſe ſo viel als hier entrichtet wird, zwey Winſpel Sechszehen Scheffel Maltz paßiren, es bleiben aber zwey Scheffel Fünf Metzen Maltz des obgedachten kleinen und gewöhnlichen Maaßes in den Mühlen davon zurück, und können dieſelbe ſo wenig als ein Ueberlauf oder Zuſchub über die geſetzte 2 Wſpl. 16 Scheffel Metz- und Acciſefrey gehen.

Nr. 61.

Demnach zwiſchen der Ritterſchaft des Uckermärkiſchen Kreiſes an einen, und den Beamten zu Zehdenick, Schwedt, Gramzow, Chorin und Neuendorf, wie auch denen Städten, ſo den Aemtern incorporirt, als Zehdenick, Schwedt, Vieraden und Fürſtenwerder am andern Theil, wegen des modi collectandi einige Jahre her Streit geweſen, deshalb auch im Churfürſtlichen Geheimen Rath Ver-

hör gehalten, und es dahin gerichtet worden, daß die Streitigkeiten unterſuchet, und dem Befinden nach in Güte eingerichtet werden ſoll. So iſt darauf von Sr. Churf. Durchl. Unſern gnädigſten Herrn, denen Endesbenannten Dero gnädigſt befohlen, die Commiſſion förderlichſt vorzunehmen, und allen Fleiß anzuwenden, ob eine Gleichheit in dem modo contribuendi zwiſchen der Ritterſchaft, Aemtern und Städten getroffen werden könne. Dieſem zu gehorſamſter Folge, iſt am 3ten May d. J. eine Zuſammenkunft aller Interessenten in Prenzlow beliebet, da denn auch wegen der Ritterſchafr des Kreiſes-Director Hr. Steffen Bernd von Arnim und Commissarius Hr. Sebaſtian George von Wedell, wie auch unterſchiedliche eingeſeßene des Kreiſes mehr, ingl. die Beamte insgeſamt, und Deputirte aus den Städten, nebſt ihren Commissario Mattes Ramelow erſchienen, und haben hinc inde, der Sachen Nothdurft vorgebracht, woraus ſo viel befunden, daß die Beamte davor gehalten, daß in dem quanto contribuendo, ſo die Aemter und incorporirte Städte, separatim als zu jede 100 Thlr. 36 Thlr. zu dem ganzen quanto des Kreiſes aufbringen müßen, nach proportion der Hufen, ſo ſie und die Ritterſchaft beſitzen, eine Ungleichheit ſei, und billig nach Anzahl der Hufen eingerichtet werden müße: Als nun Anſeiten der Ritterſchaft dafür gehalten worden, daß wenn ſchon die Anzahl der Hufen im Kreiſe considerirt und nach Befinden die 4 Städte in eine gewiße Anzahl Hufen geſetzet werden ſollten, alsdann ſich finden würden, daß den Städten und Aemtern ein mehres als 36 Thlr. zu jedem Hundert und zwar ⅞ zukommen müſſen.

So hat man ſich hierauf äußerſt bemühet, einen gewißen Fuß und richtige Anzahl der Hufen im ganzen Kreiſe zu machen. Zu dem Ende auch verſchiedene Schoß-Rollen und zwar de Ao. 1609. 1620. 1623. 1625. 1629. und andere mehr durchgeſehen, daraus aber, weil dieſelben nicht in allem übereinkommen, und in einer mehr Hufen, als in der andern, ſonderlich aber an der Coſſäthen-Anzahl befindlich, kein richtiges Fundament gemachet werden können. Wobei auch an Seiten der Ritterſchaft berichtet worden, daß wenn ſchon im ganzen Kreiſe ungefähr 7000 Hufen vorhanden ſein möchten, dennoch nur auf 6000 Hufen Anſtalt zu machen ſeyn würde, indem einige Hufen reduciret, viele Prieſter-Hufen mit angeſetzet, auch etliche Hufen aus dem Schoß vor Ao. 1624 durch Churfürſtl. gnädigſte Verordnung frei gewilligt worden. Ob nun wohl die Bamte davor gehalten, daß noch mehr Nachricht in andern Schoß-Regiſtern und Rechnungen vorhanden ſein müße, ſo iſt doch die Ritterſchaft beſtändig dabei geblieben, daß ſie ein mehreres nicht wiße, ihre Briefſchaften wären auch durch die Schwediſche Invasion in Unordnung gekommen, ſie könnten geſchehen laßen, daß alles genauer nachgeſuchet werde, vielleicht würde ſich noch etwas zu ihrem Vortheil finden. Weil dieſes aber noch weitläuftig ſei, auch noch viel Streit und Verhör nach ſich ziehen möchte, zumal wegen der Städte, in die höher Anzahl der Hufen dieſelbe zu consideriren, man ſo leicht nicht wird einig werden können, ſo iſt in Vorſchlag gekommen, daß zu Verhütung dieſer Weitläufigkeit, der Aemter und Städte quantum hinführo zu jedem Hundert auf eine tertium gerichtet werden möchte, welches aber nicht gewilligt werden wolle, ſondern es iſt die Ritterſchaft darauf beſtanden, daß auſtatt der 36 Thlr. zwei quintae gegeben werden möchten, nachdem nun dieſe Vorſchläge von beiden Theilen reiflich überlegt, die fernere Nachſuchung weitläufig und noch ſehr zweifelhaft iſt, ob mehr Gewißheit gefunden werden könne, ſo iſt es endlich bis auf gnädigſter Genehmhaltung Sr. Churf. Durchl. Unſers gnädigſten Herrn dahin behandelt, daß hinführo die Aemter und incorporirte Städte anſtatt der 36 Thlr. zu jedem Hundert nur 35 Thlr. zutragen, und die übrigen 65 Thlr. die Ritterſchaft aufbringen

ſolle, in welcher proportion ſie denn alles, was im Kreiſe zu geben iſt, eintheilen, und vom Majo d. J. den Anfang machen wollen, Als nun dieſes Inhalts der gnädigſt ertheilten Commission Sr. Kurfürſtl. Durchl. unterthänigſt referiret worden, und dieſelbe am 20ſten July jüngſthin gnädigſt rescribiret, daß ſie es bei demjenigen, wie es abgehandelt, in Gnaden bewenden laßen, und gnädigſt befohlen, zwiſchen beide Theile verglichenermaßen den Receſs abzufaßen und zu deſto beßerer Nachricht auszuantworten, ſo wird es nunmehro bei demjenigen, wie oben erwähnet und in Prenzlow am 3ten May d. J. verglichen worden, allerdings gelaßen, und iſt darüber zu mehrerer Gewißheit auf Churf. gnädigſten Befehl von denen Verordneten Commissariis dieſer Receſs aufgeſetzet, eigenhändig unterſchrieben, und mit beigedrucktem Pittſchaft bekräftiget worden.

Cölln an der Spree, den 25ſten July Ao. 1681.

George von Berchem.

Johann Heinrich Sohr.

Nr. 62.

Nachdem Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg gnädigſt verordnet, daß das Contributions-Contingent, ſo Dero gehorſamſte Ritterſchaft und Creyſern der Churmarck Brandenburg zu 35000 Thlr. bisher abgetragen worden, hinführo und vom 1ſten April an bis auf 30000 Thlr. gemindert, und eines jeden Creiſes Contingent bisher anderweiter Veranlaßung in specie darnach reguliret werden ſolle; Als befehlen hochgedachte Sr. Churfürſtl. Durchl. Dero Ober-Licent-Einnehmer Happe hiermit in Gnaden, ſich unterthänigſt darnach zu achten und dahin zu ſehen, daß von obgemeldeter Zeit an eines jeden Creiſes Contingent folgendergeſtalt angeſetzet und bei der Repartition alſo attendiret werde, nehmlich:

der Altmärk. Ritterſchaft = = = =		2791 Thlr. 6 Gr. — —
der Priegnitziriſchen = = = = =		1395 — 15 — — —
denen Mittelmärckiſchen Creiſern		
dem Havelländiſchen = =	886 Thlr. 5 Gr. 7 Pf.	
= Ruppiniſchen = =	543 — 22 — 9 —	
= Oberbarnimſchen = =	614 — 2 — 2 —	
= Niederbarnimſchen = =	548 — 3 — 6 —	
= Teltowſchen = = =	589 — 18 — — —	
= Lebuſiſchen = = =	628 — 1 — 2 —	
= Zauchiſchen = = =	376 — 19 — 11 —	
		4187 — 1 — 1 —
der Uckermarck = = = = = =		1343 — 9 — 7 —
Herrſchaft Bees- und Storckow = = = =		375 — — — — —
	Latus	10092 Thlr. 7 Gr. 8 Pf.

Transport 10092 Thlr. 7 Gr. 8 Pf.

der Neumarck, als:

dem Soldinſchen Creiſe	132 Thlr.	21 Gr.	4½ Pf.		
= Königsbergſchen	540 —	11 —	3 —		
= Landsbergſchen	216 —	20 —	4½ —		
= Friedebergſchen	144 —	7 —	9 —		
= Arenswaldiſchen	351 —	22 —	3 —		
= Dramburgſchen	263 —	15 —	13½ —		
= Schievelbeinſchen	127 —	8 —	10½ —		
= Sternbergſchen	592 —	12 —	— —		
= Croßenſchen	232 —	23 —	3 —		
= Züllchowſchen	102 —	1 —	4½ —		
= Cottbuſiſchen	257 —	11 —	4½ —		
				2962 —	12 — — —

Summa 13054 Thlr. 19 Gr. 8 Pf.

Signatum Cöln an der Spree, den 21ſten Märtz 1682.

Nr. 63.

Auszug aus der revidirten General- Steuer- und Conſumtions-Ordnung in denen Städten und Flecken der Chur- und Mark Brandenburg, vom 2. Jan. 1684.

Als haben Wir nach wohlbedächtlicher und reifer Ueberlegung der Sachen und aller dabey vorkommenden Schwierigkeiten nicht allein in Gnaden beſchloßen, daß nur in dem jetzt laufenden Monath, annoch ein Simplum in denen Städten, wo ſol hes eingeführet, nach den vorigen Fuß ausgeſchrieben und inskünftige Unſere Einwohner in den Städten gäntzlich damit überſehen werden ſollen; Sondern auch höchſtnöthig befunden, vorgedachte unſere Steuer- und Conſumtions-Ordnungen zu revidiren, corrigiren und zu verbeßern, darinnen einige Impoſten gantz aufheben, andere zu erhöhen oder zu moderiren, auch einige von den Stücken und Handthierungen, ſo vorhin bey denen Simpel-Anlagen getroffen, vermittelſt eines erleidlichen Aufſatzes, herbeyzuziehen, auch die General-Streuerordnung alſo, damit ſolche denen Steuer-Bedienten und Acciſanten anſtatt einer Norm und Regel dienen möge, einrichten und mit deutlichen Declarationen und Auslegungen verſehen laſſen: Hingegen wollen Wir alle und jede unſer getreue Unterthanen und Einwohner in den Städten hiermit in Gnaden verſichert haben, daß aus denen Geld-Mitteln, welche aus denen in dieſer Conſtitution enthaltenen Impoſten erfolgen werden, zuförderſt das Monathliche Contingent, und nach Inhalt Unſerer zugleich publicirten neuen Ordonance, Unſerer Militz vom Höchſten bis zum Niedrigſten und zwarten denen Officieren die Quartier, denen Gemeinen aber die Servis- und Rauh-Futter-Gelder und was ſonſt zu dergleichen Behuef erfordert werden möchte, überdem auch

auch die Salaria der Steuer=Bedienten und zum Collekten=Weſen benöthigte Extraordinaria bezahlet und abgeführet, und dieſelbe außerdem mit keinen Neben=Collekten, ausgenommen, was zu Befriedigung der Creditoren (außer denen dazu gewidmeten Mitteln) Beſoldungen der Geiſtlichen, zu Abführung der Schulcollegen, Koſtgeld und andere Communen=Angelegenheiten vonnöthen ſein möchte, graviret und belegt werden ſolle.

Nr. 64.

Auszug aus dem Edikt vom 20ſten Decbr. 1685.

1) Ordnen und ſetzen demnach gnädigſt und ernſtlich, daß das in Unſern Alt=, Mittel= Uckermärckſ. und Ruppiniſchen Städten, wo die doppelte Metze nicht in Grains genommen wird, anſtatt derſelben vom Scheffel Weitzen 1 Gr., vom Scheffel Rocken und Schrodtkorn 6 Pf., und vom gantzen Gebräude oder 2 Wiſpl. 16 Schfl. Maltz 12 Gr., welches auf jeden Sack von 8 Scheffel 1 Gr. 6 Pf. austrägt, den hierzu beſtellten Einnehmern der Metzgefälle allemahl, ſo oft es einer oder der andere zur Mühle bringen will, entrichtet, und ein gedruckter Zettel, darin der Einnehmer den Nahmen deſſen, der es mahlen läßt und die Quantität des Getraydigs verzeichnen ſoll, gefordert, mit obſpecificirten Gelde gelöſet, und hernach in der Mühlen in die dazu geordnete Büchſen geſtecket werden ſoll.

2) Und hierzu ſollen alle und jede in den Städten wohnhafte, ſie mögen ſein wes Standes ſie wollen, verbunden ſein, ausgenommen die Klöſter, Hoſpitalien und Armenhäuſer, welche als pia corpora noch weiter befreiet ſeyn und bleiben; Wie denn auch diejenigen, ſo ihre Ritterſitze auf dem Lande haben, oder doch in den Städten wohnen und keine bürgerliche Nahrung treiben, weil mit Uns die Ritterſchaft ſich auf gewiſſe Maß verglichen, und dann die Geiſtlichen und Schulbediente, jedoch ſollen und müſſen ſie nichts deſto weniger vom Einnehmer einen gedruckten Freyzettel, zu Verhütung aller Unterſchleife, fordern.

Nr. 65.

Auszug aus dem Reglement wegen der Contribution und deren Execution vom 19ten November 1687.

10) Und wie im übrigen Sr. Churfürſtl. Durchlauchten es auch allerdings bey denen ergangenen Marſch=Reglementen und Verordnungen beſtändigſt und unverändert wollen gelaßen wißen, mit ebenmäßig anderweit gnädigſten und ernſtlichen Befehl, daß denenſelben, und was darinnen befohlen, stricte nachgekommen, und allemahl, wenn Märſche geſchehen, nebſt ordentlichen und beſcheinigten Liquidationen deutliche Relation zur rechten Zeit abgeſtattet werden ſoll; Alſo laßen Sie es gleichfalls nochmahlen dabey bewenden, und declariren hiermit anderweit gnädigſt, daß auf jeden Gemeinen täglich 2 Gr. vor die geordnete Speiſung und Tranck gut gethan, die Fuhren aber nach richtig geſchehener Deſignation und der Officirer Beſcheinigung a part, nehmlich vor jede Meile auf 2 Pferde 3 Gr., entweder ex cassa baar bezahlet, oder vom Contingent abgeſchrieben werden ſolle.

Nr. 66.

Auszug aus dem Commiſſions-Protocoll vom 15ten bis 29ſten Februar 1688, die Anfertigung der neuen Contributionsanlage der Uckermarck betreffend.

§. 13. Die Churfürſtl. Aempter undt incorporirte Städtlein, Alß nehmlich die Aempter Gramb-zov, Chorin, Zehdenick, Löckenitz, Schwedt und Neuendorff, und die Städtlein Schwedt, Zehdenick, Vieraden undt Fürſtenwerder, ſeindt wie vorhin, noch ferner von der Ritterſchaft in dem Contributions-weſen ſepariret geblieben, undt zwarten dergeſtalt bey dieſer Comißion ins Werck gerichtet, daß zuforderſt durch die gantze Uckermarck undt Stolpiriſchen Creyſe ein richtiges Hufen-Quantum, auß denen alten Schoß-Rechnungen de Ao. 1624 gezogen und nachgehendts durch die gantze Uckermarck alle Aempter undt Ritterſchaft Baurhuffen, Fiſcher, Müller und Coßäten, nach vorheriger Revidirung des Landes in gewiſſe undt richtige Classes geſetzet, nach welcher ein jedes Dorf contribuiren ſoll, Wann nun durch dieſe Claßification die Aempter mit der Ritterſchaft in den Hufen und Coßäthen in richtige Gleichheit geſetzet, Alß ſindt darauf die Churfürſtl. Aempter undt incorporirte Städtlein, mit Ihren Huffen, Fiſchern, Müllern und Coßäthen nach der gemachten Claßification dergeſtalt ſepariret, daß gemeldete Aempter nach vorheriger genauer Außrechnung der Claßificirten Huffen, Fiſcher und Coßäthen, und zwarten wan alle Huffen deß Landes zuerſt nach der Claßification zu gantzen Huffen und die Coßäthen nach proportion gleichfalls gleich gemacht worden, denen Churfürſtlichen Aemptern dennoch nicht mehr als der dritte Theil bis auff wenige Pfennige, welche der Brüche halber nicht repartiret werden können, deß mohnatl. Contributions quanti nach richtiger proportion zugefallen, dahero dann undt weill die pfennige nicht auf ſo viel Tauſend Huffen repartiret werden können, Alß iſt es dergeſtalt eingerichtet, undt in gantz richtigen undt unveränderten Standt geſetzet, daß nach vorgemeldeten richtigen Huffen proportion, den Aemptern hinkünftig allemahl der dritte Theill undt der Ritterſchafft der Uckermarck undt Stolpiriſchen Creyſe zwei Theile der mohnathl. Contribution abzuführen zugefallen, bey welcher repartition, daß nehmlich die Churf. Aempter $\frac{1}{3}$ und die Ritterſchaft $\frac{2}{3}$ deß monathl. Contributions-Contingent abführen, es ſein verbleiben hat.

14. Anweſende von der Ritterſchaft undt Beambten vermeinen, daß die Schäffer, Hirten, Schmiede und andere Frey- und Haußleuthe nach wie vor einige Contribution dem gemeinen Weſen zum beſten zuzutragen ſich nicht entziehen könnten, dahero dann dieſelbe durchgehends mohnathl. contribuiren ſollen, als:

Ein pachtSchäffer ſoll mohnathl. contribuiren von einem jeden Haupt Rindvieh, ſo über ein Jahr ait iſt, item Pferden, 6 Pf.

Ein Dorf-Hirte gleichfalls von jeden Haupt Rindvieh, ſo über ein Jahr alt iſt, als auch Pferde, monathlich 6 Pf.

Ingleichen von jedem Schaffe, Hammel, Jährlinge und Ziege monathlich 2 Pf., worunter der Hirten-Knechte Ihr Vieh mit verſtanden wirdt.

Ein Schmidt monathl. = = = = = =	6 Gr.
Ein Rahdemacher = = = = = = =	6 —

Ein Leineweber	6 Gr.
Schneider	6 —
Schuſter in den Flecken	6 —
Zimmermann	6 —
Ein Tagelöhner	2 —
Ein Spielmann	3 —
Ein Tagelöhner-Weibsperſohn	1 —

Ueber dieſes geben die Tagelöhner oder Haußleuthe, wenn ſie Vieh halten, von jedem Haupt Rindvieh gleich den Schäffern und Hirten monathl. die Contribution, undt weil die Anlage der Freyleuthe durch die gantze Uckermarck, ſowohl bey Aemptern als Ritterſchaft, in durchgehender Gleichheit geſchehen ſoll, alß wird ein jeder darüber zu halten wißen, und bleibet der Beytrag aller Frey- und Haußleuthe, jedes Dorfes Obrigkeit zum Uebertrage der Unterthanen undt wüſten ſtellen.

Nr. 67.

Nachdem vor einigen Jahren auf Anſuchen der Churfürſtlichen Beambten die im Zauchiſchen Creiſe belegene drey Churfürſtl. Aembter Lehnin, Zigeſar und Saarmundt, in Contributions-Sachen von der Ritterſchaft dieſes Creiſes ſich ſepariret, dergeſtalt daß die Hälfte von dem Monathlichen aſſignirten Contingent, ſambt denen Beſoldungen und extraordinair Außgaben, vorgedachte drey Aemter mit den Städtchen Zigeſar, Saarmud und Werder, die andere Helfte die Ritterſchafft über ſich genommen, und in ihre Dörfer eingetheilet,

Dabey aber abſeiten der Ritterſchafft vielfältig geklaget worden, daß ſie bey dieſer Separation zum höchſten lediret und den Aembtern von rechts wegen ein mehreres von dem Contingent des gantzen Creiſes würde zukommen müßen, daß ſie auch in dieſer ſeparation niehmahlen conſentiret, ſondern allezeit darwieder geſprochen, wie dann deßhalb Sie auch vor einiger Zeit bey Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit unterthänigſt eingekommen und umb auffhebung dieſer ſeparation unterthänigſt gebehten, worauf höchſtgedachte Sr. Churfürſtl. Durchl. Dero Endesbenandten Hoff-Cammer-Gerichts- und Amtscammer-Räthen gnädigſt Commißion aufgetragen, dieſes gründlich zu unterſuchen, ſo haben dieſelbe ſolchen gnädigſten Befehl zur gehorſambſter folge, dieſe Sache zu verſchiedenen mahlen vorgenommen und mit fleiß erwogen.

Ob nun zwahr andehm iſt, daß vormahls da dieſe ſeparation geſchehen, die Churfürſtlichen Aembter wohl mögen einige Urſache gehabt haben, „dieſelbe zu ſuchen, inſonderheit in Anſehunge daß in den „Aembtern die Höffe mehr beſetzet geweſen, und die Hueffen ungleich mehr gereiniget worden, hingegen „aber bey der Ritterſchafft von den wüſten Hueffen nichts gegeben worden,“

Weil aber nunmehro nach der reviſion ſolches alles ceſſiret, und wie bekandt die Contribution von beſetzten ſo wohl, als wüſten Höffen völlig entrichtet wird, Undt dann Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſte Intenſion bey allen reviſionen, welche bishero in Dero Churmärkiſchen Landen verrichtet worden, dahin gehet, daß in allen Creyſen eine gute Gleichheit gemacht, und kein Theil vor dem andern graviret und überſetzet werden ſolle,

„Die erfahrung auch giebt, daß die separationes in den Creiſen höchſt ſchädlich ſeyn, denen Un„terthanen auch viel ſchwerer fällt, die Abgänge wegen des Mißwachs, Brandtſchaden undt anderm un„glücksfällen, wann ihrer wenig und von dem gantzen corpore abgeſondert ſeyn, über ſich zu nehmen undt „andere zu übertragen,“

Ueberdehm anjetzo, da ein richtiges Cataſtrum formiret, die Anlagen nach der Ausſaat gerechnet, einem jedem Dorff ſein richtiges Quantum zugeſchrieben wird, und die Rechnungen Jährlich, in Beyſeyn der Churfürſtlichen Räthe, abgenommen werden, kein Theil vor dem andern gravirt werden kann, inſonderheit aber da die Ritterſchaft remonſtriret, daß im fall die separation verbleiben ſolte, Sie von jedem ſcheffel Einen Pf. mehr außſchreiben müßen, welches nicht allein ihre, ſondern auch die Churfürſtlichen 17 Neu erkauffte Dörfer mit treffen würde;

So hat man vor gut befunden, und denen Churfürſtlichen Amts-Unterthanen ſowohl alß dem gantzem Creiſe vor zuträchlich gehalten, nachdehm mit der Churf. Amts-Cammer die Sache vorher überleget worden, daß die bißherige separation zwiſchen Ritterſchafft und Aemter, gäntzlich hiermit aufgehoben, und vom 1ſten Januar Anno 1692 an ein Corpus und eine Cassa wieder gemacht werden ſolle,

„Damit aber die Amts-Unterthanen deſto weniger Uhrſache ſich zu beſchweren hätten, ſo hat man die Classificationes der Amts-Dörffer von neuen nachgeſehen, und einigen Dörfern die einige moderation vor andern nöthig haben, mercklich geholfen, wie aus beygelegter Specification sub Lit. A. mit mehrem zu erſehen, Kraft welcher denen darin benandten Dörfern auf 22 Thlr. 15 Gr. 5½ Pf. monathlich erlaßen, bey welchem Fußes auch allezeit verbleiben muß, und ſoll dieſen Dörfern nichts inskünftige zugeſetzet werden, es ſey dann, daß von Sr. Churfürſtl. Durchl. dem gantzen Creyſe ein höheres Contingent assigniret würde, und ſo wohl die Ritterſchaft alß andere Ambts-Dörffer und Amts-Städte ein mehreres aufbringen müſten, diejenige Amtsdörfer aber, die in voriger specification nicht benandt ſeyn, verbleiben bey der von den Churfürſtlichen Commissariis vor einigen Jahren gemachte Claßification, und kann ohne deren vorbewuſt ihnen nichts abgenommen noch zugeſetzet werden, wie denn auch bey Einquartirungen und Durchmärſchen Eine gute gleichheit zu halten, und die Amts-Unterthanen gegen der Ritterſchaft ihre nicht beſchwehret werden müßen, im Fall aber die Ritterſchaft, wie man nicht hoffen will, ſolches thun ſollte, auch dieſem Receße zuwiedere leben würde, ſtehet den Aemtern frey, ſich wieder zu separiren.

Und weil ſich befunden, daß bey dem Schluße der 1690ſten Contributions-Rechnunge bey dem Aemtern an bahrem Beſtande 2486 Thlr. 2 Gr. 11¼ Pf. vorhanden, wozu von dieſem Jahre etliche hundert Thaler noch dazu kommen, ſo iſt es dahin gerichtet, daß dieſer Beſtandt, weil ihn die Ambts-Unterthanen gegeben, wieder zu ihren beſten angewendet werden ſolle, und zu dem ende die Contribution in drey ſommer Monathen Junio, Julio und Augusto dieſes Jahres gäntzlich, ſo viel die Bauren undt Coſäthen betrifft, erlaßen, und ihre Monathliches Contingent der 288 Thlr. 20 Gr. ¼ Pf. von dieſem Beſtande der Creys-Caße gezahlet werden ſolle, die 3 Städte aber Zigeſar, Saarmundt und Werder, wie auch die Hirten, Schäffer, Handwercker und Hausleute geben ihre Contingent, ohne erlaßunge,

Das nun nach Abzug dieſer 866 Thlr. 20 Gr. ¾ Pf., Jngleichen was zu dem Spandowſchen Veſtungs-Baugeldern herauß genommen werden muß, übrig bleiben wird, ſolches ſoll zur Haupt-Caße des Zauchiſchen Creiſes geliefert, und muß die Ritterſchaft ihrem erbiethen gemehs dagegen eben ſo viel

an bahren Gelde liefern, und ſoll alſo, wenn ſolches geſchehen, darauß ein gemeiner bahrer Beſtandt gemachet, und dem gantzen Creyſe zum beſten wohl conserviret, undt zu des gantzen Creyſes nutzen angewendet werden.

Weil nun ſolcher geſtalt Aembter undt Ritterſchafft wieder combiniret worden, ſo ſoll hinführo nur eine Casse und eine Einnahme ſeyn, und die Unterthanen die Contribution nach Brandenburg dem Creys-Einnähmer bringen, welcher eine Haupt-Rechnunge vom gantzen Creyſe zu formiren hat, der Kornſchreiber aber zu Lehnin, ſoll biß Trinitatis 1692 die Einnahme behalten, indeßen die ausſtehende Reſte fleißig einnehmen, und alsdann dem Creys-Einnehmer aller richtig einlieffern.

Uhrkundlich iſt dieſer Receß von uns Endes benandten Eigenhändig unterſchrieben und mit unſere Pitſchafften beſtärcket worden; So geſchehen Cöln an der Spree, den 16ten Dec. Anno 1691.

(L. S.) George Heinrich Borcke. (L. S.) Carl Guſtafe Merian.

Lit. A.

Auß erheblichen Urſachen undt zu Conservation der Churfürſtlichen Amts-Unterthanen, ſeyn nachgeſetzte Dörfer künftig von einen Scheffel Außſaat Einen Pf. herunter geſetzet, und ſollen in bevorſtehenden 1692ſten Jahre Monathlich contribuiren

Im Ambte Lehnin.

Das Dorff Bochow vom Scheffel	4 Pf.
Dertz	6 —
Götz	6 —
Schmerzow	6 —

Im Amte Zigeſar.

Rhietz	4 —
Rottſtock	6 —
Weeßlow	6 —
Wollin	5 —
Zietz	4 —

Im Ambte Sarmund.

Freßdorff	4 —
Schlunckendorff	4 —

Die übrigen Amtsdörfer bleiben in der Claße ſtehen wie ſie bisher geweſen.

Nr. 68.

Auszug aus dem Edikt vom 4ten Januar 1692.

Was die Rathskeller in den Reſidenzien und andern Städten der Chur- und Marck Brandenburg betrift, ſind dieſelben zwar von dem Einlage-Geld der fremden Biere befreyet, ſollen aber dennoch nichts an gantzen Fäßern oder Tonnen anderswo oder an einen andern Ort ausſchencken, dem Einlage-Gelde zum Praejuditz an andere verlaßen; Sollte jemand darwieder zu handeln befunden werden, wird nicht allein der Magiſtrat, der ſolches zuläßet, mit einer anſehnlichen Geldbuße beleget, ſondern auch das Bier confiſciret werden, außer den Stadtkellern aber, ſoll an keinem Orte fremd Bier ohne Einlagegeld zu verſchenken oder zu verlaßen verſtattet werden, bey Vermeidung der Confiſcation des Biers und andere Nachdrückl. Strafe ꝛc.

Und damit aller Unterſchleif verhütet werde, wollen Wir von den neu angebauten Städten bey unſern Reſidenzien, als Friederichs-Werder und Friedrichs-Städten oder andern Freiheiten und Krügen das Einlage-Geld von den fremden und nicht verzieſeten Bieren, gleichfalls abſonderlich durch gewiße Perſonen einnehmen und gehörigen Orts gebührend berechnen laßen, damit durchgehende Gleichheit gehalten, und alle Unterſchleife verhütet werden mögen.

Nr. 69.

Demnach bey Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc., Unſern gnädigen Herrn Samuel Ludewig von Kröchern ſich unterthänigſt beſchweret, daß die Verordnete der Landſchaft zum Neuen Biergelde, denen Hausleuthen welche Er in den Rittergütern in Rohdahn zu Betreibung des Ackerbaues gebrauchte und allemahl von ihrem Deputat die Zieſefreyheit genoßen, ſelbige anjetzo ihnen nicht ferner genießen laßen wollte; Und dann höchſtgedachte Sr. Churfürſtlichen Durchlauchten, desfalls Comiſſion zur Unterſuchung verordnet, auch Dero Landſchaft verordnete darüber vernommen; und es ſich befunden, daß wenn einer von Adel ſeine Haushaltung oder Acker unter viehle Colonos vertheilet, demſelben nicht mehr Zieſefreyheit gegeben werden können, als Er ſelbſt in ſeiner Haushaltung probabiliter von nöthen hat und alſo auch der Meyer und derjenige, ſo auf dem Hofe wöhnet, wohl Zieſe frey ſeyn können, die übrigen Hausleute aber zieſen müßen; Als hat ſowohl ob benandte von Kröchern, als auch die Landſchaft Verordnete, ſich darnach gehorſamſt zu achten. Signatum Berlin, den 17ten Nov. 1694.

(L. S.) Friedrich.

Nr. 70.

Auszug aus der Interims-Ordonanz und Einquartierungs-Reglement vom 1ſten Januar 1699.

XXII. Wegen des Hart-Futters ſowohl vor die Unterofficier, als die gemeine Reuter- und Dragoner-Pferde, wolle Sr. Churfürſtl. Durchlauchten es folgender Geſtalt eingericht wißen, und zwar, daß die Quartiere auf jedes Pferd Monathlich 3 Scheffel Rocken oder 3½ Scheffel Gerſte oder ſtatt deßen 4½ Scheffel Haver geben und abfolgen laßen ſollen, welches nach hieſigen Maaß zu rechnen und in andern Provinzien, wo die Arth des Maaßes gegen hieſiges discrepiret zu reguliren iſt. Dagegen ſollen auf jedes Pferd Monathl. Zween Thaler an Gelde assigniret und den Quartiren aus den Provincial-Caßen, woſelbſt die Regimenter ſtehen, entweder baar bezahlet, oder einem jeden am Contributions-Contingent abgeſchrieben werden, worüber dann die Creyß-Commißarien jedes Orths nachdrücklich zu halten, daß die Unterthanen ſolche 2 Thlr. richtig erhalten mögen, wiedrigenfalls bey denen anzuſtellenden Unterſuchungen, wenn deßhalb einige Klagen vorkommen ſollten, von denſelben die Verantwortung gefordert werden ſoll. Die Unter-Officiere haben jedoch nur auf 1 Pferd das Hartfutter vor die geſetzte 2 Thlr. zu genießen, wann ſie mehrere Pferde halten, müßen dieſelbe ſolches nach den Marktgängigen Preiß bezahlen oder ſich ſelbſt das Futter, ſo gut ſie können, erkauffen.

XXIV. Wenn etwa ein oder der andere Orth durch Ueberſchwemmung, wie in verwichenen Sommer-Monathen die Erfahrung es ergeben, oder aus andern Urſachen kein Graß vorhanden, daß ſolches dem Reuter oder Dragoner in den Sommer-Monathen auf ſein Pferd in Natura angewieſen oder herbey geſchaffet werden könnte, (woran es jedoch ohnmöglich oder an den allerwenigſten Orten ſo gar ermangeln kann, da öfters ein gantzes oder wohl 2 Dörffer nur mit einem Pferde belegt ſeyn); So ſoll ſolchenfals ein mehreres nicht, als die Helfte des in den Winter-Monathen geſetzten Hart-Korn, nehmlich 1½ Schfl. an Rocken oder 1¾ Scheſl. Gerſte oder 2¼ Scheſl. Haber gegeben werden. Wann aber die Militz dieſes zu weit extendiren, und daher Gelegenheit nehmen wolte, den Mangel des Graſes zur Unzeit vorzuſchützen, wie dann bekannt, daß man bald das Graß, bald das Hart-Korn ſelbſt ohne genugſame Urſach, umb nur ein mehreres unter dieſem Vorwande zu erpreßen, zu tadeln und gering zu machen pfleget; So ſollen die Comißarii ſolches nicht zugeben, ſondern den commandirenden Officier, daß er dergleichen Abſtelle erinnern und wann die Remidirung daſelbſt nicht erfolget, es berichten.

XXV. Was das Rauhfutter anbelangt, ſolches müßen die Quartire in den 7 Winter-Monathen, als vom 1. Nov. bis letzten May bey der Cavallerie, und zwar bey jeder Prim Plan auf 15 Unterofficirer und 50 gemeine Reuter-Pferde, bey den Dragonern aber auf 14 Unter-Officirer und 50 gemeine Pferde, bis zu fernerer Verordnung und ſo lange die Compagnien nicht verſtärket werden, in natura, und zwar alle 10 Tage 60 Pfund Heu und 8 Scheune-Bund Stroh geben: Bekömmt aber der Reuter auch zugleich Hechſel; ſo hat der Wirth am Stroh nach Proportion, davon etwas abzuziehen. Wann ein Reuter oder Dragoner marſchiret oder bey Kriegeszeiten ſein Pferd strapazziret, müßen täglich 8 Pfund Heu, und alſo 80 Pfund in 10 Tagen auf ein Pferd, nebſt den benöthigten Stroh gereichet werden. In

den 5 Sommer=Monathen aber, als vom 1ſten Juny bis 1ſten October, muß auf obbeſagte Unter=Officirer und gemeine Pferde vom Lande die Graſung oder Weide unentgeldlich angewieſen oder von demſelben davor Monathlich zwölf Groſchen an Gelde gegeben und in den Quartiren dahin geſehen werden, daß vor ſolche 12 Groſchen die Graſung zureichend zu bekommen.

Nr. 71.

Friedrich Wilhelm der 3te, Churfürſt ꝛc. Welchergeſtalt wir uf Eure unterthänigſte Erinnerung zur fortſetzung vorhin bereits angeordneten Commiſſion in pto. Quotisationis et Praegravationis den Monath Sptber. laufenden Jahres pro ult. termino anderweit angeſetzet, und was wir von neuen vor Commißarien dazu gnädigſt denominiret, daß geben Wir Euch ob den copeyl. Einſchluß mit mehrem zu vernehmen.

Weil nun unſer gnädigſter Wille iſt, daß dieſe Sache nicht länger verſchoben, ſondern ſodann zum völligen Schluß und Endſchaft gebracht werden ſolle; als werdet Ihr Euch Eurers Ohrts darnach unterthänigſt zu achten und mit dehm zu verſehen haben, daß was zu Beförderung der ſache nur immer wird gereichen können, Euren theils mit beygetragen werden möge.

Indeßen und bis dahin bleibt es bey der gemachten Anordnung wegen des monathlichen Contributions=Contingents. Wornach ꝛc. Cöln, den 13ten Juny 1699.

An die
Uckermärkiſche Ritterſchaft.

Nr. 72.

Auszug aus der Feuerordnung vom 26ſten Januar 1701.

7) Damit aber diejenigen Dörfer, welche durch unverhoffte Feuersbrunſt in die Aſche geleget werden, deſto eher und leichter wieder aufgebauet werden mögen, ſo ſollen in der Altemarck in jeder Landreuterey in der Neu=, Mittel= und Uckermarck, wie auch in der Priegnitz in den Beeskowſchen und Storckowſchen, in jedem Creiſe allemahl eine gewiße Anzahl Dörffer, die am nechſten gelegen, und die inſonderheit mit einander eingepfarret ſeyn, und ſich am beſten zuſammen ſchicken, in der Feuer=Societät zuſammen ſtehn, und combiniret ſeyn, ſowohl in den Königl. und Churfürſtl. Aembtern, als auch Adelichen Dörfern, und zwar nach proportion zu ſechs, ſieben, acht bis zehn Dörffer, daß alle mahl Große Mittlere und Geringere in einer Claße kommen, und haben jedes Creiſes Commiſſarii, wie die Repartion und Eintheilung gemacht werde, specifice unterthänigſt zu berichten.

8) Wenn nun eines von den combinirten Dorfſchaften abbrennet, müßen die andern zu wieder Aufbauung helfen, ſowohl mit Holtzfuhren, und das Holz auf ihre Koſten ohne entgeldt mit ihrem Geſpann auf die abgebrandte Stellen anführen, jedoch daß die Abgebrandte, das Holtz ihnen anweiſen, wo ſie es holen und bekommen ſollen, wenn die Obrigkeit des Dorfs ſo abgebrandt, Tannen und Fichtenholtz hat, wird ſie ihren Bauern damit behülflich ſeyn, wenn die Gerichtsobrigkeit kein

eigen

eigen Holz hat, haben die Abgebrandte ſich deshalb bey Ihro Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. allerunterthänigſt zu melden und Anſuchung zu thun.

9) Als auch mit Handarbeit beym Richten Kleimen und dergl., jedoch müſſen die Unterthanen in dem Dorf ſo abgebrandt zuförderſt ſolches thun, und wenn es die Nothdurft erfordert die nächſten Dörfer.

10) Zum Decken ſoll von jeder Hufe 2 Bund Stroh oder Schöfe den Abgebrandten gegeben und von den Andern ohne entgeldt dahingebracht werden. Ein jeder Wirth in dem Dorfe muß ſein Bundt Stroh zuſammen bringen, und alsdann die Dorfſchaft die Fuhren eintheilen, daß einer eine ganze Fuhre Stroh denen Abgebrandten zuführe und darunter die Reihe gehalten werde.

11) Was die Abgebrandte in jedem Creiſe an Frey-Jahren oder am Gelde bey der Contribution genießen, ſolches ſoll ferner alſo continuiren.

13) Damit nun dieſem allem nachgekommen werde, ſoll eines jeden Orthes Obrigkeit mit allem Fleiß hierüber halten, fleißige Beſichtigungen thun laßen und diejenige ſo darwieder thun werden, geſtalten Sachen nach beſtraffen, oder berichten. Dieſes iſt aber von ſolchen großen Feuer-Schaden zu verſtehen, wenn ein ganzes oder halbes Dorf abbrennet, oder auch wenn einige Höfe im Dorfe in die Aſche gelegt werden: Denn wenn etwa nur ein oder zwey Häuſer oder Gebäude abbrennen, ſoll die Obrigkeit und Gemeinde deßelben Dorffes vor die Wiederaufbauung deſſelben allein zu ſorgen ſchuldig ſeyn, es wäre dann, daß einige benachbarte Dörfer aus freyen Willen etwas dazu helfen wollen.

Nr. 73.

Friedrich König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Uns den Inhalt Eurer abgeſtatteten unterthänigſten Relation vom 15 dieſes die Uckermark Uebertragens-Sache betreffende, gebührend referiren laßen; Weil wir nun Eure und Unſers ꝛc. Grohmanns deshalb gethane gehorſamſte Vorſtellung und Gutachten wohl erwogen und ſolche vor billig finden, zumahlen die Ukermärkiſche und Stolpiriſche Ritterſchaft von ihren Commembrirten ohngeachtet des am 26ſten April 1680 nur auf 5 Jahr gerichteten Vergleichs bisher in allen ordinair und extraordinair Anlagen übertragen worden; Als Befehlen wir Euch hierdurch allergnädigſt, der Altmärkſchen Priegnitziriſchen und Mittelmärckiſchen Ritterſchafft in Unſern hohen Namen aufzuerlegen, daß dieſelben in dem Contributions Augmento die Ukermark nach der bisherigen Observanz, bis die Haupt Sache de Novo verglichen oder völlig decidiret ſein wird, übertragen ſollen. Ihr aber habet nebſt unſerm ꝛc. Crauſen und Grohmann die Euch deshalb aufgegebene Commißion nach aller Möglichkeit zu beſchleunigen, und die Sache zur baldigen Endſchaft zu bringen. Daran ꝛc. Unſ ꝛc. Gegeben zu Weſell den 25 May 1702.

An den
würcklichen Geheimten Rath Brandt, und
den Geheimen Rath v. Borck.

Nr. 74.

Auszug aus der Flecken- Dorf- und Ackerordnung vom 16 Decbr. 1702.

Art: 46.

Die Unterthanen ſind zwar von den würckl. Hofedienſten ſo ſie bey denen Vorwerckern verrichten müßen, gegen Erlegung des abgeredeten Dienſtgeldes befreiet, wenn aber Sr. Königl. Maj. ſelbſt in höchſter Perſon reiſen wollen, und dazu Vorſpannpferde gebraucht werden, oder auf dero Eigenhändigen und der Cammerpäße Dero Bedienten einige Vorſpannpferde gegeben werden müßen, ſo muß ſolches nach wie vor geſchehen, auch außer denjenigen Schulzengerichten ſo davon befreiet ſind, und dem Amte davor eine aparte Recongnition geben, und deshalb Niemand von den Neuanbauenden, wenn an ihm die Reihe iſt, exemt ſeyn, und verſchonet werden; Jedoch ſoll alles nach Proportion der Hufen, ſo ein jeder beſitzet, eingerichtet und eine Gleichheit darin obſerviret werden, damit Sr. Königl. Maj. allemahl ohne Aufenthalt, und beßer wie vorhin, weil die Anzahl der Wirthe mehr geworden, Dero Reiſen fortſetzen können ꝛc.

Nr. 75.

Extract aus der Königl. Resolution vom 29. Mai Ao. 1703.

Doch ſoll für jeden Arendatore 8 Scheffel, deſſen Frau auch 8 Scheffel für jedes Kind und Geſinde aber jährlich 4 Scheffel paſſiren, gleich ſolches im ganzen Lande inſonderheit der Geiſtl. und Prieſter halber eingerichtet, und Sr. Königl. Maj. hiemit allergnädigſt confirmiren. Bei deren Königl. Kupfer- und Eiſenhammern ſo in possession der Braugerechtigkeit ſein, ſoll es auf gleichmäßige Weiſe geſchehen. Sr. Königl. Maj. befehlen auch denen Verordneten mit allem Ernſt darüber zu halten, maaſſen Sr. Königl. Maj. dieſelben ſo woll dabei, als bei allen andern zu derſelben und der Landſchaft abzielenden nützlichen Verrichtungen allergnädigſt ſchüzzen werden.

(L. S.) Friedrich.

Nr. 76.

Edikt wegen Landſchafts Capitalien, und daß der Hufen und Giebel Schoß in der Alten- Ucker- und Neumarck auch Priegnitz wieder einzuführen vom 23 Febr. 1704.

Demnach Sr. Königl. Maj. in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, in Gnaden erwogen, wie viel Deroſelben an dem Credit Dero Churmärk. Landſchaft gelegen, und wie ſie zu beßerer Verſicherung derſelben Creditoren, die Einommen gedachter Dero Landſchaft vermehren möchten, und dann Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt wohlbegreifen, daß ſolches am füglichſten durch wieder Einführung des vor langen Zeiten in der Churmark Brandenburg und noch bis Dato

in der Mittelmarck gebräuchlichen Hufen und Giebel Schoßes geſchehen könne, dahero ſie denn denen Ritterſchaften der Alten= Ucker= und = Neumarck, wie auch Prignitz ſamt denen incorporirten Creiſen in Gnaden befohlen, jetzt erwehnten Huf und Giebel Schoß aller Orten wie in der Mittelmark damit die Laſt deſſelben nicht ſolcher allein aufgeleget bleibe, ſondern mit gleichen Schultern, von denen übrigen der höchſten Billigkeit noch getragen werde, einzuführen; Auf ſolches Einkommen aber zum beſten Dero geſamten Churmärk. Unterthanen, damit ſie denenſelben (zumahlen bey jetzigen gefährlichen Conjuncturen, und da Sr. Königl. Majeſtät Dero Militz je mehr und mehr zu verſtärcken höchſt nöthig haben, zu ſolcher Einricht und Aufbringung aber große Summen Geldes erfordert werden) nicht ſo fort ein neues Onus auflegen laßen dürfen, ſondern auf gedachtes Einkommen ferner gewiße Anlehn aufgenommen, und nach und nach wieder ſamt den Zins vor voll und ohne die allergeringſte Verkürzung des Capitals oder Zinſes, wenn gleich gedachte Zinſen das Capital mehr denn einmahl überſteigen, abgeführet werden können, geſtalt wann ſowohl mit Aufbringung des Biergeldes als Huf und Giebel Schoßes gebührend, treu und fleißig verfahren wird, gedachte Dero Landſchafft zu ſolchem Credit Weſen jährlich eine Tonne Goldes ſtets wehrend wohl einzunehmen hat; Damit nun ſolches Männigliches Wißenſchaft, daß allerhöchſt gedachte Sr. Königl. Majeſtät Dero Landſchafts = Revenüen dergeſtalt allergnädigſt vermehret, gelangen möge; So haben Dieſelben in Gnaden verordnet, ſothanes vermittelſt dieſes offnen Patents Jedermänniglich, und ſo wohl denen albereits vorhandenen Creditoren, als denen welche zukünftiger Aufbringung einer Anlehn, das ihrige herzuleihen gemeinet ſind bekannt werde, und umb ſo viel mehr ihres Capitals und zinſen geſichert ſeyn mögen; Auf daß auch ein jeder wiße umb deſto beßer Nachricht erlangen möge, bey wem er ſich, wenn er ein Capital Dero Landſchaft herleihen will, melden könne, damit er ſeines Anlehns halber nicht allein eine Landſchaftliche Obligatian, ſondern auch Dero allergnädigſte Confirmation bald darüber erhalte; Als haben allerhöchſt gedachte Sr. Königl. Majeſtät, Dero Geheimen Cammerrath von Bartholdi, in Gnaden befohlen und committiret (Zumahlen da er als Landſchaftsverordneter hier ſtets zugegen) die Verfügung zu thun, daß, wenn ſich Ceditores anmelden, ſie bald befördert, und das Capital nicht allein in Empfang genommen, und wohin ſie es allergnädigſt aßigniren laßen werden, wieder bezahlet, ſondern auch der Creditor zu ſeiner Sicherheit vorerwehnte Obligation und Königl. Confirmation bald expedirt erhalte und damit nicht lange aufgehalten werde; Zu Uhrkund deßen iſt dieſes Patent von oft höchſtgedachten Sr. Königl. Majeſtät eigenhändig unterſchrieben, und zum Druck und deßen Publicirung zu befördern allergnädigſt befohlen worden, geben Cöln an der Spree den 23. Febr. 1704.

Friedrich.

Nr. 77.

Schoß Receß vom 9ten May 1704.

Demnach Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr in Anſehung jetziger gefährlicher Conjuncturen eine General Cassam des Hufen und Giebel-Schoßes, worauf ein Credit Weſen fundiret werden könne, wie ſolches in specie in der Mittelmark bishero unterhalten, auf gleiche Maaße in Dero geſammten Kurmärkſchen Landen einzurichten allergnädigſt verlanget, und ob wohl bei

ſo vielen und ſchweren Oneribus, womit die Mark Brandenburg ohne dem beleget, alle hierwieder ſtreitende Difficultaeten zu überſteigen faſt unmöglich geweſen, ſo haben dennoch in allerunterthänigſten Gehorſam Sr. Königl. Majeſtät und in Anſehung des bei vorfallender unumgänglichen Noth die Extraordinaria mit allergnädigſter Ratification Sr. Königl. Majeſtät durch Anlehn auf dieſer Casse genommen werden können, mit denen zu Einrichtung dieſes Hufen- und Giebel-Schoß Wercks allergnädigſt verordneten Commissariis, Nahmentlich Herrn Christian Friedr. v. Bartholdy Königl. Preußch. Geheimen Cammer-Rath, und Herrn Friedr. v. Görne Dom Dechant der Hohen Stifts-Kirche zu Brandenburg, und Königl. Preußch. Hof und Legations Rath, Wir zu Ende benannte Verordnete und Deputirte der Kurmark Brandenburg uns zuſammengethan, und iſt nach vorhergegangener reifer Ueberlegung, das Werk folgendermaßen fundiret und abgefaßt worden.

1) Anreichend dasjenige, was von denen Contribuenten zum Hufen- und Giebel-Schoß entrichtet werden ſoll, bleibt es bei denen in der Mittelmark gebräuchlich geweſenen Sätzen, als:

Von jeden Giebel	— Thlr.	12 Gr.	— Pf.
= = Coſſäthen	—	12	—
Ein Müller von den Mühlen die von Alters her im Catastro ſtehen und davon die Obrigkeit die Pacht nimmt	2	—	—
= Koſt-Knecht auf der Mühle	1	—	—
= Erbmüller von jeden Gang	2	—	—
= = von jeden Wiſpel Pacht	—	12	—
= Kiezer oder Fiſcher	—	18	—
= wohnender Schmidt	—	18	—
= Lauf Schmidt	—	9	—
= Paar Hauß Leute	—	9	—
= einzelne Perſon	—	4	6
= Pacht oder Bauer Schäfer	1	12	—

Und müßen die Schäfer ob ſie gleich adeliche Güter arrendiret oder in Erbpacht ſtehen, dennoch als Pacht Schäfer ihre Schöße richtig abgeben.

Ein Hirthe ſo Vieh hat	18 Gr.	— Pf.
= = = keines hat	13	6
= Knecht von jeden Haupt Schaaf Vieh, die Lämmer ausgeſchloſſen	1	—

Ingleichen ein Hirthe von der Uebermaaß über 50 Haupt wenn ihm ſolche zu halten, im Dorfe von der Obrigkeit verſtattet, und ihm wegen der 18 Gr. ſo er erleget frei passiret werden von jedem Haupt = = = = = = = = 1 Gr.

Außer ratione der Hufen iſt in ſo weit Aenderung gemachet, daß ob zwar die Hufe in der Mittelmark bis dato auf 12 Gr. außer denen Wüſten collectiret worden, dennoch da

1) dieſe 12 Gr. wegen der ſchweren Contribution ſo von die Hufen zu entrichten nicht richtig, ja kaum zur Hälfte eingetrieben werden können.

2) Die wüſten Hufen deren doch ſehr viel ſein jar nichts zugetragen, und

3) Diejenigen, welche noch zu geben Vermögen gehabt, ſich ad Exemplum derer, welche ein ſo hohes Quantum nicht aufbringen können, des Hufen Schoßes auch allgemach entzogen; Sr. Königl. Majeſtät und der Landſchaft Interesse weit zuträglicher gefunden worden, die Real=Hufen nur auf 8 Gr. zu ſetzen, dabei aber zu unverbrüchlicher Haltung zu ſchließen, daß beſetzte und wüſte, auch Pfarr und filial Hufen, welche zur Contribution das ihrige mit beitragen, ohne einzigen Unterſchied oder Exeption die 8 Gr. auf die Hufen entrichten, dann aber in jeder Provinz Classificationes nach Anleitung Königl. Verordnung und jedes Creiſes Condition gemachet, und denen guten Hufen ein Mehreres denen geringen aber ein wenigeres zugeſchrieben werden ſoll, nur daß bei Zuſammenſetzung geſammter in denen Catastris befindlichen Schoßbaren Hufen 8 Gr. auf jeder Hufe herauskommen, und ſolchergeſtalt nichts ausbleibe, außer was gewöhnliche Remissiones ſind, die unten determiniret werden ſollen. Und ob gleich dieſer Erlaß einer Tertie vom Hufen Gelde einen Abgang zu verurſachen ſcheinet, ſo lucriret doch dabei die Landſchaft in Effectu indem in Consideration deßen 1. Alle wüſte und bewachſene Hufen mit heran gezogen werden 2.) Hierdurch machen, welcher wüſte Hufen hat, weil er davon den Schoß entrichten ſoll, zu Aufbauung der wüſten Höfe wird bewogen werden, wodurch die Landſchaft das Giebel=Geld gewinnet, und 3 wenn alles richtig einkommt, welches ſonſt bei 12 Gr. die Hufe ſehr fehlen mögte, ein gewiſſer Etat jedesmal gemacht werden kann, auf welches inſonderheit die Creditores zu ihrer Verſicherung ſehen werden.

2) Die Classen, wie die Schöße eingeteilet werden können, zwar in dieſem Recesse nicht eingetragen werden, maßen ſolches allererſt in denen special Creiſen reguliret werden muß; es iſt aber verabredet worden, daß die Landräthe jeder Provinz, innerhalb 6 Wochen, eine gründliche Designation derer Hufen und Giebel ihres Creiſes ohnfehlbar einſchicken, und wenn ſolches geſchehen, die Classification mit Zuziehung derer Beamten, die aber vor dem allen dem Commissario Herrn Geheimen Kammer=Rath v. Bartholdy, welchem der Kammer halber, die Einrichtung von Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt aufgetragen iſt, Nachricht geben müßen, welcher geſtalt jedes Amt ſo wohl der Hufen als des Giebel=Schoßes wegen mit heran gezogen, vornehmen ſollen, wobei inſonderheit die Catastra und Classen der Contribution pro Norma zu nehmen, und wenn dieſe geſchehen, ſoll hierüber ein Neben=Receſs formiret und vollzogen werden.

3) Die Remissiones an Hufen=Schößen davon oben Erwähnung geſchehen, werden keinen als Neuanbauenden, damit deſto mehr Giebel=Schöße bekommen, und die Leute zum Bauen animiren erteilet, und genießet einer für ein Neu Wohn=Haus 3 Jahr Freiheit, vor Scheune und Ställe auch ſo viel, wenn aber der ganze Hof von Grunde aufgebauet und der Acker gereiniget wird, 6 Jahr. Vor Stallung allein wird nichts gegeben; So kömmt auch kein Mißwachs in Conſideration, es wäre denn, daß durch Schloßen und Hagel ein Feld ganz niedergeſchlagen worden, in dieſem Fall wird wohl nach vorhergegangener Beſichtigung und deshalb eingebrachter glaubhaften Attestatis einjährige Remission aus Erbarmen zu erhalten ſein, worüber ſo wohl, als über den Neuanbauenden, die Landräthe eines jeden Creiſes eine interims Verordnung geben, bis bei Rechnungs=Abnahme der Engere und große Ausſchuß hinzukommen, und ſolche interims Verordnung beſtätigen können.

4) Die Ritter und mediat Städte geben den vormaligen und jetzo in der Mittelmark befindlichen

Observanz nach, gleich dem platten Lande, ſo wohl von Hufen als von Giebeln, und ſtehet mit jeder Ritterſtadt entweder überhaupt zu vergleichen, oder es geben singuli, und hat ſolche Beitreibung keiner als der Landrath des Creiſes zu beſorgen, welcher auch die Moros und Säumigen mit der Execution zur Raison zu bringen Macht hat, dergeſtalt, daß weil dieſes das Königl. Landſchaftl. Interesse concereiret, keinen, es ſei wer er wolle, ſich darwieder weder directe noch per indirectum zu opponiren befugt ſein ſoll.

5) So müßen ſich auch die Erbpächter nicht entbrechen von denen Schäfereien gleich wie es vormals gehalten worden, und noch in der Mittelmark observiret wird, nach vorhergehenden Säzen, den Schäfer und Vieh = Schoß zu entrichten.

6) Von dieſem allen werden jährliche Haupt = Bücher conscribiret, und wie jedes Ritterſchaftl. Dorf und Schäferei im Hufen und Giebel Zol ſtehet, auch wie viel Beileute vorhanden, wird in ſelbigen ordentlich eingetragen.

7) Damit auch alles obbemeldete ſo viel richtiger einkommen, übernehmen die Landräthe jeden Creiſes, gleich der Contribution ſolches zu beſorgen, und darunter nach ihren Pflichten aufrichtig zu verfahren; die Einnehmer aber des Creiſes führen die Einnahme, und die Creis= und Contributions Ausreuter thun die Forderung.

8) Die Schöße ſollen allemal zwiſchen Michaely und Weihnachten, zu welcher Zeit der Bauer am beſten bezahlen kann, beigetrieben, und zur Landſchaftl. Renthey eingeliefert werden, und ob wohl nach Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Resolutionen es quartaliter einzuliefern verlangt worden, ſo wird doch der Terminus der Lieferung ob angeführten Urſachen wegen nicht füglicher anders als Luciae ſein können, und gehet auch darunter dem Credit Weſen nichts ab, ſondern iſt vielmehr zuträglich, daß die Gelder auf einmal einkommen, weil die Untertanen großer Ungelegenheit, wegen der öftern Lieferung überhoben werden, die Gelder aber eher nicht als künftigen Luciae nöthig ſein, indem der Cursus Usurarium erſt a dato da die erſten Capitalien beleget worden, anhebet.

9) Ueber dieſe Schoß = Einnahme ſollen die Einnehmer in specie verpflichtet und daß ſie wegen der Schoß Intraden, dem Collegio deren Verordneten und Landräthen einzig resposable ſein ſollen, instruiret werden: Die Creis Land und Ausreuter aber inſonderheit hierüber beeidet werden, daß ſie ohne Anſehung der Perſon alles richtig einfordern, und dabei weder den Quitungs = Groſchen ſich geben laßen, noch einige Accidenzien bei Verluſt des ganzen Dienſtes ſich machen wollen, ſondern zugleich, wenn ſie die Contribution beitreiben, die Schöße, welche die Unterthanen nicht ſelbſt am Creis = Einnehmer gegen Quittung geliefert, mit aufnehmen; Solte aber der Creis = Einnehmer oder Ausreuter der Landſchaft nicht anſtändig ſein, auf ſolchen Fall halten ſie ſich bevor, dieſelben wieder zu dimittiren und andere zu beſtellen.

10) Wo fern aber ein und der andere im Nachſtand verbleibet, und der Landrath wieder demſelben die Excution veranlaßen muß, trägt der ſo ſchuldig, billig die Executions Gebühren, wie ſolche bei der Landſchaft üblich ſind.

11) Ratione Administrationis werden als Verordnete, wie bereits ſchon geſchehen, alſo künftig mit allergnädigſter Confirmation Sr. Königl. Majeſtät aus der Altmark und Priegniß zween, aus der Mittelmark zween au der Uckermark einer und au der Neumarck einer vom großen Ausſchuß gewählet, und

Sr. Königl. Majeſtät zur Confirmation praeſentiret werden; und obgleich jetzo aus der Altmark zween, ohne der Prignitzirer und zween aus der Neumark beſtellet werden, ſoll ſolches dennoch zu keiner Conſequenz gereichen, ſondern wenn einer von der Altmark oder Neumark mit Tode abgehet, der andere nur allein bleiben, welche Verordnete das ganze Credit Weſen reſpiciren, die Obligationes, nomine totius Corporis unterſchreiben, diſtributiones deren Capitalien und Zinſen machen, und dergeſtalt durch vernünftige Adminiſtration den Credit bei Exteris und Einheimiſchen machen und conſerviren ſollen.

12) Mit dem Directorio und Seſſionen hat es die Ordnung, wie bei dem Neuen Bier-Gelde die Obſervanz iſt, nemlich daß der erſte Verordnete der Mittelmark, welcher allemal aus denen Mitteln des Hohen-Stifts zu Brandenburg zu erwählen, primum locum et Directorium, weil er den Praelaten Stand führet, occupiret. Nach dieſem ſitzen die zwei Verordnete der Altmark, in der Ordnung wie ſie recipiret, und iſt allemal einer derſelben aus der Altmark der andere aus der Priegnitz; Hierauf ſitzet der andere Mittelmärkiſche, nach dieſem der Uckermärkiſche, und letztens der Neumärkiſche Verordnete.

13) Zum großen Ausſchuß ſo zur Rechnungs-Abnahme convociret wird, gehören ein Deputatus aus dem Dohm-Capitul zu Brandenburg, einer aus dem Dohm-Capitul zu Havelberg, zween aus der Altmark, einer aus der Priegnitz, drei aus der Mittelmark, einer aus der Ucker- und zwei aus der Neumark, welche alljährlich die Hufen-Schoß-Rechnung abnehmen, und die Verordnete guter Adminiſtration, den Land-Renthmeiſter aber richtig geführter Rechnung wegen quitiren.

14) Die Renthey-Bediente, welche bei dem Corpore des Neuen Bier-Geldes die Einnahme und Rechnungs-Führung haben, ſollen auch bei dieſen Werk mit beſtellet, und zu allem getreulich zu verfahren inſpecie verpflichtet werden.

15) Die Gelder des Hufen-Schoßes ſollen in einem aparten Kaſten mit 3en Schlüßeln verwahret, geſtochen werden, zu welchem die Verordnete die Schlüßel haben, und Freiheit behalten ſollen, ſelbige anzuvertrauen, wem ſie wollen, ſo ſoll auch Monathlich der Etat gemacht, und im Beiſein eines derer Verordneten der Beſtand examiniret auch wohl nachgezählet werden.

16) Solte bei dem ganzen Werke über kurz oder lang etwas vorfallen, daß einer Reſolution oder Remedirung brauchte, ſo ſoll der Landrath desjenigen Orts, ſolches dem Collegio derer Verordneten notificiren; und blos durch dieſes alle Mängel unterſuchet und abgethan werden.

17) Letzlich auch, damit Verordnete und Landräthe auch Bediente vor ihre Arbeit und Mühe etwas zu genießen haben mögen, mit allergnädigſten Conſens Sr. Königl. Majeſtät jeden Verordneten, gleich denen Verordneten im Biergelde pro Salario gewidmet, jährlich 150 Thlr. nebſt gewöhnlicher und bei dem Bier-Gelde ebenmäßig obſervirten Zehrungs-Koſten, ſo wird es auch, wie beim Biergelde mit der Gnaden-Jahrs-Beſoldung gehalten. Der große Ausſchuß bekommt außer Reiſe- und Zehrungs-Koſten nichts, die Landräthe, weil ſie die Schöße beitreiben laſſen, haben pro Salario jährlich überhaupt 100 Thlr. zu erheben, davon ſie aber dem Creis-Einnehmer und Creis-Ausreuter ſalariren, und ſo gut wie ſie können, mit ſelbigen ſich darüber zu vergleichen haben. Denen Renthey Bedienten, weilen ihre labores vermehret werden, wird jedem eine Zulage von 50 Thlr. jährlich Gehalt gethan, und würde es ſolchergeſtalt ſo viel ratione impoſitionis als Adminiſtrationis ſeine Richtigkeit haben.

Daß aber ſolches alles feſt und unverbrüchlich gehalten werde, haben wir nicht nur zu

Nachricht unſerer Posteriätet und Verſicherung derer Creditorum Kraft habender Vollmacht unſerer Committenten dieſes mit guten Vorbedacht ad Recessum gebracht, ſondern wollen auch hiermit die zu Einrichtung dieſes Hufen und Giebel=Schoßes von Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt verordnete obbenante Commissarien erſucht haben Sr. Königl. Majeſtät Confirmation hierüber nebſt Beifügung ihrer pflichtmäßigen Relation allerunterthänigſt auszubringen. Urkundlich haben wir dieſes eigenhändig unterſchrieben und mit unſerm angebornen Pettſchaft beſiegelt. So geſchehen in Berlin den 9. May 1704.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Borstel	von Bismarck	von Plathen
(L. S.)	(L. S)	(L. S.)
von Willmersdorff	von Wedell	von Wedell.

Nr. 78.

Mandat wegen Verminderung des Fund= oder Grundſchoßes vom 11. Auguſt 1704.

Wir Friedrich Entbiethen allen Magiſtraten, Bürgern und Einwohnern in Unſer Alten Marck, Priegnitz, Mittel= und Uckermarck auch Grafſchaft Ruppin Unſern gnädigen Gruß, und geben ihnen in Gnaden zu vernehmen:

Da die General Conſumtions=Accise in Unſerer ganzen Churmarck Brandenburg, dieſelbe in beßerer Aufnahme zu bringen introduciret worden, iſt man zu eben der Zeit bedacht geweſen, den Vor= und Fund= oder Grundſchoß auch das gröſtentheils davon dependirende und damahlen faſt ganz in Abnahme gerathene Creditweſen bey der Mittel= Uckermarck und Ruppiniſchen, wie auch Altmärck= und Priegnitziriſchen Städte=Kaſten, auf einen gelimpflichen Weg als vor dem dazumahl gewohnt geweſen in gültigen Zuſtand zu bringeu: Weßwegen im Jahre 1680. den 30. Juny. eine ausführliche Verordnung publiciret, wie es in der Mittel= Uckermärck= und Ruppinſchen Haupt und incorporirten Städten zugleich bei der eingeführten Accise hinführo gehalten werden ſolle, dergeſtalt, daß gleich wie vor Ao. 1680 ſonderlich Ao. 1653 verordnet geweſen allezeit zugleich mit den Monathlichen Zetteln bei der Contribution auch der Zettel wegen des Schoßes denen Executoren ausgereichet und die rückſtändigen Reſte eingetrieben worden, hinführo alle Schöße bis Ao. 1679 erlaßen ſeyn; Von da an aber nur die Hälfte an Vor= und Fundſchoß richtig entrichtet werden, und die Schoß=Einnehmer dahin ſehen ſolten, daß ſolche Hälfte richtig abgetragen, und keine Reſte mehr gemachet würden; Wenn ſich aber einige fänden, die dieſe Hälfte nicht richtig abtrügen, dieſelben ſolten ſich der Moderation der Hälfte der Schöße nicht erfreuen, ſondern von ihren Schoßbaren Gütern den ganzen Schoß vor voll bezahlen. Nebſt dieſem ſolte auch denen Magiſtraten jeden Orts frey gelaßen werden, denen Bürgern und Einwohnern, ſo ihren currenten Schoß nicht bezahlen keine Mahl= oder Bierzettel, nach Befinden zu ertheilen, bis der gehörige Schoß bezahlet: wie ſolches beſagte Verordnung de dato Potsdam den 30. July 1680 in Originali in der Städte=Gewölbe mit mehrerem bezeuget. Dieſe gedachte Verordnung iſt bis Ao.

1683

1683 guten theils obſerviret worden. Anno 1683 aber der gantze Vorſchoß erlaſſen, und es nur bey der Helfte des Grund Schoßes geblieben. Der Vorſchoß hat müſſen Anno 1683 darum gantz aufgehoben werden, weil derſelben von allerhand Nahrung eines jedweden Beſitzers der Häuſer oder Güter gegeben worden; Welche Beſitzer aber wegen ihrer Handthierung oder Nahrung ſo gar oft verändert, daß man deswegen die alten Schoßtaxen nicht gantz beybehalten können; der Fund- oder Grundſchoß aber kann deswegen nicht remittiret werden, weil der Grundſchoß in der That nichts anders iſt, als der Grundzins, welcher von Anfang, da man in Unſerer Churmarck Brandenburg die Städte zu bauen angefangen, in recognition der Fürſtlichen Hohen Obrigkeit beybehalten worden, und deswegen annoch in allen neu angebauten und angelegten Städten gegeben werden muß.

Wir wißen wohl, daß Vermöge aller unſerer Schoßordnungen und Reglementen in den Mittel- Ucker- Mark- und Ruppiniſchen, wie auch Altmarck- und Priegnitziſchen Städten es bisher bey der Hälfte des Fundſchoſſes gelaßen worden, und Wir wohl Urſach hätten, es ferner dabey zu laßen: Dieweil wir aber allezeit, da es immer möglich iſt, in dergleichen Fällen den glimpflichſten Weg mit Unſern Unterthanen gehen; So haben Wir aus ſonderbahren Gnaden auch in ſo weit die Hälfte des Grund- und Fundſchoßes in Unſerer Churmarcken Brandenburg bis zur bequemern und beßern Zeiten allergnädigſt gemindert, und wollen, daß hinführo von allen Fund- und Grundſchoßbahren Häuſern und Gütern nur Tertia richtig abgetragen werde, dergeſtalt: daß welche Beſitzer der Häuſer oder Güter das 3te Theil Jährlich nicht richtig abtragen, ſich dieſer Unſerer Gnade nicht erfreuen, ſondern die Hälfte des Fundſchoßes, wie vor dem zuletzt in unſern Verordnungen verordnet geweſen, unfehlbar entrichten ſollen. Der Anfang der zu entrichtenden Tertia des Fund- oder Grundſchoßes ſoll ſein vom 1 Januar 1704; damit aber wegen den Schoßtagen keine Irrung vorgehen möge, haben Wir in Unſerer Mittelmärkiſchen Städte-Renthey ein Interims-Cataſtrum zur Probe entwerfen laſſen, vermöge welches nur Tertia allein des Fund- und Grundſchoßes von einem jedweden Beſitzer ſeines Schoßbaaren Hauſes oder Guts Jährlich gegeben werden ſoll. Von dieſem Interims-Cataſter ſoll allen Haupt- und incorporirten Städten eine Copia zugeſandt werden; die Magiſträte erwehnter Haupt- und incorporirten Städten müſſen dann ein jedweder an ſeinen Ort dergleichen Cataſtrum einrichten, damit man eine richtige Specification der Schoßbaaren Häuſer und Güter, auch die Namen der Poſſeſſorum ſelbiger Güter habe, und wie viel die Tertia eines jedweden Hauſes oder Guts alleine des Fund- oder Grundſchoßes austrage: Auf welcher Weiſe man eine Gleichheit aller Schoß-Cataſtrorum in allen Churmarcken Brandenburg haben wird, und können die Magiſträte jeder ſeines Orts ohne ſonderliche Mühe die Tertiam alleine wegen des Fund- und Grundſchoßes, durch einen Schoß-Einnehmer alle Quartal richtig einfordern und gehöriger Weiſe in den Städte-Rentheyen ungeſäumt einſenden, bei Vermeidung zureichender ſcharfen Exekution. Urkundlich ꝛc. Prenzlau den 11 Auguſt 1704.

(L. S.) Friedrich.

Nr. 79.

Edikt vom 18ten September 1704.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich, ſonderlich aber denen von Prälaten, Graffen, Herren, Ritterſchaft und Beamten wie auch Burgemeiſter und Rä-

then in denen Mediatſtädten und Flecken, Erbpächtern, Penſionairen, Verwaltern, Curatoren, Schultzen und Gemeinden in denen Dörfern und insgemein allen Unſern Unterthanen und Eingeſeßenen Unſerer Marck Brandenburg, dis und jentſeit der Elbe und Oder auch Storkow und Beeskow und durchgehends allen zu dieſen Unſern Märckiſchen Landen gekommenen Diſtricten und Creiſern, kund und zu wiſſen: daß Wir aus ſehr wichtigen Urſachen allergnädigſt reſolviren müßen, den Huffen und Giebelſchoß und was dem mehr anhängig iſt, in obbenandten Unſern Churmärckiſchen Landen, inhalts des von Unſern getreuen Ritterſchaft darüber am 9. gemachten und am 15. May dieſes 1704 Jahres von Uns allergnädigſt confirmirten Receßes, theils wiederum introduciren, theils beſſer reguliren, auch ratione der Mediat und Ritterſtädte, daß wie vor Alters die effective praesentes und welche würklich aufgebauet haben, gleich denen andern im Lande, die Schoße von den Schoßbaren Stücken richtig einbringen, allergnädigſt einführen zu laßen. Damit nun einem jedem ſonderlich bekannt ſein möge, wo von und wie viel er jährlich an Schößen zu zahlen verbunden ſey, auch in welchem Termino ſolche in Unſerer Landſchafts-Renthey eingeliefert werden ſollen; So haben Wir allergnädigſt verordnet, daß ſolches vermittelſt dieſes Unſeres offenen Patens, welches nicht allein einer jeden Obrigkeit eingeliefert, ſondern auch öffentlich angeſchlagen werden muß, geſchehen ſolle.

Setzen und verordnen demnach hiermit, daß von jedem Giebel	12 Gr.
und von jeder Hufe, ſie ſey bewachſen oder nicht	8 Gr.
Ein Coßäthe	12 Gr.
Ein Müller von der Mühle, davon die Obrigkeit die Pacht nimmt und die vor alters her im Cataſtro ſtehet	2 Thlr.
Ein Koſtknecht auf den Mühlen	1 Thlr.
Ein Erbmüller von jedem Gange	2 Thlr.
Von jedem Winſpel Pacht	12 Gr.
Ein Kiezer oder Fiſcher	18 Gr.
Ein wohnender Schmidt	18 Gr.
Ein Laufſchmidt	9 Gr.
Ein paar Hausleute	9 Gr.
Eine einzelne Perſon	4 Gr. 6 Pf.
Ein Pacht oder Bauer Schäffer auch Koſtknecht	1 Thlr. 12 Gr.

Und müſſen die Schäffer, ob ſie gleich ein Stück oder Vorwerk von Unſern Aemtern oder Adeliche Güter arrendiret, dennoch als Pacht-Schäffer ihre Schöße richtig abgeben.

Ein Hirte, ſo Vieh hat	18 Gr.
Ein Hirte, ſo keines hat	13 Gr. 6 Pf.
Ein Knecht von jedem Haupt Schaaf Vieh die Lämmer ausgeſchloſſen	1 Gr.

Ingleichen ein Hirte von der Uebermaß über 50 Haupt, wann ihm ſolches zu halten im Dorfe von der Obrigkeit verſtattet, und ihm wegen der 18 Gr., ſo er erleget, frey paßiret werden, von jedem Haupt 1 Gr. Und ſollen die Schoße Jährlich ohnfehlbar und bey Vermeidung ernſter Execution zwiſchen Martini und Weynachten, von Schäfern und Hirten aber zwiſchen Bartholomäi und Michaelis abgegeben, und damit

in dieſem 1704. Jahre der Anfang gemacht werden, daß aber hierunter kein Unterſchleif vorgehen möge, ſo ſoll der von Adel, Beambte, Verwalter, oder Schulze jeden Orts dem Ausreuter bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe, richtig Nachricht ertheilen. Was mehr hierbey zu obſerviren, wird ein Special-Ausſchreiben der Landräthe jedes Creiſes, welche Wir hierzu allergnädigſt authoriſiret, anzeigen. Sollte über alles Verhoffen aber Unſere Aemter-Unterthanen denen Ritterſchaftlichen nicht gleich tractiret oder pracgraviret werden, auf ſolchen Fall haben die Beambte ſolches unſerm Geheimen Hoff und Amts-Kammer-Rath von Bartholdi ſo fort anzuzeigen, der specialiter beordert iſt, Unſer Aemter-Unterthanen Beſtes bey der Landſchaft zu beobachten. Hiernach vollbringet ihr Unſere allergnädigſte Willens-Meinung und Wir ſind Euch mit Gnaden geneigt. Urkundlich ꝛc. So geſchehen zu Cöln an der Spree den 18. Sept. Anno 1704. (L. S.) Friedrich.

Nr. 80.

Friedrich König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben zwarten aus Euren allerunterthänigſt abgeſtatteten Bericht, betreffend die Ritterſchaft und Städte des Beſekowſchen Creiſes, da die erſtern ſich beſchweren, daß ſie aus der vorigen Verfaßung geſetzet werden wollen, die letztere aber ſehr quaeruliren, daß Sie nach der Ritterſchaft repartition, bey Einquartirungen, Servicen, undt andere Militairlaſten beleget würden, undt dann ihre abſonderliche Abtheilung über dem auf unſers General Krieges Comißariats Aßignation bekähmen, allergnädigſt erſehen, was die Parteyen hinc inde gegen einander vorſtellen, allein, wann wir die Sache ihren Umſtänden nach considerirен, ſo können Wir eben nicht finden, daß die Ritterſchaft darin fundiret, daß Sie die von Uns gethane separation hinwiederum aufzuheben ſuchet, ſintemahlen

1) Die beyden Städte Beſekow und Storckow, ehe dieſe Herrſchaft an unſerm Chur-Hauß gekommen, Immediat-Städte der Marggraffſchaft Niederlauſitz geweſen, in Diaetis provincialibus unter ſelbigen Städten votum et sessionem gehabt, und in ſolcher Qualität hinwiederum den Städten der Neumark zugeleget worden.

2) Kan die zwiſchen der Ritterſchaft und den Städten am 15 Januar 1619. wegen der Böhmiſchen Unruhe ſogenandte Conföderation nichts inferiren, ſintemahlen ſelbige temporanea geweſen, von uns niemahlen confirmiret undt wenn es auch geſchehen, uns nicht angemuthet werden kann, daß wir hierunter nicht ſolten eine Aenderung machen, undt unſere Städte bey der Einquartirung wie die Wohlfahrt des Landes erfordert, gebrauchen können, nichts deſto weniger aber erklähren wir uns dahin allergnädigſt, daß unſere Ritterſchaft des Beſekowſchen Creiſes nach wie vor; bey der alten Quotiſation mit denen beyden Städten gelaſſen, und ihnen allemahl bey denen Einquartirungen und Recruiten, der Städte Portion abgezogen und der Creis in ſo weit geringer beleget, undt eingetheilet werden ſolle, wie Wir dann ſolches unſerm ꝛc. v. Borcken und ꝛc. Hermann hiebey allergnädigſt notificiret haben.

Wir befehlen Euch demnach hiermit allergnädigſt, beyden theilen unſere Willensmeinung bekandt zu machen undt zwarten der Ritterſchaft, daß wir allemahl den Städteantheil ihnen an ihren Contingent, es ſey bey der Contribution, Einquartirung, Recruiten und Sublevationsgeldern kürtzen, den Städten aber, daß wir ſelbige ohne unterſchiedt gleich andern Immediat-Städten mit Infanterie, nach dem es die Nothwendigkeit erfordert, belegen laſſen wollen, weil wir ſolche an den Grentzen belegenen Oerter zu den Wer-

bungen und Recruten nicht entbehren können. Was die Irrungen zwiſchen unſern Landrath von Rohren und den Burgmeiſter Erten betrift, So habt Ihr dieſelbe entweder an unſerm Cammergericht zu verweiſen, oder vor euch ſelbſten in guthe abzuthun, undt dem erſtern, der beleidiget zu ſein vermeinet, nach Befinden zur gebührender satisfaction zu verhelfen. Cöln an der Spree den 15 Januar 1706.

Reſcr. und Reſolution
an die ꝛc. von Borcken, ꝛc. Miegen und ꝛc. Fuchſen
wegen der Beſekowſchen Irrung zwiſchen Ritterſchaft
und Städten.

Nr. 81.

Edikt vom 24ſten Juny 1707.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich, ſonderlich aber denen von Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterſchaft und Beamten, wie auch Burgemeiſtern und Räthen in denen Mediatſtädten und Flecken, Erbpächtern, Penſionairen, Verwaltern, Curatoren, Schulzen und Gemeinden in denen Dörfern und insgemein allen Unſern Unterthanen und Eingeſeßenen Unſerer Mark Brandenburg, dis und jentſeits der Elbe und Oder, auch Storckau und Beeskow und durchgehends allen zu dieſen Unſern Märkiſchen Landen gekommenen Diſtrickten und Creyſen, kund und zu wißen: daß Wir aus ſehr wichtigen Urſachen allergnädigſt reſolviren müßen, den Huffen und Giebel-Schoß und was dem mehr anhänig iſt in obbenandten Unſern Churmärckiſchen Landen, inhalts des von Unſerer getreun Ritterſchaft darüber am 9. gemachten und am 15. May dieſes 1704 Jahres von Uns allergnädigſt confirmirten Receßus, theils wiederum introduciren, theils beßer reguliren, auch ratione der Mediat und Ritterſtädte, daß wie vor Alters, die effective praesentes, und welche würklich aufgebauet haben, gleich denen andern im Lande, die Schoße von denen Schoßbaren Stücken richtig einbringen, allergnädigſt einführen zu laſſen. Damit nun einem jedem ſonderlich bekandt ſein möge, wovon und wie viel er jährlich an Schößen zu zahlen verbunden ſey, auch in welchem Termino ſolche in Unſere Landſchafts-Renthey eingeliefert werden ſollen; So haben Wir allergnädigſt verordnet, daß ſolches vermittelſt dieſes Unſers offenen Patents, welches nicht allein einer jeden Obrigkeit eingeliefert, ſondern auch öffentlich angeſchlagen werden muß, geſchehen ſolle.

Setzen und verordnen demnach hiermit, daß von jedem Giebel =		12 Gr.
und von jeder Hufe, ſie ſey bewachſen oder nicht, nach der in jedem Creiſe gemachten Claſſifikation, doch ſo, daß in der Summa 8 Gr. herauskommen.		
Ein Coſſäthe = = = = =		12 Gr.
Ein Müller von der Mühle, davon die Obrigkeit die Pacht nimmt und die vor Alters her im Cataſtro ſtehet, oder würklich zur Contribution gezogen =	2 Thlr.	
Ein Roßknecht auf den Mühlen = = = =	1 Thlr.	
Ein Erbmüller von jedem Gange = = = =	2 Thlr.	
Von jedem Winſpel Pacht = = = = =		12 Gr.

Ein Kietzer oder Fiſcher	ſ ſ ſ ſ	18 Gr.
Ein wohnender Schmidt	ſ ſ ſ ſ ſ	18 Gr.
Ein Lauffſchmidt	ſ ſ ſ ſ ſ ſ	9 Gr.
Eine einzelne Perſohn	ſ ſ ſ ſ ſ	4 Gr. 6 Pf.
Ein Pacht oder Bauer-Schäffer, auch Koſtknecht	ſ ſ	1 Thlr. 12 Gr.

Und müßen die Schäffer, ob ſie gleich ein Stück oder Vorwerk von Unſern Aemtern oder adelichen Güthern arendiret, dennoch als Pacht-Schäffer ihre Schoße richtig abgeben.

Ein Hirthe ſo Vieh hat	ſ ſ ſ ſ	18 Gr.
Ein Hirthe ſo keines hat	ſ ſ ſ ſ ſ	13 Gr. 6 Pf.
Ein Knecht von jedem Haupt-Schaafvieh, die Lämmer ausgeſchloſſen	ſ ſ	1 Gr.

Ingleichen ein Hirthe von der Uebermaaß über 50 Haupt, wann ihm ſolche zu halten im Dorfe von der Obrigkeit verſtattet, und ihm wegen der 18 Gr., ſo er erleget, frey paßiret werden, von jedem Haupt 1 Groſchen.

Und ſollen die Schoße nicht allein von dem jetzt lauffenden Jahre, nebſt denen Reſten, ſo in vielen Creyſen von denen vorigen noch ausſtehen, ſondern auch künftig alljährlich ohnfehlbar und bey Vermeidung ernſter Execution, zwiſchen Martini und Weynachten, von Schäfer und Hirten aber zwiſchen Bartholomäi und Michaelis abgegeben werden.

Daß aber hierunter kein Unſchleif vorgehen möge; So ſoll der von Adel, Beamte, Verwalter oder Schultze jedes Orths dem Ausrenther bei Vermeidung 10 Thlr. Strafe richtig nachricht ertheilen.

Was mehr hierbey zu obſerviren, wird ein Special-Ausſchreiben der Landräthe jedes Creiſes, welche Wir hiezu allergnädigſt autoriſiret, anzeigen. Sollten wieder alles Verhoffen aber Unſere Aemter-Unterthanen, denen Ritterſchaftlichen nicht gleich tractiret, oder praegraviret werden; Auf ſolchen Fall haben die Beamten ſolches Unſerer Amts-Cammer anzuzeigen. Hieran vollbringet Ihr Unſere allergnädigſte Willensmeinung und Wir ſind Euch mit Gnaden geneigt. Urkundlich ꝛc. So geſchehen zu Cöln an der Spree, den 24. Juny 1707. (L. S.) Friedrich.

Nr. 82.

Friedrich ꝛc.

Unſern ꝛc. Eure allerunterthänigſte Relation vom 12ten hujus, worinnen ihr Anfrage gethan, wie es mit denen abgebrannten und Neu anbauenden ratione der ihnen zukommenden Freyheit zu halten ſey, iſt Uns gebührend vorgetragen worden. Weil Wir nun darir in Gnaden reſolviret, daß denen, ſo gantz Wüſte Höfe annehmen, Sechs, denen abgebrannten Drey, und denen Neu bauenden vor ein Hauß Anderthalb, vor eine Scheune Ein und vor einen Stall ein halb Frey-Jahre gegeben. Denenjenigen aber, ſo die Güther erb und eigenthümlich beſitzen, allemahl ein Drittheil weniger an Freyheit genießen, und zum exempel, wann die anderen Drey Frey-Jahre zukommen, nur zwey Frey-Jahre verſtattet, und dieſe pro-

portion allemahl observiret werden ſolle; So haben Wir euch ſolches hierdurch zur Nachricht zu vernehmen geben wollen und ſeyn euch zu Gnaden geneigt. Cölln an der Spree, den 31. December 1707.

Friedrich.

An die Amts-Cammer allhier, was für Freyheit die abgebrannte genießen ſollen, wie auch die Neu anbauende.

Nr. 83.

Auszug aus der Beylage des Berichts des Geheimen Kriegesrath von Klinggräf vom 25ſten Januar 1708.

Als Anno 1687. der geſamten Priednitzinſchen Flecken Contribution mit der löblichen Ritterſchaft auf ein gewißes behandelt worden, iſt davon erſt denen Bergen und Flecken, alwo die Acciſe nicht eingeführet, ihr Quantum zugeſchrieben, und was überblieben unter die Flecken, da die Acciſe introduciret, vertheilet worden.

Nr. 84.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, in Gnaden resolviret, daß von verwichenen Trinitatis an, alle Gerichts-Gefälle, Uhrbeden, Alt- Bier- und andere Gelder, ſo bishero von den Städten immediate an die Hoff-Renthey gelieffert worden, hinführo an den Königlichen Cammer-Rentmeiſter, Johann Kühtzen, gegen Quitung gezahlet werden ſollen.

Als wird den Magistraten in den Städten, wie auch den Zieſemeiſtern, welche das Alte-Bier-Geld mit einnehmen, ſolches hiermit bekant gemachet, um ſich darnach gehorſamſt zu achten, wie Sie dann auff künfftigen Quartal Crucis, mit Lieferung ſolcher Gelder, den Anfang zu machen, und damit alle Quartale zu continuiren, auch die Regiſter von dem Alten-Bier-Gelde zugleich mit an den Cammer-Rentmeiſter zu ſenden, und darunter keine Nachläßigkeit ſpüren zu laßen haben, damit man nicht gemüßiget eyn möge, dieſelbe mit der ſcharffen Execution beyzutreiben; Und weil man auch vergewiſſert ſeyn muß, daß nach Proportion des Beytrags eben ſo viel Brauen und Säcke bey dem Alten-Bier-Gelde, als bey dem Neuen-Bier-Gelde angegeben und verzieſet worden; So haben die Einnehmer des Alten-Bier-Geldes ſich ihre Regiſter quartaliter von dem Zieſemeiſter attestiren zu laſſen, wobey dann der Zieſemeiſter dahin zu ſehen hat, ungeachtet deſſen Quartale auff andere Termine geſchloſſen werden, ob in denen darinn bemeldten Wochen und Tagen nicht ein mehrers in der Zieſe-Rechnung einkommen, und alſo bey dem Alten-Bier-Gelde ausgelaſſen, oder nicht angegeben worden, da alsdann anzuzeigen, welche bey der Alten-Bier-Gelder-Rechnung ausgelaſſen, damit man die Verbrechere nicht allein zur Nachzahlung anhalten, ſondern noch über dem zur gebührenden Straffe ziehen könne. Cölln an der Spree, am 14. Auguſt 1711.

Königl. Preußiſche Ambts-Cammer.

Nr. 85.

Auszug aus dem Bericht der Ritterſchaft des Beeskow- und Storckowſchen Creiſes vom 29ſten Auguſt 1711.

Nun müßen Ew. Königl. Majeſtät in allerunterthänigkeit vortragen, wie daß Wir mit der Contributions-Repartition der Churmark nichts zu thun, ſondern Beſage der im Landreceß de Anno 1653 gemachten Quotiſation von dem ausgeſchriebenen gantzen Quanto Contributionis Uns der 80. Theil, ſo wir zu allererſt davon wegnehmen, zu unſer Contingent zugeſchrieben, und nachgehends der Neumarck der 5te Theil, das übrige den unter die Churmärckiſche Creiſe repartiret worden.

Nr. 85. a.

Demnach der Hochlöbliche Havelländiſche Creis resolviret, die Contributions-Einnahme, welche von dem Städtlein Plauen nach Proportion des Creis-Contingents jährlich gehoben wird, dem Königl. Preuß. Amts-Cammer-Präſidenten und Geheimen-Cammer-Rath, auch Dohm-Dechant zu Brandenburg, Herr Friedrich von Goerne, Erbherr auf Plauen, Golwitz und Kemnitz sub certis conditionibus zuzuſchlagen, auch dieſer ſolches accepiret, als iſt folgender Recefs darüber errichtet worden.

1) Wird gedachter Herr Friedrich von Goerne frei gegeben, von ſeiten des Kreiſes, ſo viel bei Ihm beruhet, in ſeinem Städtlein Plauen, entweder den itzigen modum contribuendi beizubehalten, oder die Accise auf dem Fuß, wie Ihre Königliche Majeſtät ꝛc., ſolche in denen benachbarten Städten itzt einheben laſſen, oder künftig einheben laßen möchten, zu introduciren, und kann Er ſolches, wie es Ihm an convenableſten ſcheint, reguliren, nur das wenigſtens der Numerus itziger Bürgerſchaft, wie ſelbiger in dem Kreis-Catastro und Revisions-Buche von dieſem 1712ten Jahre erhalten, und verzeichnet iſt, conserviret und nicht vor andern Städten beſchweret werde.

2) Auch ſteht Im gleichfalls frei, durch locirung, Aecker, Wieſen, Fiſcherei, item durch Vermehrung allerhand Manufacturen und Fabriquen dieſes ſein Städtlein zu vergrößern, geſtalt ſolches ohne das Paria jura mit andern Königlichen und Ritterſchaftlichen Landſtänden hat, jedoch reserviret ſich der Kreis ratione der Haus Leuthe, weil dieſes ſteigend und fallend, daß von denen effective, Praesentibus, ſo bey itzo würklich in Catastro ſtehenden, nicht aber bey Neuanzuſetzenden Bürgern, als welche hiezu gar nicht gezogen werden, Ihre Wohnung nehmen, deren Contributions-Contingent nach dem jährlichen Satz dem Creyße abgeführet und bei der Revision jedesmal angezeigt werden ſolle.

3) Wie denn, wenn das Städtlein vergrößert, und dadurch der ſchuldige Beitrag zum Havelländiſchen Kreiſe überſtiegen werden möchte, dieſes den Herrn v. Goerne billig accressiren muß, geſtallt im Gegentheil Er nicht nur in hazard ſteht, jährlich etwas zu verliehren, ſondern auch, wofern eine Vermehrung herauskommen ſoll, zuförderſt große Baukoſten, nebſt einer Zulage von Ritter-Aeckern, Wieſen, Hölzung, und was mehr dieſem Guthe an Freiheit gehörig, emploiren muß.

4) Und weil ſolcher Geſtalt auf gewiße Jahre nicht geſchloßen werden kann, ſondern ſo fern der Herr von Goerne ohne Schaden bleiben ſoll, Er einen considerablen Vorſchuß thun; folglich deſſen Erben allererſt das Avantage (wofern einiges dabei) davon hoffen können; So hat man auch billig gefun-

den, dieſen Vergleich auf beſtändig und auf alle künftige Zeiten zu richten, dergeſtalt, daß nimmermehr einige Aenderungen vorgenommen werden ſollen, noch können, ſondern, wenn der Herr von Goerne das einige der Creis-Cassen vor dieſes Städtlein richtig abführet, Ihm auch ohne Verletzung der Justiz der Gewinſt, ſo durch Industrie und große Koſten etwa erworben werden könnte, zu keinen Zeiten disputirlich gemacht werden müße, zumahl bei itzigen, obgleich guten Zeiten bekannt, wie dieſes Städtlein wegen Mangel einiger Erbgüther an Wieſen und Aeckern mit ſeinem Contingent nicht nachkommen kann, ſondern wenn der Herr von Goerne die Hand abzöge, in wenig Jahren zu Grunde gehen müßte.

5) Dahingegen zahlet der Herr Geh. Rath v. Goerne oder deſſen Erben das Contingent, ſo dieſes Städtlein der Kreis Caſſe jährlich abzuführen hat (als welcher nach jetzigen Fuß, da von dem Scheffel Ausſaat 3 Gr. 8 Pf. und von einem Coßäthen in der 4ten Classe unter deren Numero die Bürgerſchaft zu Plauen eigentlich ſtehet, in beiden gewöhnlichen Poſten, jedesmal 3 Thlr. 7 Gr. 9 Pf. gegeben wird, vermögt Catastri a c und des daraus formirten Extracts nach Abzug der verwilligten Freiheiten ſich auf 357 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. ohne die Hausleuthe, wovon oben erwähnung geſchehen und deren ein Paar a 1 Thlr. 9 Pf. jetzo gerechnet werden, beläuft) in zwo Terminen, als in Sept. die eine, und in Januario die andere Hälfte richtig, ſteiget das Creis Quantum, ſo ſteiget dieſes Contingent des Städtleins Plauen nach Proportion mit, fällt ſolches, ſo fällt auch dieſes, und hat der Herr von Goerne und deſſen Erben keine Remission zu hoffen, auſſer wegen Krieg und Peſt, da er billig der Nachbarſchaft, welche ſolches Unglück mit betrifft, gleich tractiret wird.

6) Auch hat Er wegen der Neu-Anbauenden, ſo ſich über der Zahl jetziger Bürgerſchaft bei Verbeſſerung ihrer Condition etwa anfinden möchten keine Freiheit zugemeßen, denjenigen aber die jetzt beſage Catastri bebauet ſein, und ihre völlige Freiheit genoſſen, fals die (das Gott verhüte) abbrennen oder ſonſt Neuanbauen ſollten, genießen die bei Kreiſen gewöhnliche Freiheit, und geht den accordirten Quanto nach Proportion ſo viel ab, als diejenigen austragen, welche die Freiheit zu accordiren. Und obwohl der Havelländiſche Kreis wegen Stipulirter richtiger Zahlung des jährlichen Contributions-Contingents das Städtlein Plauen nicht die allergeringſte diffidence weder in dem Herrn Geheimrath noch in deſſen Erben und Nachkommen ſetzt, So hat dennoch der Herr Geheimrath ſelbſt beliebt, daß auf unverhoften Fall, in deren Entſtehung dem Creiſe ſowohl wegen dieſes oft berührten Contributions Quanti, als auch der etwa darauf zu verwendenden Koſten, Seiner Güther Hypotheck haften, ſelbigen auch antiqua jura Salva et integra bleiben, und Er ſodann an dieſem Recess nicht länger gebunden ſein ſoll,

7) Damit auch alles in deſto beſſerer Ordnung erhalten bleiben möge, ſo haben beide Theile, verabredet und geſchloſſen, daß bei denen jährlichen Creis Revisionen ſich das Städtlein Plauen allezeit sistiren, ſeine Neuanbauenden angeben, und was das contributions Quantum betragen möchte, ſich ordentlich zuſchreiben laſſen ſolle.

8) Und letztlich, gleichwie der Havelländiſche Kreis nicht dieſen Vergleich ohne Genugſame Ueberlegung angetreten auch der Herr von Goerne, von dem Zuſtande ſeines Städtleins Plauen informiret geweſen, folglich keine Exception, inſerheit rei non sic sed aliter gestae fraudulentae perswasionis enormissimae laesionis, und wie ſie immer Nahmen haben mögen, ſtatt finden kann, ſondern

dern was hierunter abgehandelt worden, beiden Theilen zum beſten geſchehen, alſo will man auch unter keinerlei pretext. Er habe Nahmen wie er wolle, von dieſem Vergleich abtreten, ſondern da derſelbe von Seiten des Herrn Geheimrath von Goerne auf Gewinn und Verluſt angefangen; Von Seiten des Creiſes aber, wenn derſelbe ſeyn Contingent bekömmt, der geringſte hazard dabei nicht übernommen worden, alſo ſoll auf Treu und Glauben hierbei gehalten und alles ehrlich observiret werden.

Zu mehrerer Beſtätigung deßen nicht nur Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſte Confirmation darüber eingeholet werden ſoll, ſondern auch einerſeits die Herrn Deputati von Ritterſchaft und Aemtern in genugſamer Vollmacht, anderſeits aber Herrn Friedrich von Goerne dieſen Receſs unterſchrieben und beſiegelt haben. So geſchehen Berlin, den 19ten October 1712.

(L. S.) Friedrich v. Goerne.

(L. S.)
George Chriſtof von Briest in Vollmacht der Sämmtl. Eingeſeſſenen des Havelländiſchen Kreiſes.

(L. S.)
Mathias Christof von Bredow als hierzu gevollmächtigter Deputirter vom Havelländiſchen Kreiſe.

Nr. 85. b.

Demnach Seiner Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſern allergnädigſten Herrn, Dero Amts Kammer Präsident und Geheime-Cammerrath auch Dohm-Dechant zu Brandenburg, Friedrich von Goerne vermittelſt eines unterthänigſten Supplicati, den, mit dem Havelländiſchen Kreiſe den 19ten abgewichenen Octobris geſchloßenen Vergleich, wegen des Contingents, ſo daß ihm zuſtändige Städtlein Plauen zutragen muß, ad confirmandum präsentiret. Und dann Allerhöchſtgedachte Seine Königlich Majeſtät Ihro den Einhalt deſſelben gebührend vortragen laßen, und gefunden, daß derſelbe in allen, ſo wie er unter denen Contrahenten aufgerichtet, wohl beſtehen könne; So haben dieſelben ſolchen zu Confirmiren und zu beſtätigen kein Bedenken getragen, thun ſolches auch hiermit, jedoch, Dero hohen Landesherlichen Gerechtigkeiten und Praerogativen ohne Praejuditz und Nachtheil dergeſtalt und alſo, daß ſolchen von denen Paciscenten vor gültig und bündig, auch darüber ſteiff und unverbrüchlich gehalten werden ſolle, wie den auch nach mehreren Einhalt deßen gedachter Amts Cammer Präsident von Goerne in gedachten ſeinen Städtchen Plauen die Accise nach dem Fuße anderer benachbarten Städte, einzuführen, und ſich dieſes modi collectandi zu bedienen, wohl befugt ſein ſoll. Maßen denn auch Seine Königl. Majeſtät als der Landesherr, ſowohl einen als den andern Theil, wenn es nöthig, allemal Dero Hohen und nachdrücklichen Schutzes genießen laßen wollen. Uhrkundlich unter

allerhöchſtgedachter Seiner Königl. Majestät eigenhändiger Unterſchrift und vorgedruckter Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 3ten Novembris Anno 1712.

(S. L.) Friedrich.

Confir. über den ꝛc. zwiſchen dem Amts Cammer Präsident von Goerne und Havelländiſchen Creiſe geſchloßenen Contract. v. Blaspiel.

Nr. 85. c.

Nachdem die Königl. Preußiſche Churmärkiſche Amts Cammer denjenigen Receſs, welchen der Königl. Preuß. Amts-Cammer Präsident, Geheimrath und Dohm Dechant zu Brandenburg, Herr Friedrich v. Goerne, mit der Ritterſchaft und ſämtlichen Beamten des Havelländiſchen Kreiſes ratione collectandae Contributionis in dem Städtlein Plauen an 19ten Oct. a. c. getroffen, angeſehen, und dabei nichts zu erinnern gefunden, geſtallt denen Königl. Unterthanen, dadurch nichts nachtheilig zu erwachſet oder ſonſten präjudicirlich iſt.

Als hat dieſelbe ſothanen Receſs auch Ihres Orts acceptiren wollen, wobei ſie dan denen itztigen und künftigen Beamten des Havelländiſchen Kreiſes anbefiehlt darüber zu halten. Signatum Cölln an der Spree den 29ſten Octobris 1712. (L. S.)

Königl. Preußiſche zur Churmärkiſchen Amts-Cammer verordnete Räthe, und Kammer-Meiſter.

A. L. Frieſe. L. v. Storch. G. Franke. Thieffenbach. Roſt.

No. 86.

Repartition

der Cavallerie-Pferde, welche von den Landräthen der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Ukermark unterm 29ſten April 1713 zur Approbation eingereicht worden.

Die Cavallerie in denen ſämmtlichen Churmarken macht 30 Compagnien à 86 Pferde, facit 2580.

1) hiervon ſollen haben Storckow und Beeskow den 80ſten Theil, facit =		32 Pferde.
2) die Neumärk. Ritterſchaft $\frac{3}{13}$ Theile, nach Abzug obigen Storckowſchen Antheils =		588 —
3) Mittelmarck $\frac{4}{13}$ Theil = = =	784	
und wegen des Uckermärck. Uebertrages = =	19½	
		803½ —
4) Altemarck und Priegnitz $\frac{4}{13}$ Theil = =	784	
wegen des Uckermärckſ. Uebertrages = =	19½	
		803½ —
5) die Uckermarck = = = =	392	
nach Abzug des Uebertrages = =	39	
		353 —
Summa		2580 Pferde.

Berlin, den 29ſten April 1713.

No. 87.

Seine Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben Ihro gebührend vortragen laßen, wie es mit der geſchehenen Separation der beeden Städte Bees- und Storckow, von der dortigen Ritterſchaft vor eine Bewandtniß habe, wie ſich nun findet: daß dieſe Sache vorher durch beſondere dazu verordnete Comissarios gründlich unterſuchet, und endlich darin wohlbedächtlich und mit gutem Grunde entſchieden worden; So laſſen Se. Königl. Majeſtät es auch bey der am 15. Januar 1706 geſchehenen allergnädigſten Final-Deciſion, und was weiter in der Sache nach ſolchem Fuß ergangen, unveränderlich in höchſten Gnaden bewenden, es ſoll auch jedesmahl bey vorkommenden Repartitionen, es ſey in Einquartir- Recrutirungs- und anderen vorkommenden Angelegenheiten $\frac{1}{8}$ Theil ratione der beeden Städte Bees- und Storckow der Ritterſchaft weniger zugeſchrieben werden ꝛc. Berlin, den 23. Juny 1713.

Friedrich Wilhelm.

An den Hoffrath Schönebeck.

Nr. 88.

Patent vom 24ſten July 1713.

Demnach Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, allerunterthänigſt benachrichtiget worden; wie einige Dorfſchaften in Dero Churmark Brandenburg, ſonderlich aber in der Priegnitz ſich weigern, den Huffen und Giebelſchoß fernerweit abzutragen, und Dero ihnen ohnlängſt ertheiltes allergnädigſtes Decret, daß ſie über die Gebühr nicht beſchweret werden ſollten, dahin deuten, ob wäre ihnen der Schoß dadurch gänzlich erlaſſen, ſolches aber Deroſelben Meynung nicht iſt, ſondern Sie hierdurch nur allein verfügen wollen, daß denen supplirenden Dorfſchaften ein mehreres nicht, als ſie zu geben ſchuldig, abgefordert werden ſollte; So haben Sie Dero allergnädigſte Willens-Meinung hierdurch nicht allein Jedermänniglich kund thun wollen, ſondern befehlen auch in Kraft dieſes, denen von Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterſchaften, Hauptleuthen und Beambten, wie auch Burgemeiſtern und Räthen in denen Städten und Flecken, Erbpächtern, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Schultzen und Gemeinden in denen Dörfern und insgemein, allen dero Unterthanen und Eingeſeßenen, dero Mark Brandenburg dies und jentſeits der Elbe und dieſſeits der Oder, ſo einige Schoßbaare Stücke beſitzen oder nutzen, daß ſie den Schoß wie bishero, alſo noch fernerhin gehörig abtragen, und

Von jeder Huffe, ſie ſey bewachſen oder nicht, dasjenige, was nach der im Creiſe gemachte Claſſifikation (nach welcher in der Summe 8 Gr. herauskommen müſſen) all Jährlich darauf ausgeſchrieben wird,

Von jedem Giebel aber	12 Gr.
Von einem Coſſäthen	12 Gr.
Ein Müller von der Mühle, daraus die Obrigkeit die Pacht nimmt, und die von Alters her im Cataſtro ſtehet oder würcklich zur Contribution gezogen iſt	2 Thlr.
Ein Koſtknecht auf der Mühle	1 Thlr.
Ein Erbmüller von jedem Gange	2 Thlr.
Von jedem Winſpel Pacht	12 Gr.

Ein Kietzer oder Fiſcher = = = =	18 Gr.
Ein wohnender Schmidt = = = =	18 Gr.
Ein Lauf=Schmidt = = = = =	9 Gr.
Ein Paar Haußleuthe = = = = =	9 Gr.
Eine einzelne Perſohn = = = = =	4 Gr. 6 Pf.
Ein Pacht oder Bauer=Schäfer, auch Koſtknecht = =	1 Thlr. 12 Gr.

welchen Satz auch diejenigen Schäffer, welcher ein Stück oder Vorwerck, von Königl. Aembtern oder Adelichen Güthern arendiret, als Pacht=Schäffer gleichfals tragen müßen.

Ein Hirte, ſo Vieh hat = = = =	18 Gr.
Ein Hirte, ſo keines hat = = = =	13 Gr. 6 Pf.
Ein Schäffer oder Hirthenknecht, von jedem Haupt=Schaaff=Vieh, die Lämmer ausgeſchloſſen	1 Gr.

Jngleichen ein Hirte von der Uebermaß über 50 Haupt, wenn ihm ſolches im Dorfe zu halten, von der Obrigkeit verſtattet, und ihm wegen der 18 Gr., ſo er erleget, frey paßiret werden, von jedem Haupt 1 Gr., nicht allein von dem jetztlaufenden Jahre, mit denen Reſten, ſo in einigen Creyſen, von denen vorigen Jahren noch ausſtehen, ſondern auch künftig alljährlich ohnfehlbahr bey Vermeidung ernſter Execution zwiſchen Martini und Weynachten, von den Schäffern und Hirten aber zwiſchen Bartholomey und Michaelis entrichten, auch denen Ausreuthern bey 10 Thlr. Straffe, alles richtig angeben, und alles dasjenige obſerviren ſollen, was die Special=Ausſchreiben der Landräthe jedes Creyſes, als welche hiezu allergnädigſt authoriſiret ſind, anzeigen.

Uhrkundlich unter allerhöchſt gedachter Sr. Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben in Berlin, den 24. July 1713.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Nr. 89.

Auszug aus dem Vergleich zwiſchen der Altemark und Priegnitz. Continuirt den 24ſten Januar 1714.

Nachdem die Güte abermahles an heute tentiret worden, ſo iſt endlich ad interim dieſer Vorſchlag geſchehen und von denen Herrn von der Altemark sub spe rati angenommen worden, daß, da bishero das ganze Quantum Contributionis von der Altemarck und Priegnitz secundum tertias repartiret und ſolchem nach die Altemark zu Einen Thaler 16 gute Groſchen, die Priegnitz aber 8 gute Gr. beigetragen. Nunmehro und zwar a primo Januar 1714. das gantze Quantum Contributionis von der Altemarck und Priegnitz secundum Quartas dergeſtalt eingetheilet werden ſoll, daß die Altemarck zu Einem Thaler 18 gute Groſchen und die Priegnitz 6 gute Groſchen aufbringen ſoll, auch ſollen nach eben dieſem Fundament die Einquartirungen zwiſchen beyden Creiſen eingetheilet werden, anbey haben die Herrn Altmärcker verſprochen, die Reſolution oder Ratifikation der Altmärckſ. Ritterſchaft innerhalb 6 Wochen einzuſchicken, oder allenfalls die Claſſification binnen eben ſolcher Zeit einzuſchicken. Sollt über Verhoffen

weder Ratifikation noch Claſſifikation eingeſandt werden, ſo ſoll es hierdurch bei der vorgeſchlagenen Quarta ſchlechterdings verbleiben. Den 24ſten Januar 1714.

Königl. Preuß. zu dieſer Sache verordnete Commiſſarii.

(L. S.) Georg Heinrich Borck. (L. S.) Johann Wolgang Bewert.

Nr. 90.

Sr. Königl Majeſtät in Preußen Unſer allerg. Herr iſt dasjenige, ſo Direktor und Landräthe der Altemark unterm 2ten des jezt laufenden Monaths ſowohl, als was die Landräthe der Priegniz unterm 5ten dieſes wegen der zwiſchen ihren ſtreitigen praegravation vorgeſtellet, und gebehten haben, in Dero Geheimenrath unterthänigſt vorgetragen werden, worauf dieſelben beiden Theilen noch folgende allergnädigſte Reſolution ertheilen zu laſſen: Nachdem die Altmärk. Stände dieſe Sache ſchon über 3 Jahr verzögert, und ſich ſelbſt zu inputiren haben, daß ſie inhalts der am 24 Jan. a. c. von denen Comißarien gemachten Veranlaßung binnen denen inguldirten 6 Wochen weder die Ratification des mit ihren Deputirten ad interim getroffenen Vergleichs noch die Classification der Hufen in ſolchen hinlänglichen Terminis eingeſchickt, woraus man nach den Fuß der Priegnizirischen bereits vorlängſt gedachten Altmärck. Ständen communicirten Claßification, was gute, mittel oder ſchlechte Aecker ſein, hatte ſehen und urtheilen können, alſo wird denenſelben ihre unvollkommene Claßification hierbey zurückgegeben, zugleich auch derer Priegnizirischen Stände supplicatum sub Dato 5 März a. c. communiciret, und ihnen anbefohlen, beſagte Classification nunmehro ungeſäumt auf obgemeldete Art, mit exprimirung des guten, mitteln und geringen Ackers dergeſtalt, wie ſie es eidlich beſtärken können, einzurichten, und ſamt der Deſignation der freygewilligten Hufen und der Königl. Reſolution, welche nach Errichtung des leztern Catastri ergangen, innerhalb 6 Wochen peremptoriſcher Friſt bey dem General-Kriegescommißariat zu übergeben oder fals ſolches nicht geſchehen ſollte, ohnfehlbar zu erwarten, daß alsdann in contumatiam die Repartition vors künftige secundum Quintas gemacht werde Inzwiſchen und bis dahin hat es bei der von der Commission provisionaliter gemachten repartirung secundum quartas ſein Bewenden. Sobald aber die Classification nach vorbeſchriebener Art verfertiget und nebſt denen übrigen nachrichten übergeben ſein wird, ſoll das General Krieges Commißariat mit denen vorhin specialiter verordneten Commißarien die Sache im Collegio weiter vornehmen, beyde Theile nothdürftig hören, und wann keine gütliche Handlung succediren ſollte, alsdann das Werk nach Recht und Billigkeit faſſen und reguliren, auch Sr. Königl. Majeſtät zur Allergnädigſten Approbation einſenden. Berlin, den 9. März 1714.

An Direktor und Landräthe der Altemarck und Priegniz.

Nr. 91.

Edikt vom 14ten April 1714.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr die Verordnete der Mittel- und Uckermärckſ. wie auch Ruppiniſchen Städtecaſſe alleruntertthänigſt supplicando zu vernehmen

gegeben, waß geſtalt bey Abnahme ſothaner Caſſe=Rechnung von Crucis 1712 bis dahin 1713 abermahlen befunden worden, daß einige Magiſtråte in den Stådten, die von ihnen zum öftern desiderirte Jährliche Schoßgelder ſambt derſelben Regiſtern und Atteſtaten, daß an Schoßgeldern jedes Jahres nicht mehr in Einnahme gebracht und zur Stådtekaſſe geliefert worden, nicht einſchicken; Als wollen und verordnen Sr. Königl. Majeſtät hiermit und kraft dieſes, daß wofern hinführo ein oder anderer Magiſtrat die Schoßgelder und derſelben Regiſter und Atteſtate jährlich vor Martini jeden Jahres hieſiger Stådtecaſſe nicht richtig einſenden, ſondern ſich deshalb nachlåßig bezeigen wird, ſelbiger in 20 bis 50 Thlr. Straffe für die Invaliden ex propriis zu erlegen, verfallen ſeyn, und ſolche auf deßen Koſten, durch den Fiscal beygetrieben werden ſollen; Wornach ſowohl Dero Officium Fisci, als auch die Magiſtrate in den Stådten und ſonſten manniglich ſich gehorſamſt zu achten. Signatum Berlin, den 25ſten April 1715.

Friedrich Wilhelm.

No. 92.

Auszug aus der Brau-Conſtitution vom 27ſten Juny 1714.

2) Das Brauen zur Haushaltung bleibet denen Aemtern und denen von Adel nach wie vor unbenommen. Sollte aber jemand betroffen werden, der dieſe Verordnung zuwieder von ſeinem zur Haushaltung gebrauten Bier etwas an andere überließe, ſo ſoll demſelben Inhalts Edikti de Anno 1692, §. 3. nicht allein das Bier confiscirct werden, ſondern er ſoll auch ſeine Gerechtigkeit vor ſein Haus ohne Zieſe zu brauen, auf 6 Jahre verluſtig ſein ꝛc.

20) Denen Bauern, Hufenern und Coſſåthen ſoll an den Orten, wo ihnen das Brauen zu gewißen Zeiten dem Herkommen nach zugeſtanden iſt, öfters nicht als nur des Jahres dreymahl, gegen die Pflug, Saat und Erndtezeit zu brauen erlaubt ſein, jedesmahl aber einem Bauer nicht mehr als aufs höchſte 4 Scheffel und einem Coßåthen 2 Scheffel von den Müllern gemahlen werden, weshalb die Krug, Mühlen= und Ausreuter zu ſolchen Zeiten fleiße Viſitation zu halten, und wann ſie finden, daß hierwieder gehandelt würde, das zu viel befundene Maltz zu confisciren, und den Müller zur gebührenden Strafe anzuzeigen haben: Auf denen Meyerhöfen aber, ſo aus Bauerhöfen, wie zum öftern geſchiehet, angerichtet worden, ſoll zwar denen Meyern für ſich und ihrem Geſinde, aber weiter nicht, Nachbier und Covent zu machen, unverboten bleiben, ſie müſſen aber dafür die Biergelder erlegen.

21) Die Prieſter, Küſter und Schultzen auf dem Lande haben ſich des Brauens, Bierſchenkens und Maltzmachens gåntzlich zu enthalten; desgleichen auch die Hirten, Schåfer, Müller, Schmiede, Schneider und Leineweber in den Dörfern, es wåre denn Sache, daß ſie nebſt ihrem Handwercke, auch Bauer und Coßåthendienſte beſtellen müßen, welchen fals es ihnen, wie oben von denen Bauern=Hufenern und Coſſåthen gemeldet, billig gehalten werden muß.

22) Das Brandweinbrennen iſt eine abſonderliche bürgerliche Nahrung, und gleich wie ſolche allen Schultzen, Bauern und Coßåthen gåntzlich verbothen iſt, diejenigen auch, die ſich derſelben anmaßen, innerhalb 14 Tagen, von Publication dieſes Edikts, ihre Brandweinblaſen bey Strafe der Confiscation abzuſchaffen haben; Alſo bleibet denen Beamten, denen von Adel, ingleichen denen Erb= und Braukrü=

gern, auch denen Prieſtern zwar frey, vor ihre Haushaltung, Geſinde und Arbeiter nothdürftig Brandwein zu brennen; diejenigen aber, ſo damit Krüge verlegen, und ſolchen zum feilen Kauf ausſcheuken wollen, müſſen, wenn ſie Beamte ſeynd, ſolches aus ihren vor den 25. Febr. 1713 geſchloßenen Pacht-Contrakten, die von Adel und Erbkrüger aber nach denen wegen des Brauens feſtgeſetzten Principiis erweiſen können, jedoch keine andere Dörfer damit verlegen, und die behörige Zieſe davon entrichten ꝛc.

25) Und ob wohl denen von Adel, oder welche adeliche Güter beſitzen, ſo vor ihre Haushaltung ohne Zieſe zu brauen berechtiget ſeynd, und in den Städten wohnen, ihr Bier zu ihrer eigenen Nothdurft herein zu bringen frey ſtehet; So müſſen ſie doch von ſolchem Bier niemanden in der Stadt etwas überlaſſen; zu welchem Ende, und damit aller Unterſchleiff verhütet bleibe, ſie ſelbſt unter ihrer eigenen Hand, oder in ihrer Abweſenheit durch eine gewiße Perſon, die ſie darzu beſtellen, und dem Thorſchreiber, damit er die Hand kenne, benent, in dem Thore einen Zettel, wie viel und was hereingebracht wird, abgeben laßen müßen: Würden aber einige gefunden, welche der Verordnung de Anno 1664. zuwieder für Geld oder ſonſten andern etwas Tonnen oder Kannenweiſe überlaſſen, es wäre dann für kranke Perſonen, ſo ſoll das Bier nicht allein confiſciret, ſondern auch die Verbrecher mit ernſter Strafe angeſehen werden. ꝛc.

Nr. 93.

Auszug aus dem Edikt vom 21ſten September 1714.

1) Ordenen und ſetzen Wir demnach gnädigſt und ernſtlich, daß in Unſern Alt-, Mittel-, Ucker-märckiſchen und Ruppiniſchen Städten, wo die doppelte Metze nicht in granis genommen wird, anſtatt derſelben vom Scheffel Weitzen 1 Gr., vom Scheffel Rocken oder Schrotkorn 6 Pf. und vom ganzen Gebräude oder 2 Wiſp. 16 Scheffel Maltz 12 Gr., welches auf jeden Sack von 8 Scheffel 1 Gr. 6 Pf. austräget, dem hiezu beſtellten Einnehmern der Metzgefälle alle mahl, ſo oft es einer oder der andere zur Mühlen bringen will, entrichtet, und einen gedruckten Zettel, darin der Einnehmer den Nahmen deſſen, der es mahlen läßt, und die Quanditát des Getreydes verzeichnen ſoll, gefordert, mit obſpecificirten Gelde gelöſet und hernach in der Mühlen, in die dazu geordnete Büchſen geſtecket werden ſoll; jedoch mit dem Vorbehalt, daß vom 1ſten des inſtehenden Oktobris in der Altemarck fernerhin vom Schrotkorn nicht 9 Pf., ſondern nur obigem Satze gemäß 6 Pf. genommen werde, allermaßen Wir unterm 18ten dieſes eine beſondere Declaration dieſerhalb drucken laſſen.

2) Und hiezu ſollen alle und jede in Städten wohnhafte, ſie mögen ſein wes Standes ſie wollen, verbunden ſein, ausgenommen die Clöſter, Hoſpitalien und Armenhäuſer, welche als Pia Corpora noch weiter befreiet ſein und bleiben, wie dann auch diejenigen von Adel, ſo ihre Ritterſitze in den Städten haben und keine bürgerliche Nahrung treiben, weilen mit Uns die Ritterſchaft ſich auf gewiße Maße mit verglichen, und dann die Geiſtlichen und Schulbedienten, jedoch müßen ſie nichts deſto weniger einen gedruckten Freyzettel zu verhütung aller Unterſchleife forbern. Dafern aber die von Adel in Privathäuſern in den Städten wohnen, ſolchenfalls ſind ſie davon nicht eximiret, ſondern müßen gleich andern Einwohnern Krieges-Metze erlegen.

13) Die Braukrüger auf dem Lande aber nebſt denen ſo wüſte Braukrüge an ſich gezogen, und

mit ihren eigenen gebrauen Bier verlegen laßen, es gehören dieſelbe Unſern von Adel oder Beamten, ſind gleichfalls ſchuldig, bey den verordneten Metzeinnehmern einer jeden Stadt die oberwehnten 12 Gr. — ſtatt der gedoppelten Metze (weil ſolche von ihnen nicht in granis genommen noch mit veraccordiret iſt) von jedem Brauen nach Proportion ihres jährlichen Brauens bey Verluſt des Maltzes oder Biers, ſo in den Krügen betreten wird, zu erlegen.

15) Da auch die Bauern zur Saat, Plug und Erndtezeit gewiße Brauen von Keßel Bier zu thun pflegen, und einem Huffener 4 Scheffel Malz und einem Koßäthen 2 Scheffel gegen Erlegung der Zieſe darauf bishero frey gegeben ſind, ſolches aber ſehr gemisbrauchet befunden, und der Ueberſchuß nicht verſteuret worden; Als befehlen Wir hierdurch ausdrücklich, daß von dato dieſes Unſers Edikts weiter nichts frey gelaßen, ſondern durchgehends von jedem Scheffel zu ſolchem Brauen 6 Pf. erleget, und zu dem Ende in den nechſt gelegenen Städten Zettel gelöſet werden, dannenhero die Metzeinnehmer die Contravenienten zu nachdrücklicher Ahndung ſofort anzuzeigen haben.

No. 94.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben uns aus Eurem allerunterthänigſten supplicato vom 30. Oktober 1714. gehorſamſt vortragen laſſen, welcher Geſtalt Ihr Euch wegen des mit dem Bees- und Storkowſchen Kreiſe aufzubringenden Schoſſes mit denen in anno 1712. in Berlin anweſenden Deputirten des groſſen Ausſchuſſes verglichen und Eure quotam wegen ſchlechten Zuſtandes der Kreiſe auf 700 Thlr. behandelt, worüber unſern Königl. Konſens und Konfirmazion zu erteilen Ihr allerunterthänigſt bittet. Nachdem wir nun die von Euch deshalb angeführten Motiven in allergnädigſter Erwegung und Consideration gezogen, So laſſen wir uns, weſſen Ihr mit obbenannten Deputirten des Ausſchuſſes Euch verglichen, in Gnaden gefallen. Confirmiren und beſtätigen auch Kraft dieſes aus Königl. und Landesfürſtlicher Macht, alles, was desfals zwiſchen Euch und ſammtlichen Ständen unſerer Kurmark verabredet und gehandelt worden, in specie den 11. §. des in Berlin am 13ten Mai 1712. aufgerichteten Rezeſſes, wir laſſen auch in Gnaden geſchehen, daß die quota der 700 Thlr. vom Jahr 1704. ihren Anfang nehmen, der in die zeitherige Rechnung geſetzte Reſt ausgelaſſen und getilget, auch der von 1704. bis 1711. bezalte Ueberſchuß von 687 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. Euch wieder gut gethan werde. Seind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 18. Dezbr. 1714. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

An Mann und Ritterſchaft, auch Amter
des Bees- und Storkowſchen Kreiſes.

No. 95.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preußen Unſer allergnädigſter Herr Ihro gebührend vortragen laßen, welcher Geſtalt die Creisverwandten des Niederbarniſchen Creiſes bey letzt gehaltener Verſammlung, die Beſchwerden verſchiedener Orten, ſo durch die Quotiſation nach der höchſten Claſſe ſich praegraviret erachtet, in Erwegung gezogen, und den Schluß gefaßet, um dieſe gravamina zu heben, die beiden Claßen als die erſte à 10 Gr. und die zweyte à 9 Gr. per Hufe einander gleich zu machen, und ſie

durchgehends

durchgehends auf 9 Gr. vors künftige zu collektiren; darüber auch Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Consens und Approbation allerunterthänigſt gebethen. Als haben dieſelbe ſothane neue Einrichtung im Nieder=Barnimſchen Creiſe hierdurch allergnädigſt approbiret und conformiret, ſind auch zufrieden, daß ſonder Abgang des ordinairen Contributions=Contingent, und was dem anhanget, die Hufen, ſo bisher nach der erſten Claſſe mit 10 Gr. collektiret worden, künftig denen andern der zweyten à 9 Gr. gleich gemacht und dergeſtalt verſteuret werden ſollen. Wornach der von Platen, als gedachten Creiſes Landrath ſich allergehorſamſt zu achten. Signat. zu Berlin, den 28ſten Februar 1715.

Friedrich Wilhelm.

Confirmation, daß die 2 Claßen à 10 und 9 Gr. zuſammen gleich 9 Gr. geben ſollen.

No. 96.

Seine Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laſſen Dero Landräthe in Gnaden notificiren, welcher geſtalt Sie allergnädigſt gut gefunden, die bishero verſchiedene Neben=Titels und Rubriquen, unter welchen das monathliche ordinaire Contributions=Quantum ausgeſchrieben und berechnet worden, hinführo aufheben, und was unter denen 3 Tituls, von Contribution=, Legations und Schloßbaugeldern bishero aufgebracht worden, hinführo unter der generalen Benennung von ordinairer Contribution ausſchreiben und verrechnen zu laſſen, und zwar vom 1ſten October a. c., als von welchem Termino an alle Contributiones derer ſämtlichen Königl. Provinzien alſo eingerichtet werden. Und befehlen dahero denenſelben hierdurch allergnädigſt, bey der ihnen anvertrauten Steuercaſſe die Verfügung zu machen, und von gedachtem Monath an erwehnte Titels von Schloßbau= und Legationsgeldern ceſſiren, und alles, was bishero unter dieſen Rubriquen eingetragen worden, hinführo der ordinairen Contribution beygeſetzet, dieſe auch ſonder ferner Benennung der oft erwehnten Titels unter der einzigen Rubrique von Contribution ausgeſchrieben und zur General=Kriegescaſſe abgeführet werden möge. Wornach ſich dieſelbe allergehorſamſt zu achten. Signatum Berlin, den 19ten November 1715.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

An ſämmtliche Landräthe.

No. 97.

Receß wegen des Huf- und Giebel-Schoßes, ſo die Neumark zur Churm. Landſchaft bezahlet.

Demnach ſich am 14. Januari geſambte Herrn=Stände von Prälaten Herrn und Ritterſchaft dißſeits der Oder und Elbe an einem und der Neumark, Sternberg und der incorporirten Creiſen andern Theils, in punto des jährlichen abzuführenden Hufen und Giebel=Schoſſes auf Veranlaßung der respective Königl. Herrn Commißarien zuſammengethan, und dieſe Sache nicht allein in obigen Termino in praesence der hohen Commißion, beſonders auch noch en particulier an 16. Jan. in den hochlöbl. Landſchafts=Hauſe zu Berlin hinc et inde ventiliret worden; So iſt endlich durch des höchſten Gnade und Beyſtand dieſer längſt geführte Streit bis zu Ihro Königl. Majeſtät hohen allergnädigſten Approbation dahin gediehen, daß die Neumarck Sternberg und Dero incorporirte Creiſer jedesmahl

jährlich zu dem Quanto, ſo von denen geſamten Churmärck. Provinzen an Huf und Giebel-Schoß zugetragen wird $\frac{3}{13}$ Thell nach der ſonſt gewöhnlichen Quatiſation zutragen ſollen. Als nun von den anweſenden Herrn Deputatis, ſo mit genugſamer Inſtruktion verſehen, verſichert worden, zur promten und unverbrüchlichen Feſthaltung ihres Verſprechens der heimgelaßenen Herrn Stände Genehmhaltung gegen den 20. Febr. zu beſorgen und einzubringen, ſo verſichern wir Landrath und geſamte Creis-Verwanten des Soldinſchen Creiſes, die wir in pleno von unſerm Direktore und Landrath hiezu convociret, vor uns, und denen, ſo abweſend ſein, daß wir dem allen, was unſere nach Berlin abgeſchickte Deputati S. T. Sr. Hochwohlgeb. die Herrn Landesdirektor von Hagen, Herr Hans von Rohwedel und Herr Bernhard von Selchow allerſeits Königl. Preuß. Herrn Landräthe verſprochen, und uns von ihnen communiciret worden, ſteif und unverbrüchlich nachkommen, auch unſer Contingent vom Creiſe, nach der bey der Neumark bishero üblichen Quotiſation richtig und zur rechter Zeit bei der hochlöbl. Landſchaftscaſſe in Berlin einbringen wollen, jedem nach und dergeſtalt, daß eine jede Herrſchaft und Obrigkeit, in Amts, Fürſtlichen, Adelichen und Städte-Dörfern vor des Dorfscontingent ſtehen und haſten, ein ganzer Creis aber, ſo lange er im Stande, die Onera publica abzutragen, und dieſer Schoß von der geſamten Churmarck abgeführt wird, davor haſten wollen. Zur Urkunde deßen dieſer Revers und Ratification von Uns, ſowohl vor uns als unſern abweſenden, ſo expresse hiezu convociret ſind, eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt worden. So geſchehen zu Lippehn den 12. Febr. 1717.

No. 98.

Aſſecuration vor die Ritterſchaft in der Churmark Brandenburg.

Demnach der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, König in Preußen rc. Unſer Allergnädigſter König und Herr, bei der, vor die Wohlfarth und das Aufnehmen Dero getreuen geſamten Lande und Untertanen, auch abſonderlich vor den Wohlſtand Dero löblichen Ritterſchaft der Chur- und Mark-Brandenburg auf dies- und jenſeit der Oder und Elbe unermüdet tragenden Landesväterlichen Sorgfalt, unter andern auch bei ſich erwogen, wie vielen beſchwerlichen Laſten und Incommodidäten ermeldete Dero Ritterſchaft und Vasallen, wegen der auf ihren Gütern haftenden Lehns-Qualität und davon dependirenden Lehns-Muthungen, Investituren, Verfolgung der geſammten Hand, zum öftern erforderten Consense, Concessionen und andern dergleichen Obliegenheiten unterworfen, bei deren unterlaſſenen Beobachtung die Vasallen in weitläuftige und öfters den gänzlichen Verluſt der Güter, oder wenigſtens ſchwere Geldſtrafen und andere ſchädliche Suiten nach ſich ziehende Prozeſſe verwickelt werden, zu geſchweigen, was Angelegenheiten es auch ſonſten in den Adelichen Familien verurſachet, daß dieſelben, wenn ſie gleich in der äußerſten Noth ſtecken, oder ihren merklichen Nutzen dadurch ſchaffen können, dennoch weder ihre Güter alieniren, noch verpfänden, am allerwenigſten in Favorem des Weiblichen Geſchlechts und der Allodial-Erben davon disponiren können, und was Seufzen und Wehklagen daraus zu entſtehen pfleget, wenn bei erfolgender Apertur und Caducität der Güter, die hinterbleiden Wittwen und Töchter aus den Gütern verſtoßen und vertrieben werden, auch Ihnen oft nicht ſo viel übrig bleibt, wovon Sie ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt ziehen können.

Als haben Allerhöchſt gedachte Se. Königl. Majeſtät aus dieſen und mehr anderen Sie darzu bewegenden triftigenden Urſachen, vornehmlich aber aus angeſtammter Königl. Hulde und Clementz, zu Sublevirung Dero getreuen Ritterſchaft, Vasallen und Lehn=Leute, ſich entſchloſſen, alle und jede in der Kurmark Brandenburg belegnen Lehne vor Allodial- und Erbgüter zu erklären, und den darauf haftenden Nexum feudalem nebſt allen davon dependirenden Oneribus und praestandis, gegen Erlegung eines gewiſſen Jährlichen Canonis, gänzlich aufzuheben, geſtalt Sie ſolches auch ermeldeter Dero getreuen Ritterſchaft, Vasallen und Lehn=Leuten, durch die von Ihnen, zu ſolchem Ende anhero geforderte Deputirte ſchon vor einiger Zeit allergnädigſt bekannt machen laſſen, in dem zu denſelben geſetzten Landesväterlichen Vertrauen, Sie ſammt ihrer Posteritaet zu ewigen Zeiten ſolches vor ein ſonderbares Merkmahl Sr. Königl. Majeſtät gegen den Adel tragenden Königl. Propension, und vor deſſen Flor und Beſtes, durch Sacrificirung der, an ihren Gütern bisher gehabten Lehnbarkeit an den Tag gegebenen ungemeinen Generositaet aufnehmen und erkennen würden; allermaßen denn auch in der That die Ritterſchaft nach dero gewöhnlichen vor ihre allergnädigſte Landes=Herrſchaft tragenden Devotion und Dankbarkeit, die Aufhebung ſolcher, auf den Lehngütern haftenden Beſchwerlichkeiten, mit unterthänigſtem Dank acceptiret, auch dafür zu Abſtattung einer allerunterthänigſten Recognition ſich ſo willig als ſchuldig erkläret, darneben aber doch anfänglich ſich einige Beiſorge gemachet, als ob eine ſo ſchleunige Veränderung mit den Lehngütern, und die Feſtſetzung eines dafür zu erlegenden jährlichen Canonis, ihren von Alters her genoſſenen Privilegiis, Immunitäten und Freiheiten in etwas nachtheilig fallen, auch zu einigen Irrungen und Unrichtigkeiten in den Familien Anlaß geben möchte; Dannenhero, dann auch die von den Kur=Märkiſchen Kreiſen über die Specialia dieſes Werks eingekommenen Erklärungen zuerſt einigermaßen discrepant ausgefallen.

Nachdem aber Se. Königl. Majeſtät gedachte Deputirte ſelbſt vor ſich fordern laſſen, und Denenſelben, ſowohl in eigener höchſten Perſon mündlich, als auch nachgehends in Schriften, dieſes gefaßten Zweifels halber, alle verlangte Erläuterung gegeben, und Ihnen darneben die allergnädigſte Zuſage gethan, daß dieſe mit den Lehn=Güthern obhandene Veränderung der Ritterſchaft an ihren Praerogativen und Freiheiten im geringſten nicht nachtheilig ſein ſollte, und daß Se. Königl. Majeſtät bei dieſem ganzen Werk nichts anders, als das gemeine Beſte, und den Augenſcheinlichen Nutzen und Vortheil Dero getreuen Ritterſchaft und Vasallen indendirten, indeſſen aber die gegenwärtige gefährliche Conjuncturen, und da man ohne perpetuirliche Krieges=Verfaſſung ohnmöglich einer beſtändigen Sicherheit und Tranquillität ſich getröſten könnte, erforderten, daß anſtatt der ſonſt in casu necessitatis geſtellten Lehn=Pferde eine leibliche Geld=Summe jährlich zu Verſtärkung Sr. Königl. Majeſtät Armatur aufgebracht würde; Als iſt nach ein und anderer weiter darüber gepflogenen Handlung die Sache endlich dahin regulirt und eingerichtet worden, daß gegen die von Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt offerirte Aufhebung der Lehnbarkeit von dem 1) des gegenwärtigen Monats Juni anzurechnen, hinführo zum jährlichen Canone auf jedes Lehnpferd, ſo bishero gegeben werden müſſen, Vierzig Thaler entrichtet werden ſollen, wo neben denn Sr. Königl. Majeſtät, damit Sie Dero getreue Ritterſchaft der Churmark Brandenburg, dies und jenſeits der Elbe und Oder, alle wegen Periclitirung ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch wegen der Streitigkeiten in den Familien, aus dieſer Verſetzung der Lehn=Güter ins Erbe, geſchöpfte Apprehension aus dem Grunde benehmen, auch Sie des, durch dieſe Veränderung Ihnen zuwachſenden Nutzens und Vor=

theils deſto mehr vergewiſſen möchten, Deroſelben folgende allergnädigſte Assecuration in Königl. Gnaden ertheilet haben:

I.

Verſprechen und verſichern Sr. Königl. Maj. vor Sich, Dero Erben und Nachkommende Successores an der Cron und Chur, bei dero Königl. Wort, daß von nun an, und zu ewigen Zeiten alle und jede in Ihrer Chur-Märkiſchen und darzu gehörigen Landen belegene Lehen, ohne Unterſchied, wes Namens oder Art dieſelbe ſein, vor allodial- und Erb-Güter erkläret, und die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums denſelben beigeleget ſein ſoll, dergeſtalt und alſo, daß der Nexus feudalis zwiſchen Sr. Königl. Maj. und Dero Vasallen, nebſt allen daran dependirenden Possessoribus, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, nunmehro gänzlich gehoben und denen Possessoribus freie Macht gegeben ſein ſoll, dieſelbe als Erb-Güter zu beſitzen und zu genießen, auch davon, als von Ihrem Eigenthum, jedoch salvo jure succedendi der bisherigen Geſammt-Händer, wie auch derjenigen, denen die Reluition daran zuſtehet, zu disponiren.

II.

Es reserviren Sich aber Sr. Königl. Maj. hierbei 1) die Geſamte auf den äußerſten Fall ſtehende Lehen, wobei nur zwei Augen annoch vorhanden, und 2) diejenigen Lehn-Güter, worauf Sr. Königl. Maj., ſeit Dero angetretenen Glorwürdigen Regierung, Anwartungen und Expectantien ertheilet haben, und woran der Ritterſchaft, ſobald möglich, accurate Specificationes ausgeſtellet werden ſollen; Und gleichwie in dem vorhergehenden Articul albereits declariret worden, daß ohngeachtet dieſer, mit den Lehn-Gütern vorhergehenden Veränderung, denen Geſamt-Händern Ihr Successions-Recht einen Weg, wie den andern, in integro verbleiben ſoll, alſo hat es auch mit denen, ſo von Sr. Königl. Majeſtät mit Anwartungen und Expetantien auf gewiſſe Lehn-Güter verſehen ſein, gleiche Bewandniß, wann auch gleich ein Vasal, auf deſſen Lehn jemand expectiviret iſt, und der jetzo keine Männliche Lehns-fähige Leibes-Erben hat, dergl. hiernächſt annoch erzeugen ſollte, indeßen muß doch ſo wohl von denen auf den äußerſten Fall ſtehenden, als auch von denen Beanwarteten Lehen, der jetzige Vasalus Possessor den jährlichen Canonem der Vierzig Thlr. gleich andern Lehn-Leuten abtragen, jedoch, daß bei hiernächſt erfolgenden Eröffnung des Lehnes, in Anſehung, daß der letzte Vasall, von der Allodialitaet wenig oder nichts profitiret hat, dasjenige ſo er auf dieſem Canonem entrichtet, ſeinen Erben von dem, ſo ihn in den Gütern succediret, wieder erſtattet werde.

III.

Verſprechen Sr. Königl. Maj. allergnädigſt, daß durch Aufhebung des Nexus feudalis inter Dominum et Vasallum die Qualitaet der Ritter- und freien Güter, ſo ſelbige bisher gehabt, im geringſten nicht alteriret, ſondern ſolche zu ewigen Zeiten, von allen Oneribus, als Contribution, Einquartierungen und dergl. Auflagen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, erdacht ſein, oder annoch erfunden werden, ſo wie jetzo alſo auch künftig überall gänzlich befreiet bleiben, auch davon weiter nichts als der, von der Ritterſchaft, gegen Aufhebung der obgedachten Lehns-Beſchwerlichkeit verwilligte Canon der vierzig Thlr. gefordert und verlanget werden ſoll; Und wie nun

IV.

Aus obigem allen klar erhellet, daß Sr. Königl. Maj. allergnädigſte Intention nur dahin gehet, die bisherige Lehnbarkeit ſo weit zu heben, als Dieſelbe das Dominum directum concerniret, ſonſten aber das Jus succedendi und die Verbindlichkeit inter Agnatos, es mögen dieſelbe Ein- oder Ausländiſche ſein, in Ihrem völlige vigore, vermöge deſſelben nach bisheriger Art die Lehn- und Geſamter Hand zu succediren, zu laßen; Alſo declariren auch höchſtgedachte Sr. Königl. Maj. hierdurch noch ferner, daß Sie Ihrer getreuen Ritterſchaft, und zwar ſowohl insgemein, als auch einer jeden Familie ins beſondere, die freie Hand laſſen wollen, wegen der Succession des Consensus agnatorum, bei denen Veräußerungen, Verſorgung der Wittiben, Ausſteuer der Töchter, und was dem anhängig, gewiſſe Verträge, Pacta und Verfaſſungen unter ſich zu machen, und alles ſo einzurichten, wie Sie es der Conservation Ihrer Familien am dienlichſten finden, worüber denn Sr. Königl. Maj. ohne Entgeld, gegen Erlegung der bloßen Schreib-Gebühren, die allergnädigſte Confirmation ertheilen, auch die judicia in judicando et sententionando ſich danach zu richten, anweiſen wollen, und ſoll auch einem jeden Geſchlechte frei ſtehen, ob es über dergleichen Pacta Königl. Confirmation ſuchen wolle oder nicht, maſſen dieſelbe, auch ohne alle Confirmation Ihre völlige Gültigkeit haben ſollen; Und damit auch ein jeder ſeine Befugniß und Possession respecta der, zu ſeinen Gütern gehörenden Pertinenzien und Gerechtigkeiten in künftigen Zeiten deſto beſſer erweiſen könne; So ſollen nicht allein die bisher ertheilte Lehn-Briefe, einem jeden in perpetuum dabei zum Fundament und Beweis dienen, ſondern auch, vermöge der ſchon hiebevor ergangenen Verordnungen, eine geruhige Funfzigjährige Possession den Possessorem von allem Anſpruch, es ſei ex capite Domaenii, oder aus was für Fundament es ſonſten ſei, völlig liberiren, dergeſtalt, daß er ſo wenig von dem Fisco, als ſonſten deswegen weiter nicht beunruhigt und actioniret werden könne, wie denn auch in specie die Vasallen bei der völligen Freiheit der Jagden, wie dieſelbige Ihnen in Ihren Lehn-Briefen verſchrieben, oder durch eine geruhige Funfzig-Jährige Possession behauptet werden können, mainteniret werden ſollen.

Es haben ferner Se. Königl. Majeſtät der Ritterſchaft und andern Vasallen die Gnade gethan, daß Sie von Ihren Holtzungen, ſowohl Eichen als Fichten, ohne einigen von der Jägerei oder Jagd-Canzlei deshalb vorher extrahirten Consens, von nun an frei disponiren können, jedoch, wann es damit zum Ruin der Holzungen ausſchlagen wollte, daß ſodann denen Geſambt-Händern oder Expectivatis, und in denen auf den äußerſten Fall ſtehenden Lehen, Sr. Königl. Majeſtät ſelbſt frei ſtehen ſolle, die eigentliche Bewandniß der Sache unterſuchen und darüber erkennen zu laſſen.

V.

Da auch durch Aufhebung des Nexus feudalis nunmehr alle Lehns-Fehler gänzlich abgeſtellet und die Gefahr der Caducität völlig gehoben worden.

So declariren Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt, daß alle Lehns-Edicta, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, hierdurch gänzlich aufgehoben, alle dagegen begangene Fehler, ſie mögen ſein von was Art, Zeit und Natur ſie immer wollen, gänzlich perdonniret ſein, auch von nun an, und zu ewigen Zeiten Niemand wegen eines Lehn-Fehlers weiter belanget, oder in Anſpruch genommen werden ſoll. Und gleichwie

VI.

Die, von der Ritterſchaft pro annuo Canone künftig zu erlegende vierzig Thaler nicht anders als ein purum surrogatum, anſtatt der ſonſten aufgebrachten Ritterpferde, und geleiſteten Lehns-Onerum considerirt werden können; So geben Se. Königl. Majeſtät auch die allergnädigſte Verſicherung, daß hierdurch deren Freiheiten, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, ſo der Ritterſchaft in denen Landes-Recessen, vornemlich aber in dem de anno 1653, ſo weit derſelbe der gegenwärtigen Handlung nicht zuwider iſt, wie auch in Ihren Lehnbriefen und andern Assecurationen gegeben werden, nicht das geringſte praejudiciret, ſondern alle ſolche Freiheiten und darüber gegebene Reverse und Verſicherungen hierdurch von neuem confirmiret, auch alle Klagen, welche wegen deſſen, ſo dem zuwider, bisher vorgegangen, mit Fug geführet werden können, abgeſtellet werden ſollen.

VII.

Se. Königl. Maj. verſprechen auch vor ſich und Dero Nachkommen an der Kron und Chur in Gnaden, daß Sie den jährlichen Canonem der vierzig Thlr. von jedem Roß-Dienſte niemalen und zu ewigen Zeiten, nicht erhöhen oder ſteigeren wollen.

Was aber die eigentliche Anzahl der Ritter-Pferde betrift, da finden Se. Königl. Maj., die deshalb aus den Kreiſen eingeſandte Designationes annoch ſehr unvollkommen, auch von denen Lehn-Pferde-Rollen, welche anno 1704. bei damaliger Ausſchreibung der Lehn-Pferde formiret worden, in der Zahl merklich different, dannenher in jedem Kreiſe dieſer Punkt nothwendig alſo fort von neuen wird vor der Hand genommen und unter des Land-Raths und einiger Eingeſeßenen Unterſchrift, eine accurate auf jeder Seite summirte und transportirte Liste, wie viel an Ritter-Pferden in allem eigentlich vorhanden, und wie viel Pferde wegen der Königl. Aemter und Güter daran abzuziehen beigebracht, und im Fall ſolche Liste, die Anzahl der, in vorigen Zeiten geweſenen Ritter-Pferde, woran eine ex ante actis gezogene Specification sub Lit. A. hiebei gehet, nicht erreichen ſollte, dabei notiret werden muß, worin die Urſach ſolcher Differenz eigentlich beſtehe.

VIII.

Dafern auch aus Gottes Verhängniß, durch totale Krieges-Verheerung, Feuer- odee Waſſer-Schaden, einige Güter in ſolchen unglücklichen Zuſtand gerathen ſollten, daß ſie nicht vermögend wären, den Canonem abzuführen, ſo verſichern Se. Königl. Maj. allergnädigſt, daß Sie in dergl. Fällen Ihro Königl. Hulde und Milde, Dero getreuen Ritterſchaft wollen ſpühren, auch derſelben eine ſothanige Remission wiederfahren laßen, daß ein ſolcher Verunglückter ſich wieder erhohlen könne, und ſollen die übrigen den oder diejenige, welche ein ſolch Unglück treffen und unvermögend machen möchte, zu übertragen nicht gehalten ſein.

IX.

Und weilen Se. Königl. Maj. von der Ritterſchaft allergehorſamſt vorgeſtellt worden, daß ſich verſchiedene Ritter-Güter finden, welche von dem Onere der Lehn-Pferde eximiret, und ſolche Freiheit entweder titulo oneroso oder per observantiam et possessionem erworben, ſo laſſen Se. Königl. Maj. es auch dabei in Gnaden bewenden, ſtellen aber denen Familien anheim, ob und welcher geſtalt ſelbige ſich deswegen unter einander weiter ſetzen und vereinigen können: Indeſſen aber,

und ehe ein ſolcher Vergleich erfolget, wird der Canon von dem Gute, worauf das Lehn = Pferd zu= letzt gehaftet, beſtändig gefodert, und bleiben die übrigen davon frei, maßen auch ſowohl jetzo, als künftig keine Veränderung Transferirung und Eintheilung dieſes Canonis, ohne Se. Königl. Maj. Consens, zu Recht beſtändig geſchehen kann und muß.

X.

Sr. Königl. Maj. ſtellen auch Dero getreuen Ritterſchaft zur freien Disposition, wie Sie künftig zu Haltung einer richtigen Successions = Ordnung, und zu Verhütung aller ſonſt unter den Fa= milien zu beſorgenden Confusion, eine abſonderliche Registratur in jeder Provinz oder Kreiſe, ingl. auch zu Erhaltung des Crediets ein abſonderliches Land = Buch, zu Verzeichnung der auf den Gütern haftenden Schulden, aufzurichten gut finden werden, zu welchem Ende denſelben denn alle nöthige Nachrichtungen aus der Lehns = Canzlei communiciret werden ſollen.

XI.

Damit auch künftig der abzugebenden Canon nicht zu der Contributions - Casse gezogen, und das eine mit dem andern confundiret werde; ſo verſichern Sr. Königl. Maj., daß nach dem, von der Ritterſchaft allerunterthänigſt abgefaſſetem Formular, die Quittungen über dieſen Lehn = Canonem ertheilet, auch die Einnahme jedem Kreiſe abſonderlich vorbehalten werden ſoll, als welcher denn durch den Creis = Einnehmer alle Quartale nach der Lehn=Pferde Rolle, von den Vasallen quartam partem des Jährlichen Canonis gegen Quittung empfangen, und ſolchen vierten Theil der Kreis Rolle, acht Tage nach Ablauf des Quartals ad Cassam generalem, gegen des Kriegs = Zahlmeiſters Quittung, richtig ohne Abzug und Reſte, es ſei den das Sr. Königl. Maj. nach Inhalt deſſen, was oben Artic. 8. disponiret, den Verunglückten einige Remission allergnädigſt wiederfahren laßen, abliefern muß, Sr. Königl. Maj. ſtellen auch den Kreiſen frei, daß Sie, um dieſen Lehns Canonem von der ordinai= ren Contribution deſto genauer zu distinguiren, darüber eigene Regiſter halten, und in der Contribu= tions = Rechnung keinen Titel führen laßen mögen; welches alles Sr. Königl. Maj. vor ſich und Dero Nachkommen, je und zu allen Zeiten getreulich und unverbrüchlich alſo zu halten verſprechen, ohne im geringſten dawider zu handeln, noch zu geſtatten, daß ſolches von andern, unter was vor Schein und Vorwand es ſein möchte, geſchehe. Urkundlich ꝛc. Berlin den 30. Junii 1717.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.

Lit. A.

Lehn-Pferde in der Churmark Brandenburg, wie ſolche in Anno 1704 angeſchlagen worden.

Nahmen der Kreiſe.	Lehn-Rolle.	Abgang wegen der Aemter.	Bleibt zu zahlen.
Alt=Mark	$163\frac{1}{2}$ Pferde.	4 Pf. wegen des Schul=Amts Dambeck.	$159\frac{1}{2}$ Pf.
Priegnitz	80 Pf.	$\frac{1}{8}$ Pf.	$79\frac{7}{8}$ Pf.
Mittel=Mark	$238\frac{7}{12}$ Pf.	33 Pf.	$205\frac{7}{12}$ Pf.
Ucker=Mark	$90\frac{7}{8}$ Pf.	$8\frac{5}{16}$ Pf.	$82\frac{9}{16}$ Pf.
Beeskow	$25\frac{1}{3}$ Pf.	$\frac{1}{2}$ Pf.	$24\frac{5}{6}$ Pf.
Neu=Mark u. incorporirte Kreiſe.	$369\frac{4}{14}$ Pf.	$4\frac{5}{6}$ Pf.	$364\frac{15}{24}$ Pf.
Summa	$967\frac{3}{4}$ Pf.	$50\frac{3}{4}$ Pf.	917 Pf.

Mittel-Märkiſche Lehn-Pferde.

Nahmen der Kreiſe.	Lehn-Rolle.	Abgang wegen Aemter.	Bleibt zu zahlen.
Ruppinſcher Kreis	$28\frac{1}{4}$ Pf.	$6\frac{5}{16}$ Pf.	$21\frac{7}{8}$ Pf.
Havelländiſcher	$70\frac{5}{6}$ Pf.	$3\frac{1}{8}$ Pf.	$67\frac{2}{3}$ Pf.
Ober=Barnimſcher	$22\frac{1}{4}$ Pf.	= =	$22\frac{1}{4}$ Pf.
Nieder-Barnimſcher	16 Pf.	7 Pf.	9 Pf.
Teltowſcher	30 Pf.	$2\frac{1}{2}$ Pf.	$27\frac{1}{2}$ Pf.
Lebuſiſcher	$44\frac{3}{4}$ Pf.	$11\frac{3}{4}$ Pf.	33 Pf.
Zauchiſcher	$26\frac{1}{2}$ Pf.	$2\frac{1}{4}$ Pf.	$24\frac{1}{2}$ Pf.
Summa	$238\frac{7}{12}$ Pf.	33 Pf.	$205\frac{1}{2}$ Pf.

No. 99.

No. 99.

Patent vom 16ten October 1717.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, zum öftern darüber behelliget werden, daß das Land mit gar zu vielen, faſt ohne Unterlaß vorfallenden Abfuhren gedrucket und mitgenommen werde, ſo daß es auch in die Länge nicht im Stande ſein dürfte, ſolche Laſt ferner, wie bisher, zu tragen. Wannenhero allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät der Nothdurft erachtet, auf bequeme Mittel zu gedenken, wie an einer Seite gedachtes Dero Land in dieſem Stücke erleichtert, an der andern aber Dero Regimenter, erheiſchender Nothdurft nach, gefördert werden können. Als wollen und verordenen Se. Königl. Majeſtät hiermit und in Kraft dieſes offenen Patents in Gnaden und wohlbedächtig.

1) Daß erſtlich, was in der Churmarck, Herzogthum Magdeburg, Fürſtenthum Halberſtadt, wie ingleichen in Vorpommern ſtehende Regimenter betrift, denenſelben von nun an, und hinführo zu Transportirung ihrer Mondirungsſtücken und Gewehrs, keine Vorſpann gereichet, ſondern ſolcher zur rechter und dazu bequemer Zeit, entweder zu Waſſer oder zu Lande, ſo wie es den Regimentern am convenableſten an diejenige Oerter, wohin gedachte Regimenter ſie nöthig haben, auf Regimentskoſten, gebracht werden ſollen. Hingegen müſſen

2) Die Regimenter, ſo im Fürſtenthum Minden, Ravensbergiſchen, wie auch in dem Herzogthume Cleve und der Grafſchaft Mark, ingleichen im Herzogthum Hinterpommern, und dem Königreich Preußen, einquartiret ſeyn, ihre Mondirungsſtücke nicht anders als durch Frachtwagens, welche auf das genauſte zu bedingen, fortbringen laßen, wobey die Commandeurs allerdings nach ihrer Sr. Königl. Majeſtät geleiſteten ſchweren Pflichten, zu verfahren, und nicht zu permittiren, daß etwas anders als Mondirungsſtücke vor das Regiment aufgeladen werden mögen, worauf die Koſten nach davon eingeſandter Specification, unter diejenigen Provinzien und Creiſer, welche die Abfuhren zuvor erwehnten Behuf hätten thun müßen, vertheilet, und jedem Regiment wieder gut gethan werden ſollen.

3) Weilen auch die Unterthanen ſehr klagen, daß auf Märſchen, über Ordonanz Wagens genommen werden, ſo ſoll, wenn ſolches ohne Sr. Königl. Majeſtät Ordre geſchiehet, eine jede Fuhre drey doppelt bezahlet, und dem Regiment abgezogen werden. Allerhöchſt gedachte Sr. Königl. Majeſtät verbieten auch

4) Hiebey ausdrücklich, und alles ernſtes, daß bey Strafe der Caſſation der Chefs in Dero Provintzien, keinem Collegio geſtattet ſein ſoll, an jemanden, er ſey wer er wolle, Militair oder Civilbedienter, unter was Praetextes auch ſein möge, einen einzigen Vorſpann geben zu laßen, es werde dann Sr. Königl. Majeſtät eigenhändige Ordre darüber vorgezeiget. Wenn aber Se. Königl. Majeſtät ſolten abweſend ſein, ſo ſoll der Geheimerath, Generalcommiſſariat und General-Finanz-Dierectorio erlaubt ſein, in praessanten Occasionen Päße auf Vorſpann zu geben, welche dann ſollen respectiret werden. Sr. Königl. Majeſtät ernſter Wille iſt, daß dieſem Patent in allem nachgelebet, und von keinem darwieder gehandelt werde, es ſey unter was Praetext es wolle, und ſoll keinem Militair- und Civilbedienten erlaubet ſeyn, in wes Charakter er wolle, ſich eigenmächtig und ohne Ordre Vorſpann geben zu laſſen, unter dem Praetext, er reiſe in Regiments oder andern Königl. Affairen, oder wenn es geſchehe, ſo iſt an Se. Königl.

Majeſtät ſofort allerunterthänigſter Bericht zu erſtatten. Wornach ſich alſo jedermänniglich allergehorſamſt zu achten, und dann, was obſtehet, gebührend und eigentlich nachzuleben. Signatum Berlin, den 16ten October 1717. Friedrich Wilhelm.

No. 100.

Auszug aus dem Edikt und den Pricipiis Regulativis wegen der verſchwiegenen ſteuerbaren Aecker vom 1ſten Februar 1718.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Thun kund und geben hiermit zu vernehmen. Nachdem Wir vor nöthig gefunden, in Unſern Provinzien diejenigen Aecker, welche keine Rittergüter ſind, und demnach einer Immunität von den Steuern ſich bishero angemaßet, unterſuchen und titulum paetensae libertatis examiniren zu laßen: So haben Wir in einer jeden Provintz eine eigene Commißion verordnet, welche ſothane Unterſuchung in Unſern höchſten Nahmen bewerkſtelligen ſoll. Weil aber vor allen Dingen nöthig, gewiße in der Natur und den Civilgeſetzen gegründete Principia zu ſetzen, wornach ſich unſer Fiscus in ſeiner Handlung, die Commißarii aber und künftige Referenten in decidendo richten können: So haben Wir eine zulängliche Ordnung entwerfen laßen, welche Unſern Commißariaten künftig in allen vorfallenden Casibus zur Richtſchnur dienen ſoll. Und zwar ſo ſetzen Wir

I. Als eine Unbewegliche in der Natur ſelbſt gegründete und mit den Gött- und Weltlichen Rechten einſtimmende Regel, daß derjenige, welcher in einem Lande Obrigkeitlichen Schutz genießet, die gewöhnlichen signa subjectionis zu praestiren, und insbeſondere die zum Schutz des Landes erforderten Onera mit zu tragen ſchuldig ſey. Dahero dann

II. Gegen alle in einem Lande gelegene Güter die rechtliche Vermuthung iſt, daß ſie in genere den Collectis unterworfen ſeynd, und daß derjenige, welcher wieder dieſe ex jure naturae et civili herrührende Regel einige Exemtion oder Freiheit ſich arrogiren will, ſeinen titulum exemtionis gebührend erweiſen müße. Ein justus titulus exemtionis aber iſt:

III. Wann die Unterthanen von ihren Gütern Ritterdienſte, oder an deren ſtatt von Uns beliebte und determinirte Geld-Praestationes, oder ſonſt ein Aequivalent ex pacto abſtatten müßen; Nachdem mahlen dieſelben bereits hierdurch zu des Landes Defenſion concurriren und mit doppelter Laſt nicht zu belegen ſind. Dieſe den Rittergütern anklebende Steuer-Freyheit genießen

IV. Die Feuda franca und alle Pertinentien, welche, ob ſie ſchon nicht in literis investiturarum benennt, dennoch von undenklichen Jahren als Lehn beſeſſen werden; Es könnte denn Fiscus aus den Documentis, oder ſonſten ein anders, und daß es Bauergüter wären, behaupten. Und dieſe Rittergüter bleiben

V. Steuerfrey, ob ſie ſchon in der Bauer-Hände, entweder Jure perpetui Coloniae, wie in dem Halberſtädtſchen, oder als After-Lehne, oder aber als Erben-Zins-Güter gerathen ſind; Nachdem mahlen eine jede Sache mit ihren Oneribus und Freyheiten auf die Possessores transferiret wird. Und wenn auch

VI. Von dieſen Ritter-Gütern ein und anderes Pertinentz-Stück erblich absque consensu Domini alieniret ſein ſollte, ſo können ſothane Pertinentien keine Steuern aufgebürdet, ſondern es muß die

Sache der Curiae feudali denunciret, und das alienirte Stück vindiciret werden. Unter die justos exemtionis titulos können Wir

VII. Die Privilegia et Conceſsiones Anteceſsorum ſo ſchlechterdings nicht paſsiren laßen, allermaßen Unſere Vorfahren, ſo viel die Steuern betrift, nur Adminiſtratores geweſen, und dahero vor denenſelben in praejudicium Succeſsorum nicht diſponiren können: Wann aber wegen ſonderbarer wichtigen dem Lande geleiſteten Dienſte, jemanden die Immunität von Unſern Vorfahren verſtattet worden, ſo wollen Wir Uns dieſerwegen, wann ſolches hinlänglich erwieſen wird, weiter expliciren. Hingegen wollen Wir

VIII Geſchehen laßen, daß diejenigen, welche von undenklichen Jahren her die Contributions-Freiheit genoßen, in keinem Cataſtro jemahls geſtanden, und ihre Güter von alten Zeiten als freye adeliche Güter beſeßen haben, auch künftig dabey geſchützet und gelaßen werden ſollen: Es muß aber Fiſcus die Natur dieſer undencklichen Poſseſsion genau examiniren, vor allen Dingen die Brieffſchaften, welche die Partheyen gleich anfänglich jura ediren müßen, mit allen Umſtänden unterſuchen, die Beamten und Obrigkeiten, auch Nachbaren, über die Beſchaffenheit der Güter befragen, und ſich erkundigen, ob es etwa Wüſtungen ꝛc. geweſen, und dahero anfänglich der Cataſtris nicht mit eingetragen worden ſind. Wann auch

IX. Einer oder ander per rem judicatam ſothane Immunitaet a Collectis wieder den Fiſcum erſtritten hätte, ſo ſoll derſelbe noch ferner dabey geſchützet werden, und, zum Exempel: ein Edelmann gegen ein Dorf ſothane Freiheit in Contradictorio erhalten hätte; So kann ein ſolches Judicatum, utpote res interalios acta dem Landes-Herrn nicht praejudiciren, ſondern es muß der Poſseſsor ſeinen titulum contra Fiſcum erweiſen. Und gleich wie Wir

X. Diejenigen Geiſtlichen Güter, welche originarie zu Dotirung der Kirchen gewidmet, welches ex literis fundationis zu erſehen iſt, bey ihrer Freiheit zu laßen, allergnädigſt gewilliget ſind: Alſo müßen hingegen die übrigen Patrimonial-Güter ſo lange die Contribution ertragen, bis die Geiſtlichen juſtum titulum exemtionis erweiſen. Wann nun

XI. Sich bey einem oder anderm hervorthun ſollte, daß er die Steuern vergeſſen habe, ſo ſoll derſelbe, wann er ſolches bona fide gethan, nur a tempore litis conteſtatae bezahlen: Wenn er aber mala fide ſich von den Steuern entzogen, ſoll er nicht allein die verſeßenen Steuern bezahlen, ſondern zugleich mit einer ſchweren Geldbuße, auch dem Befinden nach wohl gar mit privation der Aecker angeſehen werden; Es wäre dann, daß ein ſolcher male fidei Poſseſsor ſich nach Publication dieſes Edikts binnen 4 Monathen zu den Steuern verſtehen, und ohne Proceſs ſich bequemen wollte, welchenfalls ihm aus Gnaden die verſeßene Steuern erlaßen werden ſollen. So viel

XII. Den Modum precidendi betrift, ſo ſind Wir zwar eines Theils nicht gemeinet, Unſern Unterthanen nicht das geringſte von dem, was zu ihrer Defenſion gehöret, einzuſchrencken; Wir können aber hingegen nicht zugeben, daß über ein ſolches eſsentielles Stück Unſerer Landeshoheit, als die Steuern ſind, weitläuftiger Proceſs geführet, und die zum Schutz des Landes gewidmete Mittel lange zurückgehalten werden ſollen ꝛc.

Nr. 101.

Principia regulativa, wornach die Land-Steuer-Räthe und Commiſſarien in der Chur-Mark Brandenburg die Sache wegen derer Handwerker auf dem Lande einzurichten haben. Vom 4ten Junii 1718.

1) Weil in dem Land-Tages-Rezeß de Anno 1653 im Abhange §. 6. verordnet iſt, daß zum Nachtheil der Städte nicht mehr Handwerker in den Dörfern angeſetzt werden ſollen, als vor Alters darinn geweſen; So hat es ferner dabei ſein Bewenden. Und obgleich in gedachtem Land-Tages-Receß nur von Schneidern, Schmieden, und Leinwebern gedacht wird; ſo ſind dennoch denenſelben die Zimmerleute und Rademacher, als deren der Landmann bei ſich oder in der Nähe benöthigt iſt, zugeſetzet: daß alſo Leute von vorgedachten fünf Handwerkern in den Dörfern auf alten Handwerksſtellen ihre Profeſſion treiben können. Andere Handwerker aber, als Bäcker, Fleiſcher, Tuch- und Zeugmacher, Tiſcher, Schuſter, Stellmacher, und wie ſie ſonſt Namen haben mögen, ſollen in Dörfern gar nicht geduldet werden.

2) Die alten Handwerksſtellen in den Dörfern ſind diejenigen, ſo Anno 1624 von Handwerkern bewohnet geweſen; und wenn darüber Streit ſein ſollte, muß die alte Handwerksſtelle entweder aus dem Catastro, oder in Mangel deſſelben durch Zeugen bewieſen werden.

3) Der Obrigkeit ſtehet frei, wann von einer Handwerks-Stelle ein Handwerksmann abgehen ſollte, einen andern von vorgedachten fünf Handwerkern, welcher ihr und dem Dorfe am nöthigſten ſein möchte, anſtatt deſſelben wieder anzuſetzen.

4) Auch ſtehet der Obrigkeit frei, einen Handwerksmann von Anfangs erwähnten fünf Profeſſionen, obſchon dergl. bereits im Dorfe vorhanden, auf ihrem Hofe zu ſetzen, nur daß derſelbe vor Niemand, als der Herrſchaft, derſelben Kinder, denen ſie Kleider geben, nicht aber vor andere Leute arbeite. Was die Kleidung der Bedienten anbelanget, ſolche müſſen in den Städten nach Maßgebung des jüngſt publicirten Edicts gemachet werden.

5) Die auf alten Stellen wohnende Handwerker dürfen bei der Accise keine Handwerks-Steuer entrichten, wie ſie auch bishero davon frei geweſen; ſie müſſen es aber mit der Gilde in der Stadt, wohin das Dorf gehöret, halten, und derſelben vor das Meiſterrecht halb ſo viel als in den Städten geordnet iſt, nemlich fünf Thaler oder jährlich ein gewiſſes, wie ſie ſich vereinigen können, erlegen. Und ſollen ihre Kinder, wenn ſie das Handwerk lernen, dergl. Freiheit und Gerechtigkeit als die Kinder der Stadt-Meiſter, genießen, ſich auch zu erfreuen haben; Geſellen aber zu ſetzen und Jungen zu lehren, müſſen die Landmeiſter ſich gänzlich enthalten.

6) Den Schmieden ſtehet frei, vor diejenigen Dörfer, ſo ſich bishero zu Ihnen gehalten haben, fernerhin zu arbeiten; Die Zimmerleute und Rademacher können gleichfalls außerhalb Dorfes arbeiten, und was bei ihnen von andern Dörfern beſtellet wird, verfertigen, jedoch daß die Rademacher wegen des Nutzholzes, ſo ſie consumiren, jährlich ein gewiſſes bei der Accise in der nächſtgelegenen Kreisſtadt, oder wohin das Dorf gehöret, beitragen.

7) Wann ein Handwerksmann, ſo auf einer alten Stelle wohnet, in einer Stadt bereits Meiſter geworden, und ſich in einen andern Diſtrikt hiernächſt auf einer alten Handwerks-Stelle wieder niederließe, ſoll er nicht ſchuldig ſein, in der andern Stadt, wohin das Dorf gehöret, von neuen Meiſter zu werden.

8) Die Handwerker, ſo in den Dörfern nicht auf alten Handwerksſtellen wohnen, ſondern ſich eingemiethet haben, müſſen ſich von da weg und innerhalb von zwei Monaten a die publicationis in die Stadt begeben, nach Ablauf ſolcher Zeit aber ſo fort aufgehoben werden.

9) Die Handwerker, ſo nicht auf alten Stellen wohnen, ſondern ſonſt im Dorfe eigene Häuſer haben, und in einer Stadt es mit einer Gilde halten, können zwar im Dorfe ferner geduldet werden, ſie müſſen aber von ihrem Handwerk alle halbe Jahr ein Nahrungs-Geld von 6 bis 16 Gr., nachdem ſie jung ſind und Nahrung haben, bei der Acciſe-Caſſe der Stadt, wohin das Dorf gehöret, oder demſelben am nächſten gelegen, entrichten; wobei wie vorhin gedacht, bei den Rademachern das Nutzholz, ſo ſie verbrauchen, beſonders zu ſehen, daß davon ein gewiſſes an der Acciſe entrichtet werde. Wann aber dergleichen Handwerksmann ſtirbt, oder ſonſt abgehet, muß an ſeiner ſtatt kein anderer Handwerksmann wieder angeſetzet werden.

10) Auf gleicher Art iſt es auch zu halten mit den Handwerkern ſo eigene Häuſer haben, nicht aber auf alten Handwerksſtellen wohnen, und das Meiſter-Recht in einer Stadt nicht gewonnen haben. Und müſſen dieſe außerdem der Gilde in der Stadt jährlich ein Gewiſſes, ſo von Land-Steuer-Räthen und Commiſſarien zu reguliren, entrichten.

11) Den Dorf-Küſtern und Schul-Meiſtern iſt zwar wegen ihres ſchlechten Gehalts erlaubt, ihre Profeſſion zu treiben; Sie müſſen aber kein ander Handwerk haben, als welches zu den Anfangs erwähnten, dem Lande verwilligten fünf Handwerkern gehöret, es auch mit der Gilde in der Stadt halten. Sollten aber die Küſter und Schulmeiſter ein ander Handwerk haben, müſſen ſie ſolches bei Verluſt ihres Handwerkszeuges niederlegen und nicht treiben. Signatum Berlin, den 4ten Juny 1718.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) F. W. v. Grumbkow.

Nr. 102.

Auszug aus der Reſolution vom 29ſten Juny 1719, an die Landräthe der Churmark wegen der Handwerker auf dem Lande.

ad 3. Concediren Sr. Königl. Majeſtät der Ritterſchaft zwar in Gnaden, daß ſie die Livereen vor ihre Bediente von dem Schneider, der auf ihren Ritterſitzen arbeitet, verfertigen laſſen mögen, es müſſen aber nach Inhalt des allergnädigſt ergangenen Patents die Livreen nicht von fremden, ſondern einheimiſchen Tüchern bey der darin geſetzten Strafe und dem Verluſt dieſer Freyheit gemacht werden.

Nr. 103.

Vorſtehende Handwercker haben Sr. Königl. Majeſtät in denen Dörfern des Beſecko und Storkoiſchen Creyſes auf denen alten Stellen beſtändig zu laßen allergnädigſt resolviret, jedoch daß ſie es mit den Gewerken der Städte, zu welcher jedes Dorf von Alters her gewidmet geweſen, bey nachdrücklicher Straffe halten, die übrigen Handwercker aber nach denen Principiis regulativis theils ausſterben, theils in die Städte verwieſen werden ſollen: Anbey verordnen allerhöchſt gedachte Sr. Königl. Majeſtät, daß diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, es ſey von Adel, Beamte, oder andere, welche von neuen mehrere Handwerker als in dieſem Cataſter enthalten, in ihren Dörffern anſetzen möchten, von jedem ſolchen neuen unbefugten Handwerksmann quartaliter vier Thaler zu Dero Accise-Caſſe der nechſten Stadt ſo lange entrichten ſollen, als ſie ſelbigem im Dorfe dulden, worauf die Policey und Landreuter, wie auch die Gewercke in denen Städten fleißig zu vigiliren, und ſolches denen Accise-Caſſen alſofort anzuzeigen haben, damit die geordnete Handwerksſteuer von denen contravenirenden Obrigkeiten beigetrieben werden können. Signatum Berlin den 30ſten Auguſt 1719. (L. S.) Fr. Wilhelm.

Confirmation über das Cataſtrum des Besko und Storkoiſchen Creiſes von den Handwerckern.

Nr. 104.

Friedrich Wilhelm Unſerm ꝛc. Nachdem wir nunmehro verſchiedene Wochen auf die verlangte Relationes ſämtlicher Direktoren und Landräthe der Altemarck, Priegnitz, Mittel- und Uckermarck betreffend die Etablirung einer gemeinſchaftl. Caſſe zu Beſtreitung derer bey Märſchen, Abfuhren und dergleichen vorfallenden extraordinairen Koſten, faſt täglich vergeblich gewartet, indem kaum ein oder anderer Creis mit ſeinem Bericht eingekommen, die mehreſten aber noch bis dieſe Stunde zurückgeblieben, und aus allen Umſtänden, ſo viel abzunehmen iſt, daß vorgedachte Landräthe darüber entweder gar nicht, oder doch ſchwerlich und gar ſpät vergleichen und vereinigen werden, da doch dergleichen gemeinſame Moleſtienkaſſe in gar kurzer Zeit zur mercklichen facilisirung dieſer Laſten und der Unterthanen Conſervation etabliret worden, und es an ſich eine Sache iſt, die ſonder aller Contradiction, auch denen geſammten Mittelmärckſchen Creiſern zum Beſten gereichen und alle Praegravation verhindern wird;

Als haben Wir allergnädigſt resolviret, keine Zeit weiter verſtreichen zu laſſen, ſondern dieſes nützliche Werk in Gang und Stand zu bringen, auch dahero beygehendes Schema entwerfen laſſen, nach welchen Wir wollen, daß alle vorgemeldete extra ordinaire Koſten auf die geſamte Creiskaſſen der Altemarck, Priegnitz, Mittel- und Uckermarck, auch Bees- und Storckow assigniret und bezahlet werden ſollen. Ihr werdet daraus ſofort finden, daß eben diejenige Proportion beybehalten iſt, welche Dierektores dem Landräthe derer ſämtlichen Marcken ſchon vorhin unter ſich ausgemachet und darüber einig ſind, inund jedesmahl von dem Toto ſo zu bezahlen iſt, der Bees- und Storkowſche Creis $\frac{1}{80}$ Theil, ſo dann die

übrigen Marcken Ihre Ratos nach gewißen 13 Theilen übernehmen, dahero nicht zu vermuthen, daß ein oder der andere ſich bey dieſem Calculo über einige Praegravation zu beſchweren Urſach haben werde.

Wie nun dergeſtalt nichts mehr übrig iſt, als daß nur der Anfang zur Sache gemachet, ein Rendant beſtellet auch vorerſt zum Fonds und Beſtande etwa 2 oder 3000 Thlr. aus ſämmtlichen Caßen zuſammen geſchoßen werden, wozu denn keine beſondere Anlage nöthig iſt, weil jeden Creiſes contingent aus dem Beſtande genommen, und hernach bey der erſten Contributions-Anlage mit bey gefüget und ausgeſchrieben werden kann.

Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt ohne weitere Umſtände und Zeitverluſt mit den übrigen Landräthen, welches bey Eurer jetzigen Anweſenheit allhier füglich geſchehen kann, zu conferiren und die Sache zur Endſchaft zu bringen, auch längſtens zwiſchen hier und 14 Tagen ohnfehlbar zu melden, was Ihr Euren Orts dabey gethan, und welchergeſtalt Ihr dieſer unſerer allergnädigſten Ordre ein genüge geleiſtet, euch auch in Specie vereiniget habet, wie viel von einer Abfuhre mit 2 und 4 Pferden, item wie viel auf den Märſchen vor 1 Portion und 1 Ration denen Unterthanen zu vergüten ſein werden, Wir verſehen Uns zu Euch darunter überall prompten und punctuellen Gehorſams und Sind ꝛc. Berlin, den 1. Nov. 1719. Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

An die Direktores und Landräthe der Altmark, eben
ſo an ſämmtlichen übrigen der Churmark.

ad Nr. 104.

S ch e m a.

Wenn zu repartiren ſind . . .		1000 Thlr.
ſo nimmt		
Bees und Storckow $\frac{1}{80}$ . . .	12 Thlr. 12 Gr.	
Neumark von den übrigen 987 Thlr. 12 Gr.		
wiederum $\frac{3}{13}$ . . .	227 Thlr. $21\frac{3}{13}$ Gr.	240 Thlr. $9\frac{3}{13}$ Gr.
Bleiben zu repartiren		759 Thlr. $14\frac{10}{13}$ Gr.
nehmlich alſo		
Altemark und Priegnitz $\frac{4}{13}$ . . .	303 Thlr. $20\frac{4}{13}$ Gr.	
Mittelmarck . . $\frac{4}{13}$ . . .	303 Thlr. $20\frac{4}{3}$ Gr.	
Uckermarck . . $\frac{2}{13}$ . . .	151 Thlr. $22\frac{2}{13}$ Gr.	
Sind obige . . .	759 Thlr. $14\frac{10}{13}$ Gr.	

No. 105.

Se. Königl. Majeſtät unſern allergnädigſten Herrn iſt gebührend vorgetragen worden, was ſämtliche Landräthe der Altemarck, Prignitz, Mittel und Uckermarck wegen der von Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt resolvirten gemeinſame Moleſtien-Caſſe, zu Beſtreitung derer vorgefallenen Märſche, Abfuhren und dergleichen extraordinarien unterm 9ten hujus allerunterthänigſt vorgeſtellet, und wie dieſelbe wegen verſchiedener angeführten motiven, ſothane Einrichtung gar zu depressiren vermeinen. Welches alles dann höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät in Gnaden erwogen, und darauf resolviret, denen impetranten folgendes zur Resolution ertheilen zu laſſen, und zwar

1) Müßen Se. K. M. dahin geſtellet ſein laßen: ob die unterm 7. Aug. a. c. dieſer Sache halber zuerſt ergangenen Verordnung nicht allen Creiſern behörig zugefertiget und insinuirt worden, erinnern ſich aber gar wohl, daß Direktor und Landräthe der Altemarck, als des verſchiedenen Creiſes dieſelbe richtig empfangen, indem ſie würklich darauf geantwortet haben, und alſo ſolche billig weiter befördern ſollen.

2) Halten Se. Königl. Maj. davor, daß die vorgeſtellte Umſtände von dem Orte, wo dieſe Caße zu etabliren, von dem Rendanten und deßen Salario von einem Direktore, Erhöhung der Anlagen und dergl., welche das Werk dificil machen könnte, gar leicht zu heben ſein, indem Se. Königl. Maj. feſtſetzen, daß die Caße in Berlin ſein ſoll, von welchen Orte alle 11 Creiſer ihre satifactions-Gelder gar leicht und ohne alle Unkoſten bekommen können. Sintemalen der Rendant ſolcher Caße allemal Gelegenheit hat, von der General-Kriegescaſſe, als welche von denen 11 Creiſern alle Monathe ein gewißes Quantum einzuziehen hat, eine Aßignation auf die Creiscaſſe gegen baare Bezahlung zu nehmen, und alſo denen Unterthanen ihre zu fordern habende Moleſtiengelder per brevem manum vergüten zu laßen, ohne daß einige Koſten darauf verwand werden dürfen. Und laßen höchſt gedachte Se. Königl. Maj. Dero getreuen Landräthe nähere Erwegung anheim geſtellet ſein, ob nicht mehr gemeldete Caße gantz füglich in dem hieſigen Landſchaftshauſe zu halten, die Verrechnung derſelben aber den zeitigen Landrentmeiſter, bey welchen ſie ohnedem von weit importantere Summen ihre Sicherheit finden, aufzutragen, welcher denn vermuthlich dabey dieſer Sache ſich eben nicht beſonders viele Arbeit finden kann, etwa mit einem jährlichen Salario von 100 Thlr. ſich begnügen, es auch alſo keiner weitern Caution bedürfen wird, zumahlen nach Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Intention zum Beſtande der Caße, niemahls über 3 höchſtens $\frac{4}{m}$ Thaler von allen Creiſern insgeſamt abgeliefert werden ſoll.

Ein eigener Direktor aber wird um ſo viel weniger nöthig ſein, da die Liquidationen über die vorgefallene Märſche gewöhnlicher maßen ferner durch dieſe Landräthe jeden Creiſes formiret und zum General-Commit nur eingeſand werden dürfen, welches dann nach geſchehener Reviſion die nöthige Ordres und Aßignationes an die Gemeinſchaftliche Moleſtiencaſſe nach den Fuß des feſtzuſetzenden Preiſes, einer Abfuhre, einer Mund-Portion und einer Pferde-Ration weiter beſorget, und dergeſtalt demjenigen Creiſſe, der den Marſch gelitten, ſeine indemnisation daraus verſchaffet. So daß alle beſorgliche lites und Unordnung dadurch gäntzlich evitiret ſein werden. Was ferner das vermeinte Augmentum bey der Contribution und die Erhöhung der Anlagen betrift, werden impetranten leicht begreifen, wie durch oft gedachte Caße, denen Unterthanen bey ihrer Contribution nicht das geringſte neue Onus zuwachſen kann, denn wenn kein Marſch- oder Abfuhre vorfält, ſo haben die Creiſer auch in der Caße nichts zuzuſchießen, und iſt alſo auch bey denen Quartal-Conventen, bey dem ordinairen Aufſchlag

desfalls

desfalls nichts zuzuſetzen. Iſt aber ein Marſch oder Abfuhre geſchehen, ſo wird der Creis, der ſolche gelitten, nicht deterioris, ſondern melioris Conditionis, indem dasjenige Quantum, ſo er vorher allein über die Contribution aufbringen und bezahlen müßen, ſodann aus dem gemeinen Beitrag aller 11 Creiſer genommen, folglich die Laſt durch viele mit gleichen Schultern getragen wird.

3) Haben Se. Königl. Maj. ſchon in denen vorigen Ordres allergnädigſt declariret, daß dieſer neue Caße wegen, keine beſondere Anlagen und Ausſchreiben gemacht, ſondern der wenige Beytrag aus denen verſchiedenen Beſtänden derer Creiscaßen genommen werden ſoll, wobey es denn nochmahls ſein Bewenden hat, zumahlen es nur ein weniges importiren kann. Wie dann

4) Mehr höchſtgedachte Se. Kön. Majeſt. wegen vorangeführten Umſtänden, die von Impetraten vorgeſchlagene jährliche Zuſammenkünfte zu regulirung und liquidirung dieſer Sublevationen keinesweges approbiren können, da zumahl in der Neumarck bey vormaliger dergleichen Einrichtung und ajustirung derer liquidationen viele abusus angemercket worden, Inſonderheit daß die Unterthanen, welche ihres gethanen Vorſchußes gar bald wieder benöthiget, ſolchen entweder gar ſpät oder wohl gar nicht wieder bekommen, wie die unter den Neumärckſchen Creiſern desfals noch jetzt ſchwebenden demelees auch considerable Restanten es mit mehreren zeigen, da diejenigen ſo zu fordern haben, ob ſie gleich ſich mit $\frac{2}{3}$ ihrer Forderung begnügen wollen, dennoch ſehr ſchwer zu ihrer Befriedigung gelangen können. Es laßen alſo Sr. Königl. Maj.

5) Bei der letzten allergnädigſten Resolution vom 2ten October a. c. nochmals hierdurch bewenden, und wollen den ſämmtlichen getreuen Landräthen der Altmark, Priegnitz, Mittel= und Uckermarck auch Bees= und Storckow hierdurch in Gnaden anbefohlen haben, dieſe zum gemeinen Beſten des Landes ohnfehlbar abziehlende Einrichtung binnen vier Wochen gewiß zum ſtande zu bringen, auch zwiſchen hier und 14 Tagen wie weit ſie damit gekommen allergehorſamſt zu referiren, indeßen auch aus dem Beſtande ihrer Creis Caßen nach der gewöhnlichen, auch noch in den allegirten Reſcript vom 2ten Nov. a. c vorgeſchriebenen Repartition ſo viel einzuſenden, damit die neue Sublevations Caße einen Fond von $\frac{4}{m}$ Thaler haben, und alſo die Sache vom 1 Januar 1720 an ihren würklichen Anfang nehmen möge. Wobey

6) Sr. Königl. Majeſtät oftgedachte Dero getreuen Landräthe hiermit in Gnaden verſichern, daß auf ſothane Caße niemahlen etwas anders als was die Märſche und Abfuhren betragen assigniret werden ſolle. Und weil

7) So viel die Mondierungs Fracht von den Regimentern betrift Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt geordnet haben, daß ſolche Mondirungsſtücken nach allen Provinzen nicht durch Bauer ſondern Fracht tragen von Fuhrleuten transportiret und ein gewißes Fixum dazu vor jedes Regiment partiret werden ſoll. So wird das General Krieges Comisſariat auf Anhalten und Erinnern der Landräthe mit Ihnen ausmachen, nach was vor einer Proportion die Churmarck gegen andere Provinzien bei dergleichen Transport considerirt und angezogen werden müße, damit alle mahl eine gute egalite gehalten und eine Provintz der andern Laſt tragen helfen möge.

8) Schlüßlich approbiren Sr. Königl. Maj. allergnädigſt den von den Landräthen gethanen Vorſchlag, nach welchen vor jede Meile ein Wagen mit 4 Pferden 6 Gr. mit 2 Pferden aber a 3 Gr. bezahlet. Ferner vor eine Mund Portion 3 Gr. und vor eine Pferde Ration auch 3 Gr. vor jede Officier Ration aber 1 Gr. vergütet. Die-

jenigen 1½ Gr. aber ſo vor gemeine Rationen von den Regimentern ſelbſt bezahlet werden, davon abgezogen werden ſollen.

Wornach denn dieſelben ſamt und ſonders allerunterthänigſt zu achten haben. Berlin, den 18. November. 1719.

Friedrich Wilhelm.

Reſolution für die Landräthe der Altmarck, Priegnitz, Mittel- und Uckermarck.

No. 106.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem Ihr unterm 11. Nov. c. abermahls allerunterthänigſt vorgeſtellet, wie die Ritterſchaft des Bees- und Storckowſchen Creiſes ſich dadurch praegraviret erachtet, daß bei Ausſchreibung der letztern Sublevationsgelder vor die Neumark, wie auch bey denen Frachtkoſten einiger Regimenter in Preußen, die beyden Städte Bees und Storkow nicht mit zum Beitrag gezogen, ſondern frei gelaßen worden; So haben wir nachher die Sache alhier näher nachgeſehen, und Uns daraus allerunterthänigſt referiren laßen, da ſich nun findet, daß bereits vorlängſt in Specie unterm 15. Januar 1706 auch unterm 23. Juny 1713. nicht weniger unterm 9. Märtz 1715. darinnen decidiret und ausgemacht worden, daß zwar die beyden Städte wie andere Immediatſtädte der Churmarck mit dem Creiſe nicht quotisiret, gleichwohl aber auch dem platten Lande, dadurch nicht praejudiciret, ſondern demſelben die Quota mehrgedachter beyden Städten ad $\frac{1}{18}$ Theil jedesmahl gut geſchrieben und abgezogen werden ſoll; Als laßen Wir es dabei auch nochmals bewenden, und ſollen vors künftige bey weiter vorfallenden Extraordinaris die Repartitiones dergeſtalt gefertiget werden. Wir haben Euch dieſes in Antwort auf vorgedachtes Euer Memorial nicht verhalten wollen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 30. Decbr. 1719.

Friedrich Wilhelm.

An den Landrath v. Maltitz.

No. 107.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus deiner Relation vom 19. hujus in Gnaden erſehen, was es mit dem Beitrage der Uckermärkſchen Mediat und Amts Städte Zehdenick, Schwedt, Vierahden und Fürſtenwerder zu denen gemeinſamen Oneribus des platten Landes vor Bewandniß hat.

Weil nun bei Fürſtenwerder die Accise wieder aufgehoben; So hat es dabei kein Bewenden, und muß dieſer Ort ſich von dem Creiſe collektiren laßen.

Die übrigen 3 Städte aber, da die Nahrung und Vermögen der Bürger ſchlecht, und ihnen zu ſchwer ſeyn dürfte bei der Accise und Einquartirung auch noch Collekten aufzubringen, ſind wir allergnädigſt geneicht, aus den Ueberſchuß ihrer Accisen subleviren zu laßen.

Weil nun nach denen von dir communicirten Anſchlage zu denen 4000 Thlr. ſo zu Behuf der neuen Marſch- und Krieges Fuhren-Caße verleget werden ſollen, beyzutragen hat:

Zehdenick : : : : : :	37 Thlr.	11 Gr.	9½ Pf.
Schwedt : : : : : :	21 —	16 —	5⅗ —
Vierahden : : : : : :	6 —	23 —	2½ —
Zuſammen	66 Thlr.	3 Gr.	5⅗ Pf.

Als haſt Du mit dem v. Berchem die Sache dergeſtalt zu reguliren, damit er obige Ratam derer Städte bey dem Creis Contingent mit anſchlage, welches Du dann zur Contributions-Caße gewöhnlicher maßen bezahlen zu laßen, und zu beſorgen haſt, damit das Quantum bei jedem Orte zur Ausgabe gebracht werden möge. Die Accise-Rechnungen aber haſt du mit dieſer Ordre zu belegen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 26. März 1720. Auf allergnädigſtem Special-Befehl.

An den Steuerrath Lütckens.

No. 108.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Nachdem uns bey unſer jetzigen Anweſenheit von E. K. M. ein neu angefertigtes Schema wegen Verpflegung der Cavallerie in der Chur und Neumark unterm 17 Januar c. communiciret worden, mit dem allergnädigſten Befehl, darüber behörige deliberation zu pflegen und zu verſuchen, ob wir über daſſelbe mit einander conveniren und der künftige Geldbeitrag zur Cavallerie auf ſolchen Fuß regulirer werden könne, allenfalls aber und da wir etwas dagegen zu erinnern finden möchten, ſolches forderſamſt gründlich und deutlich zu berichtigen und vorzuſtellen; So haben wir daſſelbe ſofort zur Hand genommen, und ſowohl nach dem von E. K. M. ſelbſt pro Principio Regulativo genommenen Steuer-Contingent, als auch nach dem unter denen Corporibus verglichenen Fuß der bekandten 13 Theile genau examiniret. Nun iſt es zwar andem, daß nach der sub Lit A. befindlichen und dero allergnädigſten Verordnung angeſchloßenen Beylage nach den Fuß des Steuer-Contingents, die Priegnitz vor andern Provintzien beſchweret geweſen, und würde derſelben wohl anzugönnen ſein, daß dieſelbe durch eine neue und aequitable Repartition soulagiret und von aller Prägravation entlaſtet werde, es hätten auch anweſende Landräthe gewünſchet, unter ſich ein Modum ausfinden zu können, wie ſie der Priegnitz das sur Plus abnehmen, und unter den übrigen Creiſern eintheilen und verſtecken könnten, ohne in eine ſo genaue Repartition ratione der übrigen Creiſer zu embiren, weil man aber darüber nicht conveniren können, und es vielmehr das Anſehen gewinnen wollen, als ob nur einem oder dem andern Creiſe dadurch zu neuen Beſchwerden und künftigen Klagen über Praegravation Anlaß werde gegeben werden, ſo iſt man vielmehr der allerunterthänigſten Meinung geweſen, alle fernere Praegravations-Beſchwerden auf einmahl zu coupiren, und das Werk wegen Verpflegung der Cavallerie dergeſtalt zu reguliren und feſtzuſetzen, daß das gantze Quantum, ſo von der Chur- und Neumark aufzubringen iſt, nach dem bishero üblichen und pro Principio genommenen Fuß der 13 Theile oder ſogenannten Quotisation auf ſämtliche Provinzien und Creiſer gleich mäßig vertheilet, und folglich die Laſt mit gleichen Schultern getragen werden möge, wobey auch die Uckermark in specie erinnert, daß ihr der bisherige Uebertrag nach üblichen Fuß, fernerhin angedeihen möge. Wann nun nach dieſem Principio das entworfene und uns allergnädigſt zugefertigte Schema examiniret wird, ſo finden wir

1) Bey dem Quanto der Altemark und Priegnitz allerunterthänigſt zu erinnern, daß dieſe Provinzien in dem bishero, wiewohl citra praejudicium übernommenen Uebertrag der Uckermarck zu gelinde angezogen, und denenſelben anſtatt 139 Thlr. 18 Gr., nur 122 Thlr. 4 Gr. zugeſchrieben; dahingegen aber

2) Die Neumarck, wie auch der Bees- und Storckowſche Creis mit zu ſolchen Uebertrag gezogen worden, welche jedoch bis hierher nie dazu concuriret noch denſelben zu übernehmen ſchuldig geweſen, und obgleich

3) Die Mittelmarck mit den Uebertrag der Uckermarck überſehen, mithin dadurch vor andern ſoulagiret zu ſeyn ſcheinet, ſo haben jedoch die Havelländiſche, Ruppiniſche, Ober- und Nieder Barnimſche, Lebuſiſche und Zauchiſche Landräthe dabey anzumercken, und allerunterthänigſt vorzuſtellen, nöthig gefunden, daß durch die Exemption des Teltowſchen Creiſes ihnen ein weit ſchwererer Uebertrag zugelegt als ihnen zuvor durch Ueberſehung mit den Uckermärck. Sublevation abgenommen worden, indem die geſamte Mittelmärck. Creiſe die Uckermarck nur mit 139 Thlr. 18 Gr. bei angeführter Exemption aber die benanndten 6 Creiſe den Teltowſchen mit 621 Thlt. 2 Gr. 10 Pf. par Monath zu übertragen haben würden; dieſem nach haben wir nun das Werk deſto deutlicher zu faßen ein anderweites Schema nach den angeregten Fuß der 13 Theile entworfen und sub B. hiebey fügen wollen, damit daraus die difference mit dem erſten und die daher fließende Gravamina deſto klärer am Tage gelegt werden mögen. Ob nun zwar die Priegnitz einige Praegravation bisher erlitten, und daher E. K. M. allergnädigſt bezeugen, daß ihnen eine kleine Sublevation wohl zu gönnen, ſo ſind jedoch die übrigen Provinzen der allerunterthänigſten unvorgreiflichen Meinung, daß, da anjetzt die Repartion des Beitrazes zur Cavallerie in der Chur- und Neumarck, auf einen beſtändigen und feſten Fuß geſetzet werden ſoll, es vielmehr anzurathen ſeyn würde, daß die Praegravationes praeterito gäntzlich niedergeſchlagen, und dadurch denen andern Creiſern die Gelegenheit abgeſchnitten werden möge, ſo wohl unter ſich wegen eben dergleichen Beſchwerden ſo ihnen nunmehro durch die angezogene Beilage Lit A. gezeiget, und an die Hand gegeben worden, zugefallen, als auch pro futuro wieder die Priegnitz reciproque praegravations Klagen anzuſtellen, und E. K. M. damit zu behelligen. Die Altmarck aber hat ſo wenig aus auerregter Beylage einige praegravations dociren, als auch nunmehro mit Grund einiges Soulagement vor andern prätendiren können. Den Teltowſchen Creis betreffend, ſo beſcheiden ſich zwar die anweſende Landräthe von ſelbſten, daß derſelbe durch die Anſchaffung und unterhaltung der Betten vor das 1te Battalion von Ew. K. M. Regiment, eine beſondere Laſt vor andern Creiſern trage, und darauf bei andern gemeinſchaftlichen Laſten allerdings zu reflectiren ſey, jedoch halten Dieſelben allerunterthänigſt unvorgreiflich davor, daß es zu mehrerer Ordnung und Gleichheit dienen würde, wenn gedachter Creis, ſo wohl zu andern allgemeinen Oneribus als in Specie zur gegenwärtigen Verpflegung der Cavallerie gleich andern Creiſern nach ſeiner Quota mit angezogen und ſodann alljährlich von demſelben liquidiret würde, was zu Anſchaffung und Unterhaltung der Betten Aufgewandt worden, worauf die Erſtattung nach der gewöhnlichen Quotiſation von Ew. Königl. M. General Comißariat, bey ſämmtlichen Churmärk. Creiſern veranlaßet, und ein jeder zur promten Bezahlung angehalten werdeu könnte. Dieſemnach gelanget an E. K. M. unſer allerunterthänigſtes gehorſamſtes Suchen, es dahingnädigſt richten zu laßeu, daß,

1) Alle bisherige Praegravationes ſowohl bey ſämmtlichen Churmärck. Provinzen als in Specie ratione der Priegnitz niederzuſchlagen.

2) Der Teltowſche Creis zur Verpflegung der Cavallerie mit zugezogen, und dahingegen die Anſchaffung und Unterhaltung der Betten vor das 1te Battalion von Dero Regiment auf ſämmtlichen Creiſen der Chur- und Neumarck geleget.

3 Die Repartition der angeführten Verpflegung nach dißeitig entworfenen Schemate reguliret und feſtgeſetzet werden möge. Wir erſterben in tiefſter Devotion

Ew. K. M.

Berlin
den 1. Febr. 1721.

Allerunterthänigſte gehorſamſte anweſende Landräthe des Havelländiſchen, Ruppiniſchen, Ober- und Nieder Barnimſchen, Lebuſiſchen und Zauchſchen Creiſes der Ucker-marck, wie auch der Herrſchaft Bees und Storkow.

No. 109.

A.

Projekt

von Introducirung einer guten Proportion und Gleichheit bey Verpflegung der Cavallerie in den ſämtlichen Churmärkſchen Creiſern.

Pro Principio Regulativo wird genommen das ordinaire Steuercontingent, welches jeder Creis zur General-Kriegescaſſe bezahlet.

Sodann der ehemalige unter den Corporibus verglichene Fuß der bekandten 13 Theile, nach welchem jedoch unter gewiſſen Modificationen eine beßere, und mit den Contributionsfuß mehr ſtimmige Gleichheit ausgerechnet werden kann.

Da nun inſonderheit laut Lit. A. vor andern praegraviret iſt
die Priegnitz als die von jeden Thaler Contribution 19 Gr. zur Cavallerie bezahlet, und
die Uckermarck der ſothane Verpflegung über 15 Gr. pro Thaler koſtet, da doch die beyden Städte Zehdenick und Schwedt mit beytragen.

So konnte eine neue Repartition des gantzen Quanti zur Cavallerie auf die Chur- und Neumarck folgender geſtalt gerechnet werden.

Laut Specification sub Lit. B. haben die Churmärk. Creiſer zur Cavallerie monatlich zu bezahlen . . . . 13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.

Davon übernimmt
Bees- und Storckow $\frac{1}{80}$ . . . 174 Thlr. 17 Gr. 4 Pf.
Davon gleichwohl wegen der beyden Städte
wieder abgehen $\frac{7}{16}$ . . . 76 Thlr. 10 Gr. 7 Pf.

Bleiben vor Bees- und Storckow . . . . . . 98 Thlr. 6 Gr. 9 Pf.

	Transport	98 Thlr. 6 Gr. 9 Pf.
und die übrigen Corpora noch ꞉	13879 Thlr. 10 Gr. 1 Pf.	
Davon übernimmt		
Altemarck und Priegnitz $\frac{4}{13}$ ꞉ ꞉	꞉ 4270 Thlr. 14 Gr. $2\frac{2}{13}$ Pf.	
noch zur Sublevation der Uckermarck	꞉ 122 Thlr. 4 Gr. —	4392 Thlr. 18 Gr. $2\frac{2}{13}$ Pf.
Mittelmarck $\frac{4}{13}$ ꞉ ꞉ ꞉	꞉ ꞉ ꞉ ꞉	4270 Thlr. 14 Gr. $2\frac{2}{13}$ Pf.
Neumarck $\frac{3}{13}$ ꞉ ꞉ ꞉	꞉ 3202 Thlr. 22 Gr. $7\frac{8}{13}$ Pf.	
noch zur Sublevation der Uckermarck	꞉ 84 Thlr. 20 Gr. 3 Pf.	3287 Thlr. 18 Gr. $10\frac{8}{13}$ Pf.
Bees꞊ und Storckow zur Sublevation der Uckermarck ꞉ ꞉	꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	98 Thlr. 6 Gr. 9 Pf.
Uckermarck $\frac{2}{13}$ ꞉ ꞉ ꞉	꞉ 2135 Thlr. 7 Gr. $1\frac{1}{13}$ Pf.	
davon obige Sublevation ꞉ ꞉	꞉ 305 Thlr. 7 Gr. —	1830 Thlr. — $1\frac{1}{13}$ Pf.
	Iſt obige Summa	13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.

No. 110.

B.

Nach der unter den Churmärk. Provinzien und Creiſern bishero gewöhnlichen Quotiſation giebt zu ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.

Die Bees꞊ und Storckowſche Ritterſchaft ꞉ ꞉ ꞉ ꞉		98 Thlr. 6 Gr. 9 Pf.
Die Neumärkſche Ritterſchaft ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉		3202 Thlr. 22 Gr. $7\frac{8}{13}$ Pf.
Die Altmärck. und Priegnitziriſche Ritterſchaft ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	4270 Thlr. 14 Gr. $2\frac{2}{13}$ Pf.	
Hiezu wegen der Uckermärckſchen Uebertragung ꞉ ꞉ ꞉	139 Thlr. 18 Gr. —	4410 Thlr. 8 Gr. $2\frac{2}{13}$ Pf.
Die Mittelmärck. Ritterſchaft ꞉ ꞉	4270 Thlr. 14 Gr. $2\frac{2}{13}$ Pf.	
Dieſelbe zur Uckermärck. Uebertragung	139 Thlr. 18 Gr. —	4410 Thlr. 8 Gr. $2\frac{2}{13}$ Pf.
Die Uckermärck. Ritterſchaft ꞉ ꞉	2135 Thlr. 7 Gr. $1\frac{2}{13}$ Pf.	
Hiezu wegen der Uebertragung abgezogen	279 Thlr. 12 Gr. —	1855 Thlr. 19 Gr. $1\frac{2}{13}$ Pf.
	Summa	13977 Thlr. 16 Gr. $10\frac{4}{13}$ Pf.

würden alſo vermöge vorſtehender nach der gewöhnlichen Quotiſation gemachten Repartition die Proportion folgende ſein:

Churmärk. Creiſer.	Zahlen zur Contribution	Zahlen zur Cavallerie	thut auf jedem Thaler Contribution
Altemark 6379. 14. 2.			
Priegnitz 2126. 12. 10.	8506. 3. —	4410. 8. $2\frac{1}{13}$	12 Gr. $5\frac{297621}{884637}$ Pf.
Havelland.	1800. 11. 6.	933. 12. 6.	12 — $5\frac{27965}{85423}$ Pf.
Ruppin.	1105. 7. 4.	573. 8. 4.	12 — $5\frac{31210}{79582}$ Pf.
Oberbarnim.	1125. 14. 5.	646. 20. 6.	13 — $9\frac{164127}{324173}$ Pf.
Niederbarnim.	1034. 19. 6.	577. — 6.	13 — $4\frac{176256}{298026}$ Pf.
Teltow.	1198. 1. 7.	621. 2. 10.	12 — $5\frac{106600}{345043}$ Pf.
Lebus	1276. — 8.	661. 13. 4.	12 — $4\frac{334656}{368496}$ Pf.
Zauche	765. 14. 3.	396. 22. 4.	12 — $5\frac{69849}{220491}$ Pf.
Bees- und Storckow	435. 21. 11.	98. 6. 9.	5 — $4\frac{117088}{125543}$ Pf.
Uckermarck	2921. 6. 1.	1855. 19. $1\frac{2}{13}$	15 — $2\frac{10487026}{10937173}$ Pf.
Neumarck	5904. 4. 6.	3202. 22. $7\frac{9}{13}$	13 — $0\frac{5220792}{22105278}$ Pf.
Summa	26073. 8. 9 Pf.	13977. 16. $10\frac{1}{13}$ Pf.	

Nr. 111.

Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr iſt aus dem allerunterthänigſten Memorial, ſo die Landräthe des Havelländiſchen, Ruppiniſchen, Ober- und Nieder Barnimſchen, Lebuſiſchen und Zauchiſchen Creiſes, auch die von der Uckermarck und der Herrſchaft Bees und Storkow unterm 1. hujus übergeben, gebührender Vortrag geſchehen.

Und da Sr. Königl. M. daraus allergnädigſt finden, wie beſagte Landräthe bei Dero letzten Anweſenheit alhier, auf Dero unterm 37 Januar an ſie ergangenen Ordre ſich angelegen ſein laßen, eine beßere Proportion und Gleichheit bey Verpflegung der Cavallerie als die bisherige geweſen auszuarbeiten.

Alſo gereichtet Deroſelben zu allergnädigſten Gefallen, daß ſie ſolche nach dem Principio der bekannten 13 Theile zum Stande gebracht, und ſich darüber, ſo wie die von ihnen mit eingeſandte und hiebeyliegende Tabelle A*) mit mehreren beſaget, untereinander verglichen haben. Weil nun ſolchergeſtalt nach dieſer Einrichtung die Laſt mit gleichen Schultern getragen wird; Als haben höchſtgedachte Sr. K. M. ſothane Repartition nach der allegirten Tabelle allergnädigſt approbiret und conformiret, und befehlen denen Directoribus und Landräthen der Altmark und Priegnitz hierdurch allergnädigſt, bey ihren unterhabenden Steuer-Caßen die Verfügung zu machen, damit die nach dieſer Tabelle ſie treffende Rata ad 4410 Thlr. 8 Gr. $2\frac{1}{13}$ Pf. denjenigen Regimentern ſo darauf werden assigniret werden, von künftigen Monath Aprilis an, richtig ausgezahlet, und alſo ferner continuiret werden möge.

Damit auch dieſe Eintheilung nach denen 13 Theilen ſo viel füglicher geſchehen und weiter

*) Die Tabelle A iſt die Beilage B bei der Vorſtellung der Stände vom 1. Febr. 1721. welche unter Nr. 110. zu finden.

keine Praegravation mehr übrig bleiben möge. So haben Sr. K. M. auf allerunterthänigſtes Anſuchen derer ſämmtlichen Landräthe allergnädigſt resolviret, daß der Tettowſche Creis, welcher bisher zur Cavallerie Verpflegung gar nicht beigetragen, ſondern anſtatt deßen die Anſchaffung und Unterhaltung derer Betten vor das erſte Battalion des Königl. Regiments nach Potsdam übernommen und beſorget hat, von gedachten Monath an nach der Tabelle, ſein Quotam mit 621 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. zur Cavallerie Verpflegung gleichfalls aufbringen und bezahlen ſoll; Wie dann dieſerhalb die nöthige Ordre an den Landrath des Teltowſchen Creiſes dato abgehet. Dahingegen nehmen Sr. Königl. Majeſtät derer Landräthe Offerte und Promesse in Gnaden an, daß ſie dem Teltowſchen Creiſe ſeinen Vorſchuß, ſo derſelbe wegen vorerwähnter Anſchaff- und Unterhaltung derer Betten zu Potsdam thun muß, durch die ſämmtlichen Creiſer der Chur und Marck Brandenburg nach eingegebener Liquidation jährlich wieder erſtatten, und demſelben promte Satisfaction verſchaffen wollen. Und haben ſich hiernach vorerwähnte Direktores und Landräthe der Altmarck und Priegnitz allerunterthänigſt zu achten und zu beſorgen, damit nach dieſer von ſämmtlichen hier verſamlet geweſenen Landräthen ſelbſt beliebten und von Sr. K. Maj. allergnädigſt confirmirten Repartition und Fuß, der Beitrag zur Cavallerie Verpflegung künftig allemahl in guter Ordnung erhalten werden möge. Berlin den 21. Feber. 1721.

Nr. 112.

Auszug aus der Verpflegungs Ordonanz und Einquartirungs Reglement vor die ſämmtliche Regimenter Cavallerie und Dragoner vom 1 März 1721.

10) Weil nunmehro durch die Einquartirung der Cavallerie in die Städte die vormalige Naturalverpflegung, welche das platte Land getragen als Hausmanskoſt, Hart- und Rauhfutter, Servies, Sauer- und Süß vacanten und commandirten Geldern, und wie es ſonſt Namen haben mag, gäntzlich ceßiret, anſtatt deßen aber gewiße Fourage- und Speiſe-Gelder von den Unterthanen aufgebracht und bezahlet worden. ꝛc.

Nr. 113.

Demnach Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr die bey hieſiger Landſchaft letzthin verſammlt geweſene Directores und Landräthe der Altmarck, Priegnitz Mittel- und Uckermarck unterm 16. passato allerunterthänigſt vorgeſtellet, welchergeſtalt bei der unterm 1. Febr. a. c. von ihnen ſelbſt gefertigten und allerunterthänigſt eingeſandten neuen Repartition die Cavallerie Verpflegung ein Vorſtoß darin vorgegangen, daß man die Ratam der beiden Städte Bees und Storkow die an dem Contingent des befagten Creiſes mit $\frac{1}{78}$ Theil zwar abgeſchrieben dabei aber den übrigen Creiſern wieder zugeſetzt, und dieſelben alſo durch einen neuen Uebertrag chargiert worden, welche ſie aber, ſonder ihre alte Verfaſſungen, nach welchen der 80. Theil wegen der Herrſchafft Beeskow und Storkow und der darin belegenen 2 Städte in allen Repartitionen vorher abgezogen werden müßte, zu alteriren, nicht übernehmen könnten, mit allerunterthänigſter Bitte ſothane Repartion wieder ändern und die Cavallerie Verpflegung nach der von Ihnen nunmehro von neuen gefertigten und allerunterthänigſt übergebenen Tabelle einrichten zu laßen; Als haben Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret

virct vorerwähnten Directoribus und Landräthen darunter zu deferiren, und dasjenige, was den resp. Creiſern von dem Contingent der Herrſchafft Beeskow und Storckow und darin belegenen 2 Städte in der von Ihnen ſelbſt hiebevor eingegebenen Repartition zu viel zugeſchrieben worden, wiederum abzunehmen.

Se. Königl. Majeſtät laßen demnach dero Landräthe des Bees= und Storckowſchen Creiſes hiebey die von allerſeits Landräthen gefertigte neue Repartition zufertigen, mit dem allergnädigſten Befehl, vom Monath Juli a. c. an, weil bis dahin der Etat ſchon abgeſchloſſen zur Cavallerie=Verpflegung aus der dortigen Steuercaſſe bezahlen zu laßen,

zur General=Kriegescaſſe an die Gensd'armes = = =	172 Thlr. 5 Gr. 4 Pf.
zur Sublevation von Vorpommern = = = =	2 Thlr. 12 Gr. —
Zuſammen	174 Thlr. 17 Gr. 4 Pf.

geſtalten auch die Aßignationes von beſagten Monath an, alſo eingereichet werden ſollen. Es haben vorerwehnte Landräthe auch die Rechnungen über dieſe Cavallerie=Gelder dergeſtalt einzurichten und bis zu nähere Ordre alſo führen zu laßen. Signatum Berlin, den 6ten Juny 1721.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

An denen Landräthen des Bees= und Storckowſchen Creiſes.

Nr. 114.

Beylage zum Reſcript vom 6ten Junius 1721.

Nach der unter denen Churmärck. Provinzien und Creiſern bishero gewöhnlichen Quotiſation giebet zu = = = 13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.

Der Storckow und Beeskowſche Creis = = = =		174 Thlr. 17 Gr. 4 Pf.
Die Neumarck. = = = = = = =		3185 Thlr. 7 Gr. $3\frac{1}{13}$ Pf.
Die Altemarck und Priegnitz =	4247 Thlr. 1 Gr. $8\frac{4}{13}$ Pf.	
hiezu wegen der Uckermärck. Uebertragung	139 Thlr. 18 Gr. —	4386 Thlr. 19 Gr. $8\frac{4}{13}$ Pf.
Die Mittelmark = = =	4247 Thlr. 1 Gr. $8\frac{4}{13}$ Pf.	
hiezu wegen der Uckermärck. Uebertragung	139 Thlr. 18 Gr. —	4386 Thlr. 19 Gr. $8\frac{4}{13}$ Pf.
Die Uckermarck = = =	2123 Thlr. 12 Gr. $10\frac{2}{13}$ Pf.	
hievon wegen der Uebertragung abgezogen	279 Thlr. 12 Gr. —	1844 Thlr. — $10\frac{2}{13}$ Pf.
	Summa	13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.

würde alſo vermöge vorſtehender nach der gewöhnlichen Quotiſation gemachten Repartition die Proportion folgende ſeyn.

		Zahlet an Contribution.			Zahlet zur Cavallerie.		
Altmark	ſ	6025 Thlr.	4 Gr.	1 Pf.	3107 Thlr.	9 Gr.	— Pf.
Priegnitz	ſ	2480 —	22 —	11 —	1279 —	10 —	$8\frac{4}{13}$ —
Havelland	ſ	1800 —	11 —	6 —	928 —	13 —	3 —
Ruppin	ſ	1105 —	7 —	4 —	570 —	7 —	1 —
Oberbarnim	ſ	1125 —	14 —	5 —	643 —	8 —	9 —
Niederbarnim	ſ	1034 —	19 —	6 —	573 —	22 —	9 —
Teltow	ſ	1198 —	1 —	7 —	617 —	19 —	8 —
Lebus	ſ	1276 —	— —	8 —	658 —	— —	$7\frac{4}{13}$ —
Zauche	ſ	765 —	14 —	3 —	394 —	19 —	7 —
Bees= und Storckow		435 —	21 —	11 —	174 —	17 —	4 —
Uckermarck	ſ	2921 —	6 —	1 —	1844 —	— —	$10\frac{2}{13}$ —
Neumarck	ſ	5904 —	4 —	6 —	3185 —	7 —	$3\frac{3}{13}$ —
	Summe	26073 Thlr.	8 Gr.	9 Pf.	13977 Thlr.	16 Gr.	10 Pf.

Nr. 115.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Es hat unſer Hofrath Frommen Uns allergnädigſt referiret, welchergeſtalt er mit Euch wegen des Lützowſchen Contingents zur Teltowſchen Creiscaße dahin eins geworden, daß zur Contribution auch Krieges Fuhren und Marſchkoſten jährlich überhaupt 120 Thlr. bezahlet, folglich es bey dem ſchon vor der letzten Verordnung von 22. Juny a. c. getroffenen Vergleich verbleiben, zur Cavallerie Verpflegung aber monathlich 5 Thlr. 1 Gr. 2 Pf. aus der Charlottenburgiſchen Acciſecaße zur Teltowſchen Creiscaße vergütet werden ſolten.

Da Wir nun kein Bedenken haben dieſen unter Euch verglichenen Fuß allergnädigſt zu conformiren:

Als haben wir an vorerwähnten Unſern Hofrath Frommen dato reſcribiret, die Teltowſche Creiscaſſe dergeſtalt befriedigen zu laßen, und habt Ihr Euren Orts Euch darnach gleichfals zu achten mit der Charlottenburgiſchen Acciſe auf ſolchen Fuß zu liquidiren, und die richtige Verrechnung bei dem Creiſe zu beſorgen. A. Sr. K. M. allergſt. S. Befehl.

Nr. 116.

Verordnung, daß bey vorfallenden Unglücks-Fällen, wann den Unterthanen aus der Landes-Caſſa Remiſſion geſchiehet, die Gerichtsobrigkeiten Ihnen gleichfalls an ihren Praeſtationen Remiſſion geben ſollen. Sub Dato Berlin, den 12. Aug. 1721.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laſſen bekannter maſſen geſchehen, iſt auch Dero allergnädigſten Intention allerdings gemäß, daß denjenigen Unterthanen, welche durch Brand, Mißwachs, Hagelſchlag oder andere Landes-Calamität in Abfall ihrer Nahrung und

in den Stand gerathen, daß ſie ihre praeſtanda behörig abzuführen nicht vermögen, einige Frey-Jahre und Remission der currenten Contribution und übrigen Onerum accordiret werde;

Es gereichet auch Deroſelben zu allergnädigſtem Gefallen, daß einige von Adel ſowohl in dem Herzogthum Magdeburg, Graffſchaft Mannsfeld und Fürſtenthum Halberſtadt, als in Dero Chur und Marck Brandenburg zu Wiederaufhelfung dergleichen verunglückten Unterthanen auch ihrer Seits beytragen, und denenſelben an den Dienſten, Zinſen, Pächten und andern Praeſtationen, ſo ſie als Gerichts-Obrigkeit zu fodern haben, einige Remission thun.

Wie aber dagegen andere ſich zu dieſer Billigkeit nicht bequehmen, ſondern der die Unterthanen betroffenen Unglücks-Fälle ohngeachtet, dennoch ihre Praeſtationes vor voll fodern, und jene dazu anhalten wollen:

Als haben Höchſt-gedachte Seine Königl. Majeſtät der Nothdurfft zu ſeyn befunden, in Dero Herzogthum Magdeburg, Graffſchafft Mannsfeldt und Fürſtenthum Halberſtadt, ſo dann auch in den ſämtlichen Creyſen Dero Chur- und Marck Brandenburg, wegen der denen von Adel und anderen zugehörigen Unterthanen hierdurch zu verordnen und feſte zu ſetzen, daß jedesmahl, wann aus der Provincial- und Creys-Cassa den Contribuenten wegen erlittener Unglücks-Fälle einige Remission an den gemeinſamen Landes-Oneribus geſchiehet, denenſelben von ihrer Immediat-Obrigkeit gleichfalls ein Erlaß an der ſchuldigen Praeſtation geſchehen ſoll, und zwar dergeſtalt, daß, wann die Provintz oder der Creys drey Jahre remittiret, der von Adel anderthalb Jahr, bey zwey Jahren Ein Jahr, und bey einem Jahre ein halb Jahr an den gewöhnlichen Zinſen, Pächten und anderen Praeſtationen erlaſſen ſoll.

Und hiernach hat ein Jeder der vorerwehnten Vasallen ſich allerunterthänigſt zu achten, das Magdeburgiſche und Halberſtädtiſche Commissariat, auch die Directores und Land-Räthe in der Chur-Marck dahin zu ſehen, daß demſelben überall behörig nachgelebet werden möge. Signatum Berlin, den 12. Aug. 1721.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Nr. 117.

Friedrich Wilhelm Unſerm ꝛc. Es iſt die Provinz Vorpommern bei der Cavallerie Verpflegung ſo derſelben zugeſchrieben worden, bisher gegen unſere übrigen Provinzien gar ſehr praegraviret geweſen, ſo daß zur Conſervation der daſigen Unterthanen wir nothwendig resolviren müßen, derſelben einen Theil davon abzunehmen und den bisherigen Beytrag in etwas zu moderiren.

Weil nun ſolch Quantum, ſo Vorpommern remittiret iſt, wiederum auf ſämtliche unſere übrige Provinzien und Creiſer in der Churmark repartiret und von denenſelben supliret werden muß; So ſind nach der alhier gemachten Ausrechnung Unſere Bees- und Storkowſche Creiſe 2 Thlr. 12 Gr. zugefallen, ſo monathlich zu vor bemeldeter Vorpommerſchen Sublevation beygetragen werden müßen. Weil nun beſagter Creis bereits zu eben dieſen Behuf nach der unterm 2. Januar 1720 ergangenen Ordre 2 Thlr. 12 Gr. — zu bezahlen hat; So befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt bei der dortigen Creiscaße zu verfügen, damit vom Monath Septbr. a. c. an nebſt dieſen bisherigen Quanto

auch das Augmentum und alſo zuſammen Fünf Thaler an Unſere General Kriegescaße gegen des Kriegesrath Schönings Quittung bezahlet und damit bis auf weitere Ordre continuiret werden möge. Sind ꝛc. Geben Berlin den 22. Aug. 1721. Friedrich Wilhelm

An die Landräthe des Bees- und Storckowſchen Creiſes.

Nr. 118.

Seine Königliche Majeſtät in Preußen ꝛc. communiciret Dero Geheimen Rath von Happe als Landrath des Niederbarnimſchen Kreiſes, mittelſt Copeyl. Anſchluſſes, was wegen des Contingents der Stadt Alten Landsberg zu Kavallerie Verpflegung auf die von demſelben desfalls unterm 20ſten hujus geſchehene Vorſtellung an den Steuerrath Lüdkens dato verordnet und befohlen wird, nehmlich, daß vom Monath Sept. a. c. aus der Accise zu Alten Landsberg, ſo lange der Beytrag des Kreiſes nach dem bisherigen Fuß auf 573 Thlr. 22 Gr. 9 Pf. bleibet, und die Stadt mit Infanterie belegt iſt, monatlich mit 20 Thlr. 3 Gr. zur Kreis Kaſſe bezahlt werden ſollen. Es hat demnach derſelbe ſich hiernach zu achten, auch bei der Kreis-Casse zu verfügen, damit ſothane Poſt dem Kreis-Einnehmer gegen Quittung in Empfang genommen, und bey der Creis-Cassen Rechnung gebührend zur Einnahme geſtellt, und alſo verrechnet werden möge. Sigl. Berlin, den 22. Aug. 1721.

Friedrich Wilhelm.

Resolutio pro den Landrath des Niederbarnimſchen Kreiſes daß das Contingent der Stadt Alten Landsberg zur Kavallerie Verpflegung aus dem Accise-Ueberſchuß gut gethan werden ſoll, monatl. 20 Thlr. 3 Gr.

Nr. 119.

Friedrich Wilhelm, Unſern ꝛc. Nachdem Wir, wie Euch beſtermaßen bekandt iſt, im Febr. a. c. allergnädigſt reſolviret und geordnet haben, daß der Teltowſche Creis zu Verpflegung der Cavallerie zwar mit zugezogen, dagegen aber die von erwehnten Creiſe allein getragene Koſten vor die Betten und Bettgeräthe Unſers 1ſten Bataillons zu Potsdam von denen geſamten Chur- und Neumärck. Creiſern, nebſt dem Uebertrage der Herrſchaft Wuſterhauſen und Teupitz übernommen werden ſollen: So hat nunmehro der Landrath vorgedachten Teltowſchen Creiſes der von Otterſtädt wegen vorgeſchoßener Koſten zu gemeldeten Potsdamſchen Betten die in Copia hiebey befindliche Liquidation übergeben, und allerunterthänigſt gebethen, daß ſolche der Teltowſchen Creiscaße bonificiret werden möchten. Wir haben zuförderſt praesupponiret, daß erwehnter Landrath von Otterſtädt ſothane ſeine Liquidation gehörig juſtificiren wird, und zu deſto beßerer Beförderung der Sache die Repartition auf 5000 Thlr. Provisionaliter ausrechnen laßen, die Wir Euch denn copeylich hiebey communiciren und allergnädigſt befehlen, die Verfügung zu machen, damit zu dieſem Behuf aus der Zauchiſchen Creiscaße 145 Thlr. 8 Gr. bezahlet, und alſo der Teltowſche Creis befriediget werden möge.

Mit Repartirung der übrigen 129 Thlr. 21 Gr. 10 Pf. kann es noch Anſtand haben, bis der Landrath von Otterſtädt bey der auf den 28ſten Januar 1722 angeſetzten Zuſammenkunft bey der hieſigen

Landſchaft ſeine Liquidation wird beleget und juſtificiret haben. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 12. December 1721.

Friedrich Wilhelm.

An den Landrath des Zauchiſchen Creiſes.

No. 120.

Auszug aus der Vorſtellung des Altmärck. Creis-Directorii vom 8ten April 1722.

Nun iſt es andem, es wird auch von uns mit unterthänigem Dank anerkandt, daß Ew. Königl. Majeſtät die gar zu große Prägravation dieſer armen Provinz, da wir in den 3 Jahren vom 21. Juni 1714 bis zu Ende des Jahres 1716 anſtatt $\frac{2}{3}$, welche wir nach der alten Quotiſation gegen $\frac{1}{3}$ der Priegnitz zu der monathlichen Contribution geben ſollen, $\frac{3}{4}$ ertragen müſſen, ſo daß die Priegnitz uns nur mit $\frac{1}{4}$ zu Hülfe gekommen, dergeſtalt durch die allergnädigſte Reſolution vom 22ſten Decbr. 1716 zu moderiren geruhen wollen, daß das ſtreitige Quantum nach der Proviſional-Verordnung de Ao. 1714 die Altmarck zur Sublevation der Priegnitz monathlich übertragen, eines jeden Theils Rechte und Befugniß ohne Schaden vom 1ſten Januar 1714 an getheilet, und die Hälfte davon wiederum der Priegnitz auferleget werde. Welches dann auch zeithero geſchehen ꝛc.

Nota. Da die in obiger Vorſtellung erwehnte Reſolution vom 22ſten December 1716 ſich nicht in den Directorial-Akten Vol. II. in Sachen der Altmärck. Ritterſchaft contra die Priegnitziriſche Ritterſchaft findet, obgleich nach dieſen Akten ſolche den 22ſten Decbr. 1716 dem General-Commißariat in Abſchrift mitgetheilet worden, ſo iſt ſtatt dieſer Reſolution die obige Vorſtellung als ein Beweis, daß ſolche wirklich erlaßen worden, hier beygefügt.

Nr. 121.

Friedrich Wilhelm Unſerm ꝛc. Wir haben Euch unterm heutigen dato Unſere allergnädigſte Intention wegen Uebertragung des Steuer Contingents von denen an Chur Hannover cedirten Altmärk. Dörfern Capern, Gumen und Holdorf mit mehreren eröffnet, und laßen es nochmals dabei bewenden. Weiln es nun mit denen 32 Thlr. — ſo dieſe 3 Dörfer vormahls zur Cavallerie Verpflegung beytragen müßen gleiche Bewandniß hat, und wir ſolche denen Creiſern ebenfalls nach Proportion ihres gegenwärtigen Beytrags zugeſchrieben haben, nach welcher Eintheilung der Bees- und Storkowſche Creis 12 Gr. monathlich davon zu übernehmen hat;

Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt, ſothane Poſt an Unſere General Kriegescaße vom 1. dieſes Monaths an und ferner richtig vergüten zu laßen, dagegen wird ſelbe der Altmärck. Oberſteuer Caße mehrgedachte monathliche 32 Thlr. ferner richtig zurückzahlen, und habt Ihr Euch hiernach allerunterthänigſt zu achten. Sind ꝛc. Geben den 4. Juny 1722.

Friedrich Wilhelm.

An die Landräthe des Bees- und Storkowſchen Creiſes.

Nr. 122.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr höchſt misfällig vernehmen müßen, daß der Magiſtrat zu Berlin von dem Bier, ſo auf Dero Schloß zu Erossen gebrauen, von jeder Tonne 4 Gr. Einlagegeld, und zwar bis Ausgangs Auguſt dieſes Jahres gehoben; Seine Königl. Majeſtät aber dergleichen Revenües dem Magiſtrat anjetzo nicht mehr verſtatten, ſondern aufgehoben wißen wollen. Als Befehlen Sr. Königl. Maj. dem Magiſtrat hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernſtes dieſer Prätenſiones ſich gänzlich zu begeben, auch von dieſem Monath an, weiter keine Einlage von ſelbigen Bier abzufordern. Wuſterhauſen den 22. Sept. 1722.

(L. S.) F. Wilhelm.

An den Magiſtrat zu Berlin.

Nr. 123.

Patent wegen Abſtellung der bey denen Paßfuhren bisher vorgegangenen Mißbräuche. Sub dato Berlin, den 15. Octobris 1722.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preußen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, wasgeſtalt bishero vielfältig geklaget worden, daß bey denen Paß Fuhren allerley Unordnungen und Mißbräuche vorgegangen, wodurch denen Unterthanen nicht nur an ihren Vorſpann groſſer Schade zugefüget, und dieſelbe öffters ruiniret, ſondern auch die Unterthanen ſelbſt, zuweilen ſehr hart tractiret werden; So haben allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät vor nöthig befunden, zu Abſtellung aller ſolcher desordres, gegenwärtiges Patent emaniren zu laſſen, damit inskünftige ein jeder, ſo Vorſpann in den Aembtern bekömmt, ſich gehorſamſt danach achten, und keinesweges mit dem Vorwandt einiger Unwiſſenheit, entſchuldigen möge. Allermaſſen denn Seine Königliche Majeſtät hiemit und Krafft dieſes al'es Ernſtes verordnen;

1. Daß keiner, er ſey auch wer er wolle, bey Vermeydung harter Strafe, ohne Paß und vorher geſchehene ordentliche Beſtellung aus denen Aembtern und andern Dörffern, eigenmächtig Vorſpann zu nehmen, oder zu erpreſſen, ſich gelüſten laſſen ſolle.

2. Daß niemand ſich unterſtehen müſſe, die Vorſpann Pferde zu hart anzugreiffen, und übertreiben zu laſſen, und zu dem Ende die Unterthanen mit Schlägen dazu anzuhalten, oder ſonſt durch Schmäh-Worte, übel zu tractiren.

3. Muß auch niemand, durch ſeine etwa bey ſich habende Leute, ſelbſt fahren, und die Pferde peitſchen laſſen, ſondern die Unterthanen, ſo die Vorſpann haben, müſſen ſolches ſelbſt verrichten, weilen ſie am beſten wiſſen, was die Pferde thun, und aushalten können; Jedoch müſſen auch die Unterthanen bey guten Wegen und Wetter, längſtens in anderthalb Stunden eine Meile, bey böſen Wegen und Wetter aber, in zwey Stunden aufs längſte, ſo viel fahren, wiedrigenfalls ſie von denen Beambten, wenn darüber geklaget wird, deßhalb gebührend geſtrafet werden ſollen.

4. Muß niemand, ohne expresse Königliche Ordre, und ohne die höchſte Eyle in Königlichen Geſchäfften, die Vorſpann voraus beſtellen, noch auch die Pferde, wenn ſie ſich an dem beſtimmten

Orte eingefunden, ohne entſtandene ohnvermuthetete Zufälle, gantze oder helbe Tage warten, oder auch vor dem Wagen vergeblich ſtehen laſſen, damit die Unterthanen durch all zu langes aufwarten, von ihrer Haus- und Feld-Arbeit nicht aufgehalten, noch dadurch in Schaden geſetzt werden mögen. Es müſſen auch:

5. Die Unterthanen wenn ſie ihre geſetzte Relais gefahren, nicht gezwungen werden, daß ſelbige noch weiter fahren, und ſolcher geſtalt ihr Geſpann ruiniren, oder ihre Wirthſchafft verſäumen.

Solte nun wieder verhoffen jemand hierwieder zu handeln, ſich unterſtehen, und folglich dadurch zu ruinirung der Unterthanen Vorſpann, und andern Schaden, Anlaß geben, ſol er nicht nur zu Erſetzung des verurſachten Schadens angehalten, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände noch überdem auf andere Arth, dafür nachdrücklich beſtrafet, und angeſehen werden. Und haben die Königliche Beambte, wann dergleichen vorgehet, davon ihre Berichte, nebſt einem gehaltenen Protocollo, an die Königliche Amts-Cammer jeden Orts, dieſe aber nach geſchehener gründlichen Unterſuchung, an das Königliche General-Finantz-Directorium zu ſenden. Und damit dieſes Patent zu aller Reiſenden Notitz kommen möge, iſt ſolches in allen Ambts-Häuſern anzuſchlagen, und müſſen die Reiſende expreſsè darauf verwieſen werden. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majeſtät dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen. Signatum Berlin, den 15. Octobris 1722.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Creutz.

Nr. 124.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſerm ꝛc. Wir geben Euch aus dem copeylichen Anſchluß in Gnaden zu erſehen, welchergeſtalt Wir die Altmärckiſche Landräthe abermahls beſchieden, daß der Beytrag zur Moleſtiencaße ſo viel dieſe Provinz und die Priegnitz betrift, nicht anders als nach der Proportion des gegenwärtigen Steuer-Fußes bezahlet werden ſoll.

Welches dann zu jeden 100 von der Altmarck 70 und von der Priegnitz 30 Thlr. oder zu jedem Thaler von der Altmarck $16\frac{2}{3}$tel von der Priegnitz aber $7\frac{1}{3}$tel Gr. beträget.

Befehlen Euch demnach hierdurch allergnädigſt Euch hiernach zu achten, auch bey denen Repartitionen und Anlagen zur Moleſtiencaße die Proportion zwiſchen der Altmarck und Priegnitz jedesmahl zu obſerviren. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Nov. 1722.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Special Befehl.

An den Hoffrath Thieling.

Nr. 125.

Zu wißen. Demnach Se. Königl. Majeſtät in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, auf Dero Geheimen-Raths, Herrn Friedrich Wilhelm von Rochow Vorſtellung, daß, wenn Ihm vom Zauchiſchen Creiſe das bey ſeinem Dorfe Mesdunk vorhandene Bruch, in welchen die dortigen 5 contribuable Coßäthen, nebſt einem Bauer und einem Coßäthen in Reckahn Hut und Trift mithaben, dem Publiko zum beſten zum Wieſewachs zu aptiren accordiret, und gedachte Höfe als freies Ritterguth zugeſchlagen wür-

den; Er dagegen erböthig wäre, dem Creiſe in ſeinem andern Dorfe Göttin ein Aequivalent von 4 Ritterhufen abzutreten an dem Landrath Herrn Hans Wilhelm von Rochow unterm 24. Febr. a. c. allergnädigſt rescribiret, den gedachten Vorſchlag förderſamſt gründlich zu überlegen, und pflichtmäßig zu berichten: ob eingangs erwehnten Herrn Geheimen-Rath darunter deferiret werden könnte? Und nach gemeiner Erwegung ſowohl vor dem Creiſe als zu facilitirung der von Sr. Königl. Majeſtät approbirten Sache beßer zu ſein befunden worden, anſtatt des Aequivalents von 4 Ritterhufen jährlich einen gewiſſen Canonem, wodurch der Caße auch respectu derer 8 wüſten Coßäthenhöfe zu Mesdunk (davon die Stellen zwar verſunken und zum Anbau untüchtig, das dazu gehörige Wieſewachs aber dennoch nutzbar zu machen) gebührende Satisfaction geſchehen möchte, zu stipuliren, Wohlgedachter Herr Geheimterath von Rochow, auch in Anſehung der durch dieſen Vergleich erhaltender unbeſchränkten Disposition über ſolche 14 Coßäthen und einen Bauerhof in jetzt gedachten Postulatum zu condecendiren, deſto weniger Bedenken gefunden, und dahero dem Creiſe vor allen Oneribus, welche pro praesenti Statu inclusive der vorberechten 8 wüſten Coßäthenhöfe bey Mesdunk auf 82 Thlr. 16 Gr. — ſich jährlich belaufen, ein gewißes und zu ewigen Zeiten nicht zu erhöhendes Annum von Einhundert Thaler offeriret, ſothanes Oblatum auch von Seiten des Creiſes deſto acceptabler gefunden worden, da die Caße nicht allein Siebenzehen Thaler 12 Gr. baar mehr bekommt, ſondern auch pro futuro die Remißiones wegen neuen Baues, Mißwachſes und aller andern Unglücksfällen von gedachten 15 Höfen gäntzlich cessiren. So ſind jetzt gedachte Conditiones des Vergleichs allerhöchſt gedachter Sr. Königl. Majeſtät mittelſt Relation vom 8. April a. c. allerunterthänigſt vorgetragen, und darauf vermöge allergnädigſter Reſolution von 20 dicti mensis dem Herrn Landrath aufgegeben worden, mit dem Herrn Geheimenrath von Rochow einen förmlichen Transact zu ſchließen und zur Königl. allergnädigſten Confirmation einzuſchicken. Nachdem nun bey heutiger Creisverſammlung dieſe Sache in pleno vorgetragen und erwogen; Als iſt vermöge Creisſchluſſes §. 8. von geſamten anweſenden Creis-Eingeſeßenen noch folgender Vergleich laut angefügten Extrakts sub Lit. A. zu errichten beliebet worden. Nehmlich: Es cediren die Zauchſche Creis-Eingeſeßenen vor ſich und ihren Nachkommen, dem Herrn Geh. Rath von Rochow vor mentionirte in ſeinen Dörfern Reckhan und Mesdunk befindliche Einen Hüfener und 14 Coßäthenhöfe ſamt allen bisher contribuable geweſene Pertinenzien, nichts davon ausgeſchloßen, frei von allen Oneribus, ſie mögen Namen haben wie ſie immer wollen, als Contribution, Schoß, Gend'armes-Geld, Standquartier durch Märſchen, Kriegesfuhren, Metzkorn und dergleichen, dergeſtalt, daß die Creiscaße von obgemeldeten Gütern a Dato an nichts mehr zu fordern befugt, ſondern hierdurch allen ſolchen Praetensionen ausdrücklich und gäntzlich renunciret, und dem Herrn Geh. Rath ein plenarium Jus über mehr erwehnte Höfe ſolche als freies Ritterguth nach ſeinen Gefallen zu nutzen und zu gebrauchen, überlaſſen ſelbige auch ihm und allen ſeinen Nachkommen in ſolcher Qualität hiermit ausdrücklich zugeſchlagen ſeyn. Die Kuhhirten aber in Mesdunck und Reckhan, wie auch der Schmidt in Reckhan der hochlöblichen Landſchaft und dem Creiſe nach wie vor Schoßbaar und contibuable, bleiben ſollen. Dagegen aber verſpricht der Herr Geheimerath von Rochow vor ſich ſeinen Erben und Erbnehmen, auch ſämmtlichen Nachkommen, hinführo vom 1ſten Januar 1723 an, dem Zauchiſchen Creiſe anſtatt der oben beruchten, und in einer beſondern Tabelle sub Lit. B. bey dieſem Transact specificirten Onerum jährlich Einhundert Thaler in 4 Terminen als Quartaliter auf Oſtern,

Johannis,

Johannis, Michaelis und Weinachten jedesmahl 25 Thaler an guter und gangbarer Münze, ſonder einige exception zahlen zu laßen, dergeſtalt, daß weil dieſe Gelder zu Bezahlung der monathlichen Assignationen an die Königl. Regimenter gewidmet, dem Creiſe reserviret bleibet, auf den Fall nicht erfolgender Zahlung nach Inhalt des Reglements von Anno 1687 wieder denjenigen Verwalter oder Pensionarium, welcher etwa in Abweſenheit des Herrn Geheimenraths die stipulirte Termingelder zu zahlen ſäumig ſein möchte, executive zu verfahren. Es wäre dann, daß durch Landverbliche Krieges-Verherung oder Peſt (welches der Allmächtige in Gnaden abwenden wolle) die Güter außer nutzbarem Stande geſetzet würden, alsdann cessiret dieſer Canon in ſo lange dieſe trübſeeligen Zeiten dauren, dahingegen der Creis ſich verpflichtet, der löblichen Churmärck. Landſchafts-Caße, die Schoßgefälle von 3 Hufen und 2 Giebel in Reckhan, auch denen 5 bewohnten und 8 unbewohnten Coßäthen-Höfen zu Mesdunck jährlich zu entrichten, oder wegen der letztern, weil die wüſten Höfe nicht verſchoßet werden, ſich mit derſelben zu vergleichen, und dem Herrn Geheimenrath und deſſen Erben und Nachkommen wieder alle Anſprüche, ſo weit ſelbige auf die Schoßbaaren 3 Hufen, nebſt 2 Giebel bey Reckhan und 13 Coßäthenhöfe bey Mesdunk gemacht werden könnten, zu maintenieren. Gleich wie nun dieſer Transact von beyden Theilen nach vorſtehenden Inhalt verabredet und beliebet worden. Alſo renunciren dieſelben gegen einander wohl bedächtig, allen und jeden Exceptionen und Einreden, wie ſelbige ſowohl bereits erfunden, als noch ins künftige erdacht werden möchten, inſonderheit denen exceptionibus Doli, fraudulentiae persuasionis rei nonsic sed aliter gestae laesionis, erroris calculi, und wie ſelbige mehr Namen haben aufs kräftigſte, nicht weniger der bekannten Rechts-Regel Renunciationem generalem non valere, nisi specialis praecesserit, endlich auch denenjenigen, dadurch dieſer Vergleich auf einige Weiſe hintertrieben, infringiret oder annulliret werden könnte. Deßen zu mehrerer Urkund zwey gleichlautende Exemplaria, davon das eine dem Herrn Geheimenrath zugeſtellet, daß andere aber beym Creiſe verwahrlich reponiret worden, ausgefertiget von beyden Theilen durch eigenhändige Unterſchrift und bey gedeuckten Petſchaften beſtärcket von dem Herrn Geheimenrath von Rochow aber übernommen worden, Königl. allergnädigſte Confirmation darüber zu verſchaffen. Geſchehen Neuſtadt Brandenburg, den 26. Nov. 1722.

(L. S.) Friedrich Wilhelm von Rochow.

(L. S.) Hans Wilhelm v. Rochow.

A. ad Nr. 125.

Extrakt des Zauchiſchen Creis-Schlußes vom 26. November 1722.

§. 8.

Was allerhöchſt gedachte Se. Königl. Majeſtät auf des Herrn Geheimen-Rath von Rochow zu Reckahn gethanen Vorſtellung, daß er das bey Mesdunk und Rekahn befindliche Bruch zu Wieſewachs aptiren der contribuablen Unterthanen Höfe und Pertinentien aber ſich als Ritterguth zuſchlagen laßen, und dem Creiſe ratione Onerum ein Aequivalent zu Göttin geben wolle, auf des Landraths Remon-

stration aber, daß es dem Creiſe zuträglicher, wann ein gewiſſes Quantum an Gelde jährlich in 4 Terminen entrichtet würde, und deshalb mit vorwohl gedachten Herrn Geheimenrath gepflogener Handlung allergnädigſt verordnet, und wie das getroffene Concert approbiret worden, darüber werden die ergangene drey allergnädigſte Verordnungen in Original hiebey vorgeleget, und verſamlete Herrn zu delibriren überlaßen, ob Ratione derer verhandelten Conditionen des künftig zu vollziehenden Transact noch etwas zu erinnern ſey?

Dem Herrn Geh. Rath von Rochow zu Reckahn iſt von anweſenden Herren accordiret worden, daß Ratione des einen Bauern und einen Coßäthen zu Reckahn, ingleichen derer 5 bewohnten und 8 wüſten Coßäthen in Mesdunk, derſelbe jährlich ſtatt der Contribution 100 Thlr. zahlen wird, und zwar Quartaliter mit 25 Thlr.; der Schmidt und die beiden Kuhhirten bleiben nach wie vor bey ihren Gaben, und wird hierüber nächſtens ein ordentlicher Transact aufgeſetzet und zur Königl. allergnädigſten Confirmation eingeſandt werden.

H. G. v. Ribbeck. H. W. v. Rochow. Chr. v. Rochow. Hacken. Melcher Heinrich v. Thümen.
W. D. v. Thümen. Caſp. Fr. v. Schild. Cunow. Otto v. Berg. C. H. Limmer.

B. ad Nr. 125.

Tabelle.

Derer Creis-Onerum, welche nach der jezigen Anlage von dem 3 Hüfener Gute und 1 Coßäthen-Höfe in Reckahn auch 5 bewohnten Coßäthen in Meßdunck bisher entrichtet worden, über welche der Herr Geheimerath von Rochow auch von denen 8 wüſten und bisher in contribuable geweſenen Coßäthen-Höfen dem Creiſe zum Vortheil die Onera übernommen, und davon künftig 100 Thlr. pro Canone entrichtet.

	Contribution			Schoß			Gensd'armes-Geld			Metz-Korn		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Reckahn												
ein Hüfener	10	—	—	1	12	—	3	18	—	—	10	—
ein Coßäthe	1	18	—	—	12	—	—	16	—	—	8	—
der Kuhhirte und der Schmidt bleiben Contribuable												
Meßdunck												
5 bewohnte Coßäthen	22	22	—	2	12	—	8	18	—	1	4	—
noch von 8 wüſte Coßäthen-Höfe in Meßdunck	18	—	—	4	—	—	6	18	—	—	8	—
der Kuhhirte bleibt contribuable												
Summa	52	16	—	8	12	—	19	22	—	2	6	—

No. 126.

Se. Königl. Majeſtät in Preußen, unſer allergnädigſter Herr, laßen denen Landräthen ſämmtlicher Churmärck. Creiſer auf ihr unterm 21. Nov. a. c. übergebenes Memorial hierdurch zur Allergnädigſten Reſolution ertheilen, daß Sie gar wohl geſchehen laßen können, wann vom 1. Januar des inſtehenden 1723ſten Jahres an alle Abfuhren und Vorſpann der auf Sr. Königl. Majeſtät Päße von dem Lande gegeben werden muß, gleich denen Marſchkoſten und Abfuhren vor die Regimenter bey der etablirten Moleſtien-Caße liquidiret werden. Und hat demnach jeder Landrath an ſeinem Orte dem Creis-Einnehmer zu instruiren, daß zwar die Unterthanen, welche Abfuhren gethan, aus der Creiscaße bezahlet und befriediget, gleichwohl aber dieſerhalb nichts in Ausgabe verrechnet werden müſte, ſondern daß beſagte Einnahmer den Ertrag vor ſothane Paßfuhren bey dem Quanto, ſo ſie zur Moleſtien-Caße zu bezahlen haben, dem Landrenthmeiſter Thieling jedesmahl angeben und einreichen, und ihre Befriedigung dergeſtalt wieder nehmen ſollen. Wornach dann dieſelben ſich allerunterthänigſt zu achten. Berlin, den 3. Dec. 1722.

Auf allergnädigſten Special-Befehl.

Reſolution für die Churmärck. Landräthe, daß Sie die Koſten vor die Abfuhren und Vorſpann auf Königl. Päße bey der Moleſtien-Caße liquidiren ſollen.

Nr. 127.

Seine Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laßen ſämtliche Landräthe derer Churmärck. Creiſer, welche per Memoriale vom 21. Nov. a. c. um die Repartition des Vorpommerſchen Uebertrages allerunterthänigſt Anſuchung gethan, hierdurch zur allergnädigſten Reſolution und Antwort wißen, daß die Vertheilung ſothanen Uebertrages eigentlich nach eben der Proportion, nach welcher ſämmtliche Creiſer das alte Quantum zur Cavallerie-Verpflegung ad 13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf. zu Anfang des 1721ſten Jahres unter ſich ſelbſt repartiret, gefertiget, und denen Creiſern zugeſchrieben worden.

Dann, wie nach der General-Repartition auf ſämmtliche übrige Provinzien das Contingent zum Uebertrage von Vorpommern nunmehro 366 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. beträget, ſo werden dieſelben aufgebracht, wie folget.

	Zahlen zum alten Quanto.	Zum Vorpommerſchen Uebertrag.
Altemarck	3107 Thlr. 9 Gr. — —	85 Thlr. 18 Gr. — —
Priegnitz	1279 Thlr. 10 Gr. 8 Pf.	32 Thlr. 16 Gr. — —
Havelland	928 Thlr. 13 Gr. 3 Pf.	25 Thlr. 12 Gr. — —
Ruppin	570 Thlr. 7 Gr. 1 Pf.	15 Thlr. 16 Gr. — —
Oberbarnim	643 Thlr. 8 Gr. 9 Pf.	17 Thlr. 4 Gr. — —
Niederbarnim	573 Thlr. 22 Gr. 9 Pf.	15 Thlr. 1 Gr. — —
Zauche	394 Thlr. 19 Gr. 7 Pf.	10 Thlr. 20 Gr. — —
Bees- und Storckow	174 Thlr. 17 Gr. 4 Pf.	5 Thlr. — — — —
Lebus	658 Thlr. — — 7 Pf.	17 Thlr. 6 Gr. — —
Uckermarck	1844 Thlr. — — 10 Pf.	47 Thlr. 16 Gr. — —
Teltow	617 Thlr. 19 Gr. 8 Pf.	9 Thlr. 6 Gr. — —
Neumarck	3185 Thlr. 7 Gr. 4 Pf.	84 Thlr. 12 Gr. 4 Pf.
Summa	13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.	366 Thlr. 7 Gr. 4 Pf.

Und iſt eben dieſe Repartition denen ſupliciꝛenden Landräthen, und zwar einem jedem insbeſondere bereits unterm 22. Auguſt 1721 zugefertiget worden, wobey es dann alſo ſein Bewenden wird haben können, und haben dieſelben ſich hiernach unterthänigſt zu achten. Signatum Berlin, den 5. Dec. 1722.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

No. 128.

E d i c t,

daß niemand bey 10 Reichsthaler Strafe vor jedes Pferd ohne Sr. Königl. Majeſtät hohenhändig unterſchriebenen Paß einige freye Vorſpann, oder vor ordonnanẞmäßige Bezahlung eine Paß-Fuhre nehmen ſoll. Sub dato Berlin, den 24. Jan. 1723.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen; Nachdem Wir höchſt mißfällig vernehmen, daß ungeachtet Unſers ſo vielfältig ergangenen Verbots einigen Unſeren hohen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten in Unſerm Königreich Preußen ſowohl als in andern Unſeren Landen theils freye Vorſpann, theils gegen Ordonnantz-mäßige Bezahlung, ohne daß ſie dieſerhalb einen von Uns hohenhändig unterſchriebenen Vorſpann-Paß vorzuzeigen haben, bishero abgefolget worden: Wir aber dergleichen zur merckliche Bedruckung des Landes und zum unfehlbaren Ruin Unſerer Unterthanen gereichendes Unternehmen weiter zu geſtatten, keines weges gemeinet ſind: Als befehlen Wir allen Unſern Regierungen, Provinzial-Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten in Unſerm Königreich Preuſſen und übrigen Unſeren Landen hiermit in Gnaden, keinem, er ſey wes Standes oder Condition er wolle, hoher oder niedriger Officier oder Civil-Bedienter, ohne Vorzeigung eines von Uns ſelbſt hohenhändig unterſchriebenen Vorſpann-Paſſes, weder eine freye Fuhre, noch vor Ordonnantz-mäßige Bezahlung Vorſpann reichen zu laſſen, ſondern dieſelbige nach Unſern Poſt-Häuſern und Stationen zu verweiſen, woſelbſt ſie vor Poſt-mäßige baare Bezahlung die benöthigte Vorſpann ſuchen und nehmen müſſen. Würde ſich jemand, er ſey wes Standes oder Condition er wolle, unterſtehen, ohne Unſern hohenhändig unterſchriebenen Paß dergleichen freye Vorſpann oder vor Ordonnantz-mäßige Bezahlung zu nehmen, derſelbige ſoll vor jedes Pferd in 10 Reichsthaler Straffe, halb zur Unſerer Poenalien-Casse, halb den Unterthanen, ſo fahren müſſen, verfallen ſeyn, welche, wenn es ein Officier geweſen, dem Regiment bey Unſerer General-Casse decourtiret, den Civil-Bedienten aber an ihren Beſoldungen abgezogen werden ſollen. Derjenige Praesident von Unſerer Regierung oder Provinzial-Krieges- und Domainen-Cammer, welcher ohne Unſere Ordre dergleichen Vorſpann-Paß ertheilet, ſoll in 100 Dukaten Strafe verfallen

ſeyn; diejenigen Land= und Steuerräthe, Beamte und Magistrate aber, die, wenn dergleichen freye Vorſpann oder vor Ordonnanz=mäßige Bezahlung ohne Unſern hohenhändig unterſchriebenen Paß gegeben worden, ſolche Contravention nicht ſofort allerunterthänigſt denunciiren und anzeigen, ſollen ſofort cassiret werden. Wornach ſich Jedermänniglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict eigen hohenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 24. Januarii 1723.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. C. v. Katſch. F. v. Görne.

Nr. 129.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Nach denen von Euch unterm 19ten März a. c. vorgeſtellten Umſtänden haben Wir die wegen des Vorſpanns und deßen Bezahlung, vorhin ergangenen Verordnung in unſerer Churmarck hierdurch dahin allergnädigſt declariren wollen, daß Unſern immediat Unterthanen nicht wie darin verordnet, vor jedes Pferd 3 Gr. vor jede Meile, ſondern auf den vorigen Fuß nach Proportion des Dienſtgeldes bezahlet werden ſoll. Wie wir Euch dann zu dem Ende in Gnaden anbefehlen, hiernach die behörige Verfügung zu machen, und diejenigen von den Krieges= und Domainenräthen, auch wer ſonſt in unſerm Dienſt zu reiſen hat, hiernach zu beſcheiden. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 1ſten April 1723. Fr. Wilhelm.

An die Churmärck. ꝛc. Cammer.

Nr. 130.

Nach dem des Zieſemeiſter zu Wittſtock Conrad Friedrich Lorentzens unterm 24ſten vorigen Monaths eingeſandter Bericht wegen des Dorfs Jannerstorff, welches bis daher von Abgabe der Tafelzieſe nichts gewußt, bei dem Collegio verleſen, und darauf reſolviret worden, daß gedachter Zieſemeiſter das erwehnte Dorf Jannersdorff zur Wittſtockſchen Tafelzieſe ziehen, von ſelbigen jährlich 5 Thlr. loco canonis wegen des Zeitbrauens erheben und ſolcher geſtalt unter der Tafelzieſe berechnen ſolle. Als hat Referent ſich hiernach zu achten und ſothane 5 Thlr. jährlich vom Dorfe Jannerstorff zu erheben und ſolche unter der Tafelzieſe zu berechnen. Berlin, den 14ten July 1723.

Königl. Churmärk. Krieges= und Domainen=Cammer.

Nr. 131.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem wir angemercket, daß wegen der Abfuhren und deren Bezahlung bisher verſchiedene Ungleichheiten vorgefallen, da wegen der Diferenz derer Dienſtgelder, die Reiſenden eigentlich nicht wißen können, Wie viel ſie den Anzuſpannenden Unterthanen vor die erhaltene Vorſpann=Pferde bezahlen müſſen; Als haben Wir zu derſelben Abhelfung und Feſtſetzung eines gewiſſen Fußes folgendes Reglement verfaſſen laſſen.

1) Daß nehmlich wegen der Reiſen der jetzigen Krieges= und Domainenräthe, welche vormahls Steuerräthe und Commissarii locorum geheißen, es bei dem bisherigen Fuße bleiben, und Ihnen ihre

Päſſe allemahl auf Kriegesfuhren gegeben werden ſollen, ob ſie gleich Ihrer Inſtruktion gemäß auch die Aemter enpassent mit beſuchen ſollten, und werden dieſe Abfuhren gewöhnlicher maßen aus den Creis-Caßen denen Unterthanen vergütet.

2) Wann Membra aus Eurem Collegio NB. einzig und allein in Aemtern und Domainen Sachen reiſen thun, So werden ihnen die Päße auch allein auf Aemterfuhren keinesweges aber auf Kriegesfuhren ertheilet, und dieſe ſodann auf die nach denen Päßen vorgeſchoſſenen Meilengelder vom Rentmeiſter Albrecht wieder gutgethan.

3) Wann ſie aber allein in Städte Affaires verſchickt werden, bekommen Sie ihre Päße auf Kriegesfuhren.

4) Wann ſie auch in Städte- und Aemterſachen zuſammen reiſen ſollten. So müßet Ihr weil die Päße von Euch gefertiget werden, urtheilen, ob ſolche auf Aemter- und Kriegesfuhren zugleich expediret werden können, und dabei in Erwegung zu ziehen, daß keinem Corpori zu nahe geſchehe noch zu klagen Urſach gegeben werden möge, welches dann inſonderheit Ihr die Präſidenten zu obſervieren habt.

5) Die Kriegesfuhren, welche von denen Aemter und Ritterſchafts Unterthanen indistincte gegeben werden müßen, werden aus jeder Creis Caße dem Unterthan der ſolche gethan der bisherigen Obſervantz nach vergütet, und muß derjenige, welcher reiſet, ſeinen Schein darüber ausſtellen mit der Benennung des Dorfs ſowohl wo er den Vorſpann bekommen, als desjenigen Dorfs, wohin er gebracht worden.

6) Die Aemterabfuhren aber bezahlen diejenigen, welche reiſen, ſofort baar an dem Orte, wo angeſpannet wird, in die Hände des Bauern, welcher den Vorſpann giebt, und zwar vor jedes Pferd pro Meile Einen Groſchen, thut vor einen Vorſpann von 4 Pferden auf jede Meile 4 Gr., und kommt ſodann keine weitere Rechnung oder Bezahlung nach proportion des Dienſtgeldes in consideration, dieſe geſchehene Bezahlung muß auf den Paß von Ort zu Ort quittiret werden, und hernach ſoll nach ſolchen Paß die Aſſignation auf den Rentmeiſter Albrecht gefertiget und der Vorſchuß alſo wieder vergütet werden. Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, Euch Eures Orts in Ertheilung der Päſſe nicht allein allergehorſamſt darnach zu achten, ſondern auch die Verfügung zu thun, daß ſolchem Reglement überall allergehorſamſt nachgelebet werde ꝛc. Berlin, den 17ten July 1723. Fr. Wilhelm.

An die Churmärck. Kammer.

Nr. 132.

Friedrich Wilhelm, Unſern ꝛc. Welchergeſtalt vier Unterthanen in dem Dorfe Hindenburg unterm Amte Zehdenick zu Erbauung neuer Ställe um eine halbjährige Freiheit von denen Amts-Praestandis Anſuchung gethan, das haben Wir aus Euren Bericht vom 23. July c. wohl erſehen. Da Wir aber nicht gemeinet ſeyn, zu Erbauung der Ställe und andern Flickereyen einige Freyheiten von denen Amts-Praestandis zu geben, ſo habt Ihr dieſelbe hiernach zu beſcheiden, und ſie mit ihrem Geſuch abzuweiſen. Sind ꝛc. Geben den 23. Auguſt 1723. Friedrich Wilhelm.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 133.

Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, befehlen Dero Krieges- und Steuerrath Klinggräff, hiermit in Gnaden ſo viel als möglich dahin zu ſehen, daß Er denen Creis-Verſammlungen, welche die Landräthe zu formirung der jährlichen Anlagen und Aufbringung derer Landes-Onerum anſtellen, beywohnen könne; Wobey demſelben das Intreße derer Mediatſtädte bekandter maßen zu observiren, und insbeſondere dahin zu ſehen, daß ſelbige zu Aufbringung der Remißionen und Uebertragung der neubauenden, Abgebrandte, oder ſonſt durch Hagelſchaden, auch andern Unglücksfälle, bey deren Entſtehung die Unterthanen des platten Landes einige Vergütigung aus der Creis-Caße bekommen, nicht collectiret, noch die Anlagen mit auf ſie gemacht werden möge, indem die Mediat-Städte bey obspecificirten Fällen aus den Creis-Caßen keine Vergütigung bekommen, folglich zu dieſer Ausgabe auch nicht concurriren können, ſondern das bloße platte Land, ſo ſich allein dergleichen Douceurs zu erfreuen, die dazu jährlich ausgeſetzte Summe Geldes aufbringen muß. Signatum Berlin, den 18ten Febr. 1724.

A. S. B.

An den ꝛc. Klinggräff.

Nr. 134.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. auf Euren unterthänigſten Bericht vom 22. Märtz c. und deſſen Beylage, in welchen die Churmärck. Landräthe gebethen, daß einem jeden in ſeinem Creiſe erlaubt werden möchte, nach ſeiner Convenientz ſo viel Leineweber, als er nöthig findet, anzuſetzen, ertheilen Wir Euch hiermit zur allergnädigſten Reſolution, daß Wir kein Bedenken finden, denen ſuplicirenden Landräthen in ihrem Geſuche zu deferiren, und verſtatten, daß in jedem Creyſe ſo viel Leineweber angeſetzt werden, als nach Convenientz deſſelben nöthig ſeyn möchten. Damit ꝛc. Sind ꝛc. Geben Berlin den 7. April 1724.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 135.

Seine Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben in denen unterm 4ten Juny 1718 publicirten Principiis regulativis und zwar deren §. 5. wegen der Handwerker auf dem platten Lande allergnädigſt geordnet, daß die auf den alten Stellen wohnende Handwerker bey der Accise keine Handwerks-Steuer entrichten, ſondern ferner wie bishero davon frey ſein ſolten; Sie müſſen es aber mit der Gülde in der Stadt, wohin das Dorf gehöret, halten, und derſelben für das Meiſter-Recht halb ſo viel als in denen Städten geordnet iſt, oder jährlich ein gewißes, wie ſie ſich vereinigen können, erlegen; Wie dann auch ihre Kinder, wann ſie das Handwerck erlernen, dergleichen Freyheit und Gerechtigkeiten als die Kinder der Stadtmeiſter genießen, ſich auch zu erfreuen haben ſolten; Geſellen aber zuſetzen und Jungen zu lehren, müßen die Landmeiſter ſich gäntzlich enthalten;

Da aber höchſt gedachte Se. Königl. Majeſtät wegen dieſes letztern auf geſchehene allerunterthänigſte Vorſtellung zum Beſten der auf dem Lande wohnenden Leute, und damit dieſelben in ihrer Arbeit deſto eher befördert werden möchten, allergnädigſt reſolviret, daß diejenigen Handwerker, welche das Meiſterrecht in denen Städten ordentlich gewonnen, ihre Meiſterſtücke verfertiget, und alle prastanda praestiret, wann ſie auf alte Stellen auf dem Lande zu wohnen ſich begeben, Geſellen zu fordern und Jungen zu lehren, wiederum berechtiget ſein ſollen, jedoch daß ſie die Lehrjungen nicht loßſprechen, ſondern die Ge-

ſellen in denen Städten zu Meiſtern gemacht, auch die Jungen daſelbſt bey der Gilde loßgeſprochen werden ſollen, als declariren ſie den vorangezogenen 5. §. derwegen der Handwerker auf dem platten Lande unterm 4ten Juny 1718 publicirten Principiorum regulativorum hiermit dahin allergnädigſt, und haben ſich die Magiſtrate und Innungen in denen Städten, als auch die Handwerker anf dem platten Lande, hiernach allergehorſamſt zu achten. Signatum Berlin, den 13ten April 1724. Fr. Wilhelm.

Declaration
der unterm 4ten Juny 1718 publicirten Principiorum
regulativorum wegen der Handwerker auf dem Lande.

Nr. 136.

Nachdem wir aus des Burgemeiſter und Zollverwalter Lorenzens zu Wittſtock eingeſandten Bericht vom 20ſten hujus erſehen, welchergeſtalt das Grenzdorf Parey zur Königl. Tafelzieſe 5 Thlr. als einen jährlichen Canonem abzuführen ſich offeriret habe; Als wird Referent hierauf beſchieden, daß ſothaner jährliche Canon de Fünf Thaler, welchen das Dorf Parey zur Königl. Tafelzieſe abzuführen ſich erklähret, von der Krieges- und Domainen-Kammer, weil praeventio in dergleichen ſtatt hat, adprobiret werde. Berlin, den 26ſten July 1724.

Königl. Churmärck. Krieges- und Domainen-Kammer.

Nr. 137.

Renovirtes und geſchärfftes Edikt, daß niemand bey 10 Thaler Strafe vor jedes Pferd, ohne Sr. Königl. Majeſtät Hohenhändig unterſchriebenen Paß einige freie Vorſpann nehmen, die Regimenter auch, wann ſie dergleichen nöthig haben, ſich wegen der Päſſe in Zeiten melden ſollen. De Dato Berlin, den 30. Decbr. 1724.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir abermahls höchſt mißfällig vernehmen müſſen, daß ungeachtet Unſeres ſo vielfältig ergangenen Verbots, und noch unterm 24. Januarii 1723 publicirten Edicts, dennoch einige Bediente ſich unterſtehen, von Unſeren Unterthanen einigen freien Vorſpann, ohne dieſerhalb einen von Uns hohenhändig unterſchriebenen Vorſpannpaß vorzuzeigen, zu praetendiren, auch wohl im weigernden Fall ſolche mit Gewalt zu extorquiren; Wir aber dergleichen zur merklichen Bedruckung des Landes, und zum unfehlbaren Ruin Unſerer Unterthanen gereichendes Unternehmen keines weges weiter zu geſtatten gemeinet ſeynd, ſondern die Regimenter ſowohl als andere Unſere Bediente, wenn ſie einige Päſſe auf Vorſpann nöthig haben, ſich in Zeiten darum melden

ſollen:

ſollen: Als befehlen Wir allen Unſeren Regierungen, Provinzial-Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magiſtraten in ſämtlichen Unſeren Landen und Provintzien hiermit in Gnaden, keinem, er ſey wes Standes oder Condition er wolle, Hoher oder Niedriger Officier oder Civil-Bedienter, ohne Vorzeigung eines von Uns ſelbſt hohenhändig unterſchriebenen Vorſpann-Paſſes, weder eine Fuhre, noch vor Ordonnantz-mäſſige Bezahlung, Vorſpann reichen zu laſſen, ſondern dieſelbe nach Unſeren Poſt-Häuſern und Stationen zu verweiſen, woſelbſt ſie vor Poſtmäſſige baare Bezahlung die benöthigte Vorſpann ſuchen und nehmen müſſen. Würde ſich jemand, er ſey wes Standes oder Condition er wolle, unterſtehen, einigen Vorſpann ohne Unſern in Händen habenden höchſt-eigenhändig unterſchriebenen Paß entweder frey, oder gegen Ordonnantz-mäßige Bezahlung zu nehmen, derſelbe ſoll nach Inhalt des unterm 24ſten Januarii 1723. publicirten Edicts, als welches in allen Puncten hiermit erneuert und confirmiret wird, vor jedes Pferd zehen Thaler erlegen, welche halb zur Poenalien-Casse, halb denen Unterthanen, ſo fahren müſſen, verfallen ſeyn, wenn es aber ein Officier geweſen, dem Regiment bey Unſerer General-Krieges-Casse decourtiret, den Civil-Bedienten aber an ihren Beſoldungen abgezogen werden ſollen. Wornach ſich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict Eigen-hohenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 30. Decembris 1724.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

Nr. 138.

Auszug aus dem Gutachten des Aemter-Commißarius Falken vom Jahre 1724 wegen Revidirung des Altmärck. Contributions-Cataſtri von 1693.

Wann nun die Ausmeßung nach dem jetzigen Cammer-Fuß geſchehen ſolte, ſo würde 1 Ruthe von 12 Reinländiſche Fuß und 180 Ruthen auf 1 Morgen, 30 Morgen aber auf eine Hufe gerechnet werden können, welches mit den alten Altmärckiſchen Maaße accordiret, in dem eine Landruthe von 16 Fuß gebrauchet worden, deren 120 Ruthen auf 1 Morgen gerechnet worden, welche den mit 180 Reinländiſche Quadrat-Ruthen accurate übereinkommen, und ſolche 30 Morgen ſind auf 1 Hufe gerechnet.

Nr. 139.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr eigentlich erwogen haben, was der Landrath von Brieſt unterm 4. Märtz und 8. April a. c. wegen der 42 Wiſp. Metzkorn, die der Havelländiſche Creis an das Spandowſche Magazin jährlich abliefern muß, vorſtellet und bittet, daß nehmlich dieſe zur Martinizeit abzuliefernde 42 Wiſp. in Gelde und zwar nach dem Preiſe, wie die Königl. Pächte accordiret werden, angenommen werden möchten: So ertheilen Se. Königl. Majeſtät dieſerhalb hiermit zur allergnädigſten Reſolution, daß dieſelben des Landraths Anſuchen in ſo weit accordiren, vor mehr beſagte 42 Wiſp. Metzkorn das Geld anzunehmen, jedoch auf den beſtändigen Fuß, das jeglicher Winſpel, es mögen theure oder wohlfeile Zeiten ſeyn, zu Sechszehen Thaler gerechnet werden ſoll.

Welches dann dem Landrath von Brieſt dem Havelländiſchen Creiſe bekannt zu machen, und dabey die Einrichtung dieſerhalb zu beſorgen hat. Berlin, den 6ten Mai 1725.

Nr. 140.

Auszug aus dem Berichte des Hoff- und Uckermärck. Quartal-Gerichtsrath, auch Aemter-Kommißarius von Berchem vom 2ten Nov. 1725 an die Churmärck. Cammer.

Den Repartitions-Fuß zwiſchen Ritterſchaft und Königl. Aemtern ꝛc. nun betreffend, ſo geben

Erſtere zu 100 Thlr.	58 Thlr.
Letztere aber	42 Thlr.
Summa	100 Thlr.

wobey dieſes annoch zu berichten nicht ermangeln ſollen, wie nach der unter den Königl. Aemtern und incorporirte Mediat-Städte gewöhnlichen Repartitions-Fuß zu 100 Thlr., das

Amt Chorin	18 Thlr.	13 Gr.	$3\frac{1}{2}$ Pf.
= Gramtzow	20 Thlr.	6 Gr.	3 Pf.
= Lockenitz	20 Thlr.	14 Gr.	$3\frac{3}{4}$ Pf.
= Zehdenick	8 Thlr.	3 Gr.	2 Pf.
= Schwedt	4 Thlr.	17 Gr.	$8\frac{1}{2}$ Pf.
= Neuendorff	3 Thlr.	6 Gr.	4 Pf.
Stadt Zehdenick	12 Thlr.	14 Gr.	$10\frac{1}{2}$ Pf.
= Schwedt	7 Thlr.	6 Gr.	$10\frac{1}{2}$ Pf.
= Vierrahden	2 Thlr.	8 Gr.	$1\frac{1}{2}$ Pf.
= Fürſtenwerder	2 Thlr.	5 Gr.	$1\frac{1}{4}$ Pf.
Summa	100 Thlr.	— —	— —

beytragen muß.

Nr. 141.

Auszug aus dem Patent vom 14. Decbr. 1725.

Als befehlen höchſtgedachte Sr. Königl. Majeſtät allen denen von Adel, Beamten, Beſitzern Adelicher Güter und Arendatoribus in der Altmarck, Priegnitz, Mittel- und Uckermarck, auch der Grafſchaft Ruppin hierdurch ernſtlich, nicht allein bey ihrem für ihre Haushaltung zur Mühle ſendenden Maltze, den Ueberbringern einen Schein unter ihrer Hand und Siegel, worinnen die abzumahlende Scheffelzahl, und das ſolche ihnen gehörig, ſambt dem Dato ausgedrucket, allemahl mitzuſenden, oder in ihrer Abweſenheit von ihren Verwaltern mitgeben zu laßen, ſondern auch den in ihren Dienſten ſtehenden Deputanten, wenn ſie einige ihnen ausgemachte Deputat Trinkgerſte abmahlen wollen, einen dergleichen Schein, aus welchem erſehen werden könne, wie der Deputant heiße, wofür er diene, und wie viel Scheffel er abmahlen wolle, zuzuſtellen, oder zu gewärtigen, daß das Maltz, wobey kein ſolcher Schein vorhanden, confiſciret werden ſoll; auch den Zieſemeiſtern, bei welchen ihre Dörfer ſonſt zu Zieſen gehalten, jährlich eine Deſignation derjenigen Perſonen, welche von ihnen einige Deputats Tringerſte bekommen, und wie viel Scheffel, ſo jedoch über acht Scheffel nicht betragen müßen, einem jedem gereichet werden, in derſelben aber keine Schäffer, Hirten und Dröſcher, als welchen in der Brauordnung das Brauen gäntzlich verbothen iſt, oder andere, welche von den fructibus agri participiren

oder denen etwas geſäet und eingeerndet wird, oder welche Bauer Acker inne haben und auf Bauer- oder Coßäthen Stellen wohnen, oder mit Fiſcherey und Gärtnerey ihre eigene Nahrung treiben, mit anſtellen, ſondern ſothane Designationibus nur allein diejenigen Meyer, Höcker, Fiſcher und Gärtner ſo in ihren Dienſten ſtehen, und respect. mit der Herrſchaft Spann-Vieh für Lohn und Deputat ihren Acker bearbeiten ſamt ihren Jägern und Schützen, Weinmeiſter und Vögten zu inseriren, und mit ſolchen Scheinen, wenn ſie ihre Deputat Trinkgerſte abmahlen zu verſehen, ingleichen ihre Leuthe ſowohl als die vorhin beſchriebene Deputanten, wenn ſie das Maltz zur Mühle bringen, nachdrücklich dazu anzuhalten, daß ſie die ihnen darüber mitgegebenen Scheine in den Mühlen, in die verſchloßene Mühlen Büchſe ſtecken, und nicht wieder zurück nehmen ſollen.

Nr. 142

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Auf dasjenige ſo Ihr wegen Zuziehung des Commissarii loci zu den Creis Verſammlungen auch zur Reviſion und Rechnungs-Abnahme unterm 31. Decbr. jüngſthin allerunterthänigſt vorgeſtellet und angeführet, beſcheiden Wir euch hiermit in Gnaden, daß ſolches keinesweges von Uns veranlaßt worden, weil wir ein Miſtrauen in euch ſetzen, ſondern weil ſolches nichts neues, und bey allen Creiſern üblich, daß der Steuerrath ratione der Mediat Städte und Flecken, wo die Acciſe introduciret, gedachter Abnahme der Rechnung mit beywohne. Wie dann auch ſo billig als natürlich iſt, daß da er für den Abtrag des Qunati contributionis der Mediat Städte und Flecken zu ſorgen, er auch ſehen müße, wie die Receptores dieſe Gelder verrechnet, und ob die gehörige Proportion zwiſchen den Städten und das platte Land in den Beitrag observiret werde.

Die Zuſammenkunft aber der Landräthe mit den Aemter Commißario kann eurer Meinung nach nicht als ein Collegium angeſehen werden, maßen auch gleich in andern Creiſern geſchiehet, ein jeder Landrath in ſeinem Creiſe der erheiſchenden Nothdurft nach dasjenige thun und veranlaßen kann, was ihr zuſammen oder conjuctim thut. Wie denn auch die consequentz, daß ihr nicht zur Abnahme der Acciſe Rechnung erfordert würdet, folglich der Steuerrath auch die Creis Rechnungen nicht mit abzunehmen nöthig, gar irrig und nicht quadrirent, angeſehen ihr auf keinerlei weiſe zur Acciſe concurriret, dahingegen der Steuerrath, wegen der über die Mediat Städte und Flecken habenden Inſpektion für Abtragung derſelben Contributions-Quanti wie oben ſchon gedacht ſorgen muß; Und alſo kommt ihm auch zu wiſſen zu, wie dieſe Gelder von dem Rendanten verrechnet werden, aus welchem allen ihr auch verhoffentlich von ſelbſt beſcheiden, und den Steuerrath ſowohl bey Abnahme der Creis-Rechnung als formirung der jährlichen Anlagen, unſern beſtändigen Willen gemäß zuziehen werdet, wogegen ihr euch dann auch deſto weniger Urſach zu ſetzen habt, weil euch dadurch an der euch verliehenen Authorität nichts benommen wird. Und gleichwie einen jeden Creis Eingeſeßenen frei ſtehet, der Rechnungs Abnahme mit bey zu wohnen und von den Caßenzuſtand ſodann ſich zu informiren, ſo muß ſolches um ſo viel mehr den Steuerräthen zugeſtanden werden, daher es dann auch dabei lediglich ſein Bewenden hat, und ihr euch darnach allergehorſamſt zu achten habt. Seid ꝛc. Geben Berlin, den 15. Febr. 1726. A. G. V.

An Director und Landräthe der Altmarck.

Nr. 143.

Nachdem Wir aus des Burgemeiſter und Zollverwalter Lorens erforderten und unterm 12ten dieſes Monaths erſtatteten Bericht erſehen, welcher geſtalt die 3 Dörffer Stepnitz, Fröhne und Crempendorff ſich unanimiter erböthig gemacht, künftighin ſtatt 10 Thlr., 12 Thlr. Bierziese für die Conceßion ihres Haustrunks zu geben, und mit Abführung derſelben auf bevorſtehenden Reminißere den Anfang zu machen; Als wird Referent hierauf beſchieden, daß gedachte 12 Thlr. von ermeldeten 3 Dörfern ſtatt der zu erlegenden Zieſe wegen ihres Saat und Erntebiers angenommen werden, und derſelbe zugleich hierdurch befehliget, dieſelbe von künftigen Reminißere an ſtatt der vormahls accordirt geweſenen 10 Thlr. zu berechnen, und dieſes bey der Rechnung zum Belege anzuführen. Berlin, den 20. Sept. 1726.

Königl. Churmärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

Nr. 144.

Nachdem wir aus des Burgemeiſter und Zollverwalter Lorentz zu Wittstock über die beiden Dörfer Redelin und Panckow eingegebenen Beſchwerden ratione der zu entrichtenden Tafelzieſe erforderten und unterm 19ten dieſes Monaths erſtatteten Bericht erſehen, daß ermeldeten beiden Dörfern in Anſehung ihres gar ſchlechten Zuſtandes ratione futuri loco der Zieſe jährlich nur 5 Thlr. pro Canone geſetzet werden könne; Als wird ſolchemnach Referent hierauf beſchieden, daß er weilen gedachte Dörfer Redelin und Panckow ſo gar ſchlecht conditioniret, und mit ſo wenigen Einwohner verſehen, hinführo von beyden nur 5 Thlr. zu exigiren, ratione praeteriti aber es bey dem, was einmahl beygetrieben und bezahlet worden, ſein verbleiben habe. Berlin, den 25. Sept. 1726.

Königl. Churmärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

Nr. 145.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalt der Uckermärck. Aemter-Comißarius von Berchem bey Euch vorgeſtellet, daß bey daſiger Aemtercaße ein ſchlechter Beſtand ſich befindet, und weilen noch viele Extraordinarien bezahlet werden müßen, ingleichen die Cavalleriegelder erhöhet ſind, in der Caße aber wenig vorhanden in allerunterthänigſten Vorſchlag gebracht, daß zu Beſtreitung ſolcher Ausgaben monathlich 50 Thlr. von denen in der Uckermarck befindlichen Aemter und Amtsſtädten mehr aufgebracht werden möchten, Ihr auch ſolches zu approbiren gebethen, daß iſt Uns aus Euerer allerunterthänigſten Relation vom 25ſten Oct. a. c. und deßen Beylage gebührend vorgetragen worden. Wenn wir nun allergnädigſt approbiret, daß zu Beſtreitung der Extraordinarien und ſonderlich wegen geſchehener Erhöhung der Cavalleriegelder das von denen Uckermärck. Aemtern und Amtsſtädten aufzubringende monathliche Contributionsquantum auf Funfzig Thaler erhöhet werde; Als fügen wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden zu wißen, und habt Ihr den Aemter-Commißarius von Berchem hier nach zu beſcheiden und darunter fernere nöthige Verfügung zu thun. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 5. Dec. 1726. Fr. Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 146.

Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben zwar in den unterm 16. Auguſt d. J. wegen Nachſetzung der Deſerteurs publicirten Edict allergnädigſt geordnet, daß bey vorfallen-

den Deſertionen nur nach Inhalt der ſchon vorhin publicirten Edicte verfahren, die Canons gelöſet und die Glocken geläutet, mithin die Bauern in den Dörfern dadurch in Allarm gebracht werden ſollen, um den deſertirten Soldaten zu Pferde und zu Fuß nachzuſetzen, dieſelben aufzuſuchen und anzuhalten, die Officiere aber, wenn ſie ſelbſten nachzuſetzen nöthig finden, Extra Poſtpferde zu nehmen, und für deren Anſchaffung ſelbſt zu ſorgen hätten:

Weil aber doch höchſt nöthig iſt, daß von denenſelben den Deſerteurs ungeſäumt zu Pferde gleichfalls nachgeſetzt werde durch Beſtellung und Nehmung der Extra Poſtpferde auch viele Zeit verſtreichet, und dadurch der Deſerteur ſonderlich in den an auswärtige Lande angränzenden Provinzien deſto eher zu echapiren Gelegenheit und Zeit bekommen; So haben Se. Königl. Majeſtät vorangezogenes Edict vom 16ten Auguſt 1726, was den Punkt wegen Nehmung der Extra Poſtpferde betrift, hinwiederum aufgehoben, dagegen georbnet und feſtgeſtellet, daß in Deſerteur-Fällen jederzeit an den Ort, wo Poſthäuſer ſind, oder Umwechſelung der Poſtpferde geſchehen der zur ſchleunigen Beyſchaffung derſelbe beſtellte Wagenmeiſter, oder wer ſonſt an deßen Platz dazu angeordnet iſt, nach der Tour und Ordnung bey den Bürgern ſo Pferde halten, den Officiren ſelbige verſchaffen und die Bezahlung vom Regiment nach den Paß Reglement davor geſchehn ſolle:

Höchſtgedachte Sr. K. Maj. befehlen demnach ſämmtlichen Magiſtraten in den Städten hiermit in Gnaden, ſich hiernach allerunterthänigſt zu achten, und die Verfügung zu machen, daß bey vorfallenden Deſertionen den Officiren die nöthige Pferde vorbeſagter maßen gegen Bezahlung prompt abgefolget werden mögen. Urkundlich unter Sr. K. M. höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königl. Inſigel. Gegeben zu Berlin, den 19. Decb. 1727.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 147.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Wir ertheilen Euch auf Euern Bericht vom 11. October A. p. hiermit zur Nachricht und Resolution, was maßen der ꝛc. Klingraeff genugſam dargethan, daß in Sachen der abgebrannten zu Arendsee und der aus der Contributions Casse Ihnen zu bezahlenden 7 pro Cent, dergleichen von ihm geforderte Balance, wie ſie in obigen Euern Bericht verlangt worden, nicht möglich zu formiren, und einmahl gewiß iſt, daß das Contributions Quantum von Arendsee ſo anjetzo aus der Accise bezahlt wird, alle und jede in der Provinz vorfallende Remissiones müßen bezahlen helfen, indem weilen alle bisher ergangene Erinnerungen, ohngeachtet noch zur Zeit dennach keine jährliche Anlage von Euch gemacht, noch die Mediat Städte, die doch nach eingeführter Accise zu den remittendis billig nichts contribuiren ſollten, weil wir ihnen dergleichen aus dem Accise Ueberſchuß zu geben pflegen von den Dörfern in dieſen Punkt nicht separirt ſeyn; der Kreis-Casse nicht unbillig eine große Rechnung gemacht werden könnte, daß ſie das Contingent aus der Accise ſo lange her ſo hoch gerechnet und gehoben als ſolches incl. der Landüblichen Remissionen proportionirt worden, und auf ſolche Art Unſere Accise Casse per indirectum darzu concurirет. Da nun die abgebrannten zu Arendsee ſchon ſeit 1719 her, und alſo ante Fundationem der Feuer-Societäten, die Ihnen competirende Remission genießet, ſo iſt nichts billigeres, da Wir Uns nicht entbrechen ſelbigen 8 pro Cent aus der Accise angebeyen zu laßen, das auch die Contributions-Casse

die ihr zugeſchriebene pro Cent-Gelder ſelbigen ohnweigerlich auszahlen, und alſo unſren Rescripto vom 26. Juny a. pr. ſo an Unſere Churmark. ꝛc. Cammer und dem ſo darauf unterm 10. July an Euch ergangen, ein endliches Genüge geſchehe.

Allermaßen Ihr denn auch ein ſolches nunmehro ohne alle fernere Wiederrede zu bewerkſtelligen, und die Interessenten zu befriedigen habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 4. January 1728.

An Director und Landräthe der Altmark.

Nr. 148.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bey dem Vorſpann, und wie diejenigen, ſo mit einem Paß auf Vorſpann reiſen, ſich dabey verhalten ſollen. Sub dato Berlin, den 7ten October 1728.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß bey dem Vorſpann große Mißbräuche vorgehen, und deßfalls viel Klagen einlauffen, abſonderlich daß ſowohl diejenigen, welche von Sr. Königl. Majeſtät Suite ſind, als andere mit Vorſpann-Päſſen reiſende Bediente, mehrentheils die zu den Vorſpann-Pferden gehörigen Unterthanen oder Knechte davon wegjageten, mithin ſodann durch ihre Leute die Vorſpann-Pferde dergeſtalt an- und übertreiben lieſſen, daß ſelbige dadurch gänzlich ruiniret würden, und öffters ſofort davon verreckéten; ingleichen daß die Vorſpann vielfältig wohl 2 oder mehr Tage voraus beſtellet würden, und die Leute an ſolchen Orten andern zur großen Beſchwerde vergeblich warten, auch daneben das Ihrige zu Hauſe verſäumen müſten; Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät aber ſolchem Unweſen geſteuret, und dergleichen ſchädlichen Mißbrauch der aus hohen Gnaden accordirten Vorſpann gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen:

Als ſetzen, ordnen und befehlen Sie hiermit und in Krafft dieſes, daß hinführo niemand, er ſey wer er wolle, ſich unterſtehen ſolle, die zu dem Vorſpann gehörigen Unterthanen oder Knechte wieder ihren Willen davon wegzujagen, und durch ſeine eigene Leute fahren zu laſſen, ſondern wofern ſolches jemand dieſem Dero allergnädigſten Verbot zuwieder dennoch unternähme, oder ſonſt die Pferde übertreiben ließe, ſoll in der nechſten Station oder Wechſelung der Pferde, woſelbſt die Unterthanen oder Knechte ſolche Contravention ſofort anzuzeigen haben, demſelben kein Vorſpann mehr gegeben werden, ſondern derſelbe wegen ſolchen Mißbrauchs ſchuldig ſeyn, ſich die benöthigten Vorſpann auf der übrigen gantzen Reiſe, ſowohl auf dem Hin- als Rückwege, vor ſein eigen Geld in den Poſt-Häuſern, oder ſonſt ſo gut als er kann zu mieten; wie er denn auch, wofern er ein oder anderes von den Vorſpann-Pferden überjaget hätte, daß ſelbiges davon ruiniret wäre, oder gar davon verreckete, den Schaden nach der Taxe zu erſetzen, angehalten, zu dem Ende auch ſo viel als ſolches importiret, ihm entweder an ſeinem Tractament ſofort abgezogen, oder ſonſt ohne einige Weitläufftigkeit durch Execution von ihm beygetrieben, er auch noch überdem als ein vorſetzlicher Uebertreter dieſer Königlichen allergnädigſten Verordnung mit empfindlicher Strafe angeſehen werden ſoll.

Seine Königliche Majeſtät verordnen und befehlen demnach, daß die beſtellten Vorſpann nicht länger, als zum höchſten 24 Stunden zu warten ſchuldig, ſondern wenn derjenige, welcher ſelbige auf dem gehaltenen Vorſpann-Paß beſtellet hat, in ſolcher Zeit nicht kommt, ſodann befugt ſeyn ſollen, von de

Obrigkeit oder Prediger des Orts ein Atteſt zu fordern, daß ſie 24 Stunden daſelbſt gewartet haben, und mit ſolchem Atteſt wieder nach Hauſe zu reiten, dahingegen derjenige, welcher ſich auf die Art verſpätet und die Vorſpann verſäumet hat, ſich ſodann auch vor ſein eigen Geld Vorſpann mieten muß. Wornach ſich alſo ein jeder allergehorſamſt zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Damit auch dieſes Patent zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll es gewöhnlicher Maßen nicht allein von den Küſtern den verſammelten Gemeinen nach der Predigt auf dem Lande vor den Kirchthüren vorgeleſen, ſondern auch an öffentlichen Orten, inſonderheit auch in den Krügen angeſchlagen und ausgehangen werden; Die Krieges= und Domainen=Cammern aber ſollen durch die Beamten und ſonſt wohl acht geben laſſen, daß dieſem Patent genau nachgelebet werde, und wenn ſich jemand unterſtünde, dawieder zu handeln, müßen die Beamte davon ſofort an die ihnen vorgeſetzte Krieges= und Domainen=Cammer dieſe aber an das General=Ober=Finantz=Krieges= und Domainen-Directorium berichten. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät höchſt=eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königl. Inſigel. Gegeben zu Berlin den 7. Octobris 1728.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

Nr. 149.

Die Neumarck und incorporirte Creiſer haben vom 1ſten Nov. 1728 monathlich tragen müßen

1) An Fourage= und Speiſegelder	
1. Dem hochlöbl. Reg. Schulenburg und zwar	
a) Vor den Staab auf 37 Rationes und 7 Ober prime plan 56 = = ; 93 Rationes a 3 Thlr. =	279 Thlr. — — — —
b) Auf 56 Unterofficier Rationes a $3\frac{1}{2}$ Thlr. = =	196 Thlr. — — — —
c) Zulage vor die Hauboits = = = =	4 Thlr. 4 Gr. — —
d) Auf 466 Gemeine Rationes a $3\frac{1}{2}$ Thlr. ſo nach Abzug der Hart=Futter=Gelder a 1 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. ausmachen	1098 Thlr. 15 Gr. 10 Pf.
e) Auf 535 Portiones Speiſegelder a 2 Thlr. =	1070 Thlr. — — — —
Summa	2647 Thlr. 19 Gr. 10 Pf.
2) Dem hochlöbl. Prinz Wilhelmſchen Regiment =	243 Thlr. 16 Gr. — —
2) An Sublevations=Gelder wegen Vorpommern zur General=Krieges=Caße =	84 Thlr. 12 Gr. 4 Pf.
Summa	2976 Thlr. — — 2 Pf.

Dieſe Nachweiſung iſt von der Neumärck. Cammer im Jahre 1740 bey Einem hohen General=Directorium eingereichet und findet ſich in den Akten des Militair=Departements, daß die Fourage= und Speiſegelder vom 1. Juny 1740 an nicht mehr an die Regimenter, Cavallerie und Dragoner aus den Provinzialcaßen bezahlet, ſondern von der General=Kriegescaße eingezogen und von dieſen den Regimentern aſſignirt werden ſollen.

Nr. 150.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, vorgeſtellet worden, was maßen zeithero verſchiedene Beamte den bey ihnen angekommenen Recruten, um dieſelben nicht aufzuhalten noch ſich in Verantwortung zu ſetzen, die nöthigen Vorſpann ohne Producirung eines Königlichen Paßes hergegeben haben; Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Reſolution und Willensmeinung dahin gehet, das keinem, er ſey wer er wolle, ohne Producirung dero Paßes einiger Vorſpann gegeben, den Recruten aber, wenn ſelbige ankommen und keinen Paß haben, damit ſie nicht aufgehalten werden, der nöthige Vorſpann zwar gegeben, dagegen aber von dem dabey ſich befindenden commandirenden Officier ein Pfand bis zu Einlangung des Paßes gelaßen werden ſoll: Als fügen höchſtgedachte Sr. Königl. Majeſtät ſolches dero ſämmtlichen Krieges- und Domainen Cammern hiermit zu wißen mit Befehl, ſämtliche Landräthe, Beamte und Magiſträte hiernach zu beſcheiden, und ſolcher wegen das nöthige weiter zu verfügen. Signatum Berlin, den 21. April 1729.

Circular Ordre. Fr. Wilhelm.

Nr. 151.

Auszug aus den Patent vom April 1729.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Preußen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, was maßen ſich zeithero hervorgethann, daß bey denenjenigen Unterthanen, deren Höfe nichts erblich, ſondern Sr. Königl. Majeſtät zuſtändig ſind, die nöthige Unterhaltung der Gebäude deswegen meiſtentheils nach geblieben, weil ihr Vermögen nicht zureichend das darzu nöthige Holtz dem Reglement gemäß zu bezahlen, auch dahero geſchehen, daß in dergl. baufälligen Gebäuden öffters Feuer entſtanden, und großer Schaden verurſachet worden, oder ſelbige wohl gar übern Haufen gefallen, und die Höffe zum Schaden der allergnädigſten Herrſchaft wüſte geworden; Und denn zu Abhelffung dieſes allerhöchſtgedachte Se. Königl. Maj. allergnädigſt reſolviret und feſtgeſetzet haben, daß zu dergleichen Bauer- und Coßäthen Höfen, welche den Unterthanen nicht erblich, ſondern Sr. Königl. Maj. eigenthümlich zugehören und deren Anbau und Unterhaltung in baulichen Würden, das nöthige Holtz künftig aus Dero Heiden durchgehends frei gereichet, und weiter nichts, als das gewöhnliche Stamm- und Pflantz Geld dafür erleget werden ſolle. ꝛc.

Nr. 152.

Edict, daß in der Chur- und Marck Brandenburg auf dem platten Lande ſo viel Hausleute, Spinner und Leineweber, als man kann und will, angeſetzet werden mögen; aber keine Leineweber, die in einländiſchen Städten wohnhafft geweſen. De dato Berlin, den 15ten Juni 1729.

Demnach Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zeithero wahrgenommen, daß das Aufnehmen der Linnen-Fabriken in Dero Landen ſonderlich dadurch ſehr behindert worden daß es an Leuten gefehlet, welche das im Lande gewonnene Flachs verſponnen: So haben höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät aus Landesväterlicher Hulde zu Abhelfung dieſes bißhero angemerckten Mangels, und damit genugſam Garn zum Weben im Lande verhanden ſey, in Gnaden reſolviret und gut gefunden, auf dem platten Lande mehrere Hauß-Leute, Spinner und Leinweber anzuſetzen; Geſtalt Sie dann hierdurch

und

und krafft dieſes einem jeden von Adel, Beamten und andern Guts-Herrn in Gnaden permittiren und verſtatten, ſo viel Hausleute und Spinner, als er will und kann, auch nach Proportion Leinweber auf Landgütern anzuſetzen. Und damit auch von auswärtigen Landen darzu ſich Leute finden mögen, ſo accordiren, ordnen und verſprechen höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät allen denenjenigen Hausleuten, Spinnern und Leinwebern, welche auf dem platten Lande angeſetzet werden, eine immerwährende Freyheit von allen Oneribus, als Contribution, Schoß, Reuter-Verpflegung, Quartal- und Nahrungsgeld, oder wie es Nahmen haben mag, außer was dem Dorffe hierunter zur Hülffe gegeben werden möchte; jedoch iſt dieſes nicht zu verſtehen von denenjenigen, ſo auf contribuablen Stellen wohnen, als welche nach wie vor den Oneribus publicis unterworffen bleiben. Es ſoll auch insbeſondere den auf dem platten Lande ſich anſetzenden Leinwebern nachgegeben ſeyn und frey ſtehen, gleich andern Zunfftmäßigen Meiſtern, Geſellen zu halten und Jungen auszulernen, jedoch müſſen dieſelben das Meiſterrecht vorhero gewinnen, und es mit einer Innung aus der benachbarten Stadt halten.

Seine Königl. Majeſtät befehlen demnach Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Juſtiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, denen von Adel und Beamten in der Chur und Marck Brandenburg diß- und jenſeit der Oder und Elbe hiermit in Gnaden, ſich hiernach zu achten, und zu Beförderung Seiner Königl. Majeſtät hierunter habenden Landesväterlichen Intention alles mit beyzutragen, dabey aber dahin zu ſehen, daß die Leinweber nicht aus den Städten auf das platte Land ziehen; Wie dann den Guthsherren hierdurch ernſtlich und bey nahmhaffter Strafe anbefohlen wird, keine Leinweber, ſo in den einländiſchen Städten wohnhaft geweſen, anzunehmen: Allermaßen dann auch den auf dem Lande wohnenden Leinwebern weiter nichts als feines und grobes Linnen und Warp nach Maßgebung des Edikts vom 27. Februar 1728 zu verfertigen nachgelaſſen wird; das geſtreifte Zeug und Damaſt aber nirgends als in den Städten verfertiget werden muß.

Damit nun dieſe Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſte Willensmeinung zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo haben höchſt Dieſelbe dieſes durch den Druck zu publiciren allergnädigſt befohlen. Urkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 15ten Juni 1729. (L. S.) Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

Nr. 153.

Zu 11319 Thlr. — — 1 Pf., welche vermöge Königl. Allergnädigſten Reſkript vom 30. Auguſt 1729 für die in der Chur und Neumarck ſtehende und nach der Elbe bey Magdeburg ins Compement zu marſchiren beorderte Regimenter Cavallerie nach den Ausmarſch, von denen geſamſten Chur und Neumärck. Creiſern vom 1. September an monathlich zur General-Krieges-Caſſe bezahlet werden ſollen, giebt nach der gewöhnlichen Quotiſation

der Bees- und Storckowſche Creis		141 Thlr. 11 Gr. 8 Pf.
Die Neumarck		2579 Thlr. 10 Gr. 3 Pf.
Die Altemarck und Priegnitz	3439 Thlr. 5 Gr. 8 Pf.	
an Uckermärck. Uebertrag	113 Thlr. 4 Gr. 6½ Pf.	
		3552 Thlr. 10 Gr. 2½ Pf.
	Latus	6273 Thlr. 8 Gr. 1½ Pf.

		Tranſport	6273 Thlr. 8 Gr. 1½ Pf.
Die Mittelmarck	3439 Thlr. 5 Gr. 8 Pf.		
an Uckermärck. Uebertrag	113 Thlr. 4 Gr. 6½ Pf.		3552 Thlr. 10 Pf. 2½ Pf.
Die Uckermarck	1719 Thlr. 14 Gr. 10 Pf.		
wovon wegen den Uebertrag abgehen	226 Thlr. 9 Gr. 1 Pf.		1493 Thlr. 5 Pf. 9 Pf.
		Summe	11319 Thlr. — — 1 Pf.

Zu dem Altmärck. und Priegnitziriſchen Quanto der 3552 Thlr. 10 Gr. 2½ Pf. giebet in specie

Die Altemarck zu jeden Thaler $16\frac{4}{5}$ Gr.	2486 Thlr. 16 Gr. $9\frac{2}{10}$ Pf.
Die Priegnitz a $7\frac{1}{5}$ Gr.	1065 Thlr. 17 Gr. $5\frac{3}{10}$ Pf.
Summa	3552 Thlr. 10 Gr. 2½ Pf.

Zu dem Mittelmärck. Quanto giebt in specie

Der Havelländiſche Creis	751 Thlr. 22 Gr. 4 Pf.
" Ruppiniſche	461 Thlr. 19 Gr. 7 Pf.
" Oberbarnimſche	521 Thlr. — — 7 Pf.
" Niederbarnimſche	464 Thlr. 18 Gr. 8 Pf.
" Teltowſche	500 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.
" Lebuſiſche	532 Thlr. 20 Gr. 9 Pf.
" Zauchiſche	319 Thlr. 17 Gr. 2 Pf.
Summa	3552 Thlr. 10 Gr. 3 Pf.

Berlin, den 9ten September 1729.

Nr. 154.

Friedrich Wilhelm Unſerm rc. Aus dem unterm 14. Sept. a. c. an Euch ergangenen Reſcript werdet ihr erſehen haben, daß wegen vorgeweſenen Ausmarſches dever Regimenter die geſamdte Creiſer der Chur und Neumarck pro Septemb. a. c. an Cavallerie-Gelder 11319 Thlr. — — 1 Pf. zur General-Krieges-Caße abliefern ſolleu, vom 1. Oktob. a. c. aber auf die Aufbrin- und Auszahlung ſolcher Gelder wiederum auf dem vorigen Fuße bleibe.

Da nun zu obgedachten 11319 Thlr. — — 1 Pf. Cavallerie-Gelder pro Sepr. die Neumarck mit ihren incorporirten Creiſern nach der gewöhnlichen Quotiſation 2579 Thlr. 10 Gr. 3 Pf. beyzutragen hat: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, forderſamſt zu verfügen, daß wegen dieſer pro Sept. a. c. aufzubringenden Zweytauſend Fünfhundert Neun und Siebenzig Thaler 10 Gr. 3 Pf. Cavalleriegelder die Repartition ſchleunigſt gemachet, und die Gelder ohne weitern Anſtand zur General-Krieges-Caſſe abgeführet werden mögen. Sind rc. Berlin, den 2. Nov. 1729. Fr. Wilhelm.

No. 155.

Auszug aus der Beantwortung des Hoffraths Bewert vom 29ſten Märtz 1730, der gemachten Notatorum über die Alt-Bierzieſe-Regiſter aus den Städten von Quaſimodogeniti 1728 bis 1729.

Als Crucis 1723 mir die General-Einnahme der alten Biergelder aufgetragen worden, habe mir viele Mühe gegeben, den rechten Urſprung und eigentliche Urſache dieſer ungewißen Sätze zu entdecken, allein vergebens, jedere Stadt giebet zur Antwort: daß von undenklichen Zeiten her ſo viel und nicht mehr genommen worden. Weil aber doch die meiſten Immediat-Städte von 1 Sack Maltz à 8 Scheffel

6½ Pf. und die Mediat- oder Ritterſtädte, welche als Erbkrüger auf dem Lande angeſehen werden, von einem Sack Malz à 8 Schl. 9 Pf. berechnen, und zwar letztere vermuthlich daher 9 Pf. voll, weil in den Immediat-Städten die Raths-Cämmerey 2½ Pf. vor einen Sack Malz bekommt, in den Mediat-Städten aber nicht, allwo die Churmärk. Kammer die 2½ Pf. nebſt den 6½ Pf., zuſammen 9 Pf. erhält, ſo wäre mein ohnmaßgebl. Vorſchlag, dem Commiſſarius loci jeder Stadt anzubefehlen, wegen den ſich findenden differenten Satz des alten Biergeldes zu berichten ꝛc.

Nr. 156.

Auszug aus der Beantwortung der Notaten über die Alte Biergelder Rechnung von Quaſimodogeniti 1728 bis 1729 ꝛc. vom Hofrath Bewert.

Als 1715. der Landrath v. Bismarck zu Schönhauſen jenſeit der Elbe belegen, ratione der Zieſe, von welcher er frey zu ſeyn praetendiret, diſput gemacht worden, hat er ſeine Freiheit und zwar Poſseſsionem immemorialem nicht allein per Teſtes, ſondern auch hauptſächlich durch einen Permutations-Contrakt de 1562 (in welchen das Gut Schönhauſen gegen das Amt Vorgstall vertauſchet, und die Zieſe expreſse mit angeſchlagen worden) erwieſen, und dieſen Contract auch bey den Löblichen Ständen des weitern Ausſchuſſes 1717 in Originali zu Berlin produciret, worauf denn in den neuen Biergeld-Receß de 1717 reſolviret worden: daß weil dem Herrn Landrath von Bismarck bey Vertauſchung des Amts Vorgſtall mit Schönhauſen die Zieſe wirklich in Anſchlag gebracht ſey, derſelbe bey ſo bewandten Umſtänden von der Landſchaft der Zieſe wegen in keinen fernern Anſpruch zu nehmen, welches aus vorangeführten Urſachen auch wegen des alten Biergeldes ſtatt haben muß.

Nr. 157.

Auszug aus dem Bericht der Churmärck. Cammer an das General-Directorium, vom 8ten April 1730.

Dieſes alles nun allerunterthänigſt ſchuldigſtermaßen zu bewerkſtelligen, haben Wir zuförderſt nöthig gefunden, die Urſachen der Separation Dero Königl. Aemter von denen Ritterſchaftlichen Dörfern in der Uckermarck ratione der Creisanlagen und Abgaben und dadurch zugleich angelegten ſeparaten Contributions-Caſſe und Etablirung eines Aemter-Commiſſarii zu unterſuchen, da ſich dann befunden, daß der Urſprung davon, ſich auf der in der Uckermarck ſich befindlichen 5 Aemter und Amts-Unterthanen Gramzow, Schwedt, Chorin, Zehdenick und Neuendorff ſchon von Ao. 1643 her geſchehenen vielfältigen Klagen über die Disproportion der Contributionsanlagen und anderer Creislaſten, von Einquartirung, Märſchen und Fuhren, ſo zwiſchen ihnen und den Ritterſchafts-Dörfern gehalten worden, hauptſächlich gründe: Denn als die Kaiſerlichen Trouppen zur Zeit des 30jährigen Krieges Jahr aus Jahr ein von dieſer Provinz Contribution beygetrieben, dadurch viele Bauren verlaufen und ihre Hufen liegen laſſen, haben die von Adel ſolche an ſich gezogen, von allen dieſen Oneribus frey gemacht und ſelbige von den übrigen Eingeſeſſenen übertragen laßen, dadurch es dann geſchehen, daß die Aemter-Unterthanen, von welchen man die effective praeſente Hufen, folglich die wüſten mit collectiret, endlich dergeſtalt praegraviret und mitgenommen worden, daß ſich ſämmtliche Beamte nach Hofe gewendet und um commiſſariſche Unterſuchung gegen die Ritterſchaft gebethen; Womit es aber ſehr langſam zugegangen, bis endlich Ihro

Churfürſtl. Durchlauchten Friedrich Wilhelm Glorwürdige Gedächtniß, die Commiſſion zu Stande gebracht, einige Räthe dazu nacher Prentzlow geſchickt und die ſo lange eingeklagte disproportion und inegalite würcklich gefunden: Da auch gleich ratione futuri ein principium regulativum ausmacht, und feſtgeſetzet worden, daß die Aemter zu 100 Thlr. an Contribution aufzubringenden Theil 42 Thlr. beytragen, ſolches aber, der Churfürſtlichen Commiſſarien Vorſchläge noch durch einen aparten Einnehmer, ſo in Prentzlow wohnen, und denen Creisanlagen und Delibrationen ratione der Aemter zu aßiſtiren hatte, geſchehen ſollte ꝛc.

Nr. 158.

Auszug aus dem Berichte der Magdeburgiſchen Cammer vom 9. Auguſt 1731. an das Königl. General Direktorium.

Dem zur allergehorſamſten Folge nun vermelden wir hierdurch allerunterthänigſt, wie unſer allerunterthänigſten Meinung nach derer Theerſchweler Geſuch nicht deferiret werden könne, indem die Nahrungsſteuer ein Onus Personale iſt, welches ein jeder Handwerker, Krüger, Tagelöhner, auch Einlieger nach Proportion ſeiner Nahrung und Gewerbe der Caße mit 12 Gr., 18 Gr., 1 Thlr. und nach befinden 2 Thlr. vor den Landesſchutz entrichten muß, und nicht von der Theerhütte gefordert wird, es wird auch dieſes Geld, nicht zu der Accise, ſondern zur Creiscaße gezahlet, und würcklich zu Abtragung des monathlichen Contributions-Contingents angewendet, iſt auch ein radicirtes Caput catastri und deßhalben auch ſchon vor vielen Jahren und de 1702. da Sr. in Gott ruhenden Kön. Maj. das monathliche Contingent um 3000 Thlr. erhöhet, die Nahrungsſteuer eingefordert worden, daher dann Ew. Königl. Majeſtät leicht allergnädigſt ermeßen werden, daß in unſern Mächten nicht ſtehe, die Theerſchweler damit zu verſchonen ꝛc.

Nr. 159.

Patent wegen beſſerer Regulirung der Vorſpanne auf Sr. Königl. Majeſtät Reiſen, und wie es damit gehalten werden ſoll. Sub dato Berlin, den 10ten Sept. 1732.

Demnach Se. Königliche Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, auf Dero Reiſen bey dem in Dero Landen beſtellten Vorſpann zeithero viele Unordnungen wahrgenommen, indem die Unterthanen mit ihren Vorſpann-Pferden ſich zwar an den beſtimmten Orten eingefunden, aber nicht gewußt wen ſie fahren, für welchen Wagen ſie eigentlich vorſpannen, und wie viele Pferde ſie anſpannen ſollen, dahero es dann geſchehen, daß diejenigen, ſo in der Königl. Suite mitgereiſet ſind, die vorhandenen Vorſpann-Pferde, ſo wie ſie ſelbige gefunden, ohne Unterſcheid für ihre Wagen ſpannen laſſen, und einer dem andern den deſtinirten Vorſpann unwiſſend weggenommen; Höchſtgedachte ſeine Königl. Majeſtät aber ſolche Unordnungen abgeſtellet wiſſen wollen, und dahero gut gefunden, künftighin bey einer vorzunehmenden Reiſe den zu betreffenden Krieges- und Domainen-Cammern vorhero allemahl eine Liste ſowohl der benöthigten Pferde, als auch der Wagen, nach ihren Nummern zufertigen zu laſſen; nehmlich: No. 1. für den Königl. Wagen 8 Pferde, No. 2. für den General N. N. 8 Pferde, No. 3. für den Obriſten N. N. 8 Pferde u. ſ. w.; ſolche Nummer auch entweder an dem Wagen ſelbſt, oder an dem Hut eines dabey befindlichen Bedienten marquiret ſeyn ſoll; Welche Liste hinwiederum von den Krieges- und Domainen-Cammern den Landräthen und Beamten, ſo den Vorſpann beſorgen, alſofort

communiciret und denenſelben aufgegeben werden muß, daß ſie auf allen Stationen die Vorſpann-Pferde für jeden Wagen sortiren, und den dabey befindlichen Knechten die Nummer des Wagens, für welchen ſie vorſpannen ſollen, nicht allein bekannt machen, ſondern auch auf Papier gezeichnet vorn auf den Hut anſtecken laſſen ſollen, damit wenn Se. Königl. Majeſtät nebſt Dero Suite an die geordneten Stationes kommen, jeder Wagen mit ſeiner Nummer ſich melden, auch jeder Knecht ſofort wiſſen könne, wie viel Pferde und vor welchen Wagen er vorzuſpannen habe: Als befehlen Se. Königl. Majeſtät Dero ſämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Landräthen, Beamten und welchen ſonſt den Vorſpann zu beſorgen oblieget, hiermit in Gnaden, ſich hiernach zu achten, und bey vorfallenden Königl. Reiſen in Regulirung der Vorſpann ſolchergeſtalt zu verfahren.

Damit auch hierunter Sr. Königl. Majeſtät Intention in allem erreichet werde, verbieten Höchſt-Dieſelbe hierdurch ausdrücklich, daß bei vorkommenden Reiſen keiner von Dero Suite einem andern die Pferde wegnehmen, oder den Vorſpann, welcher ihm nicht zukommet, für ſeinen Wagen ſoll anſpannen laſſen; wiedrigenfalls und wann ſolches wird dargethan werden, Seine Königl. Majeſtät ſelbigen, es mag ſeyn wer es wolle, hart ſtrafen werden.

Wann fremde Herrſchaften werden Vorſpann bekommen, ſo werden Se. Königl. Majeſtät ſelbige requiriren, Dero Bediente zu instruiren, damit ſelbige dieſem Reglement auch nachleben mögen.

Se. Königl. Majeſtät befehlen derowegen nochmahls alles Ernſtes, daß dieſem Patent genau nachgelebet werde; Und damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, haben Se. Königl. Majeſtät dieſe gemachte Verfaſſung durch den Druck zu publiciren befohlen.

Uhrkundlich haben Se. Königl. Majeſtät dieſes Patent höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 10. Sept. 1732.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Nr. 160.

Friedrich Wilhelm Unſerm ꝛc. Wir haben aus Eurer allerunterthänigſten Relation vom 13ten dieſes erſehen, was Ihr wegen der Zieſe, ſo die hieſige Landſchaft von denen zur Ruppiniſchen Amtsbrauerey gelegten Krügen und Orten prätendiret, berichtet, und was Ihr ſolcherhalb vor Verfügung gemachet. Wir approbiren nun hiermit allergnädigſt, daß Ihr wegen der 2 Dörfer Wachow und Braunsberg, welche sub Contributione ſtehen, und weshalb der Landſchaft die Zieſe zufließen muß, nach der bisherigen Conſumtion

an landſchaftlicher Zieſe und Blaſenzins . . .	14 Thlr.	4 Gr.	— —
an Kriegesmetze	1 Thlr.	18 Gr.	6 Pf.
und an Altbiergeld	— —	21 Gr.	3 Pf.
in Summa	16 Thlr.	19 Gr.	9 Pf.

in den Ruppiniſchen Amtsetat von Trinitatis 1735 bis 1736 in Ausgabe gebracht werden, auch die Landſchaft, wenn ſich ſelbige demnächſt meldet, beſcheiden laßen, daß ſie wegen der übrigen Oerter, ſo vor dieſen freye wüſte Feldmarcken geweſen, die Zieſe de jure nicht verlangen könne.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 30. December 1734.

An die Churmärck. Cammer. Friedrich Wilhelm.

Nr. 161.

Auszug aus dem General Privilegio und Gülde Brief des Schneidergewercks in der Chur- und Marck Brandenburg de Dato Berlin den 27. Sept. 1735.

IX. Wegen der Schneider auf dem platten Lande deren bißher eine ziemliche Anzahl geweſen, haben wir allergnädigſt verordnet, daß dieſelbe ohne Unterſchied ob ſie auf alten Stellen ſitzen oder nicht, weggeſchaffet, und in den Städten zu ziehen angewieſen werden, oder ſich der Schneiderey gäntzlich enthalten ſollen, worüber wir mit Nachdruck dergeſtalt gehalten wiſſen wollen, daß die Gerichts-obrigkeiten, ſie seyn von Adel oder Beamte, in 100 Ducaten fiscaliſcher Strafe verfallen seyn ſollen, welche nach Ablauf dieſes Jahres ein ſein Handwerck treibenden Schneider in ihren Dörfern Herrſchafftlichen Häuſern oder Vorwercker wißentlich annoch zu dulden, und zu hägen ſich unterſtehen würden: Allermaßen denn die Policey Ausreuther auch den Gewerken in den Städten ſelbſt gebührend darüber zu vigiliren und die Contraventien gehörigen Orts anzuzeigen haben.

Die auf dem Lande wohnenden Küſter und Schulmeiſter aber ſollen hiervon ausgenommen, und denenſelben zu ihrer beſten Subſidentz nachgelaßen seyn, allerhand Schneiderarbeit für die Landleute (maßen wenn Arbeit für Leute ſo in Städten wohnen bei ihnen gefunden werden ſollte, ſelbige confisciret und der Küſter und Schulmeiſter dem Befinden nach geſtraft werden ſoll) jedoch ohne Geſellen und Jungen zu verfertigen. Wollte aber ein Land Küſter oder Schulmeiſter Geſellen halten, oder Jungens lehren, iſt er ſchuldig, das Meiſterrecht in der nächſten Stadt zu gewinnen.

Nr. 162.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir ertheilen euch auf euren wegen der Handwerker auf dem Lande im Uckermärck. und Stolpiriſchen Creyß den 13ten dieſes abgeſtatteten Bericht hiermit in Gnaden zur Reſolution, daß obzwar den Flecken Privilegii gegeben, Sie ſolche doch nicht außer dem Flecken und auf platte Land extendiren, ſondern die Landmeiſter es mit den Gülden in den Immediatſtädten halten, und darnach die Eintheilung projectirt und zur allergnädigſten Approbation eingeſandt werden ſolle. Wornach ihr Euch denn zu achten habt. Und wir ꝛc. Gegeben Berlin, den 18ten Febr. 1736.

An den Krieges- und Steuerrath Wittich.

Nr. 163.

Auszug aus der Declaration vom 2ten May 1736.

Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, thun kund und fügen hiermit zu wißen. Nachdem Ihnen allerunterthänigſt angezeiget worden, was maßen die Küſter und Schulmeiſter auf dem Lande, welche das Schneiderhandwerk treiben, ſich unterſtehen, nicht allein zum Theil bis vier Geſellen zu halten, ſondern auch allerhand Stöffene und andere Städtſche Kleider zu verfertigen, wodurch den Stadtmeiſtern viel Abbruch geſchehe und ihnen die Nahrung entzogen werde; ſolches aber ſowohl Sr. Königl. Majeſtät Intention und Willensmeinung, als auch dem neuen Schneider-Privilegio gäntzlich zuwieder iſt, immaßen nach dem 9 Artikel deſſelben die Stadtmeiſter nicht mehr als zwey bis drey Geſellen halten müſſen, aus darinnen ausdrücklich verſehen, daß die Landmeiſter als Küſter und Schulmeiſter nur Arbeit für die Landleuthe, worunter eigentlich Bauersleute zu verſtehen, verfertigen ſollen; zu welchem Ende be-

nenſelben nur zum Meiſterſtück ein Bauer-Rock und Hoſen von Landtuch, ingleichen ein Frauens-Camiſol von Tuch-Wrap oder andere für Bauerleute gewöhnlichen Zeuge zu machen auferlegt werden, und daher zu ſolcher Arbeit mit Ein a Zwey Geſellen wohl reichen kann. Als declariren, ordnen und wollen allerhöchſt gedachte Se. Königl. Majeſtät, daß die Dorfküſter und Schulmeiſter auf dem Lande aber, ſo das Meiſterſtück nicht gefertigt, und alſo das Meiſterrecht nach dem Privilegio nicht gewonnen haben, ſondern es bloß mit den Gewercken in den Städten dergeſtalt halten, daß ſie nur Quartalgeld zur Lade entrichten, dürfen keine Geſellen halten noch Jungens lehren. Es müſſen auch die Dorfküſter und Schulmeiſter, ſie ſeyen würckliche Meiſter, oder halten es nur mit der Städtegülde bey gleicher Strafe und Confiscation des Tuchs und Zeuges keine andere neue Arbeit als nur für Bauerleute verfertigen.

Nr. 164.

Patent daß keiner, der mit Vorſpann reiſet, ſich unterſtehen ſoll, die Vorſpannenden Unterthanen zu zwingen, geſchwinder oder ſtärcker als in zwei Stunden anderthalb Meilen bey gutem Wege zu fahren. De Dato Berlin, den 18. Auguſt. 1736.

Nachdem Seine Königliche Magiſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß wenn Krieges- oder Civil-Bediente mit Vorſpann-Päſſen reiſen, bisher dabey verſchiedentliche groſſe Mißbräuche vorgegangen, indem dergleichen Reiſende die vorſpannenden Unterthanen gezwungen, die Pferde zu überjagen und zu übertreiben, welche ſodann öffters davon umgefallen; allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät aber ſolches durchaus nicht geſtattet, noch die Unterthanen und deren Pferde bey dem Vorſpann ruiniret wiſſen wollen: Als haben Sie ſolchem Unweſen und Mißbrauch durch dieſes Patent zu ſteuern nöthig erachtet. Seine Königl. Majeſtät befehlen demnach hiemit und in Kraft dieſes auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte, daß niemand, er ſey wer er wolle, welcher mit einem Vorſpann-Paß reiſet, es ſey ſolcher Paß unter Sr. Königl. Majeſtät höchſten Unterſchrift, oder auch von der Provincial-Krieges- und Domainen-Cammer ertheilet, die Unterthanen zwingen ſoll, mehr noch ſtärker oder geſchwinder, als in zwey Stunden anderthalb Meilen bey gutem Wege zu fahren; wovon jedoch ausgenommen wird, wann mehr höchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät Selbſt und Dero Suite mit Vorſpann reiſen. Im Fall ſich aber jemand, wer der auch ſey, unterſtünde, die vorſpannenden Unterthanen anzuhalten und zu zwingen, in vorerwähnter Zeit geſchwinder und ſtärker wie geordnet iſt, zu fahren, ſo ſollen die Amts-Unterthanen ſolches dem Beamten des Orts, die adelichen und anderen Unterthanen es dem Land-Rath klagen, und dieſe davon unvorzüglich an die ihnen vorgeſetzte Krieges- und Domainen-Cammer, jetzterwähnte Cammer aber davon an Seine Königl. Majeſtät berichten, und ſolche Relationes an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium adreſſiren, da ſodann mehr höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät an diejenigen, welche wieder dieſes Patent gehandelt, ſolches unnachbleiblich mit empfindlicher Geld- oder dem Befinden nach anderer Strafe nachdrücklich ahnden werden: geſtalt Sie denn auch allerhöchſt an Dero Regimenter bereits die Ordre haben ergehen laſſen, daß wenn ein Officir, ſo auf einen Vorſpann-Paß reiſet, wieder dieſes Patent handelt, die Krieges- und Domainen-Cammer es ebenfalls berichten, mithin ſolcher Officier ſodann vor jede halbe Stunde, ſo er zu ſtark gefahren, zehen Rthlr. Strafe, und

wo ein Pferd durch überjagen zu Schaden kommt oder umfällt, ſelbiges doppelt bezahlen und ſolches ihm abgezogen werden ſoll. Wornach ſich alſo ein jeder allerunterthänigſt zu achten und ſich vor Strafe zu hüten hat.

Damit auch dieſes Patent zu jedermanns, ſonderlich auch der vorſpannenden Unterthanen Wiſſenſchafft gelangen möge, ſo ſoll nicht allein der kurze Inhalt davon den Vorſpannpäſſen zugleich inseriret, ſondern auch das Patent an den Amts- oder Wirths-Häuſern, wo die Vorſpann zur Abfuhre ſich einfinden, oder dahin beſtellet zu werden pflegen, öffentlich angeſchlagen und ausgehangen werden. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. In-Gegeben zu Berlin, den 18. Auguſti. 1736

(L. S.) Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. 165.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſerm ꝛc. Demnach Wir allergnädigſt reſolviren, daß das fixirte Metzkorn-Contingent, ſo jährlich, und zwar um Martini aus den Churmärck. Creiſern nehmlich

zum Berliniſchen Magazin	ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	102 Winſpel 22 Scheffel
zum Spandowſchen dito	ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	76 Winſpel 14 Scheffel

in Natura abzuliefern, künftighin und zwar allemahl um Martini a Achtzehen Groſchen der Scheffel bezahlet, auch auf Martini dieſes Jahres damit der Anfang gemacht werden ſoll, und dieſerwegen die nöthige Notifikationes an die Gouvernements zu Berlin und Spandow ergehen laßen. Als fügen Wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden zu wißen, um es denen Landräthen der Teltau, Ober und Niederbarnim, Uckermarck, Bees- und Storckow, Havelland, Ruppin und Zauchiſchen Creiſer gehörig bekandt zu machen, auch wegen des aus dem Lebuſiſchen Creiſe nach Cüſtrin zu liefernden Metzkorns, daß ſolches zu Zwölf Groſchen pro Scheffel zu bezahlen, zu notificiren, und darunter das nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 23ſten Auguſt. 1736. Friedrich Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 166.

Sr. Königl. Majeſtät in Preußen, unſer allergnädigſter Herr, haben zu Dero ganz beſondern Mißfallen wahrgenommen, daß bißhero verſchiedenen Leuthen unter dieſem und jenem Praetexte Vorſpann gegeben und verabfolgt worden, ohne daß Sr. Königl. Majeſtät Dero Ordre oder Paß dazu ertheilt hatten. Sie befehlen demnach hierdurch allergnädigſt, jedoch alles Ernſtes und ein vor allemahl, daß von nun an Niemand, er ſey von der Königl. Familie, Officier, Miniſter, oder wer es nur ſeyn kann und wolle, nicht der geringſte Vorſpann, wenn es auch nur ein Wagen oder ein Pferd zum reiten wäre, gegeben werden ſoll, wofern nicht Sr. Königl. Majeſtät Dero Ordre oder Paß unter Dero höchſt eigenhändigen Unterſchrift ertheilt haben, und ſoll dieſes dergeſtalt stricte observiret werden, es mögen Sr. Königl. Majeſtät in Berlin oder Potsdam, in Wuſterhauſen oder wo Sie nur wollen, ſeyn; desgleichen ſoll es auch hinführo mit der Jägerey und Jagd-Bedienten gehalten, und ihnen forthin weder unter dem Namen der Jagdtdienſte noch unter einigen andern Vorwandt kein Bauerwagen, ja nicht einmahl ein Pferd zum reiten gegeben, noch verabfolgt werden, ohne Sr. Königl. Maj. ſchriftliche Ordre und Paß darüber zu haben.

Was

Was die Churmärck. Krieges = und Domainen=Cammer=Räthe anbetrifft, ſo iſt bereits mittelſt einer Special=Cabinets=Ordre unterm 1. dieſes allergnädigſt verordnet, daß ſelbige zu ihren Commißionen und Bereiſung derer Departements nicht mehr als 4 Pferde, ſo viel jedesmahl in ihren Paß ſtehet, unter keinerley Vorwandt an Vorſpann gereicht werden ſolle, wobey es auch lediglich ſein Bewenden bey ſchwerer Verantwortung haben muß. Höchſtdieſelben befehlen demnach an dero Churmär. Krieges = und Domainencammer ſich hiernach allerunterthänigſt zu achten, auch das benöthigte deshalb zu verfügen und den ſämtlichen Landräthen, Beamten und Unterthanen durch einen Umlauf dieſerwegen zu instruiren, mit der Bedeutung, daß wenn ein Beamter oder Unterthan ſich unterſtehen würde, ohne Königl. Ordre oder Paß Vorſpann zu geben, ihm dafür nicht nur keine Vergütigung geſchehen, ſondern er noch dazu deshalb beſonders angeſehen werden ſoll. Berlin, den 3ten September 1736. Friedr. Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 167.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Demnach Wir auf allerunterthänigſtes Geſuch des Baron von Rabenpreis, vormahls Noſſig genandt, in Gnaden reſolviret haben und wollen, daß hinführo die Vier Groſchen, ſo wir ihm von jeder Tonne in der Churmarck eingehenden und darin zu verſumirenden Duchſtein, zum Douceur allergnädigſt accordiret haben, bey denen Acciſecaßen jeden Ohrts bey Berichtigung der Acciſe von dem Duchſtein zugleich mit entrichtet, dem Baron Rabenpreis vormahls Noſſig genandt, richtig berechnet und quartaliter gegen ſeine Quittung unverkürzt gezahlet werden ſollen;

Alß fügen Wir Euch ſolches hiermit in Gnaden zu wißen, und habt Ihr ſämtliche Acciſe=Einnehmer in denen Städten, wo Duchſtein eingeführet und debitiret wird, die Auflage zu thun, daß ſie Unſerm höchſten Willen und Befehl hierunter ein gehöriges Genüge leiſten. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 19. September 1736. Auf Sr. Königl. Majeſtät Specialbefehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 168.

Auszug aus dem Edict vom 29ſten December 1736.

§. 3. Ferner ſtehet denen in der Stadt ſich aufhaltenden Edelleuten zwar frey, Bier und Koſent von ihren Güthern zu ihrer eigenen Conſumtion, nicht aber zum Verkauf (es wäre denn, daß der vom Adel durch ein beſonders Prievilegium es hergebracht, ſein Dorfbier zum Schanck einführen zu dürfen) kommen zu laßen. Sie müſſen aber von dieſem ſowohl, als von jenem den vollen Impoſt mit 18 Groſchen pro Tonne erlegen, und alle Unterſchleife von ihnen vermieden werden.

Nr. 169.

Auszug aus der Königl. Ordre vom 3ten April 1737.

§. 10. Iſt es zwar nach der bisherigen Gewohnheit und Herkommen denen von Adel, Beamten, Pächtern ꝛc., welche keine Braugerechtigkeit zum feilen Kauf haben, wie auch denen Predigern erlaubt geweſen, zu ihrer Haushaltung zu brauen, wovon dieſelbe aber nicht das geringſte an andere, auch nicht an die auf ihren Höfen arbeitenden Handwercksleuthe, noch ſonſt an ihre eigene Bediente ſtatt Arbeits= oder Geſindelohns bey Strafe überlaßen dürfen.

Nr. 170.

Auszug aus der Königl. Inſtruktion und Ordre vor die Churmärk. Krieges und Domainen Cammer vom 7 April 1737.

10) Iſt zwar nach der bisherigen Gewohnheit und herkommen denen von Adel, Beamten, Pächtern ꝛc. welche keine Braugerechtigkeit zum feilen Verkauf haben, erlaubt geweſen, zu ihrer Haushaltung zu brauen, wovon dieſelben aber nicht das geringſte, auch nicht an die auf ihren Höfen arbeitende Handwerksleuthe noch ſonſt an ihre eigene Bediente ſtatt Arbeits- oder Geſinde-Lohns, bey Strafe überlaßen dürfen.

Es hat auch wegen der von Adel, und anderer, welche mit der Braugerechtigkeit vor ihre Haushaltung beliehen, oder dazu berechtigt ſind, bei der bisherigen Obſervanz ſein Bewenden. Was aber die übrigen Haus- und Keßelbrauen betrift; So wollen Wir, daß um den ſonſt unvermeidlichen Unterſchleifen und daher entſtehenden Proceßen vorzukommen dergleichen Haus- und Keßelbrauen gar abgeſtellet, allenfals noch auf Mittel und Vorſchläge gedacht werden ſoll, wie diejenige, welche ſonſt dergleichen Haus- und Keßelbrauen exerciren mögen, ſolches aber künftig verliehren, auf andere weiſe deshalb ſchadloß gehalten werden, und einige Vergütigung bekommen können, wovon wir zuvor, ob und wie weit ſolches am füglichſten bewerkſtelliget werden könne, Euer pflichtmäßiges Gutachten erwarten.

11) Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem ſogenandten Haustrunk oder Keßelbier, welches den Müllern Bauern Hüfenern und Coßäthen auf gewiße Scheffel in denen Pflug, Saat und Erndte-Zeiten, vor ſich zu brauen erlaubt geweſen. Wie aber ſolches zu unendlichen und kaum zu verhindernden Unterſchleifen Gelegenheit giebet, den Unterthanen aber mit ſolchem Haus und Keßel-Brauen ſelten recht umzugehen weiß, folglich nur Schaden ſtatt Vortheils davon hat; So wollen wir daß dergleichen Haus- und Keßelbrauen hinführo gleichfalls abgeſchafft, und die Unterthanen ihr Bier aus unſern Aemtern oder Städten, wohin ſie gehören, zu nehmen angehalten werden. Dasjenige ſo bey der Landſchaftlichen Acciſe durch Nachbleibung dieſes Hausbrauen etwa ausfallen dürfte, wird ihr durch das bey den Städten dadurch vermehrte Brauen, reichlich wieder erſetzt werden.

Die Policey Land- und Ausreuter, müßen demnach hinführo die Bauer- und Coßäthen-Höfe, wie auch die Mühlen fleißig viſitiren, und das Bauern Maltz oder daß daraus gebraute, nicht nur wegnehmen und confiſciren, ſondern auch ſolches gehörig anzeigen ꝛc.

13) Wie nun niemand auf dem Lande, außer Unſern Beamten denen von Adel und denen Erb- und Braukrügern, welche ſich gehörig legitimiren zum feilen Verkauf und Verlag, ſo weit ihnen ſolches zuſtehet, noch zum Haustrunk zu brauen erlaubet iſt, alle andere aber, ſo auf dem Lande wohnen, auch Prediger, Küſter, Hirten, Schäfer, Schneider und andere erlaubte Handwercker, wie auch Heidereuter, Heideläufer, Schneidemüller, hohe Ofens Meßing, Kupfer und Eiſenwerke, Glaßhütten Meiſters und Theerbrenner ꝛc. oder wer es ſonſt wolle, ſich des Brauens und Brantweinbrennens auch Maltzmahlen zur Haushaltung bei Confiſcation des Maltzes, Bieres, Brandweinſchrodts und Brandweins auch 2 Thlr. Strafe enthalten müßen, wenn ſie aber dabei betroffen werden, daß ſie von ihrem gebrantem Biere oder Brandwein gar verkaufen, außer der Strafe der Confiſcation in 10 Thlr. Strafe verfallen ſeyn, auch wohl gar dem Befinden, nach der Feſtung gebracht werden ſollen ꝛc.

Nr. 171.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Uns aus Euren jüngſthin abgeſtatteten Relationen umſtändlich vortragen laßen, aus was Urſachen Ihr bittet, daß nicht allein den Predigern fernerhin erlaubt werden möchte, daß zu ihrer Haushaltung benöthigte Bier zu brauen, ſondern auch den Bauern zu verſtatten, daß ſogenannte Keßelbier in der Pflugſaat und Erndtezeit machen zu dürfen.

Was nun die Landprediger betrift, ſo accordiren Wir denenſelben, daß zu ihrer Haushaltung benöthigte Bier ferner brauen zu dürfen, dieſelbe ſollen aber bey infamer Caßation ſich nicht unterſtehen, davon eine Kanne zu verkaufen; Wegen der Bauern, Forſtbedienten und Müllern aber bleibt es bey Unſerer Verordnung, und ſollen dieſe bey der darauf geſetzten Strafe durchaus kein Keſſelbier mehr brauen.

Wornach Ihr alſo ſämmtlichen Land- und Steuerräthen näher zu inſtruiren, und darunter das nöthige zu verfügen, auch insbeſondere denen Steuerräthen aufgegeben habt, dahin zu ſehen, daß die Brauer in denen Städten ſich mit dem nöthigen Vorrath von Malß verſehen, das es in bevorſtehender Erndte dem Landmann an genugſamen Bier nicht fehle. Daran geſchiehet Unſer Wille und Wir ſind ꝛc.

Geben Berlin, den 6ten July 1737. Friedrich Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

Den 12ten July 1737 an ſämtliche Land- und Steuerräthe.

Nr. 172.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem Wir denen Landpredigern der Churmark Brandenburg allergnädigſt erlaubt, zu ihrer Haushaltung das benöthigte Bier zu brauen, jedoch dergeſtalt, daß ſie bey infamer Caſſation ſich nicht unterſtehen müſſen, davon auch nicht eine Kanne voll zu verkaufen; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt, ſolches denen Predigern eurer Inſpektion ſofort bekannt zu machen, mit angehängter ernſtlicher Verwarnung, von ihren gebrauten Bier, auch nicht eine Kanne voll bey Straffe infamer Caſſation zu verkauffen. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten July 1737.

An ſämmtliche Inſpektores.

Nr. 173.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Es haben die ſämtliche Forſtbedienten in einem jüngſthin eingereichten Supplicato allerunterthänigſt gebethen: daß ihnen erlaubet werden möchte, vor ſich und ihre Leuthe das Speiſe Bier und Covent in ihren Häuſern nach wie vor ſelber zu brauen. Wann es nun aber hierunter bey Unſerer vorhin an euch ergangenen Ordres, daß hinführo keiner, als Unſere Aemter die Städte und Edelleute, welche dazu privilegiret und die Predigers, brauen ſollen, ſein unveränderliches Bewenden hat; So befehlen wir euch hierdurch nochmals in Gnaden, darüber mit allen Nachdruck zu halten, und keinem Forſtbedienten das Haußbrauen ferner zu geſtatten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Sind ꝛc. Berlin, den 28 Auguſt 1737. Friedrich Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 174.

Patent daß auf die Vorſpann-Päſſe zu mehreren Reiſen, als darin benenet worden, kein Vorſpann weiter gefodert noch verabfolget werden ſoll. De Dato Berlin, den 17. Dec. 1737.

Demnach Seine Königl. Majeſtät in Preußen, ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfälligſt vernommen, wie die von Höchſt-Deroſelben allergnädigſt ertheilten Vorſpann-Päſſe bishero vielfältig

gemiſsbrauchet, und darauf von manchen zu mehreren Reiſen, als wozu ſelbige gegeben, Vorſpann gefordert und verabfolget worden; Allerhöchſt Dieſelbe aber ſolchen zu gröſter Beſchwerde und Ruin Dero Unterthanen erreichenden Miſsbrauch vors künftige gäntzlich abgeſtellet wiſſen wollen:

Als befehlen Seine Königl. Majeſtät hiermit und kraft dieſes Patents auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte, daſs hinfüro kein von Ihro allerhöchſt, oder auf Dero Ordre ertheilter Vorſpann-Paſs weiter, als auf die darinnen benannte Reiſe extendiret werden, und niemand von Dero Krieges- oder Civil-Bedienten, er ſey wer er wolle, bey Vermeidung höchſter Königlichen Ungnade und willkührlicher Strafe ſich unterſtehen ſoll, auf einen ſolchen Paſs, worauf bereits eine Reiſe verrichtet iſt, wann ſolcher nicht ausdrücklich auf mehrere Reiſen gerichtet worden, weiter einigen Vorſpann, unter was praetext es auch ſey, zu fordern, noch wann dergleichen gefordert wird, bey ſchwerer Strafe etwas verabfolgen zu laſſen: Wornach alſo ein jeder ohne Unterſchied ſich allerunterthänigſt und eigentlichſt zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Damit nun dieſes Patent zu jedermanns, inſonderheit derjenigen Wiſſenſchaft gelangen möge, welche Vorſpann herzugeben und zu verrichten haben; So ſoll ſolches im ganzen Lande überall gehörig publiciret und an öffentlichen Orten affigiret werden.

Uhrkundlich haben Se. Königl. Majeſtät dieſes Patent höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Decembris 1737. (L. S.) Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. 175.

Auszug aus der Königl. Ordre vom 20. Februar 1738.

So approbiren Wir allergnädigſt, daſs die Cavallerie-Verpflegungs-Gelder, ſo gedachte Städte jährlich aufzubringen haben, als

bey Lebus	227 Thlr.	15 Gr.	—	—
= Seelow	154 Thlr.	6 Gr.	—	—
= Müllroſe	106 Thlr.	12 Gr.	—	—
Zuſammen	488 Thlr.	9 Gr.	—	—

Vierhundert Acht und Achtzig Thaler 9 Gr. aus denen daſigen Acciſecaſsen, gleich ſolches bey andern dergleichen Mediatſtädten geſchiehet, jährlich bezahlet und bey gedachten Caſsen zur Ausgabe gebracht werden. An die Churmärck. Cammer.

No. 176.

Bericht der Churmärck. Cammer vom 4ten März 1738.

Auf die unterm 5. Juny a. pr. und 3. Januar c. an uns ergangene allergnädigſte Reſcripte darin mit Abgebung unſers Gutachtens zu berichten uns a befohlen worden: ob die Städte gleich dem Lande (wie die Churmärck. Landſchaft in den bey Ew. Königl. Majeſtät übergebenen allerunterthänigſten Vorſtellung vom 21ſten Mai a. pr. der Meinung iſt) die Paſs und Vorſpannfuhren nach wie vor übernehmen müſsen, oder aber ſich deren entziehen können, ermangeln wir nicht hierdurch allergehorſamſt anzuzeigen, wie nach eingeholten Bericht und näher überlegter Sache, wir ohnmaſsgeblich allerunterthänigſt davor hal-

ten, daß gleich wie aller Mediatſtädte zum Corpore des platten Landes gehören, und zwiſchen dergleichen Städten und deren Dörfern Respectu des Landes gar kein anderer Unterſchied iſt, als den differenten Modo collecdandi, alſo auch die erſtere gleich dem platten Lande zu denen Krieges und Creisfuhren, welche ihnen gleich denen Dörfern vergütet werden, concurriren müßen, es ſei dann, daß eine oder die andere Mediatſtadt mit dem Creiſe per Pacta oder Conventiones ſich eines andern Verglichen oder ipsum possessionem libertatis vor ſich habe, welches jedennoch noch zur Zeit von keinem Orte angezeiget, ſondern vielmehr von den meiſten Steuerräthen gemeldet worden, daß die Mediatſtädte die Fuhren gethan hatten. Was aber die Jmmediatſtädte anlanget, ſo gehet unſer unvorgreifflich Gutachten dahin, daß da ſolche ein gantz beſonderes Corpus ausmachen, auch ihre onera mit dem platten Lande gar keine Verwandtſchaft haben, ſich auch von vielen Seculis her in possessione libertatis befinden, dieſelben auch unter keinerley Vorwand ohne Verletzung Ew. Königl. Majeſtät höchſt eigenen hohen Reservaten zu denen Creis- und Kriegesfuhren, ſo zur Verfaſſung des platten Landes gehöret, gezogen werden können.

Wir ſtellen demnach allerunterthänigſt anheim: ob Ew. Königl. Majeſtät vorkommenden Umſtänden nach die ſämmtlichen Stände zu beſcheiden, allergnädigſt geruhen wollen. Berlin, den 4. Märtz 1738.

No. 177.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus Eurer allerunterthänigſten Vorſtellung vom 21. May a. p. erſehen, welchermaßen Jhr allergnädigſt zu verordnen gebethen, daß die Städte gleich dem Lande die Paß- und Vorſpannfuhren nach wie vor übernehmen, und ſich deren nicht weiter entziehen müſten; Da nun nach unſer Churmärck. Cammer auf erfordern darüber erſtatteten abſchriftlichen hiebey gefügten Bericht zwar wohl die Mediatſtädte, wann die Route ſie trift, gleich dem platten Lande, zu beſagten Fuhren concurriren müßen; Selbige auch der meiſten Steuerräthe Anzeige nach, bishero ſolche Fuhren gethan haben; die Jmmediatſtädte hingegen unter keinerley Vorwand mit dazu gezogen werden können; Alſo muß es darunter bey der bisherigen Obſervanz noch ferner ſein verbleiben haben, und habt Jhr Euch alſo hiernach gehorſamſt zu achten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 12. April 1738.

An die Cuhrmärck. Landſchaft. Auf allergnädigſten Special-Befehl.

No. 178.

Extrakt aus dem Bericht der Churmärck. Cammer vom 21ſten April 1738 an das General-Direktorium.

Als den 26. May 1680 in den Churmärck. Städten die Accife der Contribution surrogiret wurde, iſt der Endzweck geweſen, daß weil man erwogen, wie die Städte nicht allein durch die erforderte große Kriegesſteuren ſchwere Einquartirung und andere davon dependirenden Angelegenheiten, ſondern durch die damahlige Art der Collekten ſelbſt, und deren ungleichen Eintheilung und praegravationen faſt gäntzlich enerviret und zu Grunde gegangen, durch dieſe eingeführte Accife und Conſumtionsſteuer alle andere zu Verpflegung der Truppen üblichen Collekten aufgehoben, und die Contingente der Städte zu denen Landes-Oneribus und Creiscaſſen auf eine erträgliche Weiſe aufgebracht werden ſolten. Weshalb man die über dieſe Accife und Conſumtionsſteuer auszuſchreiben gewohnt geweſenen simpla ſelbſt abgeſchafft und zu Beſtreitung der Koſten und Ausgaben unterm 2ten Januar 1684 eine räumliche Steuerordnung gemacht, und darin feſtgeſetzet:

daß ins künftige die Städte, wo ſolche Steuerordnung introduciret worden, gänzlich mit der per Collectam aufzubringenden Contribution überſehen werden ſollten, ja es wurde denenſelben die Verſicherung gegeben, daß ſowohl die Contribution ſelbſt, als alle übrige Creis, auch ordinaire und extraordinaire Landes-Contingente zu Verpflegung der Truppen, wie auch Futtergelder, von dem höchſten bis zum niedrigſten aus denen Acciſegefällen genommen, und ſolche Städte, außer dieſer eingeführten Acciſe mit keiner Neben-Collekte (ausgenommen, was zu Befriedigung der Landſchaftlichen Creditorum von denen dazu bereits gewidmeten Mitteln und Revenüen derſelben assigniret) beleget werden ſolten.

Hieraus erhellet nun ſo viel, daß freilich denen Städten ihr Beytrag zu denen Cavalleriegeldern per Collectam aufzubringen nicht angemuthet werden könne, ſondern ſolcher aus den Acciſecaßen bezahlet werden müße.

Da aber E. Königl. Majeſtät uns per Rescr. vom 6ten Märtz a. c. anbefohlen, zu berichten, warum nicht in Friesack wie bey Fehrbellin und einigen andern Mediatſtädten die Cavalleriegelder aus der Acciſe bezahlet, ſondern per Collectam aufgebracht werden, und ob vielleicht der Acciſeertrag nicht hinreichend geweſen; So müßen hierauf allerunterthänigſt anzeigen, wie es bereits nach der Verordnung von 28. Okt. 1716 zur Obſervantz gekommen, daß die nicht bequartirte oder keinen Servis erlegende Mediatſtädte, die Cavalleriegelder per Collectam aufbringen müßen, obgleich der Acciſeertrag hinreichend geweſen, dieſe Koſten zu beſtreiten; Dagegen die, ſo Servis entrichtet oder bequartirt geweſen, davon befreiet, und ihr Cavalleriegeld-contingent aus der Acciſecaße bezahlet worden. Unſerer allerunterthänigſten Meinung nach aber, wäre ſowohl eine als die andere Stadt mit dieſer Collekte zu verſchonen, und in allen Mediatſtädten das Cavalleriegeld-Contingent, aus der Acciſecaße abzuführen, wo anders die demſelben gegebene Verſicherung, und die Urſache, warum die Acciſe introduciret worden, gelten ſoll, zumahlen auch diejenige Städte, welche keine Einquartirung haben, genugſam damit beläſtiget, daß ſie zur Sicherheit der Acciſe-Revenües, ſo viel Koſten zu Bewachung der Thore anwenden müßen, maßen die geringſte Stadt, ſo nur 2 Thore hat, Sechs Mann und einen Unterofficier halten, und jeden von erſtern 2 Gr. 6 Pf., letztern aber 3 Gr. täglich geben muß, ſo jährlich 248 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. beträget, welches das Cavalleriegeld-Contingent wo nicht überſteiget, dennoch gleich kömmt, inſonderheit an ſolchen Orten, wo ſie mehr als 2 Thore bewachen und folglich mehr Mannſchaften halten müßen.

Vornehmlich aber werden ſolche Städte, ob ſie ſchon nicht bequartiret mit Aufbringung des Serviſes noch mehr mitgenommen, und gegen die bequartirte Städte oneriret, welche den Servis nicht ſo ſtark aufbringen, auch keine Koſten zu Bewachung der Thore anwenden dürfen, und überdem noch den Genuß von der Conſumtion ihrer Garniſon haben, woraus ſich dann ganz klar ergiebet, wie das Principium daß bequartirte Städte von den Cavalleriegelder-Collekten befreiet, die andere aber ſolche unterworfen ſind, gar nicht gegründet, ſondern der Billigkeit nach alle davon befreiet ſein müßen.

Wir haben deshalb denen ſämtlichen Steuerräthen wie Ew. Königl. Majeſtät unterm 6. Märtz a. c. allergnädigſt befohlen, zu berichten aufgegeben, welche Mediatſtädte in der Churmarck die Cavalleriegelder per Collectam aufbringen, damit dieſe Unordnung abgeholfen werden möge ꝛc.

Nr. 179.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben bishero wargenommen wasmaßen bey den Krie-

ges und Creisabfuhren, ſonderlich wann ſolche auf unſere allergnädigſtertheilten Specialpäſſe hergegeben werden ſollen, verſchiedene Unordnungen ſich herfürgethan, indem die Immediat Städte, wann die Route ſie betroffen, wieder die bißherige Obſervanz angehalten werden, Vorſpann herzugeben. Wann nun dieſe Unordnungen, mehrentheils daher rühren, daß in den Immediat Städten von den Creiſern niemand beſtellet, bey welchem ſich diejenige ſo Päße, haben wegen der Pferde melden können; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden ohne den geringſten Anſtand mit dem Krieges und Steuerrath jedes Orths zu concertiren und in allen Immediatſtädten Eures unterhabenden Creiſes gewiße Leuthe ausfündig zu machen und zu beſtellen, welche die Vorſpann bey Durchmärſchen und Fuhren künftig gehörig beſorgen, damit hiebey alles ordentlich zugehe, und diejenige ſo Päße haben nicht aufgehalten werden, noch denen Immediat Städten damit beſchwerlich fallen dürfen, auch gewiſſe Dörfer zu benennen, worauf bei dergleichen Fällen der Vorſpann geholet werden könne. Sind ꝛc.

Berlin, den 31. Auguſt 1738. Königl. Churmärck. Kr. u. Domainen Cammer.

An ſämtliche Churmärck. Landräthe.

Nr. 180.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Es haben Direktor und Landräthe der Altmarck, laut der copeilichen Anlage, allerunterthänigſt vorgeſtellet, wasgeſtalt ſich zwiſchen denen Reglements vom 22. Märtz und 25. Auguſt a. pr. und den vom 15. Febr. a. c. einige difference befinde, und dabey angefraget, nach welcher von beyden ſie ſich deshalb achten ſolten? So viel nun den erſten Punkt ratione des Viehſterbens anlanget, ſo ſoll es deshalben bey dem Reſcr. vom 25 Auguſt a. pr. ſein verbleiben haben, daß nehmliche der ordinaire Abgang gäntzlich cessiren, und ſolcherwegen denen Unterthanen keine Vergütigung angedeihen ſoll. Wann aber ein commune oder ein Particulier das Unglück hat, daß er ſein Vieh an der Seuche oder ſonſt durch fatalitaet, als durch Feuer vom Himmel, Brandſchaden ꝛc. verlöhre; So muß ſolches zuförderſt von dem Landrath mit zuziehung der Gerichtsobrigkeit und zwar ex officio ohne daß der Unterthan dafür etwas zu zahlen angehalten werde, unterſuchet und darauf ein proportionirliches Quantum remissionis in Vorſchlag gebracht werden.

Betreffend den 2. Punkt wegen der alljährlich zu haltenden, einer bis zwey Creistage; So hat es hiebey gleichfalls ſein bewenden, und müßen mehrere Creisverſamlungen in einem Jahre nicht gehalten, ſondern nach vollzogenem Reſcr. vom 25. Auguſt a. pr. alle einkommende Suplicata, welche nur ordinaire Baufreiheiten, Poſtfuhren und Kleinigkeiten betreffen, von dem Landrath des Creiſes allein decretiret, und nur die einer Unterſuchung, Beſichtigung oder deliberation erforderlichen Sachen bey der Creis-Verſammlung vorgetragen werden. Wornach Ihr alſo die Altmärck. Landräthe zu Beſcheiden habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. October 1738.

An die Churmärck. Cammer. Fr. Wilhelm.

Nr. 181.

Auszug aus der Circular Verordnung der Churmärckſchen Cammer an alle Steuerräthe vom 2. Febr. 1739.

Ferner ſoll in allen Churmärck. Städten excl. Berlin, woſelbſt es bey dem Marckgängigen Preiſen bleibet, die Kriegesmetze allemahl von einem Wiſp. Weitzen Maltz nach dem Preiſe von 20 Gr. pro

Scheffel Weitzen mit 8 Gr. und von einem Winſpel Gerſten Maltz nach dem Preiſe von 14 Gr. pro Scheffel Gerſte mit 6 Gr. baar bezahlet, mithin alſo vom 1. Febr. an

1) Vom Winſpel Weitzen Maltz.

1 Thlr.	6 Gr.	— Pf.	an Maltz Acciſe incl. des Eingangs Impoſts
3 Thlr.	16 Gr.	— Pf.	⸗ Tonnen Impoſt von 22 Tonnen à 4 Gr.
1 Thlr.	18 Gr.	— Pf.	⸗ alte und neue Zieſe, und
— Thlr.	8 Gr.	— Pf.	⸗ fixirte Kriegesmetze.
7 Thlr.	— Gr.	— Pf.	

2) Vom Winſpel Gerſten Maltz.

1 Thlr.	— Gr.	— Pf.	an Maltz Acciſe incl. des Eingangs Impoſts
2 Thlr.	12 Gr.	— Pf.	⸗ Tonnen Impoſt von 15 Tonnen à 4 Gr.
1 Thlr.	18 Gr.	— Pf.	⸗ alte und neue Bier Zieſe, und
— Thlr.	6 Gr.	— Pf.	⸗ fixirte Kriegesmetze.
5 Thlr.	12 Gr.	— Pf.	

3) Vom Winſpel Rocken Brandweinſchroot.

4 Thlr.	12 Gr.	— Pf.	an Maltz Acciſe incl. des Eingangs Impoſts
1 Thlr.	— Gr.	— Pf.	⸗ Zieſe
— Thlr.	12 Gr.	— Pf.	⸗ fixirte Kriegesmetze.
6 Thlr.	— Gr.	— Pf.	

4) Vom Winſpel Weitzen Brandweinſchroot.

6 Thlr. 12 Gr. — Pf. von den Brauern und Brandwein⸗Brennern entrichtet werden ꝛc. ꝛc.

Nr. 182.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Was ihr wegen der alten und neuen Bierzieſe, welche vorhin mit 1 Thlr. 17 Gr. $9\frac{3}{4}$ Pf. pro Winſpel Weitzen und Gerſtenmaltz entrichtet worden, nunmehr aber nach dem Reſcr. vom 29. Januar a. c. mit $2\frac{1}{4}$ Pf. mehr, folglich mit 1 Thlr. 18 Gr. pro Winſpel abgeführet werden ſoll, unterm 26ſten Februar jüngſthin vorgeſtellet, und bey welcher Caße der Ueberſchuß berechnet, oder ob ſolcher auf den bisherigen Fuß bey denen Caßen, ſo davon participiren, gelaßen werden ſolle? allerunterthänigſt angefraget, ſolches iſt Uns gebührend vorgetragen worden.

Da nun nach der bisherigen beſtändigen Verfaſſung der 1 Thlr. 17 Gr. $9\frac{3}{4}$ Pf., ſo vorhin an alter und neuer Zieſe pro Winſpel Maltz entrichtet worden, dergeſtalt repartiret iſt, daß an denen Orten, wo die Landſchaftliche Zieſe üblich von jedem Winſpel Maltz

die landſchaftliche Zieſe ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1 Thlr.	7 Gr.	6 Pf.
die Königl. alte Biergelder⸗Caße ⸗ ⸗ ⸗	—	1 Gr.	$7\frac{1}{2}$ Pf.
die Städtecaße ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	6 Gr.	9 Pf.
die Cämmerey ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	1 Gr.	$11\frac{1}{4}$ Pf.

bekommen.

So kann auch zu Verhütung derer ſonſt entſtehenden Confuſionen der Caßen⸗Einrichtungen und derſelben angewieſenen Hebungen, zumahl die 1 Thlr. 17 Gr. $9\frac{3}{4}$ Pf. in unterſchiedenen Caßen fließen und wenn der Satz a 1 Thlr. 18 Gr. pro Winſpel Maltz nicht voll bliebe, die Zieſe nicht entrichtet werden kann, bey ſolcher Repartition gelaßen werden, mithin ratione der alten und neuen Biergelder und was die Städtecaßen und Cämmereyen an jeden Ort zu heben haben, auf den bisherigen Fuß bleiben. Sind ꝛc. Berlin, den 5. Märtz 1739.

An die Churmärck. Cammer.

No. 183.

Nr. 183.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir haben Euch zwar mittelſt Cabinets Ordre vom 14. dieſes Monaths befohlen, die Verfügung zu thun, daß weder in hieſigen Reſidentzien noch in den Altmarck. und übrigen Chur Städten, weiter kein Duchſtein eingelaßen, ſondern die Fuhrleute damit zurückgewieſen werden ſolten. Wann Wir aber nachhero allergnädigſt reſolviret, daß die Cämmerey der Stadt Potsdam der Verlag des Duchſteines, ſowohl in Potsdam als in denen ſämtlichen Chur und Altmarck. Städten wie auch in denen übrigen Provinzen, auf gleiche Ahrt und Weiſe, als ſolche der Nossig bisher gehabt, hinführo privative haben, ihr auch daßelbige Douceur, ſo dieſer davon gehabt, zufließen ſoll, auf gleiche Ahrt als ſelbiges gedachter Nossig bis anhero bekommen und gehoben hat; Geſtalt Wir denn obbemeldete an Euch ergangene Cabinets-Ordre wieder die weitere Einbringung des Duchſteins hiermit wieder aufheben, und ſolche obgedachtermaßen declariren; Als Ihr Euch hiernach allerunterthänigſt zu achten, auch die unter Euch ſtehende Commissarios Locorum und Accife-Bedienten gehörig zu instruiren, und deshalb citissime das nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 21. Märtz 1739.

An die Churmärck. Cammer. Fr. Wilhelm.

Nr. 184.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Uns iſt aus Euerm allerunterthänigſten Bericht vom 22. vorigen Monaths gebührend vorgetragen, womit Ihr entſchuldiget, daß die von Euch geforderte Tabelle, wegen der aus den Churmärck. Creißcaßen von Ao. 1713 bis Ablauf 1736 in Dedite ausgezahlten Baufreiheitsgelder zur Zeit noch nicht eingeſandt werden können, auch was maßen Ihr dabey angezeiget, daß in der Uckermarck verſchiedentlich auf die Erbauung des ſo genannten Altentheils Baufreiheitsgelder gegeben worden, und ſolches weil es Euers Ermeßens zur Ungebühr geſchehen und dem Creiſe zur Laſt falle pro futuro abzuſtellen allerunterthänigſt angetragen. Wann Wir nun auch darauf allergnädigſt resolviret, daß hinkünftig auf dergleichen, vor die alte Wirthe erbaute Gebäude, keine Freiheiten mehr ertheilet werden ſoll; Als habt Ihr hiernach ſämmtliche Landräthe zu instruiren und desfals das nöthige weiter zu verfügen. Wie Ihr übrigens denn auch obbemeldete Tabellen wegen der indebite gezahlten Baufreiheitsgelder, ſo wie ſie von jedem Creiſe einkommen, nebſt der Landräthe Rationes nach und nach mit Euerm Bericht einzureichen habt, und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 1. April. 1739.

An die Churmärck. Cammer. Fr. Wilhelm.

Nr. 185.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Uns iſt aus Euern allerunterthänigſten Bericht vom 26. des vorigen Monaths und denen demſelben beygefügt geweſenen Tabellen gebührend vorgetragen, was maßen die Städte Wittſtock, Fürſtenwalde, Beeskow, Storkow, Cottbus, Peyenburg und Fehrbellin, ſo die zur Renthey fließende Tafelziese geben, wenn ſelbige von ihrem Maltze und Brandweinſchrodt die Accise nach denen per Resr. vom 29. Januar d. J. feſtgeſetzten Sätzen die Tafelziese und Kriegesmetze aber ferner nach der bisherigen Verfaßung entrichten müßen, ein mehreres als das betragende Quantum der ſämmtlichen in vorvermeldeten Reſcr. vorgeſchriebenen Satze entrichten, mithin dadurch vor allen andern Churmärckſchen Städten praegraviret ſein würden, und alſo zu derſelben

Conſervation und Unſerm höchſten Intreße nöthig ſey, ſelbige ratione dieſer Impoſten mit den andern Städten zu egaliſiren, und ihnen dasjenige, was ſie wegen der höhern Tafelzieſe-Sätze mehr wie andre geben, entweder an Acciſe oder aber an Zieſe abzulaßen, auch wohin desfals Eure allerunterthänigſte Meynung gehe.

Worauf Wir denn allergnädigſt reſolviret, daß obbemeldete praegravirte Städte ratione der in mehr erwehnten Reſcripte vom 29. Januar a. c. feſtgeſetzten Sätze mit den übrigen Städten pariſiciret, und jenen dasjenige, ſo ſie respect. wegen der höhern Tafelzieſeſätze jetzo mehr als die übrigen Städte geben, um die einmahl feſtgeſetzte Acciſe von dem höhern Ertrag der Tafelzieſe abzulaßen, jedoch aber das betragende Quantum, damit dadurch bei denen Aemter-Etats, bey denen Zieſegefällen keinen Ausfall erfolge, der Domainen Renthey aus der Acciſecaße jedem Orths quartaliter vergütet und bey ſelbiger in Ausgabe verrechnet werden ſoll.

Ihr habt Euch alſo hiernach allerunterthänigſt zu achten und darüber überall das nöthige forderſamſt weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 8. April 1739.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 186.

Auszug aus dem Berichte der Churmärck. Cammer an das Königl. General Directorium vom 31. Octbr. 1739.

1) Beym Anfang des Jahres als im Januar oder Febr. oder wann es ſonſt gebräuchlich, Creys-Tagen gehalten, darin die Rechnungen vom verwichenen Jahre revidiret und nachgeſehen werden, worauf aber nachmals gegen Ablauf des Jahres als mit Ausgang Nov. oder Decbr. eine Creyß-Verſammlung convociret, und von ſelbiger ein förmlicher Etat aufs folgende Jahr gemachet, darnach die Anlage eingerichtet, und wenn ſolche bey uns eingelaufen, Ew. Königl. Majeſtät überreichet zu werden pfleget.

2) Zur Beiwohnung ſolcher Land-Tage nicht allein die Departementsräthe, oder wenn dieſe nicht abkommen können, die Commissarii locorum wegen der Städte und Amtsdörfer von Uns deputiret, ſondern auch alle Creiß-Eingeſeßen, welche mit Gütern possessioniret ſind, ſie mögen von Adel oder Bürgerſtand ſeyn, durch einen ordentlichen Umlauf wenigſtens 14 Tage vorher convociret werden; wie wir dann auch allen Räthen ad Rescr. v. 23. Auguſt 1736 5. Märtz und 1. Aprilis c. a. aufgegeben, alle Diliberenda oder Proponenda zur vorgängigen Ueberlegung, ſowohl uns als denen Creyß-Eingeſeſſenen bekannt zu machen, damit ein jeder hernachmals, was er ſonſt zum beſten des Creyſes gut findet, vorſtellen und ſeine Meinung ad Protocollum geben könne, welches von ſämtlichen Anweſenden unterſchrieben, und bey uns ſo wohl als dem General-Ober-Directorio eingeſchicket wird, damit wir des erſteren halber den Deputirten aus Unſern Collegio instruiren, auch des andern wegen gehörig referiren, und die Approbation der Einlage einholen können.

Nr. 187.

Auszug aus der Königl. Ordre vom 24. Decbr. 1739. wegen der neuen Claßification im Oberbarnimſchen Creis.

ad 10) Die Claßification derer Bruchdörfer nach öconomiſchen Anſchlägen, finden Wir an

ſich ſelbſt zwar gut: weilen aber der Creiß, euerm Anführen nach vorgeſtellet, daß, da die Reviſion der Bruchdörfer zu einer Zeit, da ſelbige ein ganz extraordinair gutes Jahr gehabt, dergleichen in vielen Zeiten nicht wieder zu hoffen, vorgenommen, und dahero die Nutz- und Nahrung der Bruchdörfer nach den damahligen Umſtänden, durch einen öconomiſchen Anſchlag herausgebracht, auch nach ſelbigen vermittelſt des Principii regulativi die Contribution von 100 Thlr. Nutzung auf 43 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. feſtgeſetzet worden, dieſe Bruchdörfer, vornehmlich diejenigen, welche bei der geweſenen Ueberſchwemmung vor andern ſehr gelitten und heruntergekommen, gegen die Landdörfer ſehr praegraviret ſeyn würden; Ihr auch ſelbſt in Euren Bericht vom 26ſten Nov. a. c. dafür haltet, daß die Praegravation ihre Richtigkeit habe, und daher in Vorſchlag bringet, daß zwar die von der Commiſſion gefertigte öconomiſche Anſchläge beybehalten werden könnten, die Contribution von 100 Thlr. Nutzung aber ſtatt 43 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. nur auf 30 Thlr. feſtzuſetzen ſey; ſo approbiren Wir dieſen Vorſchlag, und habt Ihr hiernach ſowohl die Bruchdörfer als auch

ad 11. die Randdörfer ratione der Niedrigung, ratione der Höhe aber nach Proportion der Ausſaat in der Claſſification anzuſetzen.

ad 15. daß die Mediatſtädte in Anſehung ihres Contributions-Beytrags, in ihrer bisherigen Proportion, wozu das Quantum, ſo der Creiß in Ao. 1735 aufgebracht, pro fundamento genommen worden, dergeſtalt ſtehen geblieben, daß wenn im Creiſe mehr aufgebracht werden muß, derer Städte quantum nach Proportion gleichfalls zu erhöhen, wo aber weniger aufzubringen, ſolches auch jedesmahl zu verringern ſey, dabey kann es ſein Verbleiben haben.

Nr. 188.

Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Wir haben Uns aus Eurem allrhgſt. Bericht vom 10ten dieſes, und dem dabei abſchriftlich eingeſandten Protocolle mit mehrern vortragen laſſen, welchergeſtalt die Sache wegen der von der Herrſchaft Wuſterhauſen an das Amt Beeskow zu entrichtenden Bier-Steuer oder Zapfen-Zins und Brauzieſe zwiſchen Euch und der Prinzl. Geſammt-Kammer, bis auf Unſere höchſte Approbation dahin verglichen worden, daß ſtatt der jährl. 53 Thlr. 12 Gr. 1 Pf., ſo deshalb von der Fraction beim Amte Beeskow zum Anſchlage gebracht worden, in Betracht der von der Prinzl. Geſammt-Kammer angeführten Umſtände, wegen der Güter Coſſenbladt, Trebatſch, Tauche, Stremmen, Gieſemsdorf, Falkenberg und Schwenow von Trinit. 1738 an, und fürs künftige jährlich 50 Thlr. als ein beſtändiger Canon von der Prinzl. Rentey an das Amt Beeskow bezahlet, von denen einzelnen Gütern aber, welche in Anno 1737 nur erſt angekauft geweſen, dem Amte Beeskow nach zugelegter Berechnung beſondere Satisfaction bis Trinit. 1738 geſchehen ſolle.

Wenn Wir nun dieſem zwiſchen Euch und der Prinzl. Geſammt-Kammer getroffenen Vergleich durchgehends in allen Stücken allergdſt. approbiret; Als fügen Wir Euch ſolches hierdurch zu wiſſen, und habt Ihr Eures Orts das Nöthige deshalb weiter zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 30. März 1740.

Friedrich Wilhelm.

An
die Churmärk. ꝛc. Kammer.

Nr. 189.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Demnach Wir allergnädigſt resolviret, daß die Fourage- und Speiſe-Gelder, ſo bishero denen Regimentern Cavallerie aus denen Creiß-Caßen bezahlet worden, vom 1ſten Juny 1740 an, zur General-Krieges-Caße abgeführet, und von dieſer darüber disponiret werden, auch die Gelder ſo desfalls aus den Accise-Caßen zur Creis-Caße bezahlet worden ultimo May cessiren und nicht mehr zur Creis-Caße abgeführet, in den Städten aber, woſelbſt die Cavalleriegelder bishero per Collectam aufgebracht worden, damit fernerhin ſolchergeſtalt continuiret werden ſoll; als habt ihr ſowohl die Land und Steuerräthe hiernach zu instruiren; auch den erſtern aufzugeben, die Lehnpferde Gelder pro Martio Aprili et Majo a. c. ſogleich nach Ablauf May und längſtens Medio Junii bey ihren Caßen zur Diſpoſition der General Krieges Caße unfehlbar abzuführen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 28. April 1740.

Fr. Wilhelm.

An die Churmärck. Cammer.

von Görne. v. Happe.

Nr. 190.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Wir haben Euch bereits unterm 28. April a. c. bekannt gemacht, daß die Fourage- und Speiſe Gelder vom 1 Juni a. c. an, zur General Krieges Caße fließen ſollen.

Da nun ſämtliche Churmärck. Creiſer, und zwar:

der Altmärckiſche	3080 Thlr.	9 Gr.	11 Pf.
‚ Priegnitziriſche	1162 —	1 —	3 —
‚ Ruppiniſche	524 —	9 —	10 —
‚ Uckermärckiſche	1665 —	19 —	11 —
‚ Ober Barnimſche	596 —	17 —	1 —
‚ Nieder Barnimſche	564 —	18 —	9 —
‚ Lebuſiſche	527 —	14 —	6 —
‚ Bees- und Storckowſche	97 —	18 —	3 —
‚ Teltowſche	562 —	13 —	8 —
‚ Zauchiſche	363 —	19 —	11 —
‚ Havelländiſche	890 —	23 —	3 —
Zuſammen	10036 Thlr.	22 Gr.	4 Pf.

monathlich aufbringen und vom 1. Juny a. c. an zur General-Krieges-Caße abführen müßen; Als habt Ihr Euch hiernach zu achten, und denen Landräthen ſolches bekand zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 16 May 1740.

Auf Sr. Königl. Maj. allergſt. Special Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 191.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Euch iſt bereits unterm 28. April a. c. bekandt gemacht worden, daß die Fourage- und Speiſe-Gelder vom 1. Juny a. c. zur General Krieges Caße fließen ſollen.

Da nun die ſämtliche Neumärck. Creiſer, und zwar:

der Soldiniſche Creis	155 Thlr.	17 Gr.	5 Pf.
≈ Königsbergſche	579 —	22 —	10 —
≈ Landsbergſche	193 —	5 —	8 —
≈ Friedebergſche	119 —	13 —	5 —
≈ Arenswaldiſche	283 —	15 —	8 —
≈ Dramburgſche	223 —	19 —	8 —
≈ Schievelbeinſche	89 —	21 —	7 —
≈ Sternbergſche	537 —	— —	7 —
≈ Croßenſche	317 —	18 —	— —
≈ Züllichowſche	120 —	1 —	8 —
≈ Cottbuſiſche	347 —	19 —	8 —
Zuſammen	2968 Thlr.	12 Gr.	2 Pf.

Monathlich aufbringen, und vom 1. Juny a. c. zur dortigen Ober=Steuercaße abführen, von ſelbiger aber hinwieder mit zur General=Krieges=Caße entrichtet werden müßen; Als habt Ihr Euch hiernach zu achten, und ſowohl die Landräthe als auch den Rendanten der Ober=Steuer=Caße darnach zu inſtruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 16. May 1740.

Auf. Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſtem Special=Befehl.

An die Neumärck. Cammer.

No. 192.

Seine Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben aus höchſtbewegenden Urſachen zu Conservation Dero Unterthanen nöthig gefunden, daß den Bauern und Coſſäthen Dero Chur=Mark dißſeits der Oder auch dis und jentſeits der Elbe die Ihnen nach Dero in Gott ruhenden glorwürdigen Vorfahren von undenklichen Jahren zugeſtandenen Freyheit, in den Pflug=, Saat= und Erntezeiten ihren Haustrunck ſelbſt brauen zu dürfen, welche ihnen ſeit 1737 inhibiret worden;

Sie befehlen demnach Dero General= Ober= Finanz= Krieges= und Domainen-Directorio hierdurch in Gnaden, die darunter weiter nöthige Verfügung zu machen, damit die Bauern und Coſſäthen ſothaner allergnädigſter Concession förderlichſt auf vorigen Fuß ſich zu erfreuen haben mögen. Signatum Berlin, den 13ten Juny 1740.

Friedrich.

Nr. 193.

Nachricht, wie es auf Sr. Königl. Majeſtät Reiſen mit dem Vorſpann in guter Ordnung gehalten werden ſoll.

Damit dem unterm 10ten Septbr. 1732 publicirten Patent, wie es auf Sr. Königl. Majeſtät Reiſen mit dem Vorſpann gehalten werden ſoll, in allen Stücken deſto ordentlicher nachgelebet werden möge; So wird hierdurch angezeiget, wie ein jeder ſich dabei zu verhalten habe.

Bey einer vorzunehmenden Reiſe wird der auf ſolchen Weg betreffenden Krieges= und Domainen=Cammer vorher eine Liſte ſo wohl der benöthigten Pferde als Wagen zugefertiget, nehmlich:

Nr. 1. Vor den Königl. Wagen 8 Pferde.

Nr. 2. = = General N. N. 8 Pferde.

Nr. 3. = = Oberſten N. N. 8 Pferde.

und ſo weiter, welche Nummer auch entweder an jeglichen Wagen ſelbſt, oder an den Hut eines dabey vorhandenen Bedienten befindlich ſein ſoll.

Die Liſten müßen die Krieges und Domainen-Cammern hinwiederum den Landräthen und Beamten, welche den Vorſpann zu beſorgen haben, alſofort zuſchicken, und denenſelben aufgeben, daß ſie auf allen Stationen oder Abwechſelungen die zu jeden Wagen gehörige Vorſpannpferde abſondern, und den dabey befindlichen Knechten die Nummer des Wagens, für welche ſie vorſpannen ſollen, nicht allein deutlich bekand machen, ſondern auch ſolche Nummer auf ſtark Papier gezeichnet forn auf den Hut anſtecken laßen, damit wenn Sr. Königl. Maj. mit Dero Gefolge an die geordnete Stationen kommen, jeden Wagen mit ſeiner Nummer ſich melden, auch jeder Knecht ſofort wiſſen könne, wie viel Pferde, und vor welchen Wagen er anſpannen müße.

Damit aber dabey alle Unordnungen um deſto eher verhütet werden, ſo ſoll auf jeglicher Abwechſelung des Vorſpanns, im Fall der Beamte ſelbſt nicht gegenwärtig ſein könnte, jedesmahl ein vernünftiger Verwalter oder Amtsſchreiber ſich dabey befinden, welcher alles in rechter Ordnung halten, die Nummern jeglichen der Suite anweiſe, und bei harter unausbleiblicher Strafe ſich nicht unterſtehen ſoll, eher von ſeiner Station abzugehen, als bis alle und jede Wagen von dem Gefolge mit Pferden verſehen und abgefertiget worden: Wobey Sr. Königl. Maj. ausdrücklicher Wille iſt, daß keiner von Dero Suite die vor einen andern beſtimmte Pferde wegnehme, oder den ihm nicht zukommenden Vorſpann für ſeinen Wagen anſpannen laßen ſoll; noch weniger, daß jemand der nicht auf die Liſte befindlich, ſich unterſtehe, von dem beſtellten Vorſpann ſich Pferde zuzueignen, als welches zu der großen Unordnung Anlaß giebet, und daher durchaus nicht zu geſtatten iſt. Signatum. Berlin, den 28. Junii 1740.

Den 4. July 1740 an ſämmtl. Landräthe und Beamte.

Nr. 194.

Nachdem Sr. Sr. Königl. Maj. in Preußen Unſer allergnädigſter Herr, auf Dero General-Proviant-Amts übergebene Vorſtellung vom 2. dieſes Monaths in Gnaden reſolvirt, daß die ſämtlichen Hoſpitäler und Armenhäuſer in hieſigen Reſidentzien, fernerhin von Erlegung der Kriegesmetze frey ſein ſollen; Als hat das General-Proviat-Amt ſich hiernach zu achten, und darunter das nöthige zu verfügen. Sig. Berlin, den 10. Aug. 1740.

An das General Proviant Amt.

Nr. 195.

Extract aus dem Königl. Immediat Reſcr. vom 1. Febr. 1741.

Ob wir alſo ſchon denen Unterthanen das Brauen in der Saath- und Erndte-Zeit aus Gnaden wieder frey gegeben haben; Solche Freyheit auch denen Förſtern zu ihren Haustrunck, keinesweges aber zum feilen Kauf zu brauen zu ſtatten kommen laßen wollen ꝛc.

Nr. 196.

Seine Königl. Maj. in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr haben aus Dero General-Proviant-Amts übergebener Vorſtellung von 14. dieſes erſehen, was daßelbe wegen der 504 Thlr. Metz-

korngelder ſo der Havelländiſche Creis von ſeinem Contingent der 42 Wiſp. welches derſelbe nur mit 16 Gr. pro Scheffel nach dem alten Fuß bisher abgeführet, da ſolches mit 18 Gr. bezahlet werden ſoll, ſeit Anno 1736 mit 2 Gr. pro Scheffel der Berlinſchen Magazincaße reſtiret, vorgeſtellet und angefraget hat.

Da nun aber nach der Verordnung vom 25 Juny 1725 der Havelländiſche Creis die 42 Wiſp. Metzkorn nur zu 16 Thlr. den Winſpel an Gelde abtragen ſoll; So bleibt es auch bey dieſer Verordnung, und bezahlet die Havelländiſche Creiscaße den Scheffel nur mit 16 Gr. nach welchem Preiſe das Metzkorn ferner anzunehmen iſt. Signatum. Berlin, den 16. Januar. 1742.

Auf S. Maj. allerg. S. Befehl.

An das General Proviantamt.

No. 197.

Auszug aus dem Immediat Reſcr. vom 7 März 1743.

Uebrigens haben Wir den Printzlichen Räthen zu den nöthigen Reiſen in Herrſchaftlichen Verrichtungen, auch freyen Vorſpann allergnädigſt accordiret.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 198.

Friedrich König ꝛc. Wir haben allerhöchſt reſolviret, bey Unſern Reiſen den gebrauchten oder doch beorderten Vorſpann, ſofort von hieraus bezahlen zu laſſen, und befehlen Euch ſolchem nach hiermit in Gnaden

1) Die Liquidationes und Deſignationes nicht ſo ſpät wie ſonſt geſchehen, ſondern längſtens 8 Tage nach der Zurückkunft des Vorſpanns einzuſenden, wiedrigenfalls wir nichts dafür vergütigen werden, ſondern Ihr die Vorſpanngelder ex propriis bezahlen ſollet, und müßet Ihr um die gedachte Einſendung zu befördern, den Magiſtraten und Beamten, oder wem ſonſt die Beſtellung oblieget, im voraus bey Strafe aufgeben, beſagte Liquidationes und Deſignationes ſofort ſelbigen Tages nach Unſerer jeden Orts erfolgten Rückreiſe zufertigen, und ohne einigen Zeitverluſt Euch überſchicken.

2) Auf ſolche Deſignationes ſind keine andere als nur die würcklich gebrauchte oder beorderte Vorſpann-Pferde zu bringen, und dieſes iſt mit der von Unſern General-Adjutanten, euch voraus zugefertigten Vorſpannliſte, oder wenn nachhero noch mehrere Pferde verlangt worden, mit deßen Atteſt zu belegen.

3) Brauchet keine ſo überflüßige große Anzahl Pferde, wie bishero über das geforderte Quantum beſtellet zu werden, indem mehrere als gefordert werden, weder in Anſatz auf der Deſignation gebracht, noch bezahlet werden ſollen.

4) Iſt künftig hin nicht wie bishero öffters zur Beſchwerde der Unterthanen veranlaßet worden, 2 ja wohl 3 Tage vorhero, ſondern nur gegen die von Unſern General-Adjutanten vorgeſchriebene Zeit zu beſtellen, jedoch muß zugleich dahin geſehen werden, daß ſelbiger zu geſetzter Zeit auch ohnfehlbar an Ort und Stelle ſich einfinde.

5) An Wartegelder habt Ihr keine in Anſatz bringen zu laßen, als von denenjenigen Vorſpann-Pferden, welche beſtellet geweſen, und nach Ablauf der erſten 24 Stunden würcklich länger warten müßen, und iſt ſowohl die Anzahl der Vorſpann-Pferde, als die Wartezeit von wann? ſie anzurechnen mit mehr

gedachter Euch von Unſern General-Adjutanten zugeſandten Vorſpannliſte und der darin benandten Zeit zu beſcheinigen.

6) Muß auch zu Nachfahrung des Futters kein Vorſpann weiter gegeben und Meilengelder dafür liquidiret werden, indem der Bauer den Sack mit Futter auf ſein Pferd mitnehmen muß, wie ſolches in andern Provinzien gebräuchlich, allenfalls iſt dafür nichts anzurechnen, es ſey dann, daß einige Vorſpann auf 4 und mehrere Meilen von ihrem Orthe abgelegene Stationes verleget werden müßen;

7) Für die Beamte und andere Bediente, welche mit Beſtellung des Vorſpanns zu thun gehabt, ſind keine Diäten zu paßiren noch auf Eure Deſignation anzuſetzen, weil ihnen als Unſern Dienern ſolche Beſtellung zumahlen dergleichen ſo ſelten vorkommt, zu übernehmen oblieget, es wäre dann, daß einige Tage dabey zugebracht werden müßen. Wornach ihr euch alſo zu achten und das benöthigte zu veranſtalten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten Juny 1743.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 199.

Bericht der Churmärck. Cammer an das Königl. General-Directorium.

Ew. Königl. Majeſtät haben inhalts allergnädigſten Reſc. vom 30 pass. in Gnaden befohlen, mit dem forderſamſten specifice und deutlich anzuzeigen, von wie viel Scheffel einem jeden Unterthan in deren Churmärck. Aemtern jährlich ſelbſt zu brauen erlaubet, auch wie viel er davon an alter und neuer Bierzieſe auch doppelten Metzgelde oder andern etwanigen Praestandis abzuführen ſchuldig ſey.

Ew. Königl. Majeſtät berichten wir demnach hierdurch allerunterthänigſt, daß denen Unterthanen auf dem platten Lande, und alſo auch in denen Königl. Aemtern nach dero Durchlauchtigſten Vorfahren Churfürſt Joachimi II. Revers Petri et Pauli 1550, und Johann George, Revers Montag nach Viti 1572. Art. 2. §. 7. ferner nach der Brau-Conſtitution de Ao. 1577, imgleichen nach Churfürſt George Wilhelm Resolution und Revers vom 9. Juny 1624. und Edict vom 18. July 1624. Art. 6. und endlich nach der Brau-Conſtitution de Anno 1614. in jeder Saat, Pflug und Erndtezeit jedesmahl 4 Scheffel Maltz, und alſo zuſammen im Jahre 12 Scheffel, denen Coſſäthen aber zu jeder ſolcher Zeit nur 2 Scheffel, und zuſammen alſo 6 Scheffel zu verbrauen frey ſtehen ſolle, davon ſie in denen der Churmärck. Landſchaft zugehörigen Zieſediſtricten

der Königl. Altbiergelder-Caße per Scheffel	— —	4 Pf.		alt Biergeld,
der Landſchaft = = =	4 Gr.	— —		neu Biergeld,
und der Krieges-Metzcaße = =	— —	6 Pf.		
in Summa per Scheffel	4 Gr.	10 Pf.		

entrichten müßen

Zu denen zu Ew. Königl. Majeſtät Tafelzieſe gehörigen Diſtricten aber ſind folgende Imposten abzuführen:

1) Im Wittſtockſchen Diſtrict

pro Scheffel Tafelzieſe = =	2 Gr.	4 Pf.
Kriegesmetze = =	— —	$2\frac{1}{4}$ Pf.
Summa	2 Gr.	$6\frac{1}{4}$ Pf.

2)

2) Im Meyenburgſchen Diſtrickt
pro Scheffel Tafelzieſe = = 3 Gr. 6 Pf.
Kriegesmetze = = — — 6 Pf.
Summa 4 Gr. — —

3) Im Fürſtenwaldeſchen Diſtrickt
pro Scheffel Tafelzieſe = = 1 Gr. 6 Pf.
Kriegesmetze = = — — 6 Pf.
Summa 2 Gr. — —

4) Im Beeskowſchen Diſtrickt
pro Scheffel Tafelzieſe = = 1 Gr. 9 Pf.
Kriegesmetze = = — — — —
Summa 1 Gr. 9 Pf.

5) Im Storckowſchen Diſtrickt
pro Scheffel Tafelzieſe = = 1 Gr. $7\frac{15}{24}$ Pf.
Kriegesmetze = = — — — —
Summa 1 Gr. $7\frac{15}{24}$ Pf.

6) Im Arendſeeſchen Diſtrickt
pro Scheffel Tafelzieſe = = 1 Gr. 9 Pf.
Kriegesmetze = = — — $2\frac{1}{4}$ Pf.
Summa 1 Gr. $11\frac{1}{4}$ Pf.

7) Im Cottbuſiſchen Diſtrickt
pro Scheffel Tafelzieſe = = 1 Gr. $7\frac{15}{24}$ Pf.
Kriegesmetze = = — — $7\frac{5}{8}$ Pf.
Summa 2 Gr. $3\frac{1}{4}$ Pf.

8) Im Landsbergſchen Diſtrickt
pro Scheffel Tafelzieſe = = 1 Gr. 9 Pf.
Kriegesmetze = = — — 3 Pf.
Summa 2 Gr. — —

9) Im Fehrbelliuſchen Diſtrickt
pro Scheffel Tafelzieſe = = 2 Gr. — —
Kriegesmetze = = — — $2\frac{1}{4}$ Pf.
Summa 2 Gr. $2\frac{1}{4}$ Pf.

10) Im Freyenwaldiſchen Diſtrickt
pro Scheffel Tafelzieſe = = 1 Gr. $7\frac{15}{24}$ Pf.
Kriegesmetze = = — — $2\frac{1}{4}$ Pf.
Summa 1 Gr. $9\frac{5}{6}$ Pf.

in welchem letztern jedoch keine Unterthanen, ſo ſelbſt brauen, vorhanden ſind. Berlin, den 8. Aug. 1744.

No. 200.

Instruction vor den Rendanten und Einnehmer der Rathhäuslichen Getränke-Einlage-Caſſe zu Berlin.

Nachdem der Magiſtrat hieſiger Königl. Preuß. Reſidenzien bereits in Anno 1575 am Sonntage Quasimodogeniti, von dem gottſeligen Churfürſten Johann George, Chriſtmilder Gedächtniß, ein Privilegium wegen der Einlage von Wein und Bier, damit die Rathhäuſer der beſchwerlichen Schulden halber erleichtert, desgleichen gemeine Stadtgebäude, ſonderlich aber Kirchen und Schulen, deſto beßer in Acht genommen und gefördert werden mögen, gnädigſt erhalten; daſſelbe auch hiernächſt, von dem Chur-

fürſten Joachim Friedrich glorreichen Andenkens de dato Grimnitz den 6ten July 1602 anderweitig erläuchtert und beſtätigt; Auch hiernächſt von Fällen zu Fällen von denen Hochſeeligſten Churfürſten, und Königl. Majeſtät glorwürdigſten Gedächtniſſen, gleich allen andern übrigen Rathhäuslichen Freyheiten und Begnadigungen confirmiret worden; Indeßen aber wegen Administration dieſer Einnahme, ſowohl in Anſehung derjenigen, welche dazu beizutragen und nicht beizutragen gehalten, als auch derer zu berechnenden Gelder und was denen anhängig, zum Verhalten des Rendanten, noch zur Zeit nichts gewiſſes geordnet und vorgeſchrieben worden;

Als haben Seine Königl. Maj. Unſer allergnädigſter Herr folgendes darüber zu verordnen gut gefunden, und zwar:

Art. 1.

Soviel das Quantum des von denen hieſigen Einwohnern zu erlegenden Einlage-Geldes, an Wein und Bier betrifft; ſo bleibet es bei denen in angezogenem Landesherrl. privilegio und Urkunden, feſtgeſetzten auch durch die lange Observantz beſtätigten Sätzen, daß nehmlich:

1) Von Einem Eymer Rhein- Moſeler- und Franken-Wein, auch von denen ſüßen Weinen zur Raths-Einlage gegeben werden	12 Gr.	— Pf.
2) Ein Eymer Frantz-Wein, von was vor Sorte er wolle	8 Gr.	— Pf.
3) Ein Eymer abgezogenen Landwein, als Dessauer-Sächſiſche, Frankfurther, Cottbusser, Halliſcher und Zülchauer	6 Gr.	— Pf.
4) Ein Eymer unabgezogenen Landweins oder Moſt von ſolchen Oertern	4 Gr.	— Pf.
5) Ein Eymer Berliniſchen, Potsdammſchen, Werderſchen und Teupitzſchen abgezogenen Landwein	4 Gr.	— Pf.
6) Ein Eymer unabgezogenen Landwein oder Moſt von dieſen Oertern	3 Gr.	— Pf.
7) Die Braunſchweigiſche Mumme giebt pro Tonne	8 Gr.	— Pf.
8) Eine jede Tonne ausländiſches und ſonſt in Berlin nicht gebrautes Bier	6 Gr.	— Pf.
9) Eine Tonne Cottbuſer Bier	4 Gr.	6 Pf.

Der Berliniſche Raths Keller aber, zahlet nach bisheriger Observantz in Betrachtung der geringern Pacht, wovor derſelbe in Anſehung der beiden andern Rathskellern verpachtet wird,

Von einem Eymer Wein und von allen ſüßen Weinen	1 Thlr.	— Gr.	— Pf.
Von einem Eymer Frantzwein	— Thlr.	18 Gr.	— Pf.
Von einem Eymer Frantzbrandtwein	— Thlr.	18 Gr.	— Pf.
Von einem Eymer Wein Eßig	— Thlr.	12 Gr.	— Pf.
Vor eine Tonne oder 2 Eymer Brandwein	— Thlr.	9 Gr.	— Pf.
Vor eine Tonne Zerbſter Bier	— Thlr.	10 Gr.	6 Pf.
„ eine Tonne Duckſtein	— Thlr.	10 Gr.	6 Pf.
„ eine Tonne Breyhahn	— Thlr.	8 Gr.	6 Pf.

Was die Stadt-Keller in Cölln und Friedrichswerder betrifft, ſo wird von ſolchen, da ſie in höherer Pacht als der Berliniſche ſtehn, daſelbſt ein mehreres nicht an Einlage, vor Wein und Bier gegeben als ſonſten in denen Residentzien von andern Einwohnern entrichtet werden muß.

Art. 2.

Das Wuſterhauſenſche Amts Bier iſt von der Einlage vermöge der allergnädigſten Königl. Verſchreibung, ſo der Magistrat über die Jurisdiction, Grundzins und Einlagegeld in Neu-Cölln von Seiner Hochſeeligſt Königl. Maj. Friedrich Wilhelm, Glorwürdigſten Andenkens, den 4ten Decbr. 1716 erhalten, ingleichen auch vermöge Verordnung vom 8ten Aug. 1717 gänzlich befreyet.

Da auch durch eine Cabinets Ordre de dato Wusterhausen den 22ten Sept. 1722 die Einlage von dem Croſſenſchen Bier gänzlich aufgehoben iſt, muß es dabey ſo lange verbleiben, bis Sr. Königl. Maj. allergnädigſt guth finden, dem Magiſtrat ſolche dem Befinden nach hinwiederum angedeihen zu laßen.

Art. 3.

Haben Seine hoch Seeligſt Königl. Maj. Friedrich I. Glorreichen Gedächtniſſes, vermittelſt einer allergnädigſten Verordnung vom 8ten October 1709 alle und jede Exemtiones und Befreyungen vom Einlage Geld, ſie mögen insgemein denen Refugirten, Franzoſen, Pfälzern und Schweitzern, oder insbeſondere einigen Einwohnern der Reſidentz Städte auch denen ſo auf der genannten Freiheit wohnen, aus was Urſache es immer ſein kann, ſeyn ertheilt worden, nach der Sr. Königl. Maj. zuſtehenden höchſten Landes Fürſtl. Macht und Gewalt, gänzlich cassiret und aufgehoben, alſo und dergeſtalt, daß Magistratus hinführo, von denen, ſo fremden Wein und Bier ſchenken, es ſeyn ſolche Refugirte, Franzoſen, Pfälzer, Schweitzer oder andere Einwohner, ohngeachtet der vorhin erhaltenen Concession, das Einlagegeld zu erheben, und einzufordern befugt ſeyn ſolle; wornach auch Rendante ſich zu richten, und muß er von einem jeden, ſo fremden Wein und Bier ſchenket, die Einlage nach obigen Sätzen einfordern. Wie denn auch

Art. 4.

Diejenigen, ſo in denen Frey-Häuſern wohnen, und ſonſt nicht ihrer Bedienung halber davon eximiret ſeynd, die Einlage von Wein und Bier abzuführen, ſich nicht entbrechen können, und kann der Unterſchied, daß ſolches ein freies Bruglehn, oder Geiſtliche, denen praelaten, und anderen zuſtändig geweſene, oder Chur. Fürſtl. nachmals an privat-Perſonen überlaßene, oder von der Landes Herrſchaft, ſammt denen Städten von denen ordinairen Steuern und Schößen frey gekaufte Häuſer ſeyn, gar nicht attendiret werden; Es wäre denn, daß die Beſitzer ſothane Häuſer expressam exemtionem von der Einlage erhalten hätten, und ſolches mit rechtlichen Documentis zu verificiren vermöchten.

Welchenfalls Rendante die benöthigten Abſchriften fordern, und ohne vor ſich eine Freiheit zu verſtatten, von dem Magiſtrat eine Verordnung desfalls ſich ertheilen laßen muß; Angeſehen wann auch ein Immobile die Freiheit von der Einlage erhalten hätte, ſolches nur von der Consumtion vor ſich und ſeiner Familie zu verſtehen, keinesweges aber auf die zum Schank eingelegte Weine, und fremde Biere, (wo ſolches nicht expresse vergönnet iſt) extendiret werden kann.

Art. 5.

Was diejenige, welche Weine ins große zu verkaufen, einkellern, anlanget, bleibt es bei der Verordnung de dato Potsdamm den 14ten Decbr. 1687. daß nehmlich ſolche, wenn ſie dabei nicht Wein verzapfen, davon kein Einlagegeld geben; Sie müſſen aber eine richtige Specification der

Weine die ſie einkellern, dem Rendanten der Einlage ausantworten, damit derſelbe wiße: An wem die Weine verkauft ſeyn? und welche zum Schank hie nieder gelegt worden? weil dem Magiſtrat von ſolchen Weinen, wenn ſie ausgeſchenket werden, die Einlage ohne Unterſchied gebühret; Geſtalt denn auch der Kaufmann Monathlich Specificiren, und die Specification, an wem er die Weine zum Ausſchank verkauffet? extradiren ſolle; und wenn ſich alsdann befinden würde, daß er einige verſchwiegen, ſo er zum Ausſchank verhandelt; So ſoll er ſolche Stücke und Fäße verluſtig ſeyn.

Art. 6.

Weil auch bishero viele unter dem Schein, daß ſie eximirte wären, von der Einlage befreit ſein wollen; Gleichwohl aber nach allergnädigſter Königl. Verfügung von denen Civil-Bedienten, nur die in Dienſten würcklich ſtehende Räthe, und Geheime Secretarii inclusive pro Exemtis gehalten werden ſollen; So ſind von der Einlage von Wein und Bier befreyt;

Im Militair Stande, die hohe Generalität, und alle Ober Officiers, in ſo fern dieſe in würcklichen Dienſten ſtehen, und an Getränke zur eignen Consumtion nicht aber, vor andere Leute was kommen laſſen, und einlegen wollen; wann ſie aber ihre Dimission erhalten, genießen nur bis auf die Capitains inclusive, ſolche Freiheit.

Im Civil Stande, die Würcklich Geheimte Etats- und Krieges-Ministri, Geheime-Cammer-Gerichts- Krieges- und Hof-Räthe, und Geheimte Secretarii in allen Königl. Collegiis, in ſo fern ſie in würcklichen Dienſten ſtehen, und als ſolche beſtellet ſeynd; Ferner alle Vornehme Characteriſirte Frembde, Gräflichen- Frey-Herrlich- und Adelichen-Standes, ſo ſich hieſelbſt aufhalten, die Königl. Leib- und Hoff-Medici, die Hoff Fiscaele Actu laborantes, die Professores von der Ritter Academie und Academie der Wiſſenſchaften, die Königl Hoff-Capelle, der Hoff-Aopthequer, Hoff-Poſt-Meiſter, die Teutſche Prediger und Schul-Bediente beider Religionen, die Canzelliſten bei denen Königl. Collegiis ſo in würkliche Beſtallung und Gehalt ſtehen, die Accise-Einnehmere und Controlleurs von der Getränke Caſſe bei der hieſigen Königl. Accise und dem Zoll, die Rendanten von würklich Königl. Kaſſen, die Wittwen deren verſtorbene Ehe Männer von der Einlage frey geweſen, die Landſchafts-Einnehmere, die Magiſtrats- und Gerichts-Perſohnen und Gerichts-Actuarii. der Zieſe-Meiſter, Hoff-Mahler, und endlich der Wein-Visirer, wann er nicht mit Wein handelt, ſonſt aber von mehr nicht, als was zu ſeiner eignen Consumtion nöthig.

Jedoch verſtehet ſich die Freiheit nur in ſo weit, daß vorermeldete Perſohnen, wegen der Weine und Biere, ſo ſie zu ihrer häußlichen Nothdurft unumgänglich gebrauchen, keine Einlage geben ſollen; Daferne aber wider Verhoffen, einiger Unterſchleiff gemachet, und ein mehreres an Wein und Bier, als zu Consumtion des Hauſes nöthig, eingeleget, hiernächſt aber an andere, ſo von der Einlage nicht frei ſeyn, hinwiederum überlaßen, oder wohl gar Frey-Zettul an andere verhandelt werden ſollten; Sind ſelbige nicht nur ins künftige der Freyheit, Innhalts Churfürſtl. privilegii von 6ten Juli 1602 verluſtig, und müßen die Gebühren, wie andere erlegen, ſondern es iſt auch der Magistrats-Kämmerey der Wein und das Bier, womit dergleichen Unterſchleiff gemacht worden, anheim gefallen.

Art. 7.

Können keine Einlags-Freiheit prätendiren, die Titulair-Räthe, und Hoff-Fiscaele, ſo in

Fiscalibus nicht arbeiten, Cammer-Gerichts- und andere Advocati, die Canzelliſten in denen Königl. Collegiis, wenn ſie nicht in würcklicher Beſtallung und Gehalt als ſolche ſtehen, wenn ſie gleich einen andern Character hätten, ferner die Regiments-Quartier-Meiſter, Auditeur, Feld-Prediger, Regiments-Feldſcherer, die ſämmtliche Zoll- und Accise Bediente, außer, wie Art. 6 gemeldet, die Commissarii, Procuratores, Waage-Meiſter, es ſey auf dem Packhofe, oder in denen Mühlen, die Güter-Verwalter, die Franzöſiſche Prediger und Schul Bediente, (weil ein jeder von ihnen anſtatt der Freiheit jährlich respective 1 Thlr. und der Schulbediente 12 Gr. aus der Einlage bekommen) die Bediente bei dem Königl. Proviant Amt, im Lager-Hauſe, und Gold- und Silber- Fabrique, und die Commissairs de Quartiers.

Sollten auch ein oder ander von dieſen Perſohnen vordem von dem Magiſtrat ohne Anfrage bei Hofe, eine Freiheit erhalten haben, iſt ſolche nunmehro hiedurch gänzlich aufgehoben, und ſoll ins künftige nicht mehr geſtattet werden.

Art. 8.

Diejenige nun, welche würklich von der Einlage, wie vorerwähnet, frey ſind, können ſich nicht entbrechen, jedesmahl einen Zettul, was ſie zu ihrer Consumtion an Wein und Bier kommen laßen, zu geben;

Und muß Rendant, die frei paſſirte Weine und Biere gleichfalls in Rechnung mitführen, einen apparten Titul und Frei-Regiſter darüber halten, und mit denen original certificaten dererjenigen, welche die Freiheit genoßen, belegen; Auch damit bei Ertheilung derer Certificate ſelbſt es richtig zugehen möge, ſoll Magistratus dergleichen drucken, numeriren, und bei der Einlage-Casse jederzeit in Bereitſchaft halten, der Rendant aber, jedem derjenigen, ſo Einlagefrei zu ſchreiben, dergleichen gedruckten-numerirten- und mit dem Stadt Wappen geſtempelten-Zettul zum Ausfüllen und unterſchreiben unentgeltlich zuſtellen, auch ſo dann ins Frei-Regiſter tragen, und damit belegen; welche Freiheit, er Rendant nicht mit ſolchen Zettel beleget, ſoll ihm bei der Rechnung defectirt werden.

Nach vorſtehender Instruction hat ſich alſo Rendante auf das genaueſte zu achten, und ſolche a dato insinuationis pro norma zu nehmen.

Im Uebrigen muß Rendant alle die von dieſer Einlage fallenden Gelder, entweder monathlich oder quartaliter baar zur Cämmerei gegen Quittung abliefern, weder vor ſein Haupt, noch auf Assignation eines einzigen oder zweyer Consulum davon etwas ausgeben, noch weniger aber vor ſich oder bey der Casse befindliche Bedienten ſein Tractament zum Voraus nehmen, ſondern ihme ſolches bei der Cämmerey etatsmäßig zahlen laſſen.

Sollte ſich aber bei Abnahme der Einlage-Gelder-Rechnung finden, daß Rendant dieſes nicht observiret, oder derſelbe andern, welchen die Freiheit von der Einlage nicht ausgemachet, noch zukommt, dergleichen gegeben, und in dem Frei Regiſter aufgeführt habe, ſoll der Magiſtrat bei Abnahme der Rechnung ihm ſolches defectiren, von der Beſoldung abziehen, und wieder in Einnahme bringen laſſen. Signatum Berlin, den 26ſten Auguſt 1744.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Nr. 201.

Auszug aus dem Direktorial-Reſcript vom 16ten März 1745.

ad 1. Wegen der für den Landreuter angeſetzten 3tägigen Diäten bleibt es bey Eurem Notato, daß nicht mehr als 12 Gr. paſſiren können, und muß die Cammer bedeutet werden, daß ſie ſich künftig nach denen Vorſpann-Päßen, nach welchen derjenige, ſo den Vorſpann zum voraus beſtellet haben will, den Bothen lohnen muß, achten, oder gewärtigen ſolle, daß die dafür in Rechnung gebrachte Geld erdefectiret werden und Ihr zur Laſt fallen ſollen.

An die Ober-Rechen-Cammer,
betreffend die Monita über der Halberſtädtſchen Ober-Steuer-Caſſen-Rechnun vom 1ſten Juny 174¾.

Nr. 202.

Friedrich Unſern ꝛc., Da wir aus eurer allerunterthänigſten Vorſtellung vom 24ſten Januar jüngſthin erſehen, daß nach dem Altmärk. Remiſſions-Reglement vom 15ten Februar 1738 bey der Rubric bey dem neuen Anbau zwar in dem Fall, wenn eine contribuable Waſſer- oder Windmühle ohne Verwahrloſung abbrennet, ein Gewiſſes an Contribution erlaſſen werden ſoll, darin aber nicht verordnet worden, wie viel Remiſſion wegen einer unumgänglichen koſtbaren Reparatur einer contribuablen Mühle gegeben werden ſoll, gleichwohl in dem letztern Fall eine proportionirliche Remiſſion zu ertheilen daher billig iſt, weilen der Müller zu der Zeit der Reparatur doppelt leidet, indem der Verdienſt cessiret und doch ſein Contingent zur Creiscaſſe fortläuft; So approbiren wir allergnädigſt, daß nach eurem Vorſchlage wegen einer ganz neu zu erbauenden Waſſer- oder Windmühle eine dreyjährige, wegen einer nöthigen Reparatur, ſo an 100 Thlr. und darüber koſtet, eine einjährige, und wenn ſie unter 100 Thlr. koſtet, dergleichen nach Proportion, hingegen wenn ſie ſich nur auf 25 Thlr. beläuft, gar keine Remiſſion an Contribution ertheilet werde, geſtalt dann das vorangezogene Altmärk. Remiſſions-Reglement hiermit declariret wird; und habt ihr Euch alſo darnach allergehorſamſt zu achten und Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16ten Februar 1746. Auf Sr. Königl. Majeſtät allergſtn. Special-Befehl.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 203.

Friedrich König ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Gerichtstage auf dem Lande denen Klagen der Unterthanen abzuhelfen gehalten werden, und die Abnahme der Kirchen-Rechnungen allerdings zum Beſten der Gemeinden geſchehen; So laſſen Wir Uns euren allerunterthänigſten Vorſchlag gemäß in Gnaden gefallen, daß künftig die Unterthanen ohne Ausnahme die Richterfuhren zu ſolchen Gerichtstagen nicht weniger die Einholung und Zurückbringung derer Juſtitiariorum zur Abnahme derer Kirchen-Rechnungen, ohnentgeldlich verrichten ſollen, um ſo viel mehr, da dergleichen Fuhren ſelten bey einer ganzen Gemeinde herum kommen; welche Unſere allerhöchſte Intention ihr alſo überall gehörigen Orts bekandt zu machen, und darüber mit gehörigen Nachdruck zu halten habet. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten May 1746.

An die Directores und Landräthe der Churmarck Brandenburg.

Friedrich.

Nr. 204.

Friedrich Unſern ꝛc. Wir haben erhalten und Uns vortragen laßen, was ihr auf Unſer allergnädigſtes Rescript vom 20ſten Januar 1745 wegen derer ſeit Anno 1729 ſich angeſetzten Hausleute, Spinner und Leineweber in ſämmtlichen Churmärkiſchen Creiſern den 18ten Juny c. allerunterthänigſt geantwortet und berichtet habt.

Da nun nach der von Euch beygefügten General-Tabelle ſeit Anno 1729 ſich 1300 Hausleute, ſo eigene Häuſer haben, 4691 Hausleute ſo zur Miethe wohnen, 103 Spinner ſo eigene Häuſer haben, 510 Spinner, ſo zur Miethe wohnen, und 327 Leineweber, ſo eigene Häuſer haben, nebſt 390 Leineweber, ſo zur Miethe wohnen, angeſetzet haben. So iſt zwar dieſe Anzahl noch ziemlich, allein weil darunter nur 464 Ausländer befindlich, dadurch Unſere Intention nicht allerdings erreichet, ſintemahlen, wenn die Einländer von einem Orte zum andern im Lande herumziehen, ſolches keine peuplirung des Landes, als welche Wir hauptſächlich hierbey intendiren, nach ſich ziehet und es das Anſehn gewinnet, daß nur deswegen ſo viel Einländer ſich zu Hausleuten angegeben, um die in dem Edikt vom 15ten Juny 1729 statuirte Freyheiten zu genießen, die Ausländer aber bisher abgehalten worden, ſich anhero ins Land zu begeben, weil denenſelben die hauptſächlich ihnen in beſagtem Edicto zugedachte Freyheiten, nach Eurem jetzigen und dem vorhergehenden Bericht vom 30ſten Decbr. 1744 in denen mehreſten Creiſern nicht gereicht worden. Damit nun aber hierunter künftig kein Zweifel noch Anſtoß mehr ſey, ſo declariren Wir auf gedachten Eurem Bericht und Anfrage vom 30ſten Decbr. 1744.

ad. 1) Daß nicht allein die vor Hausleute zu halten, ſo bey andern zur Miethe liegen, ſondern auch diejenigen, ſo kleine eigene Einlieger-Häuſer gekauft, gebauet, oder von der Herrſchaft angewieſen bekommen, dabey aber kein Land noch Gärten haben, und unter den Namen von Häusler in denen Kreis-Rechnungen bezeichnet worden.

ad 2. et 3) Daß das Patent auf allen ſo ſolchergeſtalt Sedem fixam haben, wenn ſie auch nur zur Miethe wohnen, und ſich vom Tagelohn nähren, gehen ſolle.

ad 4) Die auf contribuablen Stellen wohnen, müſſen dieſelben contribuiren, von denen Leineweberſtühlen aber muß weder Contribution, noch Quartal- oder Nahrungsgeld gefordert, ſondern es platterdings nach dem buchſtäblichen Inhalt des Edicti von Anno 1729 gehalten werden, jedoch verſteht ſich, daß Sie zu allen denjenigen, ſo dem Dorfe von der ganzen Gemeinde zu Hülfe gegeben werden muß, und nicht zu denen Creis-Oneribus gehört, gleich denen alten Einwohnern beitragen müſſen.

ad 5) Wann dieſe pachten, haben ſie nichts eigenes, und geben alſo auch keine Contribution noch andere publique personelle Onera, ſie ſein Leineweber allein, oder Hausleute zugleich, weil die Eigenthümer die verpachtete Stücke verſteuren müſſen.

ad 6) Das Edict ſetzt hierin klare Maaß und Ziel, und zeiget die Bewegungs-Urſache an, daß ſolches nehmlich hauptſächlich auf die Herbeiziehung der Fremden zu mehrerer Bevölkerung des Landes gereichet ſey. Wannenhero zwar die eingebohrne Landes-Kinder, wenn ſie Leineweber und Spinner, und nicht etwa aus den Städten ſich aufs platte Land begeben, von dem Nahrungs- und Quartal-Gelde, nicht aber von denen alten in denen Creiſern radicirten Oneribus, ſo ſie ſchon an Orten wo ſie gewohnt, abge-

geben, frey ſeyn können; Es ſey dann, daß ehrlich ausgedìente verabſchiedete Soldaten und Dienſtboten, ſie ſeyn inner- oder außerhalb Landes gebohren, bisher aber keinen gewiſſen Aufenthalt gehabt, und gleichſam nirgends recht zu Hauſe gehöret, ſich zu dergleichen Hausleuten angeben, heyrathen und ſich nähren wollen, dieſe müſſen allerdings ceteris paribus denen Fremden Einwandernden gleich tractiret werden, und von denen im Edict ſpecificirten Oneribus frey ſeyn und bleiben, zu denen allen aber was dem Dorfe von der Gemeinde zu Hülfe gegeben werden muß, gleich denen alten Einwohnern, wie bereits generaliter ad punctum 4tum erinnert, beytragen.

Ihr habt alſo die Landräthe und Beamten darnach eigentlich zu instruiren, dieſen Unterſchied ſowohl bey denen ſeit 1729 ſich auf den Dörfern niedergelaſſenen Hausleuten und Einliegern noch genau zu examiniren, und das nöthige darunter einzurichten, als auch in Anſehung der künftig anzuſetzenden, dieſe Umſtände dem Edicto und Unſerer beſtändigen Landesväterlichen Intention gemäß zu beobachten, damit der hierunter geführte Haupt-Endzweck, zu Bevölkerung des Landes dem eigentlichen Verſtande nach, ſo viel möglich erreicht werde. Wie Ihr dann auch nach Ablauf jeden Jahres dergleichen Tabelle einzuſenden, und vom Succeſs Eures hierunter zu bezeigenden Fleißes und Eifers vor die Wallfahrt des Landes, zu berichten, auch jedesmahl bey ſothaner Tabelle die Anzahl der Söhne und Töchter, dergleichen Ausländiſchen eingewanderten Leute, mit zu ſpecificiren und anzuzeigen habt. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 1ſten Auguſt 1746.

Friedrich.

An die Churmärkiſche Kammer. Happe Boden.

Nr. 205.

Friedrich König ꝛc. Da Wir aus Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 26ſten Juny a. c. erſehen, wie ihr nöthig gefunden, die Anlage bey der Uckermärckiſchen Aemter-Contributions-Caſſe, welche ſo niedrig geweſen, daß die Unterthanen die Fuhr- und Marſchgelder nicht ordentlich vergütet bekommen können, und die Caſſe noch im vorigen Jahre andern Creiſern 1695 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. Kriegesfuhren und Marſchkoſten vergüten, und zu ſolchem Ende einen Vorſchuß von 933 Thlr. 6 Gr. 2 Pf. aus dem Beſtande der Cavalleriegelder nehmen müſſen, à 2 Gr. pro Thlr. erhöhen zu laſſen; So approbiren wir ſolches bey denen angeführten Umſtänden allergnädigſt und ſind zufrieden, daß aus denen Acciſekaſſen und von denen Aemtern nach dieſer erhöheten Anlage die Contribution abgeführet werde, wenn zuvörderſt wegen der Acciſe das Quantum von jeder Stadt angezeiget worden, ſo deßhalb mehr beizutragen, geſtalt ihr dann die Anlage von 17$\frac{47}{48}$ darnach einzurichten und zur Approbation einzuſenden habt. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten July 1747. Auf Sr. Majeſtät Allerhöchſten Special-Befehl.

An die Churmärk. Cammer.

Nr. 206.

Auszug aus dem Immediat-Reſkript vom 20ſten Januar 1748.

Es ſoll daher wie bei Unſern ſämmtlichen Provinzien nunmehro verordnet worden, die Sache in Anſehung der Churmärk. Ober-Steuer- und Steuer-Caſſe dergeſtalt gefaſſet werden, daß

1) Bei gedachter Caſſe die Contributions-Einnahme nach den Etat fixiret, auch ſolche fixirte Einnahme alsdann jederzeit ſo bleiben, und nicht geändert werden ſoll, wie ſolches in Schleſien mit ſehr gutem Succeſs eingeführet worden und obſerviret wird.

Nr. 207.

Nr. 207.

Friedrich König Unſern ꝛc. Demnach Wir allergnädigſt reſolviret, daß die Aemter- und Gerichts-Obrigkeiten vom 1. dieſes Monats an nichts mehr Quartaliter, ſondern gleich andern Contribuenten Monathlich Präſtanda bezahlen ſollen.

Als haben wir Euch ſolches hierdurch zu wißen fügen wollen, mit dem Befehl, ſolches den Gerichtsobrigkeiten in Eurem unterhabenden Creyſe bey Vermeidung ohnfehlbarer Execution anzudeuten, wie den auch unterm heutigen Dato eine gleichlautende Ordre von hieraus an ſämtliche Beamte ergehet. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Mertz 1748.

K. Chur Marck. Cammer.

An ſämtliche Landräthe.

Demnach Sr. Königl. Majeſtät vermöge Reſcript vom 6. Mertz d. J. allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß die Beamten vom 1. dieſes Monaths an, nicht mehr Quartaliter, ſondern gleich andern Contribuenten Monathlich ihre Präſtanda zur Creiß-Caße bezahlen ſollen.

Als wird ſolches dem N. zu N. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekandt gemacht.

Berlin, den 18. Mertz 1748. K. C. C.

An ſämtliche Beamte.

Nr. 208.

Friedrich König Unſern ꝛc. Wir befehlen euch hiermit in Gnaden, damit ihr Monathl. den Caßen-Abſchluß machen, und den Extrakt davon zur Krieges- und Domainen-Cammer einſchicken, auch die Gelder von der Ober-Steuer-Caße in Zeiten, entweder ſelbſt gehoben, oder assigniret werden können, die Creis-Gefälle Contribution- und Cavallerie-Gelder vom 1. bis 7. jeden Monaths eincaßiren zu laßen, und ſolches denen Contribuenten mit der Auflage bekandt zu machen, daß die Gemeine durch Deputatos in dieſen geſetzten Terminen ihre Contingente einbringen, nehmlich dergeſtalt, daß ex. gr. das Contingent pro April vom 1. bis 7. May, und ſo ferner durch alle Monathe, richtig abgetragen werden; Ihr habt dannenhero den Anfang hiermit im künftigen Monath May zu machen, damit ihr gegen den 8. Juny c. einen völligen richtigen Caßen-Abſchluß und Extrakt vom Jahre 17$\frac{4}{4}$ einſchicken könnet, maßen Wir die Ablegung der vollſtändigen Creis-Rechnung zu ſolcher Zeit noch nicht verlangen. Wornach Ihr euch zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. April 1748.

K. C. M. Cammer.

An ſämtliche Landräthe.

Nr. 209.

Friedrich Unſern ꝛc. Nachdem unſer würckl. Geheime Etats-Rath von Arnim auf das an ihn erlaßene und unterm 3. April a. c. Euch communicirte Anſchreiben, wegen der Pächte ſo der Vehlefantzſche Amtsunterthan Heise zu Börnicke dem von Hacke zu Flatho ſchuldig iſt, wegen eines neu erbauten Wohnhauſes aber zur Remißion an ſich behalten hat, unterm 30. des abgewichenen Monaths April geantwortet und dahin angetragen, daß dieſer durch Urtel und Recht entſchiedene Sache der

rechtliche Lauf um ſo mehr zu laßen ſey, und der Heise ſich damit begnügen müße, da das Edict v. 12. Auguſt 1721 von neuen Gebäuden nichts gedencke.

Als communiciren wir euch ſothanes Antwortſchreiben hiebey abſchriftlich, und habt ihr bey adelichen Unterthanen künftig ein gleiches zu obſerviren. Gegeben Berlin, den 8. May. 1748.

An die Churmärk. ꝛc. Cammer.

Nr. 210.

Beylage zum Bericht der Churmärck. Cammer an das Königl. General Direktorium vom 14. Juny 1748.

Nach der unterm 29. April 1713 gemachten Repartition ſind auf ſämtliche Churmarcken distribuiret worden

30 Compagnien a 86 Pferde thut 2580 Rationes

die Ration thut monathlich 3 Schfl. Rocken a 16 Gr. =	2 Thlr. — Gr. — Pf.
180 Pf. Heu a 8 Gr. pro Cent. =	— Thlr. 13 Gr. $5\frac{9}{48}$ Pf.
24 Bund Stroh a 2 Thlr. pro Schock	— Thlr. 19 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf.
Summa	3 Thlr. 8 Gr. $7\frac{141}{240}$ Pf.
macht auf 2580 Rationen monathlich = = = =	8607 Thlr. 23 Gr. $3\frac{192}{240}$ Pf.

Der Quartierſtand von 30 Compagnien hat gekoſtet nach der Ordonantz vom 18. May 1713.

a) auf einen Staab monathlich = =	27 Thlr. — Gr.
b) die Eſtandarten Wache zu Holtz und Licht	5 Thlr. — Gr.
c) die Prime Plane von 1 Compagnie =	24 Thlr. 18 Gr.
d) Betten Holtz und Licht vor jeden Gemeinen 7 Gr. 4 Pf. thut 75 Mann = =	22 Thlr. 22 Gr.
e) Sauer und Süß pro Mann 4 Gr. 8 Pf. thut von 75 Mann = = =	14 Thlr. 14 Gr.

ſolches thut auf 30 Compagnien

1) von 3 Regimenter der Staab a 27 Thlr.	81 Thlr. — Gr.	
2) = 3 Eſtandarten Wachten a 5 Thlr. =	15 Thlr. — Gr.	
3) = die Prime Plane von 30 Compagnien a 24 Thlr. 18 Gr. = = =	742 Thlr. 12 Gr.	
4) = Betten, Holtz und Licht vor jede Compagnie a 22 Thlr. 22 Gr. thut vor 30. Compagnien = = = =	687 Thlr. 12 Gr.	
5) Vor Sauer und Süß jede Compagnie 14 Thlr. 14 Gr. thut vor 30 Compagnien	437 Thlr. 12 Gr.	1963 Thlr. 12 Gr. — Pf.
	Summa	10631 Thlr. 11 Gr. $3\frac{192}{240}$ Pf.

Nr. 211.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Uns iſt auf Euern allerunterthänigſten Bericht vom 7. dieſes vorgetragen worden, was maßen denen Altmärck. Unterthanen, wenn dieſelben ein neues Wohnhaus oder Scheune erbauet, nach den Remißions=Reglement jedesmahl eine gehörige Contributionsfreyheit accordiret worden, und wann in demſelben Jahr da die neubauende Baufreiheits=Gelder genoßen ein oder zwey Extramonthe ausgeſchrieben geweſen, ihnen ſolche auch baar aus der Creiscaße vergütet worden, es auch auf gleiche weiſe mit denen Unterthanen, welche Brandſchaden erlitten und ihre Höfe wieder aufgebauet, gehalten ſey; die Oberrechen=Cammer aber bey der Altmärck. Contributions=Rechnung von Trinit $17\frac{43}{44}$ notiret, daß Unſere beſondere Ordre beygebracht werden müſſe, daß auch die Vergütigung des Extra=Monaths geſchehen ſolle, auch daß dieſelbe die Ausrechnung des 13. Monaths bey denen Titeln in Ausgabe von praegravation und Unvermögen, ingl. wegen der Freihöfe und Mühlen, auch ad Dies Vitae ohne Unſere Approbation von Euch nicht verſtatten wolle,; und welchergeſtalt ihr bittet darüber eine Deſcharge allergnädigſt zu ertheilen. Was nun

ad 1. Die Remißion der Neuanbauenden betrift; So müßen dieſelbe da ſie all ihr Vermögen zum theil auf den Bau verwenden müßen, einige ſich aber wohl gar in Schulden geſetzet in dem frey Jahr auch von dem Extra=Monath, oder wenn dergleichen mehr in ſolchen Jahr da ſie bauen vorfallen ſollten, frey ſeyn.

ad 2. ſich von ſelbſten ergiebet, daß der Extramonath nach der ordinären Anlage vor voll und alſo 13 Monathe in Einnahme berechnet worden, auch die perpetuirlichen Abgänge ſtatt 12 mit 13 Monathen zur Ausgabe kommen müſſen, maßen wenn ein Rendant das Debet von 13=Monathen vor voll in Einnahme bringet, derſelbe auch dasjenige, was nicht einkommt als die perpetuirlichen Abgänge und Prgravations=Koſten vor voll mit 13 Monathen zur Ausgabe ſtellen muß, und kann der Rendant nicht mehr in Einnahme aufführen als er baar eingenommen, daher wir auch allergnädigſt approbiren, daß die perpetuirliche Abgänge, da ſie jedesmahl vor voll in Einnahme geſtellet, auch voll in Ausgabe kommen ſollen. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Juny 1748.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 212.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Wir fügen Euch hierdurch zu wiſſen, was maßen Wir an Unſere getreue Land=Stände der Kurmarck Brandenburg dies und jenſeits der Elbe und diesſeits der Oder in Gnaden geſonnen, zur Erfüllung der Justitz-Salarien-Etats einen jährlichen Zuſchuß von Fünf Tauſend Thlr. auf einige Zeit zu thun, gedachte Land=Stände auch ſich dazu willig finden laſſen, und den geforderten temporellen Beytrag nach der gewöhnlichen Quotisation unter ſich auf Land und Städte laut der copeylichen Anlage repartiret haben.

Wann Wir nun ſolche Repartition allergnädigſt approbiren, und wollen, daß das Quantum des platten Landes eben ſo wie die Marſch= und Moleſtien=Gelder auf die Contribuenten jedes Kreiſes pro ratis ausgeſchrieben, und die Creys=Anlagen darnach mit gemacht werden, die Contingente jeder Stadt aber aus denen Cämmereyen entweder gegen Crucis a. c. in einer Summe für das Jahr von Trinitatis $17\frac{48}{49}$, oder wenn es denenſelben bequemer gegen jeden Quartals-Termin pro Quarta

bey derjenigen Städte=Casse, zu welcher jede Stadt commembriret, eingeſandt und ſodann zu fernerer Auszahlung und Berechnung dem Hofrath und Land=Rentmeiſter Buchholtz vor Eintritt jedes Beſoldungs=Quartals eingehändigt werden ſollen;

Als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt, dieſer Unſerer eigentlichen Willens=Meynung gemäß forderſamſt zu verfügen, daß die Städte, welche zu hieſiger Mittel, Uckermärckſchen und halb Ruppinſchen Städte=Casse concurriren, ihre in der Beylage angeſetzte Quanta bey ſelbiger, die Altmärckſche, Priegnitzſche und halb Ruppinſche Städte aber, welche zur Städte=Casse in Stendal commembriret, ihre Special-quoten zu denen auf ſie zuſammen kommenden 1165 Thlr. 6 Gr. bey gedachter Altmärckiſchen Städte=Casse gegen gehörige Termine nehmlich entweder gegen Crucis, Luciae, Reminiscere et Trinitatis pro Quartis, oder gegen Crucis a. c. für das ganze Jahr pro Trinit. 17$\frac{48}{49}$ in einer Summe einſenden, und damit ſolange continuiren ſollen, als das Land Uns dieſe Beyhülfe zahlen wird. Ihr habt alſo an die Magiſtrate dieſerhalb das Nöthige ohngeſäumet ergehen zu laſſen, damit ſelbige ſich hiernach eigentlich achten, auch bey Revision der Creys=Anlagen auf die Beyträge der Creyſer gehörige Attention zu haben, und die Regulirung dieſer Beytrags=Sache auf das ſorgfältigſte und ſchleunigſte zu befördern, und Wir von dieſem Zuſchub des Landes zur Zeit nicht abgehen können, daneben aber wollen, daß denen Justitz=Bedienten ihre deservita prompte ausgezahlet werden ſollen.

Indeſſen werden Wir das Land baldmöglich von dieſem temporellen Zuſchub befreyen, und die ſämmtlichen Justitz-Salarien aus Unſern Cassen zahlen laſſen, als worüber Wir denen Landſtänden bereits allergnädigſte Verſicherung ausgeſtellet haben. Sind ꝛc.

Berlin, den 26ten Juny 1748. Friedrich.

An die Kurmärck. Krieges und Domainen Kammer.

ad Nr. 212.

Zu dem temporellen Beytrag eines jährlichen Quanti von Fünftauſend Thaler, welches die Stände der Altmarck, Priegnitz, Mittel und Uckermarck auch Lande Bees und Storkow von Ritterſchaft und Städten zu dem Salarien=Etat hieſiger Juſtitz=Collegien vom 1. Juny 1748 anzurechnen, zuzuſchießen übernehmen, tragen nach der gewöhnlichen Quotiſation bey

Die Lande Bees und Storckow $\frac{1}{80}$ Theil = = = = 62 Thlr. 12 Gr.
wozu derſelben Städte tragen $\frac{7}{16}$
das platte Land = $\frac{9}{16}$
Die Städte der Altmarck, Priegnitz, Mittel und Uckermarck = = 2913 Thlr. 3 Gr.
nehmlich die Mittel und Uckermarck $\frac{3}{5}$tel = 1747 Thlr. 21 Gr.
die Altmarck und Priegnitz $\frac{2}{5}$tel = 1165 Thlr. 6 Gr.

Summa 2913 Thlr. 3 Gr.

Das platte Land der Altmarck, Priegnitz, Mittel und Uckermarck = 2024 Thlr. 9 Gr.

Summa 5000 Thlr. — Gr.

Zu denen auf das platte Land der Altmarck, Priegnitz, Mittel, und Uckermarck kommenden 2024 Thlr. 9 Gr. giebet inſonderheit

die Altmarck incl. Uckermärck. Uebertrag	601 Thlr.	19 Gr.	9 Pf.
die Priegnitz dito = =	257 Thlr.	22 Gr.	3 Pf.
die Mittelmarck dito = =	859 Thlr.	18 Gr.	— Pf.
die Uckermarck nach Abzug des Uebertrags	304 Thlr.	21 Gr.	— Pf.
Summa	2024 Thlr.	9 Gr.	— Pf.

Zu den Mittelmärck. Quanto der 859 Thlr. 18 Gr. giebt inſonderheit

der Havelländiſche und incorporirte Creiſe = =	181 Thlr.	23 Gr.	6 Pf.
= Ruppiniſche Creis = = = =	111 Thlr.	18 Gr.	5 Pf.
= Ober=Barnimſche = = = =	126 Thlr.	2 Gr.	4 Pf.
= Nieder=Barnimſche = = = =	112 Thlr.	11 Gr.	7 Pf.
= Teltowſche = = = = =	121 Thlr.	2 Gr.	— Pf.
= Lebuſeſche = = = = =	128 Thlr.	23 Gr.	— Pf.
= Zauchiſche = = = = =	77 Thlr.	9 Gr.	2 Pf.
Summa	859 Thlr.	18 Gr.	— Pf.

Zu denen 1747 Thlr. 21 Gr., welche die Mittel, Uckermarck. und halb Ruppiniſche Städte nach der Quotiſation zu umſtehenden repertirten $\frac{5}{m}$ Thlr. beyzutragen haben, geben nach der unter ihnen gewöhnlichen Proportion

Altſtadt Brandenburg = = =	73 Thlr.	23 Gr.	10 Pf.
Neuſtadt Brandenburg = = =	159 —	15 —	4 —
Rathenow = = = =	63 —	22 —	7 —
Nauen = = = =	46 —	— —	8 —
Treuenbritzen = = = =	49 —	19 —	7 —
Spandow = = = =	76 —	11 —	3 —
Beelitz = = = =	21 —	20 —	4 —
Potsdam = = = =	29 —	6 —	8 —
Berlin = = = =	239 —	11 —	— —
Cöln an der Spree = = =	119 —	17 —	6 —
Bernau = = = =	92 —	17 —	1 —
Neuſtadt Eberswalde = = =	22 —	17 —	4 —
Strausberg = = = =	27 —	12 —	8 —
Wrietzen an der Oder = = =	20 —	23 —	5 —
Mittenwalde = = = =	42 —	— —	1 —
Trebbin = = = =	17 —	11 —	6 —
Cöpenick = = = =	17 —	8 —	— —
Oranienburg = = = =	1 —	17 —	11 —
Latus	1122 Thlr.	16 Gr.	9 Pf.

	Transport	1122 Thlr.	16 Gr.	9 Pf.
Liebenwalde	ſ ſ ſ ſ	10 —	1 —	2 —
Oderberg	ſ ſ ſ ſ	1 —	17 —	11 —
Frankfurth an der Oder	ſ ſ ſ	298 —	14 —	9 —
Müncheberg	ſ ſ ſ ſ	18 —	19 —	— —
Prentzlow	ſ ſ ſ ſ	101 —	9 —	1 —
Neu Angermünde	ſ ſ ſ	32 —	8 —	1 —
Templin	ſ ſ ſ ſ	19 —	5 —	5 —
Lichen	ſ ſ ſ ſ	8 —	17 —	9 —
Strasburg	ſ ſ ſ ſ	26 —	12 —	3 —
Neu Ruppin	ſ ſ ſ ſ	56 —	15 —	10 —
Granſee	ſ ſ ſ ſ	25 —	18 —	9 —
Wuſterhauſen	ſ ſ ſ ſ	25 —	8 —	3 —
	Summa	1747 Thlr.	21 Gr.	— Pf.

Die Subrepartition derer auf die Altmärck. Prinitz. und halb Ruppinſchen Städte kommenden 1165 Thlr. 6 Gr. hat hier in Berlin nicht entworfen werden können, weil derſelben Quotiſation ſich hier nicht auffinden wollen, noch ſelbige, obgleich darum geſchrieben, zur Zeit eingegangen, daher ſolche wie gewöhnlich bey der Altmärck. Städte-Caße forderſamſt auszuarbeiten und zur Approbation einzuſenden. Berlin, den 25. May 1748.

No. 213.

Friedrich König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben euch auf euren allerunterthänigſten Bericht vom 21ſten Juny a. c. betreffend den monathlich einzuſendenden Creis-Caßen-Etat hiermit zur allergnädigſten Reſolution ertheilen wollen: daß ihr in den monathlichen Rechnungen alles dasjenige, was darin eingekommen, zur Einnahme zu bringen, und was nicht eingekommen, zum Reſt zu ſchreiben, weil allerdings andem iſt, daß viele in dem Etat monathlich aufgeführte Poſten erſt quartaliter, oder wohl bey Ende des Jahres einlaufen. Daher wir hiermit auch in Gnaden approbiren, daß die Hirten- und Hausleuthe-Gelder wie bisher jährlich gehoben werden. Sind ꝛc. Berlin, den 27ſten Juny 1748.

Königl. Churmärck. K. u. D. Cammer.

An den Landrath v. Schierstädt

Nr. 214.

Auszug aus dem Bericht der Verordneten der Churmärck. Landſchafft vom 12. Septbr. 1748. an E. hohes General Direckt.

Es wird aber aus ſelbigen mehr nichts denn die Quotiſation zwiſchen das Corpus der Ritterſchaft und der Städte zu erſehen ſein, und iſt kein Receß vorhanden oder uns alles öftern, und langjährigen Nachforſchens ohngeachtet je zu Geſichte gekommen, auf welches ſich die Repartition der Creis-Collekten oder die Quotiſation der Creiſer unter ſich und deren eigentliches Fundament gründe: ſondern wir finden nur antiquissimam observantiam, und daß von jeher unter Creiſer, ſo wie jetzt geſchiehet ...rtiret worden ſey.

Nr. 115.

Friedrich König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erhalten, was ihr in Sachen der Zoßenſchen und Trebbinſchen Unterthanen wider den Teltowſchen Hauptkreis wegen ſtreitiger Contributions-Forderung unterm 15ten Februar a. c. ausführlich berichtet, und daraus erſehen, daß der Landrath von Otterſtädt unterm 14ten April 1740 auch vorher Euch gemeldet, wie von dem Hauptcreiſe der Zoßenſchen Contributions-Caſſe zu Beſtreitung der Baufreiheiten und andern Remiſſionen abermahl einen Vorſchuß von 791 Thlr. 10 Gr. 1¼ Pf. geſchehen, zu deſſen Wiedererlangung nöthig ſeyn würde, die Zoßenſche Contributions-Anlage zu erhöhen, ihr aber der Meinung ſeydt, daß, da aus den Teltowſchen Contributions-Rechnungen wahrgenommen worden, daß der Hauptkreis von denen Vergütigungen, ſo derſelbe aus der General-Krieges-Marſch- und Moleſtien, auch andern Caſſen erhalten, der Zoßenſchen Contributions-Caſſe nicht quartam partem, ſo dieſelbe doch zu allen Extraordinariis beytragen, wieder zufließen laßen, beſagte Zoßenſche Contributions-Caſſe nicht nur außer Schuld geſetzet ſeyn würde, ſondern noch an den Haupt-Creis zu fordern haben dürfte.

Weil nun wie ſchon gedacht die Zoßenſche Contributions-Caſſe zu allen Extraordinariis quartam beytragen; So muß auch die Vergütigung in der Art wie beygetragen wird, geſchehen. Und da

ad 1) Die Stadt Zoßen mit denen Contribuenten der beyden Aemter Zoßen und Trebbin ein Corpus formiret; So muß das aus der Zoßenſchen Accise-Caſſe zu zahlende Contributions-Contingent nicht zur Teltowſchen Haupt-Caſſe fließen, sondern zur Quart gedachten Corporis gerechnet werden.

ad 2) Muß es bey der Quarte um ſo mehr verbleiben, da es nach denen von dem Landrath von Otterſtädt ſelbſt beygebrachten Creis-Schlüſſen und Churfürſtlichen Abſchieden von 1644 und 1648*) dabei gelaſſen worden, auch in den angeblichen Vergleich vom 13ten Oktober 1659 die Quarta vom Haupt-Creiſe ſelbſt feſtgeſetzet wird, dahero denn auch der Beytrag des Zoßenſchen Corporis exclusive des Dorfs Schünow nach den 4ten Theil feſtzuſetzen iſt.

ad 3) approbiren wir, daß, da das Dorf Schünow vor dem zum Haupt-Creiſe mit der Contribution gehöret, und Anno 1659 als ein Amtsdorf der Zoßenſchen Contributions-Caſſe incorporiret worden, von dieſer Zeit an dasjenige, was daſſelbe nach den Rechnungen an Contribution wircklich aufgebracht, dem Haupt-Creiſe herausgegeben und zur Compenſation gebracht, auch pro futuro über die Zoßenſche Quarte an denſelben abgeführet werde. Wie denn auch

ad 4) es bey den Beitrag, welchen die Zoßenſche Contributions-Caße zu den Gehalt des Amts-Schreibers und des Bothenlohns vor den Umlauf gethan, womit auch der Haupt-Creis zufrieden geweſen, ferner verbleiben muß, und gedachter Contributions-Caße und deren Contribuenten der Beytrag zu allen Etats-Ausgaben des Haupt-Creiſes ein mehreres nicht angemuthet werden kann, und müſſen die Unterthanen der Herrſchaft Wuſterhauſen und Teupitz gleichfalls davon befreiet ſeyn.

Wegen des Gravaminis des Landrath von Otterſtädt, daß von denen Zoßenſchen Contribuenten die ordinairen Kriegesfuhren pro 4ta parte in natura nicht verrichtet werden, folglich dem Hauptcreiſe dafür gerecht werden müſten, in mehreren Creiſen aber ſich zuträget, daß die auf der Route liegende

*) Nach dem Bericht der Geh. Ober-Finanzräthe Lehmann von Ziegler und Zinnow an das Königl. General-Direkt. vom 12ten Auguſt 1750 ſind die Churfürſtl. Abſchiede vom 12. Aug. 1644. u. 20. Apr. 1648.

Amts und adeliche Dörfer die Krieges-Abfuhren verrichten, und ſich ſolches gefallen laſſen müßen, dagegen die abgelegene Dörfer davon befreiet bleiben, iſt es auch im Teltowſchen Creiſe nicht zu ändern. Hingegen werden denen auf der Route liegenden Dörfern bey Verrichtung der ordinairen Krieges-Abfuhren auf die Meile pro Pferd anſtatt 1 Gr. 6 Pf. zwey Groſchen accordiret, und müßen die Zoßenſche Contribuenten in ſo weit deren Beitrag zu denen Fuhrgeldern pro 4ta nicht hinreichend, ſodann das fehlende aus deren Contributions-Caße zuſchießen. Um nun die Sache in Richtigkeit zu ſetzen;

ad 1) So träget zum jetzigen ordinairen Contributions-Contingent des ganzen Teltowſchen Creiſes, welches ad Militara oder zur General-Krieges-Caße gezahlet wird, und jährlich beträget 14376 Thlr. 19 Gr., das Zoßenſche Corpus die Quatam mit 3594 Thlr. 4 Gr. 9 Pf. bey, und muß über dieſe Quarte annoch, was das Dorf Schünow erfolget, an die Haupt-Creis-Caße abgeliefert, nicht aber der Quarte zugeſetzet werden.

ad 2) approbiren Wir, daß, da das Quantum des ganzen Teltowſchen Creiſes zum Cavalleriegelde Ao. 1739 geweſen

gelde Ao. 1739 geweſen	7546 Thlr. 8 Gr.
wovon die Quarta beträget	1886 Thlr. 14 Gr.
wozu aus der Zoßenſchen Acciſekaße beygetragen worden	303 Thlr. 6 Gr.
nach Abzug derſelben die Quarta nur bleibe	1583 Thlr. 8 Gr.

Dazu aber dasjenige, was vom Dorfe Schünow erfolget, an die Teltowſche Haupt-Creis-Caße abgeliefert werden müße, ingleichen daß

ad 3) zu dem Quanto, welches jetzt vor das Krieges-Metz-Korn vom Teltowſchen Creiſe mit

Gelde bezahlet wird, und	513 Thlr. — —
beträget die 4ta davon aber	128 Thlr. 6 Gr.

machet, was vom Dorfe Schünow aufgebracht wird, über die Quarta bezahlet werden müßen.

ad 4) Was den Beytrag ad extraordinaria betrift;

So geſchiehet ſolcher nach bisheriger Obſervanz, daß nehmliche zu denen Zehrungs- und Marſch-Koſten, Potsdamſchen Bettgeldern und der Moleſtien-Caße, zu welchen Extraordinariis bisher aus der Zoßenſchen Acciſe-Caße nichts bezahlet worden, die Zoſſenſche und Treblinſche Amts-Dörfer den Beytrag pro Quarto allein übernehmen, dahingegen auch denenſelben die erhaltene Vergütigung aus der General-Krieges-Marſch und Moleſtien- auch andern Caßen pro Quarta hinwieder zu fließen muß.

Wir approbiren auch, daß um künftige Confusion und Praegravation von denen Zoßenſchen und Trebbinſchen Amts-Dörfern abzuwenden und zu verhüten, von dem Beytrag aus der Zoßenſchen Acciſe-Caße denen Zoßenſchen und Trebbinſchen Amts-Dörfern zur Contribution und Cavallerie-Geld und Krieges Metz-Korn nicht wie bishero separate Rechnungen, ſondern nur eine Rechnung, weilen dieſelbe nur ein Corpus ausmachen, geführet werde, und iſt alſo

ad a. Von der Contribution, in welchen der Beytrag aus der Zoßenſchen Acciſe-Caße demnächſt von denen Zoßenſchen und Trebbinſchen Amts-Dörfern zur Einnahme zu ſtellen, und aus ſolcher Caße ſodann Quarta zur ordinairen Contribution, auch ad Extraordinaria an den Haupt-Creis zu bezahlen und in Ausgabe zu verſchreiben, der Beſtand aber zum beſten beiderſeitiger Amts-Dörfer in der folgenden Rechnung in Einnahme fortzuführen, auch ſolchergeſtalt

ad b.

ad b. Die Cavallerie Geld Rechnung ingleichen

ad c. Von dem Krieges-Metz-Korn einzurichten und zu führen, die bleibende Beſtände aber müßen aus beyden letztern Rechnungen in der Contributions-Rechnung gleich anfangs bey dem Beſtande übertragen werden.

Ihr habt alſo ohne fernem Vorzug zu verfügen, daß die Berechnung zwiſchen dem Teltowſchen Haupt-Creis und der Zoßenſchen Contributions-Caße ratione deßen, was erſtern an Contribution, Cavallerie-Geld und Krieges-Metz-Korn Geld mehr erhalten, von empfangener Vergütigung aus der General-Krieges, Marſch und Moleſtien, auch andern Caßen aber der Zoßenſchen Contribution-Caße vorenthalten, angeleget werde, und muß mit der Berechnung von Ao. 1718 angefangen, und damit bis Trinit 1749 fortgegangen werden, dieſe Berechnung auch forderſamſt geſchehen, und wie ſolche ausgefallen, hiernächſt berichtet werden. Uebrigens muß der Haupt-Creis, weil demſelben und deßen Contribuenten die zuviel erhaltene Contribution Fourage-Gelder ꝛc. lediglich zugewachſen, die Herrſchaft Wuſterhauſen und Teupitz oder deren Contribuenten aber davon nichts profitiren, allerdings die Satisfaction allein geben. Sind ꝛc. den 19 Märtz 1749.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 216.

Auszug aus dem Bericht des Landraths v. Hohnfeld vom 19 Märtz 1749.

Denn die Immediatſtädte Beesckow und Storckow concuriren zu der Moloſtiencaße gar nichts.

Nr. 217.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem wir die von euch unterm 12. Febr. a. c. übergebenen neuen Cavalleriegelder Anlage des Oberbarnimſchen Creiſes, nach welche monathlich 39 Thlr 23 Gr. 9 Pf. und alſo jährlich 479 Thlr. 21 Gr. mehr aufzubringen ſind, nunmehro allergnädigſt approbiret; Als wird Euch ſolches hierdurch bekandt gemacht, mit dem allergnädigſten Befehl, die Cavalleriegelder nach ſothaner Anlage einheben zu laßen, und darüber das nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Märtz 1749. Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Special Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 118.

Friedrich König Unſern ꝛc. Ueber den Einſatz zur Moleſtien-Caße a 4000 Thlr. und ob derſelbe ohne Erhöhung der Contribution geſchehen könne, haben die Landräthe durch Veranlaßung der Direktoren und Landräthe immediate an Unſer General-Direktorium referiret. Und obgleich dieſe Berichte noch nicht völlig bey einander ſind, ſo erhellet aus den eingelaufenen dennoch, daß in ein und anderm Creiſe eine Verhöhung hiezu wolle nöthig gefunden werden. Da aber die geringſte Verhöhung durchaus nicht ohne unſere ſpecielle höchſteigenhändige Approbation geſchehen muß, die Contributions-Etats-Reviſions pro 17 48/49 auch bekannter maßen unter Händen iſt, und in ſolchen das nöthige zum Einſatz in die Moleſtiencaße determiniret wird; So habt Ihr Eures Theils geſamte Landräthe zu erinnern, und dahin zu ſehen, daß ohne Unſere ſpecial Approbation der geringſte Pfennig mehr als bis-

her an Contribution und Cavalleriegelder nicht repartiret werden ſolle. Inzwiſchen müßet Ihr mit denen annoch zurückſeyenden ſpecial Creis=Etats pro Ao. 17$\frac{4}{5}\frac{8}{0}$ nach der letztern Vorſchrift möglichſt eilen, und außer den Haupt Provincial=Contributions=Etat, auf welchen zu denken neulich ſchon erinnert worden iſt, und der ebenfalls erwartet wird, annoch in Anſehung der 4000 Thlr. Einſatz zur Meſtiencaße durch einen beſondern Extract demonstriren und anzeigen:

1) Wie viel jeder Creis nach der bisherigen Proportion in dieſen 4000 Thaler zu tragen.

2) Wie viel in denen Projekts zu denen Etats pro Ao. 17$\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ dazu angeſetzet werden, damit man auf einmahl bey Reviſion geſamter Etats ſehen und erkennen könne, daß das nöthige dazu auf den Etat dazu vorhanden.

In übrigen habt Ihr die Landräthe anderweit zu erinnern nach denen vorhin ſchon ergangenen Verordnungen ihre Berichte jederzeit an Euch zu addressiren, dann Ihr von allen Sachen ſtets in Connection ſeyn und bleiben müßet, wie denn denen Direktoren und Landräthen auch zum Ueberfluß annoch beſonders und immediate bekannt gemacht wird, daß ſie die Landräthe nicht an unſer General=Directorium mit ihren ſpecial Berichten hätten verweiſen ſollen. Sind ꝛc. Geben den 24. April 1749.

An die Churmärck. Cammer.

Den 19. May 1749. an ſämtliche Landräthe.

Nr. 219.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz=Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen; Demnach Wir bei verſchiedenen Gelegenheiten Höchſtſelbſt angemerket haben, wie daß dadurch die Anzahl derer Landes=Unterthanen und Einwohner nicht wenig verringert worden, wann bisher verſchiedene von Adel, Stifter, Clöſter und andere, ſo adeliche Güter beſitzen, aus Privat=Intereſſe und eigener Gewinnſucht, Bauer= und Coßäthen=Höfe, bei ihren Gütern eingehen laßen, und die dazu gehörig geweſene ſteuerbare Aecker und Wieſen zu ihrer eignen Wirthſchaft oder ihren Vorwerkern zu ſchlagen, und wohl gar neue Vorwerker davon anzulegen, ſich unternommen.

Wir aber dergleichen, der wahren Landes=Wohlfahrt und Vermehrung derer Landesunterthanen ſchlechterdings entgegenſtehenden Unternehmungen, von nun an keinesweges weiter geſtattet wiſſen wollen; Als befehlen Wir hiermit allen und jeden Unſern von Adel und andern Vaſallen, insbeſondere aber allen hohen und niedern Stiften beider Religionen, Ballayen, Dom=Capituln, Commenden, Prälaturen, Clöſtern, Städten, Univerſitäten, Kirchen, Schulen, Wayſen=Häuſern, und andern piis Corporibus und Communen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, daß ſelbige, wenn ſie in Unſerm Königreiche oder andern Unſern Königlichen Provinzen, Graf= und Herrſchaften, Land=Güther, Dörfer und Unterthanen haben, von nun an, nicht unternehmen noch ſich unterſtehen ſollen, einen ganzen oder halben Bauer= oder Coſſäthen=Hof, oder in einigen Provinzien ſogenannte Plätze eingehen zu laßen, noch weniger die dazu gehörigen Aecker und Wieſen zu ihren eigenen Güthern oder Vorwerken zu ſchlagen, am allerwenigſten aber daraus neue Vorwercker zu machen, ſondern wenn dergleichen Bauer= und Coſſäthen=Höfe oder Plätze, bei ein und andern unvermeidlichen Zufällen, ledig werden ſollten

oder wüſten, ſolche jedesmal wieder mit beſondern Bauer-Familien zu beſetzen, denenſelben die Bauer- oder Coßäthen-Aecker und Wieſen zuzuſchlagen, folglich ſolche in eben der Qualität, wie ſie ſich vormahlen befunden, zu unterhalten, und zu ewigen Zeiten mit Unterthanen zu beſetzen und herzuſtellen.

Wie Wir denn hiermit ausdrücklich und zu deſto ungezweifelter Erhaltung Unſers Landes-Väterlichen Endzwecks ſetzen und orden:

Daß nicht allein alle diejenige vorbenannte Herrſchaften, Gerichts-Obrigkeiten und Einhabern von Land-Güthern, ſo hierwider handeln, und Bauer- und Coſſäthen-Höfe oder andere ſogenannte Plätze, unter dem Vorwande, daß ſie die Contribution nebſt andern Creis- und Dorfpflichten davon tragen wollen an ſich ziehen, ſelbige nicht wieder mit wircklichen Bauer- oder Coſſäthen-Familien beſetzen, ſondern auch die zu denen Höfen gehörige Aecker und Wieſen zu ihren Land-Güthern oder Vorwerkern ziehen, oder gar neue Vorwerker daraus machen, für jeden dergleichen ein- und an ſich gezogenen Bauer- oder Coſſäthen-Hof Ein Hundert Ducaten Species zur Invaliden Caſſe bezahlen, und hiernächſt dennoch den Hof auf eigene Koſten wieder in vorigen Stand herzuſtellen, und mit Bauer- oder Coſſäthen-Familien beſetzen, auch die Land- und Creiß-Räthe, wenn ſie darunter durch die Finger ſehen, und die mit den Bauerhöfen vorgenommene und verbothene Veränderungen binnen Jahr und Tag nicht bei denen Krieges- und Domainen-Kammern ihrer Provinzien angezeiget, in eine Strafe von Ein Hundert Thlr. zur Invalliden-Caſſe verfallen, und ſolche durch das Officium fisci beigetrieben werden ſollen, unter dieſer allgemeinen Verfaßung auch ſelbſt, die auf Unſern Königl. Aemtern und darin befindlichen Bauer- und Coſſäthen-Höfe oder Plätze hiermit gezogen und begriffen, und wenn die Beamten oder Pächter derſelben, ſich dergleichen unterfangen ſollten, ſolche auf eben dem Fuß aus eigenen Mitteln beſtraft und angeſehen wiſſen wollen.

Wie denn auch denjenigen, ſo es gehörigen Orts anzeigen wird, daß gegen dieſes Edict gehandelt worden, eine reichliche Belohnung wiederfahren, und noch über dieſes der Denuncianten Theil von der fallenden Strafe gereicht, auch deſſen Nahme verſchwiegen werden ſoll.

Da uns auch übrigens nicht unbekannt, daß in einigen Unſrer Provinzien, inſonderheit der Churmarck, denen von Adel, wann ſie keine eigene Ritter-Sitze oder Aecker haben, bisher nachgelaſſen, zu ihrer Nothdurft und Unterhalt Bauern auszukaufen, oder einige ſteuerbare Hufen, Aecker und Pertinentzien unter ihre eigene Cultur zu nehmen, ſolches aber bei jetzigen Zeiten, da es dem Adel nicht leichtlich an Gelegenheit fehlt, ſeinen Auf- und Unterhalt zu finden, wann er auch gleich keine Aecker hat, noch weniger, wie wohl vor alten Zeiten, wegen der oft eingetretenen Landes-Verheerungen ſich zugetragen, es an Bauern und Dienſtpflichtigen Unterthanen fehlen wird, nicht weiter geſtattet werden kann; So wollen Wir auch nunmehro das Auskauffen und Einziehen der Bauer- und Coſſäthen-Höfe, wenn auch gleich die Bauer- und Coſſäthen-Häuſer mit Hausleuten beſetzet, und die Contribution und andern Creis- und Dorfpflichten von denen Beſitzern der dazu gehörigen Bauer-Aecker gegeben werden wolten, dennoch vors künftige hiermit verbothen, auch die dieſerhalb etwa vorhin ergangene Conceſſiones und Edikte in dieſem Punkte, aus Königlicher und Landesherrlicher Macht, hiermit wollen aufgehoben, Uns ausdrücklich und beſonders examiniren zu laſſen, vorbehalten haben,

wie weit denen von Zeit zu Zeit ergangenen General Verordnungen und Edicten wegen Wiederbeſezzung der wüſten Feld-Marken und wüſten Bauerhöfe allerunterthänigſt nachgekommen oder aber entgegen gehandelt worden? um dieſerhalb das fernere, dem Befinden nach zum Beſten Unſrers Königreichs und Länder, Landesväterlich zu verfügen. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 12. Auguſt 1749.

(L. S.) Friedrich

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v Boden. F. v. Marschall.
A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt.

Nr. 220.

Auszug aus dem Reſcr. vom 19. Auguſt 1749.

9 Bey Lebus

Damit auch die bishero ausgeſchriebene Extramonathe völlig ceßiren mögen; So approbiren wir die an Euch gemachte Anlage, nach welcher die Contribuenten an Zuſatz pro 1 Thlr. Contribution 3 Gr. 9 Pf. und pro 1 Thlr. Cavalleriegeld 1 Gr. 3 Pf. mithin jährlich 192 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. mehr aufzubringen haben werden.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 221.

Auszug aus dem Immediat Reſcr. vom 11. Frbr. 1750.

Demnach Wir in Erfahrung gekommen, wie das bei unſern Aemtern noch allerhand differente Arten, wegen der Gröſſe von Hufen ſind, Wir aber davon nicht zufrieden ſein können, und dahero allergnädigſt reſolviret haben, daß in allen unſern Aemtern und Domainen, inſonderheit auch in der Churmarck nur einerley Arth von Hufengröße, und zwar nach dem Fuß, wie ſolcher bereits im Magdeburgiſchen und Halberſtädtſchen introduciret iſt, nehmlich die Hufen zu 30 Morgen, und jeder Morgen zur 180 □Ruthen Rheinländiſch ſeyn, und hiernach überall egaliſiret werden ſollen; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, ſolches ſonder Anſtand zu reguliren und einzurichten.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 222.

Friedrich Unſern ꝛc. Uns iſt zugekommen was ihr wegen des eingeſandten Projects zum Remißions Reglement, wegen Viehſterbens unterm 23. April a. c. näher berichtet und vorgeſtellet habt.

Weil nun die Creiseingeſeßenen im denen Havelländiſchen und Beeskowſchen Creiſern denen Unterthanen wegen des Viehſterbens keine Remißion, wie in andern Creiſern üblich, angedeihen laßen wollen;

So kann auch nicht verlangt werden, daß, wann adeliche Unterthanen an Königl. Aemter gewiſſe Präſtationes zu leiſten ſchuldig, Wir in ſolchen Fällen aus Unſern Caßen hiernächſt Vergütigung thun möchten.

In denen übrigen Creiſern aber, können die Remiſsions wegen Viehſterbens aus den Creiß-caßen nach denen mit den Landräthen convenirten Sätzen, bey erfolgten Viehſterben in Vorſchlag gebracht werden. Sind ꝛc. Berlin den 6. May 1750.

Auf. Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 223.

Extract aus dem Rescr. vom 26. Aug. 1750.

a. Daß auf jede Ackerhufe ſolchen Contributions freyen Landes, oder wenn das Land nicht in eigentlicher Hufen-Zahl abgetheilet, auf 17 Schfl. Ausſaath für eine Hufe gerechnet, jährlich 4 Schfl. Gerſten-Maltz und ein halber Scheffel Brandweinſchrot, von der Beamten zum Debit angeſchlagenen Consumtion-Zieſe frey abgezogen, an Orten aber

b. wo Coloni kein eigentl. Acker ſondern nur Graſung und Wieſen inne haben, dreyßig kleine Morgen Wieſenwachs für die Hufe angenommen, und darauf 1⅓ Schfl. Maltz auch ⅙ Scheffel oder 2⅔ Metzen Brandweinſchrot Zieſe frey passiret alſo 3 Hufen Contributions freyer Graſung oder Wieſewachs für eine reale Acker-Hufe gerechnet werden ſolle.

c. Für die kein Acker und Wieſewachs in Cultur habende Tagelöhner, Hausleuthe, Einlieger, Küſter, Schmiede ꝛc. als welchen keine Braufreiheit nach der Landes-Verfaſſung zukommen, und die nur als Geſinde derer wegen ihres in Cultur habenden Ritter-Grundes würckl. Zieſe-Freiheit genießenden (oder ihrentwegen Beamten zu gute kommenden) zieſefreien Hüfener angeſehen werden können, in Conformitaet des Decisiv Rescr. v. 17 Nov. 1694 gar keine Zieſe-Freyheit gerechnet werden könne. Auch

d. Wo und ſo lange Coloni die Zieſe-Freiheit ſelbſt in Natura und auf erhaltenen Freyzettul genießen, als die gewöhnliche 4 Schfl. p. Hufe zieſefrei ſelbſt verbrauen, dieſer wegen Beamten nichts zieſefrey gerechnet werden könne.

Nr. 224.

Friedrich Unſern ꝛc. Uns iſt gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen des Beitrags derer Cämmereyen zu den Juſtitz-Salarien-Gelder unterm 2. Auguſt d. J. näher berichtet, und zu supplirung der noch fehlenden Gelder in Vorſchlag gebracht habt: Wann wir nun allergnädigſt resolviret haben, daß auf Berlin und Franckfurth nichts mehr, ſondern das ermangelnde auf die Altmärckſche Städte nach beyliegender Deſignation mit 2913 Thlr. 3 Gr. repartiret werden ſoll; Als habt ihr ſowohl des praeteriti wegen, alles nach ſothane Deſignation zu berichtigen, als auch pro futuro euch darnach zu achten und das nöthige zu verfügen. Sind Gegeben Berlin, den 17. Sept. 1750.

An die Churmärck. Cammer. A. S. B.

ad Nr. 224.

Designation von denen Justitz-Salarien-Geldern, wie ſolche von den Kämmereyen aufgebracht und bezahlet werden ſollen.

	Thlr.	gr.	pf.
Berlin	359	4	6
Frankfurth	302	—	9
Neu-Ruppin	113	7	8
Nauen	46	—	8
Spandow	76	11	3
Müncheberg	18	19	—
Bernau	25	—	11
Prentzlow	180	12	—
Templin	58	4	6
Angermünde	31	16	—
Neuſtadt Eberswalde	49	6	9
Lychen	7	22	—
Strasburg	30	13	11
Perleberg	21	4	3
Kyritz	19	—	—
Havelberg	24	8	—
Wittſtock	34	1	—
Lenzen	28	16	9
Pritzwalck	20	6	10
Wuſterhauſen	50	6	6
Stendall	89	17	6
Saltzwedell	90	1	2
Gardelegen	54	11	6
Seehauſen	47	17	11
Tangermünde	40	20	8
Oſterburg	39	17	7
Werben	16	19	10
Rathenow	234	14	—
Strausberg	15	20	—
Wriezen	31	16	—
Oranienburg	12	11	3
Oderberg	3	11	11
Granſee	22	23	—
Brandenburg	354	16	—
Potsdam	133	19	—
Treuenbrietzen	28	16	9
Beelitz	8	7	6
Cöpenick	11	11	6
Mittenwalde	13	15	9
Trebbin	1	17	11
Fürſtenwalde	59	9	—
Beesckow	36	—	—
Storkow	3	12	—
Seelow	4	—	—
Lebus	4	16	—
Müllroſe	15	—	—
Zehdenick	4	—	—
Freyenwalde	10	—	—
Werder	12	—	—
Cremmen	15		—
Summa	2913	3	—

Nr. 225.

Friedrich Unſern ꝛc. Euch iſt bekannt was für Irrungen wegen der Chur- und Neumarck aufzubringenden Potsdamſchen Bettgelder bis daher zwiſchen beiden Provinzien obgeſchwebet, und wie man Neumärck. Seits behaupten wollen, daß ſie dazu nach Abzug des Bees- und Storkowſchen Creiſes 80. Theils nicht drey dreyzehen Theile ſondern nur Quintam, die Churmarck aber ⅘tel beyzutragen ſchuldig ſey. Nachdem nun die ſolcherhalb verhandelte Acta nachgeſehen, und was von beyden Seiten weitläuftig vorgeſtellet, reiflich erwogen worden, ſich auch daraus überall ſo viel ergeben, daß ſchon vor Separation der Städte vom platten Lande die Neumarck zu denen aufzubringenden Landesbürden und Abgaben $\frac{3}{13}$ Theile übernehmen müßen, nach welchen Satz nicht allein der Schoß-Receß in Anno 1717 ſondern auch die Cavalleriegelder in Anno 1721 reguliret und auf allerſeits Contribuenten repartiret worden: So hat es ferner dabey ſein Bewenden;

So viel aber die Potsdamſchen Bettgelder anbetrift, haben Wir vor diesmahl aus bewegenden Urſachen in Gnaden resolivret, daß von der Neumarck in Zukunft nicht mehr als das in den letztern Jahren beygetragene und im dortigen Contributions-Etat angeſetzte Quantum der jährlichen 1975 Thlr. aufgebracht, dieſer Casus hingegen zu keiner Conſequentz gezogen, ſondern in allen andern vorkommenden Fällen, die ſeit alten Zeiten her von der Neumarck beygetragene drey dreyzehn Theile ferner beybehalten, und alle Repartitiones nach wie vor darnach gemacht werden ſollen.

Welche unſere allergnädigſte Willens-Meinung ihr der Churmärck. Landſchaft zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen habt. Sind ꝛc. Geben den 11. Febr. 1751.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigſten S. Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 226.

Auszug aus dem Bericht der Herrn Geheimen Ober Finanzräthe v. Schmid und Deutsch vom 22. März 1751.

Es trete auch summa aequitas hinzu weil nach Ausweiſung der von Anno 1713 bis 1717 coram Commissione verhandelten Acten die Churmarck Alt- und Uckermarck ihre Schulden, welche von denen alten vorlängſt unter die Provinzien repartirten Steuern herrühret und zwar

aus der Alt- und Uckermarck.	=	=	25777 Thlr. 22 Gr.
und aus der Churmarck ſogar	=	=	138227 Thlr. — Gr.

zu dem allgemeinen Schoß geſchlagen, ohngeachtet nach der Königl. Reſolution vom 11 März 1703. bloß die neue Anlehne dazugezogen werden ſollen, und es daher ſehr hart ſeyn würde, wenn die wenige Tauſend Thaler wozu die Neumarck demnach auch noch wieder $\frac{3}{13}$ Theile beytragen müſte, nicht zu den gemeinſchaftlichen Hufen-Schoß geſchlagen, und daraus auch die ſeit Ao. 1717 von der Neumarck dieſerhalbebezahlte Zinſen derſelben erſtattet werden ſolten.

Nr. 227.

Sr. Königl. Maj. in Preußen Unſer allergnädigſter Herr laßen denen Landräthen von Otterſtät und von Willmersdorf die von dem Zoßen und Trebbinſchen Aemter-Corporen unterm 26. pr. un-

anderweit übergebene Vorſtellung, betreffend die Ratio Contributionis an den Teltowſchen Haupt-Creis formirte Praetentionen, hiebey abſchriftlich zufertigen, mit dem allergnädigſten Befehl, nicht allein das unterm 8. Nov. c. von Ihnen erforderte liquidum einzuſenden, und ſich alsdann über dieſe nähere Vorſchläge des Aemter-Corporis zugleich zu erklähren, ſondern auch ſo fort zu veranſtalten, daß von Trinit. 1751 an.

1) Dem Zoßen und Trebbinſchen Aemter Corpori die Accise-Gefälle der Stadt Zoſſen auf ſein Contingent völlig zu gute gerechnet, und

2) wegen des Dorffes Schünow von ſelbigem nichts weiter verlanget, ſondern die von gedachter Gemeinde nach der Anlage auffommende Steuern beim Haupt-Creiſe berechnet, hingegen:

3) Vom Aemter-Creiſe die Quarta beygetragen, und nach ſolcher Proportion von gedachten Termine an, auch ad Salaria des Landraths und übrigen Creis-Bediente mit contribuiret werden müßen.

Es muß aber der Teltowſche Hauptcreis von den Zoſſen und Trebbinſchen Neben-Creiſe von Trinit. c. an, durchaus nichts weiter als einen Beytrag pro Quarta verlangen, auch dieſem Corpori, was aus der General-Krieges-Moleſtien- und andern Caßen vergütet wird pro Quarta bonificiren laßen.

Und damit Wir deßen um ſo viel mehr verſichert ſein mögen; Soll die Rechnung vom 1. Jahre als von Trinit. 175½ an Uns eingeſand, diejenige aber, ſo daran ſchuld ſind, daß dem Aemter Corpore ein mehreres abgefordert, oder ſelbigen nicht dasjenige, was ihm pro Quarta aus denen Caßen an Vergütigungs-Geldern zukommt bonificiret worden, ſollen von ſolcher Zeit an, davor ex propriis haften. Signatum Berlin, den 1. Decbr. 1751.

A. G. B.

An die Landräthe von Otterſtädt und v. Willmersdorf.

Nr. 228.

Königlich Preußiſches neu revidirtes March-Reglement vor Seiner Königlichen Majeſtät ſämtliche Provinzien und Lande. De dato Berlin, den 5ten Januarii 1752.

Demnach Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, unſer allergnädigſter König und Herr, allerhöchſt wohl erwogen, daß bey gegenwärtigen Umſtänden es eine höchſtnöthige Sache ſey, die bisherigen March-Reglements, ſonderlich vom 17. Martii 1713. vom 2ten Martii 1722. und 28. Martii 1737. imgleichen das Schleſiſche March-Reglement vom 1. Martii 1743. revidiren, auch in einigen Stücken vermehren, und dem Befinden nach ändern zu laſſen, damit ſowohl die Regimenter, als die Krieges- und Domainen-Cammern, und Land-Räthe, wie auch Commissarii locorum und Magiſträte wiſſen, wie ſie ſich bey vorfallenden Marchen zu verhalten haben; Und dieſes nunmehro nach Dero allerhöchſten Intention bewerckſtelliget; So ſetzen, ordnen, und befehlen demnach Höchſt Dieſelben:

§. 1.

Daß, ſobald ein Regiment, oder Corps zum Aufbruch und March beordert wird, der Commandeur deſſelben eine deutliche Liſte und Etat davon fertigen laſſen ſoll, aus wie viel

Ober-

Ober-Officier,
Unter-Officier,
Tambours,
Gemeine,
item Pferde,

es beſtehe, welche Liſte denn beſagter Commandeur eigenhändig zu unterſchreiben, und zu beſiegeln, auch dieſelbe ſowohl an die Krieges- und Domainen-Cammer in derjenigen Provintz, worinnen der March vor ſich gehet, als an den erſten Land-Rath, oder Commissarium, den er mit dem March berühren wird, in Zeiten zu ſenden hat, damit derſelbe alle nöthige Veranſtaltung zur Aufnahm- und Verſorgung des marchirenden Corps machen könne.

Es ſollen zu dem Ende dem Commandeur allemal die March-Routen bey der Ordre zum Aufbruch ferner zugefertiget, und dabey notificiret werden, an welche Land-Räthe und Commissarien, des Marches halber, rescribiret worden.

Und iſt Seiner Königlichen Majeſtät ernſter Wille, daß ſo wenig der Chef, dem das Regiment zugehöret, noch, wenn dieſer auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Ordre, oder Permission davon abweſend iſt, der Commandeur deſſelben, ſich von der Route absentiren, ſondern ſtets auf dem March bey dem Corps bleiben ſolle, geſtalt derſelbe vor alles repondiren muß, wie denn auch die Abzüge, ſo wegen einiger Excesse etwa zu machen ſind, hauptſächlich auf ihn fallen werden; Zu dem Ende derſelbe überall mit dem ihm zugegebenen Landrath oder Commissario freundſchafftlich, und ohne Bitterkeit zu conferiren, und alles dergeſtalt zu reguliren hat, daß der March in guter Ordnung fortgeſetzet, und beydes dem marchirenden Corps dasjenige gereichet werde, was ihm vermacht, als auch das Land menagiret werde.

§. 2.

Ehe der March aus dem bis dahin gehabten Stand-Quartiere angetreten wird, muß der Commandeur mit dem Landrath, Steuerrath, oder bey deſſen Abweſenheit mit dem Magiſtrat richtige Liquidation und Abrechnung halten, und dahin ſehen, damit ein jeder, ſo mit Fug etwas von dem wegmarchirenden Corps zu fordern hat, gehörig befriediget und keine Nachklagen verurſachet werden mögen. Und zwar ſoll ſothane Abrechnung nicht auf die letzte Stunde, da der March angetreten wird, ſondern wenigſtens Zwey à Drey Tage vorher geſchehen, damit ein jeder Zeit habe, ſich gehöriger maſſen mit ſeinen Forderungen zu melden, und die Berichtigung zu urgiren.

§. 3.

Wenn alles richtig abgethan, und der Quartier-Stand vollkommen befriediget iſt, ſo ſoll dem commandirenden Officier eine Quittung über richtig vergütete Verpflegung, nebſt einem Attest über gehaltene gute Ordre, von dem Landrath, Steuerrath, oder Magiſtrat, wenn von beyden erſteren niemand gegenwärtig ſeyn ſollte, in gehöriger Form, jedoch das Attest nur des Morgens an dem Tage des Ausmarches gegeben werden. Alle übrige Atteste und Scheine aber, welche von denen bequartiert geweſenen Bürgern oder Bauern an die Officiers, oder auch an die Soldaten ausgeſtellet werden, ſollen nichts gelten, auch darauf nicht die geringſte Reflexion gemachet werden.

§. 4.

Wenn ein Regiment, oder Corps, von mehr als einem Orte zugleich aufbricht, um einen March anzutreten, oder fortzuſetzen, ſo iſt dieſe Liquidation und Abrechnung allemal bey dem commandirenden Staabs-Officier zu halten, und zu dem Ende die Magiſträte ſowohl, als die Dorffſchaften durch die Land- und Steuerräthe zu avertiren, daß ſie einen, oder ein paar Deputirte allemal zum Staabe ſchicken, damit ſelbige der Liquidation, welche der Landrath, oder Steuerrath, oder auch der Commissarius, ſo den March führet, daſelbſt mit dem Commandeur formiret, beywohnen, und ihres Orts Nothdurft beobachten können.

Wenn dieſes von Seiten der bequartiert geweſenen Oerter verſäumet wird, ſollen ſie nachher nicht weiter gehöret werden.

§. 5.

Die March-Routen ſollen die commandirende Officiers der marchirenden Corps ſo annehmen, wie die Krieges- und Domainen-Cammern, oder Landräthe, ſolche fertigen und ihnen zuſenden, ſonder dieſelbe nach ihren Gefallen zu ändern, noch davon abzugehen, noch ein oder anderes Dorff, oder Vorwerck, ſo nicht in der March-Route ſtehet, oder von dem Landrath durch ein Billet beſonders angewieſen worden, eigenmächtig zu nehmen: Als welches Seine Königliche Majeſtät gar nicht geſtattet wiſſen, am wenigſten aber zugeben wollen, daß ſie ſich mehr Raſttage zur Beſchwerde des Landes nach eigenem Gefallen machen, wie ihnen darinn vorgeſchrieben. Und da Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſte Intention dahin gehet, daß die Marche ſo viel nur immer möglich auf Städte und geſchloſſene Oerter geführet, und ſolche dennoch genommen werden ſollen, wenn auch ſelbe etwas ſeitwärts von der Route liegen:

So müſſen auch die Regimenter oder Compagnien zufrieden ſeyn, wenn ihnen nach Gelegenheit des Ortes, Obdach und Lager-Stätt angewieſen wird, und ſonderlich im Sommer, wenn das Corps etwas ſtarck iſt, die Scheunen mit zu Hülfe genommen werden, wie dann auch die Officiers mit denen Stallungen vor die Pferde nach des Orts Gelegenheit ſich begnügen müſſen.

Es iſt aber in ſolchen Fällen höchſt nöthig, daß von denen Officiers und Unter-Officiers ſorgfältig dahin geſehen werde, daß mit dem Feuer vorſichtig umgegangen, und in denen Scheunen und andern Orten, woſelbſt ſolches leicht um ſich greiffen kann, kein Toback geraucht werde; Zu dem Ende Schildwachten dabey auszuſetzen ſind. Damit auch darauf ſo vielmehr Acht gegeben werden könne, müſſen in Scheunen, woſelbſt etwa Zwantzig bis Dreyßig Mann logiret werden, ein oder ein paar Unter-Officiers mit herein geleget, und von Seiten des Commandeurs darunter alle menſchmögliche Praecaution genommen werden.

§. 6.

An Lager-Stroh wird auf Zwey Mann Ein ordonantz-mäßiges Bund von Achtzehn bis Zwantzig Pfund Berliniſches, und in Schleſien von Ein und Zwantzig bis Drey und Zwantzig Pfund Breßlauſches Gewicht gereichet. Dieſes muß ſo bald das Regiment oder Compagnie ausmarchiret, wohl asserviret, und falls mehrere Regimenter oder Compagnien folgen, hinwieder emploiret; wann es aber über zwey Nächte gebrauchet, mit neuem Stroh aufgefriſchet werden.

Und gleichwie dieſe Disposition nur eigentlich die Marche angehet; ſo wird auf den Fall, wann

ein oder mehrere Regimenter an einem Orte 3, 4, oder mehrere Tage ſtehen bleiben, oder auch währender Exercier-Zeit cantoniren, alsdann, ſo wie in Anſehung des Hertzogthums Schleſien bereits in der an die daſige Regimenter unterm 1ſten Martii 1751 ergangenen Ordre feſtgeſetzet, die erſte Woche auf 3 Mann Zwey Gebund Lager-Stroh gereichet, und in den folgenden Wochen auf 2 Mann wöchentlich ½ Bund zur Auffriſchung gegeben.

§. 7.

In der Churmarck und andern Königlichen Provintzien, exclusive Schleſien, liefert das Lager-Stroh nach denen Städten, der Creyß, worinnen der March geſchiehet, die Magiſtrâte aber ſind gehalten, es in Empfang zu nehmen, und bey der Bürgerſchaft, nach der Anzahl der Mannſchaft, die einen jeden trift, zu vertheilen.

In Schleſien hingegen wird das Lager-Stroh denen Städten nach der bisherigen Verfaſſung mit Einen Rthlr. pro Schock aus der Königlichen Casse vergütet, und auf dem Lande bey Marchen und Ruhe-Tagen denen bequartierten Wirthen wegen des Lager-Strohes nichts bonificiret, weil dieſelben das gebrauchte Lager-Stroh annoch nutzen können; In denen Cantonnirungs-Quartieren aber wird, gleich wie in denen Städten geſchiehet, auch auf dem Lande das Lager-Stroh dem Quartier-Stande vergütet.

§. 8.

Die Quartiere müſſen die Soldaten, ſo wie ſie auf dem Lande von denen Landräthen, und in denen Städten vom Commissario loci und Magiſtrat eingerichtet und angewieſen worden, beziehen, und ſich durchaus nicht ſelbſt logiren, noch wenn ſie das Quartier einmal bezogen, ſolches verändern und ſich umquartieren, als worüber der commandirende Officier mit Nachdruck und allem Ernſt zu halten hat.

§. 9.

Weil auch öfters angemercket worden, daß ſonderlich in denen kleinen Städten wegen der Billetirung es viele Unordnungen gegeben, auch bey dem Ein-March des Corps ſolches viele Confusion verurſachet hat;

So müſſen die Landräthe, March-Commissarien, Commissarii Locorum, und Magiſtrâte, Billets nach der Gröſſe der Häuſer in jeder Stadt fertigen laſſen, dergeſtalt, daß die Häuſer numeriret werden.

Auf die Billets darf nichts weiter geſetzet werden, als:

Das Haus sub No. 1 logiret einen Ober- oder ſoviel Unter-Officiers, oder ſoviel Gemeine und Pferde.

Zu welchem Ende in jedweder Stadt durch den Magiſtrat, wie bereits in Schleſien geſchiehet, blecherne kleine Tafeln mit Nummern angefertiget und an die Häuſer angeſchlagen werden müſſen; wenn aber die Nacht-Lager in denen Dörfern einfallen, ſo muß der Land-Rath die Billets den Tag vorhero zwar ebenmäßig nach denen Nummern machen, jedoch ſolche nur, und zwar ſo hoch, daß ſie nicht ausgelöſchet werden können, an die Häuſer anſchreiben laſſen, die darauf gefertigte Billets aber denen Capitains bey ihrer Ankunft zugeſtellet werden, welche die Compagnien nicht eher auseinander gehen zu laſſen, bis ein jeder Soldat mit ſeinem Billet verſehen iſt, auf welche Weiſe denn ein jeder Officier und Soldat nur nach der Nummer des Hauſes ſuchen darf, und ſein Quartier gar leicht finden kann, der Eigenthümer des Hauſes auch zum voraus weiß, auf wie viel Mann und Pferde er ſich anzuſchicken habe.

§. 10.

Wenn ferner ſich Umſtände ereignen, daß die Nacht-Quartiere nicht jederzeit in denen Städten und geſchloſſenen Orten, ſondern auf einigen Dörffern genommen werden müſten; So iſt es dergeſtalt zu halten, daß 1 oder 2 Häuſer, ſo viel als nöthig, vorzüglich für die Krancken gelaſſen werden, damit ſelbige in denen Stuben deſto mehrere Pflege genieſſen können, und wird der commandirende Officier in ſolchen Fällen veranſtalten, daß die Officiers, ſo viel möglich, und wie es die Convenientz derer Compagnien erfordert, zuſammen geleget werden, der Ueberreſt der Mannſchafft aber muß ſodann in die Scheunen verleget werden, wobey dasjenige wiederhohlet wird, was §. 5. wegen Vorſicht mit dem Feuer angeordnet worden.

§. 11.

Auſſer Obdach und Lager-Stroh müſſen ſo wenig die Officiers als Gemeine, der March gehe zu Felde, oder werde in der Province bey Zuſammenziehung der Regimenter zum Exerciren oder zur Revüe oder bey Veränderung der Quartiere vorgenommen, von dem Quartier-Stande und denen Wirthen in denen Städten weder an freyer Koſt oder Sauer und Süß, oder wie es ſonſten Nahmen haben mag, etwas ohnentgeldlich fordern, ſondern ſie müſſen ſich vor ihr Tractament und das Brod oder die Zulage, welche denen Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, NB. bey groſſen Marchen und wenn es zu Felde gehet, gereichet werden dürffte, eben ſo wie in ihren Standt-Quartieren, ſelbſt beköſtigen. Wie dann auch an Sorvis oder einigen Douceurs vor gehaltene gute Ordre bei Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Ungnade nichts genommen oder gefordert werden muß. Wofür die Chefs oder Compagnien und hauptſächlich der commandirende Officier repondiren muß, damit die Fouriers oder andere Unter-Officiers ſich keine unerlaubte Douceurs machen.

§. 12.

Wenn aber die Stationes und Nacht-Lager nicht auf geſchloſſene Städte und Oerter zutreffen können, ſondern das Corps auf das platte Land untergebracht werden muß, allwo vor Geld die nöthige Mund-Koſt nicht wohl zu bekommen; So muß von denen Krieges- und Domainen-Cammern auch denen Steuerräthen die Verfügung getroffen werden, daß die Nothdurft an Bier, Fleiſch, Speck, Heringe, Grütze, Kohl, Toback auch andern Zugemüſe aus denen nechſten Städten dahin geliefert und nach der Taxe der nechſten Stadt verkauffet werde, damit keiner im Preiſe überſetzet werde, ſondern ein jeder vor billig-mäßige baare Bezahlung dasjenige erhalten könne, was ihm Noth thut. Jedoch müſſen die Verkäuffer den Transport der Victualien ſelbſt übernehmen, und kann dem Lande dadurch nichts zur Laſt fallen, weil ſelbige davon ihren Nutzen haben. Um aber auch in Anſehung der Zufuhre alle Excesse zu verhüten, ſoll eine Wache bey denen Zufuhr-Wagens gegeben werden, die auf alles genau acht haben muß. Von denen Wirthen aber iſt weiter nichts als freyes Obdach und Lagerſtelle zu fordern, daferne aber dennoch ein marchirendes Regiment oder ein und andere Esquadrons, oder Compagnien deſſelben in denen ihnen angewieſenen Nacht-Quartieren, ſich ein mehreres als freyes Obdach und Lager-Stroh, es ſey an Eſſen, Trincken, Fourage, Heu, Hechſel ꝛc. reichen ließen, und es nicht nach Marktgängigen Preiſe baar bezahlten; So ſoll das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium, und in Schleſien, wie denen daſigen Regimentern bereits in Anno 1743 bekannt gemachet worden, die

Krieges- und Domainen-Cammern authoriſiret ſeyn, ohne ſich mit dem Regiment zufördererſt deshalb in eine Correſpondence einzulaſſen, nach eingegangenen examinirten und moderirten Liquidationen den Betrag ohne alle Nachſicht dem Regiment von der Verpflegung zu decourtiren, und nur allein dem Chef des Regiments, der Esquadron oder der Compagnie, ſo ſolches erhalten, dieſes bekannt zu machen, und die moderirte Liquidation beizufügen.

§. 13.

In Anſehung der Fourage iſt es dergeſtalt zu halten, daß ſolche vom Lande nach denen Orten geliefert wird, wo die Nacht-Quartiere einfallen und müſſen in denen Städten die Magiſträte und auf denen Dörffern die Guths-Herren, oder wann ſelbige nicht vorhanden, deren Verwaltere, Pächtere, und Dorf-Schultzen denen Land-Räthen die nöthige Bodens und Scheunen zur Verwahrung derſelben anweiſen.

Wann jedoch nur ein Nacht-Lager ohne oder mit einem Ruhe-Tage auf dem Lande gehalten wird und die Gemeine die Fourage ſelbſt zuſammen bringet, iſt es nicht nöthig, davon erſt ein Magazin zu machen, ſondern wie Schultzen und Gerichte nach der Repartition die Fourage aus der Gemeine zuſammen bringen laſſen, ſoll ſolche zuſammen an den dazu commandirten Officier abgeliefert werden.

Wobey hiedurch nachdrücklich verordnet wird, daß bey ſchwerer Straffe ſich niemand an der Unterthanen eigenen Vorrath vergreifen ſoll.

Auf eine Ration wird bey denen Regimentern Infanterie auf Tag und Nacht

	Berliniſch	oder	Breslauiſch:	
An Hafer geſägetes Maaſſes	$2\frac{2}{5}$ Metzen	=	$1\frac{41}{55}$ Metzen,	oder
= Gerſte geſtrichenes Maaſſes	2 Metzen	=	$1\frac{5}{11}$ Metzen,	und
= Hechſel	6 Metzen	=	$4\frac{4}{11}$ Metzen	
= Heu	8 Pfund	=	$9\frac{1}{4}$ Pfund	
= Streu-Stroh	4 Pfund	=	$4\frac{5}{8}$ Pfund,	oder
An Roggen geſtrichenes Maaſſes	$1\frac{1}{2}$ Metze	=	$1\frac{1}{11}$ Metze	
= Hechſel	8 Metzen	=	$5\frac{9}{11}$ Metzen	
= Heu	8 Pfund	=	$9\frac{1}{4}$ Pfund	
= Streu-Stroh	4 Pfund	=	$4\frac{5}{8}$ Pfund	

gereichet.

Die Regimenter Cavallerie und Dragoner hingegen erhalten auf eine tägliche Ration,

	Berliniſch	oder	Breslauiſch:	
An Hafer geſägetes Maaſſes	3 Metzen	=	$2\frac{2}{11}$ Metzen	
= Gerſte geſtrichenes Maaſſes	$2\frac{1}{2}$ Metze	=	$1\frac{9}{11}$ Metzen,	und dazu
= Hechſel	6 Metzen	=	$4\frac{4}{11}$ Metzen	
= Heu	8 Pfund	=	$9\frac{1}{4}$ Pfund	
= Streu-Stroh	4 Pfund	=	$4\frac{5}{8}$ Pfund.	
An Roggen geſtrichenes Maaſſes	2 Metzen	=	$1\frac{5}{11}$ Metzen	
= Hechſel	8 Metzen	=	$5\frac{9}{11}$ Metzen	
= Heu	8 Pfund	=	$9\frac{1}{4}$ Pfund	
= Streu-Stroh	4 Pfund	=	$4\frac{5}{8}$ Pfund.	

Vor die Husaren-Regimenter aber werden nur Berliniſch oder Breslauiſch:

An Hafer geſäqetes Maaſſes	2$\frac{2}{7}$ Metzen	1$\frac{4}{7}$ Metzen
: Hechſel	4 Metzen	2$\frac{10}{11}$ Metzen
: Heu	6 Pfund	6$\frac{1}{8}$ Pfund
: Streu-Stroh	4 Pfund	4$\frac{1}{8}$ Pfund

hergegeben und ſoll denen Regimentern ſowohl auf dem Marſch, als in denen Campements ſo viel Fourage als vor ſpecificiret, geliefert werden, wobey zugleich feſtgeſetzet wird, daß denen Regimentern lauter guter Hafer, wovon der Berliniſche Scheffel wenigſtens 45 Pfund und der Breslauiſche Scheffel 61$\frac{7}{8}$ Pfund Berliniſches Gewichtes wiegen muß, geliefert und von dem Hauffen, wovon an die Regimenter der Hafer ausgegeben werden ſoll, Ein Scheffel dem zum Empfang commandirten Officier zur Probe vorgewogen werden muß.

Seiner Königl. Majeſtät Allergnädigſte Intention iſt aber auch, daß die Regimenter, in Anſehung der Maaß, keine unnöthige Schwierigkeiten machen, ſondern wann ihnen ſolche, wie es überall gewöhnlich iſt, in geſägten Maaß gegeben wird, damit zufrieden ſeyn ſollen, wiedrigenfals Höchſt-Dieſelben ſolches Höchſt ungnädig empfinden werden.

Uebrigens ſoll bey denen Marchen der Remonte-Pferde, jedesmal denen Krieges- und Domainen-Cammern bekannt gemacht werden, wie viel auf eine Ration verabfolgt werden ſoll, als welches denen Umſtänden nach von hier aus determiniret werden wird.

Was zu Krieges-Zeiten und wenn es zu Felde geht 1. Regiment Cavallerie, Dragoner, Husaren, Infanterie, auch die Generalitaet, General-Staab, Commiſſariat ꝛc. an Rationen haben ſoll, werden Seine Königliche Majeſtät ſodann in dem zu regulirenden Feld-Etat determiniren, und einem jeden Chef und Commandeur des Regiments die Anzahl der Rationen bekannt machen laſſen.

In Friedrichs-Zeiten aber, wann die Regimenter und Compagnien nur zum Exerciren oder zur Revüe ſich zuſammen ziehen, oder nur von einem Quartier in das andere marchiren, werden paſſiret, vor

Das Regiment Gens d'Armes	921 Rat.
Vor ein Regiment Cavallerie	915 —
Vor ein Regiment Dragoner von 10. Esquadrons	1787 —
Vor ein Regiment Dragoner von 5. Esquadrons	901 —
Vor ein Regiment Husaren	1230 —

ſo lange aber die Ueber-Completen und Fahnen-Schmiede bey denen Cavallerie- und Dragoner-Regimentern nicht beritten ſind, wird auch darauf keine Fourage gegeben, wie es denn überhaupt darauf ankömmt, ob ſo viel Pferde würcklich vorhanden, immaßen ſonſten nur nach der in §. 1. vorgeſchriebenen und von dem Commandeur zu übergebenden Liſte, worin, bey Seiner Königlichen Majeſtät Höchſten Ungnade der effective Stand anzugeben iſt, die Rationes genommen werden müſſen, und wird zugleich feſtgeſetzet, daß wegen des Streu-Strohes auf dem Lande nichts liquidiret werden, ſondern die Unterthanen ſolches gratis liefern müſſen, weil ſie ſolches behalten und zum Dünger gebrauchen können. Wann aber ein Regiment Cavallerie oder Husaren bey der Exercier-Zeit cantoniret, oder der bequar-

tierte Ort überleget und das Streu-Stroh von andern Orthen zugeführet werden muß, mithin die liefernde Gemeine vom Miſte nichts profitiren kann; So muß in dieſem Fall das Stroh liquidiret werden, und wann das Regiment ſich vor ſeine Fourage-Gelder in der Cantonirung ſelbſt verpfleget, es das Streu-Stroh, ſo wie die andere Fourage baar erkaufen; In denen Städten aber wird ſolches liquidiret und denen bequartierten Bürgern vergütiget:

In Anſehung der Infanterie werden in denen lezten Fällen keine Rationes verabfolget, als vor folgende Officiers, und zwar:

Vor einen Obriſten oder Chef des Regiments	12 Rat.
Vor einen Obriſt-Lieutenant oder Major	6 —
Vor einen Capitain, der 1. Compagnie hat	4 —
Vor einen Lieutenant oder Fähndrich	2 —
Vor einen Adjutanten	2 —

Jedoch verſtehet ſich, daß die Pferde, auch würcklich vorhanden ſeyn müſſen, ſonſten auf dieſelben auch nichts gefordert werden muß, und muß übrigens die Fourage aus denen Creiſern, wo auf der March zutrift, wie vorgedacht, geliefert, und von denen Officiren ſogleich nach Marktgängigen Preiſe baar bezahlet werden.

Solte aber bei vorfallenden ſtarken Marchen es ein oder anderem Creiß nicht beybringlich ſeyn, ſolche insgeſamt zuſammen zu ſchaffen, und daher erfordert werden, ſelbe zum Theile auſſerhalb demſelben anzukaufen: So muß dennoch von denen Landräthen und March Commissarien dabey alle Behutſamkeit gebrauchet und alle ungebührliche Vertheurung verhütet werden; weil ſie ſich ſonſt nicht befremden laßen können, wenn ihnen deshalb ein Decurt gemacht wird.

Sollten auch bey dem Antritt eines großen Marches die Regimenter, da ſelbe nicht Hoffnung haben, ſobald ihre Quartiere wieder zu beziehen oder ſolche verändern müſſen, noch einen Vorrath in ihren Magazins zurück laſſen, ſoll der Land-Rath ſothanen Vorrath ſo weit er ihn zur Verpflegung der marchirenden Regimenter gebrauchen, und es ohne Nachtheil auch ohne Fuhren geſchehen kan, vorzüglich annehmen und liquidiren, welcher ſodann denen Regimentern nach dem Preiß des Einkaufs vergütet werden ſoll; wann aber die Regimenter Cavallerie, Dragoner und Husaren ſich aus denen Stand-Quartiren zum Exerciren zuſammen ziehen, ſo wohl, als wann ſolche aus ihren Cantonnirungs-Quartiren zur Revüe marchiren, müſſen ſelbige auf 3. Tage die Fourage mit auf die Pferde nehmen;

In Schleſien hingegen bleibt es bey Seiner Königlichen Majeſtät hierunter bereits erlaſſenen Ordre vom 1ten Martii 1751. nach welcher die Cavallerie- Dragoner- und Husaren-Regimenter auf 3. Tage Hafer und geſponnen Heu auf den Pferden mit führen, Hechſel und Stroh aber geliefert bekommen, und davor pro Ration nehmlich Cavallerie und Dragoner-Regimenter 6 Pfennig, die Husaren aber 4 Pf. bezahlen ſollen.

Se. Königl. Majeſtät wollen dahero keinesweges verſtatten, daß die Regimenter oder Esquadrons zu vorerwehnter Fourage, welche ſie auf ihren Dienſt-Pferden mitnehmen müſſen, Fuhren vom Lande erpreſſen, und etwa durch ſolche ſothane Fourage ſich nachführen laſſen.

§. 14.

Die Fourage muß ein jeder Chef vor ſeine Compagnie oder Esquadron im gantzen auch bey marchirenden Commandos auf das gantze Commando durch einen Officier übernehmen, und ſodann weiter vertheilen laſſen, und ſoll demjenigen, welchem die Ablieferung vom Lande übertragen worden, die Distribution zu einzelnen Rationen nicht zugemuthet werden.

§. 15.

Die vom Lande nach denen Städten und verſchloſſenen Orten zu liefernde Fourage, zu Verpflegung der marchirenden Regimenter, Compagnien oder Corps wird zwar auf der Landräthe oder March-Commissarien Atteste, in welchen die Quantität an Haber, Hechſel, Heu und Stroh genau specificiret ſeyn muß, ohne Erlegung einiger Accise frey eingelaſſen.

Sollte aber davon nach dem Aus-March noch etwas übrig bleiben, und ſolcher Rest daſelbſt verkaufet werden; So muß der Ueberſchuß dem Accise-Amte pflichtmäßig angezeiget und davon die Accise erleget werden.

§. 16.

Was die Liquidationes und Bezahlung der Fourage anbetrifft, deshalb wird es folgendergeſtalt gehalten.

a) Die Officiers der Infanterie, ſo lange ſie keine Fourage-Gelder bekommen und nur in denen Provintzien entweder zur Revue oder von einem Ort zum andern marchiren, bezahlen auf dem March die Fourage, wie §. 13. angeführet, nach Marcktgängigen Preiß.

b) Die Officiers von der Cavallerie, denen Dragonern und Husaren-Regimentern bezahlen die Fourage à Proportion der Fourage-Gelder; und da ſelbige nicht gleichviel bekommen; So ſoll ihnen deshalb, ſobald die Liquidationes an Unſer Hof-Lager und in Schleſien an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements eingeſandt, der Abzug darnach bei der General-Krieges-Casse und in Schleſien von der Ober-Steuer-Casse zu Vergütung der Provintzien und Creyſer gemacht werden; Wie denn auch in Anſehung derer

c) Unter-Officiers und Gemeinen auf denen Marchen nach eben dem Fuß und der Proportion, nach welcher die Fourage-Gelder vor ſelbe bezahlet werden, der Abzug gemacht werden muß. Was die Remonte-Pferde anbetrifft, ſo iſt bereits in dem §. 13. dieſes Reglements verordnet, daß jedesmahl von hier aus determiniret werden ſoll, wieviel auf eine jede Ration nach den Umſtänden gereichet werden ſoll; Die Bezahlung aber geſchiehet ſofort durch die dabey commandirte Officiers oder denjenigen, der ſolche ſonſt führet, nach dem Markt-Preiſe, und falls ſolche nicht erfolgen ſollte, muß die Liquidation anhero eingeſandt werden, damit die Gelder von hier aus zur Befriedigung des Landes assigniret werden können.

§. 17.

Wann die Regimenter und Compagnien durch fremde Territoria marchiren, ſo wird mit denenſelben auf die Rationes und Portiones eben ſo, wie in Seiner Königlichen Majeſtät Landen, liquidiret, der Nachſchuß aber, der ſodann nach dem mit den auswärtigen Puissancen verglichenen oder noch feſtzuſetzenden Fuß, oder der bisherigen beſtändigen Observance geſchehen muß, wird durch die General-

Krieges-

Krieges=Casse gut gethan; Jedoch daß der mitgegebene Commissarius ſofort die Bezahlung Vorſchuß=weiſe verfüget, und ſich ſowohl wegen der bezahlten Verpflegung und Abfuhren quittiren, als auch, daß gute Ordre gehalten, ein gehöriges Atteſt ertheilen läſſet.

Indeſſen werden zwar in ſolchen Fällen die Requisitiones von hieraus, ſo weit es nöthig, abgelaſſen werden, jedoch liegt auch zugleich dem Commissario ob, in Zeiten voran zu ſchreiben, und von deren Annäherung Nachricht zu geben;

Der Commandeur aber hat einen Officier voraus zu ſchicken, damit der Commissarius, ſo das Corps durch der anderen Puissancen Land führet, avertiret werde, und ſelbiges nicht auf den Grentzen zur Laſt der Königl. Lande und Hinderung des Marches ſich aufhalten dürfe.

In der fremden Herrſchaften Lande muß ein jeder Officier gleich in Seiner Königlichen Majeſtät eigenen Landen ſich auf das ſorgfältigſte angelegen ſeyn laſſen, daß alle Exesse verhütet und zu keinen Klagen Anlaß gegeben werde, ſonſten Se. Königl. Majeſtät es ſehr ressentiren werden.

§. 18.

Bey allen Marchen, es mögen dieſelben in groſſen, oder kleinen Corps, nahe oder weit geſchehen, ſoll ein March-Commissarius, entweder ein Land=Rath aus dem Creiſe, oder der ſonſt dazu beſtellet iſt, gegenwärtig ſeyn, und den March führen, auf gute Ordre, und damit das Land nicht zur Ungebühr beſchweret werde, fleißig acht haben, alle Klagen und Exesse, ſo bey ihm angebracht werden, dem Commandeur anzeigen, auch das Corps nicht eher quittiren, bis alles abgethan, und eine richtige von dem commandirenden Officier ſowohl, als ihm dem Commissario zu unterſchreibende Liquidation geſchloſſen und die Regimenter oder Compagnien dem folgenden Commissario, ſo ihn ablöſen muß, in guter Ordnung übergeben worden.

Und ſollen obgedachte Land=Räthe, Steuer=Räthe oder March-Commissarien hierin kein Nachſehen oder unzeitige Höflichkeit in Vertuſchung der Excesse bezeugen; ſondern ſolche treulich ohne Regard, das Regiment möge zugehören, wem es wolle, einberichtet; Und wer dawieder, zum Schaden Sr. Königl. Maj. Unterthanen handeln wird, und nicht alles gehörig meldet, ſoll nicht nur hart angeſehen werden, ſondern auch dem Quartier-Stande den Schaden ſelbſt erſetzen.

§. 19.

Die Land=Räthe und March-Commissarii müſſen mit einander beſtändige gute Correspondence halten, und einander von dem Antritt ſowohl, als von dem Succeſs des Marches zum voraus avertiren, damit ein jeder auf ſeinem Poſten parat ſey, die Trouppen zu übernehmen, und weiter zu führen, welches inſonderheit nöthig iſt, wenn das marchirende Corps aus den Königl. Landen aus= und in ein frembdes Teritorrium einrücken ſoll.

Immittelſt wird dennoch nicht nöthig ſeyn, daß bey dem March einzelner Compagnien, wenn ſie ſich des Exercirens wegen zum Staabe begeben, oder ihre Quartire verändern auch bey kleinen Commandos ein March-Commissarius zugefügt werde, als welches ſodann gar füglich durch ſchriftliche Ordres an diejenigen, auf welche der Marsch zutrifft, zu reguliren ſeyn wird; weil ſich bisher gezeiget, daß die Diaeten und Fuhr=Gelder der Commissarien in ſolchen Fällen faſt die Koſten des Marches ſelbſt überſteigen.

§. 20.

Wenn auch währenden Marches einige Köpfe oder Pferde abgehen oder auch anwachſen, hat der Commandeur ſolches dem March-Commiſſario ſofort anzugeben, damit dieſer ſeine Billets und Anweiſungen darnach einrichten auch die Liquidations ſelbſt darnach faſſen möge, in welcher zugleich die Urſachen des Abgangs oder des Zuwachſes annotiret werden müſſen, weil ſonſten, wenn dieſes nicht geſchiehet, die Nachſehung und weitere Expedition gedachter Liquidationen bey dem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium und in Schleſien bey denen Krieges- und Domainen-Cammern des Departements nur ſchwer gemacht wird.

§. 21.

Auch ſollen Land-Räthe und March-Commiſſarii wohl obſerviren, daß ſie, ſobald ſie ein marchirendes Corps von einem andern und ſolches weiter zu führen übernehmen, davon ſofort bey der 1ſten Poſt an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium, und denen ihnen vorgeſetzten Cammern referiren und melden, wie viele Tage ſie daſſelbe begleiten, und an wen ſie ſolches wieder abliefern werden, damit man bey gedachtem General ꝛc. Directorio und denen Provintzial-Cammern allemal wiſſen möge, wie der March avanciret, und wohin die Ordres, ſo etwan dem commandirenden Officier auf dem March zugeſand werden ſollen, zu addreſſiren ſind.

§. 22.

Und da Seine Königliche Majeſtät bereits bey denen Marches zur Revue denen Land-Räthen die zu Anſchaffung der Fourage nöthige Gelder Vorſchußweiſe bezahlen laſſen; So ſollen auch um beſſerer Ordnung und Richtigkeit willen, die Regimenter und Compagnien, wenn es zum Feldzug kommt, niemahls die Fourage ſelbſt bezahlen, ſondern es ſollen zum Souitent des Landes, und um beſſere Preiſe zu erhalten, die Land-Räthe und March-Commiſſarii allemal mit nöthigen Vorrath von Gelde verſehen ſeyn, um was baar bezahlet werden muß, davon richtig zu machen, und wird von dem commandirenden Officier nur bloß und allein über die genoſſene Rationes und Lager-Stroh, wie auch die Abfuhren atteſtiret: Geſtalt die Liquidationes und Abrechnungen mit den Regimentern in Seiner Königl. Majeſtät Provintzien excluſive Schleſien nirgends anders, als bey dem General ꝛc. Directorio gemachet, und was die marchirende Corps zu bezahlen haben, ajuſtirt werden ſoll. Dahero denn auch alle Quitungen und Atteſte, ſo die Regimenter wegen geleiſteter Bezahlung produciren möchten, hiedurch vor Null und nichtig erkläret werden.

Den Regimentern aber wird hernach auf die einzuſendende Liquidationes, was ſie genoſſen, per Caſſam generalem decourtiret, und den Caſſen, welche alſo den Vorſchuß gethan, wieder vergütet: Wobey Directores und Land-Räthe mit allem Fleiß darauf zu ſehen haben, daß von den bequartiert geweſenen Unterthanen ein jeder vor die gethane Lieferung richtig und völlig befriediget werden möge, als wovor ſie ſonſten reſponſable bleiben; Und damit Seine Königl. Majeſtät deſto mehr verſichert ſeyn, daß die Bezahlung richtig geſchehen, ſo ſollen die Krieges- und Domainen-Cammern durch die Departements-Räthe bey Bereiſung der Creiſer und Aemter aufs genaueſte unterſuchen laſſen, ob auch ein jeder Unterthan das Seinige erhalten, und wenn bey einem oder andern Creiſe ſich Unrichtigkeiten finden ſollten, es ſogleich dem General-Ober-Directorio zur weiteren Verfügung anzeigen.

Vorſtehende Disposition gehet jedoch lediglich nur Seiner Königl. Majeſtät Provintzien auſſer Schleſien an, immaſſen daſelbſt es vor wie nach dabey verbleibet, daß bey den eingeführten beſtändigen Fourage-Depositis bey jeder Gemeine die Cammern disponiren, was jedes Dorff und wohin es die Lieferung zu thun habe, hiernechſt aber von der Lieferung die Quitungs-Scheine mittelſt einer Liquidation durch die Land-Räthe eingeſandt und mit ſolchen die ſämmtliche Fourage liquidiret werden muß, worauf dann die Cammern, wie bishero, nach den feſtgeſetzten Preiſen denen Unterthanen die Bezahlung individualiter durch die Creyß-Cassen thun laſſen, von welchen denen Unterthanen auch die dafür erhaltene baare Vergütigung in den Steuer-Quitungs-Büchern eingeſchrieben, die Quitungen aber, ſo zum Belag der Creyß-Rechnung gehören, ad inspiciendum eingeſandt werden müſſen; Wie dann gleichfalls bey groſſen Marchen in Schleſien, wenn es zu Felde gehet, zu Anſchaffung der Fourage künfftig, wie bishero geſchehen, entweder aus dem Lande die Natural-Lieferung, oder aus denen zuvor gemachten Magazinen geliefert werden wird; Auch ferner es bey denen Marchen in Friedens-Zeiten dabey verbleibet, daß in Schleſien, zur Sicherheit der Königl. Casse, woraus daſelbſt alle Marche bezahlet werden, nach einem durch die Fraction feſtgeſetzten mitlern Preiſe der Scheffel Hafer Breßlauiſches Maaß zu 16 Ggr., der Scheffel Hechſel zu 1 Ggr. 10 Pf., und der Breßlauiſche Centner Heu zu 12 Ggr. 9½ Pf. gerechnet werden, als wornach dann die feſtgeſetzte Zahl der Metzen und Pfunde respective bey der Cavallerie und Husaren ſich reguliret.

In Krieges-Zeiten aber, und bey gantz beſonderer Theurung, werden ſothane auf dem March denen Regimentern vom Lande zureichende Rations-Preiſe von Seiner Königl. Majeſtät beſonders determiniret und feſtgeſetzet werden.

§. 23.

Wegen der Abfuhren bey Marchen zum Exerciren und zur Revüe oder von einem Ort zum andern, wenn es nicht zu Felde gehet und keine Equipage-Gelder bezahlet, wird feſtgeſetzet, daß im Hertzogthum Schleſien, desgleichen Magdeburg, Halberſtadt, Minden, Ravensberg, Cleve, Marck, Geldern, Lingen und Tecklenburg, auch Oſtfriesland,

A) Wann die Compagnien und Esquadrons aus ihren Stand-Quartieren ſich zum Exerciren zuſammenziehen und in der alten Mondirung zum Exerciren marchiren, die neue Mondirung nebſt denen Zeltern aber auf die Wagens mitnehmen müſſen.

Auf den Ober-Staab ſowohl zu Pferde als zu Fuß = =	3 Wagen
und auf den Unter-Staab = = = =	1 —
Zuſammen	4 Wagen.

Bey der Infanterie.

Auf 1 Compagnie.

Vor die Zelter inclusive der Officier-Zelter = =	2 Wagen
— — Mundirungs-Stücke = = = =	2 —
Zu Fortbringung der Krancken = = = =	1 —
Zuſammen	5 Wagen.

Bey denen Cuiraſsirern.

Auf 1 Compagnie.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	1	Wagen
— — Mundirungs-Stücke	1	—
Zu Fortbringung der Krancken	1	—
Zuſammen	3	Wagen.

Bey denen Dragonern.

Auf 1 Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	2	Wagen
— — Mundirungs-Stücke	2	—
Zu Fortbringung der Krancken	1	—
Zuſammen	5	Wagen.

Bey denen Husaren.

Auf 1 Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	1	Wagen
— — Mundirungs-Stücke	1	—
Zu Fortbringung der Krancken	1	—
Zuſammen	3	Wagen.

In der Chur- und Neumarck, Pommern und Preuſſen hingegen

Auf den Ober- und Unter-Staab ſowohl zu Pferde, als zu Fuß, wie in andern Provintzien 4 Wagen.

Weil aber die Pferde und Wagen in dieſen Provintzien kleiner, als an andern Orten.

Bey der Infanterie.

Auf 1 Compagnie.

Vor die Zelter inclusive der Officier-Zelter	3	Wagen
— — Mundirungs-Stücke	3	—
Zu Fortbringung der Krancken	1	—
Zuſammen	7	Wagen.

Bey denen Cuiraſſirern.

Auf 1 Compagnie.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	1	Wagen
— — Mundirungs-Stücke, weil ſie gemeiniglich Esquadron-weiſe marchiren	1½	—
Zu Fortbringung der Krancken	1	—
Zuſammen	3½	Wagen.

Bey denen Dragonern.

Auf 1 Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	2	Wagen
— — Mundirungs-Stücke	4	—
Zu Fortbringung der Krancken	1	—
Zuſammen	7	Wagen.

Bey denen Husaren.

Auf 1 Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	2	Wagen
— — Mundirungs-Stücke	2	—
Zu Fortbringung der Krancken	1	—
Zuſammen	5	Wagen.

jeder Wagen mit Vier Pferde beſpannet gegeben, von dem Commandeur aber dahin geſehen werden ſoll, daß dieſe Wagens zu Fortbringung der Mundirungs-Stücke, Krancken und Zelter gebrauchet, und weiter nichts, als was denen Officiers und der Compagnie oder Esquadron gehöret und unumgänglich mitgeführet werden muß, darauf geladen werde, als worauf Seine Königl. Majeſtät beſondere Attention machen, und im Contraventions-Fall den Commandeur davor anſehen werden: Wann aber

B) ein Regiment oder Compagnie die Quartiere verändern, und die gantze Mundirungs-Cammer mitnehmen müſte, alsdann ſoll in ſämmtlichen Königlichen Landen par Compagnie oder Esquadron ein vierſpänniger Wagen mehr gegeben werden. Und wann

C) die Regimenter zur Revüe marchiren und diejenigen Mundirungs-Stücke, worin ſie die Revüe passiren ſollen, ſogleich beim Aufbruch aus ihren Quartieren anziehen, auch die Zelter nicht mitnehmen, ſondern ſich entweder der an den Ort ihres Hin-Marches vorhandenen Zelter auf Königl. Ordre bedienen, oder in die Städte einquartieret werden; So ſollen alsdann nur in Schleſien, Magdeburg, Halberſtadt, desgleichen im Mindenſchen und Clevíſchen, auch in Oſtfrießland,

Auf ein Regiment Cavallerie, Dragoner und Husaren

Vor den Commandeur = = =	1 Wagen
Par Compagnie 1. und alſo vor das gantze Regiment überhaupt = = = =	10 —
Und vor die Krancken = = =	3 —
Zuſammen	14 Wagen.

Auf ein Infanterie-Regiment = =	12 Wagen
Auch überdem noch vor den Commandeur =	2 —
Zuſammen	14 Wagen.

auf welche ſodann auch die Krancken mit fortgebracht werden müſſen, verabfolget werden, ſo wie auch ſolches in Anſehung des Hertzogthums Schleſien bereits durch die unterm 1ſten October 1748 und 15ten Martii 1751 an die daſelbſt ſtehende Regimenter ergangene Ordres disponiret worden.

In der Churmarck, Pommern und Preuſſen aber erhalten die Regimenter in ſolchem Fall

Auf 1 Compagnie Infanterie = =	2 Wagen
Auf 1 Compagnie Cuirassirer = =	2 —
Auf 1 Esquadron Dragoner = = =	4 —
Auf 1 Esquadron Husaren = = =	2 —

Sollten hingegen die Regimenter bei der Revue campiren und ihre Zelter mitnehmen müſſen; So werden zu deren Forbringung in Schleſien, Magdeburg, Halberſtadt, desgleichen im Mindenſchen und Cleviſchen, auch im Oſt-Frießländiſchen

Auf eine Compagnie Infanterie = =	2 Wagen

Bey der Cavallerie aber, weil die Zelter der Unter-Officier und Gemeinen auf die Pferde mitgenommen werden, vor die Officier-Zelter und Bagage, da ſie keine Pferde haben

Auf 1 Compagnie Cuirassirer = =	1 Wagen
Auf 1 Esquadron Dragoner = =	2 —
Auf 1 Esquadron Husaren = =	1 —

und in der Chur- und Neumarck, Pommern und Preuſſen

Auf 1 Compagnie Infanterie	4	Wagen
Auf 1 Compagnie Cuiraſſirer	1	—
Auf 1 Esquadron Dragoner	2	—
Auf 1 Esquadron Huſaren	2	—

verabfolget.

In den Provintzien, wo keine Wagen gebräuchlich, werden vor jeden Wagen zwei Karren, jede mit zwei Pferden beſpannet, gerechnet; Und vor dieſe Abfuhren haben die Regimenter und Compagnien nichts zu bezahlen, ſondern es werden ſolche in der Liquidation unter der Rubrique von Vorſpann, nach der Ordonnance, freygeſchrieben, und die Liquidationes von denen Land-Räthen eingeſandt, da ſodann wegen deren Vergütigung das nöthige verfüget werden ſoll; Wobey Se. Königl. Maj. allergnädigſt feſt ſetzen, daß keine mehrere Wagens gefordert noch genommen, auch die Brauer-Pferde nicht vor die groſſen Kutſchen oder Wagens der Officiers geſpannet, noch die Officiers oder die Fouriers oder Fourier-Schützen, der Bauer-Pferde ſich zum Reiten bedienen ſollen, wenn ſie auch ſelbe ordonnantz mäßig bezahlen wolten. Wie ſich denn auch niemand unterſtehen muß, durch ſeine eigene Leute fahren zu laſſen, oder durch übermäßiges Schlagen ſolche zu übertreiben, weil, wenn ſie deſſen überführet, und ein oder anderes Pferd ſofort oder nachhero crepiret, derſelbe, der dieſes zugeben, die Bezahlung nach dem Werth bewerkſtelligen ſoll, und muß der Commandeur auf Ehr und Pflicht Se. Majeſtät reſponſable bleiben.

Sonſt iſt bereits, vermöge Edicts vom 7ten Februarii 1720 verordnet, daß kein Officier noch Unter-Officier oder Gemeiner Soldat, wenn er über Land commandiret, oder ſonſten beurlaubet iſt, ſich unterſtehen ſolle, von denen Dörfern eigenmächtiger Weiſe, ohne Sr. Königl. Maj. Höchſteigenhändigen Paß, einige Abfuhr bei Strafe doppelter Bezahlung, und anderer Beahndung zu erpreſſen, welches demnach all hier nach ſeinem wörtlichen Einhalt wiederholet wird, und haben demnach die Commandeurs der Regimenter dieſerwegen nachdrückliche Verfügung zu treffen, als an welche ſich ſonſten Se. Königl. Maj. lediglich halten werden, wenn deshalb Klagen entſtehen ſolten, wie dann auch durchaus nicht zu verſtatten iſt, daß die Officiers bey Bereiſung der Regimenter ſich der Bauer-Pferde bedienen, als welches ſie mit ihren eigenen oder gemietheten Pferden verrichten müſſen.

§. 24.

Solten indeſſen, wegen der etwa vorhandenen Krancken, unumgänglich mehr Wagen nöthig ſeyn, ſolchenfals hat zwar der Land-Rath oder March-Commiſſarius dieſelben anzuſchaffen, der Commandeur aber muß darüber ſeine Hand und Schein ausſtellen, daß ſo viele Wagen deren Anzahl zu benennen, und daß ſolche bloß und allein zur Fortbringung derer Krancken nöthig geweſen und auf ſein expreſſes Verlangen abgefolget worden, es muß aber der commandirende Officier auch dahin ſehen, daß auf ſolche Wagen keine andere als Krancke geſetzet und ſelbige nicht mit anderer Bagage beläſtiget werden.

Sothane Scheine hat der Commiſſarius der Liquidation beyzulegen, die Zahl der Wagen und was ſie an Gelde ausmachen, unter der Rubrique: Von Wagen über die Ordonnance einzutragen; damit Se. Königl. Majeſtät bey eingekommener Liquidation auf gebührenden Vortrag allergnädigſt reſolviren können, ob ſie ſolche übrige Wagen dem Corps, ſo ſie ohne Königl. Paß oder Special-Ordre genommen, decourtiren, oder dieſelben bezahlen laſſen wollen.

Inſonderheit ſind in fremden Territoriis die übrigen Abfuhren auf alle Weiſe zu menagiren,

weil Seine Königl. Majeſtät ſolche zu bezahlen nicht gemeinet ſind, ſondern allenfals dem marchirenden Corps decourtiren laſſen wollen.

Wie denn auch die Päſſe, die Seine Königliche Majeſtät auf einige übrige Wagen zuweilen zu accordiren pflegen, nur auf Dero eigene Provintzien verſtanden, auf andere Territoria aber nicht extendiret werden ſollen;

Es iſt übrigens von den Officiers, ſo bey den Marchen commandiren, mit allen Ernſt und Nachdruck darüber zu halten, damit die Wagen, welche zur Abfuhr gegeben werden, nicht überladen, noch mit Torniſtern und Packen, die die geſunde Leute tragen müſſen, bepacket, oder mit der Soldaten Weiber und Kinder beſetzet, und dadurch die Pferde der Unterthanen ruiniret, weniger dieſe durch Schläge und ſonſten übel tractirt werden mögen.

Wie denn Seine Königl. Majeſtät expreſſe allergnädigſt befehlen, daß wenn ein Unter-Officier betroffen wird, der auf dem March einen Bauer ſchläget, es geſchehe unter was Praetext es immer wolle, derſelbe ſofort in Arreſt genommen, nach zurück gelegten March aber nach Befinden abgeſtraffet werden ſoll.

Jmgleichen die Gemeinen, wann ſie die Bauern ſchlagen, und übel tractiren, mit Gaſſen Lauffen davor ſollen angeſehen werden.

Von Officieren wollen Seine Königliche Majeſtät die Gnädige Meinung haben, daß ſie nicht capable ſind, die armen Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren; Solte aber ſolches wider Verhoffen geſchehen, und Klage darüber einkommen, wird ſich ein ſolcher Officier ſehr übel bey Seiner Königl. Majeſtät recommandiren:

Solten die Pferde auch übertrieben werden, daß ſie davon auf der Stelle oder kurtz hernach crepiren, ſoll ſolches gemeldet, und dem Commandeur des Regiments decourtiret werden, welcher ſich an diejenigen zu halten, ſo daran Schuld geweſen; Wann ſich nun dergleichen Caſus ereignet, hat der March-Commiſſarius es ſofort dem Commandeur anzuzeigen, damit in dem nächſten Nacht-Quartier vor zugelegter Liquidation die Sache gehöret, und gehörig unterſuchet werden kan.

Die darüber abzuhaltende Protocolla ſind ſodann der Liquidation beyzufügen, und der Preiß des ſolchergeſtalt geſtürtzten Pferdes nach ſeinem wahren Werth zu determiniren; Solte aber der March-Commiſſarius hierunter ſäumig ſeyn, ſoll derſelbe das crepirte Pferd ex propriis bezahlen.

§. 25.

Bey Escortirung der Recrüten von einer Garniſon zur andern, ceſſiren alle Abfuhren, und werden auch nicht gegen Ordonnantz-mäßige Bezahlung verabfolget, wie ſolches Seine Königliche Majeſtät Vermöge Allergnädigſter Ordre vom 16ten Februar. 1751. ſämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern bekannt gemachet, ausgenommen in denen beyden Fällen, wenn entweder unter denen Recruten Krancke ſind, die nicht marchiren können, oder aber, wann ſelbige Weiber mit kleinen Kindern bey ſich haben, welchenfals die Vorſpann von denen Regimentern, zu welchen die Recruten gehören, in Schleſien Ordonnantz-mäßig und in denen übrigen Provintzien, excluſive Minden, nach vorerwehnter Ordre vom 16. Februar. 1751. jede Meile pro Pferd mit 3 Ggr. im Mindenſchen-Bütow- und Lauenburgſchen, aber nach der dortigen Observantz mit 4 Ggr. bezahlt werden ſoll; Dieſe Um-

ſtände aber müſſen allemal von dem Commandeur der Garniſon, wo der Wagen genommen wird, pflichtmäßig atteſtiret, und in dem Atteſt zugleich der Nahme des Recruten und welchem Regiment er gehöre, exprimiret werden; anderergeſtalt die Regimenter, an welche ſolche abgeliefert werden, wegen der genommenen Fuhren etwas zu erſtatten, nicht gehalten ſeyn ſollen.

§. 26.

Bey Marchen, da denen Regimentern vor dem Aufbruch aus denen Quartieren die Equipage-Gelder gereichet werden, erhalten ſie keine Wagens, es wäre dann, daß ſich einige Kranken bey dem marchirenden Corps befinden, in welchem Fall ſodann zu deren Fortbringung auf des Commandeurs Atteſt die nöthige Wagens verabfolget werden ſollen, und hat der Commandeur dahin zu ſehen, daß ſie zu nichts anders als vor die Kranken gebrauchet, auch mehr nicht als zur unumgänglichen Nothdurft erfordert genommen werden; Als worunter Sr. Königl. Maj. ſich auf die Pflicht des Commandeurs verlaſſen wollen. Solte es ſich aber zutragen, daß ein Regiment zu Felde marchiren müſte, und ſeine Equipagen-Gelder noch nicht erhalten hätte, mithin ſich noch keine eigene Pferde anſchaffen können; So werden Se. Königl. Maj. ſodann beſonders determiniren, wie viel Wagens einem ſolchen Regiment gegeben werden müſſen.

§. 27.

Die March-Stationes und Nacht-Lager ſind nach Gelegenheit der Jahres-Zeit und Wege dergeſtalt zu reguliren, damit dieſelben nicht allzuweit den Regimentern und Compagnien zu allzu großer Entkräftung, noch auch nicht alzu nahe und kurtz zum Schaden des Landes ausfallen mögen; Und laſſen Seine Königl. Majeſtät dieſes auf die gute Ueberlegung Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii, und der Krieges- und Domainen-Cammern, welche die March-Routen fertigen, ſolche auch, wenn es füglich geſchehen kan, mit dem Commandeur zu concertiren haben, ankommen.

Indeſſen bleibt es feſtgeſetzet, daß die Infanterie ſowohl als Cavallerie regulariter nicht mehr als täglich 3 Meilen marchiren, auſſer wann die Städte oder Dörffer, ſo gelegen, daß die Regimenter nothwendig ¼ oder ½ Meile weiter bis zum Nacht-Lager geführet werden müſſen, desgleichen, daß die Regimenter 3 Tage nach einander marchiren, und nur den 4ten Tag Raſt-Tag halten, es wäre denn, daß Seine Königliche Majeſtät wegen ein und anderer Umſtände hierunter eine Aenderung beliebten.

§. 28.

Jeder Commiſſarius, der das zum March beorderte Regiment, Battaillon oder Corps führen ſoll, muß, ſobald er die Liſte, wie ſtarck ſolches marchiren werde, erhält, denen auf den March belegenen Oertern, wo die Stationes und Nacht-Lager zutreffen, davon in Zeiten avertiren, und dabey bekannt machen, welchen Tag das Corps an jeden Ort einrücken, und ob ſolches 1. oder 2. Nächte daſelbſt verbleiben, und Raſt-Tag halten werde.

§. 29.

Daferne auch übrigens wegen Exceſſe, oder ſonſten Klagen auf dem March vorfallen, muß er ſolches dem commandirenden Officir zur Remedur anzeigen, in Entſtehung derſelben aber ſolche

ſeinem

ſeinem auf dem March zu haltenden förmlichen Protocollo inseriren; Dieſes Protocoll ſoll nach geendigten March längſten in Zeit von acht Tagen, an die Krieges- und Domainen-Cammer, worunter er gehöret, zuſamt der von dem Commandeur und ihm unterſchriebenen Liquidation und Berechnung mit ſeiner pflichtmäßigen Relation übergeben werden, damit ſothane Liquidationes von ſolchen Provincial Collegiis mit ihrem Bericht gleichfalls bald an Se. Königl. Majeſtät eingeſand, und die dem Creiſe zuſtehende Vergütigung bald möglichſt bewürcket werden könne, wie denn Se. Königl. Majeſtät ſolche von denen Krieges- und Domainen-Cammern jedesmal innerhalb vier Wochen, nach geendigten March erwarten, wiedrigenfalls Höchſt-Dieſelben an die Praesidenten ſich deshalb halten werden: Die Land-Räthe und Marsch-Commissarii in der Churmarck aber haben ihre Liquidationes und Protocolla mit einer pertinenten Relation nur immediate zum General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio ebenfalls in einem Termino von acht Tagen, nach zurückgelegten March, einzuſchicken, damit alles, ſo etwann dabey vorkömmt, ſofort, da die Umſtände noch im friſchen Gedächtniß ſind, abgethan werden könne. Soviel aber Schleſien betrifft, ſo bleibet es wegen Einſendung der Liquidation bey der bereits gemachten Einrichtung, nach welcher zeithero alle Liquidationes von denen Land-Räthen binnen denen vorgeſchriebenen Terminen an die Cammer des Departements einzuſchicken ſind, welche hiernechſt nach denen oben feſtgeſetzten Sätzen, die gelieferte Rationes dem Creiſe völlig bezahlet, und denen Regimentern auf die in dem §. 16. dieſes Reglements vorgeſchriebene Art, nach Proportion ihrer Fourage-Gelder, dieſerhalb den Abzug machet.

§. 30.

Das Schema zur Liquidation bleibet ferner, ſo wie es bishero geweſen, und iſt zu dem Ende dieſem neuen Reglement nochmals beygedrucket worden.

§. 31.

Und da in dieſem Reglement nunmehro alles umſtändlich enthalten, wie es ſowohl bey kleinen Marchen, wenn die Regimenter zum Exerciren ſich zuſammen ziehen, oder zur Revue marchiren, desgleichen wie es bey entſtehenden groſſen March, wenn es zum Feldzuge kömmt, gehalten werden ſoll:

So wiederholen Seine Königl. Majeſtät nur noch wegen Dero Schleſiſchen Lande, daß, wenn die Regimenter zum Exerciren zuſammen gezogen werden, und cantonniren müſſen, nach der Circular-Ordre vom 1ten Martii 1751. die Cantonnirungs-Quartiere alle Jahre ſo viel möglich iſt verändert, und nicht dieſelben Dörfer, welche bey der vorjährigen Cantonnirung betroffen worden, wieder beleget, ſondern damit verſchonet, und andere genommen werden ſollen, zu welchem Ende die Chefs und Commandeurs derer Regimenter in Zeiten mit denen Cammern zu communiciren, und diejenigen Oerter zu concertiren haben, in welchen die Compagnien und Esquadrons während der Exercier-Zeit cantonniren ſollen, wobey doch nicht ſo genau darauf geſehen werden muß, ob die Esquadrons eine halbe Meile weiter auseinander zu liegen kommen.

Der Chef und Commandeur aber bleibet lediglich dafür responsable, daß die Circular-Ordres vom 1ten und 15ten Martii 1751. in allen Stücken auf das genaueſte befolget, und die Unterthanen bey der Cantonnirung von denen Officiers und Mannſchafften nicht beläſtiget, noch in ihrer Wirthſchafft verhindert werden.

Die Officiers müſſen in Schleſien ohne Unterſcheid in der Cantonnirung, ſowohl ihre Quartiere als das erforderliche Holtz und Licht ihren Wirthen bezahlen, und deshalb ein billiges Abkommen mit denenſelben treffen.

Wohingegen denen Unter-Officiers und Gemeinen freyes Obdach und Lager-Stroh gereichet werden ſoll, ſie aber bey des Wirths Feuerung mit kochen, und mit deſſelben Licht ſich behelffen müſſen.

Denen bequartierten Wirthen ſoll aldort auſſer dem halben Servis vor die Unter-Officiers und Gemeine nebſt deren Dienſt-Pferden, welcher aus der Servis-Casse des ordinairen Quartier-Standes zu vergüten, das oben verordnete Lager-Stroh, nebſt etwas Holtz, zur Hülffe gegeben werden; nehmlich

Auf 1 Compagnie Cuirassirer wöchentlich — ¾ Clafter
— 1 Esquadron Dragoner — — 1½ —
— 1 Esquadron Husaren — — 1 —

welches Holtz nebſt dem Lager-Stroh, ſo wie bishero bereits geſchehen, aus der Königl. Casse zu bonificiren und zu dem Ende von dem Land-Rath gehörig zu liquidiren iſt.

In denen Cantonnirungs-Quartieren ſowohl in Schleſien, als allen übrigen Königlichen Landen ſollen im geringſten keine Ordonnantz-Pferde und Bauern in ſteter Bereitſchafft zu halten verſtattet, noch ſelbige gegeben werden.

Wann aber dieſer Verordnung ohnerachtet, ſolche gleichwohl erzwungen werden, ſollen ſelbige Extra-Poſtmäßig bezahlet, und deren Betrag in Schleſien von denen Krieges- und Domainen-Cammern, und in denen übrigen Königlichen Provintzien vom General-Directorio abgezogen werden.

Auf Marchen aber und lediglich bey der Infanterie, wenn ein Regiment vertheilet lieget, wollen Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt geſtatten, daß dem Officier, ſo vom Staabe die Parole und Ordres holet, Zwey Ordonnantz-Pferde gegen von ihm ſelbſt zu entrichtende ordonnantz-mäßige Bezahlung gereichet werden.

Wie dann auch Seine Königliche Majeſtät weder in Schleſien noch in andern Dero Provintzien verſtatten wollen, daß während dem Exerciren, wann die Cavallerie abſitzet, Bürger oder Bauren zu Haltung der Pferde genommen werden, ſondern es muß ſolches ſchlechterdings durch die Ueber-Completen oder der Officier-Bedienten geſchehen.

Wann die Regimenter in denen Campements rücken, ſo haben ſelbige an Holtz und Lager-Stroh nach Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Disposition in Schleſien auf Acht Tage inclusive vor die Officiers, den Staab und die Wachten zu empfangen, und zwar

Ein Regiment Cavallerie und Dragoner,

9 Schock 30 Bund, Lager-Stroh,
22½ Clafter Holtz.

Ein Regiment Huſaren

12 Schock 30 Bund Lager-Stroh
27½ Clafter Holtz.

Ein Regiment Infanterie von 10 Musquetier-Compagnien.

14 Schock – Bund, Lager-Stroh,
27½ Clafter Holtz.

Ein Bataillon Grenadier

6 Schock — Bund, Lager=Stroh
11 Claſter Holtz.

wornach und daß die Regimenter mit ſelben auskommen, ſie ihre Wirthſchaft einzurichten haben.

In denen übrigen Königlichen Landen aber wird denen Regimentern, wann ſie campiren, an Lager=Stroh und Brenn=Holtz auf Acht Tage geliefert, als

Einem Regiment Infanterie von 10 Musquetier-Compagnien

14 Schock Lager=Stroh
2544 Kloben Holtz

Einem Grenadier-Bataillon

6 Schock — Bund, Lager=Stroh
1032 Kloben Holtz

Einem Regiment Cavallerie oder Dragoner von 5 Esquadrons

9 Schock 30 Bund Lager=Stroh
1952 Kloben Holtz.

Einem Regiment Dragoner von 10 Esquadrons

19 Schock Lager=Stroh
3728 Kloben Holtz.

Einem Regiment Husaren

12 Schock 30 Bund Lager=Stroh
2480 Kloben Brenn=Holtz.

Zu Zuführung der Fourage, Holtz, und Lager=Strohes in denen Campements ſollen in Schleſien die Krieges= und Domainen=Cammern jedem Regiment Cavallerie und Husaren, Zwantzig Wagens, jedem Infanterie-Regiment Zehn Wagens, und jedem Grenadier-Bataillon Vier Wagens ohnentgeltlich ſtellen laſſen, mit welcher Zufuhre die Commandeurs ſolche Einrichtung machen müſſen, daß, wo nicht den erſten Tag bey der Einrückung alles völlig empfangen und zugeführet werden könnte, doch ſolches den 2ten Tag gewiß geſchehe, und die Unterthanen mit ihren Wagens des zweyten Tages Abends ohnfehlbar völlig erlaſſen werden.

Denen Regimentern oder Esquadrons aber, welche dem ohnerachtet noch den 3ten Tag und länger Wagens zu behalten, ſich anmaſſen dürften, ſoll vor jeden Wagen pro Tag Ein Rthlr. von denen Schleſiſchen Cammern bey der nechſten Verpflegung abgezogen werden.

Uebrigens werden hiemit alle vorhin wegen des Marches emanirte Reglements, Edicte und Verordnungen aufgehoben, und haben nach dieſem allen die Chefs und Commandeurs der Regimenter, nicht weniger ſämmtliche Subaltern-Officiers, Unter=Officiers und Gemeine, wie auch die Krieges= und Domainen=Cammern in denen Provintzien, die Land=Räthe in der Churmarck, alle Steuer=Räthe und March-Commissarien, die Magiſtrate in denen Städten, Gerichts=Obrigkeiten auf dem Lande, auch Schultzen und Gemeinden in den Dörfern, und ſonſten jedermänniglich ſich allerunterthänigſt zu achten, und dem alſo überall mit ſchuldigſten Gehorſam allerunterthänigſt nachzuleben. Signatum Berlin, den 5. Jan. 1752.

(L. S.) Friedrich.

L. W. Gr. von Münchow. H. C. von Katt.

SCHEMA
zur
MARCH-LIQUIDATION.

Anno	Nahmen des Regiments und der Compagnien	Haben geſtanden		Sind verpfleget worden.		Die Verpflegung beträgt an Gelde die Portion zu die Ration zu			Haben nach der Ordonnanz an Vorſpann genommen	Haben über Ordonnanz an Vorſpann genommen.	Haben gefahren	Solcher Vorſpann beträgt an Gelde		
Nahmen des Monaths		Nahmen der Dörfer, wo die Nacht-Lager hingetroffen	Nahmen der Provinz, worin die Dörfer belegen	Portiones	Rationes	Rthlr.	Gr.	Pf.	Wagen	Wagen	Meilen	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Der Staab wobei zur Wache commandiret worden	Zu												
			Summa											
dito	Ruhe-Tag an welchem an obigen Orten wieder verpfleget worden		Thut nochmahlen											

Nr. 229.

Actum Berlin, den 7ten März 1752.

Demnach die Rechnungs-Führung des Teltowſchen Creyſes in Zukunft nach demjenigen Fuß eingerichtet werden ſoll, wie ſie absinitio, ehe die Aemter Zossen und Trebbin, ingleichen die Herrſchaften Wusterhausen und Teupitz ſich vom Creiſe in contribuendo separiret, geführet worden, dergeſtalt, daß das Aemter Corpus Zossen und Trebbin den 4ten Theil, die Herrſchaften Wusterhausen und Teupitz aber den 20ſten Theil von allen Ausgaben des Creyſes übernehmen, und von Seiten des Creyſes mit einer hochlöblichen Printzlichen Geſamt-Cammer dieſerwegen correspondiret, jetzt Wohlgedachtes Collegium aber die Sache näher einzuſehn desideriret, ſo iſt man einig worden, am heutigen Tage zuſammen zu kommen, da dann aus denen Rechnungen de Anno $17\frac{42}{50}$ et $17\frac{50}{51}$ extrahiret worden, wie viel die Herrſchaft beyzutragen gehabt haben würde, wann die Rechnung nach den Fuß des 20ſten Theils zu allen Ausgaben genommen worden wäre, und wie viel ihre Ausgaben nach dem bisherigen Fuß beträget, und beſaget die Balance über das Jahr von $17\frac{42}{50}$, daß der 20ſte Theil zu allen Ausgaben des Haupt-Creyſes, inclusive

March- und Fuhren-Gelder ad = = = = = = = 17046 Thlr. 3 Gr. 4 Pf.
für die Herrſchaft Wusterhausen und Teupitz ausmachet = = 852 Thlr. 7 Gr. $4\frac{2}{5}$ Pf.
Dagegen nach der Rechnung die Herrſchaft würklich nur ausgegeben hat 839 Thlr. 12 G. — —
alſo der 20ſte Theil mehr = = = = = = = = 12 Thlr. 19 Gr. $4\frac{2}{5}$ Pf.

Wogegen der Herrſchaft wegen der mehr ausgegebenen Fuhren-Gelder, wovon der Haupt-Creyß bisher allein den Nutzen gezogen, proportionirliche Vergütigungen zugefloßen ſein würde; Wann aber dieſe March- und Fuhren-Gelder deshalb bishero der Herrſchaft nichts vergütiget geworden, völlig aus der Balance gelaßen worden, ſo würde der Herrſchaft Contingent ad 20ſte Theil zu allen Ausgaben nur

betragen = = = = = = = = 827 Thlr. 8 Gr $1\frac{2}{5}$ Pf.
Der Herrſchaftliche Creis hat nach der Rechnung würklich ausgegeben excl.
Fuhrgelder = = = = = = = 814 Thlr. 23 Gr. 11 Pf.
Iſt alſo die Difference und würde die Herrſchaft gegen den bisherigen Satz
mehr beygetragen haben = = = = = = 12 Thlr. 8 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf.
Pro An. $17\frac{50}{51}$ iſt die Ausgabe des Haupt-Creyſes incl. der Fuhren-Gelder 16817 Thlr. 10 Gr. 8 Pf.
Wozu ad 20ſte Theil die Herrſchaft beyzutragen haben würde = 840 Thlr. 20 Gr. $11\frac{2}{5}$ Pf.
Derſelbe hat nach der Rechnung in dieſem Jahre würklich ausgegeben gehabt 849 Thlr. — — 3 Pf.
Würde alſo nach der neuen Einrichtung profitiret haben = = 8 Thlr. 3 Gr. $3\frac{4}{5}$ Pf.
Exclusive der Fuhren-Gelder, würde die Herrſchaft zu bezahlen
gehabt haben auf ihren 20ſten Theil 814 Thlr. 21 Gr. $\frac{11}{20}$ Pf.
Davon Ausgabe exclusive der Fuhren-Gelder beträget = = 808 Thlr. 4 Gr. 3 Pf.
Bliebe alſo eine Difference von = = = = = 6 Thlr. 16 Gr. $9\frac{11}{20}$ Pf.

Weil nun hieraus ſo viel abzunehmen, daß weil der Herrſchaftlichen Rechnung dadurch ein Nutzen zuwächſet, daß das Salarium von 42 Thlr. zum Haupt-Salarien-Etat gezogen, und von Seiten der Herrſchaft der 20ſte Theil nur beygetragen, ingleichen auch das Bothenlohn bey der Haupt-Rechnung einge-

bracht wird, im Gegentheil aber auch die Herrſchaft zu denen ſämmtlichen Fuhr- und March-Geldern zum 20ſten Theil contribuiret, ein Jahr ins andere gerechnet, die Difference von keiner Erheblichkeit ſein kann, indem die Herrſchaft bey wenig vorkommenden March- und Fuhren-Koſten profitiret, im Gegentheil aber etwas mehreres beytragen würde, überhaupt aber die Weitläuftigkeit der Teltowſchen Creyß-Rechnung verkürzet, und künftig mit mehrerer Zuverläßigkeit überſehen werden kann, ſo findet der Herr Deputatus von der Prinzlichen Cammer dabey eben nichts bedenkliches, und wird darüber mit nächſten die Entſchließung der Prinzlichen Geſammt-Cammer den Herrn Landrath von Willmersdorf zu ſtellen.

Im übrigen bleibet es in Anſehung der beſonders zu führenden Rechnung von denen incorporirten Creyſern, und daß die Remmissiones nach denen beſondern Sätzen ferner ertheilet, und in jeder Rechnung beſonders gebracht werden, bey der bisherigen Ordnung und Verfaßung.

von Willmersdorff. Fiedler. Ring. von Otterſtedt.

ad Nr. 229.

Balance deſſen, was nach dem Vorſchlag nach dem Principio des 20. Theils pro Futuro werde zuzutragen ſeyn.

Thlr.	Gr.	Pf.		
14407	19	—	An der Ober-Steur-Casse	
1023	12	—	ad Salaria	
121	2	—	Cammer-Gerichts-Beſoldung	
442	—	4	Bett-Gelder	
499	9	—	Fuhr- und March-Koſten	
85	8	—	Diaeten	
122	2	—	Zehrungs-Koſten	
			162 Thlr. 10 Gr. 9 Pf. Bothenlohn	
			12 Thlr. 6 Gr. — Pf. = = Amt Trebbin	
			12 Thlr. 6 Gr. — Pf. = = Wuſterhauſen	
186	22	9		
153	18	3	Copialien	
4	6	—	Extraordinaria	
17046	3	4	davon der 20. Theil = = =	852 Thlr. 7 Gr. $4\frac{2}{5}$ Pf.
499	9	—	Fuhren-Gelder abgezogen	
16546	18	4	davon der 20. Theil = = =	827 Thlr. 8 Gr. $1\frac{2}{5}$ Pf.
				Summa 24 Thlr. 23 Gr. 3 Pf.

Deßen was die Herrſchaft Wusterhausen und Teupitz zugetragen, in dem Jahre $17\frac{49}{50}$.

	Thlr.	Gr.	Pf.
An der Ober-Steuer-Casse = = = = =	720	9	—
Ad Salaria = = = = = =	42	—	—
Zu denen Potsdamſchen Bett- und Waſch-Geldern = = =	22	2	5
Diaeten = = = = = =	4	6	5
Zehrungs-Koſten = = = = =	6	2	6
Bothenlohn = = = = = =	12	6	—
Schreib-Gebühren und Papier = = = =	7	16	6
Extraordinaria = = = = =	—	5	1
Summa	814	23	11
Hiezu an March-Koſten	24	12	1
Summa	839	12	—

ad Nr. 229.

Balance deßen was nach dem Vorſchlag nach dem Principio des 20. Theils pro Futuro werde zuzutragen ſeyn.

Thlr.	Gr.	Pf.		
14407	19	—	Zur Ober=Steuer=Casse	
1023	12	—	ad Salaria incl. der Neben=Creyſer	
121	2	—	Cammer=Gerichts=Beſoldung	
242	—	4	Bett=Gelder	
535	9	9	Fuhren=Gelder	
102	—	—	Diaeten	
91	19	—	Zehrungskoſten	
			Bothenlohn	202 Thlr. 15 Gr. 9 Pf.
223	15	9	Zossen und Wusterhausen	21 Thlr. — Gr. — Pf.
70	4	10	Schreib=Materialien	
16817	10	8	davon der 20. Theil = = = =	840 Thlr. 20 Gr. 11$\frac{2}{5}$ Pf.
535	9	9	Fuhrengelder abgezogen	
16282	—	11	davon der 20. Theil = = = =	814 Thlr. 21 Gr. $\frac{11}{20}$ Pf.
			Summa	25 Thlr. 23 Gr. 10$\frac{13}{20}$ Pf.

Deßen was die Herrſchaft Wusterhausen und Teupitz zugetragen in dem Jahre 17$\frac{50}{51}$.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Zum Contingent = = = = =	720	9	—
ad Salaria = = = = = =	42	—	—
Bettgelder = = = = = =	22	2	5
Diaeten = = = = = =	5	2	5
Zehrungs=Koſten = = = = =	4	14	2
Bothen=Lohn = = = = =	10	12	—
Schreib=Materialien = = = = =	3	12	3
	808	4	3
Hierzu an March-Koſten = = = = =	40	20	—
	849	—	3

Nr. 230.

Auszug aus der Verhandlung vom 9ten Märtz 1752 zu Coßenblat zwiſchen den Kriegesrath Pfeiffer von der Churmärck. Cammer und den Kriegesrath Marckhart von der Printzlichen Geſamt-Cammer wegen der zu Coßenblat anzulegenden Schleuſe.

Damit alle Gelegenheit zu fernere Demelées zugleich coupiret werde, ſo haben ſich mehr gedachter Herr Kriegesrath Pfeiffer anbey erklähret, dem hieſigen Amte die alljährlich angeſchlagene Dreißig Thaler Archengelder zu bonificiren, auch bey der hochlöblichen Churmärck. Krieges= und Domainen=Cammer dahin anzutragen, daß die von den Printzlichen Aemtern Krausnik und Münchhofe an das Königl. Amt Storkow zu entrichtende Dreyßig Thaler Zapfenzinß nach zuſtande gebrachten Spreefahrt und hieſigen Schleuſebau in den Storkowſchen Amts=Etat abgeſetzet und ſolchergeſtalt die Vergütigung brevi manu geſchehen möge.

Nr. 231.

Seine Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben aus dem allerunterthä-

nigſten Bericht Dero Krieges- und Domainenrath Pfeifer vom 23ſten vorigen Monaths mit mehrern erſehen, wie die Sache wegen Anlegung der Schleuſe bey Coßenblat und Anfertigung einer Brücke über die Spree, ingleichen eines Dammes bey dem Krauſenickſchen Amtsdorfe Leibiſch nunmehro mit der Printzlichen Geſamt-Cammer dergeſtalt in Güte reguliret und abgethan ſey, daß nicht nur Dero allerhöchſte Intention dabey vollkommen erreichet, ſondern auch alle beſorgliche Ausfälle bey denen Revenües Dero Bruders, des Prinzen von Preußen Hoheit, verhütet werden könne. Gleich wie nun Höchſtdenenſelben ſolches zu gnädigſten Gefallen gereichet, als haben Sie auch den vermittelſt Protocolli vom 9ten Märtz darüber errichteten Vergleich in allen ſeinen Punkten und Clauſeln in Gnaden approbiret und ratificiret, dergeſtalt, daß es dabey ſein unveränderliches Bewenden haben ſoll, und wollen Sie übrigens das von ihm den Kriegesrath Pfeiffer verſprochene Project eines Zoll- und Schleuſe-Reglements zu ſeiner Zeit gleichfalls erwarten. Potsdam, den 8ten April 1752. Friedrich.

Reſolution vor den Krieges- und Domainenrath Pfeiffer.

Nr. 232.

Auszug aus der Erbzins-Verſchreibung vom 23ſten Auguſt 1752 für die zu Clausdorf angeſetzten 10 Coloniſten-Familien.

Ueberdem allen haben wir denen vorgedachten Coloniſten, und zwar einen jeden beſonders zu ihrer beßern Einrichtung zwey völlige Frey-Jahre, als vom 1ſten Juny 1748 bis ultimo May 1750 accordiret, nach deren Verlauf aber ein jeder Wirth von ſeinem Hofe und denen ihnen zugetheilten Aeckern, Wieſen und Hütungen und übrigen Pertinenzien an Erbzins alle Jahr Vier und zwanzig Thaler 8 Gr. 11 Pf. auf Martini an das Amt Zinna erlegen muß. Außerdem hat das gantze Dorf jährlich an den Prediger zu Treuenbriezen das bisherige Meßkorn mit 22 Scheffel 8 Metzen Rocken Jüterbockſchen Maaß, oder 20 Scheffel 6¼ Metze Berliner Maaß, und hierauf jeder Wirth jährlich 2 Scheffel ⅛ Metzen in Natura zu entrichten.

Und wie gemeldeter Erbzins niemahlen und zu ewigen Zeiten nicht erhöhet werden ſoll; Alſo ſollen oft gedachte Coloniſten auch außer demſelben nebſt gedachten Meßkorn von allen andern Landes-Abgaben, als Contribution, Schoß, Cavalleriegeld, Getreyde-Pächten, Dienſt oder Frohnen und Kriegesfuhren, auch allen übrigen Pflichten, ſie haben Namen wie ſie wollen, ſie ſein erdacht oder ſollen noch erdacht werden, von nun an und zu ewigen Zeiten völlig befreyet ſeyn.

Nr. 233.

Friedrich Unſern ꝛc. Nachdem wir auf den Uns geſchehenen Antrag allergnädigſt approbiret haben, daß diejenigen 601 Thlr. 19 Gr. 9 Pf., welche die Stände der Altmarck bishero zu den Cammergerichts-Beſoldungen beygetragen zum Unterhalt des dortigen Obergerichts verwandt und von Reminiſcere a. c. an, in deſſelben Sportel-Caße geliefert werden ſollen; Als machen wir euch ſolches hiermit bekannt, mit dem Befehl, euch darnach zu achten und das weitere dieſerwegen zu verfügen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 28ſten Februar 1753. Friedrich.

An die Churmärk. Cammer.

No. 234.

Nr. 234.

Auszug aus der Königl. Cabinetsordre vom 28ſten März 1753 betreffend die neuen Wollſpinner-Etabliſſements auf dem Lande.

2) Kann denen Männern ſolcher Familien, die außer den Spinnen einige Profeßion erlernt haben, nachgeſehen und erlaubt werden, daß ſie vor ihre eigene Perſohn, nebſt den ſpinnen ihre erlernte Profeßionen treiben dürfen.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 235.

Auszug aus dem Bericht der Churmärck. Cammer vom 20ſten July 1753 an das General-Direktorium.

So viel nun die alte Akta von Combination des Schencker Ländchens betrift, ſo haben wir deshalb auch bey der Regiſtratur des General-Direktorii nachſuchen laßen: Es findet ſich aber davon ſo wenig einige Nachricht, als deshalb bey unſerer und der Creyß-Regiſtratur ſich dieſerhalb etwas auffinden laßen wollen, mithin haben wir hierunter nicht gefällig ſeyn, noch weniger aber der Printzlichen Cammer die verlangte Verſicherung, daß keine neuerliche Abgaben exiſtiren ſollten, geben können, dagegen es wegen Führung der ſeparaten Rechnung gar kein Bedenken noch Schwürigkeit findet.

Nachdem wir ſolches in einem Antwortſchreiben den 3ten July v. J. der Printzlichen Cammer zu vernehmen gegeben, hat dieſelbe unterm 1ſten September 1752. ſich positive declariret, ſich die neue Einrichtung nach dem Conferentzial-Protocoll vom 7ten Mertz 1752 gefallen zu laßen, und nur dieſe einzige Bedingung beygefüget, wenn neuerliche Beſoldungen oder dergleichen, worunter vermuthlich auf die von dem Rendanten um dieſe Zeit geſuchte Zulage an Hausmiethe geziehlet wird, bewilliget werden ſollten, gedachte Cammer ſich dazu ſo ſchlechterdings nicht verſtehen würde.

Ueber dieſe Erkläbrung der Printzlichen Geſamt-Cammer war nun noch die Declaration des Haupt-Kreyſes nöthig, welche nach einigen Erinnerungen von dem Landrath v. Wilmersdorff dahin unterm 18ten d. M. abgegeben worden, daß in der Hauptſache das Anerbiethen der Printzlichen Geſamt-Cammer allen Anſchein von amicablen harmonie zu haben ſchiene, und da zu hoffen ſtehe, daß ſolche um ſo weniger alteriret werden dürfte, weilen alle Ausgaben ohne Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſte Ordre und Approbation nicht geſchehen könnten, ſo würde mithin der Stein des Anſtoßens auch um ſo viel leichter aus dem Wege geräumet werden können, weilen es ſogleich in die Augen fallen müßte, ob die Ausgaben allein zum Nutzen des Haupt-Creyſes, oder allen andern incorporirten Creyſern angewandt worden, wäre dieſes, ſo würde auch billig ſeyn, daß die Printzliche Geſamt-Cammer dazu mit pro parte concurrirte, ſollten aber ſelbige damit gar keine Verwandſchaft haben, ſo würde der Haupt-Creyß von ſelbſten ſo billig ſeyn, in keine Wege der Printzlichen Geſammt-Cammer eine Bürde aufzutragen, die ſelbiger allein über ſich zu nehmen ſchuldig ſey, und wenn die Ausgaben, ſo die Remißions betráfen, einem jeden Creyſe beſonders berechnet würden, ſo könnte ſich hierunter in keine Wege etwas einſchleichen, ſo dem einem oder dem andern Creyſe zur Laſt gereichen könnte. Es beruhet alſo, da Pacissentes hierunter einig nur noch auf Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſte Approbation, daß die Printzliche Geſamt-Cammer ihrem Anerbiethen gemäß zu allen fixirten und unfixirten extraordinären Ausgaben, die Remißiones ausgenom-

men, als welche ein jeder incorporirter Creyß nach ſeinen gewöhnlichen approbirten Principiis auszahlet, den 20ſten Theil beyzutragen ſchuldig ſey.

No. 236.

Auszug aus dem Schreiben der Churmärck. Cammer vom 25ten July 1753 an die Churmärckiſche Landſchaft.

Wenn übrigens Einer hochlöblichen Landſchaft wegen der auf Rittergrund angeſetzten Ackerleute anführet, daß dieſerwegen kein Abzug ſtatt finde, weil es notoriſch, daß dieſe Leute von den nechſt gelegenen Zieſeämtern ihre Freyzieſezettel bisher genommen und noch erhalten; So müßen wir in dienſtlicher Antwort erinnerlich machen, daß dieſe Leute gleich vielen andern Dorfſchaften nur die Freyheit haben, bey Erndte- und Saatzeiten ſich einen Freyzettel von denen Zieſeämtern zu Neuruppin und Lindow zu holen, und nach Erhaltung deßen, daß zu erwähnten Zeiten benöthigte Getränke vom Amte zu nehmen, wie dann ſogar unter dem dem Amte angeſchlagenen Quanto Geträncke ſtecket, ſo dieſe Leute ſelbſt zu erlaubten Zeiten aus Mangel des Maltzes vom Amte genommen haben. Wie wir nun nicht glauben wollen, daß Eine hochlöbliche Landſchaft werde verſtattet haben, daß die Zieſeämter zum Nachtheil der Königl. Brauerey und Amts-Revenüe Freyzettels ertheilen dürfen, worauf die Unterthanen auch außer den erlaubten Zeiten haben brauen dürfen, mithin unter dem Debit, den das Amt Ruppin gehabt, dasjenige allerdings mitſtecket, was die auf Ritterland angeſetzte Colonie außer denen Zeiten, da ſie ſelbſt brauen dürfen, conſumiret haben, ſo ſehen wir nicht ab, warum der von uns bey Ausrechnung der Ruppiniſchen Zieſe gemachte Abzug nicht ſtatt haben ſoll.

Nr. 237.

Friedrich König in Preußen Unſern rc. Der Inhalt Eures allerunterthänigſten Berichts vom 20. m. pr. mittelſt welchem Ihr das Conferenz-Protocol, wegen des regulirten Beytrags der Herrſchaft Wuſterhausen und Teupitz zu denen Ausgaben des Teltowſchen Creyſes übergeben, iſt uns vorgetragen, und daraus erſehen worden, welchergeſtalt dieſe Sache, mit Zufriedenheit der Creis-Deputirten, und der Königlichen Geſamt-Cammer, zur Verkürzung der Creis-Rechnung, eingerichtet worden. Wan wir nun bey denen von Euch angeführten Umſtänden, allergnädigſt geſchehen laßen wollen, daß nach der Teltowſchen Creyß-Deputirten und Euerm Vorſchlage, die Herrſchaft Wuſterhausen und Teupitz zu allen fixirten und unfixirten Ausgaben des Teltowſchen Creiſes, die Remiſsiones ausgenommen, als welche ein jeder incorporirter Creiß, nach denen gewöhnlichen Principiis auszahlet, künftig den 20. Theil beytragen ſoll: So habt Ihr Euch hiernach allerunterthänigſt zu achten, und das nöthige weiter zu verfügen. Sind rc. Berlin den 8. Augſt 1753.

An die Churmärck. Cammer — A. S. B.

Nr. 238.

Friedrich rc. Unſern rc. Nachdem die von Euch unterm 23. m. pr. eingeſandte Conceßion über die von des verſtorbenen Etats-Miniſtri vom Marſchall Erben beym Dorfe Ranfft erbaute Windmühle reviediret und von uns eigenhändig vollzogen worden: So habt Ihr ſolche hierneben orginaliter zu empfangen und gedachte Erben retenta Corpia einzuhändigen, auch dahin zu ſehen, daß der gelobte

Canon von 5 Thlr. an die Oberbarnimſche Creiscaße entrichtet werde. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 19. Decbr. 1753. Auf. Sr. K. Maj. allergnädigſten Special-Befehl.
An die Churmärck. Cammer.

Nr. 239.

Friedrich König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir auf die Vorſtellung, welche Directores und Landräthe der Neumarck Sternberg und in corporirten Creiſen bey Unſerer höchſten Perſon unterm 7 m. pr. immediate übergeben, und worin ſie um Verfügung gebethen, daß die Neumarck zu denen Cavallerie- Marſch- und -Potsdamſchen Bettgeldern nicht $\frac{3}{13}$ Theile ſondern nur ein Fünftel beytragen dürfte in höchſten Gnaden reſolviret haben, daß da die Churmarck von vielen und langen Jahren her $\frac{10}{13}$ Theile die Neumarck aber $\frac{3}{13}$ Theile contribuiret, es vor das erſte auf vorigen Fuß verbleiben müße:

Als wird Euch ſolches hiermit bekandt gemachet, mit dem allergnädigſten Befehl, darnach das nöthige weiter zu verfügen, und dahin zu ſehen, daß die Cavallerie- Marſch- und Potsdamſchen-Bettgelder nach ſolcher Quotiſation Etatsmäßig aufgebracht und promt eingeſandt werden Sind ꝛc. Berlin, den 6. Febr. 1754. Auf Seiner Königl. Maj. Special-B.
An die Neumärck. Krieges und Domainen Cammer.

Nr. 240.

Friedrich Unſern ꝛc. Uns iſt aus Eurem Bericht vom 26ſten Febr. a. c.: vorgetragen worden, was maßen die Altmärkſchen Land-Räthe Anſuchung gethan, daß der approbirte neue Zuſatz a 1gr. pro Thlr. Contribution auch von denen Altmärkſchen Mediat Städten und Flecken abgetragen, und laut der übergebenen Ausrechnung monatlich 9 rthlr. 12 gr. 10¾ pf. zur Alt Märkſchen Contribution Caſſe bezahlt werden möchten, Ihr auch dabey um ſo weniger etwas zu erinnern findet, da aus denen monatlichen Extracten ſich ergiebet, daß der verwilligte Zuſatz a 1 gr. pr Thlr. hauptſächlich zu Beſtreitung der currenten Ausgaben verwendet wird. Wann Wir nun dieſen Beytrag jedoch nicht weiter als vor das eine Jahr approbiren, Als habt Ihr zu verfügen daß monatlich Neun Thlr. 12 gr. 10¾ pf. vom 1ten Iuny 1753 bis ultimo May 1754 aus dem Accise Extraordinario der $\frac{8}{m}$ Thlr. bezahlet, und bey der Ober-Steuer-Caſſe zur Ausgabe gebracht werden. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 10ten April 1754. A. S. B.
An die Churmärck. Cammer.

Nr. 241.

Auszug aus dem Reſc. vom 29 Septbr. 1756.

Wir haben aus Euren nähern Bericht vom 14 hujus betreffend das Geſuch des Magiſtrats zu Prenzlow, daß er zu denen Creis-Verſammlungen admittiret werden möge, erhalten und daraus erſehen, daß vormahls von dem Magiſtrat zu Brandenburg zu denen Creistagen Deputirte abgeordnet worden, ſolches aber als die Creiscaße von Brandenburg nach Potsdam gekommen, unterblieben, hingegen von denen Magiſträten zu Franckfurt an der Oder, Müncheberg, Fürſtenwalde und Beeskow noch würcklich zu denen Creisverſammlungen ein oder zwei Rathsperſonen deputiret werden, welche ſolchen beywohnen. Wenn

wir nun reſolviret haben, daß ſowohl der Prenzlowſche Magiſtrat, als auch andere Magiſtråte welche Dörfer haben und ehemahls denen Creisverſammlungen mit beygewohnet, vors künftige fernerhin admitturet werden ſollen; Als habt Ihr Euch darnach zu achten, und zu verfügen, daß denenſelben jedesmahl der Tag wenn die Creis-Verſamlung gehalten werden ſoll, von dem Landrath des Creiſes bekandt gemacht werden müße. An die Churmårck. Cammer.

Nr. 242.

Friedrich Unſern ꝛc. da Wir allergnådigſt resolviret haben, daß diejenige Magiſtråte welche Dörfer haben und ehemals den Creis-Verſamlungen mit beygewohnet, vors künftige fernerhin admittiret werden ſollen: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denjenigen Magiſtraten Eures Creiſes welche Dörfer haben jedes mahl den Tag wenn die Creis-Verſamlung gehalten werden ſoll bekand zu machen, damit ſelbige Deputirte abordnen können. Sind ꝛc. Berlin den 18 Octbr. 1756.

Königl. Chur Mårck. Krieges und Domainen Cammer.

An ſåmtliche Landråthe in eben der Art an ſåmtliche Steuer Råthe.

Nr. 243.

Vergleich zwiſchen den Teltowſchen Haupt-Creyß und Aemter-Creiß.

Nachdem die zwiſchen dem Teltowſchen Haupt-Creiſe und dem Aemter-Corpore Zoßen und Trebbin wegen ihres nach dem Vergleich de Anno 1658 zur Teltowſchen Creyß-Caße zu thuenden Beytrags bisher vorgeweſenen Differenzien endlich wie ex Actis mit mehrern zu erſehen, dahinverglichen worden,

1) Daß beyde Theile ratione praeteriti ſich aller ihrer von vielen Zeiten her gegen einander ex quotisatione formirte Anſprüche durchgehends, ſowohl bei den Contributions- und Cavallerie- als Metz- Korn-Gelder-Rechnungen begeben, und alle ihre Forderungen aufgehoben ſeyn ſollen.

2) Daß jetzo die Geld-Beſtånde oder Vorſchüße von Contribution und Cavallerie als Metz-Korn-Gelder, ſo wie ſolche in der jetzigen Rechnung vom 1 Juny 175½ befindlich, bey eines jeden Theils ſeiner Rechnung zum Fundament bleiben ſollen.

3) Daß die Quarta der Aemter Zoßen und Trebbin ratione futuri von allen effectiven Ausgaben und Extraordinariis des Creyſes, ſie haben Namen wie ſie wollen, bey allen ſowohl Contributions und Cavallerie- als Metz-Korn-Gelder-Rechnungen durch alle Capita (jedoch exclusive der Remiſſions- und Baufreyheits-Gelder, als welche ein jeder Theil ſelbſt tråget) gerechnet werden; Auch hinwiederum bey der Einnahme von allen Vergütigungs-Geldern, aus der General- Krieges- Ober-Steuer, Marſch-Fuhren- und andern Caßen dem Creiſe gezahlet werden, das Aemter-Corpus die Quartam empfangen ſolle.

4) Daß das Dorf Schünow ſeinen Beytrag zum Haupt-Creyſe, wie bereits geſchiehet, auch in der Folge zahlen ſoll.

Und beyde Theile allerunterthånigſt Anſuchen gethan, dieſen zwiſchen Ihnen getroffenen Vergleich allergnådigſt zu confirmiren. Als haben Wir ſolchen Suchen deferirt, confirmiren und beſtåtigen auch dieſen Vergleich in allen ſeinen Punkten und Clauſeln alſo und dergeſtalt, daß ſolcher künftig zur Regel und Richtſchnur dienen ſoll, wonach beyde Theile, ſowohl ihre Pråſtanda zur Teltow-

ſchen Creiß=Caſſe bezahlen als die ihnen accordirte Vergütigung zwiſchen ihnen repartiret werden ſollen. Urkundlich ꝛc. Berlin, den 30. Nov. 1756.

Königl. Chur=Märck. Krieges und Domainen Cammer.

Nr. 244.

Auszug aus dem Reſcr. vom 21 July 1757. betreffend die approbirte Contribution- und Cavalleriegelder-Etats von 175⅞.

Bey der Altemarck; der Zuſatz von 1gr. pro Thaler in der Abſicht gewilliget iſt, daß die Sache dieſes Creiſes einmahl in völlige Richtigkeit gebracht werde.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 245.

Friederich ꝛc. Unſern ꝛc. Es hat der Geheime und Landrath des Niederbarnimſchen Creiſes, von Nüſsler, wiederholentlich vorgeſtellet, daß die Laſt des Anſpannes, beſonders des ihm anvertraueten Niederbarnimſchen, und anderer daran gelegenen Creiſer ſich von Tage zu Tage vermehre, ſo daß bereits viele Bauern gänzlich ruiniret worden, und dahero flehentlich gebeten, daß zum Soulagement der armen Unterthanen, die Krieges=Fuhren=Gelder erhöhet, und ſtatt derer bisher bezahlten 6 Dreyer, die Meilengelder auf 3 Gr. pro Pferd feſtgeſetzet werden möchten. Da es nun die Billigkeit erfordert, daß denen nahe gelegenen Nothleidenden Creyſern geholfen werde; So approbiren Wir hierdurch in Gnaden, daß nach dem Anſuchen des von Nüſsler, künftighin in denen Creiſern der Chur= Alt= und Uckermarck, auch Priegnitz, bei Krieges=Fuhren die Meilen=Gelder pro Pferd auf Drey Groſchen feſtgeſetzet und bezahlet werden, und befehlen Euch, die Landräthe darnach gehörig zu inſtruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten July 1758. Auf allergnädigſten Special=Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Den 10ten Auguſt 1758 an ſämmtliche Landräthe.

Nr. 246.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem wir aus Euren Bericht vom 30 May a. c. betreffend die Beſchwerden des Prentzlowſchen Magiſtrats, daß ſie zu denen Conferenz= und Creis=Tagen vom Uckermärck. Creis Directorio nicht eingelahden werden, erſehen, wie gedachtes Directorium dagegen eingewandt, daß ſolches niemahlen üblich geweſen, ſondern der Commiſſarius loci die Stelle ſämtlicher Städte vertreten habe: So approbiren Wir, daß Ihr dem Uckermärck. Creis=Directorio nochmals ernſtlich aufgegeben, ſich nach dem Reſcr. vom 29ſten Sept. 1756 auf das genauſte zu achten, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die von demſelben ohne Admittirung des Magiſtrats zu Prentzlow gefaſte Concluſa für ungültig würden erkannt werden, auch daß Ihr den Prentzlowſchen Magiſtrat Nachricht davon gegeben. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 16ten Juny 1760. Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Special=Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Den 27ſten Juny 1760 an das Uckermärck. Creis=Directorium und an den Krieges= und Steuerrath Gerber.

Nr. 247.

Friedrich Unſern ꝛc. Aus Euren Bericht vom 15ten dieſes haben Wir erſehen, daß da bey dem

jetzigen Kriege viele Fuhren und Lieferungen geſchehen müßen, welche die contribuablen Güther und Mediatſtädte allein zu verrichten nicht vermögend ſind, die Uckermärck. Landräthe ein Theil der nöthigen Fuhren auf die Immediat-Städte repartiret, dieſe hingegen eingewand haben, daß ſie von allen Fuhren gäntzlich frey wären, wenn aber Casus necessitatis vorhanden, ſie ſich auch ſolcher ihnen de jure nicht zukommenden Fuhren aus Devotion gegen ihren Landesherrn nicht entziehen wollen, jedoch, daß dieſes extraordinaire Onus von allen ſonſt befreiten Städten mit gleichen Schultern getragen werden, mithin die Ritterſchaft von ihren Rittergüthern ſich dazu mit verſtehen müßte, die bey der deshalb gehaltenen Conferenz zugegen geweſene Landräthe aber zu behaupten geſuchet, daß die Ritterſchaft erſt alsdann aus Devotion ohne Schuldigkeit zutreten würde, wenn Casus extremae necessitatis vorhanden, und wohin Eure Meinung bey dieſer Sache gehet. Da nun die Immediat-Städte in contradictorio die Immunität per Rescr. vom 4. May 1739 gegen die Ritterſchaft erfochten, ſo ſind auch dieſelben dabey ſchlechterdings zu ſchützen. Falls aber der Casus necessitatis vorhanden, daß die contribuablen Unterthanen, ſo eigentlich hierzu verbunden, dazu nicht vermögend, und alſo Salus Patriae einen jeden auch hiezu unverpflichteten Standt erinnert, ſeiner Immunitaet unerachtet aus devotion beyzutreten; So billigen Wir euer Gutachten, nach welchem ein Stand ſo wenig, als der andere ſich entziehen kann, jedoch ohne, daß ſolches zur Consequentz gereichen ſoll, und daß der Creis, wenn er die Hülfe der Immediat-Städte verlanget, auch die Königl. Vorwerker, die Rittergüther, Pfarrer, Kirchen und Förſter, welche ſonſt frey ſind, mitzuziehn, und auf ſolche eine billige repartition mache. Wornach Ihr Euch zu achten, und die Intereſſenten zu bedeuten habt, und bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 24ſten Oktober 1760.

Auf allergnädigſten Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Den 14ten Nov. 1760 an ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Nr. 248.

Friedrich ꝛc. Euch iſt bekannt, wie viele Beſchwerden wegen der im gegenwärtigen Kriege vom gantzen Lande zum Dienſt der Armeen hergegebenen häufigen Fuhren geführet werden, und was für ein Streit abſonderlich zwiſchen der Ritterſchaft und den Immediat-Städten deshalb entſtanden iſt. Wir haben nun zu Abhelfung derſelben allergnädigſt resolviret und feſtgeſetzet: daß einem jeden ſeiner Gerechtſame ungekränkt vorbehalten bleibet, bey dieſen Krieges-Läuften aber, ohne Consequence auf Friedenszeiten, nur im äußerſten Nothfall die Immediat-Städte, wenn ſolcher Fall ſich aber noch mehr vergrößert, auch die Ritterſchaft zutreten und auf dieſelbe und Königl. Vorwercker die Anſpanne repartiret, und von ſelbigen geleiſtet werden ſollen. Es ſoll aber dergleichen Nothfall angeſehen und ex aequo et bono feſtgeſetzet werden. Wenn auf einmahl Achthundert vierſpännige Wagen ausgeſchrieben werden müſſen, und ſollen alsdann die Immediat-Städte dazu mit repartiret werden; ſobald ſich aber dieſe Anzahl vergrößert und noch mehr Anſpann erfordert wird, ſoll die Ritterſchaft oberwehnter maßen darauf mit repartiret werden; Ihr habt Euch alſo nach dieſer unſerer Willensmeinung allerunterthänigſt zu achten und in vorkommenden Fällen das nöthige darnach zu reguliren. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 14ten July 1761. Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An die Churmärck. Kammer.

Den 20ſten July 1761 an ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Nr. 249.

Publicandum wegen des Vorſpanns für die Commandos, daß keinem mehrerer Vorſpann gegeben werden ſoll, als in dem jeden Orts zu producirenden Original-Paß determiniret und feſtgeſetzet worden. De Dato Berlin, den 23ſten Febr. 1762.

Da Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr aus den häufig eingekommenen Klagen über mehr verlangten und erpreßten Vorſpann, als nach dem ertheilten Vorſpann-Paß accordiret worden, wahrnehmen müſſen, daß Deroſelben March-Reglement vom 5ten Jan. 1752. und der nachher dieſerhalb ergangenen Verordnungen, insonderheit dem Patent vom 1ſten May 1761 nicht nachgelebet worden, Se. Königl. Majeſtät aber zum äuſſerſten Mißfallen gereichet, daß Dero heilſamen, und zum Beſten Dero getreuen und durch den Krieg ſehr gedrückten Unterthanen, erlaſſenen Verordnungen, von denen Officiers und Unter-Officiers die ſchuldige Parition nicht geleiſtet, ſondern nach wie vor nach eigenem Willkühr und Gutbefinden, ohne dazu habenden Paß, Vorſpann, Reitpferde oder Boten verlanget, und wenn ſolche verweigert, mit Gewalt erpreſſet, und diejenige ſo ſolche zu beſorgen ſchuldig, mit Worten oder wohl gar mit That-Handlungen übel angelaſſen und tractiret werden; So befehlen Höchſtdieſelbe ſämmtlichen Dero Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuerräthen, Beamten und Magiſträten, auch Schultzen in den Dörfern hiermit wiederholentlich in Gnaden, auf die dieſerhalb ergangene Reglements und Verordnungen genau zu halten und keinem auf ſie treffenden Commando oder einzelnen Officiers, Unter-Officiers, auch Gemeinen, durchaus keinen mehrern Vorſpann, Reitpferde oder Boten zu geben und zu verabfolgen, als in dem jeden Orts zu producirenden Original-Paß determiniret und feſtgeſetzet worden.

Sollte aber wieder Verhoffen, und dieſer Sr. Königl. Majeſtät wiederholt declarirter, ſo gnädiger als ernſtlichen Willens-Meynung ohngeachtet von den Commandos oder auch Ober- und Unter-Officiers ein ſtärckerer Vorſpann als der Paß beſaget, erpreſſet werden, ſo iſt von den Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuerräthen, auch Magiſträten davon, mit Einſendung der Liquidation ohne Anſtand zu berichten, da ſodann ſämmtlich betragende Koſten, demjenigen Regiment oder Bataillon, bey welchem ein ſolcher gefliſſentlicher Uebertreter der Königl. Verordnungen ſtehet, ſogleich von den Verpflegungs-Geldern decourtiret werden ſollen. Damit auch vorſtehendes zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange und ſich die Commandos, auch einzelne Officiers und Unter-Officiers, mit der Unwiſſenheit, die hierbei ohnedem nicht ſtatt haben kann, nicht entſchuldigen könne, ſo iſt ſolches von denen Krieges- und Domainen-Kammern ſofort überall gehörig zu publiciren und mit Nachdruck darüber zu halten.

Signatum Berlin, den 23ſten Februar 1762.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl. von Wedell.

Nr. 250.

Auszug aus der Cabinets-Ordre Leipzig, den 15. Febr. 1763.

Mein lieber Krieges-Miniſter von Wedell Ich mache Euch hierdurch bekannt, daß die in der Churmarck vorhin gelegene Regimenter Anfangs April, ihre Standquartiere wieder beziehen werden, und Brodt und Fourage ohnentgeldlich behalten ſollen, nehmlich das Brodt bis zum 1. Juny und von da

an gegen 12 Gr. Abzug, als wozu die nöthigen Vorkehrungen bei Zeiten müßen gemacht werden; die Fourage aber bis Ausgangs May, als dann denen ſämtlichen Cavallerie-Regimentern von der Cammer die Graſung bis zum 16. Sept. muß verdungen und angewieſen werden; vom 16. Sept. aber ſollen ſelbige gegen einen gewiſſen feſtzuſetzenden Preiſe gleichfalls von der Cammer durch die Landräthe vom Lande verpfleget und die Fouragegelder dagegen eingezogen werden.

Nr. 251.

Auszug aus dem Reſcr. v. 26. Febr. 1763.

4) Mit Vergflegnng derer, bey denen Regimentern Cüraßier, Dragoner und Huſaren, wollen wir eine Aenderung dahin treffen, daß dieſe Verpflegung ferner hin von denen Regimentern nicht mehr ſelbſt übernommen, ſondern ſolche durch Euch für Unſere Rechnung geſchehen ſoll. Dieſem nach wollen Wir

5) Von der Zeit, daß die Cavallerie wieder ins Land rückt, die Verpflegung der Pferde bis zum 20. May höchſtens 1. Juny c. aus Unſern Magazinen verrichten laßen. Von dieſer Zeit an ſollen

6) Von denen 3 Esquadrons Garde du Corps die Hälfte der Pferde von denen übrigen Regimentern aber ſämtliche Pferde in der Graſung gebracht werden.

7) Dauert dieſe Art der Futterung bis zum 16. Septbr. als dann werden die Pferde bey den Regimentern in den Stall genommen, und ſollen für ſelbige das Rauh und Hartfutter wieder bis zum 1. Juny des folgenden Jahres durch Euch und die Landräthe geliefert werden.

An die Chur Märck. Cammer.

Nr. 252.

Friedrich König Unſern ꝛc. Wir haben Euch zwar bereits unterm 3ten hujus vorläufig aufgegeben, zu der künftigen Winterverpflegung der in der Churmarck ſtehenden Cüraßier, Dragoner und Huſarenpferde, die Repartition auf die Creiſer mit dem forderſamſten nach dem Verhältniß der von jedem Creiſe zu entrichtende Contribution anzufertigen, und zur Approbation einzureichen.

Wir finden aber nöthig, Euch noch näher bekannt zu machen, daß nicht nur vom 16ten September a. c. bis ultimo May künftigen Jahres

für die Garde du Corps auf	584	Pferde
— das Regiment Gensdarmes auf	600	—
— — — von Manſtein	600	—
— die in der Churmarck ſtehende 5 Compagnien des Leib-Regim. Carabiniers auf	300	—
— das Regiment Printz Heinrich von Preußen	600	—
— die in Schwed und Wrietzen ſtehende 2 Escadrons von Zaſtrow	240	—
— das 1ſte Battalion von Ziethen Huſaren	300	—
— des Printzen Heinrich von Preußen Liebenden Leibhuſaren, welche zu Rheinsberg ſtehen	13	—
Zuſammen auf	3237	Pferde

ſowohl Hart als Rauhfutter auszuſchreiben, und dabey jede tägliche Ration

Für

Für die Garde du Corps zu	3 Metzen Hafer
	6 Pfund Heu
	½ Bund Stroh
Für die übrigen Cavallerie-Regim. zu	2⅔ Metzen Hafer
	8 Pfund Heu
	½ Bund Stroh.
Für die Dragoner-Pferde zu	2 Metzen Hafer
	6 Pfund Heu
	½ Bund Stroh.
Für die Husaren-Pferde zu	1 1/3 Metzen Hafer
	6 Pfund Heu
	½ Bund Stroh

zu rechnen iſt, ſondern auch, weil von der Garde du Corps nicht alle Pferde auf die Graſung geſandt werden, ſondern per Esquadron, ſowohl hier als zu Potsdam und Charlottenburg 100 Pferde in denen Garniſonen bleiben, zu deren Verpflegung (welche in dieſem Jahre noch aus denen Magazinbeſtänden geſchiehet) vom 1. Juny 1765. bis zum 16. Sept. d. a. noch auf 300 Pferde, ſowohl Hart- als Rauhfutter vom Lande geliefert werden muß. Ihr habt alſo die Anlage und Repartition dergeſtalt zu machen, daß

anhero nach Berlin für das Regiment Gensdarmes auf	600 Pferde
für das 1 Bataillon von Ziethen Huſaren	300 —
— 1 Esquadron Garde du Corps	
vom 16. Sept. a. c. bis ult. May 1765 auf	193 —
vom 1. Juny 1765 bis medio Sept. d. a. auf	100 —
nach Charlottenburg für 1 Esquadron Garde du Corps	
vom 16. Sept. a. c. bis ult. May 1765 auf	193 —
vom 1. Juny 1765 bis medio Sept. d. a. auf	100 —
nach Potsdam für 1 Esquadron Garde du Corps	
vom 16. Sept. a. c. bis ult. May 1765 auf	193 —
vom 1. Juny 1765 bis medio Sept. d. a. auf	100 —

in die an jeden Orts angelegten Fourage-Magazins abgeliefert werden, auch in Anſehung der übrigen Regimenter nach jeder Garniſon die Fourage zur rechter Zeit und in hinlänglicher Quantität hingeſchafft werde, wobey Wir Euch zur nähern Ueberlegung überlaßen, ob excl. Berlin, Potsdam und Charlottenburg in den übrigen Garniſons, die Fourage von denen Unterthanen ſogleich an die Compagnien und Esquadrons von Zeit zu Zeit abliefern, oder zu deren Empfang und Ausgabe an die Regimenter, Rendanten zu beſtellen, zum Soulagement der Unterthanen nöthig ſeyn, als worüber Wir euren Bericht und Gutachten ſowohl als die Repartition ſelbſt auf das allerforderſamſte erwarten wollen.

Uebrigens iſt bereits in dem Euch untern 13. April a. c. communicirten Protocoll, ſo bey der mit ſämtlichen Churmärck. Landräthen hierüber gehaltenen Conferenz aufgenommen worden, bereits feſtgeſetzt, daß

der Scheffel Hafer zu 10 Gr.
der Centner Heu zu 10 Gr.
das Schock Stroh zu 3 Thlr.

in Anſchlag gebracht, und vergütet werden ſoll, wobey es auch ſein Bewenden hat. Wie denn auch gedachtes Protocoll zeiget, was wegen der dabey unter den Creyſern zutreffenden Proportion und menagirung der weitentlegenen Creiſer mit der Rauh=Futter=Lieferung vorgeſchlagen und feſtgeſetzt worden, als worauf Ihr bey der Repartition wohl zu ſehen habt. Sind ꝛc. Geben Berlin den 29. May 1764.
An die Churmärck. Cammer.

Nr. 253.

Auszug aus dem Edict vom 12 July 1764.

Und gleich wie Wir Unſere ſämtliche Krieges= und Domainen=Cammern von Unſerer allergnädigſten Willensmeinung hierunter vorhin ſchon instruiren laßen; ſo verordnen Wir hierdurch nur annoch, daß nach Ablauf der geſetzten Friſt von einem Jahre eine jede Grundherrſchaft für jede von Ao 1756 an wüſte gewordene und nicht wieder retablirte Bauer=Stelle $\frac{1}{m}$ Thlr. für jede halbe Bauer= und Coßäthen=Stelle 500 Thlr. und für jede Gärtner oder Häußler=Stelle 300 Thlr. Strafe erlegen und dem ohngeachtet in Continenti zum Retablißement und deren Beſetzung mit tüchtigen Wirten nach Qualität der Wüſtung angehalten werden ſolle.

Nr. 254.

Auszug aus dem Reſcr. vom 3. Octbr. 1764.

Was im Gegentheil die angebliche Praegravation oder Materialia Processus ſelbſt betrift; So haben wir allergnädigſt resolviret, daß

da das den 28. Juny 1643 errichtete Quotisations Principium zwiſchen der Ritterſchaft und den Städten auf immer und beſtändig feſtgeſetzet, und mit beyder Theile Bewilligung beſchloßen worden, auch keine rechtliche Urſache vorhanden, die dem einem Theile, wieder Willen des andern, erlauben konte davon abzugehen

die 39770 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. Richelieuſche Sauve=Garde=Gelder, die Priegnitziriſche immediat Städte mögen den, mit der Ritterſchaft hierüber den 13. Decbr. 1757 vollzogenen Receß recognosciren oder nicht, nach dem Quotisations=Receß vom 28. Juny 1643 vermöge deßen die Städte 590 Thlr. und die Ritterſchaft 410 Thlr. zu jedem 1000 Thlr. zu contribuiren ſchuldig, bezahlt werden, und beyder Theile hiernach ihre Ratas aufbringen müßen.
An die Churmärck. Cammer.

Nr. 255

Friedrich Unſern ꝛc. Euch iſt bekannt, daß bereits per Recriptum vom 18. July 1758 auf allerunterthänigſtes Anſuchen des Niederbarnimſchen Creyſes, und anderer daran gelegenen Creiſe, welche mit dem Vorſpann beſonders betroffen worden, feſtgeſetzet iſt, daß in denen Creiſern der Altmarck, Mittel und Uckermarck, ingleichen in der Priegnitz bei Kriegesfuhren, die Meilengelder pro Pferd, ſtatt derer ſonſtigen Sechsdreyer auf drey Groſchen liquidiret und vergütet werden ſollen: In Betracht nun erwehnte Creiſer anderweitig nachgeſuchet, daß es hierbei ferner gelaßen, und ihnen nachgegeben werden mögte, wann aus der Königl. Casse bei Zuſammenziehung derer Regimenter zum manoeveriren, auf die, zur Fortbringung der Bagage und Zelter zu verabfolgende Wagen, auf ein Pferd pro Meile 1 Gr. 6 Pf. vergütet wird, denen Unterthanen alsdann die übrige 1 Gr. 6 Pf. an

der Creiß-Caſſe bonificiren zu dürfen, Wir auch ſolches, und daß ſich die Churmärckſche Creiſer hierinnen untereinander übertragen, um ſo billiger finden, weil ſonſt die nächſten Creiſer, durch welche die Haupt-Straßen nach Berlin und Potsdam gehen, gegen die entferntern Creiſer, welche nur wenigen Vorſpann geben dürfen, ſehr praegraviret ſein würden. Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ſämtlichen Landräthen, der Altmarck, Mittel- und Uckermarck, ingleichen der Priegnitz bekannt zu machen, daß es fernerhin bei demjenigen, was Eingangs erwähnter maaßen durch das Rescript vom 8. July 1758 in Anſehung derer Meilengelder a 3 Gr. pro Pferd für die Kriegesfuhren feſtgeſetzet worden, verbleiben ſoll. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Novbr. 1764.

An die Churmärck. ꝛc. Cammer. A. S. B.

Den 17ten November 1764 an ſämmtliche Landräthe.

No. 256.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem wir aus höchſt eigener Bewegung und landesväterlicher Gnade reſolvirt, zum Soulagement Unſerer guten Provinz Chur- und Neumark, von denen von beiden jährlich aufgebracht werdenden Zehentauſend Thaler Potsdamſchen Bettgeldern, die Summe von 2000 Thalern allermildeſt zu erlaſſen, Unſer ausdrücklicher Wille aber iſt, daß die Neumark davon auf ihr Anteil inſonderheit profitiren, und aus bewegenden Urſachen nicht nur das von ihr zu dem erſten Termin beigetragene Quotisations-Quantum der

tragene Quotisations-Quantum der		455 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.
ſondern auſſerdem noch		144 Thlr. 5 Gr. 6 Pf.
mithin dieſelbe überhaupt		600 Thlr. — — — —
Die ſämmtlichen Kreiſer der Kurmark aber den Reſt der		1400 Thlr. — — — —
	mithin	2000 Thlr. — — — —

erlaſſen, bekommen ſollen. So machen wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden bekannt, um Euch darnach zu achten, und in der Maaſſe, von denen bisher von beiden Provinzen aufgebrachten 10,000 Thlr. Potsdamſche Bettgelder vorſtehende 2000 Thlr. ſofort für dieſes und folgende Jahre abzuſetzen, auch einen jeden der Kurmärk. Kreiſer, nach der geordneten Proportion ſeinen Beitrag davon abzuſchreiben.

Wie Ihr denn dieſe Unſere allerhöchſte Geſinnung Euren Mitſtänden bekannt zu machen habt, und hegen Wir das allergnädigſte Vertrauen, es werden die übrigen 8000 Thlr. vors künftige von beiden Provinzien deſto prompter aufgebracht werden. Sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beigethan. Gegeben Berlin, den 24. März 1765. Friedrich.

An die Churmärck. Landſchaft.

No. 257.

Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben die von der Churmärk. Ritterſchaft unterm 20ſten Merz 1760 eingereichte Vorſtellung, worin dieſelbe Anſuchung gethan, daß die wegen der, den Unterthanen, bei Unglücksfällen von ihrer Obrigkeit zu accordirenden Remission, unterm 12ten Auguſt 1721 publicirte Verordnung, entweder aufgehoben, oder nach den angeführten Umſtänden declarirt werden mögte, zu ſeiner Zeit wohl erhalten, und ertheilen derſelben, nachdem der Churmärck. Cammer darüber erfordertes Gutachten nunmehro eingekommen, und dieſe Sache näher in Erwägung gezogen worden, hiermit zur allergnädigſten Resolution, daß den Obrigkeiten allerdings oblieget, ihre Un-

terthanen zu conserviren, und die Höfe mit Beibehaltung der darauf angeſetzten Familien, ſo lange ſie nicht mit ihrem Verſchulden ratione Praestandorum rückſtändig bleiben, allemal mit beſonderen Wirthen beſetzt zu halten, damit ſie ihre auf den Bauerhöfen, haftende Dienſte, Pächte und Geldzinſen erhalten können.

Wie denn auch Se. Königl. Majeſtät supponiren, daß die Obrigkeiten ſich nicht entziehen werden, bei großen Unglücksfällen, wann die Unterthanen ſich ſelbſt nicht helfen können, ihnen mit Saat- und Brodt-Korn, und mit der Hofwehr beizuſtehen, und ſodann an currenten Gefällen nicht mehr zu verlangen, als ſie ohne ruin zu praestiren vermögend ſind.

Wann alſo nur durch den Beiſtand der Obrigkeit, in ſolchen dringenden Fällen, der Zweck der Conservation unglücklicher Unterthanen, auf eine erweisliche Art erhalten wird, weshalb das Verfahren mit den Amts-Unterthanen zum Beiſpiel dienen kann. So wollen Se. Königl. Majeſtät es dabei ferner bewenden laßen, in Fällen aber, wo es wegen dergleichen Beihülfe und Remission zur Contestation kommt, auf die beſondere Umſtände der Obrigkeit und der Hülfe bedürftigen Unterthanen reflectiren, und darnach ein billiges Temperament treffen laßen, wobei die Obrigkeiten die Vermittelung des Landraths, dem deshalb eine beſondere Vorſorge gebühret, auszuſchlagen, keine Urſach haben werden, und deshalb auf den Creis-Tägen allenfalls gemeinſchaftliche Deliberation anſtellen können, damit Sr. Königl. Majeſtät denen Obrigkeiten Dero allergnädigſtes Vertrauen, daß ſie ihre Unterthanen auf alle Art und Weiſe zu conserviren ſuchen, ferner gönnen können, gegentheils aber nicht bewogen werden mögen, denen Obrigkeiten, wegen der zu ertheilenden Remission, etwas gewiſſes vorzuſchreiben.

Uebrigens muß den Land-Räthen nach wie vor freiſtehen, bei Gelegenheit accordirten Creis-Remissionen, wie bei andern die Unterthanen betreffenden Unglücks-Fällen, ſich nach den von Seiten der Obrigkeiten ertheilten Remissionen und Beihülfe, genau zu erkundigen, und dem billigen Befinden nach, deshalb Erinnerung, ebenfalls aber gehörigen Orts davon Anzeige zu thun. Signatum Berlin, den 1. April 1765.

Resolution für die Churmärck. Ritterſchaft.

No. 258.

Auszug aus dem vorläufigen Declarations-Patent vom 14ten April 1766.

I.

Wegen der Accise und Auflagen vom Getreyde.

§. 1.

Alle Auflagen auf das Getreyde und einländiſchen Mehl, imgleichen das Maltz- und Brandwein-Schroot ſollen vom 1. Juny 1766 an, gänzlich aufhören, und verbiethen Wir fernerhin ſolche zu erheben. Hingegen bleibt unſern Unterthanen verſtattet, ſolche in denen Städten frey einzuführen, und damit eine willkührliche Handlung zu treiben, ohne weder Handlungs-Accise, noch ſonſt einige Abgaben zu entrichten, wobey ſich aber von ſelbſt verſtehet, daß davon die bisher übliche Zölle, auch bey dem Vermahlen und Abſchrooten des Getreydes, das Mahl-Geld und die Mahl-Metze wie gewöhnlich zu entrichten ſeyn, auch bey Einbringung auswärts gemahlenen Mehls die Mühlen-Gefälle des Orths der Verfaſſung gemäß nachgezahlet werden müſſen.

IV.

Wegen der Abgaben und Acciſe vom Bier-Brauen.

§. 1.

Nachdem die Abgaben vom Getreide, welche bishero zu Verfertigung des Bieres und Maltzes gedienet, aufgehoben worden; So ſoll an deren Stelle in denen ſämmtlichen Städten ein ſicheres von einer jeden Tonne Bier erleget werden, und wird Proviſorie die Abgabe pro Tonne auf 18 Gr. feſtgeſetzet, als weshalb Wir denen Magiſtraten und Policey-Bedienten, ſo die Monathliche Anfertigung der Bier-Taxen zu verrichten haben, auf das nachdrücklichſte anbefehlen, ſich hiernach zu achten, und dahin zu ſehen, daß unter dem Vorwandt dieſer Abgabe nicht eine unerlaubte Erhöhung des Bier-Preiſes geſtattet werden, indem nach Abzug, was dagegen auf das Maltz erlaſſen worden, dieſes eine Erhöhung von weniger als 1 Pf. auf die Maas in Berlin austrägt.

V.

Wegen der Acciſe vom Brandwein.

§. 1.

Die Auflage auf die fremde Brandweine, welche bishero zufolge der letztern Verordnung von jedem Quart 14 Gr. betragen hat, ſoll künftig hierdurch bis auf 10 Gr. vom Quart heruntergeſetzt werden, und ſoll hiernach in allen Städten, ſo der Acciſe unterworfen ſind, die Einhebung geſchehen; und da ehedem die nunmehro aufgehobene Auflagen auf dasjenige Getreide, welches zum Brandwein-Schroot verwendet wurde, ſich dahin belief, daß ein Maaß einländiſcher Korn-Brandwein an theils Orthen beinahe mit 1 Gr. 6 Pf. impoſtiret war, ſo wird künftig die Abgabe in denen acciſebaaren Städten hierdurch dahin feſtgeſetzt, daß von jeden Quart oder Maaß Korn-Brandwein Ein Groſchen entrichtet werden ſolle, und da Wir wegen desjenigen, ſo bisher auf dem platten Lande vom Brandweinbrennen entrichtet worden, nicht das geringſte für der Hand abändern wollen; So hat es dieſerhalb durchgehends bey der bisherigen Obſervantz ſein Bewenden.

Nr. 259.

Receß vom 14. May 1766.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preußen Unſer allergnädigſter Herr aus höchſter Landesväterlicher Hulde und unabläßiger Sorge Dero Unterthanen eine Erleichterung ihrer bisherigen Laſten, auch dadurch zu verſchaffen, in höchſter Gnade entſchloſſen ſein, daß alle Abgaben von dem in Dero Churmärck. Städte zur Conſumtion eingehenden Getreide und Mehl, als des zu Erhaltung der dem Menſchen hauptſächlichſten und unentbehrlichſten Nahrungsmittel vom 1. Juny a. c. aufgehoben, und dagegen ſo viel Impoſt auf die mehr entbehrliche Conſumtibilien an Getränken und andern Articeln in billiger Proportion, und alſo legen zu laßen daß nicht nur alle Caßen, welche bishero, und bis zum 1. Juny a. c. von dem zum Backen, Brauen, Brandwein-Brennen, Eßig, Futter-Schroot in den Churmärck. Immediat- und Mediat-Städten eingeführten und conſumirten Getreyde auch ausgehenden Maltz, an Mahl- Maltz- Bier- und Brandwein-Zieſe, Einnahme und Antheil gehabt, ihrer völligen Entſchädigung wegen ſolcher unter dieſen nur gedachten Tituln bisher gehabten nun aber ceßiren ſollenden He-

kungen erhalten, ſondern auch bey der Impoſtirung des Bieres, ſolche Maßregeln genommen werden mögen, daß die Brauer überall gute geſunde Biere brauen, und dadurch die Braunahrung und Bierdebit, welcher zeither wegen nicht genug darauf zu nehmen geweſenen Obacht, daß von der verſteuerten Scheffel-Zahl-Maltzes, nicht ein weit mehreres gezogen worden, als nach denen Brau-Ordnungen hätte gezogen werden ſollen, in großen Verfall gerathen wollen, wieder in mehrere Aufnahme, durch Verſchaffung guter reiner und geſunder Biere gedeyen möge.

Beſonders aber Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Majeſtät nach Dero höchſt preisbahren, für die Conſervation der Credit-Fonds und Caſſen Dero getreuen Chur-Lande unabläſſig tragendenden Vorſorge Ihr Augenmerk bey ſothanen neuen Einrichtungen der Abgaben vom Getreide und Maltz dahin gerichtet, daß die in vorigen Seculis von den Churmärck. Ständen aus Devotion und Liebe für ihre Landes-Herrſchaft zu keinem andern Behuf als den Landes-Credit zu gründen und zu unterſtützen gewidmete Caſſen der Churmärk. Landſchaft zum neuen Bier-Gelde, auch Altemark, Priegnitziſche, Mittel- Uckermark und Ruppiniſche Städt-Caſſen, deren Einnahmen von denen Zieſen von dem Getreide-Mehl, Maltz, Brandweinſchroot, Futter-Korn und ausgehenden Maltze als ihren älteſten und eigenthümlichen Intraden hauptſächlichſt beſtehen, völligſt und auf die ſicherſte und bündigſte Art, ſchadloß geſetzet und auf keinerley weiſe an den Ertrag ihrer bisherigen Einnahmen eine Minderung, noch Beeinſchränkung anderer bisherier Dero getreuen Land-Ständen der Churmarck Brandenburg zuſtehenden Adminiſtration erleiden ſollen.

Zu dieſem Ende auch denen zu Einführung der von Allerhöchſt Ihnen allergnädigſt gut gefundenen, und durch Dero höchſtes Declarations-Patent vom 14ten April 1766 vorläufig bekannt gemachten neuen Einrichtung der Acciſen in Dero Churmärck. Landen, und übrigen Provinzien immediate ernandte Herrn Commiſſarien des Königl. Geheimen-Finänz- Krieges- und Domainen-Raths, Cheff-Präſidenten der Churmärck. Krieges- und Domainen-Kammer und Dom-Probſtes des Hohen-Stifts zu Levern, Freiherrn von der Horſt Hochwürden, Hoch- und Wohlgebornen, und des Königl. Geheimen Kriegesraths und Acciſe-Direktoris hieſiger Königl. Reſidenzien Herrn Maguſch Wohlgebornen wiederholentlich und eigentlich aufgetragen, die Schadloß- und Sicherſtellung des Churmärk. Landſchafts- und Städte-Caſſen-Kredit-Fonds ſorgfältigſt zu beobachten und feſtzuſtellen, ſelbige dahin autoriſirt habende, mit den Herrn Verordneten des Engern Ausſchuſſes der Churmärck. Landſchaft zum neuen Biergelde, auch deren Altemärck., Priegnitziriſchen, Mittel-, Uckermärck. und Ruppiniſchen Städte-Caſſen hierüber einen umſtändlichſt und bündigſten Receß zu errichten, und zu Dero allerhöchſten Beſtätigung einzureichen. Mehrgedachte Churmärck. Landſchaftliche Corpora ſich auch auf ſothane Königl. Allergnädigſte aus höchſteigener Landesväterlichen Bewegung gethane, mit der höchſten und devoteſten Dankbarkeit annehmende und verehrende Verſicherungen allerunterthänigſt bereitwillig finden laſſen, für die Ihrer Adminiſtration anvertrauten Landes-Credit-Fonds in die Veränderung des Vorwurfs Ihrer Hebungen zu willigen, und dadurch Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Abſichten ſo viel an ihren Theil geſchehen können, befördern und erleichtern helfen.

In dieſen Endzweck auch mit Hochwohlgedachten Königl. Herrn Commissariis in Conferenzien getreten, die Ertrage der Landſchaftlichen und Städte-Caſſen-Revenües vor Bier- Mahl- Brandweinzieſen ꝛc. aus denen Immediat- und Mediat-Städten, aus welcher ſolche Zieſen zu beſagten Caſ

ſen bisher gefloßen, aufs genauſte erforſchet, alle bey der vorſeienden Veränderungen in Obacht zu nehmende Umſtände und zur Sicherheit der Landſchaftlichen Fonds zu nehmenden Maaßreguln in gehöriger Erwegung gezogen, und über alle und jede Punkte aufrichtige Vereinigung getroffeu haben: So iſt unter göttlichen Beyſtand hierüber folgender Receß errichtet worden.

§. 1.

Es machen jetzt gedachte Herrn Verordnete von Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterſchaft und Städten in der Churmarck Brandenburg, dies- und jentſeit der Elbe und dießſeits der Oder, als von Landeswegen beſtalte Adminiſtratores der landſchaftlichen Neuen Bier-Gelder, und der Altemark, Priegnitziriſchen Mittel, Uckermarck. und Ruppinſchen Städte-Caßen für ſich und ihre Nachkommen an Verordneten Aemtern ſich Krafft dieſes verbindlich, die ſeit Anno 1488 durch freiwillige Uebernahme der Churmärck. Land-Stände ſich originirende, zum Fond der Landes-Credit-Werke und Caßen, unter der Stände-Adminiſtration gewidmete und durch landesherrliche Reverſalen dabey erhaltene, und von Zeit zu Zeit nach Erfordern der Umſtände bis zu jetzigen Sätzen erhöhete Zieſe-Abgabe von dem zur Mühle gehenden Gerſten, Weitzen, Hafer und Eßig-Maltz, Mahl, Futter-Korn, und Brandwein-Schroot, auch ausgeführt werdenden Maltz, nach der Winſpel- und Scheffelzahl zur landſchaftlichen Neuen Biergelds- und Städtecaßen erhobene ſogenannte Bier- und Mahlzieſen und Abgaben in denen Städten und Städchens der Altemarck, Priegnitz, Mittel- Uckermarck, auch Grafſchaft Ruppin, aus welchen dieſe Zieſe zu denen landſchaftlichen Caßen gefloßen, mit Erſten Juny dieſes jetzt laufenden Jahres von Stadt- und Bürger-Brauen ceßiren zu laßen, und dagegen das von der mit erſten Juny dieſes Jahres nach Sr. Königl. Majeſtät Declarations-Patente vom 14ten April 1766 anhebende Steuer von jeder Tonne Bieres, ſo in denen Haupt- und Mediatſtädten, aus welchen die Landſchaft nach ihren Rechnungen und Regiſtern Zieſe zu erheben, in Poßeßion ſein, gezogen wird, Ihnen mit allerhöchſter Königl. landesherrſchaftlichen Bewilligung zum Aequivalent ausgemachte Antheil von Sechs Groſchen Sechs Pfennige von jeder Tonne Bieres a 100 Quart Berlinſches Maßes, incl. der 4 Maaße, ſo für die Häfen gerechnet werden, und deren Ein Winſpel Weitzen vier und zwanzig, und von einen Winſpel Gerſten Sechszehen, nach dem Königl. Edikte de 14. April c. gezogen werden, um ſolches unter landſchaftlicher Neue Bier-Geldes, und Alt- und Mittelmärck. Städtecaßen, und zwar für erſtern a Drey Groſchen, für letztere beyde aber Drey Groſchen Sechs Pfennige zu vertheilen, unter hiernechſt folgenden Conditionen anzunehmen, und vom 1. Juny 1766 an aus allen Churmärck. Städten und Städchens, in welchen Acciſe-Aemter ſein, und aus welchen die Landſchaft dieſe Zieſe bisher gehoben, durch ihre Einnehmer erheben, und zu jeder Caße pro Rata rechnen zu laßen; wobey aber ausdrücklich zu bemerken nöthig gefunden, daß wenn hiernechſt von Sr. Königl. Majeſtät denen Brauern nachgelaßen werden ſollte; daß ſie außer der einen Tonne Nachbier, ſo ihnen in dem allegirten Königl. Edikt vom 14ten April 1766, Tit. IV. §. 3. nehmlich Eine Tonne von Fünf Scheffel und Eine Tonne von Sieben und einen halben Scheffel verbrauten Weitzen oder Gerſten-Maltzes, ohne einigerley Abgabe zu ziehen vergönnet iſt, von ihrem Gebräude mehrere Tonnen eines ſogenannten Speiſe-Bieres, und dagegen ſo viel weniger Tonnen ſtarkes Bieres (wovon 18 Gr. pro Tonne zu erlegen wären) zu ziehen oder gantze Gebräue von Speiſe-Biere zu thun, alſo von Einem Winſpel Maltzes mehrere Tonnen

gezogen würden, als nach der jetzigen Königl. Verordnung resp. zu 24 und 16 Tonnen gezogen werden ſollen, und ſodann ein gewiſſer Satz nach der Stärke des Bieres unter 18 Gr. von ſolchem ſchwächern oder ſogenandten Speiſe-Biere zu erlegen beſtimmet würde, zur regulative der Vertheilung der geminderten Tonnen-Steuer von ſolchem ſchwachen Speiſebiere zwiſchen der Königl. Accise und landſchaftlichen Caßen dieſe Proportion gehalten werden ſolle, daß wenn die Königl. Accise von 18 Gr. 11 Gr. 6 Pf. oder $\frac{23}{36}$ bekommen, die landſchaftliche und Städte-Caßen Sechs Groſchen 6 Pfennige oder $\frac{13}{36}$ Theile bekommen und unter ſich repartiren ſollen.

§. 2.

Wie nun zwar keine landſchaftliche und Städte-Caſſen aus Oertern, von welchen ſie bisher keine Zieſen erhoben (welche aus landſchaftlichen Rechnungen ſelbſt zu erſehen, und wovon nöthigenfalls eine Specification jederzeit verfertiget werden kann) die Einhebung eines Antheils von der Tonnen-Accise eigentlich verlangen kann; So wird doch denen beyden Städte-Caßen hiermit eingeräumet und bewilliget, aus denen Städtlein, welche zur landſchaftlichen neuen Biergelder-Caße Zieſen, und in welchen Königl. Accisen seyn, wenn ſie auch bis dahin daraus keine Mahl- und Bierzieſen erhoben, daß zu ihrer Entſchädigung von der ceßirenden Scheffelzieſe ausgemachte Antheil von 3 Gr. 6 Pf. für jede Tonne Bieres, durch ihre zu beſtellende Einnehmere erheben zu laßen, damit ſie um ſo viel gewißer zu ihrer Entſchädigung wegen gänzlich ceßirender Mahlzieſen gelangen.

§. 3.

In denen Amts- und Ritter-Städten oder Flecken, wo keine Königl. Accise-Aemter sein, aus welchen aber die landſchaftliche neue Bier-Geldscaſſe die Zieſen nach den Satz a 4 Thlr. von Einem Gebräue von 2 Winſpel 16 Scheffel, oder 1 Gr. 6 Pf. pro Scheffel zu erheben in Poßeßion iſt, werden die Zieſen nach wie vor, und ohne Veränderung nach der Scheffelzahl zur landſchaftlichen neuen Bier-Geldscaße durch denſelben Zieſemeiſter, oder nach dem dieſerhalb mit denen Obrigkeiten getroffenen und zu treffenden Vergleichen (e. g. wie bey Plauen) fernerhin ohne einige Aenderung erhoben und der landſchaftlichen neuen Biergelder-Caſſe berechnet. Gleichfalls wird

§. 4.

Das Einlage-Geld, ſo der landſchaftlichen neuen Biergelder-Caße Sechs Groſchen pro Tonne von denen in den Städten und Städtlein eingeführt werdenden fremden Bieren, und ohn verzieſeten Landbieren, nach wie vor entrichtet, und von landſchaftlichen neuen Bier-Geldscaße eingehoben und berechnet. Wobey

§. 5.

Zu mehrerer Deutlichkeit genommener Verabredung gemäß hierdurch verſtändigt und pasciſiret wird, daß da in verſchiedenen Städten und Städtchens Königl. Brauhäuſer und Amts-Brauereyen sein, wovon die landſchaftliche neue Biergelds-Caße die Zieſen von denen auf dem Lande, in ihren Amts-Dörfern zum feilen Kauf debitiren, den Bier und Brandwein zu erheben berechtiget und Poßeßion iſt (e. g. in Potsdam, Oranienburg, Zehdenick, Ruppin ꝛc., item von der Carthaus-Brauerey bey Frankfurth) ſolche Zieſen ebenfalls der Landſchaft nach wie vor, entweder nach der Debit-Berechnung, oder nach denen mit der Landſchaft wegen der jährlichen Zieſen und Blaſenzieſes getroffenen Sechsjährigen Vergleichen entrichtet

ntrichtet werden, und ſolche Zieſen unter dem von ſtädtiſchen Bier-Conſumtionen a 6 Gr. 6 Pf. beſtimmten landſchaftlichen Zieſe-Antheile nicht begriffen ſeyn.

§. 6.

Und da bey denen, wegen der Zieſe-Abgaben mit der Landſchaft in Vergleich ſtehenden Aemter-Brauereyen die von Zeit zu Zeit conveniren, und convenirende jährliche Vergleichs-Summen eigentlich und allein auf die Verläge ſo in Amts-Dörfern geſchehen, gehen, ſo wird mehrerer Deutlichkeit wegen, und genommener Abrede gemäß hierdurch declariret, daß wenn von ſolchen Amts-Brauereyen außer denen ihnen in ihren Pacht-Anſchlägen und Zieſe-Vergleichen zu und zur Zieſe-Abgabe angeſchlagene Debiten die in ihren Amts-Städten (e. g. bey Oranienburg, wo das Amt den Stadt-Keller verleget, und davon die verglichene Zieſe entrichtet) Bier in andern Städten oder Städchens debitiret wird, ſolches als fremdes ohnverzieſetes Bier das Landſchaftliche Einlage-Geld a 6 Gr. p. Tonne bey dem Landſchaftlichen Zieſemeiſter gegen Quittung erlegen ſolle, und müße.

§. 7.

Da die von Sr. Königl. Maj. vorgenommene Veränderung mit denen Zieſe-Abgaben nur allein auf die Haupt- und Mediat-Städte worin die Königliche Acciſe-Aemter ſeyn, gehet; So verſtehet ſich von ſelbſt, und bedinget ſich die Landſchaft hiermit ausdrücklich aus, daß die Zieſen vom platten Lande vom Bier und Brandweine ſo die Erbkrüger und die von Adel und Königl. Aemter zu Krug-Verlägen auch debiten an Bauern zu Gelagen bey Hochzeiten und Kindtaufen desgleichen die Bauern von denen in der Pflug- Saat- und Erndte-Zeit zubrauenden Biere und Getränke, der Landſchaft zu erlegen haben, in bisheriger Verfaſſung bleiben, und unter dem von der ausgemachten Aequivalents-Antheil a 6 Gr. 6 Pf. pro Tonne für bisherige Scheffel-Zieſe aus denen großen Städten und kleinen Acciſebaren Städten nicht mit begriffen ſeyn, ſondern ſolche Land-Zieſen der Landſchaft zu ihren Zieſe-Aemtern nach wie vor beſonders, entweder nach Scheffelzahl, oder nach getroffenen Vergleichen entrichtet werden müßen. Wobey

§. 8.

Abſeiten der hochverordneten Königl. Commißion erinnert und Landſchaftlicher Seits verſprochen wird, dahin ſorgfältig invigiliren zu laßen, daß die Bauern ſonderlich diejenigen Dorfſchaften, welche an Grentzen oder entfernet von Zieſe-Städten belegen, und wegen der nach Proportion ihres unterm Pflug habenden Ackers in denen erlaubten Zeiten verbrauen könnenden Scheffel-Zahl im Vergleich mit der Landſchaft ſtehen, ihre Brauen nicht zum Schaden Städtſcher Comſumtion und Nahrung weiter extendiren, als ihnen ſolches nach denen Brau-Ordnungen und Edicten beſonders der Brau-Conſtitution de Ao. 1714 §. 20. vergönnet iſt.

§. 9.

Sollte etwa es mit höchſter Landes-Herrlicher Erlaubniß in folgenden Zeiten wieder frey gegeben werden, Maltz aus Zieſebahren Städten (wie e. g. ehedem aus Saltzwedel, Treuenbrietzen und andern Orten nach den Lüneburgſchen und Sächſiſchen geſchehe, an benachbarte fremde Unterthanen zu verkaufen), So bleibt der Landſchaft reſerviret, die Zieſen davon, nach den ehedem darauf gelegten Zieſe-Sätzen von dem Ausländiſchen Käufer vor Auspaßirung des Maltzes erheben zu laßen.

§. 10.

Gleichmäßig wird hier (ob wohl gleichſam zum Ueberfluß) bemerkt und reſerviret, daß die Churmärck. Städte=Caßen in ihrer Poßeßion der Erhebung des Grund, Fund= und Vorſchoſſes auch ſogenandten Bürger=Mahles von neu aufgenommenen werdenden Bürgern) aus Städten, aus welchen ſie dieſe Hebungen von Alters und zeither haben) fernerhin bleiben und dieſe von der Mahl=Zieſe gantz ſeparirte beſondere Erhebungen unter der Ihnen wegen ceßirender Mahl=Zieſe ausgemittelten Aequivalents=Summe nicht mit begriffen ſeyn, ſondern nach wie vor ihr beſonderes Eigenthum ſeyn und bleiben.

§. 11.

Da ſich nach genauer Unterſuchung gefunden, und alſo Landſchaftlicher Seits der Antrag dahin geſchehen müßen, daß die Landſchaftliche Neue Biergelds= und Städte=Caßen zuſammen zum Soutien ihrer Fonds und darauf fundirten Landes=Credits anſtatt der mit den 1. Juny a. c. ceſſirenden Mahl=Zieſen und Scheffel=Zieſen vom Brodt und Futter=Korn vom Maltze und Brandwein=Schroote nach bisherigen ſteigend und fallenden Betrage dieſer Einnahme von Einhundert und Fünf und dreyßig Tauſend Thaler haben müßen, und nach den vermuthlich von der in den Zieſebaren Städten und Städtleins vom 1. Juny a. c. an jährlich zu ziehenden Tonnen=Zahl=Bieres dieſe Einnahme durch einen gedachten Landes=Caßen, von jeder Tonne Bieres zu beſtimmenden Satz von Sechs Groſchen 6 Pf. zu erreichen, unter göttlichen Seegen und Hülfe verhoffet, ſolcher Satz auch nach den Antrag Einer Hochverordneten Königl. Commißion und der paciscirenden Landſchaft von Sr. Königl. Majeſtät bereits in Dero dieſerhalb unterm 3. dieſes Monaths ertheilten allergnädigſten Reſolutionen beſtimmet und placidiret worden; So acceptiren die Herrn Verordnete der Landſchaftlichen Neuen Bier=Geldes und Städte=Caßen dieſes Surrogatum der Scheffel=Zieſen alſo und dergeſtalt, daß die Landſchaftliche Neue Biergelds=Caße von jeder Tonne Bieres Drey Groſchen ſtatt der bisherigen ihr zugeſtandenen Scheffel=Zieſe vom Maltz und Brandweinſchroot für ihre Rechnung durch ihre Zieſe=Meiſter, und die Städte=Caßen für ihre bisher nach der Scheffel=Zahl gehabten Mehl= Maltz= und Brandwein=Zieſen von jeder Tonne Bieres Drey Groſchen 6 Pf. durch ihre Einnehmer für ihre Rechnung erheben laßen wollen.

§. 12.

Sollte aber durch dieſes Antheil der Tonnen=Steuer a Sechs Groſchen 6 Pf. in einem Jahre vom 1. Juny bis zum 1. Juny zu rechnen nicht ſo viel heraus kommen daß für die Landſchaftliche Neu Bier=Gelds, und für die beyden Städte=Caßen eine Summe von Einhundert fünf und dreyßig Tauſend Thaler erfüllet würde (wovon nach obiger Proportion mit Eintheilung der $\frac{6}{13}$ Theil der Landſchaftlichen Neuen Biergeldes=Caße eine Summe von Einhundert fünf und dreyßig Tauſend Thlr. erfüllet würde) wovon nach obiger Proportion mit Eintheilung der $\frac{6}{13}$ Theile der Landſchaftlichen Neuen Bier=Gelds=Caße mit zwey und Sechzig Tauſend dreyhundert Sieben Thaler 16 Gr. $7\frac{5}{13}$ Pf. denen bey den Städten=Caßen $\frac{7}{13}$ Theil mit zwey und Siebenzig Tauſend Sechshundert zwey und Neunzig Thaler 7 Gr. $4\frac{8}{13}$ Pf. zukommen müßen) So verſprechen hochgedachte Commiſſarii Namens und unter ſpecieller Beſtätigung Sr. Königl. Maj. daß dasjenige ſo dieſes Landſchaft=

liche Antheil an der Tonnen=Steuer de Sechs Groſchen 6 Pf. in einem Jahre vom 1. Juny ad 1. Juny, weniger als Einhundert Fünf und Dreyßig Tauſend Thaler betragen möchte und würde, ſo fort aus denen hieſigen Königl. Acciſe=Caßen auf Anzeige des Ausfals zugeſchoßen werde, maßen dieſes Quantum von 135000 Thaler als das mindeſte was dem Landſchaftlichen Credit=Fonds jährlich zu evinciren iſt, angenommen worden, alſo denenſelben ſolches auch und zwar, wie vorgedacht der Landſchaftlichen neuen Bier=Gelds=Caße a Zwey und Sechszig Tauſend drey Hundert Sieben Thaler 16 Gr. 7$\frac{3}{13}$ Pf. und denen beyden Städte=Caßen Zwey und Siebenzig Tauſend Sechshundert zwey und Neunzig Thaler 7 Gr. 4$\frac{8}{13}$ Pf. gerechnet werden ſoll.

§. 13.

Sollte aber das mehrerwehnte auf 6 Gr. 6 Pf. beſtimte Landſchaftliche Antheil an den Tonnen=Steuer in Einem Jahre de 1. Juny ad 1. Juny mehr als Einhundert Fünf und Dreyßig Tauſend Thaler und bis auf Einhundert Fünf und Vierzig Tauſend Thaler betragen, ſo daß die Landſchaftliche Neue Bier=Gelds=Caßen davon pro $\frac{6}{13}$ bis an Sechs und Sechzig Tauſend Neunhundert drey und zwanzig Thaler 1 Gr. 10$\frac{2}{13}$ Pf. die bey den Städte=Caßen aber davon pro $\frac{7}{13}$ an Acht und Siebenzig Tauſend und Sechs und Siebenzig Thlr. 22 Gr. 1$\frac{11}{13}$ Pf. erhalten würden, So bleiben ſolche Summen jeder Caße würckliches wahres Eigenthum, und ſoll keiner derſelben davon unter einigerley Vorwandt etwas entzogen werden.

§. 14.

Wenn aber unter göttlichen Seegen durch den Anwachs des Bier=Debits und Brau=Gewerbes es dahin gediehen, daß das landſchaftliche Antheil von der Tonnen=Steuer a 6 Gr. 6 Pf. in Einem Jahre vom 1. Juny bis 1. Juny zu rechnen, ein mehreres als Einhundert Fünf und Vierzig Tauſend Thaler betragen würde, oder getragen hätte; So ſoll das Surplus, was die participirende Landſchafts=Caßen respec. über Sechs und Sechszig Tauſend Neunhundert Drey und Zwanzig Thaler 1 Gr. 10$\frac{2}{13}$ Pf. und über Acht und Siebenzig Tauſend Sechs und Siebenzig Thaler 22 Gr. 1$\frac{11}{13}$ Pf. in ſolchem Jahre bekommen haben werden, ohnweigerlich von jeder Caße pro Ratis zur Königl. hieſigen General=Acciſe=Caße herausgegeben werden, welches treulichſt zu halten, die Herrn Verordneten der Churmärck. Landſchaft zum Neuen Bier=Gelde, und derer Churmärck. Städte=Caßen ſich hiermit von Amtswegen für ſich und ihre Nachfolger an Ihren Aemtern verbindlich machen.

§. 15.

Damit nun die Königl. Acciſe=Caßen zuverläßig gewiß ſeyn können, wie viel das landſchaftliche Antheil an der Tonnen=Steuer in Einem Jahre weniger als Einhundert Fünf und Dreyßig Tauſend, oder mehr als Einhundert Fünf und Vierzig Tauſend Thaler getragen haben möge? So bleibet es bey der bisherigen Ordnung und Obſervanz darin, daß die landſchaftliche und Städte=Caßen=Zieſe=Regiſter beym Schluße jeden Quartals von denen Acciſe=Aemtern mit denen Acciſe=Regiſtern, ſo über die Tonnen=Steuer gehalten werden, collationiret und pflichtmäßig atteſtiret werden. Und da Se. Königl. Majeſtät allerhöchſt Selbſt befohlen haben, daß die neue Regie bey dero Acciſe ſelbſt dahin ſehen ſollen, daß denen Landes=Caßen in keinem Stücke zu nahe, oder Schaden an ihren Hebungen, noch ſonſt Eintrag geſchehen; So machen Königl. Herrn Commißarii ſich anheiſchig, bey der Introduction der neuen Acciſe=Ordnung die Kö=

nigl. Acciſe-Officianten und Bediente darnach zu instruiren, daß alle Beeinträchtigungen und Colliſionen, ſo zwiſchen denen Acciſe-Regies und Aemtern und der Landſchaft ſo viel nur möglich vermieden werden.

§. 16.

Gleich wie die Zieſe-Einnahmen von dem Maltze, Brodt, Futter-Korn, Brandwein-Schroot, ſo in den Churmärck. Mediat- und Immediat-Städten, aus welchen die landſchaftliche Zieſe bisher nach der Scheffelzahl entrichtet werden, von ihrem Urſprung an, ein wahres würckliches Eigenthum der landſchaftlichen Credit-Fonds, nehmlich der Churmärck. landſchaftlichen Neuen Bier-Gelds-Caßen, und derer Altmärckſchen, Priegnitzſchen, Mittel- und Uckermärckſchen, auch Ruppiniſchen Städte-Caßen ſeyn, und bis anhero unverrückt geblieben; Alſo iſt und bleibet das Surrogatum der mit 1ſten Juny a. c. cessirenden Scheffelzieſe, nehmlich das Antheil, ſo von der Tonnen-Steuer a 6 Gr. 6 Pf. von jeder Tonne Bieres denen landſchaftlichen Corporibus von Sr. Königl. Majeſtät angewieſen und zugeeignet worden, derſelben wahres unwiederrufliches Eigenthum mit eben dem Rechte, mit welchem ſie im Beſitz, Eigenthum und eigener Adminiſtration der mehr gedachten, bisher vom Scheffel oder Winſpel des Getreides, Maltzes und Brandwein-Schrootes zeither entrichteten Zieſen bis anjetzo ſeyn; Maßen

§. 17.

Durch dieſe neue Einrichtung und bloßen Veränderung des Objecti, wovon die landſchaftliche Zieſe-Hebungen vom 1. Juny c. a. angenommen werden, nicht die allergeringſte Veränderung oder Einſchränkung in der Adminiſtration der landſchaftlichen Credit-Fonds und Caßen und Verwaltung derſelben von denen landſchaftlichen Collegiis von der directe und indirecte veranlaßet werden ſoll, ſondern ſolche Credits-Fonds und Caßen, wie von Alters her, und nach der von Se. K. Maj. unterm 30 Okt. 1743 allergnädigſt ertheilten Aſſecuration zu ewigen Zeiten von allen Königl. Immediat Gefällen separat gehalten und ein von einer Königl. Caße oder Collegio dependent und subordiniret gemacht werden ſollen noch können. Alſo beſtellen und behalten.

§. 18.

Die Landſchaftliche und Städte-Caßen-Collegia ihre Bediente und Zieſe Officianten nach wie vor und ſetzen ſelbige nach freyer Wahl ein oder dem Befinden nach ab, welche Landſchaftliche Bediente daß jeder Caße completirende Antheil von der Tonnen Steuer gegen behörige Zettel und Quittungen erhoben darüber Regiſter führen, ſolche in gewöhnlichen Quartals Terminen bey jeder Caße, von welcher ſie zu Receptoren beſtellet, von Acciſe Aemtern atteſtiret eingegeben, die Gelder nach ihren darüber von ihren Vorgeſetzten habenden Inſtructionen entweder wöchentlich, monathlich, oder Quartaliter zur Landſchaft Renthey oder Städte-Caßen abliefern und auf keine Weiſe unter denen Befehlen der Acciſe Aemter; ſondern allein unter denen Ordres ihrer Vorgeſezten und Landes-Collegien ſtehen.

§. 19.

Dieſen landſchaftlichen Zieſe- oder Tonnen-Steuer-Receptoren ſtehet nach wie vor frey; Bey denen Brauern Viſitationen anzuſtellen und nachzuſehen, ob ſie etwa mehrere Tonnen, als ſie verſicuret und ihnen zu ziehen geſtattet iſt, gezogen? und wenn ſie Contraventen entdecken, ſolche ihren Vorgeſezten Ober-Zinſemeiſtern anzeigen, damit die würcklich ſtraffällig befunden werden, nach denen bey der Lanſchaft und Städtecaßen von alters her gewöhnlichen Straf-Sätzen beſtraft werden können. Wobey den denen Königl. Acciſe-Aemtern vorbehalten bleibet, ſolche Defraudanten wegen des mit verkürzten Königl. Acciſe Intereſſe

zur beſondern Cognition und dem Befinden nach Strafe zuziehen. In Anſehung der Confiscation derer zur Ungebühr gezogenen Tonnen-Bier aber bleibt es bey der bisherigen Praevention zwiſchen Accise- und Zieſe-Bedienten.

§. 20.

Solte in folgenden Zeiten von höchſter Landesherrſchaft eine Aenderung in jetzo einführenden Modo der Accise- und Zieſe-Abgaben zu machen, und etwann die Tonnen-Steuer von der Bier-Conſumtion in Städten wieder aufzuheben, dagegen die Zieſe-Abgaben von Getreide, Mehl, Maltz, Brandweinſchroot nach der Scheffel-Zahl wieder einzuführen beliebet werden; So bleibet der Churmärck. Landſchaft und denen Altmärck. Prignitziriſchen Uckermarck und Mittelmärck. auch Ruppiniſchen Caßen hiermit ausdrücklich vorbehalten, daß ſie ſodenn ihre Zieſen nach denen bis zum 1 Juny c. gewöhnlich geweſenen Sätzen von Mehl, Maltz, Brandweinſchroot, wieder von der Scheffel Zahl einheben laßen. Wie dann auch beide paciscirende Theile Ihnen reſerviren, wenn bey der Einführung und Fortführung der neuen Tonnen-Steuer in den Städten ſich hin und wieder Umſtände ereignen ſolten, auf welche man jetzo noch nicht denken können, und die eine zu gemeinſchaftlicher Ordnung und Sicherheit dienende Erläuterung oder Arrangements erfordern möchten, man darüber zu Beförderung des Dienſtes Se. Königl. Majeſtät und Dero Landes in Pflichtſchuldigen Vertrauen ſich zuſammenthun, und das nöthig und nützlich befunden werdende mit gemeinſchaftlichen Rath und Einverſtändigung intuitu des Landſchaftlichen Zieſe-Intreße concertiren wollen.

§. 21.

Da das denen Landſchaftlichen Neuen Bier-Gelds und Städte-Caßen ausgemachte Antheil von der Tonnen-Steuer a Sechs Groſchen 6 Pf. von jeder Tonne Bieres bloß allein auf die Schadlaßhaltung dieſer Caßen gerichtet und ausgemittelt iſt; So verſtehet ſich von ſelbſt daß denen von der Zieſe des nach Scheffeln bisher verſteuerten Getreides und Maltzes beſonders participiret habende Königl. Alte Bier-Gelds Krieges-Metz-Caßen auch Magiſträte Cämmereyen wegen ihrer nunmehro von der Scheffel-Steuer cessirenden Revenue beſondere Entſchädigung von Sr. Königl. Maj. anzuweiſen ſeyn, ohne dieſerhalb Landſchaftlichen Corporibus von ihren Satz a 6 Gr. 6 Pf. pro Tonne etwas abzurechnen.

§. 22.

Da die Landſchaftliche Caßen denen Geiſtlichen in Städten nach Proportion ihrer Familien jährlich Freyzieſen bisher reichen laßen, und ſolche Freyheiten ihnen fernerhin angedeihen müßen; So bleibet denen Landſchaftlichen und Städtecaßen überlaßen, ſelbigen dieſerhalb daß ihnen zukommende, ſo wie es nach jetziger veränderten Hebungs-Arth am convenableſten wird eingerichtet werden können, fernerhin von ihrem Quanto der respec 135000 und 145000 Thlr. auszumitteln und anzuweiſen, ohne dieſerhalb Se. Königl. Majeſtät Accise Antheile von der Tonnen-Steuer einen Nachſchuß oder Vergütigung fordern zu können.

§. 23.

Da Se. Königl. Majeſtät in Ao. 1743 gegen erhaltene Darlehne respec: Dreymahl hundert Tauſend Thaler und Einmahl hundert Tauſend Thaler alten Geldes Dero getreue Churmärck. Landſchaft und derſelben neuen Bier-Geld-Fonds für erſtere die Königl. Mahl Zieſe von dem in denen hieſigen fogs=

nandten Neuen=Städten als Friedrichs=Werder, Neu= und Friedrichs=Stadt consumirt werdenden Getreyde laut Receß vom 20. Februar 1743. und für die letztere die Königl. Bierzieſe aus denen beſagten Städten laut Receßus vom 30. Dec. 1743. nicht nur zur Hypothek eingeſetzet, ſondern auch die Churmärck. Landſchaft in die würckliche Conpossession und Mit=Adminiſtration dieſer Fonds geſetzet haben, und derſelben Receptores in Landſchaftliche Verpflichtung treten laßen; dieſe Mahl= und Bier=Zieſe=Fonds aber nun auch von 1 Juny an cessiren werden, gleichwohl die Churmärck. Landſchaft dieſer Darlehne und davon zu erhebende Zinſen auch wegen der bey erſten Fond laut Receßes v 20 Febr. 1743 §. 18. und Etats jährlich ausgeſetzte Einhundert und Funfzig Thaler Salarien Gelder wegen, in Sicherheit geſetzet werden muß. Als wird nicht nur derſelben Hipotec und Conpossesiorum für die bemeldetermaßen vorgeſchoßen habende Vierhunderttauſend Thaler Capital und davon a respective Funfzehn Tauſend und Fünf Tauſend Thaler zu erhebende Zinſen und auch bemeldete Einhundert Funfzig Thaler jährliche Salarien Gelder absque Novatione auf das Antheil ſo Se. Königl. Majeſtät von der Tonnen Steuer aus hieſigen Königl. Reſidenz Städten, beſonders den Friedrichs=Werder, Neu= und Friedrichsſtadt haben, transseriret, und ſoll darüber eine formele Acte unter Se. Königl. Majeſtät höchſt eigenhändiger Unterſchrift ausgeſtellet werden; Indeß von Königl. Herrn Commißariis verſprochen wird, die Einrichtung bey hieſigen Accise=Directorio und Caßen dahin zu machen, daß die Receptores der Tonnen=Steuer aus denen vorbenannten hieſigen neuen Städten durch Unterzeichnung der von denen zur Zeit der Darlehne geweſenen Receptoren abgelegten Eyde ſich der Landſchaft dahin Obligat machen, daß ſie von denen erhebenden Tonnen=Steuren vom 1ſten Juny c. a. mit Ende jeden Monaths der Landſchaft wegen des Darlehns der Dreymahl hundert Tauſend Thaler. Eintauſend zweyhundert zwey und Sechszig Thaler 12 Gr., und wegen des Darlehns der Einhundert Tauſend Thaler monathlich mit Vierhundert Sechszehn Thaler 16 Gr. als stipulirte Zinſen= und Salariengelder denen Königl. Münz=Edikten de Anno 1763 und 1764 gemäß in Capitals=Sorten gegen des Land=Rentmeiſters Quittungen bezahlen ſollen und wollen.

§. 24.

Wie dieſer Receß Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſt eigenen allergnädigſt geäußerten Intentionen, und für die Conſervation der landſchaftlichen Fonds zu tragenden landesväterlichen Vorſorgen gemäß, und nach möglichſt genaueſter Ponderation aller dabey von jetzo zu beobachtenden Umſtänden verabredet, geſchloßen, ſo iſt derſelbe in drey gleichlautende Exemplarien (wovon eines ad Acta Einer hohen Königl. Commißion, das andere ad Acta der Churmärck. Landſchaft zum neuen Biergelde, und das dritte ad Acta der hieſigen Städtecaße reponiret werden ſoll) verfaßet.

Beſonders werden ſowohl des landſchaftlichen Directoris des Königl. Obermarſchalls und würklichen Geheimten=Etats=Krieges= und dirigirenden Miniſteri, Herrn Reichs=Grafen von Reuß Excellenz, als die Königl. Herrn Commißarii Sr. Königl. Majeſtät von aller in dieſem Receß verhandelten umſtändliche Relation und Vortrag abſtatten, und dero allerhöchſte Königl. Confirmation deßelben erbitten.

Zu weßen allen Urkunde die Herrn Commißarii und ſämmtliche Verordnete der Churmärck. Landſchaft zum neuen Biergelde und der Altmarck, Priegnitz, Mittel, Uckermarck, auch Ruppiniſche Städtecaßen dieſen Receß eigenhändig unterſchrieben, und mit Ihren angebohrnen, und gewöhnlichen Pettſchaften beſiegelt haben. So geſchehen in Berlin, den 14ten May des 1766ſten Jahres nach der Geburth unſers Herrn und Heylandes Jeſu Chriſti.

Nr. 260.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg des heiligen Römiſchen Reichs Erz = Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Es hat Uns Unſer Ober = Marſchall und würcklicher geheimer Etats= Krieges= und dirigirender Miniſter der Graf v. Reuß allerunterthänigſt vorgetragen, welchermaßen zwiſchen unſeren getreuen Ständen von Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterſchaft diſſeits der Oder und denen jenſeits der Oder, über die bei der Neumarck währenden lezteren Krieges = Jahren aufgeſummten Hufen und Giebel = Schoß = Reſte, als auch wegen Fixirung des Neumärck. jährlichen Beitrages zur Landſchaftl. Schoß = Casse, auf 9571 Thlr. unter denen dabei stipulirten und in hier angefügten Recefs vom 24ſten Juny a. c. pünktlich ausgedruckten Conditionen bis auf Unſerer allergnädigſten Beſtätigung ein Vergleich vermittelt worden.

Wenn wir nun unſern für die Sublevation Unſerer Getreuen, durch Krieges = Calamitaeten vorzüglich mitgenommenen Neumark, und für die Erhaltung guten Vernehmens zwiſchen unſern getreuen Churmärkſchen commembrirten Land = Stände, und Ordnung bei ihren Cassen, hegenden Landesväterl. Intentionen, dieſen Recefs und darinn feſtgeſezte Punkte völlig genehm finden, und ſelbigen überall dahin approbiren, daß die bei der Neumarck währenden ſchwereſten Krieges=Jahre nemlich 1757 bis 1761 aufgeſchwollenen Hufen und Giebel = Schoß = Reſte, niederſchlagen, und wegen der von denen Jahren 1762 bis 1763 und 1764 überhaupt die Summe von 11000 Thlr. bezahlen; das Neumärck. jährl. Schoß= Contingent aber auf Neuntauſend Fünfhundert Ein und Siebenzig Thaler alljährlich auf Martini zahlbar feſtgeſetzet worden; auch was ſonſt wegen der prompten Einſendung dieſer Schoß Gelder, und der von denen Receptoren zu beſtellenden Cautionen, desgl. nach bisheriger Obſervanz denen Neumärk. Landräthen, Landes = Verordneten und Deputatis aus gemeiner Schoß = Casse gleich andern zu bezalenden Salarien und Diaeten bei Landſchaftl. Convocationen paciscirct worden.

Beſtätigen demnach vorerwähnten Recefs in allen ſeinen Punkten und Clausuln, und befehlen inſonderheit Unſern Directoren und Landräthen der Neumarck, auf die prompte Einſendung der jährl. Schoß = Quoten, jedes Creiſes, und Berichtigung der bei einigen Creiſern noch ausſtehenden Reſte aufs allergenaueſte zu halten, maßen ſie uns und unſerer getreuen Churmärck. Landſchaft dafür responsable und verhaftet ſein, und als Mitglieder des engern und großen Ausſchußes Pflicht halber verbunden ſeyn, das Soutien der Hufen und Giebel = Schoß Casse und darauf fundirten Credit = Werkes durch prompte Einſendung ihrer jährlichen Creis = Quoten zu befeſtigen. Wie wir denn unſerm Directori der Churmärck. Landſchaft hiermit auferlegen, auf die treuliche Erfüllung dieſes Recesses und auf die punctuelle Einſendung der Neumärck. Schoß = Quoten aufs allergenaueſte zu halten, und gegen die mit Einſendung der Schoß = Gelder ſäumig ſein werdende auf Anzeige der Verordneten, oder der Landſchafts = Renthey, ſofort mit der Execution zu verfahren, und ſolche retardirende Uns immediate anzuzeigen.

Urkundlich haben Wir dieſe Confirmation Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königl. Inſiegel beſtätigen laſſen. Gegeben Berlin, den 31ſten July 1766.

Friedrich.

Graf von Reuß.

Nr. 261.

Extract aus dem Direktorial Reſcr. vom 4 Septbr. 1766 an die Neumärck. Krieges und Domainen Cammer.

Friedrich König Unſern ꝛc. Wir haben den unterm 19. pass. von Euch allerunterthänigſt abgeſtatteten Bericht wegen der Neumärck. alten, und in das gemeine landſchaftliche Schoßwerk aufgenommenen Landesſchulden zu recht erhalten, und uns daraus mit mehreren vortragen laßen, wie die dortigen Stände ſich mit der Churmärck. Landſchaft dahin verglichen, daß laut Receßes vom 24. Juny a. c.

1) Das gantze Capital der 5422 Rthl. 20 Gr. 6 Pf. aus den Fonds des Huf- und Giebelſchoſſes bis gegen den 27. December a. c. völlig abgetragen und bezahlet.

2) Wegen der liquidirten reſtirenden Zinſen der 3792 Thlr. 1 Gr. 8 Pf. nur ein Averſionalquantum von 3000 Thlr. erleget werden ſoll.

Wie nun aber ſothanen Receß und die von dem Landesdirektor von Sack in Vorſchlag gebrachte Emploirung der vorerwehnter maßen erhaltenen Zinſen unſere allergnädigſte Approbation hiermit ertheilet wird; So haben Wir in specie auf Eure Anfrage,

Wie es mit denen 3000 Thlr., welche unter obgedachte Landesſchulden begriffen, und von des höchſeeligen Churfürſten Friedrich Wilhelm Durchlauchten an die damahligen Neumärck. Stände a 6 Proc. zinsbaar ausgeliehen ſind, fort mehro gehalten werden ſolle?

in Gnaden reſolviret, von Unſern Neumärck. Landesſtänden ſothanes Capital der 3000 Thlr. gegen Extradirung der Documente wieder zurückzunehmen. Damit die alte Schuld völlig getilget und der Land-Speeſen-Etat von dem Onere der zu erlegenden 6 Proc. befreiet werde. ꝛc.

Nr. 262.

Auszug aus dem Reſcript vom 26ſten May 1767.

Denn was die Mediatſtädte anbetrift, ſo geben ſolche Cavallerie-Gelder, welche in locum der ehemaligen Natural-Verpflegung getreten, und müßen daher nun, da die Natural-Verpflegung wieder beliebet iſt, die ehemals verbundene wieder dabey concuriren.

Nr. 263.

Friedrich König Unſern ꝛc. Es iſt bisher bemerkt worden, daß die Mediatſtädte zu denen Fourage-Lieferungen von verſchiedenen Creiſern von dem gantzen Contributions-Contingent zugezogen worden, wodurch denn dieſen Städten gar ſehr zu nahe geſchehen, weil ſie ſolchergeſtalt auch von denen ſogenannten Schatten-Huffen und cataſtrirten Handwercks- oder Bürgerſtellen mit beytragen müßen. Wenn nun von Uns allerhöchſt befohlen worden, daß die Mediatſtädte nur bloß nach denen würcklich in Cultur habenden contribualen Aeckern und Wieſen bey der Fouragelieferung angeſetzet, mithin nur das Contributions-Quantum von ſelbigen bey der Repartion der Fouragelieferung angenommen, daß übrige aber von ſämmtlichen Contribuenten des Creiſes übertragen werden ſollen; Als habt Ihr Euch bey der künftigen Repartition der Fouragelieferung hiernach zu achten. Uebrigens wird Euch zugleich bey 50 Dukaten fiskaliſcher Strafe verbothen, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der zur Lieferung concurrirenden Contribuenten, Entrepreneurs anzunehmen, am wenigſten aber, und bey Vermeidung einer gleichmäßigen Strafe von 50 Dukaten,

ten ſich zu unterſtehen, zu Bezahlung des Zuſchuſſes auf dergleichen Lieferung ohne Approbation Nebenanlagen auf die Contribuenten auszuſchreiben. Sind ꝛc. Berlin den 3. Juny 1767.

K. Churmärck. Kr. und Domainen Cammer.

Circulare an alle Landräthe und Creis-Directoria.

Nr. 264.

Friedrich König Unſern ꝛc. Nachdem Wir uns auf allerunterthänigſtes Anſuchen einiger Stände der Churmarck Brandenburg die naturelle Winterverpflegungs-Angelegenheiten der Cavallerie nach dem Fuß wie ſolche in unſerm Königreich Preußen eingeführet worden, auch hier zu reguliren, den beyliegenden Plan allergnädigſt vorlegen laßen, nach welchem die in der Churmarck dem Lande bis daher bezahlte gleiche Preiſe

von 10 Gr. für den Schfl. Hafer
= 10 Gr. = = Centner Heu und
= 3 Thlr. = das Schock Stroh

nach der Einigung der Creiſer, fürohin, ſo getheilet werden, daß gedachte Creiſer für die künftige Lieferungen nach denen Magazins zu Berlin, Potsdam und Charlottenburg

13 Gr. für den Scheffel Hafer
11 Gr. = = Centner Heu und
4 Thlr. = das Schock Stroh

für die in den Creiſern nach denen ihnen nahegelegenen Garniſons geſchehende Fourage-Lieferungen hingegen

8 Gr. für den Scheffel Hafer
8 Gr. = = Centner Heu und
2 Thlr. = das Schock Stroh

in der Churmarck bezahlt erhalten: Wir auch dieſen Plan in Gnaden approbiret und genehmiget haben, als machen Wir Euch ſolches hiermit in Gnaden bekandt: Und habt Ihr Euch hiernach gehörig zu achten, und das weitere erforderliche an die Creis-Directoria und Landräthe zu verfügen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 12. July 1767.

Approbatorium für die Churmärck. Cammer daß nach denen hierin benandten Preiſen die Fourage-Lieferungen zur Cavallerie-Verpflegung dem Lande in der Churmarck fürohin bezahlt werden ſollen.

Friedrich.

ad Nr. 264.

Nachweiſung was die Fourage zur Verpflegung der Cavalleriepferde in der Churmarck pro Anno 176⅞ nach den jetzigen und andern Preiſen koſtet.

6785 Wſpl. Hafer a Scheffel 10 Gr. = = =	67850 Thlr.	— Gr.
68164 Centner Heu a Cent. 10 Gr. = = =	28401 Thlr.	16 Gr.
8820½ Schock Stroh a Schock 3 Thlr. = = =	26461 Thlr.	12 Gr.
Summa	122713 Thlr.	4 Gr.

Von obiger Fourage wird conſumirt in den Creiſern und wird bezahlt: vor

3489 Wſpl. Hafer a Schfl. 8 Gr. = = =	27912 Thlr.
40110 Cent. Heu a Cent. 8 Gr. = = =	13370 Thlr.
4765 Schock Stroh a Schock 2 Thlr. = =	9530 Thlr.
Summa	50812 Thlr.

	Transport	50812 Thlr.	122713 Thlr. 4 Gr.

Vor die Magazin-Lieferung iſt alſo noch 71901 Thlr. 4 Gr.
zu bezahlen und könnte alsdann bezahlet werden

3296 Wſpl. Hafer a Schfl. 13 Gr.	42848 Thlr. — Gr.		
28054 Cent. Heu a Cent. 11 Gr.	12858 Thlr. 2 Gr.		
4055½ Schock Stroh a Sch. 4 Thlr.	16222 Thlr. — Gr.	71928 Thlr. 2 Gr.	122740 Thlr. 2 Gr.
		überſteigt obige Summe	26 Thlr. 22 Gr.

Nr. 265.

Friedrich König. Unſern ꝛc. Da denen Landräthen aufgegeben worden, forderſamſt ſpecifice und zuverläßig anzuzeigen, wie viel der Beytrag der Mediatſtädte zur diesjährigen Fourage-Lieferung beträgt, wenn dem Rescripto vom 3ten Juny c. a. zufolge der Beytrag nur bloß von dem Contributions-Contingent der würcklich in Cultur habenden ſteuerbaren Aecker und Wieſen reguliret wird; Als werdet Ihr angewieſen, denen Landräthen Eures Diſtricts die Nachricht zu communiciren, wie viel contribuable Hufen bey jeder Stadt befindlich ſind, und wie viel die Ausſaat davon beträgt, wenn die Ausſaat und Ackerſteuer dabey zum Grunde genommen wird. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Auguſt 1767.

Königl. Churmärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

An ſämmtliche Steuerräthe in der Churmarck.

Nr. 266.

Auszug aus der Circular-Verordnung der Churmärck. Cammer vom 1ſten December 1767. an ſämmtliche Steuerräthe, die Principia zu den Servisanlagen betreffend.

9) Weil von denen Mediatſtädten noch viele vorhanden, die von ihren Aeckern und Wieſen die Contribution immediate an die Creiſer entrichten, auch naturelle Hofedienſte thun, und zur Cavallerie-Verpflegung Fourage in Natura liefern müſſen, ſo iſt in Abſicht dieſer Städte verordnet, daß ſie von dieſer Art Nahrung keinen Servis entrichten ſollen.

Nr. 267.

Auszug aus dem Acciſe-Tarif für Berlin und ſämmtliche Chur- und Neumärck. Städte, vom 1ſten July 1769.

Seite 11. Declarations-Patent vom 14ten April 1766.

Bier ſo in loco Consumtionis gebrauet wird, ohne Unterſchied des Getreides, wovon es gebrauet wird, giebt ſtatt der vorigen verſchiedenen Abgaben an Acciſe, Zieſe, Kriegesmetze, alt Biergeld als welche insgeſambt in eins gezogen ſind, pro Tonne a 100 Quart Brandenburgiſchen Maaßes Tonne 18 Gr.

Seite 66. Declarations-Patent vom 14ten April 1766.

Mähl einländiſches vom Weitzen, Rocken, Gerſte, iſt von Acciſe, Kriegesmetze und Zieſe-Abgaben frey, und giebt nur an Viſitations-Geld . . . Centner 6 Pf.

Seite 68. Declarations-Patent vom 14ten April 1766.

Mahlzieſe vom Brauen item von allen Mehl-Korn, Brandwein- und Futterſchrodt iſt unter dieſen Nahmen und in Anſehung der Hebung nach Scheffelzahl aufgehoben, und dafür denen Caſſen,

ſo dieſe Hebung gehabt, von dem jetzigen Impoſt auf das Bier 3 Gr. 6 Pf. vor die Mahlziese und 3 Gr. vor die Brauziese angewieſen. Von dem Bier ſo auf dem Werder, Dorotheen- und Friedrichs-Sadt gebrauen wird, werden die 3 Gr. bey der Getränck-Caſſe über die eigentliche 11 Gr. 6 Pf Accise beſonders eingehoben.

Nr. 268.

Friedrich König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erhalten und Uns vortragen laſſen, was ihr von dem Erfolg der dem Kriegsrath Lengnich aufgetragenen Commiſſion wegen Separation des Glien- und Löwenbergſchen Creiſes von dem Havelländiſchen Creiſe mit Beyfügung der anbey zurückgehenden Commiſſions-Akten unterm 25ſten Januar a. c. ausführlich einberichtet habt.

In Betracht nun der von dem Glien- und Löwenbergſchen Creis-Ständen unterm 26ſten November 1768 überreichten Plan, nach welchen die gänzliche Separation anfangs erwähnten beyden Creiſern geſchehen könne, laut Commiſſariſchen Protocolls vom 31ſten März a. p. gemeinſchaftlich von den Deputirten des Glien- und Löwenbergſchen Creiſes mit dem Landrath von Bröſicke durchgegangen und reiflich erwogen worden, auch beyde Theile ſich darüber erklähret, und ihre, entweder vor oder wieder die intendirte Separation vermeintlich habende Gründe angeführet haben, auch in Anſehung der erſtern Punkte übereingekommen, die übrigen aber zur Deciſion anheim geſtellet haben: So erhellet daraus ſo viel, daß

ad 1. der Glien- und Löwenbergſche Creis einen eigenen Landrath aus ſeinen Mitteln zu wählen, und als independent vom Havelländiſchen Creiſe zu beſolden, berechtiget und befugt ſey. Es hat daher kein Bedenken, daß

ad 2. alle Reſcripte von denen Landes-Collegiis an ihn ergehen müßen. Da auch

ad 3. beyde Theile anerkandt haben, daß der Punkt in gedachten Plan ratione Quotisationis nicht nach dem alten Fuß abgefaßet iſt: So verſtehet es ſich von ſelbſt, daß bey der anjetzo vorſeienden Separation ſolches redressiret, und dergeſtalt gefaßet werden muß, daß der Glien- und Löwenbergſche Creis hinführo ſein Contingent nach den in allen Creiſern üblichen Quotiſations-Fuß, und wie der Separations-Receß vom 18ten Auguſt 1660 es mit ſich bringet, beyzutragen hat.

ad 4. Ueber den Punkt, daß der Landrath des Glien- und Löwenbergſchen Creiſes Sitz und Stimme bey der Churmärck. Landſchaft haben, und von den dabey vorfallenden Emolumenten participiren ſolle, haben ſich die daſige Deputirte ſo billig erklähret, daß es dabey ſein Bewenden haben kann.

Gleiche Bewandniß hat es auch

ad 5. mit dem Vorſchlage, daß wegen des Direktorats bey der General-Feuer-Societäts-Direktion, darunter disponiret werde, und iſt darwieder nichts einzuwenden.

ad 6. 7. 8. und 9. des Plans waltet auch nicht das mindeſte Bedenken, ob von dem Glien- und Löwenbergſchen Creiſe die Creis-Präſtationes oder das Contingent unmittelbar an Unſere und die Landſchaftliche Caßen abgeführet wird, oder ſolche durch die Havelländiſche Creis-Caße dahin bezahlet werden müßen, zumahl daß erſtere weit kürzer und ſchicklicher auch dahero dem bisherigen Modo vorzuziehen iſt.

ad 10. Haben die Glien- und Löwenbergſche-Deputirte ſich auch ſo billig erklähret, daß dar-

wieder mit Beſtande Nichts eingewendet werden kann. Es muß aber auch dem Landreuter Werwach dasjenige ſo ihm der künftige daſige Landrath auftragen wird, in dieſem Creiſe mit verſehen, damit er die 15 Thlr. ſo er von dort erhalten nicht ohne Urſach empfänge.

ad II. Vermeinent man zwar Havelländiſcher Seits ein gegründetes Recht zu haben den bisherigen Beytrag vom Glin- und Lövenbergſchen-Creiſe zu des Landraths und andern Beſoldungen, Zehrungs-Koſten in Potsdam, Poſtgeld und Bothenlohn, Schreib-Materialien und Insgemein nicht weniger zu den Potsdamſchen-Bettgeldern, Einſatz in die Moleſtien-Caße und Juſtitz-Salarien, nach der Separation wie vorher zu fordern, und gründet ſich dieſerhalb beſonders darauf, daß der Havelländiſche Creis ſonſt deterioris Conditionis dadurch werden würde, wenn er den Glien- und Lövenbergſchen-Beytrag zu obgedachten Articeln nicht behalten ſoll; Da aber die Deputirten des letzt erwehnten Creiſes den Beytrag

1. zu den Potsdamſchen Bettgeldern,
2. zum Einſatz in die Moelſtien-Caße, und
3. zu den Juſtitz-Salarien,

nach wie vor gar nicht verweigern, ſondern ſolchen gleich den andern Präſtationen, an die Behörde abliefern wollen; ratione der übrigen Ausgaben auch nicht abzuſehen iſt, aus was für einem rechtlichen Grunde dieſer Creis zu den Beſoldungen, Zehrungskoſten :c. die lediglich den Havelländiſchen Creiſe allein concerniren, und im Glien- und Lövenbergſchen Creiſe eben ſo beſtritten werden müſſen, nach geſchehener Separation den bisherigen Beytrag ferner thun ſolle. Und da auch überdem der Havelländiſche Creis künftig alle Ausgaben ſo er ſonſt wegen des Glien- und Löwenbergſchen Creiſes zu beſtreiten gehabt menagiren kann: So iſt es wohl nichts natürlicher und billiger, als daß ein jeder Creis ſeine eigene Laſt trage, und iſt daher in den vorallegirten Protocoll vom 31. Märtz a. p. gantz recht angeführet, daß das von dem Landrath v. Brösicke angeführte Reſcript

daß die Unterthanen bey der Separation nicht leiden ſollen, vielmehr vor als wieder den Glien- und Lövenbergſchen-Creis indem ſolcher zu den erwehnten Titeln der Havelländiſchen Ausgaben wozu anjetzt der Beytrag verweigert wird, indebite beytragen und nicht den geringſten Nutzen davon haben würde. Es iſt alſo auch nicht zu begreifen, woher es gekommen, daß wieder alle natürliche Billigkeit, der Glien- und Lövenbergſche-Creis, bisher dergeſtalt behandelt worden, und aus was für einer Urſache derſelbe obligiret werden ſoll ſich ferner in der Maaße behandeln zu laßen. Ihr habt dahero nur ohne weitern Verzug, die Wahl eines Landraths im Glin- und Lövenbergſchen Creiſe zu veranlaßen, und wenn ſolches geſchehen ſein wird, den Electum bekandt zu machen, damit derſelbe der neuerlichen Anordnung gemäß von der Ober-Examinations-Commiſſion examiniret werden, und zur Approbation immediate der Antrag geſchehen könne, ſodann die völlige Separation beyder Creiſer nach Inhalt dieſes Reſcripts geſchehen und darnach das nöthige gehörig verfüget werden muß. Sind :c. Geben. Berlin, den 19. Märtz 1770.

An die Churmärck. Cammer. Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſt Special Befehl.

Nr. 269.

Actum Nauen, den 26ſten April 1770.

Nach dem Se. Königl. Majeſtät unterm 19ten Märtz a. c. wiederholentlich allergnädigſt befoh-

len, daß denen bereits hiebevor ergangenen Ordres gemäß ein Remiſſions-Reglement für die Unterthanen des Havelländiſchen Creiſes projectirt, darin die bisherige Obſervanz zum Grunde gelegt; ſo viel möglich alle vorkommende Fälle detailliret, und nach vorheriger Prüfung derſelben ein Regulativ, welches zur künftigen Richtſchnur dienen, und wornach denen Unterthanen pro futuro die Remiſſiones angedeihen, feſtgeſetzet; auch davon zu Höchſtderoſelben Approbation eingereichet werden ſolle.

So iſt bey der heutigen Creis-Verſammlung in Deliberation genommen, und denen von der Ritterſchaft die Nothwendigkeit dieſes zu entwerfenden Reglements insinuiret, denenſelben aber insbeſondere folgende Punkte zu ihrer Erwegung, um darüber einen gemeinſchaftlichen Schluß zu faßen, vorgeleget werden, und zwar

1) Wie es beym Wiederaufbau wüſter Höfe zeithero gehalten worden, und was dem Entrepreneur derſelben nach bisheriger Obſervanz aus der Creiscaße zugefloßen, auch was demſelben fürs künftige zu ſeinem Etablißement von ſeiner Gerichts-Obrigkeit zu reichen ſein würde.

2) Was denen Neubauenden auf bewohnte und bloß verfallene Stellen für die neu aufgeführten Häuſer und Scheunen aus der Creiscaße zu Hülfe gegeben worden, und was denenſelben von ihrer Gerichtsobrigkeit an Zinſen, Dienſten, Pächten ꝛc. zu remittiren ſein würde.

3) Wie denen durch Brand Verunglückten zeither von Seiten des Creiſes unter die Arme gegriffen worden, auch was ihnen an Remiſſion führohin, angedeihen, und auf wie viel Jahre ſolche zu extendiren ſein würde.

4) Was beym Mißwachs, Waßer- und Hagelſchaden denen Verunglückten zeithero angedeihen, und was dieſelben in ſolchen Fällen von ihrer Gerichts-Obrigkeit ſich zu verſprechen haben werden, und

5) Wie es bey Pferde- und Viehſterben in Anſehung der Remiſſion gehalten worden. Was nun

ad 1. den Aufbau wüſter Höfe betrift, ſo iſt meinen hochzuehrenden Herrn zur Genüge bekannt, wie in dieſem Fall denen Neuanbauenden Abſeiten des Creiſes der Ertrag einer 3jährigen Contribution, ſo von den zu bebauenden wüſten Stellen zu entrichten ſein würden, bonificiret worden iſt, im maßen von dem Cavalleriegeld niemahlen eine Remiſſion ſtatt gefunden.

ad 2) So iſt nach den bisherigen durch verſchiedene Creyß-Schlüße feſtgeſetzten Principiis, dem Eigenthümer oder Bewohner einer verfallenen Stelle bey deren neuen Aufbau

a. Für ein neues eine 2jährige Contributions-Freyheit.

b. Für eine Scheune eine jährige Contributions-Freiheit, und

c. Für ein Ziegeldach noch ein Jahr mehr in der Contribution accordiret, und ſolche nach vollendeten Bau ausgezahlet worden, mit welcher Beyhülfe ſich zeithero die Unterthanen wohl befunden und conſerviret worden ſind.

ad 3. ſo iſt bey entſtandenen Brandſchäden zeithero denen Verunglückten folgende Remiſſion ertheilet, und ſolche durch das Creis-Protocoll feſtgeſetzet worden.

a) Sind die Bauerhäuſer durchgehends gleich taxiret, und zwar der Anſchlag von jedem Hauſe auf 50 Thlr. determiniret worden. In Anſehung der Scheunen und Ställe ſind 2 Claßen, und zwar dergeſtalt formiret, daß wenn ein Bauer 1 Winſpel Ausſaat hat, demſelben bey ſich eigen-

den Brandſchaden 20 Thlr., demjenigen aber, ſo über 1 Winſpel Ausſaat hat, 30 Thlr. vergütet worden.

b) einem Coßäthen ſind vor das Haus 35 Thlr. und vor Scheune 15 Thlr. gereichet worden.

c) Hirten, Schmiede, Schäfer und Müller ſind ratione der Häuſer denen Coßäthen gleich tariret.

d) Die Hausleute und Tagelöhner Häuſer auf 20 Thaler gewürdiget, und ſolchergeſtalt die Remißion denen verunglückten Unterthanen gereichet worden. Außerdem werden

e) zum Wiederaufbau der eingeäſchten Gebäude einem abgebrandten Bauer

für das Haus = = = = = =	40 Baufuhren
= Scheune und Stall = = = = =	40 = =
Zuſammen	80 Baufuhren
Einem Coßäthen für das Haus = = = =	20 Baufuhren
= Scheune und Stall = = =	20 = =
Zuſammen	40 Baufuhren

An Stroh zum Decken.

Einem Bauer für das Haus = = = =	7 Schock Stroh
= Scheune und Stall = = =	7 = =
Zuſammen	14 Schock Stroh
Einem Coßäthen für das Haus = = =	3 Schock 30 Bund Stroh
= Scheune und Stall = =	3 = 30 = =
Zuſammen	7 Schock Stroh

gereichet und von denen in zwey Diſtrikten belegenen Dörfer nach Hufenzahl aufgebracht und dergeſtalt abgeliefert.

ad. 4. Iſt nach der Creis = Verfaſſung beym Mißwachs ſo durch Hagel= oder Waſſer = Schaden verurſachet keine Remißion zeither gut geheißen worden, es wäre dann, daß die Hälfte der Ausſaat verhagelt worden, alsdann und wann ſolches conſtiret, eine Beſichtigung vorgenommen, der Schade durch vereidete Creis = Schulzen tariret und befundenen Umſtänden nach der Scheffel = Ausſaat zu 5 bis 7 Gr. den Verunglückten bezahlet worden.

ad 5. Bey Pferde, Rindvieh oder Schaafſterben, wenn ſolches gleich durch eine Contagion ſich geäußert, oder durch einen ſonſtigen Zufall verurſachet worden, hat der Unterthan keine Remißion zu hofen, es wäre dann, daß einem Unterthanen auf Kriegesfuhren ein Pferd dermaßen zu ſchanden getrieben, daß ſolches zu fernem Dienſt unbrauchbar gemacht, von der Zeit an kranck ſtehen geblieben oder auf der Stelle crepiret, alsdann der Eigenthümer dieſes crepirten Pferdes gegen Beſcheinigung benachbarter Schulzen und Gerichts = Schöppen nach einer billig mäßigen Taxe aus der Creiscaße bezahlet worden iſt. von Bröſike.

Anlangend der Remißion ſo von denen Gerichtsobrigkeiten denen Unterthanen zu ertheilen verlanget wird, ſo ſind Anweſende der Ritterſchaft der Meinung, daß der Havelländiſche Creis ſich nicht nach der Obſervanz anderer Creiſer richten, und nicht durch ein Reglement gegen der bisherigen Obſervanz verbindlich machen könne, indem eine jede Obrigkeit um ihres eigenen Beſtens willen von

ſelbſten geneiget iſt, denen verunglückten Unterthanen durch ihre Beyhülfe zu conſerviren und die Conſervation eines bereits etablirten Unterthanen nie ſo koſtbahr fallen kann, als wenn ſtatt eines völlig ruinirten Wirths ein anderer angeſetzt werden muß.

In beſondern Fällen, und wenn es darunter zur Contestation kommen ſollte, ſo kann allenfals in jedem beſondern Fall auf denen Creistagen gemeinſchaftlich deliberation gepflogen, und die von der Obrigkeit zu leiſtende Vergütigung durch einen gemeinſamen Creis-Schluß beſtimmt werden. Hingegen würde eine durch öffentliche Geſetze feſtzuſetzende Hülfe der Obrigkeit einen ſchlechten Wirth nur ſorglos machen, und Er würde um ſo mehr auf dieſe Hülfe ſich verlaßen, da ohnehin bey denen immer mehr und mehr zunehmenden Laſten der Unterthanen, um ſo mehr als zu viel auf die Hülfreiche Hand ſeiner Obrigkeit ſehen muß. Es iſt auch ſchlechterdings unmöglich die Vergütigung in allen Umſtänden zu beſtimmen, indem faſt jeder Ort ein beſonder Regulativ erfordern würde.

Der Begrif einer Hülfe bringet ſchon mit ſich, daß ſolche darnach abgemeßen werden muß, nachdem der Unterthan mehr oder weniger ſelbige bedarf, i. e. nachdem er nach Beſchaffenheit des Ackers ſeine Laſten und andern Umſtänden ſich mehr oder weniger ſelbſt zu helfen im Stande iſt, worüber ſich ohnmöglich generale Regeln geben laßen.

Die Obrigkeiten haben ſehr wenig von ihren Unterthanen zu genießen, und wenn dieſe durch Unglücksfälle heimgeſuchet werden, ſo ſind die mehreſten ſich ſelbſt zu helfen im Stande. Wenn aber Fälle vorkommen, daß man ſie zu ihrer Conservation unter die Arme greifen müßen, ſo iſt ſolches dergeſtalt geſchehen, daß noch nie ein Unterthan ſich über die Härte der Obrigkeiten beklaget hat.

Wollte man nun gewiße Principia feſtſetzen, wornach denen Unterthanen Vergütigungen geſchehen ſollen, ſo würde die Obrigkeit, die wenig von ihren Unterthanen zu genießen haben, zu nahe geſchehen, wenn man ſelbige mit dem größten Haufen, die beſtändige Dienſte von ihren Unterthanen zu genießen haben, in einer Claße ſetzen wollte.

Will man ferner diejenigen Unterthanen, welche nach Beſchaffenheit ihres Ackers und anderer Umſtände ſchlechter Jahre nach geweſenen guten Jahren leicht übertragen, oder ſich ſelbſt, da ſie mit Dienſten wenig beſchwehret ſind, leicht werden helfen können mit andern, welche ſich in ſchlechten Umſtänden befinden, wiederholte Unglücksfälle erlitten, oder mit Dienſten und Abgaben ſehr beläſtiget ſind, gleich taxiren, ſo höret abermahlen die Billigkeit auf. Ueberhaupt alſo laßen ſich desfals keine gewiße Pr[illegible]pia feſtſetzen, ſondern wann eine Obrigkeit ſchuldig ſeyn ſollte, ihre verunglückte Unterthanen wieder aufzuhelfen, ſo läßet ſich deshalb kein anderes Regulativ beſtimmen, als daß im Fall die Obrigkeit dem Unterthanen Gelegenheit geben ſollte, ſich über Verweigerung einer ihnen nothwendigen Hülfe zu beſchweren; ſolches auf den Creistagen in gemeinſchaftlicher Deliberation gezogen, und allenfalls die von der Obrigkeit zu leiſtende Vergütigung nach den Umſtänden der Einwohner des Dorfes ihres Ackers, des Nutzen und der Dienſte, ſo die Obrigkeit von ihnen zu genießen hat, der Mannigfaltigkeit der Unglücksfällen, durch einen Creis-Schluß beſtimmet werden müßte.

H. W v. Bredow. A. F. v. Bredow. Knoblauch. v. Bardeleben. v. Knoblauch. v. Errleben. v. Ziethen. v. Lentke. C. F. v. Bredow auf Pleßin. v. d. Haagen.

Nr. 270.

Auszug aus dem Reſcript vom 17ten September 1772.

Nachdem Wir allerhöchſt ſelbſt wargenommen haben, daß verſchiedene Diſtrickte, Ortſchaften und Gegenden der Churmarck, beſonders des dazu gehörigen Zauchſchen Creiſes, theils nahe bei der Stadt Magdeburg belegen, und gantz und gar in dem dortigen Herzogthum enclaviret, theils von hieraus zu weit entfernt ſind, dagegen aber der Luckenwaldſche Creis von Magdeburg zu weit entlegen, daß darauf die gehörige Aufſicht nicht gehalten werden könne, woraus denn nichts als Inconvenienzien, Verzögerungen und Nachtheil in Unſerm höchſten Dienſt bishero entſtanden; So haben Wir allergnädigſt reſolviret, daß bey dieſen Umſtänden, und um dieſes fürs künftige abzuhelfen, auch damit alles mit mehrerer Aufſicht und Promtitude tractiret werde von Trinitatis künftigen Jahres, als von 17 7/4 an ſämtliche im Herzogthum Magdeburg enclavirte und zum Zauchſchen Creiſe gehörige Diſtrickte, ingleichen dasjenige Theil dieſes Creiſes, welches jentſeit der ſogenannten Bache von dem Sächſiſchen Dorfe Brieſen an, incl. der Zieſarſchen Amtsdörfer Gröningen und Wollin bis zur Buckau belegen, nebſt denen Städten Zieſar und Leitzkau, dem Amte Zieſar, und allen in vorbenandten Diſtrickten belegenen Oerter und Dorfſchaften, ſo wie ſolche in der beyliegenden Specifikation A. benandt ſind, in Landes- und Hoheitsſachen, dem Herzogthum Magdeburg beygelegt, und die Aufſicht und Reſpicirung der dortigen Landes-Collegiorum unterworfen ſeyn, auch ſowohl die Domainen- Forſt- Jagdt- Maſt- Steuer- und Landſchaftliche-Gefälle durch die dortige Cammer eingehoben, der übrige Theil aber des Zauchſchen Creiſes, welcher dießeits der gemeldeten Bache von Groß-Brieſen denen Dörfern Wollin und Gröningen, und der Buckau belegen, bey der Churmarck und unter Eurer Aufſicht nicht allein verbleiben, ſondern auch noch dazu der zum Herzogthum Magdeburg gehörige, und ebenfalls von da zu weit ab, der Stadt Potsdam hingegen gantz nahe gelegene Luckenwaldſche Creis mit der Stadt Luckenwalde und ſämmtlichen dazu gehörigen Dörfern und Ortſchaften, an die Churmarck abtreten, und in Landes- und Hoheits-, auch allen übrigen vorher benandten Sachen unter denen hieſigen Landes-Collegiis um ſo mehr ſtehen ſollen, da daß in demſelben belegene Amt Zinna ſchon ſeit vielen Jahren in Domanialibus dazu gerechnet worden. ꝛc.

Nr. 271.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Wir ſind nach der in Eurem Bericht vom 21. m. pr. geſchehenen Aeuſſerung zwar gleicher Meinung, daß die Stadt Zieſar in Regula wohl ſchuldig ſein würde, die derſelben nach der Repartition treffende Fouragelieferung und Graſungs-Verpflegung mit zu praeſtiren. Da aber die Stadt bisher von der Fouragelieferung und Graſung frey gelaßen worden, arm iſt, und mit Abfuhren vorzüglich beläſtiget wird, Magdeburg auch nur alles, wie es bisher geweſen iſt, übernehmen kann, ſo ſoll es auch hinführohin bey dem bisherigen bleiben, und nach Abzug des Zieſarſchen Contributionsquanti die Fourage auf die übrige Contribution des abgegebenen und bleibenden Theils repartiret werden. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 13ten July 1773.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 272.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erhalten, und Uns umſtändlich vortragen laßen, was Ihr

Ihr ad Reſcript vom 29ſten September a. c. wegen der für die Gemeinden zu Germendorf und Wenſicken-dorf, Amts Oranienburg, in Anſehung des erlittenen Hagelſchadens nachgeſuchte Amts-Remißion unterm 30ſten m. pr. allerunterthänigſt berichtet habt.

Es ſcheinet aber, daß Ihr den rechten und eigentlichen Sinn des vorerwehnten Reſcripts vom 29ſten Sept. a. c. nicht eingeſehen habt, es iſt bekannt, daß in den mehreſten Creiſen die Remißion nicht nach der Contribution und nach gewiſſe Monathe zu ertheilen obſerviret iſt, wenn aber eine herrſchaftliche Erlaſſung vorgeſchlagen werden ſoll, ſo muß das Quantum, ſo vom Creiſe remittirt worden, mit der Contribution balanciret und ausgemittelt werden, wie viel Monathe dadurch den Competenten von der Contribution frei gemacht werden. Wenn ſodann die Herrſchaftlichen Präſtationes auch auf Monathe gerechnet werden, ſo wird der Betrag halb ſo viel Monathe als der Creis accordiret hat, erlaſſen. Wenn alſo einer Dorfſchaft der einen Individuo aus demſelben vom Creiſe 200 Thlr. Remißion accordiret worden, es mag dieſes nach der Ausſaat oder nach einem andern Principio gerechnet ſeyn, und die Contribution betrüge monatlich 25 Thlr., ſo würde ſolche auf 8 Monathe bonificiret ſeyn und die Herrſchaftlichen Präſtanda würden auf 4 Monathe erlaſſen und darnach die Ausrechnung gemacht und vorgeſchlagen werden müſſen.

Wir hoffen, daß nunmehro die Sache ganz deutlich gefaßet ſeyn, und kein Zweifel in dieſer Sache weiter übrig bleiben wird. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten December 1773.

An die Churmärck. Cammer.

No. 273.

Auszug aus dem Reſcript vom 3ten Februar 1774.

Jedoch halten Wir nicht billig, daß die Holztaxe, ſo in Anſehung des zu verkauffenden Holzes erhöhet worden, auch auf Unſere Unterthanen, ſo auf die Forſt bonificiret ſind, appliciret werde, und daher iſt Unſer General-Directorium mit dem Forſt-Departement, darunter übereingekommen, daß in ſolchen Fällen, die Bezahlung nur nach der vorigen Taxe geſchehen ſoll.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 274.

Auszug aus dem Reſcript vom 11. November 1774.

Die Ausrechnungen derer Remiſſionen dergeſtalt einrichten zu laſſen, daß dabey die würckliche Ausſaat und der Körner-Ertrag nach dem Cataſtro zum Grunde geleget, und dasjenige was gewonnen worden, davon abgezogen, und was darnach Verluſt bleibet, zur Remiſſion angeſetzet werde, da alsdann diejenigen Unterthanen, welche totalen Verluſt gehabt, nur eine Einjährige, die welche nur ¾ Schaden gehabt, eine ¾jährige, die ſo die halbſcheid verlohren, eine halbjährige, und die ſo ¼ vom Ertrage Schaden gehabt, eine vierteljährige Remiſſion von denen Creis-Abgaben bekommen können. Diejenigen aber, welche unter ¼ Schaden gelitten, können gar keine Remiſſion forbern.

Nr. 275.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Auf den von Euch ad Rescr. vom 11ten Nov. a. pr. wegen der Dörfer des Havelländiſchen Creiſes in Anſehung des erlittenen Hagelſchadens comptirenden Remiſſion unterm 10ten m. pr. abgeſtatteten Bericht, ertheilen Wir Euch hierdurch zur Reſolution: daß Wir die, in Unſe-

hung der bisherigen Obſervantz bey der Ausmittelung der Remiſſion in dieſem Creiſe angeführten Motiven, nicht für zureichend annehmen können, um ſo weniger, da dieſes Remiſſions=Principium erſt ganz neuerlich angenommen worden, und die Remiſſion, wie das Reſcr. v. 11. Nov. a. pr. zeiget, ſehr hoch und in keiner einzigen Provinz dergeſtalt eingeführet iſt, daß bey dergleichen Unglücksfällen den Unterthanen mehrere Remiſſion accordiret würde, als ſie nach Proportion der beſchädigten Ausſaat an Abgaben entrichten müſſen. Hiezu kömmt noch, daß wenn die Gerichtsobrigkeiten nach dem Edikt von 1721. dem Verunglückten halb ſo viele Monathe, als ihnen an Contribution remittiret wird, an ihren Abgaben erlaſſen müſſen, dieſen zu gegründeten Beſchwerden Anlaß gegeben werden würde, wenn ſie bey einem totalen Hagelſchlage mehr als eine halbjährige Remiſſion ihren Unterthanen geben ſollten.

Bey dem gegenwärtigen Vorfall tritt noch hinzu, daß das Remiſſions=Quantum nicht einmahl zureichet, ſondern ſogar noch Extramonathe zu Ertheilung dieſer Remiſſion accordiret und ausgeſchrieben werden ſollen. Der Unterthan kann bei dem einen ihn betroffenen Hagelſchlag, Waſſerſchäden ꝛc. eigentlich und in regula nichts weiter fordern, als eine proportionirliche Erlaſſung der Contributions=Abgaben, welche er von der beſchädigten Ausſaat zu entrichten verbunden iſt, und daher in vorangeführten Fällen, wenn der Schade total iſt, nur auf 1 Jahr, aber nicht auf 2 und mehrere Jahre oder auf diejenige Zeit, wie der Schade tariret worden. Es hat daher bei dem dieſerhalb ergangenen und vor allegirten Reſcripte ſein Bewenden, und muß die Ausrechnung darnach gefertigt und eingeſandt werden.

Wenn übriges angeführet werden will, daß der Körner=Ertrag im Cataſtro nicht beſtimmet iſt; ſo wird ſolches zur Sache an und für ſich ſelbſt nichts thun, ſondern leicht ausgemittelt werden können, was der Acker in guten Mittel=Jahren tragen kann, und alsdann nach den aufgenommenen Taren zu beſtimmen ſeyn, ob der Ausfall zu total oder $\frac{4}{5}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$? anzunehmen, da denn das Quantum Remiſſionis darnach leicht reguliret werden kann; Wornach Ihr alſo dem Landrath zu beſcheiden und gehörig zu inſtruiren habt. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 7ten April 1775.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

An die Churmärck. Kammer.

Nr. 276.

Sr. Königl. Majeſtät in Preußen Unſer allergnädigſter Herr, haben mit Mißfallen bemerket, daß bey Höchſtdero Reiſen, die Cammern und die Landräthe an die vorgeſchriebene Liſte von den nöthigen Vorſpann=Pferden, ſich gar nicht kehren, ſondern nach Gutbefinden ein Hauffen Pferde mehr zuſammen bringen und verabfolgen laßen: Auch ſtatt der geordneten Pferde zum Reiten, wohl Bauerwagen geben: Sr. Königl. Majeſtät ſind aber nicht geſonnen, dergleichen Unordnungen weiter zu geſtatten, und verordnen und befehlen demnach hierdurch auf das Nachdrücklichſte, daß auf Höchſtdero Reiſen von der vorgeſchriebenen Vorſpann=Liſte, bey Caßation nicht abgegangen, und kein einziges Pferd mehr, als die Liſte beſaget, gegeben und verabfolget werden ſoll: Wornach alſo die Churmärck. Krieges und Domainen=Cammer ſich gantz genau und stricte zu achten hat. Potsdam, den 18. Sept. 1776.

den 19. Sept. 1776 an ſämtl. Landräthe. Friedrich.

Nr. 277.

Friedrich Unſern ꝛc. Wir haben Höchſtſelbſt wahrgenommen, daß bey unſern Aemtern noch Bau-

er-Güther vorhanden ſind, die den darauf wohnenden Leuten nicht eigenthümlich zugehören, und daß die Beamte den Kindern, nach Abſterben ihrer Eltern, die Höfe abnehmen, und ſolche nach Gefallen an andern vergeben, wie ſolches noch neuerlich in Pommern geſchehen, wo der Beamte zu Colbatz die Sophie Schünemannin aus ihrem Väterlichen Bauerhofe den ſie nach Auſſage aller Zeugen recht ordentlich bewirthſchaftet hat, wieder alles Recht und Billigkeit eigenmächtig vertrieben, und einen fremden Wirth darauf geſetzet hat.

Wenn nun dieſes unſerer höchſten Willensmeinung gantz entgegen iſt, vielmehr unſerer Landesväterliche Intention dahin gehet, daß alle Bauerhöfe, die zu Unſern Aemtern gehören, ſowohl in Pommern als in der Chur- und Neumarck, und in den übrigen Provinzien dem Beſitzer eigenthümlich verbleiben und von den Eltern auf die Kinder kommen ſollen, weil die Unterthanen ſobald ſie verſichert ſind, daß ihre Güther nach ihrem Tode ihren Kindern nicht genommen werden können, dadurch nicht nur aufgemuntert, ſondern auch beßern Fleiß anwenden werden, ſolche ordentlich zu bewirthſchaften, und alles in guten Stande zu unterhalten. So befehlen Wir Euch hierdurch dieſe Unſere Höchſte Willens-Meinung in Anſehung der den Amts-Unterthanen erblich zu conferirenden bisherigen Laßgüthern überall bekanndt und den bemeldeten Amts-Unterthanen begreiflich machen zu laßen, daß den Beſitzern dieſe Güther in Zukunft erb- und eigenthümlich verbleiben, und von Eltern auf den Kindern vererbet werden ſollen, in Hoffnung daß ſie dadurch aufgemuntert und beßern Fleiß anwenden werden, ihre Güther gut und ordentlich zu bewirthſchaften, damit die Abgaben davon in den geſetzten Terminen promt abgeführet werden, und ihre Kinder nach ihrem Tode die Güther in guten Stande und ohne Schulden übernehmen können, und wollen Wir hiernächſt Euren Bericht erwarten, wie Ihr dieſe unſere Verordnung ein Genüge gethan habt. Sind ꝛc. Berlin, den 6. März 1777.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 278.

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben die mittelſt Eures allerunterthänigſten Berichts vom 16. hujus anhero eingereichten Remissions-Tabellen sub lit. A. et B. wegen des einigen Aemtern und Unterthanen der Churmarck betroffenen Vieh-Sterbens, wohl erhalten; Es muß aber bey Anfertigung derſelben das Rescript vom 23 Februar a. c. ſo wegen Bötzow ergangen, und worin ausdrücklich die Art vorgeſchrieben worden, wornach ſolche formiret werden müßen, gäntzlich übergangen ſein;

Ihr empfanget daher, die bemeldeten Remissions Tabellen anbei zurück, und wollen Wir ſie nach der verfaſſungsmäßigen Vorſchrift angefertiget, ſo bald es möglich zurück erwarten.

Wir haben in dem vor allegirten Rescript v. 23. Febr. a. c. Euch auf gewiſſe Acta Eurer Registratur verweiſen, worin Ihr den Modum Remissionis vorgefunden haben würdet, und beſtehet derſelbe in Anſehung der Aemter darin: daß

1) wegen der Molken-Kühe die angeſchlagenen Häupter zum Grunde geleget, und darnach der Abgang gerechnet wird: Hat der Beamte alſo über den Anſchlag Kühe gehalten; So muß dieſes Quantum von dem gefallenen erſt abgezogen, und der Ueber-Rest zu 5 Thlr. pro Stück angeſchlagen werden (es ſey denn daß per Contractum ein anderes disponiret worden) wovon Be-

unter $\frac{1}{6}$tel übernimmt, das Uebrige wird vergütet. Die Bullen werden zu 8 Thlr. angeſetzt, wovon der Pächter ebenfalls $\frac{1}{6}$tel trägt.

2) Die abgegangenen Ochſen werden nach dem Inventario balanciret und der Abgang mit 8 Thlr. pro Stück nach Abgang $\frac{1}{6}$tel vergütet.

3) Güſte-Vieh und Molcken-Pacht werden nicht gut gethan. Endlich müßen wir noch erinnern, das in der Tabelle sub. Lit. a. bey dem Amte Mühlenbeck, 25 Thlr. für 6 Stück Kühe zur Vergütigung angeſetzet worden, welche von 80 Stück abgegangen. Es kann nun dieſes zwar zum ordinairen Abgang gerechnet werden, zur Remissiou aber qualificiret ſich ein ſolcher geringer Abgang nicht.

Was die Remission für die Unterthanen anbetrift. ſo ſind wir mit der Alt-Märkſchen Cammer-Deputation darin einig, daß den Unterthanen mit einer Remission von 2$\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Ochſe und 1$\frac{1}{2}$ Rthlr pro Kuh gar nicht geholfen iſt, und Wir wollen daher, daß ſo wie bey den Aemtern 8 Thlr. pro Ochſe und 5 Thlr. für jede Kuh zur Remission angenommen werden ſoll.

Uebrigens muß daß todt geſchlagene Vieh nicht in die Remissions-Tabelle gebracht werden, weil den Eigenthümern der taxirte Werth vom Creiſe vergütet wird, und folglich keinen Verluſt erlitten haben. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Octbr. 1777.

An die Churmärk. Cammer A. S. B.

Nr. 279.

Beſonders Liebe. Es ſoll bey der in Eurer Vorſtellung von 18. angezeigten Umſtänden, weder die auf Eurem Guthe haftenden Brau- und Brandweinbrennerey Gerechtigkeit weiter ſtreitig gemacht werden, noch die 71 Thlr. 14 Gr. — zu deren Erſtattung meine General-Adminiſtration rechtlich verurtheilet worden iſt, vorenthalten werden. Zu beyden habe ich letztere gemeßen angewieſen, als Euer gnädiger König. Berlin, den 21. Decbr. 1779.

An die von Löven gebohrnne v. Kalckreuth auf Lünsdorff zu Berlin. Friedrich.

Nr. 280.

Friedrich König Unſern ꝛc. Aus Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 8ten dieſes, haben Wir mit mehrerem erſehen, daß den Neuſtädtſchen Amtsdörfern und immediat Städten, die nach dem Ruppinſchen Creis-Caſſen-Etat von Trinitatis 17$\frac{72}{82}$ approbirte Erhöhung der baaren Beyträge a 6 Pf. p. Thaler nicht angemuthet werden kann, weil ſie ſeit undenklichen Zeiten davon frey geweſen, und daß daher die auf dieſelbe repartirten 6 Pf. auch auf den übrigen Creisdörfern geſchlagen werden müſſen;

Da nun ſolchergeſtalt die letztern zu Erfüllung des in dem vorerwehnten Etat angenommenen Zuſatzes von 322 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. pro Thaler an Statt der angenommenen 6 Pf. $6\frac{3094266}{3938929}$ Pf. aufbringen müſſen, dieſer unauflößliche Bruchpfennig aber nicht abgeführet werden kann: So genehmigen Wir angetragener maßen, hiermit allergnädigſt, daß von den Ruppiniſchen Creisdörfern, Statt der vorhin approbirten Erhöhung a 6 Pf. pro Thaler, nunmehro 7 Pf. pro Thaler ausgeſchrieben, und die ſolchergeſtalt gegen den erſt angenommenen jährlichen Zuſatz mehr herauskommende Zehen

Thaler 4 Gr. 5 Pf. dem Titel an Schreibematerialien zugeſetzet werden, wornach Ihr das erforderliche weiter zu verfügen habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16ten April 1780.

Auf Sr. K. M. allergnädigſten Specialbefehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 281.

Vergleich zwiſchen den Zauchſchen und Zieſarſchen Creis wegen Lieferung der Fourage für die Cavallerie.

In ſchuldigſter Befolgung der allergnädigſten Königl. Verordnungen vom 18ten und 29ſten September 1780.

zwiſchen den Zauchiſchen und Zieſarſchen Creiſern ein verhältnißmäßiges Quantum in Anſehung der von jeden zu liefernden Fourage und zu übernehmenden Graſungs-Pferde gemeinſchaftlich auszumitteln.

Iſt zwiſchen uns denen zeitigen Landräthen beſagter Creiſer, bis auf allerhöchſter Königl. Approbation folgender Vergleich geſchloſſen worden.

§. 1.

Iſt theils nach Maaßgebung des, in den verhandelten Trennungs-Acten feſtgeſetzten Contributions-Quanti; bei vorfallender Lieferung, theils aus andern verabredeten Urſachen beliebet:

daß hinführo der Zauchische Creis $\frac{17}{24}$ Theile,
der Ziesarſche Creis „ „ $\frac{7}{24}$ Theile

in allen Lieferungen übernehmen müſſe; folglich wann

1 Wſpl. Hafer,
1 Ctr. Heu und
1 Schock Stroh

zur Theilungs-Masse angenommen wird, hätte der Zauchiſche

17 Schfl. Hafer, 78 Pfd. Heu, 42 Bund Stroh, der Ziesarſche Creis
7 — — 32 — — 18 — — zu liefern.

Dieſes Verhältniß verbleibet, geſetzt es werde in einem oder dem andern Jahr wegen Brandſchäden, oder andern Remissions Urſachen weniger an Contribution als dem Fundament des Verhältniſſes eingenommen.

§. 2.

Die in beiden Creiſern vorfallende Fourage-Lieferungen beſtehen gewöhnlicher weiſe

a) An die Magazine zu Potsdam, und zuweilen einer Heu-Lieferung an das Charlottenburgiſche oder Berlinſche Magazin.

Dieſes trifft beide Creiſer nach obigem Verhältniß.

b) An die Jäger- und Huſaren-Poſtierungen. Hierzu ſind unter andern nach der Repartition des Königl. Militair-Departements vom 11ten April 1780

36 Wiſpl. 6 Schfl. $9\frac{7}{15}$ Metz. Hafer,
407 Ctr. 2 Pfd. Heu,
41 Schck. $27\frac{1}{3}$ Bund Stroh ausgeworfen.

Von dieſer Lieferung hat der Ziesarſche Creis ſeither nur ſolche für zwei zu Wollen geſtandene Jägers und Huſaren übernommen, und den Zauchiſchen Creis trifft nach der Lage der Poſtirungs-Oerter der Sächſiſchen Grenze das ganze übrige Quantum.

Weil nun ehedem vor Trennung des Creiſes, die nicht mit Poſtierung belegte Oerter des ganzen Creiſes hierzu beitragen, und dagegen an der Magazin-Lieferung mehreres gegen die Oerter, ſo an die Poſtierung geliefert, übernehmen müſſen, und es dahero billig wäre, daß der Ziesarſche Creis auch hierzu beitrage, ſo haben demnach die beide Creiſer ſich hierüber dahin verglichen, daß ein jeder ſeine Poſtierungs-Natural-Fourage-Lieferung allein übernehmen.

c) In der Fourage-Lieferung bei den Manöver-Märſchen, wozu z. E. nach der ergangenen vorjährigen Repartition für das v. Marwitzſche Cürassier-Regiment

5 Wſpl. 17 Schfl. 6⅝ Mez. Hafer,
66 Ctr. 68 Pfd. Heu,
7 Schck. 38 Bund Stroh,

und wegen der 4 Compagnien des Carabiniers-Regiments

2 Wſpl. 9 Scheſl. 9⅘ Mez. Hafer,
27 Ctr. 102 Pfd. Heu,
4 Schock 12 Bund Stroh ausgeſetzt ſind.

Dieſerwegen ſollte der Ziesarſche Creis dem Zauchiſchen auch einen Beitrag nach dem Verhältniß leiſten, weil aber dieſes ſchwerlich genau auszumitteln und dem Ziesarſchen Creiſe auch 3 Compagnien von dem Leib-Carabiniers-Regiment treffen, die gewöhnlich einen Ruhetag bekommen, ſo ſoll dieſe Anforderung cessiren.

d) In der Fourage-Lieferung der Remonte-Pferde.

Weil dieſes beide Creiſer betrifft, ſo traget jeder dieſe Lieferung für ſich.

e) In Lieferung bei Durchmärſchen im Fall des Krieges.

Dieſe Lieferung wird gleichfalls von jeden Creis beſonders getragen.

f) In Lieferung an Cantonirungs-Quartiere, im Fall des Krieges oder ſonſten.

Ob ein Creis den andern in ſolchen Fällen zu Hülfe liefern ſoll, wird von der Verfügung des Königl. Militair-Departements abhängen, da ſodann, nach dem einmal approbirten Verhältniß §. 1, geliefert, und die Berechnung zwiſchen beide Creiſe angeleget wird.

§. 3.

Weil die Frage der Concurrenz der mediat Stadt Ziesar zur Lieferung noch nicht recht ſich entſchieden, dieſes aber geſchehen muß, weil die Creiſer, die das gegründete Recht haben, von den mediat Städten, den Lieferungs-Beitrag zu fordern, ſonſt eine praejudiz, in Anſehung der mediat Städte ſo liefern, entſtehen könnte, auch die Dörfer ſich zu beſchweren Urſach hätten, warum ſie ohne Grund, daß auf die mediat Stadt Ziesar ſonſt gefällige Quantum mit übernehmen ſollten, ſo werden beide Creiſer des nächſten entweder dieſe ſtreitige Sache rechtlich ausmachen, oder ſich mit Ziesar vergleichen.

Das Quantum, ſo auf die eine oder der andern Art ausgemittelt wird, gehet beide Creiſer nach dem angezeigten Verhältniß zu gute.

§. 4.

Von denen zeithero dem ganzen Zauchiſchen Creiſe zugetheilten 132 Graſungspferden, ſollte nach der bei der Abtheilung beſtimmten Proportion der verbliebene Zauchiſche 95⅞ Pferd,
der Ziesarſche 36⅛ —
Summa 132 Pferde.

verpflegen, allein da es dem hohen Militair-Departement ſowohl, als dem Ziesarschen Creiſe, wegen der einzureichenden Liquidationen und Assignationen nicht nur doppelte Mühe verurſachen würde, wenn außer den 32 Garde du Corps-Pferden noch 4 von der reitenden Artillerie, von dem Ziesarſchen Creis unterhalten werden ſollten, ſondern auch an Grasereien, in Vergleichung mit der Zauche, dürftiger iſt, ſo haben ſie ſich dergeſtalt verglichen, daß der Zauchiſche Creis 100 Artillerie-Pferde, und der Ziesarſche 32 Garde du Corps Pferde die ganze Zeit der Graſung übernehmen.

Solte aber dieſe Anzal der Pferde in Zukunft vermehret werden, ſo muß, wenn der Zuwachs über 10 Pferde beträgt, dieſerhalb eine verhältnißmäßige Entſchädigung, von dem überlegten Creis dem andern geleiſtet werden, und im Fall ſie ſich darüber nicht vereinigen könnten; ſo wird die Feſtſetzung wie viel jeder Creis zu übernehmen, der Beſtimmung des Königl. Militair-Departements überlaßen.

§. 5.

Damit dieſer Vergleich gegen welche die transigirende Theile aller rechtlichen Ausflüchten, ſie haben Nahmen wie ſie wollen entſagen, beſtändig ſein, und gehalten werden möge; ſo wollen wir die zeitigen Landräthe, demſelben Einem Königl. hohen Militair-Departement, auch den resp. Churmärckſchen und Magdeburgſchen Krieges und Dom. Cammern zur Approbation überreichen.

Goertzke den 3. Januar 1781.

Walter. Christoph v. Schierstädt. Hans Ernst Dietrich v. Werder.

Nr. 282. und 283.

Friedrich Unſern ꝛc. Da die Juſtitz Salarien-Gelder, welche die Churmärck. Städte mit 2913 Thlr. 3 Gr. bis Trinitatis a. c. zur Städte-Caße bezahlet haben, von Trinitatis $17\frac{83}{84}$ nicht weiter dahin fließen ſollen; So habt Ihr ſämtliche Steuerräthen aufzugeben, ſolche auf dieſes Jahr und ſo lange bis desbalb nicht was näheres verfüget, oder wegen dieſer Juſtitz-Salarien-Gelder eine andere Einrichtung getroffen wird, an die Krieges oder eine andere unter Euch ſtehende und von Euch zu beſtimmende Caße, in den feſtſtehenden Terminen promt einzuſenden, wovon alsdann eine beſondere Rechnung geführet, und von Trinitatis a. f. angezeigt werden muß, wie viel an dergleichen Geldern eingekommen iſt. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 24. Sept. 1783.

An die Churmärck. Cammer. A. S. B.

Nr. 284.

Auszug aus dem Reſcript v. 18. May 1785.

Durch die Verordnung, daß das Bothenlohn für Beſtellung der Vorſpanne, von den Inhabern der Päße bezahlet werden ſoll, hat ſich der Landrath v. Schierstädt bewogen gefunden, deshalb nun eine nähere Anweiſung unterm 6. dieſes anzuſuchen, wie er ſich dabey in den angezeigten Fällen zu verhalten, welches wir Euch in der abſchriftlichen Anlage mit mehreren zu vernehmen und dabey zu erkennen geben, daß

1) es ſo viel den erſten angeführten Fall betrifft, zwar bey demjenigen, was überhaupt hierunter feſtgeſetzet iſt, lediglich ſein Bewenden behält, daß nehmlich eine jede von dem Inhaber eines Paßes verlangte Vorausbeſtellung des Vorſpannes, nach der in den Päßen enthaltenen ausdrücklichen Vorſchriſt, von demſelben bezahlet werden muß; dagegen in dem von dem ꝛc v. Schierstädt angeführten Fal-

le, wenn Jemand z. B. von Potsdam nach Brandenburg reiſet, und ihm auf den zweiten Relais zu Groſʒcreutz der Vorſpann vom Zauchiſchen Creiſe aus einem andern Dorfe beſtellet werden muß, demſelben die Bezahlung des dieſerhalb erforderlichen Bothenlohns, freilich nicht zugemuthet werden kann, ſondern ſolches vielmehr aus der Creiscaße fernerhin zu nehmen iſt.

2) die zweite Frage aber entlediget ſich durch die obgedachte allgemeine Verordnung dahin von ſelbſt, daß derjenige Reiſende, welcher die Vorausbeſtellung der Vorſpanne verlanget, und das Bothenlohn bey der Behörde nicht liquidiret folglich nicht wieder erſtattet erhalten kann, ſolches da es bey ihm geſtanden, ob er die Vorausbeſtellung haben wollen oder nicht, aus ſeinen Mitteln bezahlen muß.

3) Eben dieſes gilt auch von dem zum Nachſetzen der Deſerteurs commandirten Officiers, welche das Bothenlohn, für Vorausbeſtellung der nöthigen Pferde ebenfals ſelbſt bezahlen müßen, indem ſolches die Creiscaße auf keine Weiſe zur Laſt fallen kann.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 285.

Auszug aus dem Reſcr. v. 21. Juny 1785.

Indeßen geben Wir Euch hiebey zu erkennen, daß die Departementsräthe, in ſo fern ſie bloß in Aemter- und Domainen-Angelegenheiten reiſen der Natur der Sache gemäß, ſich absulement und lediglich eines Amtspaßes bedienen, und den erhaltenen Krieges Vorſpannpaß nicht anders als wenn ſie auf keine andere Art fortzukommen vermögen, gebrauchen müßen.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 286.

Auszug aus dem Reſcr. vom 28. Juny 1785.

Euer Bericht vom 13. hujus den Beytrag des Zauchſchen Creiſes zum Lagerſtroh nach Brandenburg betreffend, iſt mit dem anbey zurück erfolgenden, von dem Aßiſtenzrath Kappelier abgehaltenen Unterſuchungs-Protocolle zurecht eingegangen.

Bey den darin näher aus einander geſetzten Umſtänden, treten Wir Euerm, wegen der zwiſchen den Havelländiſchen und Zauchiſchen Creiſe obwalltenden Streitigkeiten abgegebenen Sentiment dahin völlig bey, daß es bey der Diſpoſition des Marſchreglements verbleiben, und letztgedachter Creis künftig nach dem Verhältniß, wie die Städte beleget werden, beytragen müße; für jetzt aber bey der Erklärung des Havelländiſchen Creiſes zur Hälfte zur Lieferung des ſtreitigen Lager-Strohs zu concuriren, es ſeyn Bewenden behalte.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 287.

Seine Königl. Majeſtät von Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr haben aus der von dem Deputato perpetuo der Kur- und Neumärck. Ritterſchaft v. Voss unterm 12. hujus eingereichte Vorſtellung mit mehreren erſehen, weshalb die Landſchaftl. Potsdamſchen- Bett-Gelder-Kaſſe ſchon ſeit einigen Jahren nicht im Stande geweſen, die zur Extraordinairen Kaſſe jährlich mit 8000 Thlr. zu berichtigenden Bettgelder pünktlich abzuführen, und was derſelbe zu Deckung des am Jahres-Schluß

pro

pro 1784 ſich gefundenen Reſts von 786 Thlr. 20 Gr. 2 Pf. und zu künftiger Vermeidung deſſelben für Vorſchläge gethan hat.

Da nun Höchſtgedachte Sr. Königl. Majeſtät bei den mit eingerechneten beiden Special-Repartitionen, nach welchen zu Tilgung obigen Ausfalls

Neunhundert Thaler,

und zu denen im Februar eines jeden Jahres aufzubringenden 2000 Thlr. annoch

Einhundert und zwanzig Thaler

mithin 2120 Thlr. aufgebracht werden ſollen, bewandten Umſtänden nach nichts zu erinnern finden; So wird darüber die gebetene Authoriſation und Decharge hiermit erteilet und hat bemeldeter Deputatus v. Voſs das Nötige hierunter gehörig weiter zu beſorgen. Signatum Berlin, den 26. Jul. 1785.

A. S. B.

An den Deputatum perpetum der Kur- und Neumärck. Ritterſchaft von Voſs.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

Nr. 288.

Auszug aus dem Reſcr. v. 24. Nov. 1785

So wird Euch ſolches hierdurch bekant gemacht und zugleich aufgegeben, die Creiscaßen dahin anzuweiſen, das ſämtliche Bothenlohn für Beſtellung der Vorſpanne zu den Reiſen der Acciſe- und Zoll-Bediente jedesmahl zwar zu bezahlen, ſolches aber demnächſt bey den Vorſpanngeldern mit zu liquidiren und deßen Erſtattung von der erwehnten Generaladminiſtration wieder mit einzufordern.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 289.

Friedrich Unſern ꝛc. Wir haben allerhöchſtſelbſt zu reſolviren geruhet, daß bey den ſteigenden Kornpreiſen einigen Regimentern in der Euch anvertrauten Provinz auf 2 bis 3 Monath Rocken oder Mehl zur Brodtverpflegung angewieſen werden ſoll, wobey es zu Erreichung des hiebey intendirten Soulagements des Soldaten nothwendig wird, daß, wie ſchon öfters geſchehen, der Landtransport durch Creisfuhren praeſtiret werden. Euch wird ſolches daher hierdurch nachrichtlich bekandt gemacht, um die Landräthe zu inſtruiren, auf Requiſition der Commandeurs die erforderlichen Fuhren zu oberwehnten Behuf dergeſtalt zu ſtellen, daß die Unterthanen die Bezahlung der Fuhrgelder halb von den Regimentern, und halb aus der Creiscaße erhalten. Uebrigens ſolt Ihr des eheſten näher benachrichtiget werden, welchen Regimentern Magazingetreide bewilliget worden. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 5. Märtz 1786.

An die Churmärck. Cammer

Den 9. Märtz 1786 an ſämtliche Landräthe.

Nr. 290.

Auszug aus dem Reſcr. vom 19. Januar 1787.

Da nun die Uckermärck. Creisſtände, oder vielmehr ein Theil derſelben, die Beſchließung unternommen, bürgerliche Curatoren und Mandatarien, beſonders auch die dazu von abweſenden Mitſtänden bevollmächtigte Juſtitzcommißarien zu den Creisverſammlungen nicht zuzulaßen; ſo habt Ihr ſowohl dieſen als den übrigen Creis-Directoriis und Landräthen hiernach zu eröffnen: daß bürgerliche

Curatores Minorenner und die Juſtiz-Commiſſarien auch andere bürgerliche honoratioris conditionis als Juſticiarien, Beamte, Burgemeiſter, Syndici und dergleichen qua mandatarii adelicher Creiseingeſeßenen zu den Creisverſammlungen, Anträgen, votis und ſonſten dahin gehörigen Verhandlungen für ihre respective Pflegempfohlenen, und Mandanten zugelaßen werden können und ſollen, denenſelben auch zugleich aufzugeben, ſolches den Creisſtänden bekandt zu machen und die Documente factae publicationis an Euch zu ſenden. ꝛc.

An die Churmärck. Cammer.

Den 5. Januar 1787. an den Creis-Directoriis und Landräthen.

Nr. 291.

Auszug aus dem Reglement vom 28. März 1787. für die Brauer, Brandweinbrenner, Bäcker und Mehlhändler ꝛc.

Nachdem Wir aus Landesväterl. Huld und Sorgfalt für das Beſte und den Privatwohlſtand Unſerer getreuen Unterthanen allergnädigſt beſchloßen, daß zu Erleichterung der Brauer und Brandweinbrenner in ihrem Gewerbe und zu Vermeidung der bisherigen läſtigen und zur Stöhrung des Gewerbes ſelbſt gereichenden Kellervisitationen, die tarifmäßige Gefälle nicht weiter vom Getrancke ſelbſt, ſondern vom 1. Juny dieſes Jahres an von dem Maltz und Schroot erhoben, zu Deckung des Ausfalls aber den die Staats-Einkünfte durch die Aufhebung der Tabacksadminiſtration, der Caffeebrennereyen, und Herunterſetzung der auf dieſen beyden Articeln gelegten hohen Abgaben nothwendig erleiden, die bisherige Fabriken-Weitzenſteuer erhöhet, ſolche künftig als Accise erhoben, auch auf das zum Städtiſchen Verbacken erforderliche Roggen und Gerſtenmehl an den Orten, wo letzteres zu verbacken obſervanzmäßig erlaubet iſt, eine Accise von 2 Groſchen pro Scheffel geleget, und außer denen bisherigen Umſchüttegeldern erhoben werden ſoll.

Nr. 292.

Auszug aus dem Reſcript vom 15. Juny 1787.

Mit dem 1. hujus haben alle Regimenter die Werbung wieder ſelbſt, bezahlen alſo wie ehedem das Douceur wegen Anhaltung der Deſerteurs, die Pferde zum Nachſetzen der Deſerteurs und das Schlafgeld für die Reichsrecruten, auch was bisher ſonſt der Recruten-Fuhren wegen anhero liquidiret worden, wieder ſelbſt.

An die Churmärck. Cammer.

Den 16. Juny 1787 an alle Land- und Steuerräthe.

Nr. 293.

Auszug aus dem Reſcr. v. 30. Juny 1787.

Da das Lieferungsquantum größer als ſonſt wird, und im Frühjahr die Lieferung mißlicher als im Herbſt iſt, ſo muß dafür geſorgt werden, daß wenigſtens dreyviertel vor Winter abgeliefert werden, und zwar:

$\frac{1}{4}$tel medio Septbr.
$\frac{1}{4}$ medio Octbr. und
$\frac{1}{4}$ medio Novbris

weil es hiernächſt mit der Waßerfarth zu mißlich iſt, viel regnet, und die Tage auch ſchon ſehr kurtz werden, das letzte Viertel muß im April und ſpäteſtens im März abgeliefert ſeyn.

Der Creis der einen Entrepreneur annimmt, und ihm bis auf Unſere Genehmigung einen Erlaubniß=Paß auswärtigen Hafer einführen zu dürfen, verſpricht, muß dieſen, ſo wie den Frey=Paß, bey dem Militair=Depart. ſuchen.

An die zur Cavallerie=Verpflegung alhier verſamleten Stände.

Nr. 294.

Die Königl. Cammer hat vielfältig wahrgenommen, daß die Amts=Unterthanen ſobald ihnen ein Pferd oder ein Stück Rindvieh umfält darauf gleich eine Vergütigung nachſuchen, und darunter von dem Amte unterſtützet werden. Dies iſt aber nicht weiter zu bewilligen, weil eines Theils die Königliche Caße hierunter zu ſehr beläſtiget wird, andern Theils es eine Gelegenheit giebt, daß einige Wirthe die Pflege und Wartung ihres Viehes und beſonders die Zuzucht des jungen Viehes vernachläßigen, ſtatt daß ſie daraus nicht ungewöhnlichen Abgang wieder erſetzen ſolten, nicht zu gedenken, daß verſchiedene ſogar für die Vergütigungs=Gelder ſich ſchlechtes unbrauchbares Vieh, und beſonders ſchlechte Pferde ankaufen, was natürlicherweiſe bald wieder crepiren muß, und worauf ſie alsdann von neuen eine Beyhülfe erbitten. Das Amt N. N. hat daher denen Amts=Unterthanen dieſes zu ihrer genauen Achtung bekannt zu machen, und ſelbſt mit allen Ernſt darauf zu halten, daß die Unterthanen ihr Vieh gut warten und der Zuzucht des jungen Viehes ſich beßer wie bishero geſchehen, befleißigen mögen, auch künftig nur in ſolchen Fällen auf eine Geld=Unterſtützung bey der Königl. Cammer anzutragen, wenn den Unterthanen auf einmahl mehr Vieh, bey den Pferden, aber ſonſt gar nicht, als wenn am Rotz oder Stein=Kropf, ohne Verſchulden des Unterthanen abgehet, als ſie entweder aus der eigener Zuzucht erſetzen oder aus eigenen Mitteln wieder anſchaffen können. Berlin, den 2. July 1787.

An ſämtl. Aemter.

Nr. 295.

Friedrich Wilhelm. Unſern ꝛc. Wir haben mit Euern Bericht von 17. m. pr. die General=Nachweiſung von denen auf dem platten Lande in der Churmarck befindlichen Handwerckern erhalten, und ertheilen Euch darauf zur Reſolution daß ihr diejenigen Handwerker, welche nicht zu den gewöhnlichen fünfen gehören, ſo nach den Principiis Regulativis auf den cataſtrirten Stellen in den Dörfern geduldet werden dürfen, ausſterben laßen, und deren fernern Anſetzung auf cataſtrirten Stellen nicht geſtatten müßet. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 6. Nov. 1787.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 296.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Da nach dem in Euerm Bericht vom 9. d. M. angeführten Umſtänden die Zauchiſche Creis=Casse nunmehr wieder im Stande iſt, den Unterthanen die Fuhrengelder, die ſie wegen ihrer bisherigen ſchlechten Verfaßung nur mit 1 Gr. 6 Pf. pro Pferd für die Meile bezahlen konnte, aufs neue mit 3 Gr. zu vergütigen, ſo approbiren Wir hierdurch angetragener maßen, daß den Unterthanen des Zauchiſchen Creiſes in Zukunft wieder, wie es in andern Creiſern gebräuchlich iſt 3 Gr. Fuhren Gelder pro Meile für jedes Pferd bezahlet werden, und in Rechnung paſſiren können. Sind ꝛc. Berlin den 21. Nov. 1787.

An die Churmärck. Cammer. A. S. B.

Nr. 297.

Declaration, wie von einem jeden Inhaber eines Vorſpann-Paſſes, er ſey vom Militair- oder Civil-Stande, die zur Abfuhr beſtellte Unterthanen und deren Angeſpann, behandelt werden ſollen. De Dato Berlin, den 22. November 1787.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß öfters bey der Abfuhr des Vorſpanns, die dazu beſtellte Unterthanen, äuſſerſt gemißhandelt und geſchlagen, auch das Angeſpann, beſonders von den Leuten und Bedienten der Inhaber der Päſſe, durch gewaltige Peitſchen-Schläge, über Vermögen und zum Ruin der Pferde, übertrieben würde; ſo declariren, ordnen und wollen Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät, daß, wenn künftig ein mit Vorſpann Reiſender, er ſey vom Militair- oder Civil-Stande, einen, oder mehr Bedienten, ſo mit Peitſchen oder dergleichen zum Schlagen der Menſchen und Pferde, zu brauchenden Werkzeuge verſehen ſind, bey ſich haben ſollte, demſelben alsdann ohne Rückſicht auf den vorgezeigten Paß, kein Vorſpann eher verabfolget, noch die Pferde zum Abfahren von den dazu beſtellten Unterthanen vorgeleget werden ſollen, bis die Peitſchen und andere dergleichen Inſtrumente, von den Bedienten der Reiſenden, auf der Stelle abgegeben ſeyn werden.

Wie denn die zum Vorſpann-Abfahren beſtellte Unterthanen, ſolchen Vorfall ſogleich der Obrigkeit des Orts, falls ſie gegenwärtig iſt, oder dem Beamten, Amts-Unter-Bedienten, und in deren Ermangelung, dem Schulzen und Aelteſten oder Geſchworenen des Dorfs anzuzeigen, angewieſen werden müſſen welches die Cammern durch die Land-Räthe und Beamten, den Gemeinden jedes Orts bekannt zu machen, auch ſelbige, im Fall dennoch etwa beym Vorſpann Exceſſe vorfallen ſollten, gehörig zu inſtruiren haben, damit die ſchuldigbefundenen zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Wogegen aber auch die Vorſpann pflichtige Unterthanen, wenn ſelbige ſich nicht zu rechter Zeit einfinden, oder langſamer, und nicht wie in dem Patent vom 18ten Auguſt 1736. feſtgeſetzt worden, bey gutem Wege und Wetter, auch wenn der Wagen nicht übermäßig bepackt iſt, in zwey Stunden anderthalb Meilen fahren, und wenn darüber geklagt, auch befunden wird, daß ſie ihrer Schuldigkeit nicht Genüge geleiſtet haben, von ihrer Obrigkeit dafür angeſehen und gehörig beſtraft werden ſollen.

Zu mehrer Beſtätigung und ohnausbleiblicher Befolgung desjenigen, ſo hier geordnet worden, haben Seine Königliche Majeſtät, vorſtehende Declaration höchſteigenhändig zu vollziehen allergnädigſt geruhet, auch mit Höchſtdero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen, und wollen, daß ſelbige gewöhnlichermaßen publiciret, und durch den Druck bekannt gemacht werde. Gegeben Berlin, den 22. November 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder. v. d. Schulenburg.

Nr. 298.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Wir haben erhalten, was ihr auf die von dem Kriegesrath Richter nachgeſuchte nähere Beſtimmung in Anſehung der auf dem platten Lande befindlichen Leineweber und Schneider unterm 31ſten Decbr. pr. einberichtet habt, worauf Euch hierdurch zur Reſolution ertheilt wird, daß den Leinewebern allerdings nach den angeführten Landesgeſetzen die Anſetzung und Betreibung ihrer

Profession auf dem platten Lande und in den Dörfern ohne alle Einſchränckung frei ſtehet, nur daß keine Handwercker dieſer Art, welche einmahl in den Städten wohnen und das Meiſterrecht daſelbſt gewonnen haben, auf dem platten Lande ziehen dürfen, welches die allegirte Verordnungen ausdrücklich verbieten.

In Anſehung der Landſchneider iſt ausdrücklich zu conſideriren, daß ſolche nach dem Patent vom 18ten April 1729 anfänglich mit zu den auf dem platten Laude erlaubten Handwerckern, jedoch unter der beſtimmten Einſchränkung auf Bauernkleidung, gehöret haben.

Ob nun gleich dieſe Vorſchrift in Abſicht der Schneider durch das Privileginm vom 17ten Sept. 1738 blos auf die Perſonen der Küſter und Schulmeiſter des platten Landes eingeſchränkt worden iſt; ſo erfordert es doch die Billigkeit, daß die jetzt einmohl in den Dörfern vorhandene Schneider, beſonders wenn ſie dort anſäßig ſind, bis zu ihrem Ausſterben daſelbſt gelaſſen und geduldet werden, weil es offenbar den Ruin dieſer Familien nach ſich ziehen würde, wenn ſie ſogleich jetzt fortgeſchaft und in die Städte zu ziehen gezwungen werden ſollten. Fürs künftige aber muß deſto genauer auf die Vorſchrift des regulativi vom 17ten September 1738 gehalten, und die Anſetzung der Schneider in den Dörfern außer den Küſtern und Schulmeiſtern auf keine Weiſe geſtattet werden. Sind ꝛc. Geben Berlin den 24. Jan. 1788.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 299.

Auszug aus dem Reſcr. vom 13ten May 1788.

Durch die unterm 22ſten Nov. a. pr. ergangene und publicirte Declaration iſt feſtgeſetzt und vorgeſchrieben worden, wie die Unterthanen von jedem Inhaber eines Vorſpannpaßes, er ſey vom Militair- oder Civilſtande, mit dem zur Abfuhre beſtellten Angeſpann behandelt werden ſollen, wobey es auch nach Unſerer wiederholt declarirten Höchſten Intention überall verbleiben, und auf die Befolgung genau gehalten werden ſoll. Wir finden jedoch nöthig, von dieſer allgemeinen Vorſchrift bey den Reiſen unſer höchſten Perſon in Anſehung Unſerer Suite und derjenigen Wagen, wobey ſich Vorreuter aus Unſern Marſtall befinden, in der Art eine Ausnahme zu machen, daß ſelbigen verſtattet ſeyn ſoll, Peitſchen mit ſich zu führen.

An die Churmärck. Cammer.

Den 15ten May 1788 an ſämmtliche Landräthe und Aemter, auch Altmärck. Cammer-Deputation.

Nr. 300.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Da Wir Höchſtſelbſt auf erſtatteten Bericht Unſers General-Direktorii in Gnaden zu reſolviren geruhet haben, daß fernerhin bey den Reiſen Unſrer höchſten Perſon auf jeden Wagen für die Suite

Ein Reſerve-Pferd und auf jeden Königl. Wagen oder für die Printzen

Zwey Reſerve-Pferde geſtellet, dieſe Reſerve-Pferde aber auf keine Weiſe überſchritten noch ſonſt unnöthige Pferde beſtellet oder zum Bedruck des Landmanns, Mißbrauch davon gemacht werden ſoll: So machen Wir Euch ſolches hierdurch zu Eurer genauen Achtung bekannt, und habt Ihr das erforderliche deshalb in vorkommenden Fällen zu verfügen. Geben Berlin, den 3ten July 1788.

Auf Sr. K. M. allergnädigſten S. Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 301.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Da häufige Klagen über den Mißbrauch der Vorſpannpäſſe bey Uns eingelaufen; ſo wird Euch zur möglichen Coupirung derſelben hierdurch aufgegeben

1) die Forſt, Cammer und Baubediente anzuweiſen, bey Bereiſung der Königl. Domainen von ihren Kriegespäßen keinen Gebrauch zu machen, und bey Strafe der eigenen Bezahlung der Meilengelder in der Quittung unter jedem Paſſe zu bemerken, in welcher Angelegenheit die Reiſe geſchehen.

2) Die Verfügung zu treffen, daß die geiſtlichen Inſpektoren zu den vorzunehmenden Introduktionen der neuen Prediger, ſo wie auch zum Transport der Inquiſiten fernerhin keine Vorſpannpäſſe gegen die Obſervanz ertheilet werden, da im erſtern Fall die Gemeine, wo der neue Prediger angeſtellet wird, und im letztern der Gerichtsſprengel, wohin die Inquiſition resortiret, die nöthige Transportkoſten übernehmen müſſen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 8ten July 1788.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 302.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Aus Euren Bericht vom 5. d. M. haben Wir erſehen, was Ihr wegen Einrichtung der Vorſpann-Beſtellungen zu den künftighin von Unſer Allerhöchſten Perſon vorzunehmenden Revüe-Reiſe mit dem Hoffmarſchall von Marwitz vorläufig verabredet; und ſo wie Wir hiermit völlig zufrieden ſind, ſo wollen Wir auch erwarten, daß durch ſolche und andere zweckmäßige Maßregeln Ordnung und Erſparniß bey den Revüe-Reiſen für die Folge ſo viel als möglich eingeführt werden wird. Was jedoch für die Wagen der Suite zu ſtellende Pferde betrift; ſo ſetzen Wir voraus, daß letztere allemahl von gehörige Stärcke ſein müßen, die ſchwerbelahdene Wagen fortzuſchaffen, indem ſonſt als eine Ausnahme von der Regel zu Fortſchaffung derſelben und zu Verhinderung alles Aufſchubs allerdings mehr Pferde als eigentlich vorgeſchrieben ſind hergegeben werden müßen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 20. Auguſt 1788.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 303.

Auszug des Kreis-Protokolls d. d. Cremmen den 20ſten Auguſt 1788.

6.

Es ſind heute gerade Hundert Jahr, da nehmlich am 20ſten Auguſt 1688 die Remiſſions-Principia bey neuen Anbau durch einen Kreisſchluß folgendergeſtalt beſtimmt, und bisher an Baufreiheits-Gelder aus der Kreis-Casse bezahlt werden:

Einem Bauer aufs Haus	= =	12 Thlr.
Scheune	= =	8 —
Einem Koſſähten aufs Haus	= =	8 —
Scheune	= =	4 —
Schmiede- und Hirtenhäuſer wie Koſſähten		8 —

ad. 6.

Anweſende halten dafür, daß der Antrag des Hrn. Landraths die Remiſſions-Sätze beym neuen Anbau zu erhöhen ſehr gegründet und von größter Nothwendigkeit ſeyn, ſchlagen alſo nach reiflicher Ueberlegung vor:

Einem Bauer aufs Haus	= =	30 Thlr.
Demſelben auf eine Scheune bei 2 und mehrere Hufen	= = =	20 —
Mit 1 Hufe aber nur	= =	15 —
Auf eine Koſſäten-Schmiede u. Hinterhaus		24 —

Eine Koſſäthen-Scheun	= =	12 Thlr.
und mit einer Hufe	= =	15 —
Halbe Koſſäthen- und Büdner-Häuſer, ſo Contribution geben	= =	20 —
Auf die Scheune eines Halb-Koſſäthen		8 —
Auf ein groß Bürger-Haus in Cremmen	= = = = =	30 —
Auf ein kleineres	= = =	24 —
Auf eine Scheune bei 1 und mehrere Hufen (weil dieſe groß ſind)	= = = =	20 —
Bey ½ Hufe aber	= = =	15 —
Auf Stallung aber wie bishero nichts.		

Nun haben ſich aber die Zeiten ſeit 100 Jahren ſehr geändert, ſo daß der Werth aller Sachen mehr als noch einmal ſo hoch geſtiegen, und die bisherige Unterſtützung der Unterthanen bey neuem Anbau wirklich zu geringe iſt, zumal ſeitdem nach allergnädigſter Königl. Verordnung die Schornſteine in den Häuſern auf dem platten Lande nicht mehr von Holz, ſondern maſſiv erbaut werden müſſen, daher zu überlegen geben will, ob die Remiſſionsſätze beym neuen Anbau nicht zu erhöhen, und auf welches Quantum eigentlich zu beſtimmen, und darüber Allerhöchſte Approbation zu erbitten, zumal das Etats-Quantum von 721 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. zu allerley Remiſſionen räumlich genug, auch in andern Kreiſern mehr dazu ausgeſetzt iſt.

a. u. s.

v. Redern. v. Hacke. v. Riſſelmann.

Nr. 304.

Allgemeines Fourage- und Graſungs-Reglement für ſämtliche zur Fourage-Lieferung verpflichtete Königliche Provinzien excluſive des Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz. De Dato Berlin, den 9ten November 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir, Unſern getreuen Unterthanen die denſelben obliegende Natural-Verpflegung der Cavallerie-Pferde möglichſt zu erleichtern, Landesväterlich beſchloſſen und des Behufs die bey der Lieferung der Fourage bisher ſtatt gefundenen Vergütigungs-Preiſe, zum Beſten des Landes, beträchtlich erhöhet, zugleich aber auch, zu Beförderung Unſers Allerhöchſten Dienſtes, eine beſſere Verpflegung der Dienſt-Pferde zu verordnen, und, zu Erreichung dieſer heilſamen Abſicht, die bisherige Rations-Sätze zu verändern, für nöthig befunden haben; So iſt Uns nunmehr, um Unſern Beytragspflichtigen Unterthanen gedachte Wohlthat in ihrem ganzen Umfange zuzuſichern, nicht weniger aber auch, bey der, zur Schutzwehr für das Vaterland, zu unterhaltenden Cavallerie, eine der Beſchwerde des Dienſtes angemeſſene Unterhaltung der Pferde zu bewürken, nichts weiter übrig geblieben, als das Ablieferungs-Geſchäft bey der Fourage-Lieferung dergeſtalt zu beſtimmen und anzuordnen, daß allen hierbey etwa beſorglichen Irrungen und Beſchwerden ſowohl von Seiten des Landes als der Cavallerie abgeholfen und vorgebeuget werde.

Zu dem Ende haben Wir die Abfaſſung eines allgemeinen, hierauf ganz eigentlich abzweckenden Reglements zu befehlen, des Behufs eine beſondere Commiſſion niederzuſetzen und gegenwärtig folgendes, zur genaueſten Achtung der liefernden Unterthanen, ſo wie der Cavallerie, allergnädigſt zu verordnen für nöthig gefunden.

§. 1.

Wie und nach welchen Grundſätzen der zur Verpflegung der Cavallerie-Pferde erforderliche Fourage-Bedarf vom Lande aufgebracht werden ſoll, ſolches haben Wir den Krieges- und Domainen-Cammern jeder Provinz, mit Zuziehung der Landſtände, in ſofern letzteres der Verfaſſung gemäß iſt, unter der Direction Unſers General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Direktorii und Militair-Departements, zu reguliren überlaſſen, und da es hiebey ſein Bewenden behält; ſo müſſen gedachte Collegia pflichtmäßig dahin Bedacht nehmen, daß die von Uns hierunter Landsväterlich beabſichtete, nach den Lokal-Verfaſſungen jeder Provinz möglichſte Erleichterung, Unſerer getreuen Unterthanen mehr und mehr bewürket und befördert werde.

§. 2.

Soll dieſer Fourage-Bedarf überall, außer in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, als woſelbſt es, bey der bisherigen Magazin-Einrichtung vor der Hand ſein Verbleiben hat, nicht mehr an die unter Aufſicht der Cammern und Magiſtrate ſtehende Magazine, ſondern künftig unmittelbar an die Regimenter abgeliefert werden.

§. 3.

Um inzwiſchen die abliefernde Unterthanen hierbey gegen alles etwanige einſeitige Verfahren zu ſichern, ſollen in jeder Garniſon ein, oder, dem Befinden nach, mehrere Fourage-Rendanten mit einem billigen nach dem Umfange ihrer Geſchäfte zu beſtimmenden, und aus den Fourage-Caſſen anzuweiſenden Gehalt, angeſtellet werden, welche die Rechte der Unterthanen bey der Ablieferung wahrnehmen, und mit dem Fourier oder der ſonſt, von Seiten des Regiments, der Eſcadron oder Compagnie zur Annahme commandirten Militair-Perſohn die Fourage in Empfang nehmen müſſen.

So wenig Rendant als Fourier, können für ſich allein Fourage empfangen; Erſterer ſorgt dafür, daß dem Landmann nicht zu nahe geſchehe, und letzterer, daß keine untaugliche Fourage abgeliefert werde.

§. 4.

Zu dergleichen Fourage-Rendanten, müſſen geſetzte der Feder gewachſene, in einem öffentlichen Amte und guten Ruf ſtehende Leute, welche von Fourage-Sachen Kenntniß haben, gewählet, von dem Land-Rath des Creiſes oder demjenigen, der die Fourage ſubrepartiret und welcher mit ihnen am meiſten zu thun hat, bey vorkommenden Erledigungen in Vorſchlag gebracht und hiernächſt vereidiget werden.

§. 5.

Die Regimenter ſowohl als die Creiſe und Rendanten, erhalten von den Cammern, welche die Cavallerie-Verpflegungs-Repartition in den Provinzien anfertigen, wenigſtens drey Monath vor Anfang der Lieferung, die Anweiſung der Fourage; auch müſſen die Land-Räthe, wann und wie viel jedes Dorf und jeder Entrepreneur zu liefern hat, den Garniſonen und Rendanten in Zeiten bekannt machen.

§ 6.

Sobald die jedesjährige Lieferung für die Garniſon beſtimmt iſt, müſſen der Rendant und Fourier

jeder

jeder Compagnie oder Eſcadron, die Bücher, welche jeder beſonders führt, darnach einrichten. Sollten dieſe bei dem Monaths-Schluß nicht ſtimmen; ſo muß der Rendant ſolches ſogleich, nach Verſchiedenheit der Provinzial-Verfaſſung, der Cammer oder dem Land-Rath melden, um die Sache mit der Compagnie oder Eſcadron in Ordnung zu bringen.

§. 7.

Bey der Ablieferung ſelbſt, müſſen Rendant und Fourier, bey Vermeidung ernſtlicher Ahndung, niemanden im Maaß und Gewicht zu nahe treten, die Abnahme der Fourage von den ankommenden Ablieferern, welche ſoglcich nach ihrer Ankunft, bey den Fourage-Rendanten ſich zu melden haben, ohne den mindeſten Aufenthalt, und, wenn es irgend möglich iſt, noch am Tage der Ankunft verrichten. Wann mehrere Ablieferer zugleich eintreffen, müſſen die früher angekommene zuerſt abgefertiget, und, um allen Durchſtechereien und Corruptionen hierbei vorzubeugen, den Ankommenden, beſondere numerirte Zettel, wornach die Reihe-Folge bei der Abfertigung ſich reguliret, eingehändiget werden.

§. 8.

Gleich nach der Ablieferung, tragen Rendant und Fourier das gelieferte, nach den Namen der Creiſe und Ablieferer, jeder in ſein Buch ein, und beſorgt der Rendant unverzüglich für den Ablieferer den Ablieferungs-Schein, welcher von dem Chef oder Commandeur der Compagnie oder Eſcadron und dem Rendanten unterſchrieben werden, und womit hiernächſt der Ablieferer, Behufs der ihm auszuzahlenden Vergütigung, bey dem Land-Rath, oder demjenigen, welcher ſonſt die Auszahlung zu beſorgen hat, ſich melden muß.

§. 9.

Die Auszahlung der Fourage-Vergütigungs-Gelder an die Unterthanen, welche ihre Lieferungen verrichtet haben, muß, ſo viel als möglich beſchleuniget, des Behufs von den Land-Räthen innerhalb 4 Wochen, vom Tage der ausgeſtellten Quittung an gerechnet, bey Vermeidung ernſtlicher Ahndung, der Betrag derſelben bei der Behörde liquidiret, und, nach erfolgter Anweiſung der Gelder, müſſen ſelbige unverzüglich an die Theilhaber ausgezahlet werden.

§. 10.

Der Rendant muß monathlich dem Land-Rath oder demjenigen, welcher die Subrepartition der Fourage zu machen hat, darüber zuverläßige Nachricht geben: was und wie viel geliefert, nach Abzug der Vacanten, conſumiret worden, und alſo noch im Beſtande bleiben müſſe, damit der Land-Rath oder derjenige, welcher die Subrepartition macht, die weitere Lieferung hiernach in Zeiten beſorgen könne; Sind einige Ablieferer zurück geblieben; ſo müſſen ſelbige ſogleich dem Land-Rath, oder dem, welcher die Subrepartition beſorget, angezeiget werden.

§. 11.

So wie zu Rendanten Leute von gutem Ruf und gehöriger Fourage-Kenntniß beſtellet werden ſollen; ſo muß auch jeder Compagnie- und Eſcadron-Chef dafür Sorge tragen, daß die Fouriers oder andere Unter-Officiers, welche in Abweſenheit der Fouriers, zum Empfang der Fourage commandiret werden, treue und zuverläßige Leute ſind, und keine Plackereien ſich zu Schulden kommen laſſen.

Wofern aber demohngeachtet über einen Rendanten, Fourier oder Unter-Officier, wegen ſolcher

Pflichtwidrigkeiten, entweder wirklich Klage geführt werden, oder auch nur ein wahrſcheinlicher Verdacht ſich äuſſern ſollte, daß einer oder der andere, die Ablieferer ungebührlich aufzuhalten, gegen Beſtechungen unter welchem Namen es wolle, ſchlechte Fourage für gute, oder ſonſt bey ſeinen, die Fourage=Lieferung betreffenden Amts=Verrichtungen, irgend eine Art von Geſchenk anzunehmen, ſich habe beykommen laſſen; ſo ſoll die Sache ſofort, durch die Behörde, auf das ſchärfſte unterſuchet, der ſchuldige Theil, wenn es der Rendant iſt, nach Befinden der Umſtände mit Caſſation auch Veſtungs=Strafe beleget, über den Fourier oder Unter=Officier aber Stand= oder Krieges=Recht gehalten, und derſelbe nach der Größe des Vergehens, degradiret oder abgegeben, auch zum Gaſſenlaufen oder gar Veſtungs=Strafe verurtheilet werden.

Haben Rendant und Fourier gemeinſchaftlich dergleichen Vergehen ſich verdächtig oder ſchuldig gemacht; ſo hat es bey der auf ſolche Fälle durch das Edict vom 1ſten November 1729 und General=Reglement vom 28ſten Martii 1737 vorgeſchriebenen Verfahrungs=Art, ſein Verbleiben.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ein Rendant oder Fourier, welcher, ſolcher Vergehen wegen, ſeinen Poſten verlohren hat, unter keinerlei Umſtänden, zu dergleichen Amtsverrichtungen, wieder angeſtellet werden dürfe.

Woferne dergleichen Exceſſe aber unterdrücket und nicht gehörig unterſuchet und beſtrafet werden ſollten; ſo werden Wir ſolches auf die uns hiervon geſchehene Anzeige, gegen diejenigen, welche ſich hierunter einer ſträflichen Connivenz ſchuldig gemacht haben, auf das nachdrücklichſte zu ahnden wiſſen.

§. 12.

Da wir mißfälligſt haben wahrnehmen müſſen, daß die Entreprenneurs, zum Nachtheil des Landes, und der Cavallerie, die Preiſe vertheuert, und gleichwohl die Regimenter mit ſchlechter Fourage verſorget haben; ſo wollen und verordnen Wir hiermit, daß die zur Lieferung pflichtige Unterthanen in der Regel ſelbſt zu liefern, angehalten werden ſollen.

Wann ſelbige inzwiſchen, an eigenem hinlänglichen Zuwachs, Mangel haben, oder ihre Wohn=Oerter von den Ablieferungs=Oertern zu weit entlegen seyn, und ſie dahero die Annehmung eines oder mehrerer Entreprenneurs für zuträglicher als die eigene Lieferung halten ſollten; ſo wollen Wir ſolchenfalls die Lieferung durch Entreprenneurs, als eine Ausnahme von der Regel, allergnädigſt nachlaſſen, jedoch zugleich ausdrücklich veſtſetzen, daß, wenn ſich auch mehrere Dörfer oder Einſaſſen zur Lieferung durch Entreprenneurs entſchlieſſen, gleichwohl ein jeder zur Gemeine oder zum Creiſe gehörige Dorf=Einwohner und Einſaſſe die Freiheit, ſelbſt zu liefern, behalten, und überhaupt die Selbſtlieferung der Unterthanen, ſo viel möglich, durch Anweiſung der nächſten Ablieferungs=Oerter, auch ſonſt auf alle Weiſe befördert werden ſoll; beſonders aber muß der auf Märſchen für die Cavallerie erforderliche Fourage=Bedarf, durchaus von den Unterthanen ſelbſt geliefert werden, und iſt in ſolchem Fall, die Lieferung durch Entreprenneurs ſchlechterdings unzuläßig.

§. 13.

Wann einzelne zur Lieferung pflichtige Unterthanen, Entreprenneurs annehmen; ſo iſt, beſonders wann die Lieferung nach entlegenen Orten hin geſchiehet, beſorglich, daß die Unterthanen in wucherliche Hände gerathen und, in Ermanglung hinreichender Sicherheit, beträchtlichen Verluſt erleiden mögten; daher ſoll dergleichen Individuis nicht anders, als mit Vorwiſſen und Einwilligung des ihnen vorgeſetzten

Land=Raths, und bey obwaltenden erheblichen Umſtänden, frey ſtehen, für ihren Antheil einen beſondern Entrepreneur anzunehmen.

Treten hingegen ganze Dörfer oder Creyſe zuſammen; ſo dürfen ſchlechterdings keine Lieferungs=Contracte privatim geſchloſſen oder prolongiret, ſondern es müſſen, gegen Ablauf der Contracts=Zeit, in dem vorher gehörig bekannt zu machenden Terminen, jedesmal unter dem Vorſitz des Land=Raths und, wo es der Verfaſſung gemäß iſt, in Beyſeyn einiger Deputirten der Stände, öffentliche Licitationen veranlaſſet, und mit demjenigen Entrepreneur, welcher die beſten Conditionen offeriret, auch mit zahlbaren Papieren, hinlängliche Sicherheit beſtellet, jedesmal neue Contracte, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Krieges= und Domainen=Cammer geſchloſſen werden, als welche den Entſchluß der Unterthanen, ingleichen die von dem Entrepreneur gemachte Bedingungen und beſtellte Sicherheit, pflichtmäßig zu prüfen, auch demnächſt dem Befinden nach, die weiter nöthige Verfügungen zu erlaſſen, und den Regimentern davon Nachricht zu geben hat.

Jedem Entrepreneur iſt übrigens, bey Schließung des Entrepreiſe=Contracts, anzudeuten, daß er, bey der Fourage=Lieferung, außer den ihm ſonſt obliegenden Verbindlichkeiten, nach dieſem Reglement ſich auf das genaueſte achten, den darinn enthaltenen Vorſchriften überall nachkommen und, woferne er überführet werden könnte, zweymal verwerfliche Fourage geliefert, gleichwohl aber, nach wiederholter Warnung, zum drittenmahle den Verſuch gemacht zu haben, ſchlechte Fourage anzubringen, unausbleiblich gewärtigen müſſe, daß er für die Zukunft ſchlechterdings zu keinen fernern Lieferungs=Entrepreiſen werde zugelaſſen werden.

§. 14.

Ein wirklich in Dienſten ſtehender Officier, Unter=Officier und Gemeiner beſonders aber Fourier, ferner ein wirklicher Krieges= oder Land=Rath, Creyß=Bedienter oder Fourage=Rendant muß unter keinerley Umſtänden, weder directe noch indirecte mit Fourage=Lieferung ſich abgeben. Die Krieges und Domainen=Cammern ſowohl als die Fiscäle, imgleichen die Regimenter müſſen hierauf ſorgfältig acht haben, und die etwanigen Contraventions=Fälle zur nähern Unterſuchung ziehen, damit die ſchuldig befundene exemplariſch beſtraft werden können.

§. 15.

Da allzufriſches Futter den Pferden ſchädlich iſt; ſo ſoll die neue Lieferung von den letzten Einſchnitt nicht eher, als gegen den erſten October, ihren Anfang nehmen, und ſoviel es, nach den obwaltenden Umſtänden, thunlich iſt, die Ablieferung auf die den Liefernden bequemſten Jahres=Zeiten angeordnet, hierbey aber, wie ſich von ſelbſt verſtehet, auf jedes Orts Raum und Bedürfniß geſehen, und dieſerhalb von den Land=Räthen mit den ihnen angewieſenen Garniſonen correſpondiret, auch jedem Dorfe, zur Ablieferung, ein Zeit=Raum von Acht Tagen beſtimmet, und den Rendanten davon Nachricht gegeben werden. Und damit auf keinen Fall ein Futter=Mangel entſtehe, beſonders aber die Abſicht Gewinnſüchtiger Entrepreneurs, welche zuweilen mit der Lieferung vorſetzlich ſo lange zurückbleiben, bis faſt aller Beſtand conſumiret iſt, um alsdenn die Chefs der Compagnien und Escadrons, bey Ermangelung andern Futters, zur Annahme ſchlechter Fourage zu nöthigen, vereitelt werden möge; ſo müſſen die Land=Räthe bey eigener Vertretung dafür ſorgen, daß zu Vermeidung

ſolcher Inconvenienzien in jeder Garniſon beſtändig der Fourage-Bedarf wenigſtens auf 14 Tage und, wenn es der Magazin-Raum erlaubet, noch auf längere Zeit vorräthig iſt.

§. 16.

Der Ablieferer muß nicht bey Regenwetter von ſeinem Wohnort ausfahren und, daß ſolches nicht geſchehen, von der Orts-Obrigkeit oder von den Dorfs-Gerichten ſich beſcheinigen laſſen.

Iſt er mit einem dergleichen Zeugniß verſehen; ſo muß, wenn er unterweges von einem Regen-Wetter betroffen werden ſollte, mit ihm möglichſt in die Gelegenheit geſehen, und die naßgewordene Fourage, woſern ſie noch futterbar iſt, ſogleich ausgegeben werden.

§. 17.

Um auch beym Meſſen alle Veranlaſſung zu gegründeten Klagen über ungleiche Behandlung ſo viel möglich zu verhüten; ſo ſoll aller Magazin-Hafer nicht geſäget, ſondern blank Eiſen geſtrichen und von dem Ablieferer ſelbſt, in einen geeichten Scheffel, an den Niemand ſtoſſen muß, eingeſchippet, von dem Rendanten aber mit einem Streich-Holz, welches unten rund ſeyn muß, langſam und ohne zu reiſſen, das Meſſen oder Streichen verrichtet werden.

§. 18.

Der Hafer muß rein, nicht dumpfig, nicht ſchimlich, nicht ausgewachſen, nicht mit Rade oder Unreinigkeiten verſetzt ſeyn und 45 Pfund Berliner Gewicht wiegen. Liefert ihn der Unterthan ſelbſt, und kann derſelbe beweiſen, daß er keinen Hafer von dieſem Gewicht ſelbſt gewonnen habe; ſo kömmt es auf den Abgang einiger Pfunde nicht an, der Entreprenneur aber, welcher für guten Hafer ſich bezahlen läſſet, muß ihn ſchlechterdings rein zu 45 Pfunden abliefern.

Weil der Hafer beſonders dem Einliegen unterworfen iſt; ſo wird in große Magazine, wo derſelbe zwey, drey und mehrere Monate liegen muß, der Winſpel zu 26 Scheffeln, bey blank geſtrichenem Eiſen, in kleine Magazine aber, wo die Vorräthe alle 4 und 6 Wochen conſumiret werden, der Winſpel nur zu $25\frac{1}{2}$ Scheffeln abgeliefert.

Wird der Hafer nicht zu Boden gebracht, ſondern, wie es auf Märſchen der Fall iſt, gleich verfüttert, ſo darf, bei blankgeſtrichenem Eiſen, der Winſpel nur zu $24\frac{1}{2}$ Scheffeln abgeliefert werden. Kein Ablieferer kann ſich entbrechen, außer dem ihm auferlegten Lieferungs-Contingent, dieſes Aufmaas mit abzuliefern und eine Ausgleichung auf andere Art iſt ſchlechterdings unzuläßig.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnitt-Graß, Segge, Kattenſterz oder andern den Pferden ſchädlichen Kräutern vermenget, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder ſchwarz, am allerwenigſten aber ſchimmlich, ſondern gutes und geſundes Pferde-Heu ſeyn.

Es wird in Bunden nicht unter 12 Pfunden excluſive des Strohſeils abgeliefert.

Das Bund Roggen-Stroh muß 20 Pfund wiegen, noch die Aehren haben, nicht dumpfig riechen und nicht mit Diſteln vermenget ſeyn.

§. 19.

Zu Bewürkung einer zweckmäßigeren Verpflegung der Cavallerie-Pferde, haben Wir bereits vermittelſt allergnädigſter Cabinets-Ordre vom 29ten März und 7ten April 1787 eine Veränderung der bisherigen Rations-Sätze anzuordnen, ſelbige an Heu und Stroh zu vermindern, dagegen aber an Körnern zu

vermehren für nöthig gefunden und wollen Unſere dieſerhalb bereits bekannt gemachte allergnädigſte Willens-Meynung hiermit dahin wiederholen, daß

einem Cuiraſſier-Pferde:
drey Metzen Hafer
vier Pfund Heu, und
zehn Pfund Stroh,
einem ſchweren Dragoner-Pferde:
zwey und zwey Drittel Metzen Hafer
vier Pfund Heu, und
acht Pfund Stroh,
einem leichten Dragoner-Pferde:
zwey und eine halbe Metze Hafer
vier Pfund Heu, und
acht Pfund Stroh,
und einem Huſaren-Pferde:
zwey und eine halbe Metze Hafer
vier Pfund Heu, und
vier und ein halb Pfund Stroh

Berliner Maaß und Gewicht zur täglichen Ration verabreichet werden ſollen.

§. 20.

In der Regel müſſen der Cavallerie die völlige Rationen an Hafer, Heu und Stroh, ſo wie ſolche vorſtehendermaßen feſtgeſetzet ſind, unverändert verabreichet, und darf, ſtatt einer Gattung von Fourage, nicht nach Willkühr eine andere geliefert werden.

Beſonders ſetzen Wir hierdurch ausdrücklich feſt, daß in der Exercier-Zeit, worauf 2 Monat im Früh-Jahr oder Sommer und ein Monat im Herbſt zu rechnen ſind, ſchlechterdinges wenigſtens die feſtgeſetzte Hafer-Rationen unverändert herbey geſchaft werden müſſen.

Sollten ſich inzwiſchen Fälle ereignen, in welchen, wegen Mißwachſes, oder aus andern Urſachen entſtandenen Mangels, eine oder die andere Sorte von Fourage zur Lieferung auf das ganze Jahr, nicht hinlänglich vorhanden wäre; ſo wollen Wir zur Erleichterung Unſerer getreuen Unterthanen, allergnädigſt geſchehen laſſen, daß in den übrigen 9 Monaten an deren Stelle eine andere Sorte geliefert werden darf. Dem zu folge ſoll:

1. Bey einem Mißwachs oder Mangel an Hafer, allenfalls die Hälfte des Bedarfs von ſelbigem in andern Körnern und zwar, ſtatt eines Scheffels Hafer, in den Winter-Monaten Neun Metzen Roggen, und in den Sommer-Monaten entweder ebenfalls Neun Metzen Roggen, oder auch dreyzehn Metzen Gerſte Berliner Maaß, jedoch von dem Entrepreneur der Berliner Scheffel Roggen nicht anders als zu 80. und der Scheffel Gerſte zu 55 Berliner Pfund angenommen, dagegen aber, wann die Unterthanen ſelbſt Roggen oder Gerſte liefern, eben ſo wie bey dem Hafer, auf den Abgang einiger Pfunde an dieſem Gewicht in ſofern nicht geſehen werden, als dieſelben beweiſen können, daß ſie keinen beſſern Roggen oder Gerſte erbauet haben.

2. Bey einem Mangel an Roggen-Stroh, kann blos, zum Unterſtreuen, Weitzen, Gerſten und Hafer-Stroh angenommen, zum Hexel aber muß ſchlechterdings Roggen-Stroh und zwar:

Bey den Cuiraſſiers auf jede Ration 7 Pfund
= = Dragoner = = = 6 Pfund und
= = Huſaren = = = $3\frac{1}{2}$ Pfund

oder ſtatt des Roggen-Strohs, an Herel von Roggen-Stroh in natura,

für ein Cuiraſſier-Pferd	auf jede Ration			8 Metzen
= = Dragoner-Pferd	=	=	=	7 Metzen
= = Huſaren-Pferd	=	=	=	4 Metzen

mithin an Streu-Stroh;

für ein Cuiraſſier-Pferd		3 Pfund
= = Dragoner	=	2 Pfund und
= = Huſaren	=	1 Pfund

auf jede Ration geliefert werden.

Iſt die Heu-Erndte beſonders gut, die Hafer-Erndte aber ſchlecht geweſen; ſo kann die Heu-Ration mit 2 Pfund erhöhet und dagegen die Hafer-Ration nach dem Verhältniß vermindert werden, daß 8 Pfund Heu auf eine Metze Hafer, alſo 1 Centner 18 Pfund Berliner Gewicht auf einen Scheffel zu rechnen ſind. Die Ration an Heu zu vermindern und ſolche mit Körnern auszugleichen, kann bey den ohnehin ſchon niedrigen Rations-Sätzen des Rauch-Futters nicht füglich ſtatt finden.

Hierbey verſtehet ſich jedoch überall von ſelbſt, daß ehe und bevor dergleichen Verwechſelungen getroffen und verfüget werden, die Krieges- und Domainen-Cammern mit den General-Inſpecteurs deshalb concertiren müſſen, und ſolche auch überhaupt nur in den dringendſten Fällen, Statt finden können.

§. 21.

Wann der Fourier oder ein anderer, von Seiten der Garniſon, zur Annahme der Fourage commandirter, ſelbige tadelhaft findet, darf niemand ſich unterſtehen, dagegen eine Ausgleichung oder Zugabe im Maaß oder Gewicht anzunehmen, als welches nur zu ſträflichen Plackereyen Anlaß giebet. Wird die Fourage gut und annehmlich befunden; ſo muß ſolche angenommen, im entgegen geſetzten Fall aber, nach vorgängiger Unterſuchung, zurück gegeben und hierbey nach folgenden Grund-Sätzen verfahren werden.

§. 22.

Solte nemlich zwiſchen dem Ablieferer und Empfänger, vor Annahme der Fourage über deren Güte ein Streit entſtehen und ſolche von letzterm für verwerflich erkläret werden, auch der Chef der Compagnie oder Eſcadron, nachdem ihm eine Probe davon vorgezeiget worden, ſelbige anzunehmen ſich weigern; ſo muß, zur nähern Unterſuchung und Entſcheidung der Sache, durch einen hierzu zu commandirenden Officier und einen Deputirten des Magiſtrats, welche zu Beſichtigung und Beurtheilung der Fourage annoch einen Acker-Bürger zu adhibiren haben, geſchritten werden, und damit ſolches ohne den mindeſten Aufenthalt geſchehen könne; ſo verordnen Wir hierdurch allergnädigſt, daß die beiden letztern zu dieſem Geſchäfte ein für allemal beſtellet, auch der Acker-Bürger gehörig vereydet, beyde aber, auf geſchehene Anzeige des Rendanten, ſich dergleichen Unterſuchungen und Beſichtigungen ſofort zu unterziehen, angewieſen werden, und für die hierbey zu übernehmende Mühwaltung der Magiſtrats-Deputirte jedesmal 16 Gr. der Acker-Bürger aber 8 Gr. von dem ſuccumbirenden Theile erhalten ſollen. Erſterer muß jedoch, in dem bey der Unterſuchung aufzunehmenden Protocoll, die Sache in ein völliges Licht zu ſetzen ſuchen, und zu dem Ende ſowohl das, was von dem Empfän-

ger an der Fourage eigentlich getadelt, als das, was von dem Ablieferer den gemachten Ausſtellungen entgegen geſetzet wird, ingleichen das Gutachten des Acker-Bürgers, ſo weit es der Deutlichkeit unbeſchadet geſchehen kann, wörtlich niederſchreiben.

Sind nun beyde vorhin gedachte Commiſſarien, nach dem von dem Acker-Bürger über die Güte oder Untauchlichkeit der Fourage abgegebenen Gutachten, wegen Entſcheidung der Sache einverſtanden; ſo hat es bey dem Ausſpruch derſelben, woferne die Fourage, über deren verweigerte Annahme geſtritten wird, nicht mehr als 20 Rthlr. an Werth, nach dem Vergütigungs-Preiſe beträgt, ſein Bewenden, und müſſen beyde Theile dabey ſchlechterdings ſich beruhigen.

§. 23.

Sollten inzwiſchen dieſe Commiſſarien, bey einer ſolchen Streitigkeit, über das zu fällende Urtheil verſchiedener Meynung ſeyn, oder der Gegenſtand des Streits die Summe von 20 Rthlr. überſteigen und ein oder anderer Theil bey dem erfolgten Ausſpruch dieſer Commiſſarien ſich nicht beruhigen wollen; ſo wird die Fourage ad depositum genommen, für Schaden geſichert, von den Commiſſarien mit den Siegeln des Regiments oder des Eſcadrons- oder Compagnie-Chefs und des Magiſtrats gemeinſchaftlich verſiegelt, und das aufgenommene Unterſuchungs-Protocoll, nebſt einer verſiegelten Probe der erſteren, an den Landrath des Creiſes, aus welchem die Fourage geliefert worden, verſendet, auch zugleich, von Seiten des Militairs, dem Chef des Regiments hiervon ohne Zeit-Verluſt, Nachricht geben. Dieſer commandiret alsdann einen Staabs-Officier, wo möglich aus einer andern Garniſon, welcher gemeinſchaftlich mit dem Land-Rath des Creiſes eine nochmalige Unterſuchung wobey eine vereydete Gerichts-Perſon das Protocoll führet, vornimmt. Können dieſe Commiſſarien eines gemeinſchaftlichen Urtheils ſich vereinigen; ſo müſſen die ſtreitenden Partheyen, wofern der Gegenſtand des Streites nicht über 100 Rthlr. beträgt, bey dem Ausſpruch derſelben ſchlechterdings ſich beruhigen.

Iſt es ein Entreprenneur, welchen die Sache angehet; ſo muß ſelbiger der Entſcheidung dieſer Commiſſion ſich unterwerfen, ſelbſt wenn das ſtreitige Object die Summe von Dreyhundert Rthlr. erreichen ſollte, als welches ihm, bey Schließung der Entrepreiſe, zu einer Contracts-Bedingung zu machen iſt. Könnten aber dieſe Commiſſarien über die Entſcheidung ſich nicht vereinigen, oder ſollte der Streit eine noch höhere Summe betreffen, und ein oder anderer Theil mit dem erfolgten Ausſpruch derſelben nicht zufrieden ſeyn; ſo gelanget die Sache an die in jeder Provinz, wie Wir hierdurch ausdrücklich allergnädigſt verordnen, ſofort zu etablirende Provincial-Fourage-Commiſſion, welche für beſtändig aus dem Präſidenten der Provincial-Cammer und einem, von dem General-Inſpecteur der Cavallerie, hierzu auf ein oder mehrere Jahre zu ernennenden Staabs-Officier, höhern Ranges, beſtehen und ſo oft es die Umſtände erfordern, an dem Ort, wo die Provincial-Cammer ſich befindet, zuſammen kommen ſoll. Dieſe Provincial-Fourage-Commiſſion muß die an ſelbige devolvirte Streitigkeiten in nochmalige genaue Erwegung ziehen, nöthigen Falls eine nähere Unterſuchung vornehmen, und demnächſt, nach dem Befunde der Sache, pflichtmäßig entſcheiden. Sind beyde Mitglieder derſelben über die Entſcheidung einverſtanden; ſo kann in keinem Falle, die ſtreitige Summe belaufe ſich ſo hoch als ſie wolle, eine weitere Provocation ſtatt finden, ſondern nur dann, wann dieſe Commiſ-

ſarien über das zu fällende Urtheil verſchiedener Meinung ſeyn ſollten, müſſen von ſelbigen ſämtliche in der Sache von Anfang an, ergangene Verhandlungen, an die Haupt-Fourage-Commiſſion, unter der Adreſſe Unſers Generals von der Infanterie von Möllendorf und Etats-Miniſters von Mauſchwitz, zur Final-Entſcheidung eingeſandt werden, ſo wie denn auch außerdem erwähnter Provinzial-Fourage-Commiſſion überhaupt oblieget, auf die genaue Befolgung dieſes Reglements ein wachſames Auge zu haben, und erforderlichen Falls, beſonders wenn ihr die Local-Umſtände, zum Vorſchlage weſentlicher Verbeſſerungen, Gelegenheit darbieten ſollten, an die von Uns verordnete, Haupt-Fourage-Commiſſion Bericht zu erſtatten, welche ſodann nach den Umſtänden, entweder das Nöthige darauf ſofort verfügen, oder die nützlich befundene Vorſchläge Uns Allerhöchſtſelbſt, zur Genehmigung allerunterthänigſt vortragen wird.

§. 24.

So bald die Ablieferung geſchehen iſt, hat der Rendant mit der Fourage und deren Verwaltung, außer dem in §. 10. ihm auferlegten Geſchäften, weiter nichts zu thun, ſondern die Verwaltung der Beſtände bleibt von dem Augenblick an, der Compagnie oder Eſcadron allein überlaſſen, dieſe ſendet mit dem Schluß jeden Monats der Cammer, in der Churmarck aber dem Militair-Departement eine Nachweiſung des Abgangs an Pferden, imgleichen der empfangenen, verbrauchten und im Beſtand bleibenden Fourage, quittiret, auch zugleich dem Landrath des liefernden Creiſes oder dem, welcher die Fourage ſubrepartiret, nach Verſchiedenheit der Verfaſſungen, über den Betrag der abgelieferten oder verbrauchten Fourage damit ſelbige liquidiret werden könne. Von den Abgangs-Liſten werden Abſchriften von dem Regiment an das Ober-Krieges-Collegium und Militair-Departement eingeſchicket.

§. 25.

Der Betrag der vacanten Rationen wird, mit Ende des Monats May jeden Jahres, dem 6ten Departement des Ober-Krieges-Collegii zur General-Pferde-Caſſe von jeder Cammer in der Churmark, aber, von dem Militair-Departement berechnet, und werden die Remonte-Rationen nach ihrem Betrage davon abgezogen, zu welchem Ende jede Cammer von jedem Regiment die nöthige Vacanten-Liſten erhalten hat.

Außer der Provinz commandirte Pferde, gehören nicht unter die vacanten, weil das Stand-Quartier oder vielmehr die Cammer in deren Departement die commandirte ihr gewöhnliches Stand-Quartier haben, die Fourage bezahlen muß. Gehen die Commandos aber außer Landes; ſo werden auf die Zeit, während welcher ſie außer Landes ſind, die erſparten Rationen entweder von der General-Krieges-Caſſe zurück behalten, oder, wann ſolches nicht geſchehen iſt, bey den vacanten nachgetragen.

§. 26.

Da nunmehro die Fourage unmittelbar an die Regimenter, auch auf jeden Winſpel Hafer ein Krümpfmaaß abgeliefert wird; ſo muß auch jeder Eſcaderon- und Compagnie-Chef für allen Abgang, er entſtehe durch Mäuſe-Fraß, Einliegen, Umſtechen, Einkrümpfen ꝛc. ꝛc. einſtehen, Feuer-Schaden allein ausgenommen; wobey aber der Eſcadron- oder Compagnie-Chef beweiſen muß, daß er

alle

alle Präcautionen genommen und dafür Sorge getragen habe, allen Schaden auf das würkſamſte abzuwenden. In ſolchem Fall ſoll, nach vorhergegangener genauer Unterſuchung, durch eine von den Krieges- und Domainen-Cammern, und den General-Inſpecteurs zu verordnende Commissio mixta, die wirklich erweißlich verbrannte Fourage vergütigt, und hiervon auch diejenige nicht ausgeſchloſſen werden, welche zwar vor Eintritt des eigentlichen Lieferungs-Termins, jedoch erſt nach geſchehener Ausſchreibung abgeliefert worden. Dagegen aber kann auf blos vorläufig deponirte, gar noch nicht ausgeſchriebene, mithin auf Gefahr des liefernden Eingenthümers liegende Fourage, gar kein Erſatz Statt finden.

Iſt der Fourage-Beſtand in einem Magazine ganz oder zum Theil durch Feuer verlohren gegangen; ſo müſſen von dem Vorfall unvorzüglich der Rendant der Cammer, der Compagnie- oder Eſcaderon-Chef aber dem Regiment, und dieſes dem General-Inſpecteur, zu Ernennung der Unterſuchungs-Commiſſarien, Bericht erſtatten; die über dieſe mit der pflichtmäßigſten Genauigkeit vorzunehmende Unterſuchung und Ausmittelung des wirklich vorhanden geweſenen und verbannten Beſtandes verhandelte Acten, werden hiernächſt von der Cammer bey dem Militair-Departement Unſers General-Directori eingereicht, welches ſodann dem Befinden nach, bey Uns die Vergütigung extraordinarie nachſuchen wird.

§. 27.

Ferner muß jede Eſcadron und Compagnie für die Bearbeitung ihres Magazins ſorgen, und iſt das Futter gut abgeliefert worden, ſo müſſen auch die Chefs oder Commandeurs der Eſcadrons oder Compagnien für die gute Erhaltung deſſelben einſtehen; daher denn auch die Chefs und Commandeurs der Regimenter, bey Bereiſung der Garniſons, die Magazine genau revidiren und mit dahin ſehen müſſen, daß das Futter nicht dumpfig oder ſonſt den Pferden ſchädlich iſt und dieſe überhaupt kein anderes als gutes und geſundes Futter erhalten.

§. 28.

Wann neue Magazin-Gebäude angeſchaft oder erbauet werden, müſſen ſelbige räumlich eingerichtet und, ſo viel als möglich, in der Nähe der Cavallerie-Stallungen angeleget werden, damit die Cavallerie nicht nöthig hat, das Futter mit Dienſt-Pferden herbey zu holen.

§. 29.

Erfolget ein Ausmarſch der Garniſon, ſo bleibt es, in Anſehung der Aufſicht über die Fourage-Magazine in Abweſenheit derſelben, bey den an jedem Ort bisher ſtatt gefundenen, der Localität angemeſſenen Verfaſſungen.

§. 30.

Es muß aber bey Märſchen, beſonders um die Fourage herbey zu ſchaffen, vorzüglich zu ſolchen Zeiten, wann die Vorräthe klein ſind, die Ankunft der Pferde und Mannſchaft auch deren Anzahl frühzeitig bekannt gemachet auch ſogleich, als von dem bevorſtehenden Marſch Nachricht eingehet, wann auch der Tag noch nicht beſtimmt ſeyn ſollte, von den Behörden, die Marſch Route vorläufig reguliret werden.

§. 31.

Da auf den Dörfern keine Rendanten, auch keine zur Beurtheilung der Fourage zu adhibirende unpartheyiſche Wirthſchafts-Verſtändige angeſtellet und zu erhalten ſind, die kleinen Commandos auch ohne Marſch-Commiſſarien, welchen dieſes Geſchäft ſonſt obliegen würde, marſchiren; ſo muß die Cavallerie hier und überhaupt auf Märſchen, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung keinen Bedruck der Unterthanen ſich zu Schulden kommen laſſen.

§. 32.

Gegen Eintritt der Graſungs-Zeit müſſen den Regimentern und Land-Räthen, die Graſungs-Repartitionen in Zeiten bekannt gemachet werden und, nach der von der Cammer geſchehenen Anweiſung der Graſung, unterrichten ſich die Compagnie- und Eſcadrons-Chefs von der Güte der ihnen beſtimmten Graſungs-Reviere; woferne ſolche für die Pferde ſchädlich oder unzulänglich befunden werden, müſſen ſie ſolches der Cammer in Zeiten anzeigen, um allen Falls eine gemeinſchaftliche Unterſuchung zu veranlaſſen und nach Beſinden eine andere Einrichtung zu treffen.

§. 33.

Bey der Graß-Fütterung kömmt ſehr viel darauf an, daß mit dem Graſe wirthſchaftlich umgegangen werde, indem Maaß und Gewicht hierbey nicht ſo wie bey dem Winter Futter beſtimmt werden können, dahero Wir denn, zu Abhelfung der öfteren Klagen, allergnädigſt geſchehen laſſen wollen, daß die Compagnie- und Eſcadrons-Chefs die Beſorgung der Graſung und Unterbringung der Pferde, in ſofern ſie ſich derſelben unterziehen wollen, ſelbſt übernehmen können.

§. 34.

Weil es den Provinzien Churmarck, Magdeburg und Halberſtadt an hinlänglichen Graſe fehlet um alle in die Graſung zu ſchickende Pferde, damit zu verſorgen; ſo haben Wir, in Anſehung dieſer Provinzien, dahin eine Einſchränkung und Aenderuug zu treffen für nöthig gefunden, daß die Pferde in ſelbigen ſtatt 3½ Monat nur 2 Monat und von den Cuiraſſier-Regimentern ſtatt 751 nur 250, von den Dragoner-Regimentern 300 und von den Huſaren-Regimentern ſtatt 1500 nur 800 Pferde dieſe Zeit hindurch auf die Graſung geſchicket werden ſollen.

Dieſe Graſungs-Pferde werden nach den Provincial-Verfaſſungen, verhältnißmäßig auf die Creiſe vertheilet, wenn ſelbige aber, wegen Mangel an Graß, mit Hart-Futter verpfleget werden müſſen; ſo ſollen ſie in der Garniſon verpfleget und nicht bey dem Landmann einquartiret werden.

§. 35.

Nachdem die grasreiche Provinzien Pommern, Neumark, Oſt- und Weſtpreußen imgleichen Litthauen hingegen dahin angetragen haben, daß nicht nur die für ſelbige ebenfalls auf zwey Monate beſtimmte Graſungs-Zeit verlängert, ſondern auch die Anzahl der Graſungs-Pferde, vermehret werden mögten; ſo haben Wir aus Landesväterlicher Milde allergnädigſt nachgelaſſen und verordnen hiermit, daß in dieſen Provinzien die Graſung 78 Tage nehmlich vom 15ten Juny bis 31ten Auguſt incl., dauern und von den Cuiraſſiers 80, von den Dragoner und Huſaren aber 120 Pferde par Eſcadron, dieſe Zeit hindurch die Graſung beziehen ſollen; daher dann die Cammern die bequemſte mit gutem Graſe verſehene, nicht über 16 Meilen von der Garniſon entfernten Gegenden, deren Beſitzer ſolche

freywillig zur Graſung einräumen wollen, auszumitteln und den Regimentern bekannt zu machen haben.

§. 36.

Erlauben es die Revüen und Witterung, daß die Pferde noch vor den 15ten Juny auf Graſung gehen können; ſo wollen wir ſolches dem Lande und den Regimentern allergnädigſt nachgeben, nach dem 1ten September aber ſoll ſchlechterdings keine Graſung Statt finden, weil nach dieſer Zeit ſchlechte Witterung eintritt, die Weyde den Pferden nicht gedeihlich iſt, und dieſe zu den Herbſt=Manoeuvres, welche in der Mitte des September vor ſich gehen, ſich erholen müſſen.

So behalten Wir Uns auch ferner ausdrücklich vor, daß, woferne beſondere Umſtände eintreten mögten, bey welchen nicht ſoviel Pferde als vorhin beſtimmt worden, auf Graſung gehen könnten oder daß einige Regimenter alle Pferde auf dem Stalle futtern müſten, die Provinz, in welcher ſolches ſich ereignet, aus Unſern Caſſen keine beſondere Vergütigung verlangen müſſe, indem Wir dem Lande die completten Rationen für alle 12 Monathe vergütigen laſſen.

§. 37.

In der Graſung wird denen Cuiraſſier= auch in der Regel denen ſchweren Dragoner=Pferden das Graß nach den Ställen gefahren, wofern inzwiſchen die Local=Umſtände in einer oder andern Provinz es verſtatten ſollten, lezteren ſchickliche Weyde=Plätze anzuweiſen; ſo wollen Wir ſolches, zum Soulagement der Unterthanen, in einzelnen Fällen ebenfalls geſchehen laſſen. Für die leichten Dragoner= und Huſaren=Pferde aber kann überhaupt weiter nichts als gute Weyde verlanget werden. Die Weyde=Plätze müſſen inzwiſchen öfters abgewechſelt, und den Pferden, bey üblem Wetter oder großer Hitze, Schoppen oder räumliche Ställe zum Unterjagen angewieſen, auch muß denſelben wöchentlich 1 bis 2 mal gehörige Streu gegeben werden, wofür der Landmann die Nutzung des Düngers behält.

§. 38.

Ereignet ſich an einem Orte ein Graß=Mangel, ſo kann er gemeiniglich ziemlich lange vorher geſehen werden, und iſt ſodann ſolches den Cammern in Zeiten anzuzeigen, um entweder eine andere Graſung auszumitteln, oder, wann ſolches nicht thunlich ſeyn ſollte, zur Verpflegung mit Hart=Futter Anſtalt zu machen. Da lezteres im Sommer, wo die Scheunen leer ſind, ſehr ſchwer iſt; ſo muß eine dergleichen Verpflegung nur im höchſten Nothfall verlanget werden.

§. 39.

Sollte, während der Dauer der Graſung, unter die Pferde ein plötzliches Sterben ſich verbreiten, ſo daß in einer kurzen Zeit mehrere derſelben umfielen, ſo ſoll das Graſungs=Commando, woferne es ſich überzeugt hält, daß die ſchädliche Beſchaffenheit der Graſung oder der Tränke hierzu die Veranlaſſung gegeben habe, die Befugniß haben, von den Cammern die Anweiſung eines andern Graſungs=Reviers zu verlangen, und nicht anders verpflichtet ſeyn, den Ablauf des Graſungs=Termins in dem angewieſenen Bezirk abzuwarten, als wenn der Graſungs=Entreprenneur ſich ſchriftlich, und mit Nachweiſung gehöriger Sicherheit anheiſchig macht, den durch etwaniges anhaltendes Sterben, fernerhin entſtehenden Abgang an Pferden, tragen zu wollen.

§. 40.

Da den jungen, beſonders den erſt kurz zuvor von der Remonte gekommenen Pferden, die Graſung vorzüglich nützlich iſt; ſo müſſen zwar die Krieges = und Domainen = Cammern möglichſt dafür ſorgen, daß für die veſtgeſetzte Anzahl Graſungs = Pferde, gute und hinlängliche Graſungs = Reviere ausgemittelt und angewieſen werden.

Wann inzwiſchen dergleichen ſchickliche Graſungs = Reviere, worüber der Creis, auf den die Pferde repartiret ſind, diſponiren kann, nicht ausgemittelt, auch von der Cavallerie dergleichen nicht nachgewieſen werden können, wenn ferner letztere mit dem Lande ſich freywillig dahin verglichen hat, ſtatt der Graſung Hart = Futter annehmen zu wollen, und wann endlich die wirklich ſchon auf Graſung befindliche Pferde, wegen großer Dürre, Ueberſchwemmungen und anderer Unglücks = Fälle, vor Ablauf der veſtgeſetzten Zeit, von der Graſung abgehen müſſen und die Cammern nicht im Stande ſind, ſelbige anderweit in Graſung unterzubringen; ſo ſollen in dieſen dreyen Fällen, alle auf Graſung beſtimmte, oder, vor der Zeit von dorther zurückkommende Pferde, ſtatt der Graſung, mit Hart = Futter nach verminderten Rations = Sätzen in den Garniſonen verpfleget werden, und

Ein Cüraßier = Pferd,
- $2\frac{1}{2}$ Metze Hafer,
- 4 Pfund Heu, und
- 8 Pfund Stroh.

Ein ſchweres Dragoner = Pferd,
- $2\frac{1}{2}$ Metze Hafer,
- 4 Pfund Heu, und
- 6 Pfund Stroh.

Ein leichtes Dragoner = Pferd,
- 2 Metzen Hafer,
- 4 Pfund Heu, und
- 6 Pfund Stroh.

Ein Huſaren = Pferd,
- 2 Metzen Hafer,
- 4 Pfund Heu, und
- 4 Pfund Stroh,

Berliner Maaß und Gewicht, zur täglichen Ration, während der Graſungs = Zeit erhalten.

§. 41.

Ueber die Commandirte, welche die Pferde in die Graſung bringen, imgleichen darüber, daß ſelbige Weiber, Kinder, auch wohl gar Hunde und ander Vieh mit in die Graſungs = Reviere nehmen, ſind verſchiedene Klagen eingelaufen, daher Wir dann hiermit ſo gnädig als ernſtlich befehlen und verordnen, daß die Commandirte allein in die Graſung gehen, und nicht mehr als par Eſcadron ein Weib aber keine Kinder, und noch weniger Hunde oder ander Vieh mit in die Graſungs = Quartiere bringen ſollen.

§. 42.

So wohl die Commandirte als Einſaſſen müſſen allen Anlaß zu Beſchwerden ſorgfältig vermeiden, und, gleich wie erſtere weiter nichts als freyes Obdach und Lager ohne Bezahluug, verlangen können; ſo hat dagegen der Graſungs = Entrepreneur dafür zu ſorgen, daß der Soldat in dem Dorfe

wo er liegt, alles was zu ſeinem Unterhalt nöthig iſt, als Mehl, Grütze, Speck, Erbſen, Bier, Taback, Milch ꝛc. und zwar zu ſolchen Preiſen, wobey derſelbe beſtehen kann, und welche die Preiſe der nächſten Stadt durchaus nicht überſteigen müſſen, erhalten könne. Findet der Soldat nicht die nöthige Lebensmittel, ſo iſt zwar der Graſungs-Entreprenneur die erforderliche Bothen zu Verſchickungen nach der nächſten Stadt herzugeben verpflichtet; dagegen aber müſſen dergleichen Boten, nicht jeder Kleinigkeit wegen, verlanget, und auch hierbey die Unterthanen, bey Vermeidung ernſtlicher Ahndung, mit möglicher Schonung behandelt werden.

§. 43.

Wann über die Graſung und was derſelben anhängig iſt, ein Streit entſtehet; ſo meldet der Graſungs-Entreprenneur ſolches unverzüglich dem Land-Rath, der die Graſung commandirende Officeir aber, dem Chef des Regiments, welcher zu der mit dem Land-Rath gemeinſchaftlich vorzunehmenden Unterſuchung, einen Staabs-Officier commandiren muß, worauf ſodann mit der Vernehmung beyder Theilung, Einnehmung des Augenſcheins, Entſcheidung der Sache, und dem Befinden nach weitere Beförderung an die höhern Behörden, nach dem §. 23. verfahren werden muß.

In der gewiſſen Ueberzeugung, daß durch die genaue Befolgung aller und jeder vorſtehenden Vorſchriften, nicht nur das Beſte Unſerer getreuen Unterthanen, ſondern auch der Cavallerie auf das kräftigſte befördert werden könne, befehlen Wir ſchließlich allen Unſern General-Inſpecteurs, Chefs und Commandeurs der Kavallerie-Regimenter, ingleichen Krieges- und Domainen-Cammern und Landräthen hiermit allergnädigſt, dieſes Reglement und Unſere darin erklärte Landesherrliche Willensmeinung nicht nur zu jedermanns Achtung bekannt zu machen, und die ihnen untergeordnete Behörden, darnach auf das gemeſſenſte anzuweiſen, ſondern auch ſelbſt pflichtmäßig und ſchuldigſt ſich nach ſelbigen zu achten, und auf deſſen Befolgung unabläßig zu halten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 9ten November 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorff. v. Mauſchwitz.

Nr. 305.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Die von den Ständen des Glien und Löwenbergſchen Creiſes nach Eurem Bericht vom 6ten hujus und deßen Anlagen angenommenen höheren Sätze der Baufreyheits Gelder für die Unterthanen wollen Wir gebetenermaßen hiemit genehmigen, und deren Vergütigung denſelben gern angedeihen laßen, ſo lange die Creis-Casse dazu im Stande iſt. Dieſemnach wollen Wir auch die den Unterthanen von dem Jahre 17$\frac{88}{89}$ gebührenden nach den erhöhten Sätzen berechneten Bau-Freyheits-Gelder wovon die mit eingeſandte Tabellen sub A hierbey zurückerfolget mit Zwey hundert und Zwey Thlr. aus der Cres-Casse hiermit bewilligen, deren Vergütigung an die Unterthanen, denen ſolche zu kommen, Ihr alſo zu verfügen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 31. December 1788.

An die Churmärckſche ꝛc. Cammer. A. S. B.

Nr. 306.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Wir haben erhalten, was Ihr wegen der Prägravations-Beſchwerde

der Gemeinde zu Vogelsdorff in Anſehung der Contribution und des Cavallerie-Geldes, mit Einreichung der darüber von dem Landrath von Pannewitz aufgenommenen, und hiebey zurückerfolgenden Unterſuchungs-Akten unterm 7ten dieſes einberichtet habt, und da daraus mit mehrern hervorgehet, daß in Vogelsdorff eine contribuable Hufe um ⅘ bey den mehreſten um die Hälfte, und bey den wenigſten um ⅓ am Ertrage geringer, als in den übrigen Dörfern der 3 und 4 Claße ausfällt, und Vogelsdorff gegen aller Dörfer dieſer Claßen prägravirt iſt, und zwar bey den mehreſten um ⅘, bey den ſchlechteſten Dörfern Heiligensee und Basdorff aber nur um ⅓, ſo daß im Verhältniß dieſer letztern Vogelsdorff ſtatt 6 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. Contribution und Cavalleriegeld pro Hufe, welches nach der jetzigen Anlage bezahlet werden ſoll, über ⅘ weniger bezahlen müßte: dieſes auch durch die Erfahrung beſtätiget wird, da ſeit 40 und mehrern Jahren die rückſtändigen Creisabgaben der Gemeinde beſtändig erlaßen, und durch die Creiscaße aus dem Remißions-Fonds getragen werden müßen, und daher die Creisſtände per majora ſchon eingewilliget haben, daß die gedachte Gemeine auf die halbe Contribution geſetzet werde; So tragen Wir bey dieſen Umſtänden um ſo weniger Bedenken, nach Eurem Antrage hiermit zu genehmigen, daß die Gemeine zu Vogelsdorff für die Hufe auf 4 Thlr. 9 Gr. 3 Pf. incl. Schoß heruntergeſetzet, und die monathliche Contribution pro Hufe auf 5 Gr. 6 Pf., und das Cavalleriegeld auf 2 Gr. 6 Pf. geſtellet, auch der im Reſcript vom 27. Auguſt a. c. beſtimmte Termin zum Erlaß der halben Contribution bis zum 1. Juny 1790 verlängert werde, wornach Ihr überall das weiter nöthige zu verfügen habt. Uebrigens ſtimmen Wir Euch darunter völlig bey, daß der Landrath von Pannewitz ſich bey dieſer Unterſuchung und Bearbeitung der Sache ſehr gründlich und mit vieler Circumspection benommen, und habt Ihr ihm darüber unſer Wohlgefallen zu erkennen zu geben. Sind ꝛc. Berlin, den 25. July 1789.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 307.

Seine Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben die Verfügung in Schleſien getroffen, daß denen Subaltern-Officiers der dortigen Cavallerie-Regimenter künftig die Rations in Natura für die Rations-Gelder, welche ſie erhalten, vom Lande geliefert werden, indem ſolche ohne letzterm eine Beſchwerde zu verurſachen, geſchehen kann, da bey jedem Regiment die vacanten Rations für die manquirende Pferde nicht in natura empfangen, ſondern zurück berechnet werden. Da Se. Königl. Majeſtät auch in den übrigen Provintzien den Subaltern-Officiers ſämmtlicher Cavallerie-Regimenter ein gleiches Soulagement zu bewilligen reſolviret, ſo haben Höchſtdieſelben dem Ober-Krieges-Collegio aufgetragen, dieſerhalb mit dem General-Direktorio Rückſprache zu nehmen, und machen ſolches dem letztern hierdurch bekannt, um darüber ein gemeinſchaftliches Regulatif zu treffen. Potsdam, den 6ten September 1789.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Direktorium.

Nr. 308.

Auszug aus dem Reſcr. vom 8 Septbr 1789.

Daß der Inhaber des Vorſpannpaßes auch die zum Belag dienende Beſcheinigungen jedesmahl

complet ertheilen die Verrichtungen in welchen er reiſet, ingleichen das Datum des Vorſpannpaßes, gehörig einrücken, und dieſes alles nicht mit Bleyfeder, ſondern mit Dinte geſchrieben ſein ſoll. ꝛc.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 309.

Auszug aus dem Creis-Tages-Protocoll de dato Nauen, den 5ten Oktober 1789.

ad 9. Anweſende bis auf den Herrn A. C. H. v. d. Hagen zu Stöllen bleiben bey ihrem in den vorigen Protocollen genommenen Beſchluß, und halten dafür, daß es ganz nothwendig, daß die Fuhrgelder das Pferd mit 3 Gr. pro Meile bezahlet werden, pro Scheffel Ausſaat, wenn 1 Pf. pro Scheffel aufzubringen nicht zulänglich, künftig pro Scheffel 2 Pf. mehr aufzubringen ſein würden, jedoch würde die Contribution der unfixirten Contribuenten nicht zu erhöhen ſeyn, ſondern wären nur von denen Hufenern und Coßäthen, als welche Anſpannung leiſten, zu bezahlen, und trügen ſie dem Herrn Landrath auf, deshalb Approbation nachzuſuchen.

Nr. 310.

Publicandum. Da ungeachtet in dem unterm 15 Octbr. erlaßenen Patent verordnet worden, daß niemand den Vorſpann wenn ſolcher ſich an dem beſtimmten Orte eingefunden, ungebührlich warten laßen ſoll, dennoch verſchiedene Uebertretungen dieſer Vorſchrift ſich ereignet haben, wodurch nicht nur die Unterthanen von ihrer Arbeit abgehalten, ſondern dieſelben auch zum Nachtheil des Königl. Dienſtes veranlaßet worden mit dem Vorſpann ſpäter zu kommen, als ſolcher beſtellt worden, ſo wird auf den Grund der erwehnten Verordnung vom 15 Octbr. 1722 hiermit bekandt gemacht, daß die Vorſpannpferde beym Antritt der Reiſe alhier nur höchſtens zwey Stunden voraus beſtellet werden dürfen. Berlin den 9 Januar 1790. Königl. Churmärck. Krieges und Domainen Cammer.

Nr. 311.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Es iſt allgemein bekannt, wie ſehr der Landmann dadurch in ſeiner Wirthſchaft zurückgeſetzt wird, wenn er gezwungen iſt, die benöthigte Schmiede- und Rademacher-Arbeit in den Städten anfertigen zu laßen, und ſolchergeſtalt außer der Verſäumniß noch Koſten zu verwenden. Wir haben daher Inhalts des an unſere Churmärck. Cammer dieſerhalb unterm 28ſten v. M. erlaßene Directorial-Reſcript, und in Gemäß der hierunter bereits unterm 20ſten Januar und 21ſten Martio 1721 ergangenen Circular-Verordnungen beſchloßen, zum Beſten der Landleute eine Vermehrung der Anzahl der Schmiede- und Rademacher auf dem platten Lande zu geſtatten, ohne auf die vorhandenen cataſtrirten Handwerks-Stellen Rückſicht zu nehmen. Damit aber auch dieſe Handwerker auf dem platten Lande zum Nachtheil der ſtädtſchen Nahrung und nicht ohne Noth vervielfältigt werden, ſo gehet unſere ernſte Willensmeinung dahin, daß beſonders in denjenigen Dörfern, die den Städten ſehr nahe ſind, zwar ein Schmidt, aber nicht ſo leicht ein Rademacher angeſetzt werden ſoll, weil erſterer noch nothwendiger als der letzte iſt, und der Landmann Kleinigkeiten bey dem Holzwerke ſeiner Wagen, Räder und Pflüge ſich ſelbſt ausbeſſern kann.

Hiernächſt ſoll das, von den noch anzuſetzenden Schmieden und Rademachern zu entrichtende Nahrungsgeld zu den Acciſecaßen der nächſten Städte fließen, auch von Euch zu der jedesmahligen Anſetzung eines ſolchen Schmiedes und Rademachers die Genehmigung unſer Churmärck. Cammer eingeholet

werden. Ihr habt Euch alſo hiernach bey vorkommenden Fällen in Abſicht des Euch anvertrauten Creiſes genau zu achten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 6ten Februar 1790.

Königl. Churmärck. Krieges- und Domainen-Cammer.

An ſämmtliche Landräthe.

An ſämmtliche Steuerräthe und in eben der Art an ſämmtliche Aemter.

Nr. 312.

Seine Königl. Majeſtät allerhöchſte Perſon haben zu wiederholten mahlen befohlen, ſo wie in Schleſien, die vacanten Rationen denen Subalternofficiers gegen etatsmäßige Preiſe zu überlaßen. Und da das Ober-Kriegescollegium in der Anlage vom 27. Januar c. darauf Bezug nimmt; So iſt man mit ſelbigen dahin übereingekommen, ſie lieber feſtzuſetzen als monatlich verändern zu laßen, weil die Caße ſonſt mit 7 Regimentern, und da das 2. Battallion von Eben Huſaren andere Zahlungsſätze hat, im Grunde mit 8 Regimentern in eine zu große Weitläuftigkeit kommen würde und ſelbſt die Regimenter mehr Umſtände haben, auch in der Exercirzeit nichts erhalten.

Nach der Ausrangirung der letztern 2 Jahre kommt überhaupt	107270
tägliche Rationen heraus, hievon gehen	16202
Remonte-Rationes ab, und bleiben	91068

Wann dieſe auf jährliche reduciret werden; So können die Officiers durch alle 12 Monathe 249 Rationen erhalten.

Davon treffen nach der Stärke der hier ſtehenden Cavallerie-Regimenter, auf

5 Esquadrons Garde du Corps	30 Rationen
Regiment Gensd'armes	42 —
= von Marwitz	38 —
= von Ihlow	38 —
5 Compagnien Carabinier	21 —
2 Esquadrons von Lottum	20 —
Regiment von Eben	60 —
Summa	249 Rationen

Es iſt höchſt nöthig, daß die Regimenter über dieſe Rationes beſonders monathlich quittiren, und davon der monathlichen Liquidation ein Anhang gemacht werde, um davon die Summe mit einemmahle zu heben, wozu die Caße die Gelder monathlich von denen Regimentern einziehet. Der Creis muß ſich mit denen ihm zur Verpflegung angewieſenen Compagnien und Esquadrons in Coreſpondenz ſetzen, und dahin ſehen, daß dieſe Rationes nicht unter denen vor die Dienſtpferde vermenget werden. Was Berlin, Potsdam und Charlottenburg anbetrifft, daß wird von denen Magazinen wargenommen werden.

Die Altmarck und Havelland müßen ſich beſonders bey denen Carabiners vorſehen, wovon 5 Compagnien in Magdeburg ſtehen. In Anſehung des Regiments von Ihlow, welches nach Magdeburg zur Revue gehet, iſt ebenfalls Vorſicht nöthig.

Zur Revüezeit werden die obenbeſtimmte Rationes gegen beſondere Quittung verabfolgt, die übrigen aber nach Entrepreneur-Preiſe bezahlt.

Dieſe Einrichtung nimmt mit den 1. Sept. c. ihren Anfang.

Im

Im Fall ſich die Zahl der Ausrangirten ändert, ändert ſich auch obige Vertheilung. Signatum. Berlin, den 13. März 1790.

An ſämtliche Churmärck. Landräthe.

Nr. 313.

Friedrich Wilhelm Unſern. ꝛc. Was unter dem 13 hujus über die vacanten Rationes angeordnet worden, gehet nach einer ſo eben eingegangenen allerhöchſten Cabinets Ordre, nun nicht vom 1 Sept. ſondern bereits mit dem 1 April a. c. an Wovon wir Euch hierdurch benachrichtigen wollen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 30 März 1790.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 314.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir Höchſt Selbſt auf den Uns geſchehenen Vortrag, die erforderliche höchſte Genehmigung mittelſt Cabinets-Ordre vom 14ten dieſes, darüber zu ertheilen geruhet haben, daß in dem Havelländiſchen Creiſe, die Contribution von Trinitatis d. J. an mit Zwey Pfennigen von jeden Scheffel Ausſaat erhöhet, und ſolchergeſtalt ſtatt der bisherigen Fünf Groſchen, von gedachter Zeit an, ferner Fünf Groſchen zwey Pfennige ausgeſchrieben und zur Creis-Casse eingefordert werden können, um dieſe Casse dadurch in den Stand zu ſetzen, den Creis-Unterthanen, welche Vorſpann verrichten, ſo wie in den übrigen Creiſern der Churmarck geſchiehet, für jedes Pferd, und auf jede Meile drey Groſchen zu vergüten, wie Ihr dazu in Euren Berichten vom 22. Januar und 22ten v. M. den wiederholten Antrag gethan habt: So wird Euch ſolches hierdurch bekannt gemacht, mit der Auflage, wegen dieſer Contributions-Erhöhung, und wegen der daraus den Unterthanen des Havelländiſchen Creiſes mit 3 Gr. für jedes Pferd und auf jede Meile zu vergüten, den Vorſpanngelder, die nötige Verfügung weiter zu treffen. Sind ꝛc. Berlin, den 19. April. 1790.

A. S. B.

An die Churmärck. ꝛc. Cammer.

Nr. 315.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. In der von Euch unterm 10ten d. M. eingereichten Liquidation, über die von der Priegnitz am 5. d. M. zur Verpflegung der Remonte-Pferde des Regiments Anspach Bareuth verabreichte Fourage, iſt der Scheffel Hechſel zu 2 Gr. angeſetzt, da aber gewöhnlich nur 1 Gr. 6 Pf. pro Scheffel vergütet wird, und dieſer Preiß von den übrigen Creiſen Eurer Provintz auch nur liquidiret worden; So haben wir darnach die Liquidation von welcher Ihr das Triplicat nebſt den Belägen zurück erhaltet, rectificiren laßen, und den darnach aufkommenden Betrag mit 19 Thlr. 6 Gr. 6 Pf. auf Unſerer Haupt-Feld-Krieges-Casse zur Auszahlung an Euch gegen Quittung angewieſen, von welcher Ihr ſolche zur weitern Vergütigung einzuziehen habt. Sind ꝛc. Berlin den 12. Aug. 1790.

An die Churmärck. ꝛc. Cammer. A. S. B. v. Schulenburg.

Nr. 316.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Da Wir zum öftern mißfällig bemerken müßen, daß ſich Meiſter von denen Handwerkern, welchen der Betreib ihrer Profeſſion durch das Regulativ vom 4. Juny 1718. und die in neuen Zeiten beſonders wegen der Schneider ergangenen Verordnungen auf dem platten Lande unterſaget worden, daſelbſt durch den Ankauf von Coloniſten und Büdenerſtellen, ſo wie von

andern Etabliſſements ſich anſeßig machen und hiernächſt ihr unbefugtes Handwerk zum Nachtheil der ſtädtſchen Gewercke und den angezogenen Verordnungen zuwieder forttreiben, ſo wird Euch nicht nur hiermit die genaueſte Beobachtung dieſer geſetzlichen Vorſchriften auf das gemeßenſte eingeſchärft, ſondern ihr habt auch die adelichen Gutsobrigkeiten des Euch anvertrauten Creiſes, dahin zu inſtruiren, nicht nur in ihren Dörfern die Niederlaßung von unbefugten Handwerkern nicht zu geſtatten, ſondern auch damit letztere ſich nicht mit der Unwiſſenheit des verbotenen Betriebs ihrer Profeſſion auf dem Lande entſchuldigen können, denenſelben vor Confirmation oder Eintragung der von ihnen geſchloſſenen Kauf-Verträge über dergleichen Beſitzungen auf dem platten Lande, die hierunter ergangene Verbothe bekandt zu machen, und ſie hiernächſt ausdrücklich auf die fernere Betreibung ihres Handwerks nach geſchehener Niederlaßung auf dem platten Lande Verzicht leiſten zu laßen. Sind ꝛc. Geben Berlin den 8. Nov. 1790.

Königl. Chur Märck. Kr. u. Domain. Cammer.

An ſämtliche Landräthe, auch iſt in eben der Art der Befehl an ſämtliche Juſtitz-Aemter ergangen.

Nr. 317.

Auszug aus dem Reſcr. vom 13. Febr. 1791.

In den unter den 19. Sept. 1789 an Euch erlaßenen Reſcr. haben Wir Euch in Anſehung der von einigen Cämmereyen fernerhin zu bezahlenden Juſtitz-Salarien-Gelder unſere Willensmeinung zu erkennen gegeben. Ueberhaupt hat es dabey ſein Bewenden, daß dieſe Gelder nur von den vermögendſten Cämmereyen fortdauernd entrichtet, den minder vermögenden und armen aber gäntzlich erlaßen werden ſollen. Dieſe Verordnung wollen Wir gegenwärtig dahin näher beſtimmen und ausdehnen:

Daß bey allen Churmärck. Cämmereyen mit Ausſchluß der Cämmereyen des hieſigen Magiſtrats, zu Ruppin, Spandow, Frankfurth, Prentzlow, Templin und Brandenburg von Trinitatis d. J. an die Entrichtung der Juſtitz-Salarien-Gelder gantz aufhören, der Betrag vor der Hand von den Cämmerey Etats abgeſetzet werden und bis auf nähere Verordnung der Cämmerey Einnahme zuwachſen ſoll.

In Anſehung der namentlich vorhin gedachten Cämmereyen verordnen Wir daß

die hieſige Cämmerey	220 Thlr.
zu Ruppin	60 Thlr.
- Spandau	40 Thlr.
- Frankfurth	180 Thlr.
- Prentzlow	100 Thlr.
- Templin	30 Thlr.
- Brandenburg	200 Thlr.
Ueberhaupt alſo	830 Thlr.

nicht nur von Trinit. d. J. an jährlich aufbringen und in den gewöhnlichen Terminen an Eurer Kriegs-Caße bezahlen ſollen ꝛc. Zugleich laßen Wir Euch bekandt machen, daß die erwehnte 830 Thlr. von Eurer Krieges-Caße in vierteljährigen Antheilen an die Extraordinair-Caße bezahlet werden ſollen ꝛc.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 318.

Auszug aus dem Reſcr. vom 18 Märtz 1791.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr haben höchſtſelbſt für gut be-

funden, daß die in Berlin, Zehlendorf und Potsdam, commandirte 30 reitende Feldjäger ihre Rationen künftig hin und zwar vom 1 Juny 1791 an, an Rationsgelder dieſer 30 Jäger mit 90 Thlr. monatlich den reitenden Feldjäger Corps abgezogen und nebſt 22 Thlr. 18. 1½ pf. monathlich zu Conplettirung der Friedens Rationspreiſe einer Cavallerie Ration überhaupt, alſo jährlich 1353 Thlr. 1 gl. 9 pf. unter den übrigen Fouragegeldern an die Haupt Fouragecaße ausgezahlt werden ſollen ꝛc.

An das 8te Departement des Oberkrieges Collegii.

Nr. 319.

Auszug aus dem Reſcr. v. 29. März 1791

Da Sr. Königl. Maj. von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr Höchſtſelbſt mittelſt Cabinetsordre von 2. dieſes zu verordnen geruhet haben, daß die bisher dem 8. Departement des Ober-Krieges-Collegii obgelegene Bearbeitung der Cavallerie-Verpflegungsangelegenheiten in der Churmarck, ſo wie in andern Provinzien, der Krieges- und Domainen-Cammer übergeben werden ſolle; So laßen allerhöchſt dieſelben ſolches dem 8. Depart. des Ober-Kriegescollegii mit der nähern Beſtimmung bekandt machen, daß hiernach die Fourage-Repartition der künftig jährigen Winterverpflegung ſchon von der Churmärck. Cammer angefertigt werden muß.

An das 8. Departement des Ober-Kriegescollegii.

Nr. 320.

Es iſt zwar ſchon öfters vorgeſchrieben worden, daß von denen Beamten für die in den dürftigen Umſtänden gerathene Amts-Unterthanen nur dann, wenn ſie ohne ihre Schuld durch ihnen zugeſtoßene Unglücksfälle in ſolche Armuth gerathen ſind, daß ſie ſich nicht mehr helfen können, eine Unterſtützung und zwar in der Art nachgeſuchet werden dürfe, daß davon ein ſicherer guter Erfolg ſich erwarten laße, die Beamten aber dafür verantwortlich bleiben, wenn dieſer beabſichtigte Zweck nicht erreichet werde, ſo wie ſolches in Anſehung des den Unterthanen betroffenen Pferdeſterbens noch beſonders durch das Circulare vom 22. Decbr. 1789 geſchehen iſt.

Da indeßen die Erfahrung lehret, daß dieſe Vorſchriften nicht gehörig befolget werden, ſondern beſonders in ſolchen Fällen wo den Unterthanen einige Stück Hornvieh gefallen ſind, öfters nicht gehörig erwogene Anträge geſchehen, ſo wird hierdurch ein für allemahl feſtgeſetzet, daß bey erlittenen Rindviehſterben ſo wie auch beym Pferdeſterben jederzeit ausgemittelt und angezeiget werden muß:

a. wie lange ein Beſitzer eines gefallenen Stück Viehes es genutzet?
b. wovon, und ob es ohne Vernachläßigung des Beſitzers crepiret iſt?
c. was das gefallene Vieh werth geweſen?
d. ob der, dem das Vieh gefallen, ſich der eigenen Zuzucht befleißiget gehabt?
e. wie viel Vieh er zum Betreib ſeiner Wirthſchaft nothwendig beſitzet?
f. was er an eigenem Vermögen zu Anſchaffung des fehlenden Viehes herzugeben im Stande ſey? und
g. wie viel er alſo hiezu an Unterſtützung bedarf?

indem keinem Unterthanen, der das gefallene Vieh nicht völlig zwey Jahr genutzt, der ſich nicht der

eigenen Zuzucht und der ſorgfältigen Wartung des Viehes befleißigt, der das Vieh zu Lohnfuhren gebraucht, der nur ſchlechtes Vieh beſeßen gehabt, und von deßen Unterſtützung ſich nicht mit Gewißheit ein guter Erfolg vorher ſehen läßet, aus Gnaden eine Unterſtützung bewilliget werden kann.

Hiernach hat das Amt N. N. ſich ferner auf das genaueſte zu achten, auch dieſe Verordnung den Unterthanen bekandt zu machen. Berlin, den 4. April 1791.

An ſämtliche Aemter.

Nr. 321.

Auszug aus dem Reſcr. vom 20. April 1791.

Da aber die Hauptmagazincaße nur eigentlich 3420 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. von vorgedachten Metzkorn-Geldern zu erhalten hat, und die übrigen von der Altmarck und Priegnitz aufkommenden 1300 Thlr. vormahls und zwar bis Trinit. 1789 zur Lenzenſchen Licentcaße abgeliefert, die aber bey der pro 17$\frac{89}{90}$ bewürckten Etats-Abänderung, auf das von der Licentcaße zur Provincial Kriegescaße abzuführende Etatsquantum an Licentgefälle in Abrechnung gebracht und dadurch die Zahlung von den Creiscaßen compensiret worden, ſo iſt es zu Wiederherſtellung der vormaligen Zahlungsart der Metzkorn-Gelder auch erforderlich, daß

da gedachte 1300 Thlr. von der Altmarck und Priegnitz zur Lentzenſchen Licentencaße, wiederum abgeführet werden müßen

das zur Kriegescaße zu bezahlenden Etatsmäßige Licentquantum, auch wieder auf die alte Summe hergeſtellet werde.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 322.

Auszug aus dem Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Churmarck vom 16. Juny 1791.

§. 21.

Die Schulzen eines jeden Orts, und in den Städten die erſte Policeyvorgeſetzte, ſind ſchuldig, wenn an ſie ein Bettler abgeliefert wird, ſolchen ſogleich, es ſey an einem Wochen- oder Sonn- und Feſttage, bei Tage, und wenn es möglich und thunlich, auch bey Nacht transportiren zu laßen, beſonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entwiſchen könne, und ſoll ſie davon bey Strafe von 2 Thlr. oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe in dem Vernachläßigungsfall nichts frey ſprechen. In der Regel ſoll dieſer Transport wie hiernächſt verordnet wird, auf dazu beſonders beſtimte Transport-Vorſpannpäße geſchehen.

§. 34.

Die ſolchergeſtalt vorgeſchoßene Transportgelder ziehet die Kreiscaße dem Arbeitshauſe, welches aus demſelben verpfleget wird, auf die an ſelbiges zu bezahlende Verpflegungsgelder ab, und juſtificirt durch Ueberſendung der Beläge den gemachten Abzug der General-Direction damit von dieſer der Ausfall bey dem Special-Caßen der Arbeitshäuſer aus der Hauptcaße erforderlichen fals erſetzt werden könne.

§. 37.

Damit der angeordnete Transport für die den Arbeitshäuſern zu nechſt belegenen Dörfer nicht zu läſtig, ſondern möglichſt mit gleichen Schultern getragen werde, ſo haben Wir, auf Verlangen unſerer getreuen Stände nachgegeben und ſetzen hiermit feſt, daß ſolchen für die Meile auf 2 Pferde zu 4 gr. pro Pferd, und für den Führer das Bothen=Lohn für die Meile 3 gr. vergütet werden ſoll.

§. 79.

Ferner genehmigen Wir für dieſe Häuſer die Zieſe Freyheit

§. 99.

Außer dieſen Oberkommiſſarius erhalten die übrigen Officianten der Arbeitshäuſer ſo wie die bey der General= und Provincial=Direktion angeſtellten Mitglieder, außer dem Landrath im allgemeinen keine Vorſpannpäße. Iſt aber ein ſolcher Vorſpannpaß erforderlich; ſo wird derſelbe von der General=Direktion bey Unſerm General=Direktorio nachgeſucht, muß aber jedoch niemals über den beſtimten Zweck gebraucht werden.

Nr. 323.

Extract aus dem Normatif Reſcr. vom 26 Iuly 1791.

Was die erbetene Belehrung nach welchem Regulatif die Koſten welche durch den Marſch der Regimenter zur Revue entſtehen, zur Hälfte aus der Revue, und zur Hälfte aus der Marſch= und Moleſtien=Casse erfolgen müſſen, betrift; ſo machen Wir Euch bekandt: daß dieſerhalb kein eigentliches Regulatif vorhanden, ſondern ſeit dem Jahre 1764 wo des Höchſtſeeligen Königs Friedrich des 2ten Majeſtät zuerſt die Revue=Anſchläge, und zwar zu Potsdam anfertigen ließen, und theils damals theils nachher

Einem Infant. Regim. ohne Zelter	13	vierſpännige Wagen
= = = mit	25	= =
= Depot Bat. incl. des Staabs	3	= =
= Cuiraſsier Reg. wann es zuſammen, oder Escadronweiſe marchirt	16	= =
wenn es Comp. weiſe marchirt	21	= =
= Dragoner Regiment	13	= =
= Huſaren	13	= =

Zum Transport der Bagage auf den Revue Märſchen beſtimmt wurden, die Koſten dafür werden zur Hälfte aus der Revue zur Hälfte aus der March= und Mosestien=Casse bezahlt, welche Hälfte das Land in der Folge zugelegt hat.

Kranken Wagen, die nötig ſind, bezahlt nach der Ocservanz die March und Molestien Casse allein.

An die Churmärck. ꝛc. Cammer.

Nr. 324.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Es iſt bisher verſchiedentlich der Fall vorgekommen, daß die an die Regimenter und Officiers in den Garniſons verabreichte Fourage entweder nicht für den gantzen Monath auf einmahl oder wohl gar ſchon für einige Tage in den folgenden Monath zugleich liquidirt und beydes nur mit einer Quittung belegt worden.

Da dies indeßen die Ueberſicht des Ganzen, und ob die Regimenter nicht mehr an Fourage

erhalten haben, als für ſie ausgeſetzt iſt, hindert, auch nicht jeden Monath ordentlich abgeſchloßen werden kann, ſo befehlen wir Euch nicht allein die verabreichte Fourage für jeden Monath beſonders zu liquidiren und beſcheinigen zu laßen, ſondern auch wenn auf Märſchen oder zur Exercir- und Revüezeit der Fall eintreten ſollte, daß die Fourage zu Ende des einen und zu Anfang des folgenden Monaths verabreichet wird, Euch auf die in jeden Monath fallende Verabreichung beſonders quittiren zu laßen, und darnach die Liquidation einzureichen. Sind ꝛc. den 17. Nov. 1791.

K. Chur Märck. K. u. Domain. Cammer.

An ſämtliche Landräthe.
auch an die Fourage-Magazine in Berlin, Potsdam und Charlottenburg.

Nr. 325.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Würdiger, Veſte, hochgelarte Räthe, liebe Getreue! Mit Bezug auf das Rescript vom 31 Auguſt d. J. laßen wir Euch hiermit bekandt machen, daß Unſer General-Directorium mit dem Ober-Krieges-Collegio nach vorgängiger mit dem General-Inspecteur der Cavallerie gehaltenen Rückfrage dahin ſich vereinigt hat, ſtatt der bisherigen in der Churmarck ſtatt gefundenen Graſung, die Sommerverpflegung der Cavallerie-Pferde nach den vollen Winter Rations-Sätzen auszuſchreiben, die bisherige Graſung dagegen aufzuheben, und es den Regimentern zu überlaßen, gegen Erhaltung der Verpflegung in hart Futter nach den Winter Rations-Sätzen ſich ſelbſt für ſo viel Pferde als erfordert wird, die Grasfütterung zu verſchaffen.

Von Seiten des Oberkrieges-Collegii iſt ſolches bereits ſämtlichen kurmärckſchen Cavallerie-Regimentern bekandt gemacht worden, und Ihr habt alſo nunmehr ebenfalls Euerſeits die Bekandmachung dieſer neuen Einrichtung in der Provinz, durch die Land- und Steuer-Räthe, unverzüglich zu veranlaßen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 3. Dezember 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnäd. special-Befehl.

An die Churmärckſche Cammer.

No. 325. b

Auszug aus dem Reſcript vom 23. Januar 1792.

Daß das Accise-Departement darin nachgegeben hat, daß beſonders bereits conceßionirte Handwerker (außer den Bäckern) ſo wie auch Krämer, Materialiſten und Pferdehändler, in ſofern ſie ihre Handlungs-Gegenſtände aus den Städten nehmen, letztere aber die Handlungs-Accise entrichten, von der Nahrungsſteuer (und alſo auch, falls ſie ſolche doch entrichten, von der Erhöhung) frey ſeyn müſſen.

Dagegen alle übrige ohne ſpecielle Conceßion bisher geduldete Handwercker zu einer Nahrungsſteuer, welche von Zeit zu Zeit revidiret werden müſſen anzuhalten wären, auch die auf cataſtrirte Stellen wohnende Stell- und Rademacher eine verhältnißmäßige Steuer zur Accisecaße bezahlen ſollen.

Nr. 326.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Da nach Euerm Bericht vom 9. v. M. und deßen anbey zurückerfolgenden Anlagen bloß die Stände des Zauchiſchen Creiſes ohne alle Einſchränkung für die Bewilligung einer Remißion von der Cavallerie-Verpflegung für die Zeit auf welchen die Kreis-Ausgaben erlaßen werden, geſtimmt haben. So kann ſolche auch nur in dieſem Creiſe ſtatt finden, dage-

gen ſie in allen übrigen nicht zu bewilligen ſein wird, weil es auf eine bey Creis=Remißionen als wahren Societätshülfen äußerſt zu vermeidende Willkühr hinauslaufen würde, wenn ſolches bey einigen Arten von Unglücksfällen geſchehen, oder gar dem Ermeßen der Creisſtände in jedem Fall überlaßen werden ſolte. Hiernach habt Ihr daher die Creis=Directoren und Landräthe anzuweiſen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 8. Febr. 1792.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 327.

Auszug aus dem Canton Reglement vom 12 Febr. 1792.

§. 44.

Die Militaircomißarien erhalten zu den Canton Reviſionsreiſen Krieges Vorſpannpäße, für ſich auf 4 Pferde und einen dergleichen auf einen mit 4 Pferden beſpannten Korbwagen, zu Fortbringung der Cantonrollen, Feldwebel und Unterofficiere. Dieſe Vorſpannpäße werden von den Krieges= und Domänen=Cammern auf Requiſition des Regiments ertheilt und nach beendigter Reviſion an dieſelbe wieder remittiret.

Nr. 328.

Auszug aus dem Rescr. vom 21 Märtz 1702.

Desgleichen habt ihr auch durch eine Circular-Verordnung den Landleuthen bekandt zu machen, daß es ihnen frey ſtehe, ſich aus bloßer Kleye ein Getränck zu machen, wenn ſie ſich nur aller Maltz Beymiſchung enthalten.

Nr. 329.

Auszug aus dem Reſcr. vom 18 April 1792.

So wird in Anſehung der in Eurem Bericht vom 4 Nov 1790 vorgetragenen, bey Beſtimmung dieſer Nahrungsſteuer zum Gruude zulegenden Principien folgendes feſtgeſetzt:

ad 1. Daß auch die zur Miethe wohnenden Profeßioniſten auf dem Lande in ſo fern ſie vor dem Reſcr. v. 6 Nov. 1787. ſchon vorhanden geweſen, nach dieſem Reſcr. auf Lebenszeit zu dulden, mithin auch zur Nahrungsſteuer zu ziehen.

ad 2. Daß auch die Handwerker in Acciſe freyen mit Städtſchen Gerechtigkeiten verſehenen Flekken nach dem an Euch ergangenen Reſcr. v 3 Sept. 1734 derſelben unterworfen ſeyn

ad 3. Daß das Reſcr. von 6 Nov 1787. nur Landmeiſtern die ſich zu einer Gülde halten, keinesweges aber Fuſchern zu ſtatten kommen könne, mithin auch jene nur mit Nahrungsſteuer zu belegen, letztern aber das Handwerck gelegt werden muß.

ad 4. Daß in die Stelle der nach dem Reſcr. v 6 Nov 1787. nur auf Lebenszeit zu duldenden ſonſt unzuläßigen Landhandwerker keine neue wenn ſie gleich Nahrungs=Steuer erlegen wollen, angeſetzt werden dürfen.

ad 5. Daß nicht mit Conceßionen verſehene Handwerksleute wenn ſie gleich ſchon vor den 6 Nov. 1787. vorhanden geweſen, vom Lande wegzuſchaffen, die Conceßionirten aber in ſo fern ſie ihre Waaren aus den, der Acciſe unterworfenen Städten nehmen; desgleichen conceßionirte Pferdehändler beyzubehalten und die Handlungsacciſe zu entrichten, jedoch dagegen keine Nahrungs=Steuer zu tragen haben.

ad 6. Daß die Nahrungs-Steuer nach Verhältniß des Gewerbes der Lage des Orts, der größern oder geringern Anzahl derer, die ein gleiches Gewerbe am Orte ſelbſt, oder in der Nachbarſchaft betreiben, beſonders aber danach angelegt werden müſſe, ob ſie Steuerbare Materialien bearbeiten oder nicht.

ad 7. Daß die Regulirung der Nahrungsſteuer nicht anders als mit Zuziehung der Landräthe und Beamten vorgenommen und hiernächſt von Euch darüber zur Approbation an Unſer General-Direktorium berichtet werden ſoll.

Nr. 330.

Auszug aus dem Reſcript vom 30ſten April 1792.

Mit Euren Bericht vom 29ſten vorigen Monats, haben Wir die von Euch ad Rescriptum vom 15ten Februar a. c. erforderte Berechnung wegen der zu regulirenden Rationsſätze für die in hieſiger Provinz garniſonirende Cavallerie-Regimenter erhalten, und laßen Euch die vom Ober-Krieges-Collegio darnach rectificirte Berechnung abſchriftlich hierneben zufertigen, mit dem allergnädigſten Befehl, Euch nach derſelben, wenn entweder ſämmtliche Regimenter auf den Feldetat kommen, oder einzelne derſelben mobil gemacht werden, gemeßenſt zu achten, wobey Euch eröffnet wird, daß die General-Kriegescaße dato Anweiſung erhalten hat, in dem vorkommenden einen oder dem andern Fall die Betrags-Summen nach den nunmehr beſtimmten Sätzen einzubehalten, und ſolche zur Feld Kriegescaße zu berichtigen.

In Anſehung der aus den Fouragegeldern bisher bezahlten Gehälter für die Magaziniers in den Creiſern der Churmarck und deren Städte, dienet Euch zur Achtung, daß deren Auszahlung nur in Friedenszeiten ſtatt finden kann, und aus den Rationsgeldern alsdann geſchehen, dagegen aber, ſobald der Feldetat anfängt, ceſſiren muß.

Ihr habt daher darauf zu halten, daß nach dem Abgang der jetzigen beſonders ſalarirten Fourage-Magazin-Rendanten, deren Stellen bloß mit Magiſtratsperſonen, oder ſichern Bürgern beſetzt werden, die das Magazinier-Gehalt nur als ein Emolument zur Friedenszeit zu betrachten haben, welches alsdann wegfällt, ſobald die Regimenter und Esquadrons, deren Fourage-Magazine ſie unter ihrer Aufſicht haben, auf den Feldetat kommen.

Nr. 331.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Ungeachtet über den Unterſchied zwiſchen den würcklichen und den Schatten-Hufen bey Repartition der Fouragelieferung in der Churmarck unterm 7. v. M. von Euch erſtatteten Bericht ſich darin wiederſpricht, daß mehrere Creiſe, von welchen Anfangs geſagt wird, daß in denſelben der erwehnte Unterſchied Statt finde, hiernächſt als ſolche angeführt ſind, wo die Müller wie die Ackerleute behandelt werden, und dagegen von andern bey denen kein Unterſchied Statt finden ſoll, behauptet wird, daß Contribuenten die keine Contributionspflichtige Acker und Wieſen in Cultur haben, nichts zur Cavallerie-Verpflegung beytragen: So pflichten Wir doch Eurer Meinung darin bey, daß dieſe, wie alle übrige Creislaſten von den Contribuenten, in ſo fern ſie nicht beſondere Gründe oder Befreyung vor ſich haben, und alſo auch von denjenigen die nicht Acker und Wieſen beſitzen, ſondern von andern Nahrungsarten Steuer mit getragen, und die mit jene gleich behandelt werden müßen.

Ihr

Ihr habt daher hiernach das Erforderliche an die Creis-Direktoren und Landräthe zu verfügen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 1. May 1792.

Nr. 332.

Auszug aus dem Direktorial-Reſcr. vom 30. May 1792.

Wir finden die Gründe, welche Ihr in Eurem Bericht vom 11ten d. M. für die Behauptung,

daß von den Mediatſtädten in der Priegnitz zu der den Unterthanen für gelieferten Artillerie und Trainpferde an das Regiment Printz Ferdinand zu leiſtenden Vergütigung, nichts beygetragen werden dürfe,

anführet, nicht erheblich; Ein ſolcher Beytrag muß zu allen Ausgaben des Creiſes nach der Quotiſation geſchehen und es ſind blos die Remiſſionen und Baufreiheiten hievon ausgenommen, weil den Städten nichts davon zufließet.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 333.

Auszug aus dem Reſcr. v. 26. July 1792.

Dem Regimente kann nicht angeſonnen werden, in dieſem Fall die Hälfte ſolcher Koſten zu übernehmen, weil daſſelbe das Mehl nicht auf den Fuß einer Verpflegung in Friedenszeit aus dem Magazin empfing, ſondern da es auf den Feldetat ſtand, ſein Brodt unentgeldlich haben muſte.

An die Churmärckſche ꝛc. Cammer.

Nr. 334.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wenn Ihr in Eurem über die Regulirung der Nahrungs-Steuer der im Tangermünd- und Arneburgſchen Creiſe auf nicht cataſtrirte Stellen wohnende Handwercker unterm 28. v. M. erſtatteten Bericht anfraget, ob nicht außer der die eigentlichen zünftigen Proveßioniſten, auch alle die auf dem platten Lande ein beſtimmtes Gewerbe treiben, und noch keine fixirte Abgabe leiſten, zur Nahrungs-Steuer-Anlage gezogen werden müßten? ſo können Wir Euch hierauf nicht anders beſcheiden, als daß ſolches nicht ſtatt finden könne; denn dieſe zur Acciſecaße fließende Steuer iſt eine, bloß zur Einſchränkung der auf dem platten Lande unzuläßigen Handwerker als Ausnahme von der Regel eingeführte Abgabe, und es können folglich damit keine auf dem Lande erlaubte Gewerbe beläſtiget werden. Wenn nach dem Reſcr. v. 28. Januar 1790 die zur Bequemlichkeit des Landmanns gegen die allgemeine Vorſchrift der Landesgeſetze neu anzuſetzende Schmiede und Rademacher ſolche entrichten ſollen, ſo iſt dieſes zu einiger Entſchädigung der Acciſe-Caßen, wegen des für ſie durch Vermehrung dieſer Arten von Handwerkern auf dem Lande zu beſorgenden Ausfals angeordnet.

Der von Euch zu Unterſtützung der entgegengeſetzten Meynung aufgeſtellte Grundſatz, daß jeder im Staat einem modo contribuendi unterworfen ſein müße, iſt, wenn Ihr ihn ſo verſtehet, daß jeder mit einer directen Abgabe beleget ſeyn müße, weder in den Landes-Geſetzen noch der Steuer-Verfaſſung der Provintz gegründet, da z. B. noch nirgends die zahlreiche Claße der Tagelöhner, die keine Grundſtücke beſitzen, mit einer Abgabe beleget worden iſt, ja in manchen Creiſern alle cataſtrirte Handwercker von Steuern frey ſind.

Hieraus ergiebt ſich der Beſcheid auf Eure zweyte Anfrage, ob die auf dem Lande wohnende Handwerks=Geſellen nicht mit Nahrungsgelde zu belegen, von ſelbſt dahin, daß auch dieſe davon befreyet bleiben, da deren Aufenthalt auf dem Lande nicht unerlaubt iſt.

Auf Eure Anfrage, ob es den Landhandwerkern erlaubt ſey, Geſellen und Lehrburſche zu halten, dient Euch zum Beſcheide, daß ihnen, in ſo fern ſie nach dem Gewerks=Privilegien das Meiſter=Recht gewonnen haben, ſolches nicht gewähret werden könne, da ihnen einmahl die Duldung auf Lebenszeit ohne Einſchränkung zugeſtanden iſt, und wenn man dieſe hinzufügen wollte, bey vielen derſelben die zugeſtandene Duldung ſo gut wie gänzlich vereitelt werden würde.

In Anſehung der Leineweber deren Abgabe Eure vierte Anfrage zum Gegenſtand hat, urtheilet ihr gantz richtig, daß ſolche nach dem buchſtäblichen Inhalt des Edicts von 15. Juni 1729 mit keinen anderen Abgaben, als den auf ihre contribuable Beſitzungen haftenden, beſchwert werden können.

Bey der von Euch eingereichten nebſt den Akten anbey zurückerfolgenden Anlage ſelbſt finden Wir nichts zu erinnern. Nur müßen Wir bemerken, daß die außerordentliche große Anzahl von Grützmachern die Vermuthung erregt, daß das Edict vom 2. Auguſt 1718 nicht gehörig beobachtet wird, da einem Müller der Regel nach frey ſtehet auf ſeine Mühle Grütze zu machen, ſo iſt nicht abzuſehen, warum ſolches dem Müller Wöllmer zu Roxförde unterſaget worden iſt, wenn er ſich nicht auf eine unzuläßige Art eine Hand=Mühle angeſchaft hat. Ferner ſcheint der Landrath v. Ingersleben in den Gedancken zu ſtehen, daß der Mehlhandel nach acciſepflichtigen Städten und der Victualienhandel mit Waaren die aus dergleichen Städten genommen ſind, zu den auf dem Lande erlaubten Gewerben gehörten. Ihr müßet ihm daher hierin zurecht weiſen, und den von ihm ſpecificirten Handelsleuten von der Art in ſo fern ſie nicht conceſſionirt ſind, den fernern Betreib ihres Gewerbes unterſagen laßen.

An Diäten können dem Landrath von Ingersleben nach der anbey zurück erfolgenden moderirten Liquidation 4 Thlr. auf die Creiscaße angewieſen werden. Sind ꝛc. Geben Berlin den 12. Decbr. 1792.
An die Churmärck. Cammer.

Nr. 335.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr traget mittelſt Bericht vom 7. d. darauf an, die Licentcaße zu Lentzen anzuweiſen, die von der Priegnitziriſchen Creiscaße jährlich zu bezahlende 300 Thlr. Metzkorn=Gelder im Empfang zu nehmen. Da aber dieſe 300 Thlr. nicht auf den Etat der Lenzenſchen Licentcaße, ſondern auf dem der Perlebergiſchen=Acciſecaſſe ſtehen, ſo habt Ihr das Priegnitziriſche Creisdirektorium anzuweiſen, ſolche an dieſer letztern Caße abzuführen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 19. Decbr. 1792.
An die Churmärck. Cammer. Auf allergnädigſten Special=Befehl.

Nr. 336.

Auszug aus dem Directorial-Reſcr. vom 18 April 1793.

Wir haben Euren anderweiten Bericht vom 30 März d. J. die Aufhebung des Altmärckiſchen Creis=Directorii, und die Auseinanderſetzung der verſchiedenen Altmärckſchen Creyſe in Anſehung der Creis=Caße betreffend, erhalten, und Uns vortragen laßen. Bey den darinn, wegen der Theilnehmung der einzelnen Creyſe an den Remißions=Fonds, näher auseinander geſetzten Umſtänden, beſonders aber

in Betracht, daß die nach einem Durchſchnitt der vorigen Jahre auf jeden Creis fallende Summe von derjenigen nicht ſehr abweichet, die nach dem Verhältniß des Contributions-Beytrags auf ihr fällt, genehmigen Wir nunmehr, daß nicht nur in Anſehung der ſämtlichen von Euch resortirenden Geſchäfte der Landräthe, ſondern auch der Caßen die einzelnen Creiſe nach Eurem Vorſchlägen gäntzlich aus der bisherigen Verbindung untereinander herausgeſetzet werden, und daß, ſo wie in der Mittelmarck ein jeder Landrath die ſämtlichen Geſchäfte ſeines Creiſes mit Inbegrif der Caſſen-Sachen allein beſorge.

Nr. 337.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 16. dieſes Monats die Regulirung der Remißion an der Fourage-Lieferung im Havelländiſchen Creiſe betreffend, genehmigen Wir angetragener maßen, daß an dieſer Lieferung bey Brandſchaden drey Jahre erlaßen werden dürfen, wenn ſolche die Scheunen zwiſchen der Erndte und den neuen Jahre, oder auch zu einer andern Jahreszeit das gantze Gehöfte treffen, dagegen nur ein Jahr, wenn entweder nur das Haus, oder nur die Scheune allein in der Zeit zwiſchen dem neuen Jahr und der Erndte abbrent. Auch genehmigen Wir, daß bey Hagelſchaden, und andern dem Getreidegewinſt treffenden Unfällen die Fourage-Lieferung auf eben ſo viel Monathe erlaßen werde, als ſolches in Anſehung der Contribution ſtatt findet.

Dagegen können Wir in keinem Fall zugeben, daß es der Willkühr des Landraths überlaßen bleibe auf wie lange die Fouragelieferung erlaßen werden ſoll vielmehr muß die Genehmigung zu der nach den obgedachten Grundſätzen zu bewilligende Remißion an dieſer Creis-Laſt jedesmahl zugleich mit der zu der ordentlichen Creis-Remißion erforderlichen Art nachgeſucht werden. Sind Geben Berlin, den 28. May 1793.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 337. b.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem auf Euern untern 5. Januar a. c. anhero erſtatteten Bericht, wegen der von denen Accise-Aemter verlangten Quittungs-Gebühren für die zu entrichtende fixirte Nahrungsſteuer von denen auf dem platten Lande angeſetzten Handwerkern, mit dem Accise- und Zoll-Departement gehörig conferiret worden; ſo hat ſelbiges, beſage der abſchrifftlichen Anlage nunmehro ſämtliche Provincial-Accise und Zoll-Directiones dahin inſtruiret, den uncataſtrirten Handwerkern keine beſondere Geld-Quittungen weiter zu ertheilen, ſondern Quittungs-Bücher einzuführen, welches Euch alſo zur Nachricht und weitern Verfügung, hiermit bekandt gemacht wird. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 16. July 1793.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 338.

Erkenntniß vom 31. Januar 1794. publiciret den 8. Märtz 1794.

In Sachen der Uckermärck. Ritterſchaft Klägern, wieder das Aemtercorpus der Uckermarck Beklagte

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

daß Beklagte ſchuldig und verbunden

1) zu den ſtreitigen 625 Thlr. neuen Gehalte und Gehaltszulagen nach dem Verhältniß von

103 Thlr. 16 Gr. zu 1163 Thlr. 12 Gr. $8\frac{1}{12}$ P. Cent beyzutragen, auch in ſo weit ſolches bisjetzt nicht geſchehen, der Ritterſchaftlichen Contributionscaße die deshalbigen Vorſchüſſe nach einer in separato zuzulegenden Constitutione liquidi zu erſtatten; desgleichen

2) zu den unfixirten Ausgaben an Diäten, Schreibematerialien, Buchdrucker und Buchbinderlohn, Poſtgeld und Bothenlohn, Extraordinaria und Insgemein in ſo fern ſolche gemeinſchaftliche Angelegenheiten des gantzen Creiſes betreffen 42 P. Cent beyzutragen, auch in ſo weit ſolches bisher unterblieben, der Ritterſchaftlichen Contributionscaße ihren Vorſchuß nach einer in separato zuzulegenden Liquidation zu vergüten, dahingegen

3) in Anſehung der Fourageliefernng für die Cavallerie, Klägern abzuweiſen, den Beytrag des Beklagten Aemter-Corpus nur auf 36 P. Cent feſtzuſetzen, und die Kläger verbunden, der Beklagten, das nach dieſem Principio zu viel gelieferte noch einer in separatio anzulegenden consitutione liquidi zu erſtatten.

Die Koſten ꝛc.

V. Rechtswegen.

Nr. 339.

Auszug aus dem Reſcript vom 2ten July 1794. Betreffend die Erhöhung der Contribution im Lebuſiſchen Creiſe.

Beſonders genehmigen Wir, daß bey der ausgemittelten Unzulänglichkeit der Contributions-Einnahme zu Beſtreitung der Ausgaben von dem bisher ſchon von den Dörfern aufgebrachten außerordentlichen Zuſatz von 2 Gr. für jeden Thaler, Ein Groſchen und Sechs Pfennige nicht nur auf beſtändig beibehalten, ſondern dazu auch von der Kriegscaſſe für die Mediatſtädte der Verfaſſungsmäßige Beitrag von Einhundert Drey und Achtzig Thaler 7 Gr. 8 Pf. geleiſtet werde.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 340.

Friedrich Wilh. Unſern ꝛc. Nach Eingang Eures Berichts vom 29ſten m. pr. iſt über die Anwendung des Edikts vom 12ten Auguſt 1721 in Remiſſions-Fällen der Unterthanen gegen ihre Herrſchaft aus Unſerm Juſtiz-Departement mit dem General-Directorio communiciret worden und vom letztern darauf die in Abſchrift hiebey kommende Antwort eingelaufen. Nach Maßgabe derſelben hat es alſo zwar bey erwehnten Edicte vor der Hand ſein Bewenden, und es muß darnach in vorkommenden Fällen von Euch erkandt werden. Inzwiſchen verdienen die von der Churmärck. Kammer und Unſerm General-Direktorium gegen dies Edikt angeführte Bedenken de lege ferenda alle Rückſicht, und habt Ihr daher bey der Ausarbeitung des Provincial-Geſetzbuchs, mit Zuziehung der ſtändiſchen Deputirten die Sache näher zu prüfen und in dem Entwurfe zweckmäßige Vorſchläge zu thun, in welchen Fällen die Unterthanen Remiſſion fordern könnten und nach welchem der Sache mehr angemeßenen Maaßſtabe, als es die Creishülfe iſt, dieſe Remiſſion zu beſtimmen ſein möchte. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Sept. 1794.

Auf allerg. Special-Befehl.

An den Inſtructions-Senat des Cammergerichts.

Nr. 341.

Friedrich Wilehlm ꝛc. Unſern ꝛc. In Eurem über die den Unterthanen im Storckowſchn

Creiſe zu bewilligende Creisremiſſion wegen erlittenen Hagelſchlages den 30ſten v. Monaths erſtatteten Bericht haltet Ihr dafür, daß bloß für dismahl und in Rückſicht der armſeeligen Umſtände der beſchädigten ſämmtlichen Verunglückten, und nicht allein denjenigen, welche gar nicht geerndtet haben, das Cavalleriegeld zu erlaſſen ſey. Da indeſſen beim gänzlichen Verluſt des Einſchnitts am Wintergetreide und bei Brandſchäden nach dem Remiſſions-Reglement vom 6ten May 1744 außer der Contribution auch das Cavalleriegeld erlaſſen wird, ſo ſcheinet bey dem Verluſt eines Theils des Einſchnitts, die alleinige Erwähnung der Contribution in gedachtem Reglement nicht in der Abſicht geſchehen zu ſeyn, um das Cavalleriegeld auszuſchließen. Weil nun hiermit das Herkommen übereinſtimmet, ſo kann nicht nur in dem jetzigen Falle, ſondern auch bei künftigen Fällen die Remiſſion auch an Cavalleriegeld ſtatt finden, ſo wie auch unter der Contribution die außerordentlichen Zuſätze begriffen ſind. Hiernach habt Ihr Euch daher zu achten, und wenn der Landrath von Maltitz die Remißions-Tabelle in Betreff des gegenwärtigen Falles eingereichet haben wird, die Genehmigung zur Auszahlung der darnach ausgemittelten Remiſſions-Summe nachzuſuchen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 6. Nov. 1794. Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 342.

Auszug aus dem Reſcript vom 18ten März 1795.

In Eurem wegen Regulirung der Nahrungsſteuer von den Handwerckern auf dem platten Lande den 3ten Nov. v. J. erſtatteten Bericht urtheilet Ihr in Anſehung der erſtern darin aufgeworfenen Frage in ſo weit ganz richtig, daß von den ritterſchaftlichen und unter den Aemtern ſtehenden Flecken, welche der Acciſe nicht unterworfen ſind, nur in denenjenigen die Anſetzung der Handwercker uneingeſchränckt nachzulaſſen ſey, welche in den Cataſtren als Flecken ohne beſtimmte Handwercksſtellen aufgeführet ſind, die andern aber nach dem Reſcript vom 8ten Nov. 1787 zu behandeln ſeyn werden, in ſo fern ſie nicht die uneingeſchränkte Befugniß nachzuweiſen im Stande ſeyn ſollten.

Nr. 343.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Aus Eurem Bericht vom 3ten November v. J. und deßen hierbey zurückgehenden Beylagen, iſt mit Mehrerem erſehen worden, wie nunmehr das Geſchäffte wegen Anfertigung einer Anlage von dem von den Handwerkern auf dem platten Lande zu entrichtenden Nahrungsgelde ſoweit gediehen iſt, daß es nur noch der Entſcheidung einiger von Euch gethanen Anfragen bedarf. Nach genauer Erwägung derſelben, und darüber zwiſchen Unſerm General-Directorio und dem Acciſe- und Zoll-Departement geſchehenen Communication, wollen Wir in Betreff der erſten, den von Euch unterm 18ten v. M. erforderten gutachtlichen Bericht, annoch gewärtigen, in Anſehung der übrigen aber, Euch folgendes als Unſere Willensmeinung eröffnen.

In Colonien können der Regel nach ſo wenig, als in allen Dörfern, außer den Leinewebern, Handwerker geduldet werden, und es müſſen auch in den erſtern, die nach dem Reſcript vom 8ten November 1787 auf ihre Lebenszeit zu duldenden, Nahrungs-Geld bezahlen. Wenn die Erbverſchreibungen hiervon Ausnahme machen, ſo dürfen ſie über die ausgenommenen Fälle nicht ausgedehnt

werden. Das übrige, ſo wie der Sinn und die Abſicht, der gemachten Ausnahmen, müſſen bey entſtehenden Zweifeln, die Verhandlungen bey Anlegung der Colonien an die Hand geben.

Bey der dritten Anfrage pflichten wir Eurem dahin abgegebenen Gutachten bey, daß die auf Ritterfreien Stellen wohnenden, blos für die Gutsherrſchaft arbeitenden Handwerker, im Fall ſie zu dem auf dem Lande erlaubten gehören, zu dulden, und mit der Nahrungſteuer zu verſchonen; im Fall ſelbige aber zu den unerlaubten gerechnet werden müſſen, ſolche nur auf ihre Lebenszeit zu dulden, oder ſofort wegzuſchaffen ſeyn, je nachdem ſie ſich vor oder nach dem 6ten November 1787 angeſetzt haben.

Dagegen finden Wir bey der 4ten Anfrage Eure Meinung nicht gegründet, da die Landesgeſetze zum Beſten der Invaliden keine Ausnahme machen. Selbige müſſen daher, ſowohl in Anſehung des Verbots, Handwerker auf dem Lande zu treiben, als in Anſehung des Nahrungs-Geldes nach den allgemeinen Grundſätzen behandelt werden, ſie mögen ihr Handwerk allein oder mit Gehülfen treiben.

Was die fünfte Anfrage betrifft, ſo folgt freylich daraus, daß nach dem Cataſter in einem Dorfe gewiſſe Handwerker zuläßig ſind, nicht, daß dieſe in keinen andern als denen Häuſern wohnen dürfen, worin die Handwerker bey Anfertigung des Cataſters gewohnt haben, indeſſen kann doch aus andern Gründen die Betreibung eines gewiſſen Handwerks, zu dem mit dem Beſitz eines Hauſes verknüpften Vorrechten gehören, und es läßt ſich daher über die Frage: Ob Cataſtrirte Handwerks-Stellen auf beſtimmte Häuſer als ein dingliches Recht haften, oder als ein Privilegium commune des Orts anzuſehen ſind, im Allgemeinen nichts beſtimmen.

Die ſechſte Anfrage betreffend, iſt es den Geſellen, der ſonſt auf dem Lande unerlaubten Handwerker zu erlauben, daſelbſt zu wohnen, ohne deshalb zur Nahrungs-Steuer gezogen werden zu können, und nur nach Eurem Gutachten darauf zu ſehen, daß ſie nicht für eigene Rechnung arbeiten.

In Anſehung des ſiebenten Punkts, worüber Ihr anfraget, bleibt es zwar dabey, daß die, auf dem Lande zu duldenden Handwerker, wenn ſie für eigene Rechnung arbeiten, das Meiſterrecht gewonnen haben, und es mit einer ſtädtiſchen Zunft halten müſſen, ohne daß es dieſerhalb einer Abänderung der Gilde-Privilegien bedarf, da die, dieſen Handwerkern bewilligte Duldung, die Diſpenſation von dem Verbot, Landmeiſter in die Zünfte aufzunehmen, in ſich begreifet. In Rückſicht auf das Reſcript vom 13ten Aprill 1724, wodurch nur den auf cataſtrirten Stellen wohnenden Handwerkern nachgelaſſen worden iſt, Geſellen zu halten, und Jungen zu lehren, ſoll den, nicht zu den auf dem Lande auf cataſtrirten Stellen erlaubten Handwerkern, gehörigen Profeſſioniſten, wenn ſie gleich zünftige Meiſter ſind, ſolches nicht geſtattet werden.

Bey der achten Anfrage urtheilt Ihr ganz richtig, daß Büdner, welche zwar nach ihren Erbverſchreibungen, von allen Abgaben, den Grundzins ausgenommen, befreyet ſind, denen aber der Betrieb eines Handwerks nicht namentlich zugeſichert worden iſt, wenn ſie ſich ſolchen demohngeachtet angemaßet haben, die Nahrungsſteuer erlegen müſſen, und ihnen nicht zu geſtatten iſt, Geſellen oder Lehrburſchen zu halten.

Was den von Euch bey der neunten Anfrage gethanen Vorſchlag, für die ganze Provinz allgemeine Sätze zu Beſtimmung des von jedem zu duldenden Handwerker zu entrichtenden Nahrungs-Geldes, vorzuſchreiben betrifft, ſo will das Acciſe- ꝛc. Departement unſers General-Directorii, ſich dazu nicht

verſtehen. Es muß alſo dabei bleiben, daß in jedem einzelnen Falle, ſolches nach dem Umfange der Nahrung beſtimmt werde. Bey den Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten, als den auf cataſtrirten, erlaubten Handwerkern, darf ſolches nach den Principiis regulativis von 1718, aber niemahls höher als auf einen Thaler acht Groſchen geſetzt werden; wogegen bey den übrigen, nach Befinden auch über dieſen Satz hinausgegangen werden kann. Auch dürfen die Handwerker der gedachten drey Arten, nach der Analogie des den 2ten März 1736 wegen der Schneider, welche damals mit Ihnen ſich in gleichem Falle befanden, ergangenen Rescripts, nicht über zwey Geſellen halten.

Auf Eure zehnte Anfrage dient Euch zum Beſcheide, daß Handwerker, welche zum Betrieb ihres Gewerbes auf dem Lande eine Concession erhalten haben, wodurch ihnen kein Nahrungsgeld aufgelegt iſt, von dieſer Abgabe auf ihre Lebenszeit befreyet bleiben müſſen.

Denn dieſe Handwerker gehören nicht zu den unerlaubten, vielmehr ſind ſie den auf cataſtrirten Stellen wohnenden, gleich zu achten, und können mithin, nicht mit dem blos zum Nachtheil der unerlaubten, eingeführten Nahrungsgelde belegt werden.

Da indeſſen die Concessionen, nur auf die Lebenszeit der concessionirten Perſonen gelten, ſo erlöſchen auch dergleichen Immunitäten mit dem Tode derſelben.

In Anſehung des 11ten Punkts, wollen wir, daß die Nahrungsſteuer nach Eurem Gutachten, in allen Kreiſen der Kurmark erhoben, und den Luckenwaldiſchen ausgenommen, zur Accise-Casse fließen ſolle. Die Nahrungsſteuer aus dem Luckenwaldiſchen Kreiſe gebührt nach der, für das Herzogthum Magdeburg den 7ten December 1719 ergangenen Verordnung der Kreiskaſſe. Der Zauchiſche Kreis muß aber ſeinen Anſpruch darauf noch beſſer begründen.

Mit der wirklichen Erhebung iſt jedoch erſt von Trinitatis 1795 anzufangen, um gehäßigen und für die Steuerpflichtigen läſtigen Nachforderungen auszuweichen. Nach Eurem bey dem 12ten Punkt gemachten Antrage genehmigen wir, daß dieſe Abgabe in vierteljährigen Terminen entrichtet, und von den Handwerkern an die Accise-Kaſſe der nächſten Stadt abgeliefert werde.

Hiernächſt haben ſich bey Durchſicht der von Euch über jede der beſondern Anlagen der einzelnen Kreiſe aufgenommenen Revisions-Protocollen einige Gegenſtände gefunden, wobei Wir die von Euch aufgeſtellten Grundſätze nicht billigen können, oder in Anſehung deren Ihr noch Zweifel habt. Wir ſetzen darüber nachſtehendes feſt:

1) Iſt es den Handwerksgeſellen nicht zu verwehren, auf dem Lande zu wohnen, wenn ſie nur nicht für ſich, ſondern bey ſtädtiſchen oder rechtmäßigen Landmeiſtern arbeiten. Kein Geſetz unterſagt ihnen den Aufenthalt auf den Lande, und es iſt auch nicht rathſam dergleichen zu machen.

Der Fall kann vorzüglich nur bey Zimmer- und Mauer-Geſellen vorkommen, da bey den übrigen Handwerkern der Geſelle ſich bey dem Meiſter aufhält. Bekantlich arbeiten aber noch immer viele Zimmer- und Mauer-Geſellen den Sommer über hier, die mit ihren Familien in fremden Ländern ihren Wohnſitz haben.

Hiebey wird es immer beſſer ſeyn, wenn dieſe dahin vermocht werden können, ſich im Lande wenn es auch außer den Städten ſeyn ſollte, niederzulaßen, als daß ſie im Winter dasjenige, was ſie hier verdient haben, in der Fremde verzehren.

2) Die Bewohner der Fürſtenwaldſchen Amts-Colonie, ſind Büdner, und können wegen der ihrem Etabliſſement beygelegten Freiheit von allen Abgaben, von der perſönlichen Abgabe des Nahrungs-Gelds nicht befreyet werden.

3) Müßen die Siebmacher wie andere Handwerker behandelt werden, da das Siebmachen ein zünftiges Handwerk iſt.

4) Der Flecken Lehnin muß nach denſelben Grundſätzen, wie andere Flecken behandelt werden.

Nach vorſtehenden Vorſchriften, welche den Acciſe-Direktionen in der Churmarck gleichmäßig ertheilt werden ſollen, habt Ihr die Anlagen zu berichtigen, die Land- und Steuer-Räthe demnach anzuweiſen, und die Erhebung des Nahrungsgeldes nach den Anlagen von Trinitatis d. J. an, geſchehen zu laßen; übrigens aber alle Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß die Handwerker, welche nach der Verordnung vom 6ten Novemb. 1787 zu dulden ſind, bey ihrem Abgange nicht durch neue erſetzt werden, noch weniger aber, ſich von neuem welche einſchleichen. Sind Euch :c. Gegeben Berlin, den 14. April 1795.

A. S. B.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 344.

Friedrich Wilhelm Unſern :c. Bey Gelegenheit einer Correſpondenz mit Unſerm Acciſe- und Zoll-Departement, wegen der Handwerker auf dem platten Lande im Magdeburgſchen, iſt auch die Nothwendigkeit zur Sprache gekommen, in der Churmarck mit Anſetzung der Mauermeiſter auf dem platten Lande als eine Ausnahme von der Regel nachzugeben, um bey dem immer mehr zunehmenden Holz-Mangel, den maſſiven Bau zu erleichtern und zu befördern.

Aus dem abſchriftlich anliegenden Schreiben gedachten Departements vom 27. v. M., werdet Ihr erſehen, daß es damit einverſtanden iſt, und nur eine fixe Abgabe von den Land-Mauermeiſtern bey deren künftigen Anſetzung auf dem platten Lande bedungen hat, welches Wir auch ganz billig finden.

Es gereicht alſo zu Eurer Nachricht und Achtung, daß nun die Vermehrung der Mauermeiſter-Etabliſſements auf dem platten Lande nachgegeben iſt, und Ihr habt nur zu beobachten, daß in den vorkommenden Fällen, wo dergleichen Mauer-Meiſtern Conceſſionen ertheilt werden, die von ihnen künftig an die Acciſe-Caſſe zu entrichtenden Abgaben eben ſo reguliret und in den Conceſſionen beſtimt werden, als ſolches bisher ſchon in Anſehung der übrigen Landmeiſter in der Churmarck vorſchriftsmäßig iſt. Sind Euch :c. Berlin, den 12ten Juny 1795.

An die Churmärckſche Cammer. A. S. B.

Nr. 345.

Anhang zum allgemeinen Fourage- und Graſungs-Reglement für ſämtliche zur Fourage-Lieferung verpflichtete Königlichen Provinzen excluſive des Herzogthums Schleſien, und der Graffſchaft Glatz, vom 9ten November 1788. De Dato Berlin, den 3. Februar. 1796.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preußen :c. Unſer allergnädigſter Herr, wahrgenommen

haben,

haben, daß bey der Cavallerie-Verpflegung noch mancherley Mängel obwalten; ſo haben Allerhöchſt Dieſelben durch eine unmittelbar angeordnete Commiſſion von Landräthen aus der Kurmarck, der Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberſtadt, unter dem Vorſitz des Geheimen Finanz-Raths und Kammerpräſidenten von Gerlach, über die Mittel berathſchlagen laſſen, durch welche gedachten Mängeln des Cavallerie-Verpflegungs-Weſens, abzuhelfen, und eine ſolidere gleichförmigere, und den Kräften der Stände und Unterthanen angemeſſenere, alſo weniger drückende Verfahrungsart einzuführen seyn würde; und indem Se. Königl. Majeſtät die Allerhöchſt Denenſelben von gedachter Commiſſion zu dem Zweck vorgelegten Vorſchläge, landesväterlich zu genehmigen geruhet; wollen Allerhöchſt Dieſelben nunmehr, zur nähern Beſtimmung und Erläuterung des allgemeinen Fourage- und Graſungs-Reglements vom 9ten November 1788, und als einen Anhang zu demſelben, nachſtehende Punkte zur unabänderlichen Richtſchnur feſtſetzen.

1.

Die Rationen werden für den ganzen Pferdebeſtand auf 2½ Monathe, welche 14 Tage nach der Revue ihren Anfang nehmen, nach den Sätzen beſtimmt, welche im Fourage-Reglement vom 9ten November 1788, §. 40., für die Graſungs-Pferde, im Fall der mangelnden Gelegenheit zur Verpflegung mit Graſe, beſtimmt ſind.

2.

In den drey Wintermonathen December, Januar und Februar, ſoll die Verpflegung nach der Wahl der Provinzien, entweder nach den alten Rationsſätzen, welche vor 1787 Statt gefunden, oder nach den, im Fourage-Reglement von 1788 vorgeſchriebenen, geſchehen. Die Erklärung hierüber wird von jeder Provinz durch diejenigen, welche nach ihrer Verfaſſung dazu authoriſirt ſind, jedoch ſo abgegeben, daß wenigſtens die ſämmtlichen, zu einer Garniſon gehörigen Pferde, nach einerley Sätzen verpflegt werden.

3.

Der Bedarf der Fourage für die Kavallerie einer jeden Provinz, wird alljährlich von der Kammer derſelben ausgerechnet, und in einen Etat gebracht, welcher bey dem 5ten Departement des Ober-Krieges-Kollegiums zur Genehmigung eingereicht wird. Eine jede Erhöhung, ſie mag aus Vermehrung der Anzahl der zu verpflegenden Pferde, oder aus Abänderung der Rationsſätze entſtehen, muß ſich auf Befehl Sr. Königl. Majeſtät Höchſten Perſon gründen; welche, ſobald ſie ergehen, den Kammern, und von dieſen den Landräthen bekannt zu machen ſind.

4.

Die Repartition und Ausſchreibung des durch den Etat feſtgeſetzten Bedarfs, muß zeitig vor dem Anfange der Lieferung, und ſo beſtimmt geſchehen, daß jeder Kreis daraus ſogleich erfahre, wieviel, wohin, und zu welcher Zeit er das ganze Jahr hindurch zu liefern habe. In der Repartition muß vor allen Dingen der im vorhergehenden Jahre in den Magazinen verbliebene Fourage-Beſtand, in ſo fern derſelbe den einmonathlichen Bedarf überſteiget, von dem Bedarf des Jahres, für welches die Repartition angefertiget würde, abgezogen werden, damit ein ſo viel geringeres Quantum ausgeſchrieben werde. Auch dieſe Repartition iſt dem General-Directorio, und dem 5ten Departement

des Ober = Krieges = Kollegiums, zur Genehmigung einzureichen, wenn ſolche zuvor nach der verſchiedenen Verfaſſung der Provinzen, den Landräthen oder Abgeordneten der Stände nebſt einer Nachweiſung der alsdann in den Magazinen befindlichen Fourage = Beſtände, vorgelegt worden.

5.

Da die Lage der Provinzen und der Garniſonen, in Rückſicht auf die Ströme verſchieden iſt, und in denjenigen, wo die Fourage zu Waſſer zugeführt werden muß, früher als in den übrigen mit der Ablieferung der Anfang gemacht werden muß: ſo bleibt es bey dem, in Anſehung des Anfangs des Lieferungs = Jahres, in jeder Provinz beſtimmten Tage. Es muß aber zeitig, und ſpäteſtens 14 Tage vor demſelben völlig regulirt ſeyn, in welcher Art von jedem Kreiſe die Lieferung geſchehen ſoll.

6.

Die Lieferung der Unterthanen, ohne Dazwiſchenkunft von Entrepreneurs, iſt auf alle Weiſe zu erleichtern. In dieſer Abſicht muß einem jeden Kreiſe, hauptſächlich die in ſeinem Bezirk liegende Cavallerie, zur Verpflegung zugewieſen, und die Lieferung des alsdenn noch fehlenden dem nächſten Kreiſe, der mehr abzulieferen hat, als die in ſeinem Bezirk liegende Cavallerie braucht, zugetheilt werden; jedoch dergeſtalt, daß ſich die Kreiſe, in Hinſicht auf die beſtimmten Ablieferungs = Oerter nicht kreutzen.

7.

Um den Unterthanen deſtomehr Freiheit in Anſehung der Zeit der Ablieferung zu verſchaffen, oll in den Städten, wo Haferbeſtands = Magazine ſind, deren Beſtand den einjährigen Bedarf der Garniſon überſteiget, derſelbe bis auf dieſen vermindert, und der dadurch ledig werdende Boden=Raum, den nach der Garniſon liefernden Kreiſen zur Beſchüttung unentgeldlich überlaßen werden.

8.

Wenn die Lieferungspflichtigen Unterthanen nur im Stande ſind, eine oder die andere Art von Fourage ſelbſt zu liefern und ſich genöthiget ſehen, die Lieferung des übrigen in Entrepreiſe zu geben, ſo darf ſie daran ſo wenig das Regiment, welches die Lieferung empfängt, als ſonſt Jemand, hindern.

9.

Wenn der Hafer nicht zu Waſſer ankommt, oder in ein Beſtandmagazin geliefert wird, darf der Winſpel nicht zu 26 Scheffel, ſondern nur zu 25 Scheffel geſtrichenes Maas geliefert werden. Da, wo die Regimenter das Aufmaas erhalten, müſſen ſie das Umſtechen des Hafers, ohne beſondere Vergütung übernehmen.

10.

Außer den drey Monathen der Exerzierzeit im Frühlinge und Herbſt, bleibt es der Wahl der Lieferungspflichtigen Unterthanen überlaſſen, ob ſie das harte Futter ganz in Hafer, oder zur Hälfte in Roggen, nach der Reduction von 1 Scheffel Hafer auf 9 Metzen Roggen abliefern wollen, ohne daß es hiezu beſondere Genehmigung bedarf.

11.

Zum Unterſtreuen kann auch Stroh ohne Aehren geliefert werden.

12.

Wo die Unterthanen außer Stande ſind, die Lieferung ſelbſt zu verrichten, kann den Landräthen von den Kammern auch nachgelaſſen werden, mit Einwilligung der Unterthanen, den Ankauf der Fourage durch Commiſſarien, auf Rechnung zu beſorgen; Jedoch darf dieſes nicht anders geſchehen, als wenn ein redlicher, betriebſamer und ſichrer Mann, zur Uebernahme dieſes Geſchäfts vorgeſchlagen wird.

13.

In der Regel darf kein Entrepriſe-Contrakt über eine Lieferung anders, als mit dem, welcher bey einer dieſerhalb veranlaßten öffentlichen Licitation, der Mindeſtfordernde geblieben iſt, geſchloſſen werden. Wenn jedoch in dem Licitations-Termin keine billige Gebothe geſchehen, und ſich nach demſelben vor Genehmigung des Zuſchlages Jemand findet, der merklich beſſere Bedingungen, als der Mindeſtfordernd gebliebene, anbietet, dabey aber zu beſorgen iſt, daß dieſer bey Anſetzung eines neuen Licitations-Termins zurücktreten mögte: ſo kann den Landes-Collegien nachgelaſſen werden, mit demſelben zu kontrahiren, ohne das der Mindeſtforderndgebliebene ein Recht zu wiederſprechen hat. Noch weniger ſteht ihm dieſes zu, wenn die Unterthanen, der Landrath, oder die Landescollegien, die Anſetzung eines neuen Licitations-Termins nöthig finden, oder die Unterthanen ſich, noch vor der Genehmigung ſelbſt zu liefern, entſchließen.

14.

Wenn ſtatt eines Theils des zu liefernden Hafers, Roggen abgeliefert werden darf, muß die Licitation nicht bloß auf Hafer, ſondern auch ausdrücklich auf den zu ſubſtituirenden Roggen gerichtet werden.

15.

Gegen den 1ten Januar jeden Jahres muß von einer jeden Kammer dem 5ten Departement des Ober-Krieges-Collegiums, nach anliegendem Schema, eine Nachweiſung eingereicht werden, woraus zu erſehen iſt, wie die Fouragelieferung vertheilt iſt, und wie ſie bewürkt wird. Das gedachte Departement fertigt daraus eine allgemeine Nachweiſung an, welche Seiner Königlichen Majeſtät überreicht wird.

16.

Sobald ein Kreis Fourage abliefert, muß demſelben von dem Regiment oder demjenigen, der das Magazin dirigirt, ein Empfangſchein, und wenn dieſe Fourage conſumirt iſt, auch hierüber eine Beſcheinigung zugeſtellt werden, damit auf Letztere der Landrath des liefernden Kreiſes die Vergütung liquidiren könne, und darf nicht wieder den Landrath, in deſſen Kreiſe das Magazin liegt, die Vergütung für die andern dahin liefernden liquidiren und in Empfang nehmen. Die Vergütung muß promt auf jede eingehende, gehörig beſcheinigte, einzelne Liquidation angewieſen werden.

17.

Ohnerachtet Seine Königliche Majeſtät die bisherigen Rationsſätze vermindern laſſen, wollen Allerhöchſtdieſelben dennoch nicht, daß dem Lande von dem bisher an daſſelbe vergütigten Fourage-Geldern etwas decourtirt werde, vielmehr ſoll aus den daher entſtehenden Erſparniſſen ein Fond geſammlet werden, aus welchem bey etwa eintretendem Mißwachs oder andern Nothfällen den Unterthanen verhältnißmäßig Unterſtützungsgelder, oder eine Erleichterung in der Fourage-Lieferung zu be-

willigen iſt; und ſoll die Berechnung dieſer Gelder den Landräthen oder den Deputirten der Stände alljährlich zur Einſicht vorgeleget werden, auch der Reviſion der Ober = Rechen = Kammer unterworfen ſeyn.

18.

Alle Fourage = Gelder, welche Seine Königliche Majeſtät den Provinzen auszahlen laſſen, dürfen zu keinem andern Zweck, als zu den mit der Verpflegung der Kavallerie verknüpften Ausgaben verwendet werden. Ohne Seiner Königlichen Majeſtät eigene Genehmigung darf ſo wenig das Gehalt der in den Fouragesachen arbeitenden Officianten, welches jetzt auf die Fouragekaſſen angewieſen iſt, erhöhet, als denenſelben aus dieſen Caſſen eine Gratification angewieſen werden.

19.

Die Rechnungen der Fouragekaſſen ſind jährlich, ehe ſie zur Reviſion der Oberrechen = Cammer eingeſchickt werden, nach der Verfaſſung jeder Provinz, den Abgeordneten der Landſtände oder den Landräthen vorzulegen, und hat die Ober = Rechen = Kammer bey der Reviſion die dabey vorgekommenen Erinnerungen in Erwägung zu ziehen.

20.

Die bisher unbeſtimmte Zahl der Rationen, welche die Subaltern = Officiere von den Vacanten erhalten haben, wird dahin beſtimmt, daß da Seine Königliche Majeſtät neuerlich befohlen haben, gleich nach der Revue bey jeder Escadron 10 Pferde auszurangiren, welche erſt im Anfange des folgenden Jahres durch die Remonte erſetzt werden, von den dadurch entſtehenden vakanten Rationen, jedem Subaltern = Officier das ganze Jahr hindurch eine, und zwey Monathe hindurch zwey gereicht werden. Der außerdem entſtehende ſucceſſive Abgang an Pferden kommt allein dem Lande zu Statten, und müſſen die Subaltern = Officiere, falls die durch die Ausrangirung entſtehenden vakanten Rationen nicht hinreichen, ihnen die obgedachten Rationen zu gewähren, ſich einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen laſſen.

21.

Da Pommern und die Neumark hinlänglich mit Graſungsörtern verſehen ſind, um eine größere Anzahl Pferde, als das Fourage = Reglement beſtimmt, mit Graſe zu verpflegen, ſo ſollen künftig von dem Würtembergſchen Küraſſier = Regimente, ſtatt achtzig, 120 Pferde von jeder Escadron in Graſung untergebracht, und ſoll hierdurch dieſes Regiment den übrigen Pommerſchen und Neumärkſchen Kavallerie = Regimentern gleich geſetzt werden.

22.

Sobald den Regimentern Graſungsörter angewieſen werden, wo ſie ein geſundes Futter für die Pferde finden, müſſen ſie ſolche annehmen, wenn ſie gleich ſonſt einige Unbequemlichkeiten, z. B. daß die Pferde, um dahin zu gelangen, über Waſſer geſetzt werden müſſen, dabey finden ſollten.

23.

Die Kommandirten müſſen das Graß ſelbſt mähen, in ſofern ihre Geſundheit und ihre Montirungsſtücke dabey nicht leiden, wenn ihnen dafür eine billige Vergütung aus der Fouragekaſſe bewilliget wird.

24.

Die Laſt der Lieferung bey Durchmärſchen muß nicht den Oertern, welchen die Einquartirung trifft, allein aufgebürdet, ſondern dieſe müſſen in Anſehung derſelben in allen Provinzen von dem ganzen kontribuablen Stande übertragen werden, und muß in jeder Provinz feſtgeſetzt werden, wie dieſes nach ihrer Verfaſſung einzurichten ſey.

25.

Die Verpflegungen für Rechnung der Feld-Krieges-Caſſe müſſen aus den Hafer-Beſtands-Magazinen nach deren eigentlicher Beſtimmung geſchehen, und erſt, wenn dieſe aufgeräumt ſind, dürfen die Vorräthe von den Friedenslieferungen dazu verwandt werden.

Nach dieſen Beſtimmungen, die auf das Beſte Seiner Königlichen Majeſtät getreuen Unterthanen ſowohl, als auch der Cavallerie abzwecken, haben ſich ſämtliche General-Inſpecteurs, Chefs und Commandeurs der Cavallerie-Regimenter, imgleichen die Krieges- und Domainen-Kammern und Landräthe zu achten, und ſolche nicht allein ſelbſt pünktlich zu befolgen, ſondern auch auf deren Befolgung ernſtlich zu halten, und zu dem Zweck dieſelben zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen.

Gegeben Berlin, den 3ten Februar 1796.

Friedrich Wilhelm.

ad Nr. 345.

	Eſcadron oder Compagnie	Garniſon oder Ablieferungs-ort	Auf Rations	Bedarf an Fourage nach dem Etat.							Im abgewichenen Jahre iſt Beſtand verblieben.							Dazu iſt für das laufende Jahr ausgeſchrieben.							Benennung der liefernden Kreiſe.
				Hafer.			Heu.		Stroh.		Hafer.			Heu.		Stroh.		Hafer.			Heu.		Stroh.		
				Wſp.	Sch.	Mtz.	Ctn.	Pf.	Sch.	Bd.	Wſp.	Sch.	Mtz.	Ctn.	Pf.	Sch.	Bd.	Wſp.	Sch.	Mtz.	Ctn.	Pf.	Sch.	Bd.	
Garde du Corps	1 Eſcadron	Potsdam																							
	1 Eſcadron	Berlin																							
	1 Eſcadron	Charlottenburg																							
Gens d'armes	5 Eſcadrons	Berlin																							
	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.																							
	Behufs der	Revüen																							
	Bei Durch-	Märſchen																							

Wie viel jeder Kreis selbst liefert.							Wieviel jeder Kreis durch Entrepreneurs liefern läßt.							Was ſie den Entrepreneurs dafür bezahlen.										Anmerkungen.
Hafer.			Heu.		Stroh.		Hafer.			Heu.		Stroh.		pro Scheffel Hafer			pro Centner Heu			pro Schock Stroh			Namen des Entrepreneurs.	
Wſp.	Schf.	Mtz.	Ctn.	Pf.	Sch.	Bd.	Wſp.	Schf.	Mtz.	Ctn.	Pf.	Sch.	Bd.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		
																								werden in den Winter-Monathen nach dem alten Etat verpflegt.
																								erhalten in den Winter-Monathen die vollen Rationen.

Nr. 346.

Friedrich Wilhelm ꝛc Unſern ꝛc. Bei bisherigen Märſchen ganzer Regimenter oder Bataillons, in Friedens-Zeiten ſind zwiſchen dem Militair und dem zum Vorſpann verpflichteten platten Lande, häufige Zweifel über die Anzahl Wagen und Pferde entſtanden, welche zum Transport gegeben werden ſollen. Das Marſch-Reglement vom 17ten Jan. 1752, beſtimmt bei Garniſon-Veränderungen, für ein Infanterie Regiment 100 Wagen, zu 4 Pferden, für Cuirassiers und Dragoner 44 vierſpännige Wagen, für ein Huſaren-Regiment 64 dergleichen Wagen. Nach dem Behaupten des Ober-Krieges Collegiums iſt damit jetzt nicht mehr auszukommen, weil die Infanterie-Compagnien, welche zur Zeit des verfertigten Reglements von 1752 aus 120 beſtanden, bis auf 150 vermehrt worden, die Regimenter und Bataillons, damals noch keine Artillerie-Geſchirr und Stall-Sachen bei ſich geführt, und die beträchtl. Armatur- und Montirungs-Depots, für die nachher eingeführte Krieges-Augmentation nicht zu transportiren nöthig geweſen, bei der Cavallerie aber, für 12 Ueberkomplette und 26 Mann Reſerve, jeden Escadron ſämtl. Montierungsſtücke, Gewehre, Piſtolen und Sattelzeug mit Zubehör jetzt transportiret werden müßen. Nach verſchiedenen Verhandlungen des General-Directoriums mit dem Ober-Krieges-Collegium über die Anzahl der jetzt zuſtellenden Wagen und Pferde; hat letzteres die in dem anliegenden Regulativ, verzeichnete Anzahl durchaus nothwendig gehalten, und ſo beträchtlich nun auch jetzt die Anzahl iſt, ſo hat doch der pflichtmäßigen Verſicherung des Ober Krieges-Collegiums, daß mit wenigen nicht fertig zu werden ſey, nichts entgegen geſetzt werden können. Dies hat veranlaßt nach vorgängiger, von Unſerer allerhöchſten Perſon eingeholten, und mittelſt Cabinets-Ordre vom 23ten M. pr. erfolgter Genehmigung das Marſch-Reglement vom 17. Jan. 1752 hiernach abzuändern. Indeßen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die in gedachten Regulativ verzeichnete Sätze, die höchſten ſind, und nur bei Garniſon-Veränderungen, beſonders, wenn die Beurlaubten zurück bleiben, ſtatt haben können, wogegen es bei Revüe und andern Märſchen bei der bisherigen Verfaſſung bleibet, auch bei entfernten Garniſon-Veränderungen, der Transport der Montirungs- und Armatur-Stücke, ſo viel nur immer möglich zu Waßer geſchehen muß. Reitpferde für die Subaltern-Officiren und den Unterſtab, ſind zwar in oft erwehnten Marſch-Reglement jar nicht bewilligt, indeßen bedürfen ſie denſelben bei einem weiten Marſch wohl, und es ſind ſolche ihnen nachgelaßen, jedoch iſt zur Erleichterung der Laſt für die Bauern zugleich feſtgeſetzt, daß denjenigen subaltern Officiren, welche ſelbſt ein Pferd haben, ſtatt des zu ſtellenden Pferdes, die Fourage auf dem Marſch für einen billigen Preis gereichet werden ſoll. Ihr habt Euch alſo nach dieſen nähern Beſtimmungen und Abänderungen des Marſch-Reglements von 1752 dem anliegenden Regulativ gemäß, wegen der Vorſpann-Geſtellung in vorkommenden Marſchfällen zu achten. Wir ſind ꝛc. Berlin, den 1ten Märtz 1796.

A. S. B.

An die Churmärckſche ꝛc. Cammer.

Beilage zu Nr. 346.

Bei mittelmäßiger Beſpannung	Wagen	Pferde
1. Ein Regiment Infanterie oder Artillerie		
per Compagnie 11 vierſpännige Wagen	132	528
Vorlege-Pferde		
für 1 Commandeur-Chaise		
" 1 Geldwagen des Regiments		
" 1 " des Grenadir Bataillons		
" 15 Brodwagen		
Zuſammen 18 Wagen a 4 Pferde	—	72
Reitpferde für die subaltern Officiers und Unterſtaab	—	47
Für den Unterſtaab	1	4
Vorlege-Pferde vor den Medicin-Wagen	—	4
Zuſammen	133	655
Bei vorzüglich ſtarker Beſpannung geht ab per Compagnie 1 Wagen	12	48
bleiben	121	607
Kranken-Wagen nach dem Bedarf		
2. Füselier-Bataillon		
per Compagnie 11 vierſpännige Wagen	44	176
Vorlege-Pferde		
1 Geld und 5 Brodwagen	—	24
Reitpferde für die Officiers und Unterſtaab	—	17
Für den Unterſtaab	1	4
Zuſammen	45	221
Bei vorzüglich ſtarker Beſpannung geht ab per Compagnie 1 Wagen	4	16
bleiben	41	205
3. Depot-Bataillon von 4 Compagnien		
per Compagnie 9 Wagen	36	144
Reitpferde für die subaltern Officiers und Bataillons-Chyrurgen	—	13
Zuſammen	36	157
Bei vorzüglich ſtarker Beſpannung gehen ab per Compagnie 1 Wagen	4	16
bleiben	32	141
Wenn der Marſch eintritt, bevor die 4te Compagnie formirt iſt, verſteht es ſich von ſelbſt daß 9 Wagen und 3 Reitpferde weniger gegeben werden.		
4. Eine Jäger Compagnie	7	28
Vorlege-Pferde vor den Proviant-Wagen	—	4
Reitpferde	—	3
Zuſammen	7	35
Bei ſtarker Beſpannung geht ab	1	4
bleiben	6	31
5. Eine Invaliden Compagnie	6	24
Reitpferde	—	2
Zuſammen	6	26
Bei ſtarker Beſpannung gehet ab	1	4
bleiben	5	22

	Wagen	Pferde
6. Eine Provincial-Inval. Compagnie	11	44
Reitpferde	—	4
Zuſammen	11	48
Bei ſtarker Beſpannung gehen ab	1	4
bleiben	10	44
7. Ein Cuiraſſier- oder Dragoner-Regiment von 5 Esquadrons, per Esquadron 20 vierſpännige Wagen zum Transport der Mondirungs-Kammer, Depots an Reit- und Armatur-Zeug, Effecten der Weiber und Kinder	100	400
Für den Unterſtaab und die Medicin	2	8
Vorlege-Pferde 1 Commandeur-Chaiſe 1 Geld-Wagen 6 Brod-Wagen		
Zuſammen 8	—	32
Zuſammen	102	440
Bei vorzüglich ſtarker Beſpannung gehen ab per Esquadron 4 Wagen	10	40
bleiben	92	400
8. Ein Dragoner-Regiment von 10 Esquadrons das doppelte	204	880
davon ab, bei ſtarker Beſpannung	20	80
bleiben	184	800
9. Ein Huſaren Regiment per Esquadron 11 vierſpännige Wagen	110	440
Für den Unterſtaab und Medicin	2	8
Vorlege-Pferde 1 Commandeur-Chaiſe 1 Geldwagen 12 Brodwagen		
Zuſammen 14	—	56
Zuſammen	112	504
Davon ab bei ſtarker Beſpannung per Esquadron 1 Wagen	10	40
bleiben	102	464

Nr. 347.

In Sachen der Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde Kläger wieder die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Creiſes Beklagte

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß es zuförderſt bey der Erklährung des beklagten Creiſes dahin ſein Bewenden habe,

„daß für die in der Klägeriſchen Stadt einquartirte Soldaten erforderliche Rauhfutter in „dieſelbe hineinzuſchaffen, ohne dazu von ihr einen Beytrag zu verlangen, auch außer dem „dreyzehn vierzehn Theile von den eigentlichen und würcklichen Kriegeslaſten mit Ausſchluß „der Service zu übernehmen.

und ſolchergeſtalt der Klägern Conpetentia in Separato wegen der Entſchädigung pro praeterito gegen

den beklagten Creis ſo wie auch dieſen gegen die Kläger, wegen der angeblich vielen rückſtändigen Kriegesfuhren vorzubehalten demnächſt und außer dieſem aber Kläger mit ihrer Klage lediglich abzuweiſen und ſchuldig zu allen vom beklagten Kreiſe geforderten Beyträgen ſowohl zur Sommer= als Winterverpflegung der Cavallerie an Hart= und Rauhfutter und zu allen übrigen ordinairen und extraordinairen Kriegesbeſchwerden Ein vierzehn Theil zuzuſteuern auch ſämtliche Koſten des Proceßes respective allein zutragen und dem beklagten Creiſe zu erſtatten ꝛc.

Erkentniß vom 5 Decbr. 1796.

Nr. 348.

Auszug aus dem Reſcr. vom 7. Decbr. 1796.

Es müßen auch allerdings die Reihe Schulmeiſter in Anſehung des Betriebes des Schneider=Handwerks, denjenigen Schulmeiſtern, welche einen beſtimmten Wohnort haben gleich geachtet werden, weil die Berechtigung der Küſter und Schulmeiſter zum treiben jener Profeßion keine Beziehung auf den Wohnort, ſondern ihren Grund in ihrer perſöhnlichen Eigenſchaft und darin hat, daß die Schulmeiſter des platten Landes, wegen ihrer in der Regel nur dürftigen Dienſt=Einkommens ohne Handwerck nicht würden beſtehen können.

Dieſer letztere Fall iſt nun bey der Reihe Schulmeiſtern noch mehr als bey den andern vorhanden, und ſie dürfen daher nicht härter behandelt werden als dieſe ꝛc.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 349.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Mit Bezug auf das Reſcr. vom 26. Sept. v. J. genehmigen Wir nach Euern vorliegenden Antrage im Bericht vom 13. d. M. daß der Antheil der Mediatſtädte des Lebuſiſchen Creiſes an die Remißions= und Baufreiheitsgeldern, welcher auf den Grund obigen Reſcripts für die beyden Jahre 17$\frac{94}{95}$ mit zweyhundert Ein und Vierzig Thaler 12 Gr. 9 Pf. zur Kriegescaße eingezogen worden iſt, bey der Acciſeextraordinario dieſer Caße berechnet, und daſelbſt in Einnahme geſtellet werden kann. Auf gleiche Weiſe ſoll auch mit Eurem Antrage der obgedachte Antheil der Mediatſtädte an Baufreiheits= und Remißionsgeldern des Lebuſiſchen Creiſes für das Etats=Jahr 17$\frac{95}{96}$ welche zufolge der Lebuſiſchen Creiscaßen=Rechnung

Fünf und Sechzig Thaler 23 Gr. 4 Pf.

beträgt, zum Acciſeextraordinario Eurer Kriegescaße eingezogen und berechnet werden, und da dieſes Verfahren gantz in der Verfaßung gegründet iſt, ſo ſetzen Wir hierdurch zugleich im allgemeinen feſt, daß künftig das bey jedem Abſchluß der Lebuſiſchen Creißcaßen=Rechnung ausgemittelte Antheil der Mediatſtädte, ohne weitere Anfrage, auf Eure Verfügung zum Acciſe=Extraordinario eingezogen und berechnet werden kann. Sind ꝛc. Geben Berlin, dem 27. Dcbr. 1796.

Auf Sr. K. M. allergnädigſt Special=Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 350.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Die mit Euerm Bericht vom 16. Maerz d. J. eingereichten Nahrungs=Steuer=Liſten vom 30. July und 26. October 1795 für die Landhandwerker im Zauchi-

schen Kreiſe, erhaltet Ihr anliegend nebſt dem Protocoll der Commissarien vom 21. October v. J. in Urſchrift zurück. Bey dem von Euch, über dieſe Nahrungs-Steuer-Anlagen abgegebenen Gutachten, und beſonders bey der, über die Duldung der Landhandwerker im Ländchen Berwalde, vorgetragenen Meynung, hat ſo wenig das Provincial-, als das Accise- und Zoll-Departement etwas zu erinnern gefunden. Wir wollen daher Euer Gutachten hierdurch genehmigen, und Euch anweiſen, nach ſelbigen, durch den Landrath und Provincial-Inspector die Anlagen berichtigen zu laßen, wozu auch die Accise- und Zoll-Direction zu Brandenburg aus dem Accise- und Zoll-Departement instruirt worden iſt. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 17ten May 1797.

An die Churmärckſche Cammer. A. S B.

Nr. 351.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Vermöge Cabinets-Ordre vom 26ten v. M. haben Unſere Allerhöchſte Perſon zu verordnen geruht; daß die polniſche Remonte-Pferde während den erſten drey Monathen ihrer Ankunft; ſtatt des bisherigen Futters, eine Metze Hafer weniger, und dagegen Acht Pfund Heu mehr erhalten ſollen, daß alſo die tägliche Ration für ſelbige in dieſer Zeit auf

Ein und Eine halbe Metze Hafer, Zwölf Pfund Heu nebſt dem gewöhnlichen Stroh feſtgeſetzt worden.

Wir machen Euch demnach ſolches bekannt, damit Ihr ſo fort hiernach das Nöthige veranlaßen könnt, indem die jetzt ankommende polniſche Remonte-Pferde in der Art verpflegt werden müſſen. Sind ꝛc. Berlin den 1ten Octbr. 1798. A. S. B.

An die Churmärck. Cammer. v. Kannewurff.

Nr. 352.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Auf Euern, wegen der in der Uckermarck und dem Stolpiſchen Kreiſe auf ehemaligen kataſtrirten Schneider-Stellen etablirten Schneider, erſtatteten Bericht vom 11. d. M. geben wir Euch unter Rückgabe der Einlagen deßelben hiedurch zu erkennen; daß ſo wie wir die übrigen in dieſer Sache von Euch getroffenen Verfügungen, ſo auch beſonders nach Euerm Antrage genehmigen, daß die, außer dem Strohfeld in dem beiliegenden Verzeichniße Sub A aufgenommenen 11 ſteuerpflichtige Schneider, mit der von dem Uckermärkiſchen Kreis-Directorio und der Accise-Behörde vorgeſchlagenen Steuer von = = = = = — Thlr. 12 Gr.
jährlich, folglich mit = = = = = = = 5 Thlr. 12 Gr.

ferner nach dem Protocoll sub B.

der Schneider Schwarz zu Falkenthal mit = = = — Thlr. 12 Gr.
der Schneider und Invalide Hoff zu Ringenwalde mit = = — Thlr. 12 Gr.
der Schneider Schulze zu Sternhagen mit = = = = — Thlr. 4 Gr.
und der Schneider und Invalide Strohfeld zu Falkenhagen mit = — Thlr. 4 Gr.

alſo überhaupt mit 6 Thlr. 20 Gr.

in der Nahrungsſteuer-Anlage von der Uckermark und dem Stolpiſchen Kreiſe und zwar vom 1. Juny 1797 nachgetragen werden, imgleichen, daß zur Steuerung der ſowohl von den Guts- und Gerichts-Obrigkeiten als von den Gewerken bisher begünſtigten Anſetzung unerlaubter Handwerker auf dem plat-

ten Lande, durch eine allgemeine Verordnung, die den Handwerks=Catastris beygefügte, bisher nicht zur Observanz gediehene geſetzliche Disposition, wonach „jede Gerichts=Obrigkeit, ſie ſey von Adel, Beamte oder andere, die außer den erlaubten kataſtrirten Handwerkern, einen Handwerker ohne Landesherrliche Concession anſetzt, von jedem ſolchen neuen und unbefugten Handwerksmann, quartaliter 4 Thlr. zu der Accise-Casse der nächſten Stadt, ſo lange entrichten ſoll, als ſie ſelbigen im Dorfe duldet" erneuert, und bey der Gelegenheit den Gewerken die Aufnahme der Schneider und anderer auf dem platten Lande unerlaubten Handwerker zu Landmeiſtern ohne Unſere Allerhöchſte Genehmigung bey einer nahmhaften Strafe von zehn Thlr. für jedem Fall außer der Erſtattung der Receptions=Gebühren, und des erweislich bezahlten Quartal-Geldes, nochmals eingeſchärft werde.

Hiernach überlaßen wir Euch alſo das weitere Nöthige zu verfügen ꝛc. Berlin den 24ſten October 1698.

An die Churmärck. Cammer. A. S. B.

Nr. 353.

In Appellations-Sachen der Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde Kläger jetzt Appellanten wieder die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Creiſes Verklagten jetzt Appellaten.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß Formalia der Appellation für richtig anzunehmen in der Sache ſelbſt auch das Erkenntniß der Churmärck. Kammer=Juſtiz=Deputation vom 5ten Decbr. 1796 dahin zu erklähren:

daß die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Creiſes gehalten ſei, jedesmahl wenn die Stadt Fürſtenwalde mit Einquortirung beleget wird, das volle Rauhfutter für die Garniſon entweder in Natura oder an Gelde ohne Concurenz der Stadt zu entrichten.

im übrigen Sententia a qua lediglich zu beſtätigen ꝛc.

Appellations-Erkenntniß vom 27ſten Oktober 1798.

Nr. 354.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. So willig Wir den unterm 17ten Auguſt p. a. von Euch gemeldeten Gründen Gehör gegeben, mit welchen die Fourage-Magazine hierſelbſt und zu Charlottenburg die Annahme des Lieferungs=Roggens der Seehandlung zu 25 Sch. p. Winſpel von ſich ablehnen; ſo halten Wir Uns doch auch verpflichtet, mit gleicher Unpartheilichkeit die gegenſeitigen in der abſchriftlichen Anlage enthaltenen Gründe zu hören.

Nach dieſen überwiegenden Gründen werden gedachte Fourage-Magazine ſich nicht entbrechen können, den Lieferungs=Roggen der Seehandlung mit 25 Sch. pro Winſpel anzunehmen. Denn es iſt klar und unbezweifelnd, daß die für das blank geſtrichene Hafer=Maaß feſtgeſetzte Beſtimmung des Fourage=Reglements auf das Abmeſſen des Roggens nicht anwendbar gemacht werden kann, weil

1) der Natur der Sache gemäß, der ſehr ſpitzige und deshalb ſehr locker liegende, auch ſtets mit vielen tauben Körnern und Hacheln vermiſchte Hafer, der im gemeinen Handel jederzeit mit gehäuftem, der Roggen dagegen mit geſtrichenem Maaße gemeſſen wird; und alſo die für die Hafer=Abmeſſung im Fou-

rage-Reglement enthaltene Beſtimmung keinesweges gradezu und der Natur der Sache entgegen auf dem ſchwer und dicht übereinander liegenden runderen und glattkörnigteren Roggen, für deſſen Abmeſſung das Fourage-Reglement keine Beſtimmung enthält, angewendet werden kann.

2) Dieſer muß bei ermangelnder anderweitiger Beſtimmung ſo angenommen werden, als es im gewöhnlichen Handel beim Einkauf großer Quantitäten geſchiehet, nehmlich zu 25 Sch. pro Winſpel, welches auch bei den Krieges-Magazienen in Anſehung des zu Waſſer ankommenden Roggens der Fall iſt.

3) Iſt ſo viel auch mehr als vollkommen hinreichend, weil bei der Krieges-Magazin-Verwaltung in Anſehung des zu Waſſer ankommenden Roggens auf ein ganzes Jahr nicht mehr als 12 Metzen Abgang pro Winſpel gut gethan werden.

Wenn alſo bei ⅐ Theil mehr Zugabe für den Abgang auf die Zeit von höchſtens 7 Monat ſo viel Uebermaaß vorhanden iſt, daß bei einer gehörigen treuen Verwaltung keine Gefahr eines am Ende ſich findenden Mangels zu befürchten ſtehet, ſondern gegentheils ſich noch immer anſehnliche Erübrigungen dabei finden müſſen, die auf Koſten der Lieferanten zu vermehren nicht der Zweck iſt, ſo werdet Ihr hierdurch angewieſen, die Fourage-Magazine aus dieſen Gründen zu inſtruiren, den Lieferungs-Roggen von der Seehandlung mit 25 Sch. pro Wſpl. anzunehmen. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Jan. 1799.

An die Churmärck. Cammer. A. S. B.

Nr. 355.

P u b l i c a n d u m.

Obgleich durch die General-Verordnung vom 15ten Nov. 1787 allgemein feſtgeſetzt worden iſt: daß alle unbefugte Handwerker, die ſich den Principiis regulativis vom 4ten Juni 1718 entgegen auf dem platten Lande eingeſchlichen haben, ausſterben und deren fernerweite Anſetzung nicht weiter geſtattet werden ſoll, ſo hat ſich dennoch bei Regulirung der Nahrungsſteuer gefunden, daß demohngeachtet ſeit den 15ten November 1787 außer den Garnwebern und den auf den cataſtrirten Stellen wohnenden Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten nicht nur viele ſolcher Handwercker auf uncataſtrirten Stellen angeſetzt worden, ſondern daß auch ſelbſt viele auf dem platten Lande gänzlich unerlaubte Handwerker ſich von neuen eingeſchlichen und etablirt haben. Da aber des Königs Majeſtät dieſen, den Landesgeſetzen entgegen laufenden und zum großen Nachtheil des Nahrungsſtandes ſowohl, als Höchſtderoſelben Acciſe- und Zoll-Revenüen gereichenden Unfug abgeholfen und geſteuert wiſſen wollen, ſo haben allerhöchſt dieſelben die den Handwerks-Cataſtris beygefügte, bisher nicht zur Obſervanz gediehene geſetzliche Dispoſition erneuert und durch ein Directorial-Reſcript vom 24ſten Oktober v. J. generaliter zu verordnen geruhet,

1) daß jede Gerichtsobrigkeit, ſie ſey von Adel, ein Beamter oder ein anderer, die außer den Garnwebern, und auf den cataſtrirten Stellen wohnenden Schmieden, Rademachern und Zimmerleuthen einen Handwerker ohne Landesherrliche Conceſſion angeſetzt, von jedem ſolchen neu unbefugten Handwerksmann vierteljährlich vier Thaler zu der Acciſecaſſe der nächſten Stadt ſo lange entrichten ſoll, als ſie ſelbigen im Dorfe duldet.

2) daß den Handwerckern in den Städten die Aufnahme der Schneider und anderer auf dem platten Lande unerlaubter Handwerker zu Landmeiſtern ohne allerhöchſte Genehmigung bey einer nahmhaften Strafe von Zehen Thaler für jeden Fall, außer der Erſtattung der Receptionsgebühren und des erweislich bezahlten Quartalgeldes unterſagt ſeyn ſolle.

Daher ſolches hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Berlin, den 9ten Januar 1799. Königl. Churmärck. Krieges- und Domainen-Kammer.

Nr. 356.

Edict wegen des aufzubringenden Fonds zur beſſern Verpflegung der dienſtthuenden Unter-Officiere und Soldaten. De Dato Berlin, den 25ſten Januar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Bey der unabläßigen Sorgfalt, welche Wir dem Wohl aller Unſerer getreuen Unterthanen widmen, hat es Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgehen können, daß derjenige ſchätzbare Theil derſelben, welchem die Vertheidigung des Staats und die Erhaltung der Ruhe hauptſächlich obliegt, welcher für die Wohlfahrt des Ganzen und für die Sicherheit jedes einzelnen Eigenthums Leib und Leben waget, zu ſeinem nothdürftigen Unterhalt eine Verbeſſerung verdient und derſelben bedarf.

Der Sold der Unter-Officire und Soldaten Unſerer Armee iſt zur Zeit ſeiner Beſtimmung nach dem gleichzeitigen geringern Preiſe aller unentbehrlichen Lebensbedürfniſſe abgemeſſen worden. Die Vervollkommung und Erweiterung der inländiſchen Induſtrie; der dadurch vermehrte Zufluß an baarem Gelde, der vergrößerte Wohlſtand und die vermehrte Conſumtion haben einen erhöheten Geldwerth der Produkte und Lebensbedürfniſſe bewirkt, wobey zwar die Beſitzer der Grundſtücke eher gewinnen als verlieren; wobey jedoch der Soldat, wenn er gleich für ſeine Arbeit außer dem Dienſt durch das erhöhete Handlohn gewinnt, doch für ſeine Dienſtzeit an dem in ältern Zeiten beſtimmten Solde verliert.

Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern alſo, für die Ausgleichung dieſes Mißverhältniſſes zu ſorgen. Wir haben daher allergnädigſt beſchloſſen den würklich dienſtthuenden Unter-Officieren und Soldaten auch in Friedenszeiten nach der an die Armee deshalb beſonders erlaſſenen Ordre, vom 1ſten Juny dieſes Jahres an eine beſſere Verpflegung angedeihen zu laſſen.

Zur Ausführung dieſer wohlthätigen Abſicht haben Wir zwar den größten Theil des Bedarfs auf die gewöhnlichen Staats-Einkünfte angewieſen: allein alles daraus zu beſtreiten, geſtatten die jetzigen Staats-Verhältniſſe und die Bedürfniſſe des Ganzen nicht. Um das Fehlende herbey zu ſchaffen, ſind wir darauf bedacht geweſen, ſolche indirecte Auflagen zu wählen, welche vorzüglich die wohlhabende Klaſſe der Staatsbürger treffen. So wie Wir Selbſt und Unſer Königliches Haus mit Beiſpiel voranzugehen kein Bedenken finden, ſo dürfen Wir ſicher von Unſern Vaſallen und Unterthanen erwarten, daß ſie die Koſten der beſſeren Verpflegung eines ſo ſchätzbaren Theils ihrer Mitbürger mit gemeinſchaftlichen Schultern zu tragen gern bereit ſeyn werden. Die Aufopferung, welche der bisher von manchen Steuern befreyete Theil der Nation dadurch macht, knüpft ihn deſto genauer an das gemeinſchaftliche Intereſſe, und giebt dem übrigen Theil eine Ermunterung mehr, das Seinige deſto williger beyzutragen.

Der Errichtung eines ſtehenden Heers verdanken diejenigen, welchen ehemals die Vertheidigung des Staats vornehmlich obgelegen, die Befreyung von dieſer mit großem Koſtenaufwand verknüpft geweſenen Pflicht.

Jeder Einwohner hat derſelben in gleichem Maaße Sicherheit ſeiner Perſon und ſeines Eigenthums zu danken. Dadurch ſind Wir bewogen worden, folgendes wie hiermit geſchiehet, zu verordnen und feſtzuſetzen.

I.

Vom Tage der Bekanntmachung dieſes Edikts an, ſollen in Anſehung aller Waaren und Sachen, welche zur Conſumtion und zum Verbrauch im Lande von auswärts eingeführt werden, die bisher theils nach allgemeinen Regeln, theils nach beſondern Privilegien oder ertheilten Päßen bewilligte Freyheiten von den Conſumtions-Abgaben völlig und ohne alle Ausnahme aufgehoben ſeyn, und dieſe Abgaben künftig von Jedermann ohne Unterſchied als Impoſt bezahlt werden.

Wir haben daher befohlen, daß von allem dem, was Behufs Unſerer Höchſten Perſon und Unſeres Hofſtaats aus der Fremde gebraucht und eingeführt wird, die geordnete Abgaben bezahlt werden ſollen, und eine gleiche Verbindlichkeit wird den Prinzen und Prinzeſſinnen Unſers Königlichen Hauſes, der hohen und niedern Geiſtlichkeit, den fürſtlichen Perſonen, Standesherren, dem Adel und Beſitzer adelicher Güter, überhaupt allen und jeden, welche bisher Freiheiten dieſer Art zu genießen gehabt haben, auferlegt, ohne Unterſchied, ob ſelbige in den Städten, oder auf dem platten Lande wohnen.

Da indeſſen einige Profeſſoren, Pfarrer und Schullehrer, ſtatt der Accise-Freiheit vom Wein bisher baare Vergütung erhalten haben: ſo ſoll ihnen dieſe auf ihre Lebenszeit, und ſo lange bis die jetzigen Beſitzer deshalb auf eine andere Weiſe entſchädigt werden können, aus den Acciſe-Kaſſen zwar fernerhin bezahlt werden, nach ihrem Abgange aber ſoll ſolches ebenfalls wegfallen.

II.

Da der Handel mit Getreide aller Art, und andern Produkten, nach dem Auslande zu Waſſer, ganz eigentlich zu den Bürgerlichen Gewerbszweigen gehört, und es alſo billig iſt, daß von jedem, der ſich damit befaſſet, die darauf gelegte Abgaben, getragen werden: So ſetzen Wir hiermit feſt, daß die bisherigen Befreyungen davon, vom Tage der Bekanntmachung dieſes Edikts an, ebenfalls gänzlich aufhören, und die geordnete Waſſer- Zoll- Licent- Schleuſen-Gelder und ſonſtige Abgaben von Jedermann, alſo auch von Unſern Domainen-Aemtern, der Geiſtlichkeit und dem Adel beym Handel zu Waſſer ins Ausland unweigerlich bezahlt werden ſollen.

III.

Von fremden Weinen aller Art ſoll vom Tage der Bekanntmachung dieſes Edikts an, eine erhöhete Abgabe gegeben werden, welche in den alten Provinzen a c h t gute Groſchen für den Eymer beträgt, in den neuen Provinzen aber die Abgaben der alten Provinzen erreicht, und mit Einſchluß dieſer Erhöhungen ſollen die unter verſchiedenen Benennungen bisher bezahlte Conſumtions-Abgaben künftig als Impoſt nach dem den Acciſe-Direktionen zugefertigten Tarif bezahlt werden.

IV.

Wird die Uebertragungs-Acciſe von dem bisherigen Satze zu 1 gGr. 8 Pf. für den Thaler hiermit bis auf D r e i G r o ſ c h e n für den Thaler erhöhet. Dieſe Abgabe ſoll in der Maaße, als ſolche bisher ſtatt gehabt hat, alſo von ſämmtlichen Conſumtions-Abgaben und Impoſten, ſo 12 Gr. und darüber betragen, entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme

der Acciſe vom Roggen zu Mehl, der vom Malz zum Brauen, der Umſchüttegelder und der fixirten Vieh= Garten= Acker= und Nahrungsſteuern.

Wir haben hierbei die Landesväterliche Abſicht, daß auch bey dieſer Erhöhung der Abgaben die ärmere Volksklaſſe in Anſehung der nothdürftigen Bedürfniſſe ganz verſchont wird.

V.

Da bey der Erhöhung der Abgaben vom Wein auf die wirkliche Conſumtion gerechnet iſt, bekanntlich aber von dieſem Artikel große Lager gehalten werden, ſo erfordert die Nothwendigkeit, daß von den zum Handel beſtimmten Vorräthen die feſtgeſetzte Erhöhung nachgezahlt werde. Es wird daher feſtgeſetzt, daß jeder Weinhändler die gedachte Erhöhung und davon auch die Uebertrags=Acciſe nachbezahlen, oder, wenn mit ihm ein Conto gehalten wird, ihm der Betrag derſelben zur Berichtigung in Rechnung geſtellt werden ſoll.

VI.

In Anſehung der Weſtphäliſchen und Fränkiſchen Provinzen, welche eine von der Verfaſſung der übrigen abweichende Acciſe=Einrichtung haben, behalten Wir uns vor näher zu beſtimmen, in welcher Art ſie zum Beytrage gezogen werden ſollen; vorläufig ſetzen Wir jedoch allergnädigſt feſt, daß alles, was wegen der aufgehobenen Freiheiten in dieſem Edict geſagt worden, auch dort völlige Anwendung finden ſoll.

Wir befehlen Unſerm General=Acciſe= und Zoll=Departemement genau darauf zu ſehen, und zu halten, daß allem dem, was hierin verordnet worden, die genaueſte Folge geleiſtet werde, beſonders für die richtige Bezahlung der geordneten Abgaben auf alle Weiſe zu ſorgen, und zu dem Ende ſchickliche Controllen veranſtalten.

Sämmtlichen Krieges= und Domainen=Cammern, Acciſe= und Zoll= auch Steuer=Directionen aber, befehlen Wir, hiermit nicht nur dieſe Unſere Verordnung ſchleunigſt zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, ſondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtſchuldiger Sorgfalt zuſehen und zu halten.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 25ſten Januar 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freih. v. Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struenſee. v. Schrötter.

Nr. 357.

Appellations=Erkenntniß vom 2. März 1799

In doppelten Appellations=Sachen der Uckermärck. Ritterſchaft Kläger, contra fiscum nomine der Amtsdörfer und incorporirten Städte Beklagte, beiderſeits Appellanten und reſp. Appellaten Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß die Förmlichkeiten für berichtiget anzunehmen, auch in der Sache ſelbſt sententia a qua vom 8ten März 1794 ad Punct III. der Klage nicht nur zu beſtätigen, ſondern auch als ein General=Princip, nun feſtzuſetzen, daß der Quotiſationsfuß zwiſchen Aemter= und ritterſchaftlicher Kaſſe durchgängig auf 36. 64 feſtzuſetzen, und ſolchemnach vorgedachtes Erkenntniß ad Punct I. und II. der Klage dahin zu ändern

daß die Beklagte nicht nur zu denen seit 1ſten July 1734 hergebrachten neuen Gehalten und Gehaltszulagen außer den ſchon bis dahin übertragenen 103 Thlr. 16 Gr., ſondern auch zu allen unfixirten und extraordinairen Ausgaben, in ſo fern das allgemeine Intereſſe des contribuablen Standes betreffen; ſo wie ſolche in dem vorigen Erkentniße ſpecificiret ſind, nach eben dem Verhältniße wie der Beytrag zur ordinairen Contribution geſchiehet nehmlich 36 — 64 zu concurriren ſchuldig, die Beſtimmung der Verbindlichkeit zur Zinszahlung aber dem künftigen Erkentniße super liquido vorzubehalten, und die Koſten dieſer Inſtantz dergeſtalt zu compenſiren daß Kläger ⅓tel davon zu tragen gehalten.

V. Rechts Wegen.

Nr. 358.

Auszug aus dem Reſcr. vom 31. May 1799.

3. Bis zum 1. Decbr. d. J. wird das Militair-Departement ſeine Einrichtung gantz nach dem bisherigen Geſchäftsgange treffen, und ſoll bis zu dieſem Termin das Land nach wie vor den Transport zur Hälfte tragen. Nach Ablauf dieſes Zeitraums muß es aber die wenigen Transportfuhren, deren es bedürfen wird, und zwar den Winſpel mit 12 Gr. pro Meile den Unterthanen bezahlen, jedoch ſollen dergleichen Fuhren nicht in der Saat- und Erndte-Zeit gefordert werden.

An die Churmärck. Cammer.

den 17. Juny 1799 an ſämtliche Landräthe.

Nr. 359.

Erkenntniß vom 10. Juny 1799.

In Sachen der Churmärck. Landſchaft Kläger wider das Domainen-Amt Neuſtadt an der Doße Beklagte

Erkennen Wir Fr. Wilh. von Gottes Gnaden König von Preußen, den verhandelten Akten gemäß für Recht:

daß es zuförderſt bey der Vereinigung beyder Theile

1) daß von ſo viel Winſpeln und Scheffeln als im Acciſeamte zu Neuſtadt an der Doße die Acciſe jährlich dem König bezahlet wird, ſo auch der Landſchaft, von eben ſo viel veracciſirten Winſpeln und Scheffeln die Zieſe mit 1 Gr. 6 Pf. pro Scheffel und 1 Thlr. 12 Gr. pro Winſpel entrichtet, demnächſt aber

2) dem Amte Neuſtadt dasjenige zugute gerechnet werden ſoll, was den Coloniſten zu Buckwitz, Dreetz, halb Köritz, Sieversdorff und Thiergarten nach der im Vergleich vom 26. Auguſt 1750 sub Lit. a. und b. angenommenen Principien, zu ihrer wirthſchaftlichen Hausconſumtion zieſefrey paſsirt werden muß

ſein Bewenden haben hiernechſt die ſtreitigen Punkte anlangend.

ad Punct 1.

Diejenigen 600 und 512 Morgen, welche dem Beklagten Amte im Jahre 1773 von den Städten Wuſterhauſen und Neuſtadt zu etabliſsements abgetreten worden, bey der Berechnung des Zieſefreien Quanti nicht ad Compotum zu bringen.

Von Rechtswegen.

Nr. 360.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Da feſtgeſetzt worden iſt, daß künftighin jeder Landhandwerker, beſonders wenn er Soldat iſt, bey dem Anbringen ſeines Geſuchs ſich auf dem platten Lande anſetzen zu können, erinnert werden ſoll, ob er zur Erlegung der Anſetzungs=Koſten bereit und vermögend iſt, und die Concession nur gegen Bezahlung dieſer Koſten ausgehändigt werden ſoll, ſo wird euch dieſes hierdurch bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen demnach zu verfahren. Sind euch ꝛc.

Berlin, den 28ſten August 1799.

An ſämtliche Land= und Steuerräthe, Kreisdirecktoren
und den hieſigen Magiſtrat.

Nr. 361.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. ꝛc. Nach Eingang Eures über die Schulden des Teltowſchen Hauptkreiſes unterm 18ten July d. J. erſtatteten fernern Berichts, iſt von dem General Directorium bei Unſerer höchſten Perſon, die Genehmigung nachgeſucht worden, daß zur Tilgung dieſer Schulden von den Unterthanen des gedachten Creiſes jährlich ein halber Extramonat aufgebracht, und außerdem ein fortdauernder Zuſatz bei der Contribution von 1 Gr. vom Thaler bezahlt werden dürfe. Dieſe Genehmigung iſt jetzt ertheilt, und Wir laßen Euch unter Rückgabe der Anlage Eures Berichts vom 18ten July d. J. und der Anlage F des Berichts vom 9ten Octbr. v. J. noch von der deshalb erfolgten Cabinets-Ordre hierneben eine Abſchrift zufertigen. Ihr habt nun

1) im Hauptkreiſe den jährlich aufzubringenden halben Extramonat der Kontribution zuerſt im bevorſtehenden December nach vorheriger Ausſchreibung erheben

2) eben daſelbſt den Zuſatz von 1 gr. für Thaler Contribution zu verordnen, und mit dem Jan. k. J. einziehen zu laßen.

3) das vorgedachtermaßen zurück gehende Etats-Project des Teltowſchen Creiſes nunmehr als Entwurf für den Zeitraum $\frac{1800}{1803}$ einzurichten und zu übergeben.

Davon werden denn beim Hauptkreiſe die obbenannten extraordinairen Kontributionen mit 932 Thl. 17 Gr. zu vereinnahmen, der Remißions=Titel aber wird ſtatt den wegen Unzulänglichkeit der Einnahme angeſezten 441 Thlr. 4 Gr. 1 Pf. mit dem Durchſchnitts=Betrage von 738 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. in Ausgabe zu ſtellen ſein. Der dennoch bleibende Ueberſchuß bei der Einnahme welcher, wenn im übrigen der Etats=Entwurf keine Aenderung leidet 634 Thlr. 23 Gr. 7 Pf. ausmachen wird, (da von obiger Mehr=Einnahme die Mehr=Ausgabe von 294 Thlr. 17 Gr. 5 Pf. abgehet) muß dann zur Amortiſation der Schulden an die beiden andern Creiſe in Ausgabe kommen, damit wenigſtens beim Hauptkreiſe, Einnahme und Ausgabe balanciren. Zu dieſer Amortiſation iſt jedoch auf die Dauer des Etats ein Plan beſonders anzufertigen, woraus die nach dem Abſchluße der lezten Rechnung bleibenden Schulden des Hauptkreiſes ſich ergeben, und wobei der Beſtand an Metzkorn=Gelder gleich darauf abzurechnen iſt, übrigens aber für das jezzige Jahr die unbeſtimmten Einnahmen und Ausgaben nach dem Etat angenommen werden. Daraus wird denn ohngefehr und vorläufig ſich erſehen laßen, wie weit dieſer Amortiſation um Trinit. 1803 gediehen iſt. Sind Berlin, den 20. Septbr. 1799.

An die Churmärck. Cammer. A. S. B.

Nr. 362.

In Appellations=Sachen des Magiſtrats und der Bürgrſchaft der Stadt Wittstock Beklagten und Appellanten wider das Priegnitziriſche Creisdirecktorium Kläger und Appellaten.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen der verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß der Juſtitzkommißarius Stengel bey anderweiter 4 Thlr Strafe mit Vorbehalt der verwürckten 2 Thlr ſchuldig, ſich als Substitut der Deputirten des Magiſtrats und der Bürgerſchaft zu legitimiren worauf die Formalia für richtig anzunehmen, die Sache ſelbſt betreffend auch Sententia a qua vom 12. May a. pr, dahin zu ändern, daß die beklagte Bürgerſchaft nicht ſchuldig, den 12. Theil zur Fourage=Lieferung des platten Landes der Provintz beyzutragen, ſondern auch hiebey von dem Anſpruche der Kläger zu entbinden, und die Koſten beyder Inſtanzien gegen einander aufzuheben. Für dies Urtel ſind 12 Thlr. zu erlegen und des forderſamſten anhero zu befördern.

Von Rechtswegen

Gründe

Nach der Landes=Verfaſſung lieget die Land=Fouragelieferung in der ſteuerpflichtigen Claße der Ackerbautreibenden Unterthanen und der Mediatſtädte und Flecken ob, und wird von ihren ſteuerbaren Hufen und Wieſen geleiſtet.

Haſe Handbuch zur Kentniß des Preuß. Policey und Cameral Weſens 1 Theil pag. 220. es kömmt alſo auf die Entſcheidung der Frage bey der vorliegenden Sache an, 1) ob Wittſtock zu den Mediat= oder Immediatſtädten der Priegnitz zu zählen iſt?

2) ob aus dem Documente vom 9. Januar 1645 auch die Schuldigkeit zur Fourage=Lieferung der Cavallerie herzuleiten iſt?

Was nun die erſte Frage anlangt, ſo leugnen es die Kläger theils ſelbſt es nicht grade zu, daß Wittſtock alle Qualitaten der Immediatſtädte hat, theils nimmt dies auch Sententia a qua in den Gründen ſelbſt an. Dieſe tragen vorzüglich in der Abſicht eine größere Laſt als die Mediatſtädte, weil ſie bequartirt ſind und Servis erlegen müßen, welches in der Stadt Wittſtock geſchiehet. Sie hat aber auch die Jura honorifica der Immediatſtädte, denn ſie wird zu den Huldigungen der Landesherrn berufen, und hat im 7 jährigen Kriege Deputirte zu den Creisverſammlungen geſandt. Dieſe Qualität einer Immediatſtadt befreiet ſie alſo nach der Landes=Verfaſſung von dem Beytrage zur Cavallerie=Vergflegung. Sie würde ſonſt eine doppelte Laſt tragen, da ſie bequartirt iſt und Servis geben muß, welches allen Rechten wiederſtreitet.

Die 2. Frage anlangend, ſo muß ſolche verneinend werden. Es folget keinesweges, daß der große Churfürſt die Stadt Wittſtock den Mediatſtädten der Priegnitz beylegen wollen.

Urſprünglich als das Biſthum Havelberg noch existirte, war ſie es nicht, da ſie die Reſidenz des Biſchofs war, und in dem Documente wird ſie zweymahl ausdrücklich die Immediatſtadt genandt die Sr. Churfürſtl. Durchlaucht unterworfen ſei. Der Landesherr behielt ſich darin ausdrücklich vor, ſie der Ritterſchaft oder dem Städtecorpore zuzulegen. Nun iſt dies zwar nicht ausdrücklich, wohl aber ſtillſchweigend dadurch geſchehen, daß Wittſtock alle Laſten der Immediatſtädte unterworfen worden, und

alle Jura honorifica derſelben überkommen hat. Die Ritterſchaft hat ſelbigen nicht widerſprochen, und alſo ſtillſchweigend eingewilliget. Wenn alſo die der Acciſecaße aufgelegte Abgaben des 12. Theils der Contribution und übrigen Onerum des platten Landes und der Mediatſtädte der Priegnitz nicht ebenfals wiederum zur Caße des Landesherrn fließen, ſo würde es die Frage ſein, ob nicht dieſer durch den obgedachten Receß vom 9ten Januar 1645 feſtgeſetzte 12. Theil nunmehro da nach der neuen Einrichtung der Landes-Abgaben Wittſtock die Laſten der Immediatſtädte trägt wegfallen müße?

Schon der 12. Theil ſo die Acciſecaße zu Wittſtock trägt, machet weit mehr als die Stadt geben würde, wenn der obige Receß nicht exiſtirte, denn aus des

v. Thiele Tractat von der kurmärck. Contributions-Einrichtung pag. 108 de 1768.

erhellet daß die Stadt Wittſtock zu den Potsdamſchen Bettgeldern jährlich 78 Thlr. 11 Gr. $1\frac{2}{3}$ Pf. und der der übrigen 7 Flecken und Mediatſtädte der Priegnitz nur 71 Thlr 16 Gr. 9 Pf ausmacht, und es iſt wohl ohne Zweifel, daß ein gleiches Verhältniß der übrigen Abgaben ſtatt findet. Es würde nun aber allen Rechte und Billigkeit widerſtreiten, wenn man dieſe ſchon exiſtirende Ungleichheit noch vergrößern und die Stadt nun auch für ſchuldig erkennen wolle, den 12. Theil der Fourage-Lieferung zu übernehmen, nicht zu gedenken, daß nach dem Quotiſations-Receß vom 28. Juny 1643. das Corpus der Immediatſtädte zu den Landes-Laſten und Abgaben ſchon 59 und das Ritterſchafts-corpus mit Inbegriff der Mediatſtädte nur 41 P. C. beyträgt, welches Verhältniß durch mehrere in neuern Zeiten den Städten wegen der vergrößerten Landesherrlichen Bedürfniſſe auferlegten Abgaben noch mehr und gänzlich verrücket worden iſt.

Es komt alſo darauf gar nichts an, daß in dem gedachten Receß de 1645. der Stadt einige Laſten des platten Landes auferlegt, und daß dies abusive beybehalten worden; dies iſt eine Wohlthat für das platte Land und die Mediatſtädte der Priegnitz, welche eine interpretationem extensivam nicht zulaßen, ſo wie es auch nicht erheblich iſt, und zur Verurtheilung der Stadt Wittſtock nichts beyträgt, daß der obalegirte v. Thiele Wittſtock pag. 108 und 116. eine Mediatſtadt nennt, dies geſchiehet nur in Abſicht der Potsdamſchen Bettgelder, respectu deren ſie allerdings eine Mediatſtadt genandt werden mag. Es komt ihr aber auch die allerlängſte Verjährung der eingeklagten Fourage-Lieferung eben ſo zu Statten, als sententia a qua ihr ſelbige, wegen der Krieges und Kreisfuhren, zuerkandt hat. Bis zum Jahre 1738 muſten die Mediatſtädte, ſo nicht bequartiret waren, Cavallerie-Verpflegungsgelder per Modum collectae aufbringen es erhellet aber nirgends, und wird von dem klagenden Directorio nicht behauptet, daß auch Wittſtock ſelbige bezahlet habe, Anno 1738 ward dieſer Modum collectandi aufgehoben und die Cavalleriegelder auf die Acciſecaßen geleget, man ſiehet aber ebenfalls nicht, daß dies in Wittſtock geſchehen ſei; ſonſt würde als Ao. 1762 die Natural-Verpflegung wieder aufkam, und Ao. 1765 als die Creiſe deshalb nach dem Contributionsfuße angeleget wurden, die Stadt Wittſtock eben ſo wenig ex nexu gelaßen und übergegangen worden ſein, als es mit den übrigen Mediatſtädten nicht geſchehen iſt. Nach dem Edict vom 1. Febr. 1718. §. 8. Myli C. p. 4. S. 3. Cap. 1 pag. 67 kann aber die Contributions-Freiheit per possessionem immemorialem erworben werden, welches alſo auch der Stadt Wittſtock zugute kommen muß. Hierdurch wird die reformatoria gerechtfertiget, und es iſt alſo überall wie geſchehen zu erkennen geweſen. Berlin den 19. Octbr. 1799. Publicirt des 23. Nov. 1799. —

Nr. 363.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Was Ihr in Anſehung des Antrages Unſers General-Acciſe- und Zoll-Departements

die Höcker und Tabacks-Diſtributeurs auf dem platten Lande mit einer Nahrungsſteuer zu belegen, unterm 12ten hujus berichtet habt; ſolches iſt Uns vorgetragen worden.

Wir haben nun, aus den von Euch angeführten Gründen, nach Eurem Gutachten reſolviret: daß die Höcker und Tabacks-Diſtributeurs, die in der Folge Conceſſionen zum Betrieb dieſes Handels auf dem platten Lande erhalten, nicht aber die ſchon angeſetzt ſind, deren Conceſſion es nicht enthält, mit einer ihren Verdienſt angemeſſenen Nahrungsſteuer belegt, und denſelben ſolches von Anfang mit zur Bedingung gemacht werden ſoll; wornach ihr alſo das Weitere zu verfügen habt. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 24ſten Oktober 1799.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 364.

Friedrich Wilhelm, Unſern ꝛc. Da die, bey vorfallenden Campements im Lande zur Revüe- und Manöuver-Zeit für die Regimenter und Bataillons nach dem Marſch-Reglement vom 5ten Januar 1752 §. 31. ausgeſetzte Quanta an Brennholz und Lagerſtroh, welche nach der damahligen Anzahl der Mannſchaft in den alten Provinzen excl. Schleſien, reſp. nach Kloben- und Schockzahl, auf 8 Tage berechnet ſind, mit der jetzigen Stärke der Mannſchaft, beſonders bei den Infanterie- und Huſaren-Regimentern, auch Grenadier- und Füſelier-Bataillons nicht mehr in richtigem Verhältniß ſtehen; ſo ſind wir, Abſeiten Unſers General-Direktoriums, und Ober-Krieges-Collegiums dadurch veranlaßt worden, mit Rückſicht auf jene Verſchiedenheit der Stärke der Mannſchaft, beſonders für die Regimenter Infanterie von 10 Mousquetier-Compagnien, für die Grenadier- und Füſelier-Bataillons, ingleichen für die Huſaren-Regimenter ein Tableau ihres ehemaligen und jetzigen Bedarfs an Brennholz und Lagerſtroh bey Campements entwerfen zu laſſen, wovon Euch hierbei ein Exemplar mit dem Befehl zugefertigt wird, nach der darin berechneten Stärke der Regimenter und Bataillons im Jahr 1799 vorfallenden Campements zur Revüe- und Manöver-Zeit vom heutigen dato angerechnet.

1) Für ein Regiment von zehn Mousquetier-Compagnien
   a) an Lagerſtroh auf 8 Tage, wenn das Campement auch nicht ſo lange dauern ſollte
      Sechzehn Schock 21⅘ Bund;
   b) an Brennholz täglich
      Dreyhundert 71⅛ Kloben.
2) Für ein Grenadier-Bataillon
   a) an Lagerſtroh auf 8 Tage unter eben der Bedingung
      Sieben Schock 38⅓ Bund;
   b) an Brennholz täglich
      Einhundert 64¼ Klobe.
3) Für ein Füſelier-Bataillon
   a) an Lagerſtroh auf 8 Tage unter gleicher Bedingung
      Sechs Schock 11½ Bund;
   b) an Brennholz täglich
      Einhundert 33⅛ Kloben.
4) Für ein Huſaren-Regiment
   a) an Lagerſtroh auf 8 Tage unter gleicher Bedingung

Sechzehn Schock 42½ Bund;

b) an Brennholz täglich

Vierhundert und 17⅞ Klobe

verabfolgen zu laſſen, und deshalb das Nöthige an ſämmtliche Land- und Steuerräthe ungeſäumt zu ihrer genauen Achtung zu verfügen; ſo wie es wegen ſämmtliche Regimenter und Bataillons ſchon an die General-Inſpekteurs durch das Ober-Krieges-Collegium geſchehen iſt.

Die Kloben Brennholz müßt ihr nach dem in der Provinz üblichen Maaß, ſoviel davon auf einen Haufen, Achtel, Faden oder Klafter gehen, gehörig berechnen laßen. Mit den Cüraßier- und Dragoner-Regimentern, welche ſich in Abſicht der Stärke der Mannſchaft gegen vorige Zeiten wenig verändert haben, bleibt wegen des Lagerſtrohes und Brennholzes alles bey den Sätzen des Marſch-Reglements. Außerdem iſt bey dieſer Gelegenheit, in Abſicht des Vorſpanns zu den Revuen und Manöver Märſchen feſtgeſetzt worden, daß

1) für ein Infanterie Regiment von 10 Mousquetier-Compagnien.

a) wenn es mit Zeltern marſchirt

Ein und zwanzig vierſpännige Wagen.

b) wenn es ohne Zelter marſchirt

Eilf vierſpännige Wagen.

2) für ein Grenadier Bataillon von 4 Compagnien, (wovon jede 30 Mann ſtärker als eine Mousquetier Comp. iſt.)

a) wenn es mit Zeltern marſchirt

Zehn vierſpännige Wagen

b) wenn es ohne Zelter marſchirt

Fünf vierſpännige Wagen

3) Für ein Füſelier-Bataillon incl. Staab.

Neun vierſpännige Wagen

wenn es ohne Zelter marſchirt, 4 Wagen weniger

4) Für ein drittes Mousquetier-Bataillon, incl. Staab

Fünf vierſpännige Wagen.

5) Für ein Cüraßier-Regiment von 5 Escadrons incl. Staab

Ein und zwanzig vierſpännige Wagen

6) Für ein Dragoner-Regiment von 5 Escadrons incl. Staab.

Ein und Zwanzig vierſpännige Wagen.

7) Für ein Dragoner-Regiment von 10 Escadrons incl. Staab.

Ein und vierzig vierſpännige Wagen.

8) Für ein Huſaren-Regiment incl. Staab.

Dreyzehn vierſpännige Wagen.

vom Lande geſtellet, und auch nicht mehr Vorſpann-Wagen auf die Revue-Caſſe zur Vergütigung liquidirt, den Regimentern und Bataillons aber für die Kranken, deren Anzahl ſich nicht beſtimmen läßt, die nötige Anzahl Wagen noch beſonders zu fordern, nach wie vor nachgelaſſen werden ſoll. Hiernach habt Ihr alſo die Land- und Steuer-Räthe ebenfalls gemeßenſt zu inſtruiren und Euch ſelbſt darnach zu achten. An die Regimenter und Bataillons iſt gleichmäſſig ſchon das nöthige ergangen. Sind ꝛc.

Berlin den 7ten May 1800. A. S. B.

v. Heinitz. v. Werder. v. Voß, v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Goltz.

An die Churmärck. Cammer.

Den 29 July 1800 an ſämtliche Landräthe.

ad 364.

Tableau

von

der Stärke der Regimeuter und Bataillons in den Jahren 1752 und 1799, und deren Bedarf an Lagerſtroh und Holz bei Campements.

	Stärke eines Regiments und Bataillons im Jahre 1752.	Nach dem Marſchreglement erhalten dieſelben auf 8 Tage: An Lagerſtroh, Schock	An Lagerſtroh, Bund	An Holz, Kloben
1	Ein Infanterie-Regiment von 10 Mousquetier-Compagnien.			
	42 Officiers			
	100 Unterofficiers			
	6 Hautboiſten			
	32 Tambours			
	10 Compagnie-Chirurgen			
	1220 Gemeine			
	1 Regiments-Quartiermeiſter			
	1 Prediger			
	1 Auditeur			
	1 Regiments-Feldſcherer			
	1 Büchſenmacher			
	1 Büchſenſchäfter			
	1 Profos.			
	Summa 1417	14	—	2544
	Facit auf 1 Tag	—	—	318
2	Ein Grenadier-Bataillon.			
	17 Officiers			
	36 Unterofficiers			
	8 Pfeiffer			
	13 Tambour			
	4 Compagnie-Chirurgen			
	548 Gemeine incl. 28 Zimmerleute.			
	Summa 626	6	—	1032
	Facit auf 1 Tag	—	—	129
3	Ein Huſaren-Regiment.			
	36 Officiers			
	80 Unterofficiers			
	10 Trompeter			
	1020 Huſaren			
	10 Fahnenſchmiede			
	10 Chirurgen			
	1130 Pferde incl. 10 Chirurgen-Pferde			
	1 Regiments-Quartiermeiſter			
	1 Regiments-Chirurgus			
	2 Büchſenmacher			
	2 Büchſenſchäfter.			
	Summa 2302	12	30	
	ab Pferde 1130			
	1172	—	—	2480
	Facit auf 1 Tag	—	—	310

Stärke

Stärke eines Regiments und Bataillons im Jahre 1799.		Nach dem Marſchreglement würden alſo dieſelben erhalten auf 8 Tage. An Lagerſtroh: Schock	Bund	An Holz: Kloben
1 Ein Infanterie-Regiment von 10 Mousquetier-Compagnien.				
Officiers	45			
Unterofficiers incl. 1 Feuerwerker und 1 Artillerie-Unterofficier	122			
Hautboiſten	6			
Tambour	32			
Compagnie-Chirurgen	10			
Gemeine incl. 34 Artilleriſten und 100 Schützen	1434			
Regiments-Quartiermeiſter	1			
Prediger	1			
Auditeur	1			
Regiments-Chirurgus	1			
Büchſenmacher	1			
Büchſenſchäfter	1			
Profos	1			
Summa	1656	16	$21\frac{2}{5}$	2975
Facit auf 1 Tag		—	—	$371\frac{7}{8}$
2 Ein Grenadier-Bataillon				
Officier	18			
Unter-Officier incl. 1 Artillerie-Unterofficier	57			
Pfeiffer	8			
Tambour	13			
Compagnie-Chirurgen	4			
Gemeine incl. 17 Artilleriſten und 40 Schützen	697			
Summa	797	7	$38\frac{1}{5}$	1314
Facit auf 1 Tag		—	—	$164\frac{1}{4}$
3 Ein Füſelier-Bataillon				
Officier	19			
Unterofficier	48			
Tambour	13			
Chirurgen incl. 1 Bataillons-Chirurgus	4			
Gemeine	560			
Auditeur und Bataillons-Quartiermeiſter	1			
Büchſenmacher	1			
Summa	646	6	$11\frac{1}{2}$	1065
Facit auf 1 Tag		—	—	$133\frac{1}{8}$
4 Ein Huſaren-Regiment				
Officier	51			
Unterofficier	150			
Trompeter	30			
Gemeine	1320			
Fahnſchmiede	10			
Chirurgen	10			
Pferde	1500			
Regiments-Quartier-Meiſter und Auditeur	1			
Regiments-Chirurgus	1			
Büchſenmacher	2			
Büchſenſchäfter	2			
Summa	3077	16	$42\frac{1}{2}$	
ab Pferde	1500			
	1577	—	—	3337
Facit auf 1 Tag		—	—	$417\frac{1}{8}$

Nr. 365.

Reviſions-Erkenntniß v. 7. Juny 1800.

In Reviſions-Sachen der Uckermärck. Ritterſchaft Klägern, wider den Fiscum, Namens der Uckermärck. Amtsdörfer und die denenſelben incorporirten Städten, Beklagten beiderſeits resp. Revidenten und Revisen,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. für Recht,

daß formalia Revisionis für richtig anzunehmen auch in Anſehung der Sache ſelbſt, und zwar ad Gravamina der Kläger sententiae resp. a qua et a quibus vom 8. März 1794 und 2. März 1799 dahin zu ändern: und zwar:

bey dem erſten Klage-Punkt: daß Beklagte gehalten auch zu denen qu. neuen und resp. erhöheten Gehalten a 635 Thlr. und allen, etwa künftig ferner aufzubringenden Gehalten der, zum beiderſeitigen Dienſt, angeſetzten Officianten, 42 P. Cent beyzutragen.

Bey dem 2. Klagepunkt sentent. primae Instantiae von 8. März 1794 wieder herzuſtellen übrigens aber mit Verwerfung beiderſeitiger Beſchwerden Sententia a quibus zu beſtätigen compensatis expensis dieſer Instanz.

V. R. W.

In Reviſionsſachen der Uckermärck. Ritterſchaft Kläger, wieder den

Fiscum Namens der Uckermärck. Amtsdörfer.

Nr. 366.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Bey dem in Eurem Berichte vom 11. d. M. deßen Einlagen hierneben zurück gehen, angezeigten Sachverhältniße, wird dem adjungirten Küſter Hutloff zu Deimerthin, der Betrieb der erlernten Schneiderprofeßion neben den Emeritus Ulrich allerdings zu geſtatten seyn, weil er ſonſt als Schneider in der Stadt zu ziehen genöthiget, und dann der ꝛc. Ulrich bey einem Alter von 82 Jahren und einer Familie von 5 unmündigen Kindern, ſeiner unentgeldlichen Unterſtützung beraubt ſeyn würde.

Die Acciſedirektion iſt hierüber mit Euch einverſtanden, und Wir wollen daher nicht nur den ꝛc. Hutloff die Erlaubniß zum fernern Betreibe der Schneider-Profeſſion hierdurch angetragener maßen und zwar frey von Gebühren und Nahrungsgeld ertheilen, ſondern haben auch beſchloßen und feſtgeſetzt, daß im Allgemeinen die adjungirte Küſter und Schulmeiſter, wenn ſie das Schneiderhandwercker betreiben, die Freyheit vom Nahrungsgelde genießen ſollen, ſo daß es im jetzigen Falle und künftig keiner Conceßion bedarf.

Davon habt ihr beyde Acciſe-Directionen zu benachrichtigen. Geben. Berlin, den 22. July 1800.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 367.

In Sachen der Bürgerſchaft zu Fürſtenwalde Kläger und Revidenten, wider die Ritterſchaft des Lebuſiſchen Creiſes Beklagten und Reviſen

erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. für recht:

daſs zwar formalia richtig ad Causam aber die Sententiae a quibus vom 5. November und 27. Octbr. 1798 zu beſtätigen, Revidenten auch die Koſten dieſer Inſtanz allein zu tragen ꝛc.

Von Rechtswegen

Reviſions-Sentenz vom 11. Octbr. 1800. in Sachen der Bürgerſchafft zu Fürstenwalde contra die Ritterſchafft des Lebuſiſchen Creiſes.

Nr. 368.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Die nach Inhalt Eures an das Churmärckſche Provinzial-Departement unterm 7ten v. M. erſtatteten Berichts zwiſchen dem Chef der Garniſon zu Writzen an der Oder Major v. Ehrencron und dem Commissionair der Seehandlungs-Societaet in Abſicht des Maaßes bey der Hafer-Lieferung entſtandenen Differenz

nach welcher erſterer auf ein zu dem Maaße von 25 Schfl. pro Wſpl. im vorigen Jahre geliefertes Hafer-Quantum von 145 Wſpl. 5 Schfl. 8½ Mtz. den 26ſten Scheffel verlangt, weil dieſes Quantum ohngefähr der Bedarf für 4 Monate geweſen iſt, letzterer aber den 26ſten Schfl. verweigert,

hat dem Pleno des Generaldirectorii Veranlaſſung gegeben, dieſen zweifelhaften Fall, unter Anzeige des beſondern Sachverhältniſſes, zur Immediat-Entſcheidung zu bringen.

Hierauf haben Wir allerhöchſt Selbſt vermittelſt Cabinets-Ordre vom 23ſten d. M. dem General-Direktorio im allgemeinen zu erkennen zu geben geruhet, daß es in Abſicht der Kavallerie-Fourage-Lieferung bei den Vorſchriften des unterm 3ten Febr. 1796 emanirten Anhangs zum Fourage- und Graſungs-Reglement, um ſo mehr ſein Bewenden behalten müſſe, da Unſerer Allerhöchſten Perſon nicht einleuchtend ſey, daß das Eintrocknen des Hafers von ſolchem Belange ſeyn könne, daß die Escaderons-Chefs, bei guter Oeconomie, in die Nothwendigkeit gerathen dürften, die Rationen der dienſtthuenden Pferde zu ſchmälern.

Insbeſondere ſollen aber, nach der Immediat-Entſcheidung gegenwärtig, wo keine Beſtandt-Magazine mehr exiſtiren, nur allein in dem Fall, wenn der Hafer zu Waſſer, und in ſo großen Quantitäten geliefert wird, daß er in der Garniſon vier Monat und darüber liegen müßte, der Winspel zu 26 Schfl. geliefert, in allen übrigen Fällen aber der Winspel durchaus nicht höher als zu 25 Schfl. geſtrichenes Maaß verlangt werden.

Nach dieſer immediat Feſtſetzung und in Zuſammenhaltung derſelben mit dem gleichmäßigen Vorſchlage des General ꝛc. Directorii, wird alſo der Anſpruch auf das Maaß von 26 Schfl. pro Winſpl. Hafer, nur

1) Bey Waſſerlieferungen ohne Einſchränkung, und
2) Bey Landlieferungen, mit der Einſchränkung, wenn der Hafer in ſo großer Quantität geliefert wird, daß er in der Garniſon 4 Monat und darüber liegen muß,

begründet, und Ihr werdet angewieſen Euch hiernach, als einer nähern Beſtimmung des §. 9 des Anhangs zum allgemeinen Fourage- und Graſungs-Reglement für die Folge nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch davon der General-Direction der Seehandlungs-Societät, zur weitern Inſtruirung ihrer

Commiſſionairs Nachricht zu geben. Die Cavallerie-Regimenter, werden die nöthige Anweiſung von Unſerm Ober-Krieges-Collegio erhalten.

Was nun insbeſondere den vorliegenden ſtreitigen Fall betrifft; ſo muß ſolcher, wie ſich von ſelbſt verſteht, nach obiger allgemeinen Feſtſetzung dergeſtalt entſchieden werden, daß die mit einemmahl eingelieferte Poſt von 105 Wſpl. 21 Schfl. 11½ Mtz. in ſo fern ſie incl. der dazwiſchen einfallenden Exercier-Zeit einen Vorrath von 4 Monathen und drüber ausmacht, mit 26 Schfl. das übrige aber mit 25 Schfl. quittirt wird.

Ihr habt Euch alſo deshalb mit dem Major von Ehrencron, welchem von dem General-Major v. Glöden die nöthige Bedeutung geſchehen wird, zu einigen, und empfangt zu dem Ende die von Euch eingereichte Original-Quittung des von Ehrencron anbey zurück, um ſolche rectificiren zu laſſen.

Sollet Ihr Euch, wider Vermuthen, in Abſicht der einzelnen Poſten der in Redeſtehenden Hafer-Lieferung mit demſelben nicht vereinigen können; ſo habt Ihr darüber an das Militair-Departement beſonders zu berichten, und nähere Verhaltungsmaaße einzuholen. Sind ꝛc. Berlin, den 28ſten October 1800.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 369.

Auszug aus dem Rescript vom 17 Febr. 1801.

In Anſehung der nach Inhalt Eures Berichts, in Beziehung auf die Liquidationen der Uckermarck und des Ruppinſchen Creiſes, von verſchiedenen Regimentern und Bataillonen noch nachzuzahlenden 5 Gr. 10 Pf. bleibt es Euch überlaſſen, dieſen Defect von den Behörden einziehen zu laßen.

Von dem Betrage der Haupt Liquidation von = = = = =	98 Thlr. 21 Gr — Pf.
muß das hierunter bei dem Zaucheſchen Kreiſe begriffene Botheulohn mit	— Thlr. 9 Gr. 9 Pf.
als welches der Kreis-Casse zur Laſt fällt, abgehen	
und es bleiben alſo nur noch = = = = = = = = =	98 Thlr. 11 Gr. 3 Pf.

anzuweiſen übrig, welche allerdings denjenigen Unterthanen, welche die Fuhren verrichtet haben, vergütet werden müſſen. Hierbey muß aber in Erwägung gezogen werden, daß die contribuablen und vorſpannpflichtigen Unterthanen ſchon dadurch bei den Mehl-Transporten zu der Brodverpflegung der Armee, in Vergleichung gegen gewöhnliche Vorſpann-Fuhren erleichtert werden, daß bey jenen die Fuhrgelder mit 12 Gr. für den Winſpel aus Landesherrlichen Cassen bezahlt werden, wogegen bei dieſen die Meilengelder vom Lande ſelbſt aufgebracht werden müſſen, und beſonders bei der ehemaligen Verfaſſung die Meilengelder für die Mehl-Transporte zur Hälfte den Kreis-Cassen zur Laſt gefallen ſind. Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß die vorſpannpflichtige Unterthanen gegenwärtig, da die Brodverpflegung fortdauernd ſei, die Mehl-Transporte beſtändig übernehmen müſſen, wogegen ihnen ſolche ſonſt nur zu ſolchen Zeiten zur Laſt gefallen wären, wenn die Getreidepreiſe ſo hoch geſtanden hätten, daß Unſere höchſte Perſon den Regimentern das Mehl aus den Magazinen verabreichen zu laßen, für nöthig erachtet hätte, indem ſeit Einführung der fortdauernden Brodverpflegung die Getreide-Preiſe immer ſo beſchaffen geweſen ſind, daß auch nach der ehemaligen Verfaßung der Zutritt der Magazine hätte erfolgen müſſen.

An die Churmärck. Cammer. A. S. B.

Nr. 370 a.

Auszug aus dem Reſcript vom 5. März 1801.

Da aus dem mit Eurem Bericht vom 5 Januar d. J. wegen Anſetzung des Schneidergeſellen Müller als Landmeiſter in dem Dorfe Jeggau eingekommenen hieneben zurückgehenden Protocoll von 29 July d. J. die Abſicht des ꝛc. Müller, Geſellen zu halten und Jungens zu lehren ſich ergiebt, Ihr aber davon nichts erwehnt; ſo müßen wir Euch eröffenen daß ſolches nicht Statt findet. Denn wenn gleich nach dem Immediat Reſcr. vom 13 April 1724. den damals zu den erlaubten Land Handwerkern gehörigen Schneidern, die Erlaubniß Geſellen zu halten und Jungens zu lehren, zuſtand, ſo iſt dies dennächſt auf die Bewohner alter cataſtrirter Stellen eingeſchränckt, und aus dem jezt verhandelten nicht zu entnehmen, daß ein ſolcher Fall hier eintritt. Wann er aber auch vorhanden, ſo ſtehet das Privilegium vom 27. Sept 1734. und das Reſcr. v 2 May 1736 entgegen, wo nach außer den Schulmeiſtern, alle Schneider auf dem Lande verbothen und nur den letztern, wenn ſie würcklich Meiſter ſind, das Halten zweier Geſellen erlaubt werden. In der Folge iſt dies nicht abgeändert und ſelbſt in dem normal Reſcr vom 14 April 1795 geordnet, daß vorgedachte Erlaubniß denjenigen Profeßioniſten nicht geſtattet werden darf, welche zu den auf cataſtrirten Stellen erlaubten nicht gehören ꝛc.

Nr. 370 b.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. die Monita. welche die Ober-Rechencammer von Zeit zu Zeit bey Reviſion der Rechnungen über die in Ausgabe geſtellten Vorſpannkoſten formiret hat, haben Veranlaßung gegeben, die Angelegenheit, wie bey Ertheilung der Vorſpannpäße an Officianten künftig zu verfahren ſey, in Pleno unſers General-Direktorii zum Vortrag zu bringen und ſolche Maaßregeln zu nehmen, wodurch dergleichen Erinnerungen für die Folge vorgebeuget werden kann. So wie nun nach dem von ſämtlichen Departements des General-Direktorii angenommenen Grundſatz für die Zukunft überhaupt der Vorſpann nicht anders gegeben werden ſoll, als bey Dienſtverrichtungen, bei welchen der Officiant für den Staat umſonſt etwas leiſtet, und nur für die baaren Auslagen entſchädiget wird, ſo kann dies bei Dienſtveränderungen auch nur der alleinige Maaßſtab der Vorſpannbewilligung ſeyn. So oft alſo jemand welcher noch kein Amt hatte, angeſtellet wird, oder ſo oft er mit Verbeßerung verſetzet wird, iſt es ſeine Privat- aber nicht Staats- oder Official-Sache, ſich zum Genuß dieſer Verbeßerung von einem Orte zum Andern zu begeben. Dazu gebühret ihm alſo kein Vorſpann. Wenn aber der öffentliche Dienſt es mit ſich bringt, daß jemand von einem Orte zum andern verſetzet wird, ohne daß der dienende dabei Privatvortheil hat, dann iſt es nothwendig, daß wie immer in Dienſtſachen der Staat ihm für die baaren Auslagen entſchädiget, in dieſem Fall muß er alſo auch Vorſpann bekommen.

Hiernach iſt die Ober-Rechencammer bereits inſtruiret worden und habt Ihr Euch nach vorgedachter Beſtimmung Eurer Seits auf das genaueſte zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 20 März 1801.

Auf S. K. M. allergſt. S. Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 371.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Die Mediatſtädte der Mittelmarck und die 4 Uckermärck. Städte Zehdenick, Schwedt, Vierahden und Fürſtenwerder haben bis jetzt an ſogenanndte Metzkorn-

gelder die erſtern 449 Thlr. 3 Gr. 3 Pf. und die 4 letztern 30 Thlr 11 Gr. an die respective Creiscaßen entrichtet. Es iſt aus Gnaden und zur Erleichterung der Einwohner dieſer Städte beſchloßen worden, dieſe Abgabe aufzuheben, und gedachte Städte darunter den Städten der übrigen Marcken gleich zu machen. Ihr habt dieſes alſo den Magiſträten zu notificiren, den Creiscaßen aufzugeben, vom nächſten Etats-Jahre an, nicht weiter von den Einwohnern zu erheben, und Euch übrigens wegen Abſetzung dieſer Metzkorngelder von den betreffenden Creiscaßen-Etats pro 180½ nach dem beſondern Reſcr. vom heutigen dato zu achten. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 14 April 1801.

Auf S. K. M. allergnädigſten Special-Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 372.

Erkenntniß vom 4. May 1801.

In Appellations-Sachen der Churmärck. Landſchaft Kläger, wider den Adjunctum fisci Kriegesrath Michaelis Namens des Domainen-Amts Neustadt an der Doße verklagten, beiderſeits Appellanten und Appellaten

Erkennet der Ober-Appellations-Senat des Königlichen Cammergerichts den Akten gemäß hiermit für Recht:

daß der Juſtiz-Rath Uhden gehalten, binnen 8 Tagen bey 4 Thlr Strafe gehörige Vollmacht von der Landſchaft zu den Akten zu bringen, in der Sache ſelbſt

ad Appellationem des Domainen-Amts das Erkenntniß vom 10. Juny 1799 dahin zu ändern, daß

ad punctum I. die 600 und 512 Morgen bey Berechnung der zinsfreien Conſumtion allerdings mit in Anſchlag zu bringen.

ad punctum II. die beſtellten Garten und überhaupt jedes cultivirte Land den Ackerhufen gleich zu achten,

in übrigen aber, und

ad appellationem der Landſchaft gedachtes Erkenntniß zu beſtättigen, die Koſten der Appellation des Amts zu vergleichen, die Landſchaft aber gehalten, die durch ihre Appellation verurſachte Koſten allein zu tragen und dem Amte zu erſtatten, auch 5 Thlr. Succumbenzgelder zu erlegen für die Inſtruction der jetzigen Inſtanz werden auf Rechnung der Landſchaft 4 Thlr. Gebühren 6 Gr. 6 Pf. Stempel und 6 Gr. Aufwartungslohn angeſetzet.

Dem ꝛc. Uhden lieget ob die Berechnung ſeiner Gebühren und Auslagen binnen 8 Tagen zur Feſtſetzung einzureichen.

Von Rechtswegen.

Nr. 373.

Auszug aus dem Bericht der Churmärck. Cammer an das Königl. General-Direktorium vom 14 May 1801.

Nach den Berichten des Landrath v. Redern und Krieges- und Steuerraths v. Lindenau erhält die Bürgerſchaft nach dem Kreistags Protocoll vom 20 Auguſt 1788. § 6. beym Neubau

auf ein groſſes Bürgerhaus = = = = = = = = 30 Thlr.
auf eine Scheune bey einer oder mehrere Hufen = = = = 20 Thlr.
auf ein klein Bürgerhaus = = = = = = = = 24 Thlr.
auf einer Scheune bey einer ½ Hufe = = = = = = 15 Thlr.

und bey Unglücksfällen die die Ausſaat der Hufen betrefen die gewöhnliche Remiſsion, wie ſie den Bauern aus der Creiscaſſe gegeben wird.

Nr. 374.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Wir haben uns vortragen laſſen was Ihr unterm 14 v. M.
wegen der Beyträge der Mediatſtädte im Havelländiſchen Creiſe zu den extraordinairen Creis=ausgaben an Baufreiheiten und Remiſsionen

umſtändlich einberichtet habt, und darauf bey dem dargeſtellten Sachverhältniß reſolvirt, daß ſowohl in Abſicht der Aufbringung gedachter Städte ad extraordinaria an Baufreiheiten und Remiſſionen, als auch in Abſicht ihrer Theilnahme an dieſen Wohlthaten bey der jetzigen Einrichtung ſein Bewenden behalten kann, und wird es alſo wegen der ihnen zu bewilligenden Remiſsion von dem Cavallerie=Verpflegungs=Gelde, keiner weitern Unterſuchung bedürfen. Berlin, den 3. Juny 1801.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſt. Special=Befehl.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 375.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr urteilet in Eurem Bericht vom 10. huj. ganz richtig, daß die Fourage=Verpflegung der ſchleſiſchen mobilen Truppen nach denjenigen Grundſätzen geleiſtet und beurteilet werden muß, die für eine Cantonirung auf beſtimmte Zeit vorgeſchrieben ſind. Unter einer unbeſtimmten Cantonirung können, wenn nicht einzelne Creiſe durch die von ihnen allein geforderte Verpflegung gänzlich ruiniret werden ſollen, nie kurze Perioden von Tagen oder höchſtens Wochen verſtanden werden, und Wir wollen daher, da die Herbeiſchaffung der erforderlichen Fourage durch die einzelnen belaſteten Creiſe ſchon gröſtentheils bewirkt worden iſt, auch für die Folge nach den gewöhnlichen Grundſätzen in natura nicht verteilet werden kann, Eurem Antrage gemäß hierdurch genehmigen, daß der zu den bewilligten Feld=Etats=Sätzen nöthige Zuſchuß ausgemittelt, auf die ganze Kurmarck repartiret und ſolchergeſtalt die Laſt von allen Eingeſeſſenen der Provinz mit gleichen Schultern getragen werde.

Da die Verpflegung der in Berlin und den übrigen mit ſtändiſchen Fourage-Magazinen verſehenen Städten cantonirenden Truppen, ſchon für gemeinſchaftliche Rechnung geſchiehet, und der Unterſchied der Cantonirung in dieſen Städten oder auf dem platten Lande von jar keiner Conſequenz iſt, ſo zweifeln Wir nicht, daß die Stände mit jenem billigen Grundſatz überall einverſtanden ſein werden.

Ihr habt alſo bey der jetzt im Wercke ſeienden Verlegung der Cantonirungen des Huſaren=Regiments v. L'Estoq hiernach das Nötige zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin den 13ten August 1801.

A. S. B.

An die Kurmärck. Cammer.

Nr. 376.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß verſchiedene Handwercker den Ort, wo ſie nach der rectificirten Nahrungs=Steuer=Liſte vom Jahre 1795 wohnen ſollten, ohne Anfrage verlaßen, und ſich nach andern Orten begeben haben; Da nun eine ſolche eigenmächtige Veränderung des Wohnſitzes der conceßionirten oder geduldeten Landhandwercker ohne Anfrage bey uns nicht ſtatt hat, ſo nehmen wir hierdurch Veranlaßung Euch hiermit anzubefehlen,

daß Ihr durchaus keine Veränderung des Wohnſitzes der in Eurem Creiſe conceßionirten Handwercker geſtattet, bevor nicht darüber das Nöthige bey unſerer ꝛc. Cammer zur Sprache gekommen, und dazu die Erlaubniß ertheilet iſt.

Sind ꝛc. Berlin den 22. Sept. 1801

Königl. Churmärck= Kr. und Domainen Cammer.

An ſämtliche Landräthe.

Nr. 377.

Reviſions=Erkenntniß v. 14. Januar 1802.

In Reviſions=Sachen der Churmärck. Landſchaft, Klägern und Revidenten, wider den Kriegsrath Michaelis Namens des Domainen Amts Neuſtadt an der Doße, Beklagten und Reviſen;

Erkennen Wir Friedrich Wilh. von Gottesgnaden König von Preußen ꝛc. den Akten gemäß für Recht:

daß zuförderſt der Juſtizrath Uhden gehalten, von Klägern und Revidenten binnen 4 Wochen bey 5 Thlr. Strafe annoch Vollmacht beyzubringen; hiernächſt formalia revisionis richtig, in Anſehung der Sache ſelbſt auch ad grav. Revisionis 2. ad punct. 2. Sententia Appellationis a qua vom 4. May 1801 dahin zu ändern: daß Sententia primae Instantiae vom 10. Juny 1799 wieder herzuſtellen, und mit Aufhebung der im Appelatorio geſchehenen Verurtheilung der Revidenten zu 5 Thlr. Succumbenzgelder, die Koſten dieſer und der vorigen Inſtanz dergeſtalt zu compensiren, daß Revidenten $\frac{2}{3}$tel und Reviſen $\frac{1}{3}$tel derſelben zur Laſt zu legen.

Von Rechts Wegen.

Nr. 378.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 16ten Sept. v. J. wegen des Beytrags der Mediatſtädte im Beeskow= und Storkowſchen Kreiſe zu den Kreislaſten, und deren Theilnahme an den Kreis=Remiſſionen ertheilen Wir Euch hiermit zur Reſolution, daß Wir mittelſt des in Abſchrift anliegenden Directorial=Reſcripts vom 28. Oct. v. J. nunmehr beſchloſſen haben, in Anſehung der Städte Beeskow und Storckow die bisherige Verfaſſung ferner beizubehalten, dagegen aber zwiſchen der Stadt Buchholz und dem Kreiſe in Anſehung der Remiſſionen und außerordentlichen Beiträgen, daß urſprüngliche richtige Verhältniß wieder herzuſtellen. Dieſem gemäß wird die Stadt Buchholz künftig nach dem in Unſerer Verordnung vom 23. Junius v. J. beſtimmten, ſich auf den kontributions=Beytrag derſelben gründenden Verhältniſſe an allen Remiſſionen und Erſparungen bei der Kreiscaſſe Theil nehmen müſſen, und dagegen zu allen außerordentlichen Ausgaben mit Ausnahme

nahme des einzigen Falles, daß eine ſolche Ausgabe lediglich zum Behuf des platten Landes gemacht würden, und der Stadt nicht wieder zu Gute käme, beyzutragen haben. Wir befehlen Euch daher, dieſe Einrichtung von Trinit. 1802 an in Gang zu bringen, und zu dieſem Endzwecke jährlich einen Abſchluß über Einnahme und Ausgabe der vorjährigen Kreiscaßen-Rechnung bei Uns einzureichen, damit von den Remiſſionen und Erſparungen der Antheil der Stadt Buchholz nach dem Verhältniſſe ihres Contingents zu der Total-Contributions-Summme beſtimmt, und jedesmal zu dem Accise-Extraordinario Unſrer Kreis-Kaſſen-Rechnung des folgenden Jahres in Ausgabe geſtellt werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 2. Februar 1802.

An den Landrath v. Maltitz.

Nr. 379.

Auszug aus dem Reglement für die zu Neu-Ruppin angelegte Irrenanſtalt, vom 16. April 1802.

§. 43. Der Transport der Irren in das Haus ſoll von der Obrigkeit auf Koſten derjenigen Commune oder Familie veranſtaltet werden, welche den Vortheil genießt, der Bewachung und Pflege des Kranken durch die öffentliche Anſtalt überhoben zu werden. Wir unterſagen daher das Fortbringen auf Vorſpann, damit daraus nicht eine Laſt für andere entſtehe.

§. 77. Als einem Zweige der Landarmen-Anſtalten bewilligen Wir auch der Irren-Anſtalt zu Neu-Ruppin die in dem §. 79. des Landarmen- und Invaliden-Reglements ertheilten Poſt-Sportul-Stempel-Ziese und Accise-Freiheit, ſo wie ſie in jenem Reglement und durch das Edict vom 31. Decbr. 1798 näher beſtimmt worden, desgleichen die Führung eines öffentlichen Siegels.

§. 94. Wegen des Vorſpannes zu den hiezu nöthigen Reiſen ſoll es eben ſo gehalten werden, wie wir in den §. 99. des Landarmen- und Invaliden-Reglements in Rückſicht auf dergleichen Viſitationen der Landarmenhäuſer verordnet haben.

Nr. 380.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt zwar in Eurem Bericht vom 28. v. M. dahin antragen wollen, daß die von den 6 abgebrannten Unterthanen zu Klein-Mutz Amts Zehdenick, Dames, Lüdersdorff und Genoßen für die Jahre 180½ und 180⅔ zum hieſigen Fourage-Magazin, Behufs der Cavallerie-Verpflegung, zu liefernden 2 Winspel 6 Scheffel Hafer, jährlich, wegen des durch den Brand erlittenen beträchtlichen Verluſtes und ihres daher entſtandenen Unvermögens, auf das ganze Aemter-Corpus der Uckermark verteilt werden mögten.

Es haben aber die zum Aemter-Corpore gehörigen contribuablen Unterthanen keine Verpflichtung, die abgebrannten Unterthanen bei der natural Fourage-Lieferung zu übertragen, indem ein ſolcher Uebertrag auf eine Kreis-Remiſſion hinausläuft, welche bekanntlich nach dem eigenen Abkommen der Stände unter ſich bei der Fourage-Lieferung nicht Statt findet.

Wenn daher dieſe Abgebrannten außer Stande ſind, ihren Beitrag hierzu zu leiſten, ſo müßen die auf ſie fallenden Nachſchußgelder als eine guthsherrliche Beihülfe auf extraordinarien Kaſſen angewieſen werden, und wollen wir die Liquidation derſelben zur Anweiſung hierauf gewärtigen.

Die Beilagen Eures Berichts erfolgen übrigens hierneben zurück. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten November 1802.

Kur- und Neumärckſches auch Pommerſches Departem. des Gen. Direct.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 381.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor!

Veſte Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Die in Gefolge Unſerer höchſten Cabinets- Ordre vom 10ten Octbr. v. J. durch das Circular-Reſcript vom 20ſten Decbr. v. J. Euch eröffnete unmittelbare Willensmeinung

daß diejenigen, welche ganz oder theilweiſe zu Freiholz berechtigt ſind, ſo wenig im Magdeburgiſchen als in den übrigen Provinzien, zu einer höhern Bezahlung als nach der bisherigen Taxe angehalten werden ſollen,

hat mehrere Anfragen und Zweifel veranlaßt

ob hiebey

die vor dem 10ten Octbr. v. J. zuletzt sanctionirte, damals wirklich ſchon in Ausübung befindliche

oder aber

eine vorgehende ältere Holztaxe zum Grunde zu legen ſey?

und das General-Directorium hat, um dieſe allerhöchſte Abſicht nicht zu verfehlen, ſich veranlaßt gefunden, die unmittelbare Erklärung darüber einzuholen,

nach welcher von denen vor dem 10ten October 1801 beſtandenen Holztaxen

ob nach der neueſten

oder welcher vorhergegangenen

die zur theilweiſen, oder Stammgelds-Bezahlung Berechtigten Domainen-Unterthanen, —

und

ob die übrigen Freiholz-Berechtigten, welche keine Domainen-Unterthanen ſind, ſondern ex jure servitutis, ex contractu, ex speciali privilegio, ex jure condominii etc. das Holz erhalten, wofern ihre Urkunden nicht ein anders diſponiren, nach den neueſten Holztaxen — fürs künftige behandelt werden ſollen?

Da wir nun Allerhöchſt Selbſt, Inhalts der Cabinets-Ordre vom 29ſten November d. J. hierauf zu beſchließen geruhet haben, daß es

1. in Rückſicht derjenigen Holzungs-Berechtigten, welche Domainen-Unterthanen ſind

a) für die Kurmark bei der Holz-Taxe vom 5ten July 1792.

b) für die Neumark und Pommern bey den erhöheten Taxen vom 24ſten und 7ten December 1799, an welche die Unterthanen nun ſchon gewöhnt ſind,

belaſſen werden, in den übrigen Provinzen aber, die neueſten Erhöhungen der Holzpreiſe, welche für

Oſt- und Weſtpreußen Anno 1800, für den Netz-Diſtrict Anno 1801 und für Litthauen in dem laufenden Jahre emanirt ſind, keine Anwendung, ſondern nur die vorgelegten Taxen und zwar:

c) für Oſtpreußen, exclusive der Nemonienſchen Forſt, die Taxe vom 25ſten Sept. 1787., für die Nemonienſche Forſt aber die vom 16ten Auguſt 1796.

d) für Litthauen die Taxe vom 10ten Auguſt 1790 und das Supplement dazu vom 31ſten July 1792.

e) für Weſtpreußen die Taxe vom 16ten September 1788 und

f) für den Netz-Diſtrict die Taxe vom 29ten Decbr. 1778 ſtatt finden ſollen, weil dies Unſerer höchſt unmittelbaren Abſicht am nächſten kommt, und alle Bedrückungen der Unterthanen durch den Vorbehalt in einzelnen beſonders erheblichen Fällen eine Preis-Minderung ſelbſt gegen dieſe Taxen, zu bewilligen, verhütet werden kann. Wohingegen

2. die aus einem beſondern Titel zu Freiholz ganz oder zum Theil Berechtigten, welche keine Domainen-Unterthanen ſind, und vermöge ihres beſondern Rechts-Tituls kein Recht haben, die Beibehaltung der bisherigen Holzpreiſe zu fordern.

Die Erhöhung nach den neueſten Holz-Taxen bezahlen, jedoch ſolchen Berechtigten auch nicht gegen ihre Berechtigung, ſtatt des Holzes Surrogate aufgedrungen, oder deren Gerechtſame auf andere Weiſe geſchmälert, viel weniger denſelben Hinderniſſe in den Weg gelegt werden ſollen, ihre Befugniſſe, gegen die erhöheten Holz-Taxen, im Wege Rechtens auszuführen; ſo laſſen Wir Euch dieſen höchſt unmittelbaren Beſchluß hierdurch bekannt machen, um darnach nicht nur Euch ſelbſt genau zu achten ſondern auch die Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter, Forſt-Bediente, desgleichen die Forſträthe und Forſt-Secretarien Eurer Provinz, gemeſſenſt zu inſtruiren, damit zu keinen Beſchwerden Gelegenheit gegeben werden möge. Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 19ten December 1802.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter.

v. Bärenſprung.

An die Kurmärckſche Krieges- und Domainen-Kammer und immediat Forſt- und Bau-Kommiſſion.

Nr. 382.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Auf den, wegen des Contributions-Beitrags der Berge vor Havelberg, welcher bisher von Eurer Krieges-Casse mit 376 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. an die Priegnitzſche Creis-Casse bezahlt, und dagegen von gedachten Bergen eben ſo viel an die Accise-Casse abgeführt worden iſt, von Euch erſtatteten Bericht vom 25. April d. J. machen Wir Euch bekannt, daß Wir Euren Antrag:

> dieſe Summe künftig von den Bergen vor Havelberg unmittelbar an die Creis-Casse abführen und dagegen im Krieges-Cassen-Etat in Ausgabe abſetzen, auch den Ueberſchuß zur General-Krieges-Casse mit ſo viel vermehren, im Accise-Etat aber in Einnahme abſetzen, und den Ueberſchuß um ſo viel vermindern zu laßen,

genehmigen, und dieſerhalb die General-Krieges-Casse heute mit der nöthigen Anweiſung verſehen

laſſen, wornach Ihr gleichfals das erforderliche mit Trinitatis k. J. zu verfügen habt. Sind ꝛc. Berlin den 21ten December 1802.

A. S. B.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 383.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Nach dem in Euren Bericht vom 7. v. M. und mittelſt der anliegend zurückgehenden Beylagen entwickelten Sachverhältniße wegen der Theilnahme der altmärck. Mediatſtädte an den Baufreiheits= und Remißionsgeldern iſt es außer Zweifel, daß ſie zu dieſen Ausgaben zur Ungebühr beytragen, da ihnen von beiden nichts bewilliget wird.

Die im Jahre 17$\frac{53}{54}$ bewilligte Erhöhung der Contribution von 1 Gr. vom Thaler iſt wie aus dem Reſcr. vom 11 April 1753 ſich ergiebt

1) zu Beſtreitung der ordinairen Ausgaben
2) zu Remißionen wegen Viehſterbens
3) zu Unterhaltung des Landſchaftshauſes zu Stendal und
4) zum Erſatz vorgeſchoßener Buhnengelder

erforderlich geweſen, dabey aber eine Erhöhung des Beytrags der Mediatſtädte nicht beabſichtet worden und die beygebrachte Nachweiſung der Zuſatzgelder von 1753 bis 1793 zeiget auch, daß die Mediatſtädte den Zuſatz von 1 Gr. erſt pro 17$\frac{67}{68}$ und ſelbſt von hier an nicht ununterbrochen gezahlt haben. Jetzt iſt ſelbige etatsmäßig und wird auf keinen Fall ganz eingezogen werden können, weil ſolcher zur Erhöhung der ordinairen Ausgaben und zur Unterhaltung des Landhauſes zu Stendal mit beſtimt iſt, hiezu aber die Mediatſtädte mit beytragen müſſen.

Richtig iſt es, daß die letztern, wenn ihr Beytrag auf den 32. Theil angenommen wird, ſowohl bey der Contribution als beym Cavalleriegelde zu viel beygetragen haben. Indeßen wird für die vergangene Zeit die Sache auf ſich beruhen können, für die Zukunft es aber am zweckmäßigſten ſeyn, nach Eurem Vorſchlage die Landräthe anzuweiſen, bey dem Schluße des Rechnungs-Jahres eine Nachweiſung ſämtlicher Ausgaben mit Ausſchluß der Remißionen und Baufreiheiten zugleich mit den Creisrechnungen einzureichen und darnach zu beſtimmen; ob die Kriegescaße in dem verfloſſenen Jahre zu viel oder zu wenig gezahlt hat, alſo im erſten Fall Erſatz fordern, oder im letztern Zuſchuß leiſten muß. Hiernach habt Ihr alſo zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin den 6. April 1801.

An die Churmärck. Cammer.

Nr. 384.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Obgleich die Unterthanen des Schulamts Neuendorff zu Lünow und Hohensaaten bisher, wie ſich bei vorgenommener Unterſuchung, und zufällig aufgefundenen alten Rechnungen ergeben hat, blos die repartirten Beiträge zu den allgemeinen Laſten, die das Aemter=Corpus zu leiſten hat, bezahlet, hingegen zu dem, was von den Unterthanen der Aemter Chorin, Gramzow, Löcknitz und Zehdenick, zu den Amtsausgaben und Remiſſion und Bauhülfsgeldern monatl. mit 73 Thlr. 13 Gr. 5 Pf. zuviel aufgebracht worden, nichts beigetragen haben, ſo haben ſie dennoch in vorkommenden Fällen die BauRemiſſion erhalten.

Es iſt daher dem Schuldirektorio eröffnet worden, daß entweder die Unterthanen des Schulamts Neuendorff einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Beſtreitung der Ausgaben an Remiſſionen und Bauhülfsgeldern geben, und in gleiche Verhältniſſe dadurch mit den Königlichen Amtsunterthanen geſetzt werden, oder von dieſen Wohlthaten ausgeſchloſſen werden müßten, und die ergangenen Erkenntniſſe hiebei nicht im Wege ſtehen, und künftige Einrichtungen dahin nicht gehindert werden könnten:

Die Neuendorffſchen Unterthanen zu verhältnißmäßigen Beiträgen mit heran zu ziehen:

Das Schuldirektorium hat die Billigkeit davon anerkant und es iſt die Vereinigung getroffen worden: „daß es zwar in Anſehung des Vergangenen bei dem bisher verfügten überall verbleiben, von nun aber nach der gegründeten Verfaſſung verfahren werden ſoll.

Dem gemäß hat daſſelbe auch eingewilligt, daß die Unterthanen zu Lünow und Hohensaaten, damit ſie ferner an den Wohlthaten der Remiſſion Theil nehmen, den verhältnißmäßigen Beitrag zu den Remiſſions- und Bauhülfsgelder-Fonds mit 2 Thlr. 13 Gr. 3. Pf. leiſten; und dieſe Unterthanen haben ſich auch vor dem Schulamte laut Protocoll vom 23ſten April d. J. zur Bezahlung dieſes extraordinarien Zuſchuſſes von 3 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. monatlich zur Aemter-Contributions-Casse verſtanden.

Das Schulamt hat bereits am 8. May d. J. die Anweiſung erhalten, die Unterthanen zur Entrichtung der erhöheten Contribution vom 1. Juny d. J. anzuhalten.

Nachdem Wir nunmehr dieſe resp. Vereinigung und Verfügung mittelſt Rescripts vom 24ſten Juny und 3. Aug. d. J. dahin genehmigt haben:

daß der von den Unterthanen zu Lünow und Hohensaaten hiernach zu leiſtende Beitrag von

Drei Thlr. 13 Gr. 3 Pf.

zu dem Bau-Remiſſions-Fonds, monatlich, vom 1. Juny d. J. an eingezogen, und zum nächſten Creis-Cassen-Etat dergeſtallt in Anſatz gebracht werden könne, daß ſolcher dem zur Uckermärck. Aemter Contributionscaſſe aufzubringenden Remissions-Fonds der 73 Thlr. 13 Gr. 5 Pf. zuwachſe.

So machen Wir Euch ſolches zur Nachricht, Achtung und weitern Verfügung an die Casse wegen monatlicher Erhebung und Berechnung der Gelder bekannt, und Sind ꝛc. Berlin, den 16ten August 1803. K. Churmärck. Kr. und Domainen Cammer.

An das Uckermärck. Kreisdirektorium.

Nr. 385.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Bei der in Eurem Berichte vom 27. v. M. ausführlich gegebenen Auskunft, glauben Wir als erwieſen annehmen zu können, daß die Mediatſtädte in der Priegnitz weder zu den Creis-Remiſſionen noch Baufreiheiten einen Beitrag leiſten, da vorauszuſetzen iſt, daß Ihr Euch davon überzeugt habt, daß unter der Summe, von welcher der Beitrag der Mediat-Städte zur Kontribution, nach den angegebenen Verhältniſſen geleiſtet wird, zur Beſtreitung der Remiſſionen und Baufreiheiten, ſo wie zu Marſch- und Fuhren-Koſten, nichts begriffen iſt, welche letztere von den Mediatſtädten beſonders vergütet werden, nach den von dem Kreis-Directorio zu formirenden Liquidationen.

Aus dieſem letzteren Verfahren folgt, daß auch die Erhöhung der Kontribution, in ſo fern ſolche die Beſtreitung der Marſch- und Fuhren-Koſten nothwendig macht, wie dies für die Jahre 17$\frac{7}{8}$ nach Eurem Berichte vom 4ten July 1785 mit 11$\frac{1}{2}$ Pf. und hiernächſt vor 1786 an mit 8 Pf. für den Thlr der Kontribution, Statt gefunden hat, nichts beſonderes vergütet werden kann.

Es iſt daher auch die Erhöhung von 8 Pf. ganz zur Ungebühr zum Kreis-Kaſſen-Etat für 17$\frac{90}{93}$ gebracht, und bis jetzt beibehalten worden.

Unbedenklich wird dieſe Erhöhung nicht nur wieder abzuſetzen und der Beitrag der acciſepflichtigen Städte, der für 180$\frac{3}{4}$ rückſtändig iſt niederzuſchlagen ſein, welches hierdurch genehmiget wird, ſondern die Kreis-Kaſſe muß auch dasjenige, was ſie zur Ungebühr erhalten hat, erſtatten: denn ſie kann nicht den Zuſatz zur Kontribution und den vollen Beitrag zu den Marſch- und Fuhrkoſten auſſerdem erhalten, welches, ſo viel ſich aus den Akten ergiebt der Fall iſt.

Ihr habt den Beitrag der zur Kreiskaſſe indebite gezahlten Erhöhung auszumitteln, und deren Erſatz zu verlangen ſowohl in ſo fern ſolcher aus dem Acciſe-Extraordinario Eurer Krieges-Kaſſe gezahlt, als von dem nicht acciſepflichtigen Städten per collectam aufgebracht worden, daß übrigens die nicht acciſepflichtigen Städten an den Baufreiheiten Theil genommen haben, iſt unrecht, da ſie keinen Beitrag dazu leiſten. Sie werden alſo wenn der Kreis ſolche künftig verweigert, ſie zu fordern, nicht berechtigt ſein. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin den 26ten Januar 1804. A. S. B.

An die Kurmärck. Kammer.

Nr. 386.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In gleicher Maaße, als nach der unterm 16 Aug. v. J. an Euch ergangene Vorfügung die Unterthnaen des Schulamts Neuendorff zu Lünow und Hohenſaaten zum Beitrag zum Bau-Remiſſions-Fonds herangezogen worden ſind, iſt nunmehr auch aus demſelben Grunde mittelſt Uebereinkunft der Domainen Kammer zu Schwedt beſtimmt und feſtgeſetzt worden, daß auch die Unterthanen in dem Uckermärck. Antheil der Herrſchaft Schwedt die erhöhete Kontribution vom 1 Juny v. J. an bezahlen ſollen.

Da dies mittelſt des in Abſchrift anliegenden Rescripts vom 14. d. M. dahin genehmiget iſt:

daß der von den Unterthanen der Herrſchaft Schwedt Uckermärck. Antheil hiernach zu leiſtende Beitrag mit

Fünf Thaler 3 Gr. 8 Pf.

zu den Bau-Remiſſions-Fonds monathlich vom 1ten Juny 1803 an eingezogen und zum nächſten Kreis-Kaſſen-Etat gebracht werden könne.

So machen Wir Euch ſolches, und daß dieſes Geld gleich dem von Lünow und Hohenſaaten dem zur Uckermärck. Aemter-Kontributions-Kaſſe aufzubringenden Remiſſionsfonds der 73 Thlr. 13 Gr. 5 Pf. zuwachſen ſoll, zur Nachricht, Achtung und weitern Verfügung an die Kaße wegen monathlicher Erhebung und Berechnung der Gelder bekannt und ſind ꝛc. Berlin den 31 Januar 1804.

Königl. Kurmärck. Kr. und Dom. Kammer.

An das Uckermärck. Kreis-Direktorium.

Nr. 387.

In Sachen der zum Stift heiligen Grabe gehörigen Gemeinden wider ihre Gutsherrſchaft das Stift heiligen Grabe.

Auszug der Sentenz v. 27 May 1784.

Das beklagte Stift jedoch Einwendens ohngehindert auch ohne Rückſicht auf dieſen Vergleich ſchuldig den Kläger gegen Entſagung aller Bau-Remiſſionen ſowohl zu neuen Bauten, als zu Ausbeßerung ſämtlicher zu ihren Laßgüthern gehörigen Gebäuden an Wohnhäuſern, Altentheilen, Scheunen und Ställen, das freie Kiehne Bauholz an Sageblöcken, ordinairen Bau = Holtz und Lattſtämmen gegen Erlegung des gewöhnlichen Stammgeldes in dem Fall zu reichen wenn das zu ihren Höfen gehörige Holz zu dieſen Bauten nicht zureiche. ꝛc. ꝛc.

Auszug des Appelations Urtels v. 21 Auguſt 1785.

Das diejenigen Unterthanen, welche bey ihren Höfen Ackerholtz beſitzen, ſolches weder zu den Reparaturen noch andern Bauten zu verwenden gehalten und beklagtes Stift verbunden, zum Aufbau und zu den Reparaturen der Hofgebäude und Altentheils Wohnungen allen Unterthanen, welche keine beſondere Holzreviere bei ihren Höfen haben, woraus ſie das dazu nöthige Holz nehmen können, ſolches in der erkandten Art zu reichen. ꝛc. ꝛc.

Auszug aus dem Reviſions Urtel.

Qua Materialia Sententia a qua vom 21 Aug. 1785 mit der Maasgebung zu beſtätigen, daß unter dem Ackerholtze, wovon Kläger zu ihren Bauten und Reparaturen das Holtz herzugeben nicht ſchuldig, nur die der Ausſaat nach cataſtrirte bewachſene Aecker zu verſtehen.

Seite 167. 168. und 169 der Churmärck. Cammer Akten.

Wie es mit den Remißionen für die durch Brand oder ſonſt verunglückten Unterthanen im Magdeburgiſchen Halberſtädtſchen und der Churmarck gehalten und was die Gerichtsobrigkeiten zu eine dergl. Remißion contribuiren ſolle. Generalia Remiſſions S. Fach 23. No. 6.

Nr. 388.

Friedrich Wilhelm Unſern ꝛc. Mittelſt einer Immediat-Verfügung vom 26. m. pr. iſt die laut Kabinets-Ordre vom 26. Septbr. 1798, für die Pohlniſche Remontepferde eingeführte Verpflegung mit Fourage, während den erſten drei Monate ihrer Ankunft a $1\frac{1}{2}$ Metze Hafer 12 Pf. Heu nebſt dem gewöhnlichen Stroh aufgehoben und dagegen feſtgeſetzt worden, daß ſolche nach der ehemaligen Einrichtung gleich vom Ablieferungsorte ab, mit den gewöhnlichen Friedens-Rations verpflegt werden ſollen.

Wir machen Euch dieſe Veränderung hiermit bekant um das weiter Nöthige zu beſorgen.

Berlin, den 5. Decbr. 1804.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An die Kurmärck. Kammer

den 17. Decbr. 1804 dem hieſigen Fourage-Magazin, den Landräthen des Lebuſiſchen, Oberbarnimſchen und Bees- und Storckowſchen Kreiſes auch dem Uckermärckſchen Kreis-Direktorio bekannt gemacht.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verbeſſerungen.

Seite	15	Zeile	16	von unten	ſtatt	Roſenarten	lies	Roſengarten
—	25	—	4	— oben	—	Neuen orf	—	Neuendorf
—	29	—	16	— —	—	continiren	—	continuiren
—	34	—	7	— —	—	worden	—	werden
—	66	—	3	— —	—	Einnommen	—	Einkommen
—	70	—	11	— —	—	Giebelzoll	—	Giebelzahl
—	90	letzte Z.		— —	—	kübrig	—	übrig
—	111	Zeile	15	von unten	ſtatt	37 Januar	—	17 Januar
—	114	—	8	iſt noch zuzuſetzen Berlin den 28ſten Julius 1721				
—	147	—	11	von oben	ſtatt	aufgegeben	lies	aufzugeben
—	148	—	23	— —	—	ährlich	—	jährlich
—	153	—	11	— —	—	Nr. 115	—	Nr. 215
—	237	—	10	— unten	—	Für ein neues	—	Für ein neues Haus
—	246	—	13	— —	—	recht ſich	—	rechtlich

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wöhner, Paul Gottlieb

Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg

Bd.: 3

Berlin (1805)

4 J.germ. 189-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510723-0